

Eberhard W. Lang

Tiroler Agrarrecht II

Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten)
und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke

Institut für Föderalismusforschung
Schriftenreihe Verwaltungsrecht
Band 2

WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1991

Eberhard Walter Lang
Tiroler Agrarrecht II

Institut für Föderalismusforschung
Schriftenreihe Verwaltungsrecht
Band 2

herausgegeben vom

Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck

Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler

Tiroler Agrarrecht II

**Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten)
und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke**

von

Univ.-Doz. Hofrat Dr. Eberhard Walter Lang



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1991

Gedruckt mit Unterstützung der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol,
der Raiffeisen-Zentralkasse Tirol
sowie des Kulturreferates des Landes Tirol

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Tiroler Agrarrecht. – Wien: Braumüller.
Literaturangaben

2. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und
Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen
Grundstücke / von Eberhard Walter Lang. - 1991
(Schriftenreihe Verwaltungsrecht; Bd. 2)
ISBN 3-7003-0922-8
NE: Lang, Eberhard; GT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1991 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.,
A-1092 Wien
Druck: Thaurdruck, Giesriegl Ges.m.b.H., 6065 Thaur
ISBN 3-7003-0922-8

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	7
1. Abschnitt: Bodenreform, Agrarbehörden und Agrarverfahren	9
I. Lebendigkeit agrarischer Verfahren	9
II. Agrarrecht und Bodenreform	9
III. Agrarbehörde	12
IV. Agrarverfahren	13
2. Abschnitt: Geschichtliche Entwicklung der agrarischen Nutzungsrechte ...	16
I. Geschichtliche Entwicklung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts	16
II. Geschichtliche Entwicklung bis zur Grundbuchsanlage	23
III. Übersicht über die Rechtsentwicklung seit der Grundbuchsanlage	30
3. Abschnitt: Einforstungsrechte	34
I. Bezeichnung und Rechtsnatur	34
II. Arten und wirtschaftliche Bedeutung	41
III. Bestand und Begründung	51
IV. Ausmaß und Umfang	57
V. Ausübung	74
VI. Teilung von Liegenschaften und Übertragung von Einforstungsrechten ...	85
VII. Regulierung und Neuregulierung	89
VIII. Beendigung	101
IX. Sicherung	116
X. Felddienstbarkeiten	124
XI. Verfahren	127
XII. Beziehungen der Einforstungsrechte zu anderen Rechtsbereichen	138
XIII. Rechtspolitische Bemerkungen	143
4. Abschnitt: Das Recht der agrargemeinschaftlichen Grundstücke	145
A) Agrargemeinschaftliche Grundstücke	145
B) Gemeindegut	154
C) Anteilsrechte	159
D) Teilwälder und Teilwaldrechte	175
E) Agrargemeinschaften	191
I. Allgemeines	191
II. Die Agrargemeinschaft als Körperschaft Öffentlichen Rechtes	194
III. Die Organe der Agrargemeinschaft	196
IV. Aufsicht über die Agrargemeinschaften	208
V. Sonderfragen	224
F) Regulierungsverfahren	230
I. Aufgaben der Regulierung	230
II. Einleitung des Regulierungsverfahrens	236
III. Regulierungsgebiet	239

IV. Regulierungsausschuß	241
V. Liste der Parteien	242
VI. Ermittlung der Anteilsrechte	244
VII. Verzeichnis der Anteilsrechte	257
VIII. Regulierungsplan	261
IX. Besonderheiten des Regulierungsverfahrens	274
X. Abschluß des Regulierungsverfahrens	276
XI. Rechtspolitische Bemerkungen	276
G) Teilungsverfahren	277
I. Allgemeines	277
II. Voraussetzungen	278
III. Ablauf des Teilungsverfahrens	283
Nachbemerkung	292
Abkürzungen	293
Literaturverzeichnis	295
Rechtsquellenregister	303
Anhang: Gesetzestexte	305
Mustersatzungen für Agrargemeinschaften	343
Übersicht über Teilwälder in Tirol	350
Stichwortverzeichnis	355

Vorbemerkung

Die Darstellung des Agrarrechtes in dieser Arbeit hat für den Autor neben der wissenschaftlichen Aufgabe auch eine persönliche Seite. Denn der Autor war 10 Jahre, von 1973 bis 1983, bei der Tiroler Agrarbehörde.

Diese Darstellung soll zwar wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, kommt jedoch aus der Praxis! Es sind in sie zahlreiche Probleme eingeflossen, die sich aus der Erledigung von Akten, aus der Beantwortung von Anfragen, aus Verhandlungen, Dienstbesprechungen und Entscheidungen des (Tiroler) Landesagrarsenates ergeben. Da letztere nicht allgemein zugänglich sind, wurden sie – ebensowenig wie die Protokolle der Agrarbehördenleitertagungen – nicht jeweils erwähnt. Um lästige Selbstzitate zu vermeiden, hat der Autor eigene (im Literaturverzeichnis angeführte) Arbeiten ohne Hinweise in dieses Buch „eingebracht“. Der Autor hat sich bemüht, eine „problemorientierte“ Auslegung der bodenreformatorischen Vorschriften, eine Auslegung, die jeweils nach der Herkunft einer Norm und nach der Hinkunft (den Folgen einer Auslegung) fragt, deutlich zu machen.

Dieser zweite Band des Tiroler Agrarrechtes umfaßt das Einforstungsrecht (Wald- und Weideservituten) sowie die Bereiche der agrargemeinschaftlichen Grundstücke, der Anteilsrechte, der Agrargemeinschaften samt Regulierungs- und Teilungsverfahren. Aus dienstlichen Gründen war es OR Dr. Helmut Schwamberger nicht möglich, an diesem zweiten Band des Tiroler Agrarrechtes so wie ursprünglich geplant mitzuarbeiten. Das Recht der land- und forstwirtschaftlichen Bringungsanlagen (Güter- und Seilwege) wurde daher aus diesem Band ausgeklammert. Dieser eher auch agrartechnische Bereich hat ohnedies wenig Beziehungen zu den eher geschichtlich geprägten Einforstungsrechten und agrargemeinschaftlichen Grundstücken.

Hofrat Dr. Wilhelm Beck, dem früheren Vorstand der Abteilung IIIb1, sowie meinem Freunde Helmut Schwamberger danke ich für die Durchsicht dieses Manuskriptes und für viele Anregungen zur Verbesserung. Die Übersicht über die Teilwälder in Tirol (im Anhang) wurde von der Abteilung IIIb1 (Georg Picha) und von den einzelnen Bezirksforstinspektionen dankenswerterweise zusammengestellt.

Der langjährige Sachbearbeiter beim Landesagrarsenat und nunmehrige Landesgrundverkehrsreferent OR Dr. Josef Guggenberger hat wesentliche Vorarbeiten zum Recht der Agrargemeinschaften geleistet. Von Regierungsrat Fritz Grubinger stammen Unterlagen über finanzrechtliche Probleme in den Agrargemeinschaften. Beiden sei dafür herzlich gedankt. Frau Elvira Käfinger von der Abteilung IIIa2 hat in bewährter Weise die verschiedenen Fassungen dieses Manuskriptes geschrieben und ausgebessert.

Das Motto der beiden Bände „Tiroler Agrarrecht“ wurde einem Roman von Alois Brandstetter (Die Mühle, Salzburg 1981, Seite 294) entnommen: „Genaugenommen blieben die Bauern für mich, trotz meines jahrzehntelangen intensiven Umganges mit ihnen, ein unlösbares Rätsel.“

Innsbruck, im August 1990

Eberhard W. Lang

1. Abschnitt

Bodenreform, Agrarbehörden und Agrarverfahren

I. Lebendigkeit agrarischer Verfahren

Als man den Autor bei der Tiroler Agrarbehörde zur ersten agrarrechtlichen Verhandlung mitnahm, war diese in einem Gasthof ausgeschrieben. Und als wir diesen Gasthof nicht gleich fanden, fragten wir einen Einheimischen danach: „Na, wo werden schon die Gasthöfe sein – bei der Kirche natürlich“, war die Antwort.

Agrarrecht ist etwas sehr Lebendiges! Bei der Agrarbehörde muß man nämlich hinaus zu Land und Leuten. Sie hat es bei ihren Verfahren noch dazu durchwegs mit vielen Parteien zu tun. Diese vielen Parteien erwarten sich von den agrarischen Verfahren oft ganz verschiedene Ergebnisse und bringen ihnen ganz verschiedene Interessen entgegen. Vielparteienverfahren mit den verschiedensten Interessenlagen gibt es natürlich auch in anderen Bereichen des Verwaltungsrechtes. Das Besondere an den agrarrechtlichen Verfahren ist aber die wechselseitige Abhängigkeit der Positionen der einzelnen Verfahrensparteien untereinander. Bei Regulierungsverfahren etwa ist jeder Berechtigte mit seinen Anteilsrechten auf jeden anderen Berechtigten angewiesen.

Sowohl bei Einforstungsrechten wie bei den Rechtsverhältnissen an agrargemeinschaftlichen Grundstücken geht es um eine Umgestaltung und Neuordnung historischer Bedingtheiten der überkommenen Agrarverfassung. Auch die Verhandlungen mit vielen Parteien in einem Raum sind oft sehr „lebendig“.

Es ist oft nicht einfach, dem Verfahrensziel näher zu kommen, weil mitunter persönliche Streitigkeiten und geradezu „archäologische“ Zwistigkeiten in einem Dorf zum Ausbruch kommen. Auch zu Beschimpfungen, sowohl der Verhandlungsteilnehmer untereinander wie auch der Vertreter der Agrarbehörde (z. B. als „Agrarbolschewisten“), kann es kommen. Für manche Verhandlungsteilnehmer trifft dann der Leibspruch eines Tiroler Bauernphilosophen zu: „I bin nicht, I will nicht, I woß nicht, I brauch nicht, I hear nicht, I versteah nicht und I kenn niemand.“¹

II. Agrarrecht und Bodenreform

1. „Agrarrecht“ bedeutet in diesem Buch nichts anderes als „Bodenreformrecht“ im Sinne der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmung (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG). Agrarrecht ist das von den Agrarbehörden zu vollziehende Verwaltungsrecht. Diese Begriffsbestimmung ist an sich rechtswissenschaftlich nicht üblich, entspricht aber der Verwaltungspraxis der Agrarbehörden und dem Sprachgebrauch in Tirol. Diese Verwendung wird durch die bisherige verfassungsrechtliche Verankerung der Agrarbehörden und des Agrarverfahrens im Art. 12 Abs. 2 B-VG sowie im § 8 Abs. 1 und 4 V-ÜG 1920 bestätigt. Agrarverfahren nach dem AgrVG waren und sind immer nur Bodenreformverfahren (für agrarische Operationen). Ansonsten wird unter „Agrarrecht“ das Recht der Landwirtschaft in einem weiteren Sinn verstanden, etwa als Inbegriff jener Sondernormen, „die sich aus den eigenartigen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenzweigen ergeben, sowie für die besonderen Beziehungen der in diesen Lebenskreis gestellten Personen sich entwickelt haben“.² Von einem funktionalen Stand-

¹ Zitiert aus HAIDER 1974 (12. Mai) – In einem Schreiben wurde der Agrarbehörde einmal „ticktatorisches Vorgehen“ vorgeworfen.

² ZEßNER-SPITZENBERG 1930, 1; von einem „Großrechtskreis“ spricht MELICHAR 1968, 285, von „Agrarstrukturrecht“ KÜHNE 1975, 18.

punkt³ aus, ist dem Agrarrecht jede Norm zuzuzählen, die hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft spezifische Wirkungen entfaltet. Noch weiter geht ein Begriff des Agrarrechts, der das Agrarrecht mit dem „Recht des ländlichen Raumes“ gleichsetzt.⁴

2. Verfassungsrechtlich fällt Agrarrecht noch unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG: „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung.“ Demnach steht dem Bund dafür die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zu. In seinem maßgebenden Erkenntnis⁵ aus dem Jahre 1931 hat der VfGH zur Bodenreform ausgeführt, daß darunter die Aktionen der Landeskultur fallen, durch welche die gegebenen Bodenbesitzverhältnisse, Benützungsverhältnisse und Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung und Regulierung unterzogen werden sollen (soweit sie nicht unter Art. 10 B-VG fallen). Dementsprechend setzen also Bodenreformmaßnahmen voraus, daß ein geschichtlich gewordener Zustand als Folge überkommener Flurverfassung oder durch andere Eingriffe in die Figurierung und Nutzung von Grundstücken als für die künftige Nutzung und Bewirtschaftung negativ bewertet wird und daher „planmäßig“ – das heißt in einem weiteren Sinn durch eine rationale Maßnahme – entsprechend neuen bzw. künftigen Anschauungen und Bedürfnissen verbessert werden soll. Praktisch alle Bodenreformvorschriften kennen daher in irgendeiner Form die Qualifikation des Zustandes, der geändert werden soll, und besondere Regelungen der Transformation der Gestaltung des neuen Zustandes (zumeist in Form eines stufenförmigen Regulierungs- oder Neuregulierungsverfahrens).

In dem zitierten Erkenntnis aus dem Jahre 1931 schränkte der VfGH den Begriff „agrarische Operationen“ durchaus historisch („im Sinn der ausgebildeten Terminologie der österreichischen Gesetzgebung“) sowie unter Hinweis auf die „Praxis der Verwaltung und des einschlägigen Schrifttums“ auf die in den sogenannten Reichsrahmengesetzen⁶ geregelten Aktionen der Zusammenlegung, Enklavenbereinigung im Waldland sowie auf die Regulierung und Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ein. Bei der Auslegung des Begriffes „Bodenreform“ hielt sich der VfGH neben dem Wortsinn an die „aus der aus dem Zusammenhang der Bestimmungen des B-VG zu ermittelnden Absicht des Verfassungssetzgebers“. Es könne sich bei Angelegenheiten der Bodenreform nur um solche der ländlichen Bodenreform handeln; aus der beispielsweise Aufzählung der agrarischen Operationen gehe hervor, daß andere Aktionen (nur) dann als solche der Bodenreform anzusehen seien, wenn sie den angeführten Aktionen „artähnlich“ seien, „das heißt, die diesen Aktionen typischerweise kennzeichnenden Merkmale“ aufwiesen. Diese Merkmale können nun nach dem Gegenstand, nach den Motiven und nach den Mitteln der Reform verläßlich festgestellt werden. Gegenstand der Bodenreform seien daher die Bodenbesitzverhältnisse, die Benützungsverhältnisse und die Bewirtschaftungsverhältnisse. Das Motiv liege darin, daß diese Verhältnisse im Hinblick auf die geänderten sozial- und wirtschaftspolitischen Anschauungen – einem Faktum! – nicht mehr gerechtfertigt oder nicht mehr zweckmäßig erscheinen. Die Mittel der Bodenreform seien die der planmäßigen Neuordnung oder Regulierung, nach deren Durchführung sich dem Beschauer ein verändertes und in seinem Bestand gesichertes Bild in den der Reform unterzogenen Beziehungen darbietet.

³ HOLZER 1982.

⁴ KREUZER 1983, I. – Siehe auch die umfassende Darstellung bei EICHLER 1987.

⁵ VfSlg. 1390/1931.

⁶ RGBI. Nr. 92 bis 94/1883.

Verfassungsrechtspolitisch betrachtet ist an sich kein zwingender Grund vorhanden, „Bodenreform“ im Art. 12 B-VG zu belassen. Man könnte ohne weiteres die Bodenreformmaßnahmen den Ländern gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen, weil dann örtliche und historische Besonderheiten viel besser gestaltet werden könnten.

Insbesondere wäre eine Ergänzung zur örtlichen und überörtlichen Raumordnung einschließlich Dorferneuerung und Baulandumlegung möglich; es würde auch der sogenannte „ländliche Raum“ besser erhaltbar und gestaltbar sein, in Koordinierung mit den sogenannten Schutzgesetzen, wie Almschutzgesetz, Feldschutzgesetz und Naturschutzgesetz. Die jeweils notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Bodenreform sind länderspezifisch völlig verschieden: So kennt Vorarlberg keine Grundstücke, die im Eigentum der Österreichischen Bundesforste stehen. Andere Bundesländer haben kaum Einforstungsrechte. Teilwaldrechte kennt man nur in Tirol. Zusammenlegungsverfahren forstwirtschaftlicher Grundstücke sind im TFLG gar nicht vorgesehen.

Erfreulicherweise wurde denn auch – im Zuge einer Bereinigung der Kompetenzlage im land- und forstwirtschaftlichen Bereich – eine Regierungsvorlage im Mai 1990 an den Nationalrat weitergeleitet, worin u.a. vorgesehen ist, die Bestimmungen der Art. 12 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 aufzuheben; ein neuer Art. 15 Abs. 11 soll die Landesagarsenate als nunmehr letzte Instanz im jeweiligen Land regeln. In den Erläuterungen heißt es: „Die Übertragung der Kompetenz für die Bodenreform erfolgt im Hinblick auf das Naheverhältnis dieser Materie zu den Angelegenheiten der Landeskultur, die nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Die Übertragung soll den Ländern eine bessere Berücksichtigung der landesspezifischen Eigenheiten der Agrarstruktur sowie ein flexibleres Reagieren auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft erlauben. Die Anforderungen an die Gesetzgebung sind auf dem Gebiet der Bodenreform beispielsweise insofern lokal unterschiedlich, als etwa die regionale Verteilung der immer noch in verhältnismäßig großer Zahl bestehenden Agrargemeinschaften oder des Instituts des Gemeindeguts, auf welches in der Bodenreformgesetzgebung Bedacht zu nehmen ist, österreichweit sehr unterschiedlich ist. Die Gestaltung der einschlägigen Normen auf dem Gebiet der Flurverfassung kann daher länderspezifisch unterschiedlichen Anforderungen unterliegen.“

Ebenso würde die Übertragung eine Regelung der Bodenreform in Übereinstimmung mit den übrigen, für die Landwirtschaft bedeutsamen landesrechtlichen Vorschriften gestatten. Auch aus dem Naheverhältnis der Bodenreform zu den Angelegenheiten der Raumordnung, einschließlich der Baulandumlegung, ergibt sich, daß mit der angestrebten Kompetenzübertragung eine Erweiterung des Gestaltungsspielraumes für die Länder verbunden wäre.

Den Ländern soll es ermöglicht werden, unter Bedachtnahme auf die entwicklungsbedingten Gegebenheiten im jeweiligen Land die Länderregelung frei von grundsatzgesetzlichen Schranken in verschiedenen Bereichen, etwa im Zusammenlegungsverfahren oder im Verfahren zur Regulierung von Agrargemeinschaften, zu regeln.

Aus diesem Grund kann die Übertragung als ein Schritt zu einer sinnvollen Zusammenfassung sachlich verwandter und insofern zusammengehörender Agenden in der Gesetzgebungskompetenz derselben Gebietskörperschaft verstanden werden.

Mit der Übertragung der Bodenreform ist auch die Aufhebung der organisatorischen Vorschriften über den Obersten Agrarsenat verbunden. Da die Bodenreform nach der Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG gemäß Art. 15 B-VG in die Kompetenz der Länder fällt, ist auch das System der in der Bodenreform zur Entscheidung berufenen Senate neu zu ordnen. Die neue Regelung wird daher in Art. 15 B-VG Abs. 11 getroffen. Es soll der Oberste Agrarsenat, der eine Bundesbehörde ist, aufgehoben werden, weil die Vollziehung von Landesrecht durch eine Bundesbehörde dem systematischen Grundkonzept der Bundesverfassung nicht entspricht. Andererseits aber sollen die Landesagarsenate im Interesse der Beibehaltung eines wirksamen

Rechtsschutzes und zur Sicherung einer gewissen einheitlichen Anwendung der bodenreformatorischen Rechtsvorschriften ausdrücklich der nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt werden.

Diese Neuregelung wird auch zum Anlaß genommen, die auf Verfassungsebene festgelegten Organisationsmerkmale für die Senate neu zu fassen. Dem Landesgesetzgeber wird von Verfassung wegen lediglich die Einbeziehung von Richtern aufgetragen. Im übrigen ist die Landesgesetzgebung frei, die Organisation der Senate zu regeln. Sie wird sich dabei – wie dies bisher schon für die Gesetzgebung der Fall war – auch an den Erfordernissen des Art. 6 EMRK zu orientieren haben, da die in der Bodenreform zu entscheidenden Fragen in vielen Fällen als zivilrechtliche Angelegenheiten im Sinne des Art. 6 EMRK anzusehen sind. Die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen der Landesagrarsenate wurde – wie erwähnt – ausdrücklich vorgesehen.

Keine Änderung in kompetenzrechtlicher Hinsicht soll für das Agrarverfahrensrecht erfolgen. Das Agrarverfahrensrecht soll im Interesse der Einheitlichkeit vielmehr Bundessache bleiben.“

Ob in einer solchen verfassungsrechtlichen Neuregelung die sogenannte Generalzuständigkeit der Agrarbehörden vom VfGH noch akzeptiert würde, kann nicht abgesehen werden. Dafür spräche das historische Verständnis des (bisherigen) Kompetenztatbestandes „Bodenreform“ und die entsprechenden Formulierungen in den (bisherigen) Ausführungsgesetzen der Länder, dagegen die bei Wirksamwerden der Novelle doch strikte Trennung von Bundes- und Landesrecht. Für das Zivilrecht könnte man in Art. 15 Abs. 9 B-VG eine Deckung sehen, für Zuständigkeiten im Wasser- und Forstrecht nur im Umweg über die bisherige Regelung unter dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 und dessen „fortwirkender“ identischer Zielsetzung.

III. Agrarbehörde

1. Die Einrichtung eigener Agrarbehörden in Tirol erfolgte erst im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine umfassende Agrarreform.⁷ Allerdings kann man die früheren besonderen Behörden (Kommissionen) für die Durchführung der Grundentlastung und die Servitutenablösung bzw. Servitutenneuordnung mit Recht als Vorläufer der Agrarbehörden bezeichnen. Auf die Konstituierung „autonomer Agrarbehörden“ hatte der Landtag vor 1900 noch verzichten müssen. So kam es erst nach der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1909 zur Einrichtung von auch so bezeichneten Agrarbehörden. Im Jahre 1920, also nach dem 1. Weltkrieg, erfolgte eine Neuordnung durch LGBl. Nr. 103/1920; Agrarbezirksbehörden wurden in Innsbruck und Lienz eingerichtet. Nach 1925 war es bereits dem Landesgesetzgeber überlassen, die Aufgaben der Agrarbezirksbehörden dem Amt der Landesregierung zu übertragen.⁸
2. Für die gegenwärtige Rechtslage ist davon auszugehen, daß gemäß § 8 Abs. 1 und 4 V-ÜG 1920 Agrarbehörden Landesbehörden sind. Art. 12 Abs. 2 B-VG enthält (noch) eine Sonderregelung. Auf diese bundesverfassungsrechtliche Regelung stützt sich das Agrarbezirksbezirksbehörden gesetz 1950.⁹ Nach § 3 Abs. 2 kann die Landesgesetzgebung das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (anstelle einer Agrarbezirksbehörde) vorsehen. Mit

⁷ SCHÖBER 1984, 284 – 306; STOLZ 1949, 407 ff.

⁸ BGBl. Nr. 281/1925 (zuvor StGBI. Nr. 195/1920) und LGBl. Nr. 14/1932. – Zur Geschichte der Tiroler Agrarbehörden ausführlicher KASTLUNGER 1983.

⁹ BGBl. Nr. 1/1951 idF. BGBl. Nr. 476/1974.

Gesetz LGBI. Nr. 32/1948 hat der Tiroler Landtag von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

3. Gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung¹⁰ obliegen der Abteilung IIIb1 als Agrarbehörde I. Instanz die „Rechtsangelegenheiten der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und der Agrargemeinschaften einschließlich der Regulierungs- und Teilungsverfahren, der Güter- und Seilwege, der Wald- und Weideservituten“.
4. Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung obliegt der Abteilung IIIb3 die Führung der „Kanzleigeschäfte des Landesagrarsenates“. Bei der Zusammensetzung des Landesagrarsenates fällt die Sonderregelung bezüglich einer Erfassung der technischen wie der wirtschaftlichen Seite der Probleme bei Agrarverfahren noch deutlicher auf als bei der Trennung der Agrarbehörde I. Instanz in eine rechtliche und eine technische Seite (§ 2 AgrBehG). Stimmberechtigte Mitglieder des LAS sind nach § 5 Abs. 2 AgrBehG ein rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender, drei Richter, ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Landesbeamter als Berichtserstatter, ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes, ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes und ein landwirtschaftlicher Sachverständiger. Diese Zusammensetzung zeigt „gerade im Hinblick auf die heutige Situation des Verwaltungsrechtes eine wichtige Zukunftsbedeutung des Kollegialsystems“, um eine Gesamtlösung eines bodenreformatorischen Problems zu erreichen.¹¹
Eine dem LAS vergleichbare Zusammensetzung weist der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete OAS auf (§ 6 AgrBehG). Eine Berufung an den OAS ist allerdings nur in relativ wenigen Fällen gegen den Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz abändernde Erkenntnisse des LAS möglich.

IV. Agrarverfahren

1. Eine Übersicht über das Agrarverfahren stößt auf die Schwierigkeit, daß der Umfang dessen, was als „Verfahren“ zu bezeichnen ist, alles andere als eindeutig ist. Das AgrVG enthält zwar in Ergänzung zum AVG eine Kodifikation einiger Besonderheiten des Agrarverfahrensrechtes, zahlreiche „typische“ Verfahrensregelungen sind jedoch in den einzelnen materiellen Regelungsbereichen „versteckt“.¹²
Das B-VG geht hinsichtlich der Kompetenz zur Regelung des Verfahrensrechtes vom sogenannten Adhäsionsprinzip aus. Das bedeutet, daß die Kompetenztatbestände der Bundesverfassung nicht nur die Kompetenz zur Regelung des materiellen Rechtes, sondern auch zur Regelung des Verfahrensrechtes umfassen. Von diesem Grundsatz schafft das B-VG im Art. 11 Abs. 2 insofern eine Ausnahme, als mit dieser Bestimmung eine kompetenzrechtliche Trennung und Differenzierung zwischen Verfahrensrecht und materiellem Recht im Bereich des Verwaltungsrechtes geschaffen wird. Zugleich normiert das B-VG mit dieser Bestimmung den Begriff „Verwaltungsverfahren“ als eigenen Kompe-

¹⁰ LGBI. Nr. 60/1989 idF. LGBI. Nr. 36 und 44/1990.

¹¹ PERNTHALER 1977, 177; dazu 120: „Die bisherige Judikatur des VwGH zeigt, daß die Probleme des Bodenreformrechtes in den allgemeinen Senaten nicht in den Griff zu bekommen sind, weil sie mindestens so viel Spezialkenntnisse voraussetzen wie das Steuer- und Finanzrecht, das in besonderen Senaten behandelt wird.“ – Daß sich der VwGH mit den Begriffen des Landesrechtes bisweilen kaum befaßt, zeigt etwa das Erkenntnis vom 21. Juni 1989, 89/01/0018, wo ein tierschutzrechtlich geregelter Verfall einfach dem Verfall nach dem VStG gleichgesetzt wurde, obwohl ein Verwaltungsstrafverfahren gar nicht durchgeführt worden war.

¹² Z. B. §§ 52, 56 Abs. 2, 60 Abs. 3 und 4, 71, 72 Abs. 1 bis 3 TFLG; §§ 39 bis 55 WWSG.

tenzbegriff. Zur Klärung der Frage, ob eine Regelung dem materiellen Verwaltungsrecht oder dem Verwaltungsverfahrenszug zuzählen ist und damit vom Materiengesetzgeber oder vom Verwaltungsverfahrenszug rechtlich einwandfrei getroffen werden kann, wäre es notwendig, den Begriffsinhalt des Kompetenztatbestandes Verwaltungsverfahren auch im Verhältnis zu den Materiengesetzen festzulegen. Dies betrifft auch die Frage der Parteistellung. Die Konkretisierung des Parteibegriffes im Sinne von § 8 AVG iVm § 1 AgrVG obliegt dem Materiengesetzgeber.

2. Eine rechtliche Besonderheit agrarischer Verfahren ist die Mehrstufigkeit, die allerdings bei einem Zusammenlegungsverfahren ausgeprägter ist als bei Regulierungsverfahren. Zu erwähnen sind weiters die Möglichkeiten der Agrarbehörde, infolge der wirtschaftlichen Besonderheiten provisorische Regelungen zu treffen bzw. im Rahmen des sogenannten vorsorglichen Rechtsschutzes Maßnahmen zu verfügen (z. B. Sicherung von Einforstungsrechten); dazu gehört aber auch die Erlassung von Übergangsverfügungen. Nach der sogenannten Generalkompetenz der Agrarbehörden zwischen Einleitung und Abschluß agrarischer Verfahren hat die Agrarbehörde insbesondere auch die Zuständigkeit über privatrechtliche Fragen (Streitigkeiten über Eigentum und Besitz, Grenzstreitigkeiten, Ersitzung) nach den Normen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden. Weiters steht ihr dann auch die Anwendung forst-, wasser- und naturschutzrechtlicher Bestimmungen zu. Diese Generalkompetenz oder Allzuständigkeit oder Konzentration der agrarbehördlichen Entscheidungszuständigkeiten ist seit 1883 ein Grundgedanke agrarischer Verfahren.¹³ Diese erweiterte Zuständigkeit könnte auch rechtspolitisch zum Anlaß genommen werden, die durch das sogenannte Kumulationsprinzip notwendig werdenden zahlreichen Bewilligungen für dasselbe Projekt besser in den Griff zu bekommen. Diese Generalkompetenz hat bei Regulierungsverfahren jedoch nicht die Bedeutung wie bei Zusammenlegungsverfahren.
3. Die Möglichkeit, einen Zustellungsbevollmächtigten zu fordern, enthielt § 5 AgrVG bereits vor der Neuregelung im § 10 des Zustellgesetzes. Nach § 5 AgrVG genügt jedoch als Voraussetzung, daß eine Verfahrenspartei außerhalb der Gemeinde wohnt, in der das Agrarverfahren anhängig ist. Auch im nicht seltenen Fall zahlreicher Miteigentümer eines verfahrensgegenständlichen Grundstückes kann ein gemeinsamer Vertreter gefordert werden (§ 5 Abs. 2 AgrVG). Ansonsten ist jedem Miteigentümer auch im Agrarverfahren gesondert zuzustellen, was bei der in Tirol üblichen Zustellung an den Ehemann oder an die Mutter (auch für die minderjährigen Kinder) im Streitfall öfters zu Problemen führt.
4. Für das Agrarverfahren gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 AgrVG). Das dient dem Grundgedanken der möglichststen Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahren. Abweichende Bestimmungen des AgrVG stehen hiebei im Verhältnis einer *lex specialis* zu den bezüglichlichen Vorschriften des AVG als *lex generalis*, sie genießen diesen gegenüber also Vorrang. Abweichende Bestimmungen enthalten die §§ 7 und 7a AgrVG. Danach können etwa Bescheide durch Auflage zur allgemeinen Einsicht durch die Parteien erlassen werden. Dies ist zweckmäßig bei Bescheiden, deren Inhalt und Umfang es kaum ermöglichen, einzelne Ausfertigungen jeder Partei zuzustellen. Die richtige Erlassung solcher Bescheide setzt voraus:
 - a) die Auflage zur Einsicht,
 - b) die Einzelverständigung der Parteien von Zeit (Dauer) und Ort des Aufliens und
 - c) die Kundmachung von Zeit und Ort des Aufliens.

¹³ VfSlg. 5747/1968. – Zum Agrarverfahren nunmehr MANNLICHER-QUELL 1990, 357 – 400.

Nur wenn alle drei Komponenten eingehalten werden, ist der Bescheid ordnungsgemäß erlassen (§ 7 Abs. 2 AgrVG). Dadurch, daß die Berufungsfrist (§ 7 Abs. 3) erst mit dem Ablauf der Dauer der Auflage beginnt, wird die übliche Zweiwochenfrist für Berufungen (§ 63 Abs. 5 AVG) de facto in Agrarverfahren verlängert (§ 7 Abs. 3 AgrVG).

5. Da der LAS kraft § 5 Abs. 1 AgrBehG beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet ist und das Amt der Tiroler Landesregierung sowohl Agrarbehörde I. Instanz als auch der Hilfsapparat des LAS als Agrarbehörde II. Instanz ist, kann einem Beschwerdeführer die Adressierung der beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebrachten Berufung an den LAS nicht zum Nachteil gereichen, weil beide Behörden kraft Gesetzes dieselbe Einbringungsstelle haben. Eine Weiterleitung des Schriftstückes auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle im Sinne des § 6 Abs. 1 AVG kommt bei Behörden, die über eine gemeinsame Einbringungsstelle verfügen, nicht in Betracht.¹⁴
6. Eine der abgabenrechtlichen Berufungsvorentscheidung vergleichbare Besonderheit von Agrarverfahren ist das sogenannte „Selbstabänderungsrecht der Agrarbehörde“ gemäß § 7 Abs. 4 AgrVG.¹⁵ Die Agrarbehörde – in der Praxis nur die Agrarbehörde I. Instanz – kann vor der Vorlage einer Berufung versuchen, die Angelegenheit durch ein Parteienübereinkommen zu bereinigen und dann den Bescheid, gegen den berufen worden war, selbst entsprechend abändern. Die Entscheidungsbefugnis geht somit nicht sofort auf die im Instanzenzug übergeordnete Behörde über. Ob die Bereinigung versucht wird, liegt im Ermessen der Behörde. Auch hier spielt wegen der Interdependenz der Verfahrenspositionen die Frage der „Teilrechtskraft“ herein, denn einem Versuch der Bereinigung durch Übereinkommen müssen allenfalls auch Parteien beigezogen werden, die nicht berufen haben.
7. Gemäß § 15 AgrVG sind in Agrarverfahren Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Vollmachten usw. von Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Diese Befreiung trifft auch auf Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren zu (§ 86 TFLG). In der Praxis tritt die Frage¹⁶ nicht mehr auf, ob eine abgabenrechtliche Bescheinigung der Unbedenklichkeit bei der grundbücherlichen Durchführung agrarischer Operationen erforderlich ist. Diese Durchführung hat jedenfalls von Amts wegen zu erfolgen.

¹⁴ VwGH 15.11.1976, 849/76. – Die Erkenntnisse des VwGH werden im folgenden in dieser Form zitiert, weil die Amtliche Sammlung zahlreiche Erkenntnisse oft sehr knapp wiedergibt. Sowohl in der ZfV, ÖJZ und JBl können die Erkenntnisse dann gefunden werden.

¹⁵ Dazu ausführlich SCHWAMBERGER 1980a.

¹⁶ OGH 5.9.1956, 7 Ob 320/56.

2. Abschnitt

Geschichtliche Entwicklung der agrarischen Nutzungsrechte

I. Geschichtliche Entwicklung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts

1. Die Formen der agrarischen Nutzungsrechte sind nur rechtsgeschichtlich¹⁷ und nur aus den früheren bäuerlichen Verhältnissen heraus verständlich. Dabei beweisen sie eine Kontinuität, einen lebendigen Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart. In der heutigen Agrarstruktur wirken noch Verhältnisse nach, die seit der vorgeschichtlichen Besiedlung und vor allem nach der Landnahme durch die Bajuwaren den Tiroler Alpenraum geprägt haben. Die Formen der Bewirtschaftung blieben sich jahrhundertlang völlig gleich, auch wenn sich die Zusammensetzung der Bevölkerung änderte.

Man kann annehmen, daß bis zur Landnahme der Bajuwaren unbebautes und unbesiedeltes Land genügend vorhanden war und deshalb eine extensive Weide- und Feldwirtschaft betrieben wurde. Der Bauer dürfte auch an keinen scharf begrenzten Besitz gebunden gewesen sein. Erst die Bevölkerungszunahme engte den Wirtschaftsraum ein und führte zur intensiveren Bodennutzung.

2. Das Einströmen bajuwarischer Gruppen, teils im Inntal von Kufstein herauf, teils über die Seefelder Senke nach Telfs und Zirl, drängte die romanisierte Bevölkerung zurück. Im Unterland sind seit dieser bajuwarischen Landnahme Streulagen einzelner großer Höfe kennzeichnend. Daneben finden sich jedoch auch im bajuwarischen Siedlungsgebiet Nachbarschaften und Markgenossenschaften.

Der rätische Charakter prägt den Westen Tirols, der lange Zeit unter dem Einfluß des Bistums Churrätien stand. Dort findet man enge Siedlungen und Realteilungsgebiete.

Alemannen oder Schwaben besiedelten das Außerfern; Weilersiedlungen und große Markgenossenschaften, die sich in gemeinsamer Dingstätte, Pfarrkirche und im gemeinsamen Besitz von Weiden, Almen und Wäldern (Pfarrgemeinden!) äußerten, sind dort kennzeichnend.

Am Beginn der bajuwarischen Besiedlung kam sippenrechtlichen Verbänden eine große Bedeutung zu. An ihre Stelle oder neben sie trat später die Nachbarschaft, die Gemeinde oder die Markgenossenschaft mit siedlungsrechtlichen Bindungen für die Feldbestellung (Flurzwang), den Viehauftrieb, die Wegerhaltung und Rodungen. Während gewisse hofnahe Flächen in Sondernutzung des jeweiligen Hofes standen, konnte in der Allmende („gemain“) jeder Siedler Vieh auftreiben, Holz fällen, Jagd und Fischerei betreiben.

Im germanischen Siedlungsgebiet wurde auch in Tirol die gesamte Feldflur in mehrere „Gestösse“ (Blöcke, Gewanne, auch „Ridel“ genannt) aufgeteilt, in denen jedem Genossen (Siedler) Teilstücke (Lose) zugewiesen wurden. Die Zuteilung erfolgte so, daß jedem Genossen aus den nach ihrer Güte und Ertragsfähigkeit verschiedenen Gestössen je ein Teil zukam.¹⁸

¹⁷ Zum Folgenden vor allem GRASS 1948 und 1990; KÖFLER 1985; OBERRAUCH 1952; SCHIFF 1898 und 1903; STOLZ 1923, 1937 und 1949; WERUNSKY 1894; WOPFNER 1906 und 1951. – Dieser Überblick muß naturgemäß bruchstückhaft bleiben, da eine Rechtsgeschichte Tirols mit besonderer Berücksichtigung des Gemeinderechts und des Agrarrechts fehlt (Literaturhinweise bei GRASS 1979 und KÖFLER 1985). Es können daher nur Entwicklungslinien im Hinblick auf den Inhalt dieser Arbeit angedeutet werden. – Das maßgebende Verdienst der Erforschung der Agrarrechtsgeschichte Tirols kommt Nikolaus GRASS zu, auf dessen auch kulturgeschichtlich umfassende Arbeiten grundsätzlich verwiesen wird.

¹⁸ STOLZ 1949, 25 – 30; GRASS 1948, 173.

Im Laufe des Mittelalters und der Neuzeit nahm die Bevölkerung zu, wenn diese Zunahme auch durch Kriegswirren und Seuchen unterbrochen wurde. So hat sich im Durchschnitt die Zahl der Haushalte (= Feuerstätten) in der Zeit von etwa 1300 bis 1800 verdoppelt.¹⁹ Diese Bevölkerungszunahme führte zur Errichtung neuer Hofstellen durch Teilung der bisherigen sogenannten Urhöfe; kleinere Höfe nannte man Huben, Halbhufen, Lehen oder Kammerland.²⁰ Die Besitzer der alten Höfe waren bemüht, Neuhinzukommende nicht in die Gemeinschaft zu lassen (Einkaufsregelungen!), sie jedenfalls von der Allmendnutzung möglichst auszuschließen. Leute, die keinen Grundbesitz oder kein richtiges Bauerngut besaßen, nannte man Sölleute (Ungenossen, Ingehäusen, Kleinhäusler). Sie verdienten ihren Unterhalt in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, etwa im Bergbau, als Handwerker oder als Tagelöhner. Manche davon erwarben mitunter landwirtschaftliche Grundstücke und wuchsen in die Dorfgemeinschaft hinein. Für Sölleute wurde die Nutzung an der Allmende erschwert, teilweise jedoch auf Widerruf gestattet.²¹ Nur wer nutzungsberechtigt war, hatte an den Gemeindelasten und an den Steuern mitzuleisten und konnte Funktionen der Gemeindeverwaltung übernehmen.

Die rechtliche Stellung der Bewirtschafter der einzelnen Höfe bewirkte keinen Unterschied hinsichtlich der Allmendnutzung. Ob Frei-, Vogt- oder Eigenleute, ob Bauern ihr eigenes Gut oder ein Gut zur Leihe hatten oder ob sie Zinsleute eines Grundherrn waren, sie gehörten zur „Gepaurschaft“ einer Gemeinde. Die Grundherrschaften waren räumlich sehr verteilt. Die Leibeigenschaft verschwand in Tirol bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Eine andere Folge der Zunahme der Bevölkerung war die Ausdehnung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die sogenannte „innere Kolonisation“ oder der „Landesausbau“. Die Siedlungen wurden größer, immer mehr Flächen mußten gerodet werden, Höfe wurden in immer größere Höhen hin angelegt (besonders die Schwaighöfe mit vorwiegender Viehhaltung). Die Bedeutung des Bergbaues in Tirol wuchs im Mittelalter sehr, sank jedoch seit dem 17. Jahrhundert. Die Zunahme der Bevölkerung in Bergwerkszentren steigerte wiederum die Nachfrage nach Bau- und Brennholz. Immer wieder mußte so zwischen verschiedenen Ansprüchen ein Ausgleich oder eine Abgrenzung gefunden werden. Solche Regelungen erfolgten teils durch die Dorfgenossen (die Gemeinde), teils durch Gerichte oder durch den Landesfürsten. In erster Linie galt es natürlich, den Haus- und Gutsbedarf der einzelnen Höfe zu sichern. Die Zunahme der Höfe führte zu Streitigkeiten – auch zwischen Gemeinden – über die Nutzungsmöglichkeiten. Der Regelung der Weide- und Holznutzungen dienten typisch mittelalterliche Rechtsinstitute, nämlich Zwangsrechte wie Alpzwang (geregelter Verteilung des Viehs zwischen Heimweide und Almweide), Hutzwang (einheitliche Beweidung) und das Weiterbestehen des Flurzwanges (einheitliche Bestellung der Ackerflur). Der Maßstab für die Teilnahme an der Weidenutzung war grundsätzlich die Zahl des auf dem Hof überwinterten Viehs, für die Holznutzung der Hausbedarf.

Forstwirtschaftlich mußte ein ständiger Bedarf an Holz gedeckt werden: Zur Errichtung und zur Erhaltung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, zum Heizen, zum Kochen, für die Zäune, zum Kohlbrennen, für Almanlagen, für Mühlen, für Brücken, für Uferverbauungen (Archen). Dieser Bedarf nahm mit dem Anwachsen der Bevölkerung ebenfalls zu. Die landesfürstlichen Forstbehörden waren mit dem steten Verlangen der Bauern nach Zutei-

¹⁹ STOLZ 1949, 50 f und 475 f.

²⁰ STOLZ 1923, 17. Besitzeinheiten wurden bis zu 1/16 zerlegt. In Brandenburg bezeichnet man solche Teilungen (Zuweisungen von Feld und Waldweiderechten) als „Ausbrüche“. Zu Brandenburg RUPPRECHTER 1988.

²¹ Die Unterschiede sind bisweilen aus der ortsüblichen Bezeichnung von Nutzungsrechten erkennbar. So gibt es bei der Waldinteressenschaft Wilten Hubenrechte, Halbhufenrechte, Lehenrechte und Söllrechte; vgl. auch SCHIFF 1898, 183.

lung von Wald- und Aufräumen zur Anlage neuer Felder (sogenannter „Einfänge“ oder „Neurauten“), aber auch nach Zuweisung von Bau- und Brennholz für alte und neue Feuerstätten konfrontiert. So wurden Wälder für bestimmte Zwecke reserviert, etwa für Brücken („Bruckwald“), für Wegreparaturen, für den Archenbau (Uferbefestigungen), zum Schutz vor Lawinen („Panwälder“). Ziel der forstpolitischen Maßnahmen war der Schutz der Wälder vor übermäßiger Nutzung. Die Knappheit an kultivierbarem Land führte auch zu Widerständen gegen die Regelungen des Landesherrn unter Berufung auf ein Almend-, Forst- und Jagdregal.

Die seinerzeitigen herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Regelungen lassen sich nicht mit den modernen Begriffen des Eigentums, der Dienstbarkeiten und der staatlichen Gewalt klar abgrenzen und beschreiben. Die deutschrechtliche Gewere ließ eine Teilung der Sachherrschaft sowohl der Substanz nach wie der Nutzung nach zu (Obereigentum und Nutzungseigentum); das Nutzungsrecht der Allmendgenossen war nicht eindeutig definiert und das Hoheitsrecht (Regal) des Landesfürsten war – für heutige Begriffe – stark sachenrechtlich durchdrungen. Seit der Rezeption drang durch die römischrechtlich geschulten Juristen in den Kanzleien des Landesfürsten der unbeschränkte Eigentumsbegriff vor. Neben genossenschaftlichen Waldnutzungsregelungen bestanden solche des Landesfürsten; Rodungen wurden an eine Genehmigung des Landesherrn gebunden, ebenso der freie Verkauf von Holz. Das Forstregal gab dem Landesfürsten die Befugnis, sein Recht an der Substanz der Wälder geltend zu machen²² und den Dorfgenossen nur mehr ein Nutzungsrecht für ihren Haus- und Gutsbedarf zuzugestehen. Diese Streitigkeiten darüber dauerten bis ins 19. Jahrhundert. Bei der Bauernerhebung um 1525/26 wurde unter anderem die freie Jagd, der freie Fischfang, die Freiheit des Waldes, der Weide und der Gewässer gefordert.

3. In der Landesordnung des 16. Jahrhunderts wurde in Tirol zwischen dem „Gruntherr“, dem Verleiher von Gütern, und den „Pauleut“, den beliehenen Bauern, unterschieden. Besonders seit dem 16. Jahrhundert strebten die Bauern danach, ihre Güter von der Abhängigkeit eines Grundherrn freizukaufen und damit volles „Eigentum“ zu erlangen. Vier Fünftel aller Bauerngüter in Tirol unterstanden grundherrlicher Erbleihe. Der dauernde Besitz, den ein Bauer auf Grund dieses durch die Tiroler Landesordnung normierten Baurechtes an den verliehenen Gütern hatte, glich bereits einem Eigentum, wenn es auch formell noch keines war. Es bestand auch für den Grundherrn die Verpflichtung, freiwerdende Bauerngüter wieder neu mit Bauern zu „bestiften“.

Als Angehörige einer Gemeinde wurden die Bauern als „Nachpauren“ („Gepaurschaft“, „Bauerschaft“) bezeichnet, als Angehörige eines Gerichtssprengels „Gerichtsleute“. Die besondere freie Stellung des Bauern in Tirol lag jedoch in der Landstandschaft. Andere Elemente dieser besonderen Stellung des Tiroler Bauern waren das dauernde Besitzrecht an den Gütern, die unmittelbare Unterstellung als Untertan²³ unter den Landesfürsten und seine Behörden, die Ausschaltung der Gerichts- und Verwaltungsbefugnisse der Grundherren, die weitgehende Selbstverwaltung der Gemeinden, die Freizügigkeit und das – gewohnheitsmäßige – Waffenrecht der Bauern.

4. Vom Standpunkt der räumlichen Organisation ist festzuhalten, daß die seit dem Mittelalter zunehmende Bevölkerung zu einem Ausbau der Siedlungstätigkeit und zu umfangreichen Rodungen in den Tälern führte. Damit stieß man an natürliche Grenzen. Neben Einzelhöfen bildeten sich Weiler, Nachbarschaften und neue Gemeinden, wie auch aus den Großge-

²² WOPFNER 1906, 30 f.

²³ Dazu BLICKLE 1981.

meinden je nach örtlicher Situation kleinere Gemeinden entstanden. Es kam früh zu einer Selbstverwaltung der örtlichen Gemeinschaften oder es wurden aus Nachbarschaften eigene Gemeinden.²⁴

Selbstverständlich gab es daneben auch Sonderformen örtlicher Gemeinschaften für bestimmte Zwecke, wie Wassergenossenschaften für die Wasserversorgung (Waale), Archengenossenschaften für die Uferverbauungen, Gemeinschaften für die Erhaltung von Wegen und von Brücken.

Für die Gemeinde oder für Gemeindeteile waren ganz verschiedene Begriffe gebräuchlich: Gemein, Gemeinschaft, Nachbarschaft, Kreuztracht, Kirchspiel, Oblai, Stab, Riegat, Zehent, Rotte, Pimberch, Viertel, Malgrei, Technei, Zeche, Riegel.²⁵ Je nach den örtlichen Siedlungsentwicklungen wurden die für die berechtigten Höfe notwendigen Nutzungen (Weide, Alm und Wald) demnach einer örtlichen Siedlungsgemeinschaft (später: Nachbarschaften, Genossenschaften, Interessenschaften) oder der ganzen Gemeinde zugeordnet. Eine derartige Vielheit örtlicher Gemeinschaften ist ein Charakteristikum von gebirgigen Landschaften. Im Rahmen der Gerichtsgemeinden (Talschaften) spielten die Landgemeinden neben den Städten bereits seit dem 13. Jahrhundert eine deutliche selbständige Rolle und waren Zuordnungspunkt für zahlreiche Aufgaben. Die persönliche Freiheit der waffenfähigen bäuerlichen Bevölkerung, die Zersplitterung der Grundherrschaften, die gezielte Förderung durch den Landesfürsten waren dafür maßgebend. Die freie bäuerliche Landgemeinde ist in Tirol die wesentliche Grundlage für die Entwicklung eines freien Bauernstandes und für dessen Landstandschaft. Das Selbstbewußtsein der Landgemeinden ist im Zusammenhang mit der Einhebung von Steuern über die Gemeindeorgane (Dorfmeister, Ammann, Steuerhauptmann) insbesondere aus den im sogenannten Inntaler Steuerbuch aus dem Jahre 1312 aufgezeichneten Beschwerden ersichtlich. Darin heißt es: Es klagen die Leute von Amras um eine Wiese, die in der Amraser Au liegt: die Thaurer und Rumer haben sie ihnen genommen und verkauft. – . . . Es klagen die Rinner, daß ihnen der Wieser eine Allmende genommen . . . – Es klagt die Walder Gemeinde (Gnadenwald), daß Christian von Leimgrub keinen Zins gibt. – . . . Es klagen die von Terfens, daß sich die Haller ein „Gesuch“ (Weidegebiet) angeeignet hätten und es mit Gewalt „ätzen“, welches aber von alters her den Terfern gehöre. – . . . Es klagt auch die Gemeinde über alles das Land wegen der allgemeinen Steuer . . . – Es klagt die Volderberger Gemeinde, daß sie der Abt von St. Georgenberg zwingt, jedes Jahr ein neues Geding zu tun . . . Es klagen die aus dem Sellrain, daß der Kämmerer von Hötting . . . auf ihrem Weideland und ihrer Allmende sieben neue Höfe gestiftet hat . . . Sie klagen auch, daß die Vellenberger ein Gemeindeland (Allmende) eingefangen und darauf drei Höfe errichtet haben.²⁶

Wie immer man aber die **Gemeinde** als Zuordnungspunkt von Aufgaben rechtsgeschichtlich (Personenverband) beschreiben will, sie ist als örtliche Gemeinschaft seit dem Mittelalter für Aufgaben der örtlichen Verwaltung zuständig! Diese Aufgaben betrafen naturgemäß vor allem die Weide-, Alm- und Holznutzung. Daneben kamen aber der Gemeinde – wie die Weistümersammlungen²⁷ beweisen – auch sonstige Aufgaben und selbständige Regelungsbefugnisse zu: Flurschutz, Zaunerrichtung, Bewässerung (Waal-

²⁴ Siehe STOLZ 1923 und 1937; F. GRASS 1950; GRASS 1948, 82 ff; 1990, 82 ff, 179 – 192, 199 – 206; KÖFLER 1972.

²⁵ STOLZ 1912, 202; KÖFLER 1972, 18.

²⁶ Zitiert aus KÖFLER 1985, 86 – 95.

²⁷ Siehe die Sammlungen Tirolischer Weistümer, herausgegeben von Ignaz ZINGERLE, Karl Theodor von INAMA-STERNEGG und Josef EGGER, Bände 1 bis 4, 1875 bis 1891; Band 5 gaben Nikolaus GRASS und Karl FINSTERWALDER 1965 heraus (mit sehr instruktiver Einleitung: GRASS 1965). – Beispiele bieten auch Ortschroniken, Gemeinde- und Heimatbücher.

ordnungen), Wasserschutz (Archen), Erhaltung von Brücken und Wegen, das Fuhrwesen (Rodordnungen), Flurordnungen, Steueraufbringung, Bestellung der Gemeindeorgane, Hauszeichen, Armenversorgung, Landesverteidigung, Erhaltung und Ausstattung von Kirchen.

Gerade die erwähnten Beschwerden aus dem Inntaler Steuerbuch vom Jahre 1312 zeigen, daß sich damals bereits „Dorfschaften und Steuergemeinden gebildet hatten, die durchaus in der Lage waren, ihre Wünsche und Beschwerden einhellig zu artikulieren. Der Weg zur genossenschaftlichen Autonomie und zur bäuerlichen Selbstverwaltung war bereits fortgeschritten.“²⁸ Man hat zu unterscheiden zwischen den Aufgaben der Gerichte und der Gemeinden; von den Landgemeinden wiederum sind die Städte²⁹ mit ihren besonderen Aufgaben zu unterscheiden. Jedoch dürften die Klagen der Landgemeinden dem Landesfürsten erstmals bewußt gemacht haben, daß er „ab nun mit den Landgemeinden als wirtschaftliche und damit politische Macht zu rechnen“ hatte.³⁰ Es bestand bereits ein „vollausgebildetes Netz dörflicher Landgemeinden“, in welches vom Landesherrn die Städte hineingesetzt wurden.³¹

Man muß also davon ausgehen, daß die Gemeinde vor dem 19. Jahrhundert bereits ein Bündel von Verwaltungsaufgaben zu erledigen hatte, daß es also unrichtig ist, von einer abrupten Zuständigkeitsveränderung im 19. Jahrhundert im Sinne eines Überganges von einer sogenannten „alten“ Realgemeinde zur sogenannten „neuen“ Politischen Gemeinde zu sprechen. Auch die Forschungen zur Rechtsgeschichte der Gemeinde bestätigen, daß die Selbständigkeit der Gemeinde weit ins Mittelalter zurückreicht und nicht nur auf rein land- und forstwirtschaftliche Nutzungsregelungen beschränkt war.³² Problematisch und jeweils verschieden war die Zugehörigkeit zur Gemeinde im Innenverhältnis, nämlich die Gemeindemitgliedschaft. Hier bestanden Einkaufsregelungen und klassenmäßige Abstufungen der Rechte und Pflichten. Es herrschte eine eigenartige „Gemengelage“ zwischen herrschaftlichem und genossenschaftlichem Prinzip.³³ Der Landesfürst nahm auf Grund der Regale eine weitgehende Regelungsbefugnis in Anspruch, er gründete Höfe und Städte, verlieh Nutzungsberechtigungen, verwaltete das Land durch Gerichte und Pfleger; auf der Ebene der Gemeinde herrschte, allerdings nur innerhalb der Berechtigten, ein genossenschaftliches Prinzip, während innerhalb eines Hofes ein streng patriarchales System des jeweiligen Bauern über seine Familie und das Gesinde bestand.

Im Zeitalter des Absolutismus und der „Untertanenmentalität“ gingen dann sowohl die Rechte der Landstände wie der Gemeinden zurück, der Gemeinschaftssinn innerhalb der Gemeinden bildete sich zurück.³⁴

Diese rechtliche Problematik ist in der „Gemeindeordnung“ aus dem Jahre 1819³⁵, deren Artikel I mit „von der künftigen Gemeinderegulierung“ umschreiben war, erkennbar; § 1 stellte die Verbindung der Gemeindemitgliedschaft und dem Beitrag zu den Gemeindelasten und der Steuerpflicht (Besitz besteuarter Gründe, Häuser, Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbs) her. § 2 nahm Bezug auf die in einigen Gemeinden Tirols „aus alter Übung bestehenden wahlmäßigen Aufnahme und der Einkaufung der Gemeindemitglieder“; § 2

²⁸ KÖFLER 1985, 84.

²⁹ Siehe HYE 1974, 1979 und 1980.

³⁰ KÖFLER 1985, 85 und 32; vgl. auch GRASS 1990, 179 – 192; HUTER 1964; KÖFLER 1972.

³¹ HYE 1979, 58.

³² BADER 1957 und 1962; BLICKLE 1981.

³³ BADER 1967.

³⁴ MAYRHOFER 1896, 419; SCHUMACHER 1980, XIV.

³⁵ Allerhöchste Entschließung vom 14.8.1819, die Regulierung der Gemeinden und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg betreffend, Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1819, Nr. CLXVIII. Dazu SCHÖBER 1984, 72 ff.

bestimmte: „Die Eintheilung der Gemeinden ist genau wieder so herzustellen, wie sie ehemals unter der k. k. österreichischen Regierung bis zum Jahr 1805 bestanden hat; da diese Eintheilung mit dem verjährten Eigenthume der Gemeindemitglieder über die gemeinschaftlichen Glieder und Realitäten vollkommen übereinstimmt, durch die Steuerkataster wesentlich befestigt, und durch das alte Herkommen geheiligt wird.“³⁶

Artikel II betraf die „Regulirung der Landgemeinden“. Nach § 5 hatte jede Gemeinde entsprechende Organe zu wählen; der Gemeindevorsteher hatte nach § 8 „die Ordnung und die Polizei“ zu handhaben; unter dem Befehle des Gemeindevorstehers sollte ferner jede Gemeinde entsprechend ihrer Größe eigene Feldwächter aufstellen, die Gärten, Felder, Äcker, Wiesen und Bäume zu bewachen hatten (§ 13). § 14 lautete: „Die mit ganz eigenen Vermögenheiten und Lasten bestehenden einzelnen Gemeinden, und ihre Vorsteher, stehen, wie bisher, unter der unmittelbaren Leitung der Landgerichte“. § 15 sah die Delegation von gerichtlichen Geschäften an Gerichtsanwälte oder Gerichtsverpflichtete vor. Andere Artikel betrafen die „Regulirung der kleineren und größeren Stadtgemeinden“.

5. Die Zuordnung der Berechtigungen zur Nutzung erfolgt in Tirol (und östlich davon) als Ausfluß bajuwarischer Rechtsauffassung zu einem Hof (= Stammsitzliegenschaft), also nach dem Territorialitätsprinzip, heute manifestiert durch die bürgerliche Einlagezahl. In Vorarlberg ist – ähnlich wie im übrigen alemannischen Einflußbereich – die Berechtigung weitgehend nach dem Abstammen von einer bezugsberechtigten (zu einer Gemeinde gehörigen) Person,³⁷ also nach dem Personalitätsprinzip, bestimmt.

Je nach den rechts- und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen gab es für die Zuordnung der Nutzungen zu bäuerlichen Höfen – als Erleichterung der Wirtschaftsführung – verschiedene rechtliche Lösungen:

- a) Hof mit ausreichender Eigentumsfläche;
- b) Hof mit Möglichkeiten der Weide- und Holznutzung auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde;
- c) Hof mit Möglichkeiten der Weide- und Holznutzung innerhalb einer örtlichen Gemeinschaft (Interessenschaft);
- d) Hof mit Möglichkeiten der Weide- und Holznutzung auf fremdem Grund und Boden, z. B. auf vom Landesherrn (Ärar) beanspruchten Waldflächen.

Natürlich sind verschiedene Kombinationen möglich, wie geringe Eigentumsflächen, Mitgliedschaft bei mehreren Interessenschaften (Heimweide, Wald und Alm), Zugehörigkeit zu einer Gemeindegutsnutzung und auch noch Nutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden. Alle diese Nutzungsmöglichkeiten waren für den berechtigten Hof funktionsgleich.³⁸

³⁶ § 4 erfaßte Verfügungen der früheren italienischen und illyrischen Regierung, wodurch vormalige Gemeinden zerrissen oder zu neuen Communen zusammengezogen worden waren. Vielleicht geht auf diese Zeit die Doppelgeleisigkeit von Gemeindeverwaltung und Nutzungsverwaltung in zahlreichen Gemeinden in den Dolomiten zurück. Äußeres Zeichen dafür sind bemerkenswerte Bauwerke einer „magnifica Comunità“ wie in Cortina (samt Gemäldegalerie), in Padola oder in Pieve di Cadore mitten im Ortszentrum. Siehe DE MARTIN 1973, 1983 und 1990. DE MARTIN hat 1986 eine sehr informative Tagung in Pieve di Cadore organisiert, die einen verblüffenden Reichtum italienischer Arbeiten über alte Nutzungsrechte und Nutzungsgemeinschaften in Oberitalien zeigte.

³⁷ STOLZ 1923, 566; KÜHNE 1975.

³⁸ Die heutige rechtliche Ordnung ist jeweils verschieden:

- a) nur Privatrecht mit Grundverkehrs- und Höferecht;
- b) Gemeinderecht (Gemeindegutsnutzung);
- c) Flurverfassungsrecht (agrargemeinschaftliche Anteilsrechte);
- d) Einforstungsrechte auf fremdem Grund und Boden.

Dazu ist zu beachten, daß jahrhundertlang kein Bedürfnis an der rechtlichen Klarstellung der alten (deutsch)rechtlichen Nutzungen bestand. Erst durch das Vordringen römischrechtlicher Gedanken nach der Rezeption, durch die Erfassung der Grundflächen durch Vermessungen und für Steuerzwecke, durch die Ansprüche des Landesherrn (Jagd-, Forst-, Berg- und Allmendregal), durch das Bewußtsein einer Knappheit an Raum, trat ein zunehmendes Regelungsbedürfnis für diese alten Nutzungen auf! Die Regelungen über die Weidenutzung, die Almnutzung und die Holznutzung wurden im wesentlichen durch zwei Faktoren bedingt: Von außen durch die Grenzen zu anderen Gemeinschaften bzw. durch die natürlichen Grenzen der Nutzbarkeit; von innen durch die Anzahl der Berechtigten.

Die an Grund und Boden ausgerichtete Steuerpflicht hatte zur Folge, daß die Qualifikation von Nutzungsrechten als bloße Servituten oft gar nicht so bestritten wurde und Eigentum kraft alter Nutzung nicht unbedingt beansprucht wurde. So wurden in den Gemeinden Gerlos und Scharnitz heute sehr wertvolle Wälder „aus allerhöchster Gnade“ nicht den Gemeinden übergeben, sondern beim Ärar zurückbehalten, weil die Wälder seinerzeit sich in schwer bringbarer Lage befanden und daher kaum einen Wert zu haben schienen, für den man noch dazu Steuer zahlen sollte. Ebenso wird aus Wildermieming überliefert, daß bei der Waldaufteilung man einen großen Teil des Waldes im „Alble“ der Nachbargemeinde Telfs überlassen habe, um Steuern einzusparen.³⁹ Diese grundlegende Neuordnung des Steuerwesens (Rustikalsteuer) erfolgte durch den sogenannten Maria-Theresienischen-Kataster.⁴⁰ Eine eigene „Grundsteuer-Regulierungs-Hofcommission“ war dafür zuständig. Die örtlich je verschiedenen Entwicklungen der Nutzungen und Nutzungsrechte können an Beispielen näher dargelegt werden.

Eine Beschreibung⁴¹ über die Entwicklung eines alten Erbhofes im Alpbachtal zeigt, daß dieser mit Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude und einer Gesamtfläche von über 36 Hektar an Acker, mehrschnittigen Wiesen, Hutweiden und Wald heute ausreichend groß ist. Er besitzt keine Rechte an einer agrarischen Gemeinschaft, nur die nötigen Wasserbezugs-, Quellfassungs- und Ableitungsrechte über fremdem Grund und Boden. Der Hof war nachweisbar seit etwa 1400 dem Kloster Seeon in Bayern grundherrschaftlich unterworfen. Steuerkataster und Erbschaftsurkunden im Verfachbuch zeigen die Veränderungen des Grundbesitzes; sonstige Berechtigungen wurden als „Zubehör“ (Pertinenzklausel) nur allgemein beschrieben: Holz, Holzwachs, „Bluembesuech“, Viehtriebe, Weiden, Wege, Steige, Stege, Zäune, Hage, Wasser, Wasserleitungen und Durchfahrtsrechte. Im Steuerkataster von 1775 wurden Ausmaß und Schätzwert des Grundbesitzes genau angegeben. Die zur Grundentlastung notwendige Ablössungssumme wurde vom Hofbesitzer ohne Schwierigkeiten bezahlt.

Haiming⁴² ist eine Gemeinde, die durch zahlreiche Weiler geprägt ist: Haiming-Dorf, Haimingerberg, Höpperg, Ochsegarten, Schlierenzau, Brunau, Ambach, Magerbach, Riedern, Ötztal-Bahnhof. Bereits aus dem Jahre 1427 stammt ein Vergleich über wechselseitige Nutzungsrechte von Haiming und Haimingerberg. Eine Dorfordnung aus eben dieser Zeit bezieht sich auf das Dorf Haiming, die Weiler in der Ebene und die gegenseitigen Rechte am Höpperg, nicht aber auf Ochsegarten, das durch die örtliche Trennung jenseits des Bergkammes eine gewisse Selbständigkeit besaß. Typischer Inhalt dieser Dorfordnung waren Vorschriften über die Erhaltung der Innbrücke, über die Zäune, die Weiderechte im Tal und am Höpperg, über den Gemeindegirten, die Holzriesen und Bannwälder sowie über die Einkaufstaxen zur Aufnahme in den Gemeindeverband. Der Bestand von Weiderechten

³⁹ HEISS 1976, 21.

⁴⁰ KÖFLER 1985, 240 ff.; siehe auch SCHÖBER 1984, 38 ff.

⁴¹ STEINEGGER 1976. – Diese arrondierten Einzelhöfe sind typisch für die bajuwarische Besiedlung des Tiroler Unterlandes.

⁴² HOFER 1979.

zugunsten einer Gemeinde auf dem Grund der Nachbargemeinde ist meist ein Indiz auf eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit in einem größeren Gemeindeverband (Markgenossenschaft). Solche Abtrennungen abgelegener Siedlungen von der „Muttergemeinde“ gab es etwa für die „Bergleute“⁴³ (Kolsaß – Kolsaßberg; Volders – Volderberg; Wattens – Wattenberg; Weer – Weerberg; Imst – Imsterberg; Kauns – Kaunerberg; Niederndorf – Niederndorferberg; Gerlos – Gerlosberg; Stumm – Stummerberg; Zell am Ziller – Zellberg) oder dann, wenn die Siedlung jenseits eines Bergkammes war (z. B. Stanzertal – Kaisers; Schnalstal – Vent; Schmirn – Hintertux; Imst – Pfafflar).

Eine wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Besonderheit Tirols sind die sogenannten Teilwälder. Teilwaldrechte sind ausschließlich Holz- und Streunutzungsrechte, die mit einer Liegenschaft verbunden sind und wobei der territoriale Umfang dieses Rechtes genau begrenzt ist. Eigentümer des Grundes konnte nur eine Gemeinde oder eine örtliche Gemeinschaft sein. Diese Teilwälder wurden vor allem zwischen 1700 und 1840 gebildet. Nach der damaligen forstwirtschaftlichen Auffassung sollte die „Abteilung der Gemeindewaldungen zur Beförderung des Holzwuchses sehr vorträglich sein“; die gemeinschaftliche Nutzung hätte nämlich infolge mangelnder Waldpflege und der übermäßigen Schlägerung zu einer Holzverknappung geführt. Aufgeteilt wurden die Waldkomplexe in mehrere Lagen und innerhalb dieser Lagen wurden einzelne Teile gebildet. Den anspruchsberechtigten Liegenschaften wurden entsprechend ihrer Größe an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie an Grundstücken verschiedene Teile zugest.

Am Beginn des überlieferten Waldaufteilungsprotokolles⁴⁴ aus dem Jahre 1738 für die Gemeinde Polling heißt es, daß überall im Oberinntal Auftrag erteilt worden sei, zur „Mehraufnahme und besseren Pflanzung des Holzes die Waldung aufzuthailen“. Die Gemeinde Polling wollte „nicht ungehorsam sein“ und so wurden die Wälder unter die rechtmäßigen Interessenten, Güter- und Häuserinhaber, Dorf- und Bergleute aufgeteilt. Bei der Aufteilung erfolgte ein Drittel nach der Zahl der Feuerstätten für die Leute in Polling-Dorf (30) und Pollingerberg (12), ein weiterer Teil nach dem Steuerfuße (nach Lehen und Halblehen).

Zur Begründung von Holz- und Weidenutzungen für den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten im Thal“ von Brandenburg auf Flächen des Ärars wurde sogar auf die sogenannte „kleine Öffnung“ aus dem Jahre 1434 des Richters in Rattenberg Bezug genommen.⁴⁵ Bei derartigen Nutzungen oder behaupteten Nutzungen zeigte sich öfters auch der Unterschied zwischen einer Berechtigung zugunsten eines einzelnen Hofes (Liegenschaft), zugunsten einer Gemeinde oder zugunsten einer Interessentschaft.⁴⁶

II. Geschichtliche Entwicklung bis zur Grundbuchsanlage

1. Das Auseinandergehen der agrarischen Nutzungen in rechtlicher Sicht zeichnete sich in der Neuzeit seit der Rezeption des römischen Rechtes und dem Ausbau der Hoheitsrechte des Landesherrn immer mehr ab. Auch wirtschaftliche Erfordernisse machten eine Klarstellung der rechtlichen Beschaffenheit dieser Nutzungsrechte notwendig. Dazu kam die

⁴³ WOPFNER 1951, 102. – Zur Entwicklung der Gemeinden vgl. FN 24, 27 und 30.

⁴⁴ Zitiert aus dem Waldprotokoll der Dorf- und Berg-Gemeinde Polling (renovierte Fassung 1901); OBERRAUCH 1952, 237.

⁴⁵ Servitutenregulierungsurkunde vom 26.1.1882, Nr. 21.831/1674. – Die „kleine Öffnung“ war auch die Grundlage für die jagdrechtsgeschichtlich interessanten Brandenberger und Steinberger Jagdrechte. Ausführlich RUPPRECHTER 1988.

⁴⁶ Z. B. Weidrechte zugunsten der Gemeinden Pill und Schwaz gemäß der Urkunde vom 3.7.1867, Nr. 14.920; Einforstungsrechte zugunsten der Agrargemeinschaft (Alminteressentschaft) Fallerschein gemäß der Urkunde vom 11.7.1869, Nr. 11.522/499.

Trennung von Öffentlichem und Privatem Recht sowie die Anlegung des Grundbuches. Die Höchblüte der römischrechtlich orientierten Pandektistik drängte die genossenschaftlich orientierten deutschrechtlichen Rechtsfiguren, zu denen die agrarischen Nutzungen zählen, zurück. Allerdings entsprach die Trennung im ABGB – das am 1. Jänner 1812 in Kraft trat – zwischen Obereigentum und Nutzungseigentum (§ 357) dem deutschen Recht, hingegen regelt das ABGB die Reallasten – die mit den agrarischen Nutzungen (wie Zaunerhaltung) eng zusammenhängen – nicht näher. Die Ausgestaltung des Eigentumsrechtes im ABGB sowie der sogenannte „Typenzwang der Sachenrechte“ wirkte einer privatrechtlichen Einordnung der agrarischen Nutzungsrechte entgegen, die erst unter dem Schirm des Öffentlichen Rechtes erfolgen konnte.

Eigentumsrechtliche Bedeutung hatte die mit einer allerhöchsten EntschlieÙung aus dem Jahre 1838 verfügte Zuordnung des Eigentums der „öden und über und unterhalb der Vegetationsgränze liegenden Gebirgsmassen“ zum „Ärarial-Eigentum“, außer es werde etwas anderes bewiesen.⁴⁷ Eine große eigentumsrechtliche Klarstellung brachte die Grundentlastung mit sich, die nicht so sehr in wirtschaftlichen Vorteilen als in den Ideen der Gleichheit und Freiheiten, also in nach 1848 sich durchsetzenden sozialen und ethischen Postulaten, beruhte.⁴⁸ Die Grundentlastung in Tirol wurde in Tirol in den Jahren 1849 bis 1853 durchgeführt⁴⁹ und brachte das rechtlich volle und freie Eigentum der Bauern an ihren Grundstücken. An diese Situation konnte der Grundrechtsgesetzgeber im Jahre 1867 nahtlos anknüpfen.

2. Hinsichtlich der umstrittenen Nutzungen auf vom Landesherrn beanspruchten Waldflächen waren Klarstellungen der Eigentumsverhältnisse dieser großen Reformaktion bereits vorausgegangen. Die Lösung der Eigentumsstreitigkeiten über die Wälder in Tirol geschah durch das Kaiserliche Patent vom 6. Februar 1847, also noch vor der Grundentlastung. Vorausgegangen waren Bemühungen, eine Änderung der sogenannten Provisorischen Waldordnung von 1839⁵⁰ zu erreichen. Es ging dabei um die Frage, ob die „gemeinen Waldungen“ landesfürstliche Regale seien; sie waren nämlich mit Servituten und Gnadenholzbezügen belastet, teils nur für den Haus- und Gutsbedarf, teils auch mit dem Verkaufsrecht. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war dann die EntschlieÙung vom 6. Februar 1847⁵¹. Darin wurde vorweg ausgesprochen, daß gemäß den über die Forsteigentumsverhältnisse in Tirol bisher in Kraft gestandenen alttirolischen Waldordnungen sämtliche Wälder Tirols mit Ausnahme weniger Landesteile „ein Gegenstand landesfürstlichen Hoheitsrechtes“ seien, insoferne von Seiner Majestät Vorfahren nicht einzelne Wälder an Gemeinden oder Private urkundlich verliehen worden waren. Jedoch wurden „in huldvoller Berücksichtigung der im Verlaufe der Zeit eingetretenen Verhältnisse“ zur gründlichen Behebung aller Verwirrung im Forstbesitze u. a. folgende Abänderungen der Forstnormen gestattet: a) Das jeden Privatbesitz ausschließende landesfürstliche Hoheitsrecht in den Wäldern Tirols wurde auf die Waldungen des Ober- und Unterinntales sowie des Wipptales, welche sich „gegenwärtig unter Verwaltung der Staatsbehörde“ befinden, beschränkt. b) Es wurde eine sogenannte Forsteigentumspurifikationskommission zur

⁴⁷ Allerhöchste EntschlieÙung vom 24.11.1838, Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1838, Nr. CXXV.

⁴⁸ SCHIFF 1898, 13 und 24.

⁴⁹ SCHÖBER 1984, 120–124; STOLZ 1949, 382–400. Die Grundentlastung brachte zugleich ein Ende der Robot- und Zehentleistungen sowie sonstiger Naturalleistungen.

⁵⁰ Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1839, Nr. LXXXIX.

⁵¹ Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1847, Nr. XXXVI (Regulierung der Tyroler Forstangelegenheiten). – Den Gemeinden wurden 206.000 Hektar strittigen und mit Nutzungen belasteten Waldbesitzes ins volle Eigentum überlassen: SCHIFF 1898, 52.

Beurteilung der bereits gerichtlich gestellten Ansprüche oder binnen einer Frist von drei Monaten zu stellenden Ansprüche eingerichtet. Es konnten die Bestimmungen des ABGB über Ersitzung und Verjährung angewendet werden. c) In solchen Wäldern sollten Forstteile in das volle Eigentum der betreffenden Gemeinde zur Ablösung von Holzbezugsrechten und Gnadenholzbezügen der Untertanen übergeben werden. Die Forsteigentumspurifikationskommission sollte dabei eine gütliche Ausgleichung versuchen. d) Die übrigen Wälder Tirols – außer den unter a) bezeichneten –, welche bisher dem Hoheitsrechte vorbehalten waren, sollten unter gleichzeitigem Erlöschen der darauf lastenden Holzbezugsrechte den beteiligten Gemeinden als solchen in das volle Eigentum übergeben werden. Dazu wurde eine eigene Kommission, die sogenannte Waldzuweisungskommission bzw. Waldservitutenausgleichskommission, gebildet.

In Durchführung dieser kaiserlichen EntschlieÙung wurden zwischen 1847 und 1854 zahlreiche Vergleichsprotokolle (Waldpurifikationstabellen) verfaÙt und zahlreiche Waldungen von der Gefä llenverwaltung über die Landesstelle an die einzelnen Gemeinden übergeben. Diese Vergleichsprotokolle bildeten später den Titel für die Eintragung des Eigentums der Gemeinden an solchen Wäldern im Grundbuch. Da diese Wälder durchwegs zur Ablösung bestehender Holznutzungsrechte oder zur Bereinigung der Eigentumsstreitigkeiten der Gemeinden übergeben wurden, waren die durch diese Urkunden (Vergleichsprotokolle, Waldzuweisungsurkunden, Forsteigentumspurifikationstabellen) erfaÙten Wälder wohl als Gemeindegut anzusehen. Als Beispiel für eine solche Waldübergabe sei eine Waldzuweisungsurkunde für Leisach vom 9. November 1854 wiedergegeben. Die Textierung der Bedingungen ist nämlich für alle Tiroler Waldzuweisungsurkunden gleich:

- „1. Durch diese Übergabe und Übernahme sind alle auf den übergebenen Waldungen wider das k. k. Aerar bestandenen Holzbezugs- oder sonstigen Rechte Einzelnen sowohl als der Gemeinde für immer erloschen.
2. Geschieht diese Übergabe und Übernahme ohne Änderung der bisherigen Genußverhältnisse und unbeschadet der Besitz- und Eigentumsverhältnisse oder sonstigen, aus was immer für Titel abgeleiteten Rechte Dritter und ohne Gewährleistung wider dieselben von Seite des Staatsschatzes.
3. Alle Rechtsansprüche Einzelner oder anderer Gemeinden auf Waldungen, welche durch diese Urkunde in das Eigentum der Gemeinde Leisach übergehen, sollen hinfort nur gegen diese letztere gestellt oder fortgeführt werden können, ohne daß dabei dem Aerar, wie bereits erwähnt, irgend eine Vertretungsleistung zur Last fallen darf.
4. Kommt der Gemeinde bezüglich dieser Waldungen weder für die Vergangenheit, den Ansprüchen Dritter gegenüber, das l.f. Hoheitsrecht zu Statten, noch steht ihr für die Zukunft ein Hoheitsrecht, sondern nur das einfache private Eigentumsrecht zu.
5. Allfällige Besitz-, Eigentums- oder was immer für Rechtsansprüche Dritter wider die Gemeinde sind daher nach dem allgemeinen Bürgerlichen Recht zu beurteilen und Rechtsstreitigkeiten, die hierüber entstehen, hat das kompetente ordentliche Gericht zu entscheiden.
6. Das Eigentum der überlassenen Waldungen darf nach dem bestimmten Willen seiner Majestät nur unter jenen Beschränkungen genossen werden, welche die jeweiligen, auf die Forstpolizei, auf die Benützung der Wässer und Bäche, auf den Holzhandel und die Holzausfuhr, auf die Forstaufsicht und Forstverwaltung und auf die Bedeckung der von den Eigentümern zu tragenden Kosten derselben sich beziehenden Anordnungen feststellen.
7. Dieser Waldzuweisungsakt ist für das k. k. Aerar erst von dem Zeitpunkt gültig und bindend, wo die Genehmigung desselben durch die k. k. Statthalterei erfolgt, welche

Genehmigung hiermit ausdrücklich vorbehalten wird. Durch die Ratifikation ist zugleich jede weitere im Sinne des Gemeindegesetzes erforderliche Genehmigung als erteilt zu betrachten.

8. Nach erfolgter Genehmigung soll diese Urkunde bei der betreffenden Realinstanz verfacht und die Verfachtung durch die genehmigende Behörde von Amts-wegen veranlaßt werden.

9. Werden von dieser Waldzuweisungsurkunde drei gleichlautende Originale errichtet, . . .“

Es folgt die Beschreibung der Waldkomplexe, die der Gemeinde zum Eigentum übergeben wurden, z. B. „II. Komplex: Umfassend verteilte Waldungen am Leisacher Berg“, „unverteilte Waldungen am Leisacher Berg . . .“. Daran schließt sich je eine Grenzbeschreibung. Hinter der Forsteigentumspurifikation standen auch steuerliche Interessen, denn die Gemeinden wurden für die ihnen übergebenen Wälder grundsteuerpflichtig.

Da für die einzelnen Nutzungsberechtigten der landesfürstliche Anspruch auf die Wälder immer schon unverständlich war, brachte man der Waldzuweisung relativ wenig Verständnis entgegen. In den Waldzuweisungsurkunden wurden mitunter auch Weiden und Almflächen mitumfaßt, die früher Wald gewesen waren oder leicht in Wald umgewandelt werden konnten. Das gab weiterhin Anlaß zu Streitigkeiten.

3. Durch diese sogenannte Forsteigentumspurifikation wurden nicht sämtliche Nutzungsrechte erfaßt; es blieben noch zahlreiche Nutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden zu ordnen. Das ABGB noch hatte die Weiderechte, aber auch den Holzschlag auf fremdem Grund als (privatrechtliche) Feldservituten geregelt.⁵² Die Ordnung als „Sonderrechte“ erfolgte mit dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBL. Nr. 130, wodurch „Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte festgesetzt wurden“. Die damit erfaßten Rechte wurden seitdem⁵³ als Wald- und Weideservituten oder patentale Rechte (auch Einforstungsrechte) bezeichnet.

Diese Nutzungsrechte bestanden und bestehen auf fremdem Grund und Boden, gleichgültig, ob dieser im Privateigentum, im Eigentum anderer Gemeinden oder im Eigentum des Ärars (heute: Republik Österreich – Österreichische Bundesforste) steht. In der Folge dieses Kaiserlichen Patentes wurden praktisch alle derartigen Nutzungsrechte durch sogenannte Servitutenregulierungsurkunden erfaßt. Darin wurden die jeweiligen berechtigten Güter, die belasteten Grundstücke, die Beschaffenheit und das Ausmaß der Holzungs-, Weide- und Waldbodenbenützungsrechte samt Modalitäten und allfälliger Gegenleistungen geregelt. Es bestand ein wahlweiser Anspruch auf Ablöse dieser Rechte (in Geld oder in Grund) oder auf Regulierung. Derartige Nutzungsrechte konnten nach dem 14. Juli 1853 (Kundmachung des Patent) nicht mehr ersessen werden. Auch konnten seitdem solche Rechte „überhaupt nicht anders“ als durch eine bewilligungspflichtige Urkunde erworben werden. Den Bestimmungen dieses Patent unterlagen:

1. alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Walde;
2. die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;
3. alle nicht schon vorhin mitbegriffenen Feldservituten, bei denen entweder
 - a) das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden war, oder

⁵² § 477 Ziffer 3 und §§ 498 bis 503.

⁵³ Zur Geschichte ausführlich GRASS 1948; GRASSBERGER 1958; JUNGK 1983; PIFFL 1961; BAUER 1925; RAMSAUER 1926; SCHIFF 1898, 35 – 163.

b) zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche und untertänige Verhältnis bestanden hatte, weiters sogar

4. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, wenn sie

a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden sowie ehemaligen Untertanen, oder

b) zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestanden.

Es durfte sich nicht um widerrufbare oder zeitlich beschränkte Gestattungen handeln. Der „Hauptwirtschaftsbetrieb“ der betroffenen Güter durfte nicht auf „eine unersetzliche Weise gefährdet“ werden und keine überwiegenden Nachteile für die Landeskultur eintreten. Für die Erhebungen über Umfang des Nutzungsrechtes waren zuerst übereinstimmende Erklärungen der Parteien maßgebend. Möglichst waren gütliche Übereinkommen anzustreben. Sonst war auf Grund von Urkunden, deren rechtmäßigen Besitzstand oder nach dem durchschnittlichen Ergebnis der faktischen Ausübung 1836 – 1845 vorzugehen. Eine Abtretung von Wald sollte in der Regel nur ortschafts- oder gemeindeweise oder an eine Gesamtheit von Berechtigten erfolgen, also in Analogie zur Tiroler Forsteigentumspurifikation. In einer Verordnung⁵⁴ wurden nähere Bestimmungen über die entsprechenden Kommissionen sowie über das Verfahren erlassen.

Die „Servitutenoperation“ auf Grund des Kaiserlichen Patenten wurde bald kritisiert, weil sie ein Übergewicht zugunsten des verpflichteten Waldeigentümers brachte, indem diesem eine Zustimmung zur Grundablösung eingeräumt worden war und dieser ohnehin durch das Reichsforstgesetz geschützt war und dessen Eigentumsrecht gegenüber der bloßen Servitut vorrangig wirkte.⁵⁵

Mit einem Landesgesetz aus dem Jahre 1889⁵⁶ wurde verfügt, daß für alle bis zur Kundmachung dieses Gesetzes (am 1. Februar 1889) nicht angemeldeten Rechte die Zuständigkeit der Grundlasten-, Ablösungs- und Regulierungsbehörden aufzuhören hatte; Streitigkeiten über Bestand oder Nichtbestand solcher Rechte waren fortan von den Gerichten zu entscheiden; Verfahren zur Ablösung oder Regulierung derartiger Rechte, soweit sie erst jetzt angemeldet wurden oder unbestritten oder gerichtlich festgestellt worden waren, waren fortan von den politischen Behörden zu entscheiden. Wiederholt wurde auf das Verbot des Verkaufes des von den Eingeforsteten zum Haus- und Gutsbedarf bezogenen Holzes hingewiesen.⁵⁷ Die Einforstungsrechte wurden durch die sogenannten drei Reichs-Rahmengesetze aus dem Jahre 1883 nicht berührt. Eine landesrechtliche Neugestaltung geschah durch das Landesgesetz vom 19. Juni 1909.⁵⁸ Die inzwischen auf Grund des Kaiserlichen Patenten aus dem Jahre 1853 regulierten Rechte konnten nunmehr einer Neuregulierung oder eine Ablöse unterzogen werden. Eine Neuregulierung sollte die geänderten Verhältnisse und die wirtschaftlichen Bedürfnisse des berechtigten und verpflichteten Gutes berücksichtigen. Das Gesetz sah auch eine Sicherung der regulierten Nutzungsrechte vor. Zuständige Behörde für die entsprechenden Verfahren war nunmehr die Agrarbehörde. Die Verbücherung dieser Wald- und Weideservituten erfolgte weitgehend entsprechend den „Regulierungsvergleichen“; jedoch wurden bei der Grundbuchsanlage öfters auch Änderungen verbüchert, ohne daß der Grund für die Abweichung gegenüber den zeitlich vorangehenden Servitutenregulierungsurkunden genau erkennbar wäre. Einige Servitutenregulierungsurkunden wurden bei der Grundbuchsanlage allerdings übersehen.

⁵⁴ RGBL. Nr. 218/1857. Siehe auch RGBL. Nr. 161/1855 und Nr. 227/1858.

⁵⁵ SCHIFF 1898, 79 ff, 82, 98 – 120, 144 – 156. – Es seien auch zahlreiche Fehler bei der Bemessung der Nutzungsrechte vorgekommen, zahlreiche Berechtigte seien wegen Einweidung in vom Verpflichteten auf Grund seines Eigentumsrechtes angelegten Schonungsflächen bestraft worden: SCHIFF 1898, 112 – 120.

⁵⁶ LGBL. Nr. 4/1889.

⁵⁷ LGBL. Nr. 21 und 27/1855 sowie LGBL. Nr. 63/1876.

⁵⁸ Kundgemacht erst mit LGBL. Nr. 37/1911, dazu die Durchführungsverordnung LGBL. Nr. 38/1911.

4. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde eine „freie Gemeindeverfassung“ als Ausfluß liberaler Vorstellungen auch in Österreich gefordert.

Nach der Revolution von 1848 enthielt die Verfassung vom 4. März 1849⁵⁹ einen IV. Abschnitt „Von der Gemeinde“, worin bereits die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten als Grundrecht gewährleistet wurde. Als Ausführungsgesetz hiezu erging das Provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849,⁶⁰ an dessen Spitze der Satz „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“ stand (Art. I); darin war auch die Rede von einem natürlichen und einem übertragenen Wirkungskreis, im späteren Gesetz vom 24. April 1859,⁶¹ das in Durchführung der Grundsätze des Silvesterpatentes erging, von inneren und öffentlichen Angelegenheiten.

In Ausführung des Februarpatentes 1861 wurde am 5. März 1862⁶² das sogenannte Reichsgemeindegesetz als Rahmengesetz erlassen. Es bestimmte einen selbständigen und einen übertragenen Wirkungskreis.

Der Begriff Selbstverwaltung war – nach Anregungen des englischen „Selfgovernment“ – zusammen mit dem Begriff „Autonomie“ 1848 zum politischen Schlagwort geworden und im Verein mit den Grundrechten Ausdruck der liberalen Forderung nach einer garantierten Freiheitssphäre des einzelnen Bürgers. In Ausführung des sogenannten Reichsgemeindegesetzes wurde für Tirol am 9. Jänner 1866 die Gemeindeordnung⁶³ erlassen. Nach §§ 7 bis 11 gehörte zur Gemeindeangehörigkeit die Heimatberechtigung. Insoweit lebte die frühere Rechtslage der abgeschlossenen (oder abschließbaren) Gemeinde weiter. Nach § 63 war für die Nutzungen am „Gemeindegut“ – der Begriff wurde als selbstverständlich vorausgesetzt und daher im Gesetz nicht definiert – die bisherige Übung maßgebend. § 63 Abs. 1 lautete: „In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisherigen giltigen Übung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge Berechtigter aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.“

Die Frage der Gemeindemitgliedschaft (Gemeindeangehörige, Gemeindeinsassen) wurde im Landtag heftig diskutiert und der Beschluß aus dem Jahre 1863 wurde vom Kaiser nicht sanktioniert.⁶⁴ Er stand im Zusammenhang mit politischen Bemühungen um das Wahlrecht und die Glaubensfreiheit. Die Teilnahme⁶⁵ an den Rechten und Pflichten in einer Gemeinde hing von der Gemeindemitgliedschaft – die auch durch das Heimatrecht bedingt war – sowie von der Steuerleistung ab; nur dann standen Nutzungsrechte am Gemeindegut zu. Diese Nutzungsrechte wurden als zum Öffentlichen Recht gehörig, daher als nicht übertragbar, angesehen; Nutzungsansprüche anderer Personen konnten nur privatrechtlich begründet sein. Auswärtige Steuerträger konnten durch den Nachweis einer bisher „giltigen Übung“ in der Gemeinde von ihrem Nutzungsrecht ausgeschlossen sein; Gasthäuser etwa hatten keinen Nutzungsanspruch, da dieser auf den Haus- und Gutsbedarf der landwirtschaftlichen Stammsitzliegenschaften beschränkt war. Ein Gutsbedarf zur Weidenutzung bestand daher nur für eigenes Vieh, nicht für Lehnvieh. Auch eine grundsätzliche Gleich-

⁵⁹ RGBL. Nr. 150. Zum Folgenden ERMACORA 1963, 589 – 593.

⁶⁰ RGBL. Nr. 170.

⁶¹ RGBL. Nr. 58.

⁶² RGBL. Nr. 18.

⁶³ LGBl. Nr. 1.

⁶⁴ SCHÖBER 1984, 283 f, auch 74, 140 f, 187 f, 237, 344 ff.

⁶⁵ Siehe die Judikaturübersicht in der von der Tiroler Landesregierung 1924 herausgegebenen „Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen“ zur Gemeindeordnung 1866 (126 ff); weiters MAYRHOFER 1896, 592 ff bzw. 1909, 354 ff.

berechtigung der Nutzung bestand nicht. Der Gemeinderat konnte ein neues Nutzungsrecht nur einräumen, wenn er nach dem örtlichen Gewohnheitsrecht dazu ermächtigt war. Je nach örtlicher Übung waren auch Abgaben für die Gemeindegutsnutzung zu leisten. Bestand etwa in einer Gemeinde die Übung, daß der Gemeindegut von sämtlichen Kuhbesitzern nach der Zahl der im betreffenden Jahr gehaltenen Kühe bezahlt wird, so konnte sich der Nutzungsberechtigte nicht dadurch, daß er unter einem eigenen Hirten oder gar nicht auftreiben ließ, sondern nur durch Verzicht auf das Nutzungsrecht überhaupt von der Leistungspflicht entziehen. Die Leistung hatte nämlich nicht den Charakter einer Gegenleistung für die Benützung der Gemeindegut oder für die Dienstleistung des Hirten, sondern war eine das Nutzungsrecht an sich belastende Abgabe.

Eine eigene Vorschrift betraf die Verwaltung des Gemeindegutes und der Gemeindeguteinkünfte.⁶⁶ Darin wurde auch auf Gemeinden Bedacht genommen, die aus Gemeindegutteilen bestehen, welche wiederum ein eigenes Vermögen haben. Diese Gemeindegutteile nannte man „Fraktionen“. Für solche Fraktionen erging im Jahre 1893 ein eigenes Fraktionsgesetz,⁶⁷ das vor allem die Vertretung der Fraktionen im Gemeinderat regelte. Für Fraktionsgut galten die Grundsätze über das Gemeindegut. Ob ein Vermögen Eigentum der (ganzen) Gemeinde oder der (einzelnen) Fraktion war, hatten die Gerichte zu entscheiden.

5. Die rückwärts gewandte Regelung des § 63 der Gemeindeordnung 1866 führte zu zahlreichen Streitigkeiten über die jeweilige bisherige örtliche Übung und die Vereinbarkeit mit den Grundrechten (1867) auf Gleichheit, auf Aufenthaltsfreiheit und freien Liegenschaftserwerb. Daher erschien eine zukunftsorientierte (bodenreformatorische) Möglichkeit zur Feststellung, Regulierung und Teilung sogenannter agrargemeinschaftlicher Grundstücke – funktionsgleich dem bisherigen Gemeindegut – nötig. Es sollten die nach Bedarf orientierten Nutzungsrechte innerhalb der Gemeinde mathematisch fixiert und an berechnete Liegenschaften nachweisbar gebunden werden.

Eines der sogenannten Reichsrahmengesetze von 1883⁶⁸ betraf „die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“. Ein Ausführungsgesetz dazu wurde im Rahmen der Agrarreform im Jahre 1909⁶⁹ beschlossen. Die Textierung dieses Gesetzes war fortan für das Flurverfassungsrecht maßgebend.

6. Die Anlegung des **Grundbuches** in Tirol geschah nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1897,⁷⁰ betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben. Mit einer Verordnung der Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen war für die Grundbuchsanlegung in Tirol eine Vollzugsvorschrift erlassen worden. Dabei war das Gemeindegut einzusehen; die Liegenschaften, z. B. Almen, für die seit alters her „Eigentumsgemeinschaften (Classenvermögen)“ bestanden, wurden als Miteigentumsverhältnisse angesehen, wenn sich die Miteigentumsanteile in Quoten darstellen ließen. Nur wenn dies nicht möglich war, insbesondere „in dem Falle, daß jeder

⁶⁶ LGBl. Nr. 17/1892 idF. LGBl. Nr. 24/1895 (Inventar, jährlicher Voranschlag und Jahresrechnung).

⁶⁷ LGBl. Nr. 32/1893; MAYRHOFER 1896, 552, 579 ff und 602. Fraktionen wurden bereits im § 51 und § 63 der Gemeindeordnung von 1866 erwähnt. SCHIFF (1898, 167) bezeichnet das Ortschafts- bzw. Fraktionsgut als „Gemeindegut niedriger Ordnung“. – Das erwähnte Fraktionsgesetz sollte das Zusammenlegen von lebensunfähigen kleinen Gemeinden erleichtern und den Ansuchen um Trennungen von Fraktionen von einer Hauptgemeinde vorbeugen (Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, VI. Periode, 4. Session, 28. Sitzung am 31.7.1893, 401).

⁶⁸ RGBl. Nr. 94.

⁶⁹ LGBl. Nr. 61; SCHÖBER 1984, 304 f.

⁷⁰ LGBl. Nr. 9/1898.

berechtigte Hof nur nach Maßgabe seines wirtschaftlichen Bedürfnisses nutzungsberechtigt ist“, war das Eigentumsrecht für eine juristische Person, z. B. eine Nachbarschaft, einzutragen. Die Formulierungen der Eintragungen im Grundbuch können noch heute große Streitfragen aufwerfen. Auch wenn im B-Blatt ein Miteigentum eingetragen ist, können hinter dieser Eintragung Gemeinschaften (Nachbarschaften) stehen. Dasselbe kann für den Begriff „Fraktion“ oder „Ortschaft“ zutreffen.

Weg- und Wasserleitungsrechte als Feldservituten, die auf Ersitzung basierten, konnten nur über einvernehmlichen Antrag beider Parteien in die Erhebung einbezogen werden (§ 36 Abs. 7). Daher sind derartige alte Wegerechte aus dem Grundbuch in Tirol vielfach nicht ersichtlich und müssen heute oft mühsam erst vor Gericht bewiesen werden!

Die Anlegung des Grundbuches erfolgte in Tirol zwischen 1905 bis 1925. Damit wurden letztlich eigentumsrechtlich die Grundstücke zu einer Gemeinde, zu einer Nachbarschaft, ins Miteigentum oder zu einer „Fraktion“ zugeordnet. Dabei mußten Nutzungen nun als „Servituten“ qualifiziert werden. Bei den einzelnen berechtigten Liegenschaften wurden die damit realrechtlich verbundenen Nutzungsrechte dann eingetragen, wenn es sich um Wald- und Weideservituten oder unbestrittene Mitgliedschaftsrechte an einer örtlichen agrarischen Gemeinschaft handelte.

Der Unterschied in der Widmung als Gemeindevermögen und als Gemeindegut ist aus der Eintragung im Eigentumsblatt des Grundbuches nicht ersichtlich.

Bei der Grundbuchsanlage in Tirol waren primär römischrechtlich ausgebildete Juristen als Grundbuchskommissäre tätig, die eben den Gemeinschaftscharakter von Nachbarschaften oft nicht zum Ausdruck gebracht haben.⁷¹ Besonders deutlich wurden diese Schwierigkeiten bei der Verbücherung der sogenannten Teilwaldrechte. Es sind dies (nur) Holznutzungen an einem territorial abgegrenzten Bereich. Das Grundeigentum stand ursprünglich nur der Gemeinde (nie einem einzelnen) zu. Es handelte sich um eine eigenartige Mischung von Gemeinschaftsnutzung (der Weide z. B.) und der Sondernutzung (Teilungsgedanke) zugunsten einer berechtigten Liegenschaft. Aus Anlaß der Grundbuchsanlage behaupteten in vielen Gemeinden die bisherigen Teilwaldberechtigten geradezu ein Eigentumsrecht und setzten dieses durch; dafür wurden zugunsten der Gemeinde in sogenannten „Anerkennungsurkunden“ Weiderechte, Durchtriebsrechte und sonstige Benützungsrechte als Dienstbarkeiten einverleibt. In einigen Gemeinden wurden – vielfach wegen Grenzstreitigkeiten – die Teilwälder gar nicht ins Grundbuch aufgenommen; in wieder anderen Gemeinden wurden sie als Einforstungsrechte oder wie privatrechtliche Dienstbarkeiten im B-Blatt der Gemeinde und im A2-Blatt der berechtigten Liegenschaft einverleibt.⁷²

III. Übersicht über die Rechtsentwicklung seit der Grundbuchsanlage

1. Mit LGBI. Nr. 42/1935 wurde ein vom Landtag beschlossenes Gesetz betreffend die Regelung der Flurverfassung kundgemacht. Dieses Flurverfassungs-Landesgesetz erging in Ausführung des entsprechenden Bundesgrundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 256/1932. Damit wurde das Recht der agrarischen Operationen gemäß der Bundesverfassung von 1920 auf eine neue Grundlage gestellt. Auch die Teilwaldflächen wurden nunmehr als agrargemeinschaftliche Grundstücke angeführt.

Im Jahre 1951 wurden die Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform, die weitgehend aus den dreißiger Jahren stammten, wiederverlautbart. Zum Flurverfassungs-

⁷¹ Eintragungen im B-Blatt des Grundbuches wirken oft wie Miteigentum!

⁷² Dazu die Novelle zur Gemeindeordnung 1866 durch LGBI. Nr. 65/1910; voranging der sogenannte Osttiroler Teilwaldstreit. Siehe SCHÖBER 1984, 297 f; SCHÖPFER 1904; FALSER 1902 und 1932.

Grundsatzgesetz 1951⁷³ erging als Ausführungsgesetz das Landesgesetz vom 16. Juli 1952, LGBI. Nr. 32, über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz).

Durch das Bundesgesetz vom 15. Februar 1967, BGBl. Nr. 78/1967, wurde das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz aus dem Jahre 1951 vor allem hinsichtlich des Zusammenlegungsverfahrens geändert. Daher wurde auch das Flurverfassungs-Landesgesetz aus dem Jahre 1952 novelliert (durch das Gesetz vom 28. März 1969, LGBI. Nr. 33). Mit LGBI. Nr. 34/1969 wurde das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz wiederverlautbart (= TFLG 1969). Dieses TFLG 1969 wurde durch die Landesgesetze LGBI. Nr. 69/1973, 92/1976 und durch LGBI. Nr. 48/1978 novelliert. Es wurde als Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 (TFLG 1978) im LGBI. Nr. 54/1978 wiederverlautbart. Nachdem der VfGH (VfSlg. 9336/1982) die Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1978 als verfassungswidrig aufgehoben hatte, wurde durch eine Novelle vom 18. Dezember 1983, LGBI. Nr. 18/1984, insbesondere auch die Bestimmung über „agrargemeinschaftliche Grundstücke“ (§ 33) völlig neu gefaßt.

Das TFLG 1978, LGBI. Nr. 54 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 18/1984, ist derzeit die Rechtsgrundlage für das Recht der agrargemeinschaftlichen Grundstücke, der Agrargemeinschaften, der Anteilsrechte, der Regulierungs- wie Teilungsverfahren.

2. Die Vorschriften über die Nutzung des Gemeindegutes wurden seit 1866 mehrfach novelliert oder völlig neu gefaßt. Die Novelle des Jahres 1910⁷⁴ betraf die Teilwälder. Im Jahre 1924⁷⁵ mußte in Ergänzung zum § 63 der Gemeindeordnung aus dem Jahre 1866 klargestellt werden, daß unter der bisher gültigen Übung jene Übung zu verstehen sei, welche jeweils in der Gemeinde nachweisbar ist und entgegen der Ansicht des VfGH nicht jene des Jahres 1866.

Eine Novelle aus dem Jahre 1926⁷⁶ betraf die Gegenleistungen bei der Ausübung der Nutzungsrechte (Einkaufstaxen, Sitzgeld, Grasgeld oder Stockgeld).

In der Gemeindeordnung für das Land Tirol aus dem Jahre 1928⁷⁷ wurde die Nutzung des Gemeindegutes im 5. Hauptstück (§§ 127 bis 136) völlig neu gefaßt, und zwar unter Berücksichtigung der Spruchpraxis des VfGH. Insoweit eine bisherige Übung nicht erschöpfend war, konnte der Gemeinderat die Nutzungen regeln; auch eine Aufhebung von Nutzungsrechten wurde ermöglicht. Eine kleine Änderung betraf 1930⁷⁸ die Nichtanrechenbarkeit von „eigentümlichen“ Waldbesitz oder von Teilwäldern auf Holzbezüge aus dem Gemeindewald, außer es bestand in der Gemeinde eine gegenteilige Übung.

Die Gemeindeordnung für das Land Tirol aus dem Jahre 1935⁷⁹ behielt die Regelung über das Gemeindegut (§§ 114 bis 122) aus dem Jahre 1928 bei. Neu gefaßt wurden die entsprechenden Vorschriften im 3. Abschnitt unter „Vermögenswirtschaft“ jedoch in der Tiroler Gemeindeordnung des Jahres 1949⁸⁰ (§§ 78 bis 81). Die derzeitige Rechtsgrundlage für die Verwaltung des Gemeindegutes sind die §§ 76, 78 sowie 81 bis 85 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBI. Nr. 4 in der Fassung LGBI. Nr. 27/1969 und 8/1973.

⁷³ BGBl. Nr. 103 (Anlage 1).

⁷⁴ LGBI. Nr. 65/1910. Siehe FN 72.

⁷⁵ LGBI. Nr. 12/1924.

⁷⁶ LGBI. Nr. 26.

⁷⁷ LGBI. Nr. 36. Dazu Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, II. Periode, 7. Tagung, 5. Sitzung am 16.5.1928, 59 – 72.

⁷⁸ LGBI. Nr. 18 (§ 128). Dazu Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, III. Periode, 2. Tagung, 15. Sitzung am 25.3.1930, 326 – 330.

⁷⁹ LGBI. Nr. 36.

⁸⁰ LGBI. Nr. 24.

3. Das Recht der Wald- und Weideservituten, besser als Einforstungsrechte bezeichnet, wurde erst auf Grund des wiederverlautbarten Bundes-Grundsatzgesetzes aus dem Jahre 1951⁸¹ durch das Landesgesetz vom 17. März 1952, LGBl. Nr. 21, über die Behandlung von Wald- und Weidenutzungsrechten sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservitutengesetz, üblicherweise abgekürzt WWSG) anstelle der aus dem Jahre 1911 stammenden Vorschriften neu geregelt. Dieses Landesgesetz ist nach wie vor Grundlage für Entscheidungen über die Einforstungsrechte, für Neuregulierungsverfahren wie für Ablöseverfahren.
4. Diese Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Nutzungsrechte ist auch deshalb notwendig, da aus der Begründung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1982, G 35, 36/81, G 83, 84/81,⁸² nicht hervorgeht, daß gegen die Bestimmungen des TFLG kompetenzrechtliche Bedenken bestünden. Der Verfassungsgerichtshof hat jedenfalls keinen Zweifel daran geäußert, daß die Umschreibung des Begriffes „agrargemeinschaftliche Grundstücke“ durch den Kompetenztatbestand „Bodenreform“ des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG gedeckt sei. Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes beruhten vielmehr auf der Rechtsansicht, daß das Gemeindegut nicht mit gleichen Maßstäben behandelt werden dürfe wie andere agrargemeinschaftliche Grundstücke. In diesem Zusammenhang führte der Verfassungsgerichtshof aus: „Nun gehen die Bedenken des Gerichtshofes im vorliegenden Fall dahin, daß die im entscheidenden Punkt undifferenzierte Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung agrargemeinschaftlicher Verhältnisse, die das Flurverfassungsrecht vornimmt, zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung einzelner Gemeindeglieder führt und daher dem Gleichheitssatz widerspricht“. Mit der Novelle LGBl. Nr. 18/1984 wurde diesen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen. Diese Bedenken gingen weiters auch dahin, daß „die Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung der Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken . . . tendenziell“ dazu führe, daß die „Gemeinde die Substanz des Gemeindegutes zur Gänze an die Nutzungsberechtigten“ bzw. an eine Agrargemeinschaft verlieren könne; dem aus dem – bürgerlichen – Eigentum fließenden Recht der Gemeinde „an der Substanz“ komme ein selbständiges Gewicht zu, das „nach Ort und Zeit verschieden sein“ könne und das durch die Entwicklung der Siedlungsräume und der Bodennutzung erst in jüngerer Zeit stärker zugenommen habe. Mit der Novelle wurden auch andere Bestimmungen erfaßt, um der vom Verfassungsgerichtshof gesehenen Gefahr zu begegnen, daß die Gemeinde tendenziell in einem zu geringen Ausmaß am Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke beteiligt werde. Insbesondere ist § 45 Abs. 2 TFLG, wonach der Gemeinde bei der Hauptteilung über das Ausmaß der Anteilsrechte hinaus ein Anteil zusteht, der dem Wert der der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke, vermindert um den festgestellten Wert der Anteilsrechte, entspricht, unter diesem Gesichtspunkt zu sehen. Gegen die rechtliche Zuordnung des Gemeindegutes zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken an sich hatte der Verfassungsgerichtshof, wie erwähnt, keinen grundsätzlichen Einwand. Daher wurden durch die Novelle sachlich gerechtfertigte Kriterien für das Ausmaß der Berücksichtigung der Nutzungsberechtigten am Gemeindegut festgesetzt. Dabei wurde die bisherige Systematik und die bisherige Regelung möglichst weitgehend beibehalten, um die Kontinuität der jahrzehntelangen Verwaltungspraxis nicht plötzlich zu unterbrechen.
5. Die den agrarischen Nutzungsrechten zugrundeliegende Konzeption ist zwar rechtsgeschichtlich begründbar, jedoch nicht unbedingt einsichtig. Waren früher die Nutzungen für

⁸¹ BGBl. Nr. 103 (Anlage 3), geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1976.

⁸² VfSlg. 9336/1982.

die berechtigten Stammsitzliegenschaften funktionsgleich, mithin gleichwertig, ob sie nun auf Grundstücken einer Interessentschaft (= Altagrargemeinschaft), einer Gemeinde oder des Ärars ausgeübt werden konnten, so ist heute jeweils ein anderes rechtliches „Regime“ maßgebend (Anteilsrechte – Gemeindegutsnutzungsrechte – Einforstungsrechte). Die Anteilsrechte an Agrargemeinschaften sind heute nichts anderes als ins Öffentliche Recht transformierte Miteigentumsrechte, wobei die Nutzungsmöglichkeit das Primäre und die Gemeinschaftlichkeit meist nur das Sekundäre ist.

Die Nutzungsrechte am Gemeindegut gelten infolge des Nachwirkens der alten Gemeindegemeinschaft als Nutzungsrechte quasi am eigenen Grund und Boden. Die Einforstungsrechte sind definitionsgemäß Rechte auf fremden Grund und Boden. Die Teilwaldrechte nehmen hier eine Mittelstellung ein. Das Spannungsverhältnis zwischen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten läßt bei Einforstungsrechten (zum Teil auch bei Teilwaldrechten) eine ursprüngliche Gemeinschaftlichkeit völlig in den Hintergrund treten; daher überwiegt bei den Einforstungsrechten der dingliche Rechtscharakter.

3. Abschnitt

Einforstungsrechte

I. Bezeichnung und Rechtsnatur

1. Bei den agrarischen (oder bodenreformatorischen) Nutzungsrechten auf fremdem Grund ist die Benennung uneinheitlich. Zweckmäßig erscheint die Bezeichnung „Einforstungsrechte“, wobei es sich sowohl um Weide- wie auch um Holzbezugsrechte auf fremdem Grund und Boden handeln kann. Das entsprechende Landesgesetz⁸³ spricht im Titel, dem Grundsatzgesetz des Bundes folgend, sowohl von Wald- und Weidenutzungsrechten wie auch – im Klammerausdruck – von Wald- und Weideservituten. Der letztere Begriff drückt den besonderen Rechtscharakter dieser Nutzungsrechte zu wenig aus und gibt Anlaß zu Verwechslungen mit privatrechtlichen Servituten. Der Begriff „**Nutzungsrechte**“ wird zweckmäßigerweise als Oberbegriff für alle Arten von Nutzungsrechten, seien es Nutzungsrechte am Gemeindegut, Anteilsrechte, Teilwaldrechte oder Einforstungsrechte verwendet, denn dadurch wird auch die wirtschaftliche Funktionsgleichheit dieser Rechte für eine berechnigte Stammsitzliegenschaft deutlich, die in der **Ergänzung des jeweiligen Haus- und Gutsbedarfes** einer Stammsitzliegenschaft besteht.
2. Diese Ergänzungsfunktion erscheint durchaus auch privatrechtlich regelbar. Weide und Holzbezüge liegen in einem privaten Interesse der jeweiligen Eigentümer der Stammsitzliegenschaft. Dennoch hat der Gesetzgeber – wie aus der geschichtlichen Übersicht im 2. Abschnitt deutlich wird – die Zuordnung zum Öffentlichen Recht vorgenommen. Vielleicht ist dies auch eine Nachwirkung davon, daß geschichtlich das Eigentumsrecht des Landesherrn an Grund und Boden nicht zwingend sein mußte. Die rechtstechnische Lösung hätte nämlich auch umgekehrt ausfallen können: Eigentum der Bauern am Grund und Jagdrechte sowie Holznutzungsrechte der Landesherrn. Verständlich ist, daß man sogar von einer „eigentumsähnlichen Natur“ dieser Rechte gesprochen hat.⁸⁴ Ihrer Rechtsnatur nach gehören die Einforstungsrechte heute zum Öffentlichen Recht. Zur theoretischen Abgrenzung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht wurden zahlreiche Theorien aufgestellt. Ob eine Norm dem Öffentlichen Recht zugerechnet wird, ergibt sich heute aus dem Gesetz, aus der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde zur Vollziehung und aus der Art des Rechtsschutzes. Die Zuständigkeit einer Behörde ist gesetzlich gegeben und kann auch durch eine Vereinbarung der betroffenen Parteien nicht geändert werden. Es gelten besondere Verfahrensvorschriften. Zumeist sind von der Behörde Interessen zu prüfen, die über die Interessen der Betroffenen hinausgehen. Die Einforstungsrechte sind nun für die Erhaltung der bäuerlichen Wirtschaftsbetriebe oft unentbehrlich. Die Ausübung scheint geeignet, öffentliche Interessen der Landeskultur in Mitleidenschaft zu ziehen. Die Zuordnung der Einforstungsrechte zum Öffentlichen Recht liegt somit in der Wechselwirkung von Wald und Weide, im Ziel der Erhaltung selbständiger bäuerlicher Betriebe und auch in den bodenreformatorischen, nämlich rechtsgestaltenden Aufgaben der Agrarbehörde hinsichtlich der Veränderung (Neuregulierung) und Ablöse (Beendigung) derartiger Nutzungsrechte; denn solche gestalterischen Aufgaben

⁸³ Zitierungen von §§ in diesem Abschnitt ohne weitere Angabe der Rechtsquelle beziehen sich auf das WWSG, LGBl. Nr. 21/1952.

⁸⁴ PIFFL 1961.

sind grundsätzlich nicht Aufgabe der Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörden. Die Einforstungsrechte sind demnach – auch ihrer geschichtlichen Entwicklung nach – als Institute des Öffentlichen Rechts anzusehen. Die nach der ersten umfassenden Regelung durch das Kaiserliche Patent durchgeführten Verfahren hatten öffentlichrechtlichen Charakter. Der Gesetzgeber hat die Sonderstellung der Einforstungsrechte dadurch anerkannt, daß er ihnen eine von den Dienstbarkeiten des ABGB verschiedene Rechtsstellung und Behandlung angedeihen ließ. Sie können daher nicht als privatrechtliche Einrichtungen aufgefaßt werden.

Im Gegensatz zu den in den §§ 472 bis 530 ABGB geregelten rein privatrechtlich zu beurteilenden Dienstbarkeiten stellen die Einforstungsrechte Rechtsverhältnisse öffentlicher Natur dar. Diese Rechte sui generis erlöschen auch nicht automatisch durch den Wegfall des herrschenden Gutes, sondern können lediglich durch eine Entscheidung der Agrarbehörde oder durch ein von ihr genehmigtes Rechtsgeschäft zum Erlöschen gebracht werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits im Jahre 1887 festgestellt, daß Einforstungsrechte an sich volkswirtschaftlich von Bedeutung sind und daß ihre Ausübung stets geeignet ist, öffentliche Interessen in Mitleidenschaft zu ziehen; der Gesetzgeber habe dies dadurch anerkannt, daß er diesen Rechten eine von den gewöhnlichen Servituten grundverschiedene Rechtsstellung und Behandlung angedeihen ließ.⁸⁵ Auch der Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1908 die Sonderstellung der Einforstungsrechte anerkannt.⁸⁶

3. Das WWSG ordnet seine Vollziehung den Agrarbehörden als Verwaltungsbehörden zu. Die Verfahren sind Verwaltungsverfahren, die mit Bescheid abgeschlossen werden. Ein Bescheid ist auch notwendig, wenn privatrechtliche Vereinbarungen über die Einforstungsrechte bestehen. Es handelt sich somit nicht um „bürgerliche Rechtssachen“ im Sinne des § 1 der Jurisdiktionsnorm.

Der Bestand der Einforstungsrechte ist nicht vom Willen des Berechtigten oder des Verpflichteten abhängig; auch gegen deren Willen können diese Rechte abgelöst oder aufrecht erhalten werden.⁸⁷ Die entsprechende Interessenwahrung ist der Agrarbehörde gesetzlich vorgeschrieben. Auch ein Verzicht müßte agrarbehördlich genehmigt werden. Nur die Agrarbehörde kann Einforstungsrechte aufheben. Weiters ist im § 2 bestimmt, daß privatrechtliche Rechtsinstitute wie Ersitzung und Verjährung nicht stattfinden. Der Bestand der Einforstungsrechte ist nicht von der Eintragung im Grundbuch abhängig. Der Vertrauensgrundsatz des Grundbuchsrechtes gilt diesbezüglich nicht. Bestätigt wird dies auch durch die Rechtsprechung des VfGH.⁸⁸ Dieser hat ausgeführt, daß durch die Verweigerung der Ablösung von Einforstungsrechten das Eigentumsrecht an den belasteten Grundstücken nicht berührt werde; das Recht werde weder verändert noch festgestellt. Soweit aus dem Gesetz ein Rechtsanspruch gegeben sein sollte, sei er öffentlichrechtlicher Natur, also kein privates Vermögensrecht und damit auch kein Eigentum im Sinne des Art. 5 StGG. Da Einforstungsrechte auf einem förmlichen Akt des Öffentlichen Rechtes gegründet sind, können sie auch nur durch einen gleichartigen Akt aufgehoben werden. Diese Auffassung von einem notwendigen „*contrarius actus*“ ist für die heutige Rechtsansicht zutreffend; man wird aber sagen müssen, daß man bei den seinerzeitigen Regulierungsvergleichen noch nicht so deutlich zwischen Öffentlichem und Privatem Recht unterschieden hat, denn die Einforstungsrechte wurden bei der Grundbuchsanlage wie

⁸⁵ Sammlung BUDWINSKI Nr. 3631/1887.

⁸⁶ 2.6.1908, ZR I 305/8/1. – Ebenso hat der OAS in ständiger Entscheidungspraxis den öffentlichrechtlichen Charakter anerkannt: z. B. 7.7.1958, 194/58; 1.4.1963, 71/63; 7.7.1971, 1969/71.

⁸⁷ Vgl. allerdings § 18 Abs. 2: Man wird davon ausgehen müssen, daß ein amtswegiges Verfahren (§ 8 Abs. 1) gegenüber der Ablehnungsmöglichkeit Vorrang hat.

⁸⁸ VfSlg. 5363/1966.

privatrechtliche Dienstbarkeiten genau erfaßt und im A2-Blatt der berechtigten Liegenschaft und im C-Blatt der belasteten Liegenschaft eingetragen.

4. Welche Folgerungen ergeben sich nun aus der öffentlichrechtlichen Natur der Einforstungsrechte:
 - a) Zu jeder privatrechtlichen Vereinbarung über diese Einforstungsrechte, sei es deren Begründung, Änderung oder Beendigung, bedarf es zusätzlich noch einer Genehmigung der Agrarbehörde in Form eines Bescheides. Diese Art der Wahrung öffentlicher Interessen durch Zustimmung zu einem Vertrag ist auch aus dem Grundverkehrsrecht und aus dem Zusammenlegungsrecht bekannt.
 - b) Bei der Neueinräumung von Einforstungsrechten ergibt sich ein Problem insofern, als damit auch für spätere Zeiten ein öffentlichrechtlicher Anspruch auf Ablösung dieser Rechte gegeben wird. Eine gesetzliche Möglichkeit eines Verzichtes darauf fehlt.
 - c) Der Bestand dieser Rechte ist – wie erwähnt – vom Grundbuchsstand unabhängig. Der grundbuchsrechtliche Publizitäts- und Eintragungsgrundsatz gilt hier nicht. Das gilt ähnlich ja auch für andere öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen, wie etwa die Bringungsrechte. Rechtspolitisch wäre die Umgestaltung des Grundbuches zu einer raumordnungsmäßigen Evidenzstelle zweckmäßig.
 - d) Nur die Agrarbehörde ist zu Entscheidungen über Einforstungsrechte berufen. Die Agrarbehörde kann zudem im Rahmen ihrer sogenannten Generalkompetenz auch zur Vollziehung anderer Rechtsvorschriften zuständig sein.
 - e) Die Rechtsinstitute des Privatrechtes wie Verjährung und Ersitzung gelten im Öffentlichen Recht nicht (§ 2)! Man kann über solche Rechte, ob Begründung, Veränderung oder Beendigung nur mit bescheidmäßiger Genehmigung der Agrarbehörde verfügen. Im § 2 Abs. 1 und 2 ist (öffentlichrechtlich) eine Ersitzung oder eine Verjährung als typisch privatrechtliche Rechtsinstitute ausgeschlossen. Bei den Verjährungsvorschriften des ABGB handelt es sich um Rechtsgrundsätze des Privatrechtes. Nur dann, wenn in Vorschriften des Öffentlichen Rechtes Verjährungsbestimmungen ausdrücklich aufgenommen wären, könnte auf die Verjährungsvorschriften des ABGB gegriffen werden. Wenn aber § 2 Abs. 1 und 2 dem Grunde nach eine Ersitzung und eine Verjährung nicht vorsieht, dann ist eine analoge Anwendung der Bestimmungen des ABGB unzulässig.
5. Es erhebt sich nun die Frage, ob die grundsätzliche Zuordnung der Einforstungsrechte zum Öffentlichen Recht eine ausschließliche ist oder ob für die Anwendung des Privatrechtes ein Raum bleibt. Aus der Beantwortung dieser Frage ergeben sich Folgerungen für die Rechtsposition des Einforstungsberechtigten insbesondere gegen Dritte, vor allem im Rahmen anderer als agrarrechtlicher Verwaltungsverfahren.

Da die Einforstungsrechte Öffentliche Rechte sind, können sie etwa von einer Enteignung eines belasteten Grundstückes nicht erfaßt werden. Zur Beendigung der Einforstungsrechte trifft das WWSG ausschließliche Regelungen! Eine Beendigung der Einforstungsrechte bedarf daher einer Entscheidung der Agrarbehörde! Überdies werden von einer Enteignung nach Art. 5 StGG nur private Vermögensrechte⁸⁹ umfaßt. Die Enteignung ist keine allgemeine Möglichkeit zur Beendigung öffentlicher und privater Rechte.⁹⁰ Die Enteignung muß

⁸⁹ VfSlg. 5363/1966 u. a.; ERMACORA 1963, 135 f und 1988, 268; ADAMOVICH-FUNK 1985, 421; ANTONIOLLI-KOJA 1986, 642.

⁹⁰ Unrichtig daher BRUNNER 1983, 7: „Subjektiv öffentliche Rechte am Enteignungsgegenstand erlöschen . . . mit Rechtswirksamkeit der Enteignung genau so wie private Rechte, soweit sie mit dem Enteignungszweck nicht vereinbar sind.“ Unzutreffend diesbezüglich auch JESCH 1968. Richtig VwGH 4.9.1972, 2079/71.

vielmehr im jeweiligen Materiengesetz ihre Begründung und rechtliche Regelung haben. Ein Materiengesetz für Straßen oder Wasserkraftanlagen kann gegenüber den bodenreformatorischen Vorschriften keinen Vorrang haben, ganz abgesehen von den kompetenzrechtlichen Fragen. Ob die Bestimmungen des WWSG ausreichend eine Abwägung der beteiligten öffentlichen Interessen vorsehen, ist eine rechtspolitische Frage. Dennoch erscheint es wichtig, dem öffentlichrechtlichen Charakter der Einforstungsrechte keine Ausschließlichkeit zuzuerkennen. Denn die Ausübung des Rechtes, das Weidenlassen der Tiere und das Entgegennehmen von Bau- oder Brennholz, sind Tätigkeiten in einem durchaus privaten Interesse, bei denen – gerade beim Holzbezug – ein Eigentumsübergang stattfindet. Man wird somit – wie bei den Teilwaldrechten – von einer doppelten Rechtsnatur der Einforstungsrechte sprechen können: Der Titel, die Begründung und die Beendigung der Einforstungsrechte gehören ausschließlich dem Öffentlichen Recht an, die Ausübung nur insoweit, als die Regelungen im WWSG reichen. Die öffentlichrechtliche Seite umfaßt somit alles, was mit dem Bestand des Rechtes zu tun hat sowie die in den Servitutenregulierungsurkunden oder Bescheiden näher umschriebenen Rechtsbeziehungen zwischen den jeweiligen Eigentümern der berechtigten und belasteten Liegenschaften.

6. Zwischen Öffentlichem und Privatem Recht sollten möglichst keine Mauern, sondern fließende Übergänge bestehen! Eine Gemengelage zwischen Öffentlichem und Privatem Recht ist für viele rechtlich zu beurteilenden Lebenssachverhalte charakteristisch. Das Verhältnis von Öffentlichem Recht und Privatrecht ist bereits vielfach wissenschaftlich untersucht worden; immer wieder werden dieselben Abgrenzungsregeln, entsprechend den bekannten Theorien (nach den Interessen, nach dem Vorhandensein eines Trägers der öffentlichen Gewalt, nach der Verfügbarkeit über ein Recht) wiederholt. Zumeist geht es ja um die Frage, welcher Rechtsweg einzuschlagen ist, ob es sich also um eine „bürgerliche Rechtssache“ nach § 1 der Jurisdiktionsnorm handelt, oder ob die Angelegenheit im Verwaltungsverfahren zu entscheiden ist. Diese Ausschließlichkeit des „entweder – oder“ wird aber häufig relativiert, denn es treten eben nicht nur Fragen des richtigen Verfahrens auf, sondern auch Fragen der Parteistellung und damit der Berufungsrechte, der Antragslegitimation, des Rechtsschutzes, aber auch Vorfragen.

Man hat bisweilen den Eindruck, als ob zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht – oder anders gesagt zwischen den Aufgaben der Gerichte und der Verwaltungsbehörden – bereits ein Auseinandertriften begonnen hätte, als ob die jeweiligen Bereiche nicht mehr recht zusammengehörten. Dieser Eindruck wird auch durch jeweils verschiedene typologische Entscheidungssituationen verstärkt: Bei gerichtlichen Verfahren spielt der Beweis über etwas in der Vergangenheit Geschehenes (Schadenersatz, Strafprozeß) eine überaus wichtige Rolle. Bei zahlreichen Verwaltungsverfahren ist der Inhalt mehr zukunftsorientiert, gestalterisch: es soll eine Anlage, ein Haus, eine Straße, ein Lift, eine Betriebsanlage errichtet werden, eine Fläche soll gerodet werden, ein Grundstück soll an einen Landwirt veräußert werden, eine Hofeigenschaft soll aufgelöst werden, Weiderechte sollen neu reguliert werden, eine Flurbereinigung soll durchgeführt werden. Die Lebenssachverhalte (= der Fall) sind meistens eben dadurch charakterisiert, daß darin Elemente mehrerer Rechtsmaterien zusammenkommen, sowohl aus dem Bereich des Privatrechtes wie aus dem Bereich des Öffentlichen Rechtes. Keine der Theorien⁹¹ über die Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht hat allgemeine Anerkennung gefunden. Man ist überwiegend der Ansicht, daß die Unterscheidung nicht rechtswesentlich sei. Die gesonderte Entwicklung ist historisch bedingt, insbesondere durch die Rezeption des Römischen Rechts einschließlich des Kaiserrechts, durch den Aufbau der staatlichen Verwaltung der

⁹¹ Siehe ANTONIOLLI-KOJA 1986, 98 – 109; ADAMOVICH-FUNK 1987, 40 – 44.

Monarchen sowie durch die Trennung von Justiz und Verwaltung. Heute wird die Ausdehnung der öffentlichrechtlichen Regelungen mit der Kompliziertheit der Lebenssachverhalte der industriellen Gesellschaft und deren zunehmende Regelungsbedürftigkeit, mit der steigenden Bevölkerungszahl und den Bedürfnissen der Massengesellschaft begründet. Das Modell gleichgewichtiger Vertragspartner stellt nur ein Ideal für eine überschaubare Rechtsgenossenschaft dar. Die sogenannte Flucht des Staates in das Privatrecht (Formen des Handelsrechtes, Förderungsverwaltung) kann auch so interpretiert werden, daß es nicht gelungen ist, neue Rechtsformen für die Erfüllung moderner Staatsaufgaben zu erfinden. Es tritt auch gegenüber der Abschluß-, Inhalts-, Endigungs- und Typenfreiheit des Vertrages immer mehr (siehe Konsumentenschutz) der Gedanke sozialer Vertragsgerechtigkeit mit Kontrahierungszwang und erweiterten Sorgfaltspflichten in den Vordergrund. Das entspricht geradezu einer Wiederkehr alter deutschrechtlicher (mehr genossenschaftlich orientierter) Rechtsgrundsätze. Man hat in diesem Zusammenhang von einem in der Neuzeit sich abzeichnenden Weg vom Status (vom Dasein in der rechtlich vorgegebenen mittelalterlichen Standesordnung) zum Contractus, zum vom Willen des Individuums bestimmten Dasein gesprochen. Demgegenüber ist heute eher eine gegenläufige Tendenz mit einer Ausdehnung der öffentlichrechtlichen Vorschriften gegenüber der Richtigkeitsgewähr des Vertrages zur Lösung staatlicher Regelungsprobleme festzustellen.

Das österreichische Verfassungsrecht zeigt ein ambivalentes Verhältnis zum Öffentlichen Recht und zum Privatrecht. Rein von der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung her ist nämlich das „Zivilrechtswesen“ (nur) eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, mit einer bisher⁹² eng interpretierten Möglichkeit des Landesgesetzgebers nach Art. 15 Abs. 9 B-VG. Privatautonomie und Vertragsfreiheit sind nicht ausdrücklich als Grundrechte normiert, sondern müssen aus der Eigentumsgarantie und der Freiheit der Erwerbstätigkeit und deren Verwirklichung auf einfachgesetzlicher Stufe erschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz – wenn man in etwa Privatrecht mit der Zuständigkeit der Zivilgerichte, Öffentliches Recht mit der Zuständigkeit von Behörden gleichsetzt – ist durch Art. 94 B-VG (Trennung von Justiz und Verwaltung) verankert. Einen verfassungsrechtlichen „Vorrang“ nach europäischer Tradition für das Privatrecht („zivilrechtliche Ansprüche“) legt Art. 6 der Menschenrechtskonvention fest, der in den letzten Jahren von den Konventionsorganen immer weiter im Sinne von bestimmendem Einfluß auf privatrechtliche Bereiche ausgelegt wurde. Dazu kommt die Notwendigkeit der Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche durch unabhängige und unparteiische „Tribunale“. Einem Grundsatz starrer Trennung von Öffentlichem Recht und Privatrecht, vergrößert wiederum zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, stehen jedoch auch verbindende Elemente gegenüber. Dazu zählen die wechselseitigen Bindungswirkungen, Vorfragen, Mitteilungspflichten über rechtskräftige Entscheidungen (die dann Anlaß für Verfahren im anderen Rechtsbereich sein können), weiters die Spruchpraxis der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts, die ausdrücklich etwa die Auslegungsregeln der §§ 6 und 7 ABGB auch für das Öffentliche Recht als zulässig erachtet, ebenso den Grundsatz von Treu und Glauben, die Analogie, die Möglichkeit von Verzugszinsen, den Verzicht, den Aufwandsersatz für fremde gesetzliche Verpflichtung, das Rückwirkungsverbot und das Schikaneverbot. Über der Trennung von Öffentlichem Recht und Privatem Recht steht somit der Grundsatz der **Einheit der Rechtsordnung**, aus dem wiederum nach der Spruchpraxis⁹³ der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts der Grundsatz der Einheit der Rechtssprache für die Auslegung von

⁹² Dazu ausführlich PERNTHALER 1987.

⁹³ Z. B. VfSlg. 8269/1978, 9006/1981; VwGH 25.2.1977, 351/76; VwGH 15.12.1977, 2004/77; 21.9.1977, 1823/76; 15.12.1977, 2004/77.

Begriffen, die sowohl im Öffentlichen wie im Privaten Recht verwendet werden (z. B. „Inhaber“, „Verschulden“, „Schaden“, „Rechts- und Handlungsfähigkeit“) folgt. Mit diesen beiden Grundsätzen wird aber nicht nur ein Übergreifen an sich für das Privatrecht entwickelter Rechtsinstitute oder privatrechtlicher Rechtsfiguren auf das Öffentliche Recht ermöglicht, es wird damit neben der Verfassung samt der Grundrechtsordnung ein einheitsstiftendes Bezugssystem gleichsam vor oder über beiden Bereichen von Öffentlichem und Privatem Recht gestellt. Man könnte das als Beitrag zu einem Allgemeinen Teil der Rechtsordnung betrachten, eine Sammlung von allgemeinen (natürlichen) Rechtsgrundsätzen und bereichsübergreifenden Rechtsinstituten.

Um diesen Grundsätzen von der Einheit der Rechtsordnung und der Einheit der Rechtssprache – worüber es kaum wissenschaftliche Literatur gibt – ein eigenständiges Gewicht zu geben, wäre dafür ein zusätzlicher Inhalt notwendig. Man könnte zum Inhalt dieses Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung rechnen:

- a) Das in der Spruchpraxis⁹⁴ des VfGH wiederholt in Erscheinung tretende Berücksichtigungsprinzip zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber. Vielleicht könnte man in Erweiterung dieses Prinzips davon sprechen, daß auch Verwaltung und Gerichtsbarkeit wechselseitig auf ihre Akte Rücksicht zu nehmen hätten und daß dieses Rücksichtnahmegebot auch hinsichtlich dem Verhältnis von Öffentlichem Recht und Privatrecht Geltung hätte. Das würde ein Gegengewicht zum Trennungsdenken bedeuten, vor allem würde die Gefahr der Ausschließlichkeit der Zuordnung der Bereiche durchlöchert werden.
- b) Man könnte als Ergebnis einer solchen Suche nach einheitlichen Kriterien etwa auch an den Begriff „höchstpersönlicher Rechte“ denken, die sowohl im Öffentlichen Recht (Datenschutz, gewerberechtliche Befugnisse, Jagdausübungsrecht) wie auch im Privatrecht (Persönlichkeitsrechte, Namensrechte, Recht auf das eigene Bild, Recht auf Leben) vorhanden sind.
- c) Ein anderer Aspekt des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung ist die Funktionsgleichheit rechtlicher Regelungen: So kann die baurechtlich geforderte rechtlich gesicherte Verbindung eines zu bebauenden Grundstückes privatrechtlich über Eigentum, durch eine Dienstbarkeit, durch ein Notwegerecht erfolgen, vielleicht durch einen nichtöffentlichen Weg als Güterweg für ein landwirtschaftliches Anwesen, aber auch öffentlichrechtlich durch eine Gemeinde-, Landes- oder Bundesstraße. In ähnlicher Weise kann die Errichtung von Schutzräumen baurechtlich zwingend vorgeschrieben werden, sie kann auch dadurch erreicht werden, daß finanzrechtliche Anreize geboten werden. Betriebe können verpflichtet werden, Behinderte einzustellen; die Behinderteneinstellung kann aber auch gefördert werden. Welche rechtstechnische Lösung der – zuständige – Gesetzgeber wählt, liegt im Rahmen des Verfassungsrechtes innerhalb seiner Disposition. Vom Verbot und der Androhung einer Zwangsmaßnahme bis zur Information und Förderung besteht ein breites Spektrum staatlicher Problemlösung. Dem Grundsatz von der Einheit der Rechtsordnung entspricht es auch, wenn zum Konzept der Hierarchie, zum Stufenbau der Rechtsordnung die Notwendigkeit horizontaler Rechtsbeziehungen mehr beachtet würde! Diese Betonung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung sollte aber nicht zu einer voreiligen Gleichförmigkeit führen. Die Eigengewichte bzw. Eigengesetzlichkeiten der jeweiligen Problemlösungen in den verschiedenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Jeweils ist zu prüfen, inwieweit privatrechtliche Institute Platz greifen können. So kann eine rechtskräftige Baubewilligung oder ein Weiderecht vom Begünstigten auch nicht

⁹⁴ VfSlg. 10.292/1984; PERNTHALER 1987, 39.

„in Gebrauch genommen“ werden, er kann also auf die Befugnis verzichten oder sie nicht ausüben.

In jedem Bereich des sogenannten Besonderen Verwaltungsrechtes gibt es Regelungen, die das personenrechtliche Sein, das sachenrechtliche Haben bzw. das schulrechtliche Sollen betreffen; vielfach betreffen die Vorschriften Eigentumsbeschränkungen oder Einschränkungen der privaten Dispositionsbefugnisse. Derartige Einschränkungen des „Privatrechts“ sind dann legitim, wenn sie einen sinnvollen, begründbaren Zweck im Sinne der Lösung von Staatsaufgaben erfüllen.⁹⁵ Hierbei wird man je nach der Intensität der Regelung verschiedene Bereiche unterscheiden können. So gehören im Jagdrecht Vorschriften über die Bildung von Jagdgebieten, über die persönlichen Voraussetzungen zum Erwerb einer Jagdkarte, die Abschußplanregelung zu einem inneren Kern des Jagdrechtes, nicht hingegen Vorschriften über Gehege, über Sperrflächen an Fütterungen. Der Grundsatz der Walderhaltung wird zum innersten Kern des Forstrechtes zu rechnen sein.

7. Von diesen Überlegungen zur Einheit der Rechtsordnung und zur Funktionsgleichheit rechtlicher Problemlösungen gewinnt man auch eine neue Perspektive für die sogenannten agrarischen Nutzungsrechte, insbesondere für die Holzbezugsrechte und die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden: Diese Rechte haben zwar ihren Titel, ihren Bestand im Öffentlichen Recht gesichert, sind aber dort primär nur hinsichtlich ihrer Beziehung zum jeweiligen Grundeigentümer („Belasteten“) geregelt. Die „Dinglichkeit“ ist insofern nicht ausschließlich. Für das Außenverhältnis, insbesondere gegen einen Dritten oder Nichtberechtigten, sind die für Sachenrechte vorhandenen Rechtsschutzeinrichtungen als **Ergänzung des Rechtsschutzes** notwendig (insoweit das Öffentliche Recht dafür keine Regelung vorsieht)! Anders ist dies bei agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten. Hier ist eine Übertragung (oder ein Verzicht als sogenannte Absonderung) deshalb öffentlichrechtlich besonders zu regeln, weil hier eine Gemeinschaft vorhanden ist und der einseitige Verzicht bei gemeinsamer Lastentragung eine Mehrbelastung für die verbleibenden Anteilsberechtigten wäre. Der Verzicht auf ein Weiderecht auf fremdem Grund und Boden (abgesehen vom Nachteil für den eigenen Hof) bringt nur einen Vorteil für den Belasteten. Vom hier vertretenen Standpunkt aus wäre wegen der Funktionsgleichheit der agrarischen Nutzungsrechte mit sonstigen Sachenrechten, wegen der geschichtlichen Herkunft und Verwandtschaft es daher notwendig, die Begriffe der „Sachenrechte“ oder „Vermögensrechte“ oder „dinglichen Rechte“ so zu fassen, daß damit auch im Öffentlichen Recht begründete Berechtigungen umfaßt werden. So könnten auch diese Nutzungsrechte durch Art. 5 StGG geschützt werden. Insoweit das Öffentliche Recht – vor allem gegen Dritte – keine ausreichenden Rechtsschutzeinrichtungen vorsieht, sollte dies aus dem Privatrecht heraus bei Gericht möglich sein. Ein Naheverhältnis dieser Nutzungsrechte zum Sachenrecht ergibt sich auch daraus, daß Anteilsrechte durch Teilungsverfahren oder Einförstungsrechte durch Ablöseverfahren in Privateigentum umgewandelt werden können! Es ist auch nicht einzusehen, daß dem richtigen Rechtsweg eine derartige Bedeutung zugemessen wird, daß sich daraus eine Nichtigkeit bzw. Unzulässigkeit ableiten läßt. Warum kann nicht rechtspolitisch – insoweit es nicht die Auslegung ermöglicht – eine Wahlfreiheit bestehen, einen Anspruch bei Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen? In zahlreichen öffentlichrechtlichen Vorschriften – z. B. im Forstgesetz (§ 19 Abs. 5 lit. d) bei Rodungsverfahren – sind die „dinglich“ Berechtigten Parteien des Verwaltungsverfahrens; sie haben also zum Inhalt ihres privaten Rechtes eine öffentlichrechtliche Verfahrensfunktion mit allen sich aus der Parteistellung ergebenden Folgerungen. Man könnte diese

⁹⁵ PERNTHALER 1987, 43 – 47.

über die eigentlich privatrechtliche Begründung hinauswirkenden Positionen auch als Teil von Vermögensrechten sehen.

Die heute im Agrarrecht (bzw. Bodenreformrecht) geregelten Einforstungsrechte (Holzbezugs- und Weiderechte) waren ursprünglich im ABGB beheimatet (§ 477). Nunmehr liegt zumindest der Titel dieser Berechtigungen im Öffentlichen Recht. Diese Einforstungsrechte haben damit einen durchaus sachenrechtlichen Charakter, sind bald mit Dienstbarkeiten vergleichbar, bald mit Reallasten. Aus dem Naheverhältnis mancher öffentlichrechtlicher Berechtigungen und Sachenrechte könnte sich ein Oberbegriff von „dinglichen Rechten“ oder von „Vermögensrechten“ ergeben. Eine solche Auffassung hat auch Auswirkungen auf die Parteistellung in anderen Verwaltungsverfahren. Sieht man die Einforstungsrechte als ausschließlich dem Öffentlichen Recht zugehörig an, so hätten die Einforstungsberechtigten in anderen Verwaltungsverfahren, die etwa die belasteten Grundstücke betreffen, keine Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950, außer sie wäre ihnen ausdrücklich eingeräumt.⁹⁶ Durch andere Verwaltungsverfahren (z.B. Rodungsverfahren) würden nur wirtschaftliche Interessen der Berechtigten betroffen. Allerdings besteht ihre Parteistellung auf Grund eines Landesgesetzes; über eine derartige Rechtssphäre abzusprechen wäre für Bundesbehörden in Vollziehung von Bundesgesetzen (z. B. des Forstgesetzes) kompetenzrechtlich schwierig. Unter Beachtung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung und im Sinne einer verwaltungsökonomischen Problemlösung fallen die Einforstungsrechte als räumlich begrenzte Rechte unter einen (weiten) Oberbegriff „dinglicher Rechte“. Gerade bei forstrechtlichen Verfahren, insbesondere bei Rodungsverfahren zeigt sich die Zweckmäßigkeit einer solchen Auslegung, ganz abgesehen davon, daß dann, wenn Einforstungsrechte betroffen sind, auch die Generalkompetenz der Agrarbehörde eine Rolle spielen kann. Die Ausübung der urkundlichen Waldweide kann durch Rodungen, durch Schonungslegungen, durch Bannlegungen, aber auch durch die Errichtung von Forststraßen stark beeinträchtigt werden (z. B. durch Vorschreibung einer Einzäunung für eine Schiabfahrt in einem Rodungsbescheid, durch den Bau steiler Böschungen für eine ein Weidegebiet durchschneidende Forststraße). Je nach Intensität der möglichen Beeinträchtigung kann die Forstbehörde bei Wahrung der Parteistellung entsprechende Nebenbestimmungen im forstrechtlichen Bescheid vorsehen. Bei Teilwaldrechten würde die Qualifikation auch als „dingliche Rechte“ ohnehin anerkannt.⁹⁷

II. Arten und wirtschaftliche Bedeutung

1. Bereits die Formulierung im § 1 Abs. 1 lit. a („alle wie immer benannten Rechte“) deutet auf die mögliche Vielfalt der Einforstungsrechte hin, wenn sich diese Formulierung auch nur auf Holzbezugsrechte unmittelbar bezieht. Hier spielen die vielfältigen⁹⁸ Bedürfnisse eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in früheren Zeiten herein. Die Benennung ist also nicht rechtlich relevant. Maßgebende Kriterien sind die Betroffenheit fremden Grundes, also vom Eigentum am sogenannten herrschenden Gut verschiedenen dienstbaren Gutes (siehe auch § 3 Abs. 3), weiters die Zuordnung zur für eine berechnete Liegenschaft erforderlichen Waldnutzung oder Weidenutzung. Die Verwandtschaft mit „allen anderen Felddienstbarkeiten“ läßt § 1 Abs. 1 lit. c anklingen, insbesondere, wenn das belastete Grundstück Wald ist, wozu noch die Sonderregelung des § 37 kommt.

⁹⁶ Neuerdings wird die Parteistellung der Einforstungsberechtigten ausdrücklich geregelt, im Wasserrecht durch Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252 (§ 102 Abs. 1 lit. b und § 118 Abs. 5) und im Gewerberecht durch die Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399 (§ 74 Abs. 2 Z. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. g).

⁹⁷ VwGH 1.12.1981, 81/07/0096; 14.9.1982, 81/07/0200.

⁹⁸ Zur „Vielgestaltigkeit“ SCHIFF 1898, 59 f; weiters GRASS 1948; GRASSBERGER 1958.

In erster Linie sind somit Einforstungsrechte immer mit Bedürfnissen einer typischen (früheren) land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaft verbunden, bedeuten inhaltlich eine Ergänzung der Wirtschaftsführung dieser Stammsitzliegenschaft durch Berechtigungen auf fremdem Grund, wobei diese Berechtigungen vorwiegend ins Öffentliche Recht transformierte Grunddienstbarkeiten darstellen, jedoch häufig auch Elemente der Reallasten (Gegenleistungen!) miteinschließen.

2. Inhaltlich ermöglichen die Einforstungsrechte einmal die Weidenutzung.⁹⁹ Dazu gehört die Festlegung der Weideflächen (Heimweide, Waldweide, Alm), der Gattung und Anzahl des Weideviehs (Kälber, Kühe, Stiere, Schafe, Ziegen, Pferde), der Weidezeiten, der damit unmittelbar verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen zur Viehhütung, zum Auf- und Abtrieb über bestimmte Strecken, über Zaunpflichten, über die Beachtung von Schonungslegungen, über Rastplätze, über das Melken, über Schneefucht.
3. Zum anderen liegt der Schwerpunkt der Einforstungsrechte inhaltlich im Holzbezug. Auch hier sind die Ausformungen ganz verschieden: Festlegung von Qualität und Quantität des Holzes, der Bezugsorte, der Modalitäten, der Bringungsmöglichkeiten. Daher gibt es Bauholzbezugsrechte, Brennholzbezüge, Bezüge von Brunnenrohrholz, von Zaunholz, von Holz für Archsen oder Brücken, von Lärchenholz, Fichtenholz, Tannenholz, von Aststreu; weiters Berechtigungen zum Laubhacken, zum Laubrechnen, des Bezuges von Bodenstreu.
Zu unterscheiden hiebei ist, ob ein unmittelbares Tätigwerden des Berechtigten „Holzung“ (= Selbstschlägerung) gemeint ist oder ein „Bezug“ (= Gebühr), wobei der Belastete zu schlägern hat (ius lignandi).
4. Besondere Berechtigungen betreffen die Errichtung von Hütten (Viehunterstände, Schem) oder Heupillen auf fremdem Grund und Boden (Platzrecht), die Errichtung eines umzäunten Almangers, eines Brunnentrog, einer Wasserleitung, einer Wasserschöpfanlage; weiters Berechtigungen zum Holzablageru, Grasmähen, Baumschälen, Terpentinssammeln, des Harzscharrens, des Anpechens. Bei diesen sonstigen Berechtigungen ist im besonderen Maße darauf zu achten, ob sie in einer Servitutenregulierungsurkunde (z. B. Wasserleitung auf Waldgrund) erfaßt sind, weil dann der unmittelbare Zusammenhang mit dem urkundlichen Rechtsverhältnis auch den Charakter als „Wegerecht“ (§ 1 Abs. 1 lit. c) überschattet.
5. Solche besonderen Berechtigungen können Felddienstbarkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. c auf Waldgrund sein. Dazu kommen die Felddienstbarkeiten im Sinne des § 37 wie die Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung etwa einer Wasserleitung, eines Mühlsteiges, einer Düngerstätte, eines Viehtriebes, sonstiger Geh- und Fahrrechte für landwirtschaftliche Zwecke auf landwirtschaftlich genutztem Boden, der Heumahd, der Düngung, der Bringung von Bodenstreu.
6. Diese verschiedenen Rechte können nun nur dem jeweiligen Eigentümer einer Liegenschaft zustehen, es können auf derselben Fläche Rechte mehrerer bestehen, die Berechtigung kann der Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft zustehen. Die belasteten Flächen können Almen, Heimweideflächen, Wald sein. Das Ausmaß der Berechtigung kann von einer Bedarfseinforstung über genau fixierte Bezüge bis zu einem Elementarbezug reichen. Es können Gegenleistungen und andere Modalitäten der Ausübung vorgesehen sein.

⁹⁹ § 477 und § 498 ff ABGB. – In Tirol hieß das Weiderecht in einer schönen Formulierung „Bluembesuchsrecht“. Eine in einem Stiftbrief aus dem Jahre 1781 eingeräumte Reallast eines Holzbezuges ist heute als ein Einforstungsrecht anzusehen.

7. Keine Einforstungsrechte können Personalservituten, unregelmäßige Servituten und Scheinservituten sein. Sie fielen bereits 1853 nicht unter den Geltungsbereich des Kaiserlichen Patenten, da bereits damals die zeitliche Unbegrenztheit und Unwiderruflichkeit eine dauernde Belastung fremden Grund und Bodens bewirken sollte. Durch die Bestimmungen des Kaiserlichen Patenten über Neuregulierung und Ablösbarkeit sollte jedoch jeder Anschein eines „Untertänigkeitsverbandes“ oder „Hörigkeitsverbandes“ im Sinne des (späteren) Art. 7 StGG verhindert werden. Diese Bestimmung hat in der Spruchpraxis des VfGH¹⁰⁰ später eine Bedeutung gewonnen, da unter Berufung darauf die Trennung des Jagdrechtens vom Grundeigentum und die Bildung einer Art „Legalservitut“ im Sinne einer Volksjagd (Patentsystem wie in Schweizer Kantonen) als verfassungswidrig angesehen wurde. Dementgegen wird man die Einrichtung eines anderen Jagdsystems wohl der Disposition des zuständigen Gesetzgebers überlassen müssen. Die Anknüpfung des Jagdausübungsrechtens an das Grundeigentum stellt kein zwingendes verfassungsrechtlich durch Art. 7 StGG vorgegebenes Programm dar. Das Jagdrecht spielt jedoch in manchen Servitutenregulierungsurkunden noch heute eine Rolle. Die politischen Veränderungen nach 1848 hatten im Zusammenhang mit der Entlastung von Grund und Boden auch eine wesentliche Neugestaltung des Jagdrechtens mit sich gebracht. Mit dem Kaiserlichen Patent vom 7. März 1849, RGBL. Nr. 154, wurde (in der Erwägung, daß die Entlastung des Grund und Bodens „sowie anderweitige Staatsrückichten die Regelung der bisherigen Verhältnisse in Absicht auf die Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu einem dringenden Bedürfnisse machen“) die Ausübung der Jagdgerechtigkeit neu geregelt: Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wurde aufgehoben (§ 1)! Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundkomplexes von wenigstens 115 Hektar (= 200 Joch) wurde die Ausübung der Jagd auf diesem eigentümlichen Grundkomplex gestattet (§ 5). Auf allen übrigen innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücke wurde die Ausübung der Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen. Mit dem Kaiserlichen Patent vom 7. März 1849, RGBL. Nr. 154, war also die Rechtsnatur des Jagdrechtens eindeutig geklärt worden, nämlich als „Ausfluß“ des Eigentums an Grund und Boden. Obwohl nach der sogenannten Dezemberverfassung des Jahres 1867 das „Landesculturwesen“ und somit das Jagdwesen Zuständigkeit der Länder war, wurde ein eigenes Jagdgesetz für das Land Tirol weder vor 1918 noch nachher bis 1938 beschlossen. Daher blieben das Kaiserliche Patent vom 7. März 1849 und die entsprechenden ergänzenden Vorschriften weiterhin aufrecht, wurden jedoch mehrfach novelliert. Eine ausführliche und gesonderte Regelung erfuhren durch den verfassungsgebenden Landtag¹⁰¹ des Landes Tirol im Jahre 1920 jedoch die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden! An sich hätte nach den Vorstellungen des Kaiserlichen Patenten vom 7. März 1849 über die Zuordnung des Jagdrechtens an das Grundeigentum derartige Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehen dürfen. Denn § 1 dieses Kaiserlichen Patenten sah vor, daß Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden aufgehoben sind und § 2 bestimmte, daß eine Entschädigung für ein aufgehobenes Jagdrecht zugunsten des bisher Berechtigten nur in den Fällen stattfindet, wo das Jagdrecht sich erweislich auf einen mit dem Eigentümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet; die Modalitäten sollten von den für die Grundentlastung bestellten Landeskommisionen festgestellt werden. In der Folge kam es nur selten zu derartigen Vereinbarungen über die Entschädigung. Im Zuge der nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853 durchgeführten Ablöseverfahren (Ablöse dieser Nutzungsrechte durch Übertragung einer bestimmten Fläche ins Eigentum der früher Nutzungsberechtigten) kam es im Gegenteil zu „Vorbehalten“ des „Jagdnutzens“ oder des

¹⁰⁰ VfSlg. 1712/1948; dazu ABART 1987, 24.

¹⁰¹ LGBl. Nr. 76/1920.

„Jagdrechtes“. So wurde in einer Servitutenregulierungsurkunde vom 10. März 1874 auf einer Alm in der Katastralgemeinde Breitenbach das Jagdrecht auf rund 167 dem Ärar zurückbehalten.¹⁰² Ähnliches erfolgte in einer Servitutenregulierungsurkunde in der Gemeinde Leutasch. Dies war dann Anlaß, daß sich, über 100 Jahre später unter völlig geänderten Rechtsverhältnissen, der VwGH mit der Frage der Weitergeltung eines entsprechenden „Jagdrechtsvorbehaltes“ befaßt hat und dabei zu der nicht unbedenklichen Differenzierung zwischen Vorbehalt des „Jagdnutzens“ und des „Jagdrechtes“ gelangte.¹⁰³ In Wirklichkeit hätte sich der VwGH jedenfalls davon überzeugen müssen, wie denn die rechtliche Wirklichkeit (Ausübung) seitdem gewesen ist. Denn eine Umdeutung, daß ein Vorbehalt des „Jagdnutzens“ lediglich eine nach § 8 Abs. 6 TJG 1983 (früher § 7 Abs. 3 TJG 1969) mögliche Vereinbarung über ein angemessenes Entgelt darstelle, ist wohl nur dann angebracht, wenn eindeutig nur ein Entgelt und nicht – nach der tatsächlichen Ausübung – immer die Ausübung des Jagdrechtes gemeint war. In einer anderen Servitutenregulierungsurkunde¹⁰⁴ ist vom Vorbehalt der „Benützung“ der Jagd die Rede. Man wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausübung und auch im Hinblick darauf, daß ein Recht zur Benützung sprachlich etwas anderes ist als ein „allfälliger Nutzen“, der Ansicht sein müssen, daß hier ein heute durch die Rechtsentwicklung derogierter, also nicht mehr bestehender Vorbehalt eines Jagdausübungsrechtes auf fremdem Grund vorliegt! Zu diesen rechtlichen Vorbehaltsregelungen im Zusammenhang mit der Regulierung oder Ablöse von Holzbezugs- und Weiderechten kam, daß unter wörtlicher Auslegung des § 1 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. März 1849 zwar die alten Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden als aufgehoben angesehen wurden, daß aber nach der Entscheidungspraxis des VwGH die „Constituierung“ neuer Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden nicht als ausgeschlossen angesehen wurde.¹⁰⁵ Auch nach der Spruchpraxis des OGH waren neue Jagdrechtsdienstbarkeiten – also nicht „aus dem Untertansverbanne herrührende Jagdrechte“ – begründbar.¹⁰⁶ Bei dieser Unsicherheit erzeugenden Auslegung ist es verständlich, daß in Tirol mit dem Gesetz vom 29. Jänner 1920 die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ausführlich geregelt wurde. Nach § 1 wurden alle Jagdrechte (Jagdrechtsvorbehalte) auf fremdem Grund und Boden, auf welchem Titel immer sie beruhen, ohne Unterschied, ob sie im Öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht, aufgehoben oder abgelöst. Neue Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden konnten nicht mehr begründet werden. Auf Jagdrechte auf ärarischem Grund und Boden, die im Zuge der Anlegung des Grundbuches vom Ärar ausdrücklich anerkannt und verbüchert wurden, sollte dieses Gesetz allerdings keine Anwendung finden. Gemäß § 2 waren Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden gegen Entgelt abzulösen, sofern der bisherige Jagdberechtigte nachwies, daß das Jagdrecht gegen ein dem Grundeigentümer geleistetes Entgelt erworben wurde. Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, über die dieser Nachweis nicht erbracht wurde, waren ohne Entschädigung aufzuheben. Kam kein Übereinkommen zustande, so war der Ablösungsbetrag entsprechend zu berechnen. Jedem, dem ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden zustand, hatte dieses nach § 9 bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Entschädigung binnen sechs Monaten nach der Kundmachung des Gesetzes mit den nötigen Angaben anzumelden.

¹⁰² Servitutenregulierungsurkunde vom 19.3.1874, 3482/191 (Aschaalpe).

¹⁰³ VwGH 16.3.1983, 81/03/0250 betreffend die Servitutenregulierungsurkunde vom 30.10.1880, 17.350/746 (Leutasch); im Leitsatz VwSlg. 11.002/A/1983 ist das eigentliche Problem nicht erkennbar.

¹⁰⁴ Servitutenregulierungsurkunde vom 10.4.1880, 20.983/926 (Weißbachalpe).

¹⁰⁵ VwGH 10.1.1890, Zl. 103 = BUDWINSKI 5074/A/1890; 25.9.1890, Zl. 2949 = BUDWINSKI 5457/A/1890; 30.9.1896, Zl. 5254 = BUDWINSKI 9920/A/1896 u. a.

¹⁰⁶ Dazu die bei KÖNIG 1979, 460, FN 8 zitierte Spruchpraxis.

8. Nach der ausdrücklichen Regelung im § 1 Abs. 1 lit. c gehören **Wegerechte** auf Wald oder der Waldkultur gewidmeten Boden nicht zu den Einforstungsrechten. Das bezieht sich insbesondere auf Holzaabtriebsrechte, aber auch sonstige Wegerechte und Wasserleitungsrechte. Einschrnken wird man diese Regelung jedoch dann, wenn diese Rechte ausdrcklich in einer Servitutenregulierungsurkunde ausdrcklich enthalten sind. Dann wird man wegen des inneren Zusammenhanges der Gesamtregelung des Einforstungsrechtsverhltnisses den Charakter als Einforstungsrecht anerkennen mssen. Fr Tirol bestand brigens fr derartige Felddienstbarkeiten kein Verbucherungszwang. Wird somit ein altes Holzaabtriebsrecht fr hochgelegene Waldflchen behauptet, so ist dessen Rechtscharakter nicht einfach festzustellen, auer das Recht ist in einer Servitutenregulierungsurkunde enthalten. Die alten Holzaabtriebsrechte waren eher genossenschaftlich, wie der Flurzwang, je nach Notwendigkeit und Situation blich. Der Bedarf fr eine Holzbringung konnte jahrzehntelang nicht auftreten, die rtliche Situation konnte sich immer wieder verndern. Bei Aufforstungsmanahmen wre auch auf „Oberlieger“ Bedacht zu nehmen, auer die Waldflche ist ohnehin durch Wege erschlossen. Problematisch sind solche Erfordernisse dann, wenn ein Siedlungsgebiet sich am Waldrand ausdehnt und fr die dahinterliegenden Waldflchen keine Bringungsmglichkeit durch die Grten ausgespart wird. Eher sind solche Fragen ber die Forstbehrde, allenfalls bei Gericht zu entscheiden. Der Ausschlu der Wegerechte vom Geltungsbereich hat seinen Sinn vor allem in der Gefahr des Ersitzungsverbotes (§ 2 Abs. 1), weil damit unvorhersehbare Folgen verbunden gewesen wren. Ein Beispiel hat der OGH¹⁰⁷ wohl zutreffend entschieden: Der Klger begehrte, den Beklagten schuldig zu erkennen, den Holzdurchtrieb durch eine Waldparzelle ohne forstbehrdliche Bewilligung im Sinne des § 66 Abs. 4 Forstgesetz zu unterlassen. Zur Begrndung wurde vorgebracht, der Beklagte sei Eigentmer eines Waldgrundstckes, das sich oberhalb der Waldparzelle des Klgers befinde. Der Beklagte habe nun nach Holzschlgerungen wiederholt einen Teil seines Holzes, ohne den Klger zu fragen, ber dessen Waldparzelle abgetrieben. Eine forstrechtliche Bewilligung nach § 66 Abs. 4 Forstgesetz liege nicht vor. Der Beklagte gab den Holzaabtrieb zu; eine Holzriese sei von ihm und seinen Rechtsvorgngern seit unvordenklichen Zeiten fr diesen Zweck verwendet worden, er sei daher berechtigt gewesen, ohne hiefr die im brigen gar nicht bliche Erlaubnis des Klgers zum Holzaabtrieb einholen zu mssen. Fr eine Holzbringung von der Waldparzelle des Beklagten zum Gterweg biete sich wirtschaftlich nurein Transport ber die Waldparzelle des Klgers an. Fr diesen Zweck wurden im Laufe der Jahrzehnte verschiedene Trassen benutzt, doch sei derzeit nur mehr die vorerwhnte Trasse in der Natur erkennbar. Zwischen 1925 und 1965 fanden nach den Feststellungen des Gerichtes etwa alle 3 bis 4 Jahre Bringungen von Brennholz bis zu je 3 fm unbeanstandet statt. Hiefr wurde teils die beschriebene Riese verwendet, teils wurde das Holz sdlich davon je nach dem Standort durchgetrieben. Etwa im Jahr 1965 wurden erstmals Jungpflanzen in grerem Ausma durch die Bringung beschdigt. Der Schaden wurde von der Forstbehrde ermittelt und vom Beklagten ersetzt. In rechtlicher Hinsicht ging das Erstgericht davon aus, da eine zum 14. Juli 1853, dem Tag der Kundmachung des Servitutenregulierungspatentes, bereits vollendete Ersitzung nicht feststehe, die Voraussetzungen fr eine Ersitzung whrend der letzten dreißig Jahre aber vorlgen. Es sei die Frage prozebentscheidend, ob die vom Beklagten in Anspruch genommene Dienstbarkeit der Holzbringung eine Wegeservitut sei. Ein Wegerecht setze zwar einen gebahnten Weg nicht voraus, doch beschrnke es sich auf das Recht des Fusteiges, des Viehtriebes oder des Fahrweges auf fremdem Grund und

¹⁰⁷ OGH 6.6.1978, 4 Ob 528/78. Wegen des Begriffes „Wegerechte“ und wegen der Seltenheit derartiger Judikatur wird dieses Urteil ausfhrlicher dargelegt.

Boden. Die Holzbringung erfolge jedoch hier durch händisches Ziehen, Schieben oder Gleitenlassen von Holzstämmen über nicht immer genau kenntliche, unterschiedliche Trassen, sodaß sie dem Wegerecht nicht unterstellt werden könne. Das Berufungsgericht vertrat jedoch die Rechtsauffassung, das Recht des Holzstreifens sei ein Wegerecht, weil das Recht des Fahrweges auch das Recht einschließe, Lasten zu schleifen und weil die Begriffe „Wegerecht“ und „Bringungsrecht“ vom Gesetzgeber mehrfach gleichbedeutend verwendet worden seien. Gleich einem Wegerecht werde daher das Holzbringungsrecht vom Ersitzungsverbot nicht erfaßt. Es bestehe somit zugunsten der Waldparzelle des Beklagten ein während der letzten 30 Jahre ersessenes Holzbringungsrecht. Der OGH hielt die Revision für berechtigt: Es sei nur prozeßentscheidend, ob das vom Beklagten unter dem Titel einer Ersitzung in Anspruch genommene Holzbringungsrecht ein Wegerecht im Sinne des § 477 Z. 1 ABGB sei. Denn nur wenn es als Wegerecht anzusehen sei, bleibe es vom Ersitzungsverbot ausgenommen. Die Ersitzungsvoraussetzungen für die letzten dreißig Jahre lägen an sich vor, eine Ersitzung sei jedoch nicht vollendet. Der Auffassung des Berufungsgerichtes, das Holzbringungsrecht sei ein Wegerecht, wurde vom OGH nicht zugestimmt: Zu den Wegerechten gehöre das Recht des Fußsteiges, des Viehtriebes und des Fahrweges. Es beinhaltet daher das Recht, fremde Grundstücke zu Fuß oder mit Fahrzeugen zu überqueren oder Vieh darüber zu treiben. Das Recht des Fußsteiges schließe das Recht ein, auf diesem Steig zu gehen und sich von Menschen tragen oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen, jedoch mangels Vereinbarung nicht auch das Recht zu reiten oder sich durch Tiere tragen zu lassen; mit dem Viehtrieb sei das Recht verbunden, einen Schiebekarren zu gebrauchen, jedoch nicht das Recht, schwere Lasten über den dienstbaren Grund zu schleifen; das Recht des Fahrweges umfasse das Recht, mit einem oder mehreren Zügen zu fahren oder schwere Lasten auf dem Weg zu schleifen, jedoch nicht das Recht, freigelassenes Vieh darüber zu treiben. Wenn auch das Wegerecht einen gebahnten, also einen infolge seiner Anlegung oder wenigstens seiner ständigen Benützung als solchen erkennbaren Weg nicht voraussetzte, sodaß also etwa ein Wald oder eine Wiese in Ausübung des Fußsteigrechtes im Rahmen der darüber getroffenen Vereinbarung oder des ersessenen Rechtes auch ohne einen solchen erkennbaren Weg unter Beachtung einer etwa vorhandenen Kultur und deren Nutzung durchquert werden dürfe, werde doch in den meisten Fällen ein gebahnter Weg vorliegen. Hingegen sei die Holzbringung durch Abtrieb des Holzes über fremden Grund ihrem Wesen nach auf einen solchen Weg nicht beschränkt. Sie sei auch dann zulässig, wenn damit ein Schaden am dienenden Gut verbunden sei, sofern sie nur auf die mindestdschädliche Weise vorgenommen werde. Eine solche Bringung erfolgte im vorliegenden Fall durch Ziehen, Schieben und Gleitenlassen von Holzstämmen über die Waldparzelle des Klägers, wobei sich die Trassen dieser Bringung nicht nach einer in der Natur bereits vorgegebenen Bahn, sondern vornehmlich nach dem Ort der Schlägerung richten und daher wiederholt wechseln. Diese Beförderungsart sei nicht an einen Weg als räumlich begrenzter, dem grundsätzlichen regelmäßigen Verkehr dienenden Teil einer Grundfläche gebunden, sondern werde durch standortliche sowie forstwirtschaftliche Notwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit bestimmt und bleibe auf die gelegentliche Bringung von Holz beschränkt, das auf eine andere Weise aus dem Wald wirtschaftlich nicht weggebracht werden könne. Ihrem Wesen nach sei die Bringung, je nach der Art des Geländes, häufig nicht kontrollierbar und müsse, um den hiebei an dem dienenden Grundstück auftretenden Schaden in Grenzen zu halten, von Fall zu Fall neu festgelegt werden. Sie diene daher einer möglichst optimalen forstwirtschaftlichen Nutzung eines Waldgrundstückes und nicht, wie es für einen Weg charakteristisch sei, der Verbindung zweier Orte für den Verkehr von Menschen und Sachen. Eine Servitut der Holzbringung im Wege des Durchtriebes von Holz über fremden Grund sei zwar eine Feldservitut im Sinne

des § 477 ABGB, gehöre aber nicht zu den Wegedienstbarkeiten. Eine Gleichbehandlung von Holzbringungen mit Wegerechten sei hinsichtlich der Ausnahme vom Ersitzungsverbot nicht gerechtfertigt. Der vom Beklagten in Anspruch genommenen Dienstbarkeit der Holzbringung fehle somit die Rechtsgrundlage, weil sie unter das Ersitzungsverbot falle und eine im Jahre 1853 vollendete Ersitzung nicht vorliege. Der Beklagte sei daher zur Holzbringung nur bei Vorliegen einer forstbehördlichen Bewilligung berechtigt.

9. Schwierig ist auch die Frage zu lösen, ob der in einigen Gemeinden Tirols – vor allem im Westen – noch immer übliche sogenannte allgemeine **Feld(ein)schlag** zu Recht besteht und als ein Weiderecht auf fremdem Grund anzusehen ist. Die Tiroler Agrarbehörde hatte sich erstmals im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens in Tannheim mit dieser Frage zu befassen. Im Zuge dieser agrarischen Operation wurde festgestellt, daß im Tannheimertal noch immer der sogenannte allgemeine Feldschlag, das ist die auf alter Übung basierende gegenseitige Beweidung sämtlicher Grundstücke durch das Vieh des ganzen Dorfes, ausgeübt wurde, was bereits seit eh und je zu Streitigkeiten über die Berechtigung des sogenannten Feldschlages geführt hatte. Im Zuge der Zusammenlegung wurden große Kultivierungen durchgeführt. Durch den allgemeinen Weidegang wären diese Kultivierungsflächen, die noch mit keiner Grasnarbe überzogen waren, und die frisch eingesäten Wegböschungen beeinträchtigt worden. Die Agrarbehörde hat das Bestehen eines derartigen Weiderechtes verneint: Rechtlich stelle das aus dem alemannischen Rechtsbereich stammende, auf alter Übung basierende Rechtsinstitut des allgemeinen Feldschlages ein Weiderecht auf fremdem Grund und Boden dar. Die einzelnen Viehhalter von Tannheim beweideten mit ihrem Vieh gegenseitig die Feldflur von Tannheim und wähnten sich dazu durch den Rechtstitel der alten Übung berechtigt. Wenn es auch richtig sein mag, daß die Tannheimer die Befugnis zur Ausübung des Feldschlages auf eine alte Übung, sohin auf die im Bewußtsein einer Berechtigung gestützte langjährige Ausübung der Weide, also auf eine Ersitzung gründen, so übersehen sie dabei, daß diese Ersitzung im Jahre 1831 unterbrochen worden sei. Durch eine Allerhöchste Entschliebung vom 25. Jänner 1819 sei nämlich das Abweiden von Saaten durch Viehherden verboten worden und dieses Verbot des Abweidens sei 1831 auch auf Wiesen ausgedehnt worden. Dieses Verbot des Beweidens der Wiesen durch Viehherden habe die Beendigung des Feldschlages bedeutet. Wenn auch dieser Feldschlag trotz dieses Verbotes weiterhin ausgeübt worden sei, so sei dies ohne Rechtstitel geschehen. Eine neuerliche Ersitzung solcher Weiderechte sei nach den Bestimmungen des Kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853 unmöglich gewesen. Diese Entscheidung der Agrarbehörde I. Instanz wurde durch den LAS bestätigt.¹⁰⁸ In dessen Erkenntnis wurde ergänzend ausgeführt, daß ein faktischer Widerstand gegen die langjährige Übung der Vor- und Nachweide durch Grundeigentümer nicht möglich gewesen sei, da ein solcher Schutz nur in einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Einzäunung hätte bestehen können.

¹⁰⁸ IIIb2 – 38/102 vom 12.11.1969 (Tannheim); LAS 10.6.1970, 89/3. – Auch der OAS (2.10.1961, 142/61) hatte sich mit der Behauptung einer gemeinschaftlichen Weide nach dem Grummet (Nachweide nach Heunutzung) zu befassen: Eine solche Nachweide auf Wiesen sei keine Abart der Brach- und Stoppelweide, denn diese sei nur auf Äckern ausgeübt worden (hiebei erfolgte die Brachweide auf den in Brache liegenden Feldern das ganze Jahre mit Ausnahme der kalten Jahreszeit, die Stoppelweide nach Aberntung der Äcker); die behauptete Nachweide werde auf allen Wiesen nach der Grummeternte bis zum Eintritt des Winters ausgeübt; sie sei vor allem für Rinder vorgesehen, während die Stoppelweide überwiegend durch Schafe ausgeübt worden sei, was mit der Unkrautbekämpfung und der Düngung in der Zeit der Dreifelderwirtschaft zusammenhänge. – Die beiden Allerhöchsten Entschliebungen finden sich in der Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1819 (Nr. LXXIV) bzw. für das Jahr 1831 (Nr. LIII); in beiden ist von einem Abweiden „wider den Willen des Eigentümers“ die Rede!

Diese Ansicht der Agrarbehörde wurde seit 1970 auch bei Rechtsauskünften immer vertreten. Insofern ein Allgemeiner Feld(ein)schlag (nur) auf Grundstücken der Gemeinde (Gemeindegut) ausgeübt wurde oder wird, könnte man von örtlicher Übung der Nutzung des Gemeindegutes sprechen. Ein einwandfreier Rechtstitel hätte an sich in einer Servitutenregulierungsurkunde seinen Niederschlag finden müssen. Wegen der ausdrücklichen Bestimmung im § 2 Abs. 1, daß derartige Nutzungsrechte nicht ersessen werden können (nur eine bereits am 14. Juli 1853 vollendete Ersitzung dadurch nicht berührt werde), könnte man beim öffentlichrechtlichen Charakter der Einforstungsrechte dem allgemeinen Feldeinschlag keinen rechtlich einwandfreien Bestand als Einforstungsrechte zubilligen, wenn auch die örtliche Übung für ein Bestehen als Gewohnheitsrecht sprechen mag. Die Weidenutzung hätte ausdrücklich festgestellt werden sollen (§ 2 Abs. 5). Hier spielt die Frage der Geltung des Gewohnheitsrechtes im Öffentlichen Recht herein, auch sprechen die Indizien häufig für eine sowohl vor 1853 wie nachher wahrgenommene Übung. Mangels „allgemeiner“, sondern nur den Viehbesitzern zustehender Übung wird man auch nicht von einem „Gemeingebrauch“ sprechen können, da keine Legalservitut dafür besteht.¹⁰⁹ Insoweit in manchen Gemeinden ein Allgemeiner Feldeinschlag faktisch geduldet wird (z. B. Schafweide in Längenfeld), so könnte jeder Grundeigentümer einen Feststellungsbescheid (nach § 38) der Agrarbehörde begehren. Völliger Unfug ist, wenn die Ausübenden dieses behaupteten und üblichen Gewohnheitsrechtes dieses eigenmächtig zeitlich vorverlegen, z. B. statt Nachweide im Oktober Vorverlegung in den September! Auch eine Eigentumsfreiheitsklage bei Gericht erscheint möglich, wenn man nicht von der Ausschließlichkeit des Öffentlichen Rechtes ausgeht; dann läge nämlich Unzulässigkeit des zivilgerichtlichen Rechtsweges vor.

Wenn der Feldeinschlag mit dem Hinweis auf die bisherige Übung begründet und als althergebrachtes Recht bezeichnet, also Ersitzung geltend gemacht wird, könnte man jedoch prüfen, ob diese Ersitzung im Jahre 1831 unterbrochen wurde. Mit der allerhöchsten Entschließung vom 2. Mai 1831 wurde das Abweiden aller Wiesen ohne Ausnahme und zu jeder Jahreszeit dort untersagt, wo es wider den Willen des Eigentümers geschieht und wo keine Privaterträge, Urbarien oder sonstige Rechtstitel die Beweidung gestatten. Wurde der allgemeine Feldeinschlag damit wirklich beendet? Man könnte nämlich auch davon ausgehen, daß vor 1853 ein solcher allgemeiner Feldeinschlag durchaus mit Willen der jeweiligen Grundeigentümer einer Gemeinde erfolgte, weil alle Grundeigentümer eben wechselseitig im Sinne alter genossenschaftlicher Auffassung diese Gewohnheit ausübten. Man kann somit den allgemeinen Feldschlag entweder als Einforstungsrecht (Weiderecht) auf fremdem Grund und Boden ansehen, wenn glaubhafte Indizien für eine bereits vor 1853 vollendete Ersitzung vorliegen (und seit dieser Zeit die Weide immer ausgeübt wurde); man könnte aber auch – was wohl bei der unbestrittenen langjährigen Ausübung zutreffender ist – den allgemeinen Feldschlag als eine besondere Form eines Gemeindegutsnutzungsrechtes ansehen, insofern zum Gemeindegut auch Rechte gehören können, nämlich die Ausübung eingeschränkter Weiderechte seit unvordenklicher Zeit auf dem Grund von Gemeindebewohnern. Sieht man den allgemeinen Feldschlag als infolge Ersitzung im Jahre 1853 rechtlich bestehendes Einforstungsrecht an, so ist zur Entscheidung darüber die Agrarbehörde berufen. Sieht man den allgemeinen Feldschlag als eine besondere örtliche Form eines Gemeindegutsnutzungsrechtes an, so ist zur Entscheidung und Überwachung die Gemeinde berufen. Diese Unterscheidung stellt sich nämlich auch dann, wenn nach einer Servitutenregulierungsurkunde auch heute noch eine Gemeinde Einforstungsrechte hat.

¹⁰⁹ ADAMOVICH-FUNK 1987, 226, sehen auch in der Inanspruchnahme einer Legalservitut (z. B. allgemeines Betretungsrecht des Waldes) eine Form des Gemeingebrauches.

Nach außen hin, gegenüber dem Eigentümer der belasteten Grundstücke, ist die Gemeinde Träger der Einforstungsrechte, gemeindeintern jedoch stellt dieses Einforstungsrecht nichts anderes als eine Form der Gemeindegutsnutzung (an einem Recht) dar. Daher müßten zu Fragen der Ausübung zusätzliche interne Regelungen vom Gemeinderat beschlossen werden. Einer allfälligen Ablöse hätte der Gemeinderat zuzustimmen; Einwände wären gemeinderechtlich (Gemeindeaufsicht) zu behandeln.

10. Keine durch das WWSG erfaßten Einforstungsrechte sind die anderen agrarischen Nutzungsrechte wie Gemeindegutsnutzungsrechte, agrargemeinschaftliche Anteilsrechte, Bringungsrechte und auch nicht die Teilwaldrechte. Die Teilwaldrechte wurden jedoch früher häufig – auch bei der Grundbuchsanlage – als Einforstungsrechte angesehen (ersichtlich an der Formulierung „Rang seit dem 14. Juli 1853“). Teilwaldrechte können sich jedoch gemäß § 40 Abs. 3 TFLG in Einforstungsrechte verwandeln.

Bei Grenzfragen wird man vor allem auf das Vorliegen einer Servitutenregulierungsurkunde abstellen müssen. Dies geschah auch in einem Fall in Sautens, wo behauptet wurde, einer Liegenschaft, die keine Feuer Teile (Teilwaldrechte) habe, stehe ein sogenannter „Auslaß“ aus dem unverteilten Gemeindewald von Sautens, also ein Recht zum Bezug von Brennholz, zu. In Sautens gibt es nämlich zwei Waldkomplexe: Den verteilten Wald (Teilwald), in welchem den einzelnen Grundstücken sogenannte „Güterteile“ oder „Feuerteile“, beides Teilwaldrechte, zustehen; daneben besteht in Sautens noch der unverteilte Wald. Die Nutzung des unverteilten Gemeindewaldes erfolgte überwiegend durch die Gemeinde. Es haben aber darüber hinaus einzelne Liegenschaftsbesitzer bei Bedarf Nutzholz bezogen und dafür ein relativ niedriges Entgelt entrichtet. Weiters bestand in Sautens die Übung, daß gewisse Häuser, denen keine Feuer Teile zustanden, einen sogenannten „Auslaß“, welcher im jährlichen Bezug von Brennholz bestand, bezogen haben. So wurde bei Schlägerungen im Gemeindewald das Abfallholz (Wipfel und Äste) an diese „Auslaßberechtigten“ abgegeben.

Die Bezüge erfolgten ausschließlich aus dem unverteilten Gemeindewald von Sautens, der im Eigentum der Gemeinde steht. Solche Holzbezüge könnten als Nutzungsrechte im Sinne des § 1 Abs. 1 angesehen werden. Diese Nutzungsrechte hätten in Servitutenurkunden erfaßt werden können. Schon aus dem Nichtvorhandensein solcher Servitutenurkunden muß geschlossen werden, daß es sich bei den Holzauslässen nicht um Rechtholzbezüge, sondern um von der Gemeinde freiwillig getätigte Holzabgaben an sozial Schwächere gehandelt hat. Aber auch, wenn man der Ansicht wäre, daß es sich beim Gemeindewald von Sautens um Gemeindegut handelt, kann man die tatsächlich erfolgten Holzbezüge einzelner Häuser in Sautens nicht als Rechtholzbezüge bezeichnen. Aus den Aufzeichnungen über die Forsttagssatzungen in früheren Jahren ließ sich nämlich kein Kreis bestimmter Nutzungsberechtigter für den Bezug von Auslaßholz (Brennholz) ermitteln.

11. Bei zugunsten von Kirchen, Pfründen oder dem jeweiligen Pfarrer eingeräumten Berechtigungen im C-Blatt einer Liegenschaft muß auch jeweils die Rechtsnatur und der Bestand der Rechte geprüft werden. Typische privatrechtliche Rechtstitel¹¹⁰ zählen nicht zu den Einforstungsrechten. Durch die Rechtsentwicklung aufgehoben wurden „regelmäßig wiederkehrende Leistungen“, soweit sie eben nicht auf dem privaten Patronat oder auf

¹¹⁰ So heißt es im C-Blatt einer Liegenschaft in der KG Untertilliach: Auf diesem Grundbuchskörper die Verbindlichkeit zur Leistung von jährlich 4 K 20 H, 1/2 Galfen Weizen, 1 Galfen Roggen, 1 3/4 Galfen Hafer, 3/4 Pfund Schmalz, 3/8 Pfund Wolle, 3/4 Pfund Käse, 1/2 Pfund Selchfleisch, 3/4 Ballen Heu, 3/8 Ballen Stroh, 3 Nägel Holz für die röm. kath. Pfarrpfründe in Untertilliach als Reallast einverleibt. Siehe zum Folgenden § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, GBfLÖ Nr. 543/1939, und §§ 5 bis 7 der Verordnung – heute auf der Stufe eines Bundesgesetzes stehend – GBfLÖ Nr. 718/1939.

Privatrechtstitel beruhen. Verpflichtungen zu Leistungen für kirchliche Zwecke, die sich aus dem „allgemeinen Grund der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde ergeben“, beruhen eben nicht auf einem Privatrechtstitel und scheinen aufgehoben, dies auch dann, wenn sie nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande hatten. Aufgehoben wären somit typische Verpflichtungen aus dem (öffentlichrechtlichen) Titel eines Patronats der Öffentlichen Hand, nicht aufgehoben typische Einforstungsrechte, wie sie nicht nur für das Widum oder für eine Kirche, sondern auch für das Schulhaus einer Gemeinde bestehen könnten. Darüber entstand nun nach 1975 eine Streitfrage, ob nun Einforstungsrechte und sonstige Leistungsverpflichtungen „automatisch“ erloschen seien. Schließlich kamen die ÖBF als Eigentümer zahlreicher urkundlich belasteter Grundstücke und die in Frage kommenden Diözesen der katholischen Kirche (Wien, Salzburg, Innsbruck, Graz-Seckau, Gurk-Klagenfurt, Linz) sowie die evangelischen Kirchengemeinden von Gosau, Goisern und Hallstatt im Jahre 1979 zu einem Grundsatzübereinkommen. Den Parteien war bekannt, daß nur jene Rechte abgelöst werden, welche zum 1. Mai 1939 der Deckung von kirchlichem Personal- oder Sachbedarf gedient haben. Alle anderen Rechte blieben aufrecht. Die Parteien legten zur Feststellung, ob ein Recht betroffen ist oder nicht, ein Verfahren fest: Jene Rechte, die nach dem 1. Mai 1939 von kirchlichen Rechtsträgern erworben wurden, wurden von den ÖBF als bestehend anerkannt und bleiben ungeschmälert aufrecht. Jene Rechte, welche zum 1. Mai 1939 mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, einem Markthaus oder einer sonstigen nicht unmittelbar dem kirchlichen Sach- oder Personalbedarf dienenden Liegenschaft verbunden waren, wurden ebenfalls als bestehend anerkannt und bleiben ungeschmälert aufrecht. Die Rechtsnatur war im Einzelfall einvernehmlich festzustellen. Jene Rechte, welche zum 1. Mai 1939 sowohl der Deckung des kirchlichen Sach- oder Personalbedarfes gedient haben als auch zur Deckung des Sachaufwandes nicht unmittelbar dem kirchlichen Sach- oder Personenbedarf dienender Objekte (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Werkholzeinforstungen usw.), waren mittels einer Bedarfsbestimmung in kirchliches und nichtkirchliches Recht aufzuteilen. Die Aufteilung war entsprechend der Bedarfsbestimmung einvernehmlich, mangels Einvernehmens durch die zuständige Behörde vorzunehmen. Ein Recht, welches nicht dem kirchlichen Sach- oder Personalbedarf unmittelbar dient, blieb aufrecht, das andere Recht war nach den Grundsätzen des Übereinkommens abzulösen. Alle jene Rechte, welche zum 1. Mai 1939 unmittelbar der Deckung des kirchlichen Sach- oder Personalbedarfes gedient haben, wurden nach den Grundsätzen dieses Übereinkommens abgelöst. Die entsprechenden Ablösen nach diesem Grundsatzübereinkommen wurden zwischen 1979 und 1983 zumeist durch die Agrarbehörde vorgelegte Ablösungsverträge durchgeführt. Die Agrarbehörde veranlaßte die grundbücherliche Durchführung.¹¹¹

12. Typische privatrechtliche Dienstbarkeiten unterliegen der Zuständigkeit ordentlicher Gerichte, außer sie sind mit urkundlichen Einforstungsrechten untrennbar verbunden. Eine Dienstbarkeit des Wasserbezuges kann man nicht als eine Felddienstbarkeit ansehen, wenn keine Servitutenregulierungsurkunde vorliegt und das herrschende Gut keine landwirtschaftliche Liegenschaft darstellt. Wasserrechte sind grundsätzlich durch das Wasserrechtsgesetz geregelt und Wasserbezugsrechte können nur dann dem § 1 unterliegen, wenn sie in einer Servitutenregulierungsurkunde eigens angeführt sind.
13. Die wirtschaftliche Bedeutung der Einforstungsrechte hängt je von den (nunmehrigen) Verhältnissen der jeweiligen berechtigten Liegenschaft ab. Die Funktion der Einforstungs-

¹¹¹ Z. B. Brenn- und Nutzholzbezüge sowie Bezug von Archengras für die Expositurkirche in Hinterriß; Holzbezug für die Kirche und den Widum in Steinberg; Dienstbarkeiten der Kalkholz-, Stein- und Sandgewinnung zugunsten der Pfarrpfünde in Brandberg.

rechte ist der historisch gewordene Beitrag zur Deckung des jeweiligen Haus- und Gutsbedarfes eines bäuerlichen Betriebes an Holz, Streu und Weide. Diese Ergänzungsfunktion besteht natürlich auch für Almen oder – dies der früheren Wirtschaftslage gemäß – in der Sicherung von Holz für bestimmte Zwecke (Archenverbauung, Brücken, Zäune), für Gewerbebetriebe (Gastwirtschaft, Handwerk), aber auch öffentliche Zwecke (Holz für das Schulhaus). Mit der Festsetzung der Rechte sollte eben eine der deutschrechtlichen Gewere entsprechende Mehrfachnutzung von Grundstücken (Weide, Holzbezug, Waldbodenbenützung) geregelt, aber auch ein Ersatz für mangelnde ausreichende Eigenflächen geboten werden. Die veränderte (land-)wirtschaftliche Lage hat auch bei zahlreichen seinerzeit urkundlich berechtigten Liegenschaften Änderungen im Bedarf mit sich gebracht; Änderungen ergaben sich auch durch die modernen Bauweisen (Stein anstelle von Holz), durch Drahtzäune anstelle von Latten- oder Holzzäunen, durch Verrohrungen von Wasserleitungen, aber auch durch andere forstwirtschaftliche Maßnahmen als zur Zeit der Urkundenerstellung sowie durch die Änderung des Viehgewichtes bei Rindern.

Statistische Erhebungen zeigen, daß in Tirol insgesamt 147.555 Hektar Grundflächen urkundlich belastet sind (mit insgesamt 14.815 Eingeforsteten, davon 12.202 Landwirten). Davon ist urkundlich insgesamt 110.851 Hektar Wald belastet. Für 4.594 Eingeforstete bestehen 28.163 Auftriebsrechte für Großvieheinheiten.¹¹²

Noch deutlicher werden diese Zahlen, wenn man die ÖBF als hauptbelasteten Betrieb – in der Nachfolge des Ärars – hervorhebt: Für Tirol wird für 1989 das Ausmaß der ausgeübten Holzbezugsrechte bei Nutzholz mit insgesamt 15.613 Festmeter, bei Brennholz mit 8.044 Festmeter angegeben; bei den Streubezugsrechten, ebenfalls für 1989 mit insgesamt 450 Raummeter; die Weiderechte mit 12.681 Altrinder, 15.993 Jungrinder, 7.431 Kälber, 192 Pferde, 31 Schweine, 7.109 Schafe und 372 Ziegen. Diese Zahlenangaben sind im Zusammenhang damit zu sehen, daß die ÖBF in Tirol eine Waldfläche von ca. 90.000 Hektar bewirtschaften, also etwa ein Fünftel der Gesamtwaldfläche Tirols.¹¹³

III. Bestand und Begründung

1. Die Frage des Bestandes von Einforstungsrechten führt wiederum in den rechtsgeschichtlichen Bereich; die Neubegründung derartiger Rechte spielt in der Praxis eine geringere Rolle. Auf die in der Folge des Kaiserlichen Patentes von 1853 erstellten Servitutenregulierungsurkunden stützt sich die überwiegende Anzahl der Einforstungsrechte, allfällig ergänzt oder modifiziert durch spätere Entscheidungen der Agrarbehörde. Die in diesen Urkunden zusammengefaßten Rechte lassen sich zumeist noch in frühere Zeit zurückführen, worauf zumeist in einem eigenen Punkt¹¹⁴ des „Regulierungsvergleiches“ hingewiesen wird. Auf die seinerzeitigen Übereinkommen und Urkunden haben sich nach § 7 Abs. 1 alle Arten von Verfahren zu stützen. Dabei sind die Berechtigungen und Verpflichtungen mit dem verwaltungsrechtlichen Instrumentarium sowie den Begriffen des WWSG bzw. des AVG zu beurteilen.

¹¹² Vgl. die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeiteten Erhebungen der Anteils- und Nutzungsrechte 1977 und 1981. – Diese Erhebungen wurden mit Stichtag 15.4.1988 auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 15/1988 neu durchgeführt.

¹¹³ Nach dem Jahresbericht 1989 der ÖBF. – Die Vergleichszahlen für 1987 (ebenfalls aus dem Jahresbericht der ÖBF) lauten: 9.401 fm Nutzholz, 7.510 fm Brennholz, 481 rm Streu; 12.946 Altrinder, 17.024 Jungrinder, 8.165 Kälber, 460 Pferde, 89 Schweine, 9.025 Schafe und 473 Ziegen.

¹¹⁴ Z. B.: „Bisherige Übung und Besitzbriefe“; „die voraufgeführten Servitutsrechte gründen sich auf das alte Herkommen und die Ersitzung, ebenso auf die bei der Bezeichnung der berechtigten Güter angeführten Besitzer“; erwähnt werden auch Rustikalkataster einer Gemeinde, Forsteigentumspurifikationstabellen, Vergleichs- und Vermarkungsprotokolle, alte Almbriefe, Verlassenschaftsabhandlungen.

Von der Frage nach dem Bestand (oder Nichtbestand) von Einforstungsrechten zu unterscheiden ist die Frage des Ausmaßes dieser Rechte und die Frage nach der Ausübung bzw. Wahrnehmung der jeweiligen Berechtigungen.

Für die überwiegende Anzahl der Einforstungsrechte liegen entsprechende Servitutenregulierungsurkunden vor, die allerdings nicht immer aus dem Grundbuch ersichtlich sind. Die Servitutenregulierungsurkunden sind aus heutiger Sicht nicht als privatrechtliche Vereinbarungen, sondern als Bescheide zu werten. Für die Einforstungsrechte als öffentliche Rechte ist die Eintragung im Grundbuch – aus heutiger Sicht – nicht konstitutiv, sondern lediglich deklarativ. Dennoch tauchen im Verhältnis Servitutenregulierungsurkunden zu den (späteren) Grundbucheinträgen immer wieder Zweifelsfragen auf, die nicht nur die Frage des Ausmaßes, sondern die Frage des richtigen Bestandes bzw. der Zuordnung der Berechtigung zu einer Liegenschaft betreffen. Auszugehen ist davon, daß grundsätzlich für jede Begründung eines Einforstungsrechtes ein tauglicher Rechtstitel vorhanden sein muß.

2. Bei der Grundbuchsanlage in Tirol fanden die (vorgelegten) Servitutenregulierungsurkunden entsprechende Berücksichtigung. Der Grundbuchsanlage gingen sehr umfangreiche und umfassende Erhebungen voraus. Daher war es möglich, gewisse Veränderungen (z. B. Teilungen bei berechtigten Liegenschaften oder Übertragungen von Berechtigungen) zu berücksichtigen. Diese gegenüber den Servitutenregulierungsurkunden späteren bürgerlichen Eintragungen müssen auch heute als taugliche Urkunden angesehen werden. Man darf nicht die heutige strenge Trennung von Öffentlichem Recht und Privatrecht auf die Zeit der Grundbuchsanlage zurückverlegen. Bei einem Widerspruch zwischen Servitutenregulierungsurkunde und bürgerlicher Eintragung ist im Zweifel die Grundbucheintragung als spätere taugliche Urkunde anzusehen. Dazu ist auch die Ausübung des jeweiligen Rechtes zu beachten. Wird auf Grund einer älteren Servitutenregulierungsurkunde die Fehlerhaftigkeit einer späteren Grundbucheintragung behauptet, so muß diese Behauptung auch durch andere Argumente unterstützt werden, z. B. durch Besitz und Eintragungen im sogenannten „Holzbüchl“ über bezogene Holzsortimente als Beispiel für eine auch vom Verpflichteten anerkannte Übung; das ist dann nichts anderes als eine zu den Anteilsrechten bzw. Teilwaldrechten (§ 54 Abs. 2 TFLG) analoge Heranziehung des „faktischen Besitzstandes“, ein gewisser Ersatz für die im WWSG nicht anerkannte Ersitzung (hier aber nicht als Rechtsbegründung, sondern nur als Beweiselement für einen gesetzmäßigen Zustand). Einer alten Urkunde kann nicht soviel Beweiswert zugemessen werden, daß eine jahrzehntelange Übung dagegen verschwindet. Auch hinsichtlich der seit dem Kaiserlichen Patent von 1853 (§ 43) nötigen Erklärung der Behörde, daß die eingeräumte Dienstbarkeit (!) mit der Landeskultur vereinbar sei und deren Ausübung zugelassen werde, sollte man nicht zu formalistisch sein, denn für die Zeit der Grundbuchsanlage war die bürgerliche Eintragung der wesentliche Akt, hinter der eine Einigung der Parteien stand. Die Eintragung im Grundbuch erzeugte auch den Anschein einer ordnungsgemäßen Begründung. Wenn also etwa ein Kaufvertrag aus dem Jahre 1908 über ein Holzbezugsrecht (mit genauem Ausmaß) bei der Grundbuchsanlage berücksichtigt wurde, aber keine ausdrückliche Erklärung der Behörde nach § 43 des Kaiserlichen Patentes nachweisbar ist, so sollte die Begründung des Einforstungsrechtes als ausreichend angesehen werden und nicht der Mangel der Erklärung aus heutiger Sicht überbewertet werden.¹¹⁵

¹¹⁵ Anders OAS 5.3.1969, 55/69; auch VwGH 23.2.1988, 83/07/0175. – Man darf nicht das Gesetz LGBl. Nr. 7/1889 über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht regulierten Einforstungsrechte übersehen, wonach (§ 2) in Zukunft Streitigkeiten über den Bestand von noch nicht angemeldeten Einforstungsrechten von den Gerichten zu entscheiden waren. Nur Ablöse- und Regulierungsverfahren sollten von den politischen Behörden entschieden werden.

Wenn sich eine bücherliche Eintragung jedoch nicht auf eine Servitutenregulierungsurkunde beruft, sondern auf eine Waldzuweisungsurkunde, so ist ein Zweifel am Bestand des Einforstungsrechtes berechtigt. Denn Waldzuweisungsurkunden hatten einen den Servitutenregulierungsurkunden entgegengesetzten Sinn: Einforstungsrechte sollten mit Waldzuweisungsurkunden nicht festgestellt, sondern durch Überlassung von Grundstücken an Gemeinden „ersetzt“ werden. Der Zweifel am Bestand an einem solchen Einforstungsrecht wird noch bestärkt, wenn gegen die seinerzeitige bücherliche Eintragung ein Widerspruch im Grundbuch angemerkt, aber darüber bei Gericht nicht entschieden wurde.¹¹⁶ In einem solchen Fall liegt also kein tauglicher Rechtstitel der Grundbucheintragung zugrunde.

Wenn nun weder eine Grundbucheintragung mit einer Servitutenregulierungsurkunde im Widerspruch steht, noch in den „Holzbüchln“ (Servitutenlagerbüchern der belasteten Liegenschaften) ein Indiz für das Bestehen eines Einforstungsrechtes zu finden ist, so kann auch das Bestehen eines Einforstungsrechtes nicht angenommen werden. Wenn jedoch in einer Servitutenregulierungsurkunde mit 123 berechtigten Liegenschaften eine Liegenschaft aufscheint, an deren Stelle in der späteren bücherlichen Eintragung eine andere tritt, so sollte die spätere bücherliche Eintragung Maßstab der Rechtszuordnung sein, weil anzunehmen ist, daß anläßlich der Grundbuchsanlage zwischen allen betroffenen Parteien über eine Änderung Einvernehmen bestand.

3. Wenn kein Rechtstitel, insbesondere in Form einer Servitutenregulierungsurkunde vorliegt, so ist an sich durch § 2 Abs. 1 eine Ersitzung ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich solcher Einforstungsrechte, für die eine Ersitzung bereits am 14. Juli 1853 (!) vollendet war. Mit Recht hat dazu der OAS eine großzügige Haltung eingenommen und grundsätzlich je nach der örtlichen Situation einen Schluß aus einer nachweisbaren Übung bzw. durch Zeugenbeweis auf eine bereits 1853 vollendete Ersitzung für zulässig erachtet. Es ist dies wiederum eine „Ersatzlösung“ für das Öffentliche Recht in Form der rechtlichen Anerkennung des „faktischen Besitzstandes“, also einer langdauernden, unangefochtenen und nachgewiesenen Ausübung eines Einforstungsrechtes je nach der örtlichen Situation.¹¹⁷

Die Agrarbehörde hat bei entsprechenden Behauptungen demnach zu prüfen, ob ein Zeugenbeweis einen Schluß auf eine im Jahre 1853 vollendete Ersitzung zuläßt oder nicht. Eine Weideausübung muß vor allem unbestritten gewesen sein. Ein Indiz können Holzbezugsrechte für einen Stall sein, die auf urkundlich nicht erwähnte Weiderechte schließen lassen. Wenn in einer Urkunde für verschiedene Viehgattungen Weiderechte aufgeführt sind, aber keine Weiderechte für Schafe, ist nicht anzunehmen, daß darauf „vergessen“ worden ist, sondern diese Rechte wurden eben nicht festgestellt. Für ein Holzablagerungsrecht zugunsten eines Hauses, das etwa erst um 1910 errichtet wurde, kann kein Beweis gelingen, da hinsichtlich des Bestandes auf die Zeit zwischen 1820 und 1850 rückgeschlossen werden muß. Zu unterscheiden ist, daß derartige Holzbezugsrechte auf Gemeindegut

¹¹⁶ Eine derartige Eintragung in der KG Obernußdorf enthielt die Anmerkung des Widerspruchs des seinerzeitigen Eigentümers gegen die „Servitut des ausschließlichen und unbeschränkten Holz- und Streubezuges“ zugunsten der Gemeinde. Nach Mitteilung des zuständigen Bezirksgerichtes war eine gerichtliche Entscheidung über den Widerspruch nicht auffindbar. Da die Formulierung typisch für ein Teilwaldrecht ist, Teilwaldrechte jedoch seinerzeit nur auf Grundflächen einer Gemeinde festgestellt werden konnten, dürfte es sich um eine Eintragung aus der Zeit des sogenannten Osttiroler Teilwaldstreites handeln, als man sich über die rechtliche Form der Teilwaldrechte noch nicht klar war.

¹¹⁷ OAS 6.11.1961, 292/61; 7.10.1963, 255/63 (Schafweide von Roppen und Karres); 30.9.1964, 257/64; 1.6.1966, 115/66; 3.7.1968, 165/68.

vom Ersitzungsverbot im § 2 nicht erfaßt sind, sondern daß dafür die alte Übung nach dem Gemeinderecht gilt.

Immer wieder werden Teilwaldrechte mit Einforstungsrechten verwechselt, wobei bisweilen bücherliche Eintragungen, die auf einen Rang seit 1853 verweisen, dafür Anlaß sein können. Teilwaldrechte müssen jedoch geradezu als Einforstungsrechte festgestellt werden, wenn sie kraft alter Übung nicht mit der Gemeindemitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer Ortschaft verbunden sind, wenn sich also die berechtigten Liegenschaften außerhalb der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft (bzw. Agrargemeinschaft) befinden. Derartige „externe“ Teilwaldrechte, für die meist keine Lasten und Abgaben getragen wurden, sind als Einforstungsrechte nach dem WWSG festzustellen (z. B. Mötz).

4. Entscheidungen über den Bestand eines Einforstungsrechtes können auch deshalb notwendig sein, weil die Abgrenzung zwischen Nutzungsrechten am Gemeindegut und Einforstungsrechten, die mit der Frage der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder Ortschaft oder Nachbarschaft zusammenhängt – vergleichbar einem „externen“ Teilwaldrecht –, oft nicht einfach ist. Die Erfahrung zeigt, daß hier bei der Grundbuchsanlage zwischen den Arten bodenreformatorischer Nutzungsrechte nicht immer genau unterschieden wurde, sodaß heute Nutzungsrechte an einem Gemeindegut (einer anderen Gemeinde) oder auf dem Grund einer benachbarten Interessentschaft zweckmäßigerweise als Einforstungsrechte (auf fremdem Grund und Boden) festzustellen sind. Häufig handelt es sich um Zaunholzbezugsrechte, wenn etwa die Verpflichtung zur Zaunerrichtung und Zaunerhaltung unbestritten ist, aber der Verpflichtete an sich mit seiner Liegenschaft nie Mitglied einer Interessentschaft war, die ebenfalls einen Vorteil aus der Zaunerrichtung und Zaunerhaltung hat. Dann ist die Feststellung eines Zaunholzbezugsrechtes meist nur deklarativ und dient mehr der Feststellung des Ausmaßes und des Ortes des Holzbezuges.
5. Kraft der ausdrücklichen Bestimmung im § 2 Abs. 5 ist die **Neubegründung** von Einforstungsrechten nicht ausgeschlossen. Sie kann allerdings nur durch die Agrarbehörde erfolgen. Dazu können jedoch auch sogenannte Servituteneinräumungsverträge von den Parteien vorgelegt werden. Jeweils ist von der Agrarbehörde zu prüfen, ob Gegenstand und Ausmaß (Umfang) der Rechte eindeutig festgelegt sind und ob die Ausübung mit Rücksicht auf die Interessen der Landeskultur vereinbar ist.

Die Neubegründung von Einforstungsrechten kann sich für die Agrarbehörde vor allem im Zusammenhang mit Regulierungsverfahren oder mit Teilungsverfahren nach dem TFLG, aber auch mit Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren (§ 16 Abs. 2 TFLG) ergeben. Gerade bei Regulierungsverfahren von agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann die Festlegung eines Einforstungsrechtes anstelle eines Anteilsrechtes viel zweckmäßiger und der örtlichen Situation angepaßter sein. Daher sind denn auch Neubegründungen von Einforstungsrechten nicht selten in Regulierungsplänen nach dem TFLG enthalten. Knappe Festlegungen wie „nach altem Brauch“ können allerdings später zu heftigen Streitfragen über das Ausmaß führen. Ein nicht gerade selten erfolgtes Versehen bei Regulierungsverfahren am Gemeindegut mit Bildung einer Agrargemeinschaft ist es, Weidrechte zugunsten der Gemeinde als solcher nicht auf die neugebildete Agrargemeinschaft ausdrücklich mitzuübertragen. Denn Weidrechte zugunsten einer Gemeinde – eine erweiterte Gemeindegutsnutzung meist auf Flächen einer anderen Gemeinde oder der ÖBF – sind zwar im C-Blatt der belasteten Liegenschaft, kaum je im A2-Blatt einer Liegenschaft der Gemeinde eingetragen, da die Rechte eben zugunsten der Gemeinde und nicht zugunsten einer Liegenschaft bestanden bzw. bestehen. In der Praxis hilft hier nur die

Feststellung, daß diese Rechte nunmehr mit einer Liegenschaft der (neugebildeten) Agrargemeinschaft verbunden sind.¹¹⁸

Eine Neubegründung von Einforstungsrechten kann natürlich auch im Zuge von Neuregulierungs- bzw. Ablöseverfahren nach dem WWSG erfolgen. Ein typisches Beispiel dafür ist etwa die Weidefreistellung eines Waldes und die Überlagerung eines Weiderechtes auf eine bestehende Schiabfahrtstrasse. Bei der Neubegründung von Einforstungsrechten, eingeschlossen eine bloße räumliche Verlagerung, ist besonders auf die Interessen der Landeskultur¹¹⁹ zu achten. Gerade Interessen der Landeskultur können jedoch eine völlige oder teilweise Verlagerung von Einforstungsrechten (sogenannte „Überzimmerung“) auch an von der ursprünglichen Lage weit entfernte Flächen nahelegen. Anlaß können notwendige Lawinenschutzbauten sein, die notwendige Naturverjüngung eines weidebelasteten Waldes, die Vermeidung der Verschlechterung eines Waldzustandes, eine Entlastung bei einer sogenannten Überregulierung, das heißt eines Bestandes von Einforstungsrechten in einem solchen Ausmaß, daß die Bedeckbarkeit kaum gegeben ist. Eine Verlagerung von Einforstungsrechten kann dabei für einen einzelnen Berechtigten wie für eine ganze Agrargemeinschaft erfolgen.

Eine „echte“ Neubegründung, also ohne räumliche Änderung bereits bestehender Einforstungsberechtigungen, ist in der Praxis selten. Für derartige Neubegründungen ergeben sich Probleme insoweit, als nach der Neubegründung nur das WWSG gilt und damit auch für den Berechtigten ein Anspruch auf Regulierung wie auch für Ablöse. Das ist oft gar nicht gewünscht, weil hinter der Neubegründung ganz verschiedene Absichten stehen können. Wenn etwa ein Bauer Grund für eine Talstation verkauft und als Gegenleistung zusätzlich ein Weiderecht auf der Schiabfahrtstrasse eingeräumt bekommt, könnte er die entsprechenden Möglichkeiten des WWSG ausnützen, es könnten aber auch Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden. Auch wenn man von der Nichtausschließlichkeit des Öffentlichen Rechtes ausgeht, ist für eine rein privatrechtliche Begründung eines Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden kein Platz. Diesbezüglich wäre also rechtspolitisch eine geschmeidigere Textierung (Verzichtbarkeit!) des WWSG wünschenswert. In der Praxis behilft man sich mit einer rein privatrechtlichen Absicherung, wonach sich der (künftige) Einforstungsberechtigte unwiderruflich verpflichtet, hinsichtlich der Weiderechte keinen Antrag auf Ablöse bei der Agrarbehörde zu stellen; für den Fall, daß ein Ablöseverfahren von Amts wegen eingeleitet werde, verpflichtet sich der Einforstungsberechtigte, die Ablösung abzulehnen.

Keine ausreichenden Interessen der Landeskultur werden in Fällen betroffen, in denen die Neubegründung von Einforstungsrechten nur zur „gerechteren“ Aufteilung zwischen zwei Söhnen eines Übergebers erfolgen soll. Laut einem der Agrarbehörde vorgelegten Übergabsvertrag sollten zugunsten der Liegenschaft eines Sohnes Einforstungsrechte auf der Liegenschaft des anderen Sohnes begründet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Einforstungsrechte sofort erlöschen sollten, wenn die berechnigte Liegenschaft nicht mehr im Eigentum einer Person stehen sollte, die mit dem Übergeber nicht in auf- oder absteigender Linie verwandt sei. Derartige Privatinteressen dienende Neubegründungen sind abzulehnen. Eine rein obligatorische Begründung, ohne verdinglichte Wirkung, eines Einforstungsrechtes ist nicht bewilligungspflichtig. In der Praxis werden oft Anteilsrechte

¹¹⁸ Das kann zu Schwierigkeiten führen, wenn zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde inzwischen Spannungen bestehen. – Aufzupassen ist auch darauf, ob hinsichtlich der Berechtigten eine Unterscheidung notwendig ist. Es kann nämlich sein, daß Weiderechte auf fremdem Grund nicht nur Gemeindegutsnutzungsberechtigten, sondern den jeweiligen Viehhaltern einer Gemeinde zugestanden sind.

¹¹⁹ Zum Begriff ABART 1987, 301 – 306.

oder Einforstungsrechte „gepachtet“, auch Grundstücke. Damit treten aber andere Probleme der Ausübung der Einforstungsrechte auf.

6. Aus den verschiedensten Gründen können Streitigkeiten über den Bestand von Einforstungsrechten entstehen. Die Agrarbehörde hat nach § 38 Abs. 2 darüber zu entscheiden. Das kann allerdings nur bedeuten, daß sowohl über den Bestand wie auch über den Nichtbestand eines Einforstungsrechtes eine Feststellung getroffen wird. Anlässe für solche Feststellungsbescheide können frühere Teilungen von berechtigten Liegenschaften¹²⁰ oder Übertragungen von Einforstungsrechten sein, wenn keine völlig eindeutigen Vereinbarungen vorliegen; Feststellungen können auch für die Klärung der Parteistellung in anderen Verfahren notwendig sein (z. B. für wasserrechtliche, wegerechtliche oder forstrechtliche Verfahren); dies insbesondere dann, wenn urkundlich als Berechtigte generelle Formulierungen wie z. B. eben die Gemeinde, eine Interessentschaft, eine Ortschaft oder die jeweiligen Viehhalter eines Gebietes aufscheinen. Selbstverständlich ist bei diesen Feststellungsverfahren jeweils auch der Eigentümer der belasteten Grundstücke beizuziehen.

Wenn jemand etwa von den ÖBF eine neugebildete Teilfläche erworben hat, kann er bei der Agrarbehörde den Antrag auf Feststellung einbringen, ob Einforstungsrechte auf diesem Grundstück lasten. Handelt es sich beim gegenständlichen Grundstück seit Anlegung des Grundbuches um eine Weideparzelle, so können darauf keine Holzbezugsrechte lasten. Ein Abbau bzw. Bezug von Streu und Lehm, Kalkholz und Schotter auf einem Grundstück muß ebenfalls bewiesen werden, wenn diese Rechte in der entsprechenden Urkunde als Waldbodenbenützungszurechte bezeichnet werden, weil dadurch zum Ausdruck gebracht wird, aus welchen belasteten Parzellen ein derartiger Bezug geltend gemacht werden konnte. Dabei blieb es offenbar nämlich dem belasteten Grundeigentümer überlassen, die Menge und die Örtlichkeit des Bezuges zu bestimmen. Wenn daher der belastete Grundeigentümer die eine Teilfläche verkauft hat, bringt er zum Ausdruck, daß er auf dieser Fläche keine Anweisung von diesen Gebühren mehr vornehmen will, ganz abgesehen davon, daß die Gesamtfläche, aus welcher die Teilfläche verkauft wurde, bereits in der Urkunde unter der Kulturgattung Weide aufscheint. Es ist also auch begrifflich undenkbar, aus einem Weidegrundstück Bau-, Nutz- und Brennholz zu beziehen; Felddienstbarkeiten nach § 1 Abs. 1 lit. c (z. B. Bezug von Lehm und Schotter) können sich nur auf Wald beziehen!

War urkundlich ein Einforstungsrecht mit dem „Alten Schulhaus“ verbunden und wurden laut einem Kaufvertrag aus dem Jahre 1934 aus der seinerzeitigen berechtigten Liegenschaft, in welcher die bezugsberechtigten Parzellen vorgetragen waren, Parzellen verkauft und gleichzeitig auch das Holzempfangsbuch dem Käufer mitübergeben, so ist der nunmehrige Eigentümer dieser Parzellen als einforstungsberechtigt festzustellen.

Es kann auch notwendig sein, zu klären, ob eine Almminteressentschaft als Ganze oder ihre jeweiligen Mitglieder einforstungsberechtigt sind. Auch dies hängt von der Formulierung der Berechtigung hinsichtlich der berechtigten Liegenschaft ab. Ist eine Agrargemeinschaft nämlich einforstungsberechtigt, dann haben deren Organe etwa ein Holzbezugsrecht geltend zu machen und nicht ein einzelnes Mitglied; zwischen Außen- und Innenverhältnis ist streng zu unterscheiden.

Floß durch ein weidebelastetes Grundstück seit unvordenklichen Zeiten ein Bächlein, das somit auch der Tränke des Weideviehs diene, und bleibt dieser Wasserlauf aus welchen Gründen immer plötzlich aus, so ist die Agrarbehörde nicht zuständig, über ein Begehren

¹²⁰ Z. B. bei Berechtigungen, die mit einem materiell geteilten Haus verbunden waren, oder bei einem Streit darüber, was die Formulierung in einem Abhandlungsprotokoll, die Ausübung (!) der Einforstungsrechte werde „überlassen“ (was wohl keine Übertragung des Rechtes, sondern nur eine Ausübungserlaubnis darstellt) bedeute.

auf Wiederherstellung dieses Wasserlaufes zu entscheiden bzw. ein bestehendes Tränkrecht festzustellen. Allenfalls hat darüber die Wasserrechtsbehörde oder das Gericht zu befinden. Es kann auch erforderlich sein, eine frühere Entscheidung der Agrarbehörde dahingehend „auszulegen“, ob etwa durch einen Neuregulierungsplan alle Einforstungsrechte erfaßt worden sind oder ob es sich lediglich um einen Teilbescheid gehandelt hat. Im Zweifel ist anzunehmen, daß über sämtliche Einforstungsrechte entschieden wurde.

Interessant, aber zugleich schwierig – weil natürlich ein Käufer sich auf den Grundbuchsstand berufen kann – sind Feststellungsverfahren, wenn für ein Einforstungsrecht zwar eine Urkunde vorliegt, dieses aber nicht aus dem Grundbuch ersichtlich ist.¹²¹ Die auf Grund einer Servitutenregulierungsurkunde festgestellten Einforstungsrechte sind jedenfalls als weiterhin bestehend anzusehen, falls nicht eine Beendigung dieser Rechte nachgewiesen werden kann. Der Umstand, daß die Einforstungsrechte im Grundbuch bei der verpflichteten und berechtigten Liegenschaft nicht eingetragen sind, ist unbeachtlich, weil der Bestand dieser Öffentlichen Rechte eben nicht von der Eintragung in die Öffentlichen Bücher abhängig ist. Jedenfalls ist darauf zu verweisen, daß nach den Erfahrungen der Agrarbehörde wiederholt Einforstungsrechte im Grundbuch nicht eingetragen wurden, obwohl deren Bestand auf Grund von Servitutenurkunden unbestritten ist. In bäuerlichen Kreisen hatte das Bergbuch nicht einen solchen Bekanntheitsgrad wie das Grundbuch. Es kann angenommen werden, daß etwa aus diesen Erwägungen heraus auf die Eintragung der Einforstungsrechte bei Anlegung des Bergbuches nicht so großer Wert gelegt wurde. In solchen – wenn auch seltenen Fällen – empfiehlt es sich, den Bestand von Einforstungsrechten für möglich zu halten, wenn solche Einforstungsrechte auf Grundstücken im Umkreis bestehen.

IV. Ausmaß und Umfang

1. Das Ausmaß der Einforstungsrechte richtet sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere den Servitutenregulierungsurkunden. Solange keine Neuregulierung erfolgt ist, bleiben diese urkundlichen Fixierungen für das Ausmaß bzw. den Umfang der Einforstungsrechte und damit auch für die Ausübung dieser Rechte maßgebend. Auch hinsichtlich der Neubegründung wird eine genaue Angabe des Ausmaßes (§ 2 Abs. 5) verlangt. Das Ausmaß hängt jeweils von den urkundlichen (bescheidmäßigen) Festlegungen ab; eigenmächtige Veränderungen dieser urkundlichen Rechtsbeziehungen kennt das WWSG nicht, nur gewisse Sonderregelungen (z. B. hinsichtlich der Brennholzabgabe im § 5). Ansonsten sind alle Veränderungen der Urkunde wie eine Änderung eines rechtskräftigen Bescheides nach den Bestimmungen des WWSG von der Agrarbehörde zu verfügen. Die jeweils vorhandenen Urkunden bzw. Bescheide geben den Inhalt der Berechtigung als grundsätzlich nicht zu vergrößernden Rahmen an; ob das gesamte Ausmaß jeweils wahrgenommen bzw. ausgeübt wird, hängt von den jeweiligen Umständen (z. B. Anzahl der Vieheinheiten beim Berechtigten) ab. Neuregulierungs- und Ablöseverfahren setzen den Rahmen, den das Ausmaß bzw. der Umfang des jeweiligen Einforstungsrechtes umfaßt, voraus. Dieses Ausmaß ist im Zweifel nach dem Zeitpunkt der Begründung des Einforstungsrechtes zu beurteilen.
2. Als Beispiel der Fixierung eines Ausmaßes wird eine Servitutenregulierungsurkunde im Wortlaut wiedergegeben. Der Inhalt ist natürlich auch für die Ausübung der Einforstungsrechte maßgebend.

¹²¹ In einem die Hinterlahnalpe in Jenbach betreffenden Fall (LAS 13.11.1979, 103/2) wurden für die Feststellung der urkundlichen Weide- und Holzbezugsrechte auch die Eintragungen im Almbuch und im Bergbuch (in welchem ein belastetes Grundstück früher eingetragen war) herangezogen.

An

Herrn k. k. Kreisforstmeister und Statthaltereiforstkommissär Josef v. Posch als Lokalbevollmächtigten des k. k. Forstärars in Kitzbühel.

Über die Anmeldungen Nr. 4120 und 1121/N. P. 30 und 31 der Gemeinde Jochberg in Betreff der zugunsten des Josef Leitner, Keilhuber in Reit, für die Sintersbachalpe auf Reichsforsten in der Gemeinde Jochberg lastenden Servitutsrechte wurde von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Lokalkommission Kitzbühel zwischen dem k. k. Kreisforstmeister und Statthaltereiforstkommissär Josef von Posch, als mit Vollmacht vom 10. April 1865 ausgewiesenen Ärarial-Lokalbevollmächtigten einerseits, und Josef Leitner andererseits, am 23. Februar 1869 die Verhandlung gepflogen, wobei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auseinander gesetzt werden und ein Regulierungs-Vergleich zustande gekommen ist, wie folgt:

„I. Die dienstbaren Objekte

sind nachstehende in der Gemeinde Jochberg gelegenen Staatsforste:

- 1) G. P. Nr. 1519 mit 63 Joch 517 Klafter gränzend:
nördlich an den Staatsforst P. Nr. 1517 und an den Sintersbach,
östlich an denselben und an das berechnete Object,
südlich an dasselbe,
westlich an den Staatsforst P. Nr. 1518.
Über diese Staatsforstparzelle Nr. 1519 geht ein Fußsteig circa 3' breit und circa 360° lang.
- 2) G. P. Nr. 1520 mit 19 Joch 1396 Klafter gränzend:
nördlich an den Staatsforst P. Nr. 1521,
östlich und südlich an das berechnete Object, und
westlich an den Sintersbach.
Diese Staatsforstparzelle Nr. 1520 durchzieht den allgemeinen Alpweg circa 1 Klafter breit in einer Länge von circa 120 Klafter welche sich über die Staatsforstparzelle Nr. 1521 in einer Länge von circa 50 Klafter und im weitem über die Staatsforst-Parzelle Nr. 1523 in einer Länge von circa 450 Klafter fortsetzt.

II. Berechnetes Object

ist die in der Gemeinde Jochberg liegende Sintersbach-Alpe des Josef Leitner, Keilhuber von Reit, erworben laut Kaufvertrag verpachtet am 6. April 1864 Nr. 212 VI in Fußstapfen des Georg Enzinger vom Uttendorf, einkommend unter G. P. Nr. 1532 mit 938 Joch 1116 Klafter nebst der zusammenhängenden

G. P. Nr. 1533 fl. Inhalt 2 Joch 851 Klafter,

G. P. Nr. 1534 fl. Inhalt 2 Joch 1078 Klafter,

G. P. Nr. 1533 fl. Inhalt 2 Joch 448 Klafter.

Diese eben angeführten vier Grundparzellen gränzen:

nördlich an die belasteten Objecte und an die Ahornthalalpe, P. Nr. 1530,

östlich und südlich an das Kronland Salzburg,

westlich an die Schellenbergalpe P. Nr. 1541 und an die Schöntagweitalpe P. Nr. 1539.

Auf diesen eben beschriebenen Objecten bestehen folgende eingeforstete Gegenstände:

- 1) Auf dem Niederleger:
 - a) eine Hütte mit Haag – 78' lang, 44' br., 10' hoch,
 - b) ein Viehschirm – 34' lang, 24' br., 7' hoch,
 - c) dtto. – 30' lang, 28' br., 6' hoch,
 - d) dtto. – 24' lang, 24' br., 6' hoch,Diese Objecte sind sämtlich vom Holz.
- 2) Auf dem Hochleger:
 - a) eine Hütte mit Haag zur Hälfte von Stein, 82' lang, 36' br., 8' hoch,
 - b) ein Viehschirm von Stein, 36' lang, 21' br., 6' hoch,
 - c) ein Schweinstall von Stein, 20' lang, 12' br., 6' hoch.

Ferners besteht ein bei 1000 Klafter langer Zaun, 80 – 100° aus Spelten, und zwischen den Reichsf. Grd. P. Nr. 1520 und 1521 in einer Länge von circa 200 Klafter aufgestellt ein Weidezaun.

III. Beschaffenheit und Umfang der in Rede stehenden Berechtigung.

Der Berechtigte besitzt in der St. F. P. Nr. 1519 (Absatz I Z. 1) das Holzbezugs- und Weiderecht, sowie das Recht der Benützung des dort befindlichen Fußsteiges, ferner in der St. F. P. Nr. 1520 (Absatz I Z. 2) ebenfalls das Holzbezugs- und Weiderecht und das in dem eben genannten Absätze I. Z. 2 einkommende Wegbenützungsrecht zum Viehtrieb und zur Ablieferung der Alpenprodukte mittelst Schlitten und Wagen und endlich das ebendortselbst berührte Zaunerrichtungsrecht.

Es wird bemerkt, daß der Besitzer der berechtigten Sintersbachalpe von den in der eingangs erwähnten Anmeldungs-Tabelle Nr. 4120 angemeldeten Viehtriebsrechte einen Gebrauch zu machen nicht in der Lage ist, weshalb diese Anmeldung als überflüssig entfällt.

IV. Zum Grunde liegendes Rechtsverhältnihs.

Die General-Punkte vom Jahre 1726, bisherige Übung, das Vermarkungs-Protokoll verfacht am 24. Mai 1854 folio 569 und der Besitzbrief des Berechtigten.

V. Gegenleistungen

Bestanden nur für den Holzbezug, und zwar:
für eine Wiener Klafter Brennholz . . . 1 1/2 dr. EMz,
für einen Fichtenstamm oder eine
Tanne ohne Rücksicht auf Länge und
Stärke . . . 1 dr. EMz.

Die beteiligten Partheien nämlich der k. k. Lokalbevollmächtigte des k. k. Forstärars als auch der obgenannte Besitzer des servitutsberechtigten Objectes für sich und ihre Rechtsnachfolger erkennen auf Grund der vorausgeführten Rechtstitel die vorstehende Herstellung der tatsächlichen Verhältnisse als richtig an.

Bei Erörterung der Frage ob und in wie ferne eine Ablösung oder Regulierung der in Rede stehenden Servitutsrechte eintreten soll, erklären einstimmig die beteiligten Partheien daß in Hinblick auf § 5 litt. a und b des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 die Ablösung im vorliegenden Falle nicht thunlich ist, und dieselben einigen sich zur nachstehenden

REGULIERUNG

Dem obgenannten Besitzer der Sintersbachalpe und dessen bezüglichlichen Rechtsnachfolgern werden aufgrund der oben angeführten Rechtstitel die Servitutsrechte des Holzbezuges, der Weide, und der Waldbodenbenützung in den sub. I beschriebenen Reichsforsten von Seite des Forstärars und dessen Nachfolgern durch den ärar. Lokalbevollmächtigten Josef von Posch ausdrücklich anerkannt und zugestanden.

Das diesfällige Maß des Genusses wird wie folgt festgesetzt:

- A) Hinsichtl. des Holzes mit jährlich 10 (zehn) Klafter à 108 Cub. Fuß Brennholz und mit jährlichen 350 Cub. Fuß (dreihundertfünfzig) solider Holzmasse Bau-, Nutz- und Zaunholz.
- B) Hinsichtlich der Weide mit den katastralmäßigen zweihundert neunzig acht Gräsern.
- C) Hinsichtlich der Waldbodenbenützung wird sich auf Absatz II und III bezogen, bezüglich des Viehtriebes aber insbesondere bemerkt, daß das diesfällige Recht, betreffend die Benützung des allgemeinen Alpweges (Absatz I. Z. 2) der eben bemerkten katastralmäßigen Gräserzahl entspricht, und auf demselben Wege 100 Schafe und 20 Ziegen getrieben werden dürfen, und endlich noch 30 Pferde, welch letztere drei Viehgattungen jedoch von der Waldweide ausgeschlossen sind.

Die nach dem oben festgesetzten Genußausmaße entfallenden Gegenleistungen werden, da ihr Abzug von der nach dem strengen Bedarfe bemessenen Gebühr untunlich ist, im zwanzigfachen Anschlage kapitalisch abgelöst mit neunzehn Gulden fünfzig Kreuzer, welcher Betrag innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung des genehmigten Regulierungsaktes bei Exekutionsvermeidung an das k. k. Steueramt in Kitzbühel zu bezahlen ist, wogegen dem Berechtigten das regulierte Holzquantum für alle Zukunft unentgeltlich verabfolgt wird.

Die Bestimmungen für die künftige Ausübung der Servitutsrechte sind folgende:

A. BEDINGUNGEN für den Holzbezug

- 1.) Die Deckung der festgesetzten Holzquantitäten hat aus der vorhandenen Fichten- und Tannenbestockung der servitutsverpflichteten Staatsforstparzellen mit Rücksicht auf die entsprechende Bringbarkeit der Sortimente zu erfolgen, und es ist in erster Linie das Säuberungs- und Verderbeholz mit Rücksicht auf dessen

Verwendbarkeit, solange solches in den verpflichteten Waldteilen vorhanden ist, forstwirtschaftlich auszunutzen. Bei Abgabe von anbrüchigem Brennholze wird dem Berechtigten das festgesetzte Bezugsquantum um 20 % erhöht, doch muß dieses Holz noch in brauchbarem Zustande zur Abgabe gelangen. Das vom Bau- und Nutzholze entfallende Abholz wird dem Berechtigten als Brennholz angerechnet.

- 2.) Die Anweisung der vorstehenden Holzquantitäten hat über vorläufige Anmeldung vom k. k. Bezirksförster oder dessen Abgeordneten zu geschehen und es werden diese Forstprodukte im Walde und auf dem Stocke an die Berechtigten zur weiteren Bearbeitung und Lieferung nach Maßgabe der technischen Abgabsmodalitäten übergeben.
Sowohl das Brenn-, als auch das Bau-, Zaun- und Werkholz, muß von den Berechtigten zur Abmaß hergerichtet werden, mit welcher Abmaß erst die wirkliche Übergabe des Holzes in das Eigentum des Berechtigten erfolgt.
- 3.) Die Abgabe des Brennholzes hat jährlich stattzufinden. Das von dem Berechtigten nicht bezogene Brennholz verfällt unentgeltlich zu Gunsten des Ärars nach Ablauf eines Jahres vom Tage der erfolgten Holzauszeige gerechnet.
Für den Bezug des Bau- und Nutzholzes wird eine 10-jährige Abrechnungsperiode festgesetzt.
Es steht aber auch dem Bezugsberechtigten zu, über vorläufige Anmeldung für Rechnung der nächstfolgenden Abrechnungsperiode und mit Rücksicht auf den wahren Bedarf anticipando das unentbehrliche Bau- und Nutzholz sich auszeigen zu lassen. Nach Ablauf einer 10-jährigen Bezugsperiode bleibt das nicht bezogene Bau- und Nutzholz dieser Periode zu Gunsten des Berechtigten noch bis Ablauf der nächsten Bezugsperiode am Stocke stehen, verfällt aber dann, wenn selber nicht bezogen wird, unentgeltlich dem Ärar, wobei bemerkt wird, daß die erste Periode vom Tage der Wirksamkeit dieses Regulierungsaktes zu beginnen hat.
- 4.) Für den Fall, als ohne Verschulden des Berechtigten die eingeforsteten Gebäude und Verzäunungen durch Brand oder andere Elementarereignisse gänzlich oder teilweise zugrunde gehen, wird dem Berechtigten der Bezug des abgängigen Bau- und Nutzholzes, insoferne der Bedarf aus dem für zwei Abrechnungsperioden zugestandenen Holzquantum nicht gedeckt werden kann, gegen vorläufige Anmeldung und gegen Entrichtung des jeweiligen Forstpreises nach Tarif für die verschiedenen Sortimente zugesichert.
- 5.) Die Verwendung der festgesetzten Holzquantitäten hat ausschließlich für die voraufgeführten Berechtigungsobjecte, welche ohne Zustimmung des Ärars weder vergrößert noch vermehrt werden dürfen, zu geschehen, und es darf demnächst selbst im Falle eines Überschusses ohne vorläufig eingeholte Bewilligung kein Holz zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 6.) Auch verpflichtet sich der Berechtigte, die Gebäude nach Tunlichkeit im Falle ihres Wiederaufbaues von Mauerwerk aufzuführen, sowie auch die hölzernen Zäune durch Steinmauern, Erdaufwürfe oder lebende Hecken zu ersetzen. Wenn der Berechtigte statt der eingeforsteten hölzernen, vielmehr lebende Zäune oder Steinmauern errichtet, oder die holzberechtigten Baulichkeiten ganz oder theilweise auf eine feuerfeste Art erbaut, so erhält er vom k. k. Forstärar unentgeltlich das nach Verwendung der Bauabfälle noch notwendige Kalk- und Ziegelbrennholz aus den belasteten Staatsforsten, sowie auch für lebende Zäune die erforderlichen Pflanzen gegen eine Gebühr von 20 kn für je 100 Stück 2-jährige Pflanzen. Dagegen ist jener Teil des Bau-, Werk- und Zaunholzes, welche durch einen solchen Umbau entbehrlich wird, vom k. k. Forstärar nach den jeweiligen Holzpreisen am Stocke im 20-fachen Betrage mit Kapital abzulösen. Diese Ablösung mit Geld findet auch dann verhältnismäßig statt, falls der Berechtigte eine der eingeforsteten Baulichkeiten ganz eingehen zu lassen sich verpflichtet.

B. BEDINGUNGEN für die Weidenutzung

- 7.) Die Weide darf nur in den mit dieser Servitut belasteten vorbeschriebenen Staatsforstparzellen von Ende Mai bis Ende September mit der berechtigten Viehzahl und Gattung ausgeübt werden.
- 8.) Unter einem Grasrechte wird eine Kuh oder ein erwachsener Ochs oder zwei zweijährige oder drei einjährige Galtrinder verstanden. In die regulierte Viehzahl werden Säuglingskälber bis zu ihrem Abspännen und Zuchtstiere überhaupt nicht eingerechnet.
- 9.) Das Weidevieh ist unter Aufsicht verlässlicher Hirten zu stellen und bei Ausübung der Weide hat überhaupt die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen stattzufinden.
- 10.) Im Falle von Schonungs- oder Bannlegungen in den belasteten Staatsforsten darf für den Entgang der Weide keine Vergütung angesprochen werden, und der Berechtigte haftet für jeden durch sein oder seiner Leute Verschulden an den ärarischen Schonungsflächen verursachten Schaden.
- 11.) Eine Verbindlichkeit zur Vorsorge für die volle Ernährung des zugestandenen Weideviehes kann dem Ärar nicht auferlegt werden.
- 12.) Das auf dem Alpsanger erzeugte Heu und Gras muß auf der Alpe während der festgesetzten Zeit der Alpwirtschaft verfüttert, und es darf dasselbe weder abgeliefert noch zu anderen Zwecken verwendet werden.

- 13.) Die Weide darf in den belasteten Staatsforstparzellen bei Tag und Nacht, und zwar abwechselungsweise mit dem eigenthümlichen Weideboden (Alpslichten) des Berechtigten und eventuell mit den Belastungsflächen dritter Personen nach Maßgabe der Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der Bodenflächen ausgeübt werden.

C. BEDINGUNGEN für die Waldbodenbenützung

- 14.) Das vorgeschriebene Recht der Waldbodenbenützung darf ohne Bewilligung der Staatsforstenverwaltung in keiner Weise erweitert oder auf andere Grundstücke übertragen werden, und es hat namentlich der Viehtrieb durch verlässliche Hirten ohne Aufenthalt und mit fliegender Geißel zu geschehen.
- 15.) Der Berechtigte haftet für jeden durch Fahrlässigkeit, Eigenmächtigkeit oder Böswilligkeit den ärarischen Waldstände beim Gebrauche der Sache zugehenden Schaden.
- 16.) Das k. k. Forstärar darf unter Mitbenützung der gegenständlichen Wege, sowie überhaupt in der wirtschaftlichen Behandlung und Ausnutzung der eigenthümlichen Waldungen nicht beirrt, und von demselben darf für die Einhaltung und Reparatur der Wege keine Entschädigung beansprucht werden.
- 17.) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem Nutzungsjahre 1869 (Neun).
- 18.) Ferner wird einverständlich festgesetzt, daß in allem aus dem vorstehenden Akte entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutions-Mittel die k. k. Finanzprokuratur bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein soll, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreiten, und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Geklagte zu Innsbruck seinen Wohnsitz hätte.“

Indem man diesen Regulierungs-Vergleiche vom 23. Februar 1869 hiermit die Genehmigung erteilt, wird mit dem Beisatze davon die Eröffnung gemacht, daß gleichzeitig die Hinterlegung eines Exemplares dieser Ausfertigung in dem III. Theile des Verfachbuches bei dem k. k. Bezirksgerichte Kitzbühel als Realgericht von Amtswegen veranlaßt wird, und daß die Verhandlungsakten hieramts aufbewahrt werden.

Innsbruck, am 15. März 1869

K. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission.

3. Das Ausmaß richtet sich also nach den urkundlichen bzw. bescheidmäßigen Festlegungen. Diese wiederum können sowohl örtliche, zeitliche, mengenmäßige sowie artmäßige Festlegungen sein. Das Wesen dieser Festlegungen besteht darin, daß anstelle der vor 1853 gegebenen Unsicherheit im Verhältnis zwischen „dienender“ und „herrschender“ Liegenschaft, zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem, eine genaue Abgrenzung der gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen getreten ist und daß künftig die Bestimmungen der Urkunde oder des Bescheides für die Beurteilung des Ausmaßes des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien maßgebend sein sollten (= Einforstungsrechtsverhältnis).
- Die Festlegung des Ausmaßes der Einforstungsrechte, das grundsätzlich als Höchststrahlen zu verstehen ist, kann nun nicht dazu führen, daß diese Festlegung nur zu Lasten oder nur zu Gunsten eines der beiden Betroffenen zu verstehen wäre. Die Besonderheit dieser Rechtsbeziehungen hat eben dazu geführt, daß – ganz abgesehen von der oben dargelegten geschichtlichen Entwicklung – das wechselseitige Einforstungsrechtsverhältnis nicht mit den typischen Kategorien des Privatrechts (gemäß der Auffassung vom Typenzwang des Sachenrechts) erfaßt werden konnte, daß vielmehr eine Transformation ins Öffentliche Recht mit zahlreichen, über das ABGB hinausgreifenden Regelungen erforderlich war. Auch hinsichtlich der Auslegung darf nicht übersehen werden, daß die Zuordnung des Eigentumsrechtes bzw. die Zuordnung eines Einforstungsrechtes nicht der zugrundeliegenden deutschrechtlichen Konzeption dieser Nutzungen entsprochen hat. Das Ausmaß bzw. der Umfang des Einforstungsrechtes legt einmal den Inhalt des Rechtes (Weide-, Holz- oder Waldbodennutzung), zum anderen aber eine Ziffer fest.
- In selteneren Fällen gibt es verschiedene urkundliche „Bedarfsberechtigungen“: Die Rechtslage war vor der Erlassung des Kaiserlichen Patentes von 1853 dadurch gekennzeichnet, daß die Eigentümer bestimmter bäuerlicher Güter das Recht besaßen, den jeweiligen Bedarf ihres Gutes an Holz und Streu aus einem fremden Wald zu holen und

fremde Grundstücke mit ihrem Vieh zu beweiden. Der Umfang dieser Nutzung, insbesondere ihre Höhe oder ihr Ausmaß war regelmäßig ungemessen und ungeregt und nicht weiter bestimmt als durch die höchst schwankende, dehn- und wandelbare Grenzlinie der „Hausnotdurft“, nämlich dem jeweiligen Haus- und Gutsbedarf, soweit dieser nicht aus den Erträgen der eigenen Grundstücke des berechtigten Gutes gedeckt werden konnte. Daher konnte das dem berechtigten Gut zustehende Nutzungsrecht umfangmäßig nur mit jenem Teil des Haus- und Gutsbedarfes in Anspruch genommen werden, den der Eigentümer des berechtigten Gutes aus seinen eigenen Grundstücken zu decken nicht in der Lage war. Diese Rechtslage wird herkömmlich als „subsidiarische Einforstung nach Hausnotdurft“ bezeichnet. Nach der Erlassung des Kaiserlichen Patentbeschlusses wurden diese Nutzungsrechte, soweit eine Ablösung nicht in Frage kam, einer „Regulierung“ (Urkunden) unterzogen. Zweck dieser Regulierung war die Feststellung und Regelung der Einforstungsrechte in allen Beziehungen, also in Bezug auf das Ausmaß, den Ort und die Art ihrer Ausübung sowie die Zeit, die Dauer und die Menge des Genusses. Hierbei mußte im Zuge der Erstellung der Regulierungsurkunden in allen Fällen zunächst der gesamte, durchschnittliche Jahresbedarf des berechtigten Gutes an Holz, Streu und sonstigen Forstprodukten sowie Weide ermittelt werden. Von diesem ermittelten Jahresgesamtbedarf wurde der durchschnittliche Ertrag der eigenen Grundstücke des berechtigten Gutes abgezogen. Für den hiedurch nicht gedeckten Teil des durchschnittlichen Jahresbedarfes des Gutes wurde das (urkundliche) Ausmaß des Einforstungsrechtes bestimmt und das Bezugsausmaß in den Urkunden ziffernmäßig festgesetzt. In der Mehrzahl der Fälle hatte die ziffernmäßige Festsetzung des Bezugsmaßes des Einforstungsrechtes die Rechtswirkung, daß vom Zeitpunkt der Regulierung an der Eigentümer des berechtigten Gutes das Recht hatte, die dem Gut in der Regulierungsurkunde zuerkannte Bezugsgebühr unter allen Umständen zu beziehen. Er hatte einen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unbedingten Rechtsanspruch erlangt. Im einzelnen Fall waren daher für den Bezug der Gebühren künftig nur mehr die Bestimmungen der Urkunde maßgebend! Der jeweilige Jahresbezug war damit vom jeweiligen tatsächlichen Haus- und Gutsbedarf endgültig losgelöst worden! Der Haus- und Gutsbedarf stand und steht mit dem urkundlichen Bezugsausmaß nur mehr insofern mittelbar im Zusammenhang, als bei der seinerzeitigen Ermittlung der Bezugssummen im Regulierungsverfahren der durchschnittliche Haus- und Gutsbedarf als Grundlage gedient hatte. Einforstungsrechte, die in dieser Art reguliert wurden, kann man als Einforstungsrechte mit festen oder fixen Bezügen (**fixierte oder absolute Einforstungsrechte**) bezeichnen. In einigen Fällen¹²² erfolgte die Regulierung der Nutzungsrechte aber dergestalt, daß nach Ermittlung des durchschnittlichen Jahresbedarfes des berechtigten Gutes und Abzug des durchschnittlichen Ertrages der eigenen Grundstücke für den hiedurch nicht gedeckten Teil des durchschnittlichen Jahresbedarfes die Bezüge ziffernmäßig als Höchstbezüge festgesetzt wurden. Dem Eigentümer des berechtigten Gutes wurde damit das Recht eingeräumt, seinen jeweiligen Jahresbezug nur im Rahmen der mit der Regulierungsurkunde festgesetzten Höchstmenge mit dem nachweisbaren tatsächlichen Abgang anzusprechen. Dies bedeutete, daß der Eigentümer für ein bestimmtes Bezugsjahr seinen tatsächlichen Haus- und Gutsbedarf sowie die Höhe des Ertrages seiner eigenen Grundstücke nachweisen mußte und nur den ungedeckten Abgang – jedoch nie mehr als die urkundlich zuerkannte Höchstmenge – im Rahmen seines Nutzungsrechtes geltend machen konnte. Sein Rechtsanspruch war zwar dem Grunde nach unbedingt, nicht jedoch der Höhe nach. Hier war sein Anspruch vielmehr bedingt durch den tatsächlichen Haus- und Gutsbedarf und den tatsächlichen Ertrag seiner eigenen Grundstücke sowie durch die

¹²² OAS 27.6.1959, 221/59 (betreffend Wiespointgut in Schwendau); OAS 1.3.1972, 64/72; 7.11.1973, 334/73.

urkundliche Höchstmenge. Der Haus- und Gutsbedarf blieb daher bei solchen Einforstungsberechtigungen auch nach der Regulierung noch unmittelbar von Bedeutung. Solche Einforstungsrechte sind Einforstungsrechte mit **limitierten Bezügen**. Die zwangsläufige Folge einer solchen Regulierung war insbesondere, daß dem Eigentümer des berechtigten Gutes jede freie Verfügung über die bezogenen Gebühren sowie die aus seinen eigenen Grundstücken gewonnenen Produkte zu anderen Zwecken als zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes verboten bzw. von der vorherigen Zustimmung des Eigentümers der belasteten Grundstücke abhängig gemacht werden mußte, weil ja sonst jeder Maßstab dafür gefehlt hätte, welche Gebühr dem berechtigten Gut im einzelnen Fall zusteht. Diese gegenseitige Bindung und Abhängigkeit zwischen der Festsetzung ziffernmäßiger Höchstgebühren und der Beschränkung der Verfügungsfreiheit sind ein besonderes Kennzeichen der limitierten Einforstungsrechte. Da bei ihnen auch nach der Erstellung der Urkunden noch immer eine gewisse Abhängigkeit vom jeweiligen tatsächlichen Haus- und Gutsbedarf besteht, können sie auch als eine Art der „**subsidiarischen Einforstung**“ bezeichnet werden. Ein Beispiel dafür ist eine Regulierungsurkunde, in der es heißt, daß der Eigentümer nur berechtigt sei, innerhalb der festgesetzten Ansätze „den nachgewiesenen Abgang zu fordern“. Ein solches subsidiarisches (limitiertes) Einforstungsrecht ist nicht einem subsidiären Einforstungsrecht im Sinne des § 10 lit. i gleichzusetzen. Beide Rechte sind nämlich ihrer Art nach verschieden. Nach § 10 lit. i handelt es sich bei diesen **subsidiären Einforstungsrechten** um solche Rechte, die Nutzungen für den Fall zusichern, wenn bestimmte Bedarfsdeckungsmöglichkeiten ganz oder teilweise ausfallen. Ein solches (subsidiäres) Recht, Nutzungen aus einem fremden Wald zu beziehen, ist aufschiebend bedingt, d. h. es entsteht als Recht erst, wenn eine ursprüngliche bestimmte Bedarfsdeckungsmöglichkeit ganz oder teilweise wegfällt. Bis zum Eintritt dieses Ereignisses besteht lediglich eine Art Anwartschaft. Im Gegensatz zu diesem dem Grunde nach aufschiebend bedingten subsidiären Einforstungsrecht stellt das limitierte („subsidiarische“) Nutzungsrecht ein dem Grunde nach unbedingtes Recht dar. Darüber hinaus unterscheiden sich diese beiden Formen noch in einem anderen Punkt. Während nämlich das subsidiäre Einforstungsrecht im Sinne des § 10 lit. i darauf abgestellt ist, daß eine bestimmte Bedarfsdeckungsmöglichkeit in der Zukunft ausfällt, ist das limitierte Einforstungsrecht darauf abgestellt, daß eine bestimmte Bedarfsdeckungsmöglichkeit – nämlich die eigenen Waldungen des berechtigten Gutes – bestehen bleibt. Dies ergibt sich insbesondere draus, daß im Zuge der Regulierung ein bestimmter Ertrag der eigenen Grundstücke ermittelt und sodann bei der Festsetzung des erforderlichen Höchstbezugsquantums in Abrechnung gebracht wurde. Weiters aber auch aus einer urkundlichen Festlegung der Verpflichtung des Eigentümers des berechtigten Gutes, die eigenen Grundstücke nicht zu veräußern und über ihren Ertrag nicht zu anderen Zwecken als zur Deckung des Bedarfes zu verfügen. Gerade diese Beschränkung der Verfügungsfreiheit zeigt ganz deutlich, daß eine bestimmte Bedarfsdeckungsmöglichkeit aufrecht erhalten werden soll. Die Bestimmung des § 4 Abs. 4 spricht nun aus, daß die der freien Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen durch die Bezugsberechtigten entgegenstehenden Regulierungsbestimmungen aufgehoben werden. Weiters wird bestimmt, daß die Berechtigten für diese freie Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen keinerlei Entschädigung an die Verpflichteten zu leisten, jedoch die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Zäune auch dann in wirtschaftsfähigem Zustand zu erhalten haben, wenn diese Verpflichtung in der Regulierungsurkunde nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Ein besonderes Kennzeichen der limitierten Nutzungsrechte ist die gegenseitige Bindung und Abhängigkeit zwischen der Festsetzung von ziffernmäßigen Höchstgebühren und der Beschränkung der Verfügungsfreiheit. Wenn nun die Bestimmung des § 4 Abs. 4 derartige beschränkende Regulie-

rungsbestimmungen ausdrücklich aufhebt, so beseitigt sie damit gleichzeitig den einzigen Maßstab dafür, welche Gebühr bei einem limitierten Nutzungsrecht im einzelnen Fall dem berechtigten Gut zusteht. Da aber andererseits eine unbeschränkte Verfügungsfreiheit nur bei Einforstungsrechten mit festen Bezügen (fixierte Einforstungsrechte) möglich ist, ergibt sich, daß der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 4 Abs. 4 die urkundlichen limitierten Einforstungsrechte (mit Höchstgebühren) in nunmehr fixierte Einforstungsrechte (mit festen Gebühren) umgewandelt hat.

Die Regelung des § 4 Abs. 4 über die freie Weiterverwendung der eigenen und bezogenen Holz- und Streumengen findet ihre Begründung im wirtschaftlichen Fortschritt auch in der Landwirtschaft. Es stehen z. B. haltbare und feuersichere Baustoffe für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, neue Transportmittel sowie neue Herd- und Ofentypen, die eine wirtschaftlichere Ausnützung des Brennstoffes bedingen, zur Verfügung. Der tatsächliche Holzbedarf der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe hat sich verringert, da Holz als Bau- und Brennstoff immer weiter verdrängt wird. Es wäre nun ein wirtschaftlicher Unfug gewesen, die Holzbezugsberechtigten zu einer veralteten Wirtschafts- und Bauweise zu zwingen, nur um ihnen ihre Bezugsrechte zu sichern. Es mußte vielmehr die Möglichkeit geschaffen werden, den bisher kostenlosen Bau- und Brennstoff käuflich zu erwerben, was aber bedingte, daß den Eigentümern berechtigter Güter die Möglichkeit geboten wurde, ihre Einforstungsgebühren (bezogene Mengen) bzw. den Ertrag ihrer eigenen Waldungen zu verkaufen.

Subsidiäre Einforstungsrechte sind somit solche, die Nutzungen für den Fall zusichern, als bestimmte Bedarfsdeckungsmöglichkeiten ganz oder teilweise in Wegfall kommen; es besteht dabei noch gar kein Bezugsanspruch, sondern nur eine Anwartschaft für den Fall, daß die bisherigen Bedarfsdeckungsmöglichkeiten wegfallen. Durch die Bestimmung des § 4 Abs. 4 kam grundsätzlich der Maßstab für den Bedarf des berechtigten Objektes in Wegfall. In allen jenen Fällen, in welchen sich aus den Servitutenregulierungsurkunden ableiten läßt, daß der Bedarf des berechtigten Gutes bei Aufrechterhaltung einer bestimmten Bedarfsdeckungsmöglichkeit nicht voll gedeckt werden konnten, sind keine subsidiären Einforstungsrechte gegeben, sondern Einforstungsrechte mit fixierten, frei verwertbaren Bezügen.

„Subsidiarisch“ bedeutet also eine zusätzliche, zum Ertrag von Eigenwäldern hinzutretende Gebühr, wobei der entsprechende Bedarf nachzuweisen ist. „Subsidiär“ bedeutet die urkundlich vorgesehene Möglichkeit, anstelle einer vorgesehenen Bedarfsmöglichkeit eine andere in Anspruch zu nehmen. Da es Aufgabe der Servitutenregulierung war, den Jahresbezug der berechtigten Liegenschaft in „quanto und quali“ urkundenmäßig zu fixieren, also die jeweilige Jahresleistung des Verpflichteten vom faktischen Bedarf der berechtigten Liegenschaft zu lösen, ist auch die geltende Rechtslage gemäß § 4 Abs. 4 verständlich.

Wenn festgestellte und unbestrittene Einforstungsrechte neu reguliert (§ 9) werden sollen, ist bei einer Formulierung nach dem Haus- und Gutsbedarf jedoch nach der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Ertrag von Eigenwäldern, aber auch von Teilwäldern und Nutzungen aus agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten anzurechnen.¹²³

4. **Bedarfsholzbezüge** kommen noch urkundlich in Weiderechtsgebieten vor. Auch in Weiderechtsgebieten wurden und werden arbeits- und materialaufwendige Holzzäune durch Drahtzäune ersetzt. Ebenso treten an Stelle teurer Schindeldächer, auch auf Almgebäuden, immer mehr Hartdächer verschiedener Art. Häufig sind Almweiderechte mit

¹²³ OAS 4.10.1967, 262/67 (betreffend Agrargemeinschaft Ried in Osttirol) unter Hinweis auf die provisorische Waldordnung von 1839 sowie die Statthaltereiverordnungen LGBl. Nr. 27/1855 und 51/1878.

einem Brenn- und Nutzholzbezugsrecht nach Bedarf ausgestattet, z.B. für Brenn-, Zaun-, Bau- und Zeugholz. Es stellt sich daher wiederum die Frage, ob die Eigentümer solcher nach Bedarf eingeforsteter Liegenschaften Anspruch auf Bezug, wenn z. B. das Zaunholz oder Bau- und Zeugholz nicht naturaliter gebraucht wird, haben. Die ÖBF haben meist einen grundsätzlichen Anspruch auf einen Holzbezug anerkannt, gelegentlich anstelle von Zaunholz jedoch Glatt- oder Stacheldraht geliefert. Im Streitfragen in diesem Zusammenhang auszuweichen, kam es mit Wirksamkeit von 1971 zu einem Übereinkommen zwischen den ÖBF und dem Einforstungsverband über Harddächer und Drahtzäune.¹²⁴

Andere „reine“ Bedarfseinforstungen – ohne Wirksamkeit der Bestimmung des § 4 Abs. 4 somit – gibt es bei urkundlichen Zweckwidmungen. Wenn in einer Servitutenregulierungsurkunde unter den berechtigten Objekten ein „Steg über die Ache“ mit entsprechender Länge und Anzahl von Stammstücken erwähnt ist, so liegt nach wie vor ein Einforstungsrecht nach dem jeweiligen Bedarf vor, wenn dieser Steg nach wie vor besteht und erhalten wird. Zumeist erschien die ausdrückliche Anführung aller in Betracht kommenden Stege und Brücken zur Ergänzung der fixierten Holzbezüge in Urkunden unbedingt notwendig, da hier nur das „erforderliche Holz“ abzugeben war und kein fixierter Bezug bestand. Neben entsprechenden Formulierungen in den einschlägigen Urkunden treten Hinweise auf die Beschaffenheit der Stege, die bereits aus der Natur der Sache eine Fixierung nicht zulassen. Für bestimmte Zwecke, für die kein regelmäßiger Jahresbedarf besteht, nämlich Brückenholz usw., bleiben somit die Bedarfseinforstungen bestehen.¹²⁵ Das Ausmaß solcher Bedarfsrechte wird grundsätzlich durch die beiden Komponenten **Zweckbindung** und **Bedarfsbindung** bestimmt. Die Zweckbindung besagt, daß nur für einen bestimmten Zweck bzw. für ein bestimmtes Objekt Nutzungen angesprochen und zugelassen werden dürfen und daß die bezogenen Nutzungen bestimmungsgemäß verwendet werden müssen. Die Bedarfsbindung besagt, daß ein Anspruch auf die Nutzungen nur besteht, wenn im konkreten Fall ein tatsächlicher wirtschaftlicher Bedarf gegeben ist. Das Ausmaß des fallweisen Bezuges ist daher ziffernmäßig nicht fixiert, sondern weiterhin nur durch die schwankende dehn- und wandelbare Grenzlinie des jeweiligen Bedarfes bestimmt. Der Bezugsanspruch ist im Einzelfall vom Berechtigten beim Verpflichteten geltend und glaubhaft zu machen. Aufgabe des Verpflichteten ist es dann, ohne wesentliche Verzögerung den behaupteten Bedarf zu überprüfen und den Bezug zu bewilligen bzw. abzulehnen. Wenn der Verpflichtete diese Überprüfung des Bedarfs unterläßt oder ungebührlich verzögert, dann kann dies dem Berechtigten nicht zum Nachteil gereichen. Das heißt, daß allfällig der Berechtigte das Recht hat, nach Anmeldung des Bezuges und Ablauf eines angemessenen Zeitraumes, währenddessen der Verpflichtete die Möglichkeit zur Überprüfung des Bedarfes hätte, mit der Baumaßnahme zu beginnen (bei Gefahr im Verzug sogar sogleich nach Anmeldung). Beginnt aber der Berechtigte mit der Baumaßnahme, bevor er den Bezug angemeldet hat, dann hat er die dadurch entstehende Erschwerung des Beweises hinsichtlich des Bedarfes selbst zu tragen; Rechtsverlust tritt dadurch aber nicht ein.¹²⁶

Auch in solchen Fällen kann es limitierte Bezüge geben, die dann zugunsten des Verpflichteten sprechen, daß er nämlich nur bis zur urkundlich fixierten Höhe einen Holzbezug

¹²⁴ KIRNBAUER 1974. Nach diesem in der Praxis seit 1971 immer wieder verlängerten Übereinkommen zwischen den ÖBF und dem Einforstungsverband wird für Harddächer bei Verzicht auf den Bedarfsholzbezug auf mindestens 40 Jahre jene Holzmenge am Stock abgegeben, die wertmäßig dem Marktpreis des erforderlichen Baustoffes (Blech, Eternit) entspricht, höchstens jedoch 0,08 Festmeter Rundholz pro m². Für bedarfsholzbezugsberechtigte Zäune wird das für Stempel erforderliche Holz in natura abgegeben, für den Draht wiederum die preismäßig erforderliche Holzmenge am Stock, höchstens jedoch 0,85 Festmeter pro 100 Meter Zaunlänge; der Berechtigte verzichtet auf den Bedarfsholzbezug auf mindestens 17 Jahre.

¹²⁵ GRASSBERGER 1958, 19.

¹²⁶ OAS 16.9.1963, 181/63.

abzugeben hat. Allfällig muß ein möglicher Erlös aus dem Holzbezug für den urkundlichen Zweck verwendet werden. Einen schwierigeren Fall hatte der OAS diesbezüglich¹²⁷ anlässlich der Erklärung der Wegstrecke Hinterriß – Eng zum öffentlichen Interessentenweg zu entscheiden:

Auf Grund einer Servitutenregulierungsurkunde aus dem Jahre 1887 sind insgesamt 14 Brücken und Durchlässe des Alpweges von Hinterriß bis zur Hagelhütte in Wäldern der ÖBF eingeforstet. Der jährliche Holzbedarf zur Erhaltung dieser Objekte ist mit 10 fm Bauholz mittlerer und geringer Sorte festgestellt. Als berechnete Liegenschaften scheinen mehrere Almen auf. Nach der Bildung einer öffentlichrechtlichen Weggemeinschaft wollten die Eigentümer der berechtigten Liegenschaften die ihnen zustehenden Holzgebühren zur Verfügung stellen, um so ihre Beitragsverpflichtung zu erfüllen. Die ÖBF lehnten dieses Begehren mit der Begründung ab, daß der öffentliche Interessentenweg nicht mehr mit dem ehemaligen Alpweg ident sei. Die Eigentümer der berechtigten Liegenschaften beehrten deshalb von der Agrarbehörde die Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß die ÖBF Holz für die eingeforsteten Objekte abzugeben hätten. Die ÖBF beehrten ihrerseits, das Holzbezugsrecht in Geld abzulösen. Der OAS war nun der Ansicht, daß urkundlich der jährliche Holzbezug zur Erhaltung der eingeforsteten Brücken und Durchlässe nach Art (Bauholz mittlerer und geringer Sorte) und Ausmaß (jährliche Gesamtmenge sowie Bezugsmenge der einzelnen Liegenschaften) fixiert und damit vom jeweiligen faktischen Jahresbedarf losgelöst worden sei. Da aber in der Regulierungsurkunde der Zweck der Holzabgabe ausdrücklich bezeichnet wird, und zwar durch die Aufzählung der zu erhaltenden eingeforsteten Brücken und Durchlässe, seien allerdings die Eigentümer der berechtigten Liegenschaften auch an diese Art der Verwendung gebunden, sie hätten also das Holz oder den hiefür eingenommenen Erlös für die Erhaltung der eingeforsteten Objekte zu verwenden. Hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Ausmaß das Holzbezugsrecht infolge der veränderten Verhältnisse noch bestehe oder abgelöst werden könne, wurde folgendes ausgesagt: Nach der Urkunde seien nur die Eigentümer der berechtigten Liegenschaften verpflichtet, mit den auf ihre Liegenschaften entfallenden, fixierten Holzgebühren die 14 eingeforsteten Brücken und Durchlässe auf dem Weg von Hinterriß bis zur Hagelhütte zu erhalten. Dieser Weg bilde nunmehr ein Teilstück des öffentlichen Interessentenweges von Hinterriß nach Eng. Zur Erhaltung dieses Weges und aller seiner Objekte sei die Weggemeinschaft im Wege der Beitragsleistungen ihrer Mitglieder verpflichtet. Zu den Mitgliedern dieser Weggemeinschaft zählten auch die Eigentümer der berechtigten Liegenschaften, zusammen jedoch mit den Eigentümern anderer, durch den Weg erschlossener Liegenschaften. Damit stehe zunächst fest, daß die Eigentümer der berechtigten Liegenschaften noch immer, wenn auch nunmehr über die Weggemeinschaft, zur Erhaltung des Weges mit seinen Brücken und Durchlässen, wenn auch nunmehr in veränderter baulicher Ausgestaltung und nur mehr als Teilstück des Interessentenweges, verpflichtet seien. Der Anspruch der Eigentümer der berechtigten Liegenschaften auf Ausfolgung von Servitutsholz bestehe daher dem Grunde nach zu Recht! Bezüglich des Ausmaßes des Holzbezugsrechtes könne allerdings angenommen werden, daß eine Veränderung eingetreten sei. Da zur Erhaltung des Interessentenweges alle Mitglieder der Weggemeinschaft verpflichtet seien, treffe somit auch jene Mitglieder, die nicht zum Kreis der Eigentümer der berechtigten Liegenschaften zählen, eine Erhaltungspflicht. Der Umfang der Verpflichtung der Berechtigten der Wegerhaltung mit ursprünglich 100 % habe sich somit um das Ausmaß, mit dem die übrigen Mitglieder der Weggemeinschaft zur Erhaltung des gleichen Wegstückes beizutragen verpflichtet seien, verringert. Um dieses

¹²⁷ OAS 5.3.1969, 132/67.

Ausmaß sei daher das Holzbezugsrecht der berechtigten Liegenschaften dauernd entbehrlich geworden! Es sei in der Urkunde der Zweck der Holzabgabe ausdrücklich bezeichnet, sodaß die Eigentümer der berechtigten Liegenschaften an diese Art der Verwendung gebunden seien und das bezogene Holz nicht für andere Zwecke verwenden dürften. Im Rahmen des in der Regulierungsurkunde festgelegten besonderen Zweckes stehe ihnen aber das Recht der freien wirtschaftlichen Selbstbestimmung zu. Sie könnten somit das bezogene Holz bestmöglich verwerten, hätten aber den Erlös im Rahmen der besonderen Zweckbestimmung zu verwenden! Keine Bestimmung der Urkunde und keine Bestimmung des WWSG verbiete dem Eigentümer einer berechtigten Liegenschaft, bauliche Verbesserungen und Modernisierungen an den eingeforsteten Objekten vorzunehmen. Der Berechtigte sei nach § 4 Abs. 4 nur verpflichtet, die eingeforsteten Objekte in wirtschaftsfähigem Zustand zu erhalten. Darunter sei aber nicht bloß die Bewahrung des status quo, sondern jede Maßnahme zu verstehen, die nach den jeweiligen Umständen, z. B. wegen geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse und Bedürfnisse oder wegen behördlicher Anordnungen, nötig sei, um eine Sache ihrer Bestimmung und ihrem Zwecke gemäß verwenden zu können. Daraus folge, daß eine auf diesen Umständen beruhende Änderung der technischen Ausgestaltung eines eingeforsteten Objektes keinen Grund für eine Ablösung des Holzbezugsrechtes in Geld darstelle. Im Hinblick auf eine faktische Befreiung von der Beitragsleistung (Mauteinhebung!) könne höchstens von einer zeitweiligen, vorübergehenden Entbehrlichkeit der Holzbezüge gesprochen werden. Eine Verminderung der Erhaltungsverpflichtung der Eigentümer der berechtigten Liegenschaften biete den Tatbestand des § 26 Abs. 1 lit. b für eine Teilablösung. Im Falle einer Teilablösung hätte allenfalls hinsichtlich des aufrechtbleibenden Teiles des Holzbezugsrechtes eine Neuregulierung im Sinne des § 9 Abs. 2 stattzufinden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar wäre.

Entsprechende Ablöseverfahren gerade für alte Holzbrücken erfordern sehr komplizierte sachverständige Beurteilungen, denn alte Brückentragwerke samt Widerlager, wie sie etwa von 100 Jahren errichtet wurden, unterscheiden sich stark von modernen Brückentragwerken aus Stahlträgern mit Holzbedielung und in Massivbeton ausgeführten Widerlagern; auch sind heute die Stützweiten größer. So wurden etwa für den Hörndlergrundweg (Gemeinde Fieberbrunn) von einem Sachverständigen sehr genau verschiedene alte Brückentypen je nach Stützweite (9, 7 und 3 m) erfaßt und nach dem seinerzeitigen Holzbedarf beurteilt:

Die alten Brücken wurden im wesentlichen im rechten Winkel zur Bachachse auf die kürzest mögliche Länge ausgeführt. Die maximale Fahrbahnbreite war sicher mit 2,50 m beschränkt. Für die drei Brückentypen wurde der jeweils erforderliche Holzbedarf nach folgender Maßgabe ermittelt:

Die Auflagerung der Brückentragwerke erfolgte entweder über eine Auflagerschwelle direkt auf Fels bzw. Stein, oder auf eine Holzkrainerwand. Für die Holzbedarfsermittlung wurde daher für alle Brücken bei einem Widerlager eine Holzkrainerwand und beim 2. Widerlager eine Holzschwelle angenommen.

Die Lebensdauer der einzelnen Brückenteile wurde erfahrungsgemäß wie folgt angenommen:

Brückentragwerke	(Mittel 14 Jahre)
Widerlager bzw. Archenerbauungen	(Mittel 25 Jahre)

Aus dem ermittelten Holzbedarf und aus der angenommenen Lebensdauer wurde der erfolgreiche Holzbedarf für die gesamte Brückenerhaltung pro Jahr ermittelt.

Der notwendige Holzbedarf für die Archenerhaltung wurde für einen Laufmeter Arche (Holzkrainerwand) ermittelt. Insgesamt waren für die Erhaltung der 18 Holzbrücken im Zuge des Hörndlerweges pro Kalenderjahr

5,19 m³ Lärchenholz und
5,60 m³ Tannenholz

nach Ansicht des Sachverständigen erforderlich; für die Erhaltung der Archen pro Laufmeter 0,08 m³ Tannenholz, das ergibt z. B. für 60 Laufmeter Archenverbau 4,8 m³ Tannenholz pro Jahr.

5. Nach § 30 Abs. 1 ist **Gewerbeholz** jenes Holz, dessen Bezug zum Betrieb eines Gewerbes auf einer berechtigten Liegenschaft eingeräumt wurde. Auch der Gewerbeholzbezug ist ein Sonderfall des Bedarfsholzbezugsrechtes. Zur besonderen gesetzlichen Regelung ist es deswegen gekommen, weil beim Gewerbeholz oftmals ein Bedarf nicht mehr gegeben war und gerade sehr hohe Gewerbeholzbezüge keinen Zusammenhang mit den Zielen der Bodenreform erkennen ließen.

Nach § 30 Abs. 2 hat die Agrarbehörde dann, wenn die Ablösung eines Gewerbeholzbezugsrechtes verlangt wird, unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und unter sorgfältiger Abwägung aller Interessen nach freiem Ermessen (!) vorzugehen, und zwar sowohl hinsichtlich der Frage, ob eine Ablösung überhaupt stattfinden soll, als auch bezüglich des Ausmaßes einer Ablösung. Wird das Gewerbe nicht ausgeübt, so ist auf Verlangen des Verpflichteten zu beurteilen, ob eine Verringerung der urkundlichen Gebühr einzutreten oder ob die Holznutzung auf die Dauer der Nichtausübung des Gewerbes zu ruhen habe.

Beim Gewerbeholz ist somit die Frage, ob, wie und wie hoch abgelöst werden wird, ausdrücklich nach alter Verwaltungssprache in das freie Ermessen der Agrarbehörde gestellt.

§ 30 Abs. 4 regelt noch die Ermittlung des Gewerbeholzanteiles am Holzbezug zusammen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn der Gewerbeholzbezug in der Urkunde nicht ziffernmäßig festgelegt wurde (Menge, die den typischen Haus- und Gutsbedarf landwirtschaftlicher Betriebe in derselben Gegend übersteigt).

Diese Ermittlung des Gewerbeholzanteiles ist in Gemeinden, in welchen bei der Urkundenerstellung die Festlegung der Bezüge nur unter Berücksichtigung der Betriebsgröße erfolgt ist und nicht auch die Eigenwalderträge berücksichtigt wurden, relativ leicht möglich. In Gemeinden, in denen die Einforstungsgebühren nach Anrechnung der Erträge aus den Eigenwaldungen nach dem strengen Bedarfe ermittelt wurden (z. B. Fieberbrunn, St. Johann, Zillertal) wird die Gebühr eines Durchschnittslandwirtschaftsbetriebes nicht leicht feststellbar sein.

Wenn ein Gewerbe nicht ausgeübt wird, gibt es also 3 Möglichkeiten:

- a) entweder der Bezug ruht und lebt bei Wiederausübung des Gewerbes in der vollen urkundlichen Höhe wieder auf, oder
- b) er wird ein für allemal verringert, oder
- c) er wird mitunter abgelöst, wobei jedoch für einen geringeren Kapitalisierungsfaktor als für landwirtschaftliche Betriebe (etwa 15 statt 25) keine gesetzliche Grundlage besteht.

Eine völlige Änderung des urkundlichen Gewerbes (z.B. statt Hufschmied ein Lebensmittelgeschäft) wird man als Grund für eine völlige Ablöse des Gewerbeholzrechtes ansehen müssen. Das gilt auch grundsätzlich für urkundliche und nunmehr weggefallene Widmungen wie Mühlen oder Schulhaus.

6. Wieder eine andere Sonderform des Bedarfsholzbezuges ist das **Elementarholzbezugsrecht**. Es gewährt gemäß § 35 Abs. 1 einen Anspruch auf den Bezug des nötigen Bau- und Nutzholzes zur Wiederherstellung eines durch ein Elementarereignis beschädigten oder

zerstörten Objektes. Das Elementarholz dient zur Deckung eines möglicherweise eintretenden, außergewöhnlichen Bedarfes, wie z. B. im Falle eines Schadens durch Feuer, Wasser, Lawinen, Erdbeben. Ein solcher Bedarf wäre normalerweise im Sinne des § 1311 ABGB vom Berechtigten selbst zu decken. Es liegt somit wieder eine eigene Zweckbestimmung vor. Bei der Feststellung der Menge des abzugebenden Elementarholzes sind die urkundlichen Bestimmungen über die Abzugsposten und den allenfalls zu entrichtenden Preis zu berücksichtigen (§ 35). Die Urkunden treffen häufig bei der Berücksichtigung des Ertrages der Eigenwälder eine eindeutige Scheidung zwischen laufender (fixer) Gebühr und Elementarholzgebühr. Bei der Bestimmung der Menge des abzugebenden Elementarholzes ist je nach der Urkunde vorzugehen, z.B. kann der Elementarholzbedarf zunächst aus dem Ertrag der Eigenwälder des Berechtigten, worunter im Zweifel der über den tatsächlichen Bedarf des Berechtigten hinausgehende nachhaltige Ertrag aller Eigenwälder, die im Zeitpunkt des Elementarfalles dem Berechtigten gehören, zu verstehen ist, zu decken sein.¹²⁸ Der noch verbleibende Bedarf ist aus dem Holzquantum von zwei Abrechnungsperioden zu bedecken. Verbleibt dann noch immer ein unbedeckter Bedarf, so ist dieser vom Verpflichteten durch Abgabe des Elementarholzes ohne Anrechnung auf den Jahresbezug und gegen Entrichtung der urkundlichen Gegenleistungen abzudecken.

Die Berechtigung zur freien Weiterverwendung der eigenen Holzmengen schließt grundsätzlich die Berücksichtigung des Ertrages der Eigenwälder als Abzugspost nicht aus. Die Berücksichtigung eines solchen Abzuges muß auf einer ausdrücklichen Bestimmung der Regulierungsurkunde beruhen. Dazu kommt, daß es zahlreiche berechnete Liegenschaften gibt, denen nur ein Elementarholzrecht, nicht aber auch ein Einforstungsrecht mit laufenden Gebühren zusteht, weil sie seinerzeit wegen hinreichender Deckung ihres Holzbedarfes aus den Eigenwäldern „ausgeforstet“ worden sind. Auch bei diesen Liegenschaften, deren Eigentümer schon immer über den Ertrag der Eigenwälder frei verfügen durften, ist im Elementarfall die Berücksichtigung des Ertrages der Eigenwälder als Abzugspost urkundlich vorgeschrieben. Die Berechtigung zur freien Weiterverwendung der bezogenen Holzmengen bezieht sich nur auf die laufenden regulierten Gebühren, weil es sich folgerichtig nur aus der Fixierung dieser Bezüge ergeben kann. Es kann sich daher nicht auf Bedarfseinforstungen beziehen, zu denen auch die Elementarholzeinforstung zählt. Hinsichtlich der Geltendmachung eines Elementarholzbezuges muß bei Streitfragen der Sachverhalt sehr genau ermittelt und beurteilt werden, und zwar in mehrfacher Hinsicht:

- a) Zerstörung eines eingeforsteten Objektes;
- b) Zerstörung durch ein Elementarereignis;
- c) Rechtzeitige Meldung;
- d) Ausmaß des abgängigen Bau- und Nutzholzes nach Maßgabe der jeweiligen urkundlichen Elementarholzklausel.

Besteht an der Zerstörung eines Almhäusleins durch Brand kein Zweifel, so darf auch daran, daß es sich um ein eingeforstetes Objekt handelt, kein Zweifel bestehen. Grundsätzlich ist meist die Liegenschaft als solche berechnete, jedoch liegt im Falle eines Elementarschadens eben ein Bedarfsrecht für das zur berechtigten Liegenschaft zählende einzelne zerstörte Objekt vor. Die Streitfragen drehen sich vorwiegend darum, wie groß der Holzbedarf für die Neuerrichtung der abgebrannten Objekte ist. Die für alle urkundlich eingeforsteten Objekte benötigte Holzmenge gibt ein oberstes Maß; diese verbaute Holzmenge darf nicht überschritten werden. Auch darf durch erfolgte Teilungen der berechtigten Liegenschaft keine Mehrbelastung des Verpflichteten eintreten. Im § 35 Abs. 3 heißt es, daß

¹²⁸ GRASSBERGER 1958, 22; OAS 5.7.1972, 280/71.

dann, wenn ein eingeforstetes Objekt ganz oder teilweise feuerfest wiederaufgebaut wurde, der Belastete trotzdem jene Holzmenge abzugeben hat, die erforderlich wäre, um die ehemals hölzernen, im Neubau aber feuerfest ausgeführten Teile in Holz wiederherzustellen. Daraus ist der Grundsatz, wie auch aus § 35 Abs. 4 bis 6, ersichtlich, daß eine moderne Bauweise dem Berechtigten nicht zum Nachteil gereichen darf. Wesentlich ist meist das Ausmaß des zur Wiederherstellung des „abgelahnten“ oder abgebrannten Wirtschaftsgebäudes notwendigen Holzes zu ermitteln. Von diesem Bedarf sind je nach Urkunde der jährliche nachhaltige Ertrag der Eigenwälder abzuziehen (wobei dann auch andere eingeforstete Baulichkeiten zu berücksichtigen sind) und dann der jeweils anzurechnende Vorgriff. Das Elementarholzbezugsrecht ist aber ein zusätzliches Recht zum sonstigen Einforstungsrecht und nicht diesem gleichzuhalten. Es ist daher im Zweifel einschränkend auszulegen, weil es nicht den Regelfall darstellt, sondern die Ausnahme, nämlich den Katastrophenfall. Wenn z. B. 144 fm Bau- und Nutzholz für die Wiederherstellung eines Objektes nötig und nach den Bestimmungen eines Regulierungsvergleiches zunächst der nachhaltige jährliche Ertrag der Eigenwälder abzuziehen ist, so ist der jährliche nachhaltige Ertrag der gesamten Eigenwaldfläche sachverständig zu ermitteln (z. B. 10.78 efm). Davon sind die Erfordernisse der Baulichkeiten abzuziehen, die eben nicht durch das abgebrannte Wirtschaftsgebäude in ihrer Funktion ersetzt wurden, also eine Relation der seinerzeitigen urkundlichen Gebäude für die Errechnung des Anteiles am Eigenwald für das abgebrannte Wirtschaftsgebäude zu den anderen Baulichkeiten herzustellen. Diese Relation erscheint gerecht, weil sie sich auf Verhältnisse zur Zeit der Urkundenerstellung bezieht; dies ja nur hinsichtlich der Anrechnung des Eigenwaldes im Verhältnis zwischen dem Aufwand für die Erhaltung der Baulichkeiten. Die Relation an Hand der Rundholzbedarfsmenge zwischen den Objekten, die durch das abgebrannte Wirtschaftsgebäude in ihrer Funktion ersetzt wurden und den sonstigen Baulichkeiten (Wohngebäude, Bienenhaus usw.) beträgt im vorliegenden Fall 54 % (für Wirtschaftsgebäude) und 46 % für die anderen Baulichkeiten. Vom jährlichen nachhaltigen Ertrag des Eigenwaldes waren somit 54 %, das sind 5,8 fm anzurechnen. Nach der Urkunde sind weiterhin der anzurechnende Vorausbezug von zwei Abrechnungsperioden abzuziehen. Das sind insgesamt 80 fm. Der jährliche Bezug der berechtigten Liegenschaft beträgt 4,0 fm, für den im Hinblick auf § 4 Abs. 4 eine freie Weiterverwendung möglich ist. Somit errechnet sich die noch vom Verpflichteten abzugebende Holzmenge wie folgt: 144 fm minus 5,8 fm minus 80 fm ergibt 58,2 fm. Allfällige Vorleistungen wären anzugleichen. Jedoch darf Brennholz nicht angerechnet werden. Die Abgabe des Bau- und Nutzholzes hat allfällig gegen Entrichtung von Gegenleistungen zu erfolgen. Dem Verpflichteten steht für den Fall, daß er bereits eine Mehrleistung im vorhinein erbracht haben sollte, das Recht zu, gemäß § 1435 ABGB die zuviel geleistete Holzmenge zurückzufordern oder, wenn eine Rückgabe nicht mehr in Betracht kommen sollte, den Ersatz ihres Wertes (vgl. §§ 1323, 1437 ABGB) zu verlangen oder gemäß §§ 1438 ff ABGB die Forderung auf Rückgabe der zuviel geleisteten Holzmenge gegen eine Forderung des Berechtigten auf Leistung von Holz aus dem gegenseitigen Einforstungsverhältnis aufzurechnen.¹²⁹

Dem Verpflichteten trifft gemäß § 35 Abs. 1 eine Meldepflicht hinsichtlich des eingetretenen Elementarereignisses. Dies sollte vier Wochen nach Kenntnis sein. Eine solche Kenntnis kann bei lange verschneiten Almen erst relativ spät erfolgen. Eine Meldung bei der Agrarbehörde ist nicht vorgesehen, da § 35 vom Abschluß eines Übereinkommens ausgeht. Eine verzögerte Meldung hat keinen Anspruchsverlust zur Folge, wohl aber eine Beweislastumkehr (§ 35 Abs. 1 letzter Satz).

¹²⁹ OAS 5.7.1972, 280/71.

Auch wenn § 35 Abs. 1 nicht auf ein unverschuldetes Elementarereignis ausdrücklich Bezug nimmt, muß doch die Tatsache des Elementarereignisses als solches unbestritten sein. Ein Elementarereignis liegt nur dann vor, wenn außergewöhnliche Verhältnisse, die von Menschenhand nicht gesteuert werden könnten, wie Murbrüche oder z. B. auch eine außergewöhnliche Schneelast, ein normal gebautes und intakt befindliches Almgebäude zum Einsturz brächten. Ein Elementarereignis (durch Schneedruck) wäre dann gegeben, wenn in dem Jahr des Einsturzes eines Gebäudes außergewöhnliche Schneemassen gefallen wären. Entstand ein Brand, weil zwei Kinder des Berechtigten Streichhölzer aus einer unversperrten Lade der Küchenkredenz nahmen, damit auf den Heuboden gingen und zündelten, so wirft dieser Sachverhalt die Frage auf, ob dem Berechtigten ein Verschulden im Sinne des § 1309 ABGB zur Last gelegt werden kann. Das Ausmaß der von den Eltern zu leistenden Aufsichtspflicht bestimmt sich nach dem, was nach dem Alter und der Entwicklung des Kindes von verständigen Eltern in Berücksichtigung ihrer eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer Geschäfts- und Berufspflichten erwartet werden kann. Die Überwachung von Kindern hinsichtlich des Spielens mit Streichhölzern erfordert von den aufsichtspflichtigen Eltern ein hohes Maß an Umsicht und Sorgfalt. Eine Verletzung dieser Anforderungen liegt jedoch nicht schon darin, daß die Eltern bei normalen, nicht zu besonderen Unarten neigenden Kindern im Alter von drei und fünf Jahren Streichhölzer in einer unversperrten Lade der Küchenkredenz aufbewahren. Der OAS¹³⁰ nahm in einem solchen Fall an, daß in einem normalen Haushalt Streichhölzer, auch wenn Kleinkinder vorhanden sind, nicht in einer versperrten Lade oder in einem Tresor verwahrt werden. Die Frage der vollen Schadensdeckung durch die Leistungen der Versicherungsanstalten sei für die Beurteilung, ob ein Anspruch auf Elementarholz auf Grund der Urkunde zu Recht bestehe, nicht relevant. In einem anderen Fall hat der VwGH¹³¹ auch die Tatsache einer Verurteilung wegen fahrlässiger Herbeiführung eines Brandes (schadhafte Elektroinstallation) nicht als maßgebende Vorfrage angesehen und den Elementarholzananspruch bejaht; die Verschuldensfrage sei nach privatrechtlichen und nicht nach strafrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Das wird auch bei einer Selbstentzündung von Heu zutreffen.

In jedem Elementarfall hat die Agrarbehörde, wenn sie darum angerufen wird, nach § 35 Abs. 2 den Schaden unter Zuziehung der Parteien in Augenschein zu nehmen und nach Anhören der beigezogenen Sachverständigen im Rahmen des bestehenden Anspruches unter billiger Rücksichtnahme auf alle maßgeblichen Umstände zu entscheiden, ob und wieviel Holz und was für Holz abzugeben ist und welches Entgelt allenfalls hierfür zu leisten ist. Hierbei kann den geänderten wirtschaftlichen Bedürfnissen, z. B. Teilung, Zusammenziehung oder Änderung und Verlegung von Gebäuden Rechnung getragen werden. Jeweils ist vom Wortlaut der im Einzelfall anzuwendenden Klausel auszugehen. Der Inhalt anderer Regulierungsurkunden eignet sich hingegen schon wegen der Vielfalt der Gestaltung der einzelnen Elementarholzbezugsregelungen grundsätzlich nicht als Interpretationshilfe.¹³² Die in einer Elementarholzklausel enthaltene Formulierung, das Holz stehe insofern zu, als „der Bedarf aus dem für zwei Abrechnungsperioden ohne Vergütung oder Abrechnung zugestandenen Holzquantum nicht gedeckt werden kann“, kann nicht so verstanden werden, daß dem Berechtigten Elementarholz nur in dem Ausmaß zustehen sollte, in welchem sein Bedarf ungeachtet der von ihm im Zeitpunkt des auslösenden Elementarereignisses bereits bezogenen Holz mengen das ihm für zwei Abrechnungsperioden insgesamt zustehende Holzquantum übersteigt. Sinn und Zweck einer Elementarholz-

¹³⁰ OAS 5.12.1973, 364/73.

¹³¹ VwGH 26.4.1979, 1915/7; dazu GROMES 1979. – Wenn ein Eigentümer sein berechtigtes Objekt selber zur Gänze abträgt, besteht selbstverständlich kein Elementarholzbezugsrecht (VwGH 29.9.1977, 746/75).

¹³² VwGH 15.9.1987, 87/07/0014.

klausel besteht darin, dem Berechtigten in einem unverschuldeten Notfall den Bezug des für die Schadensbehebung erforderlichen Bau- und Nutzholzes in einer (allerdings auch für den Verpflichteten) wirtschaftlich zumutbaren Weise tatsächlich zu ermöglichen. Mit den „zwei Abrechnungsperioden“ sind nicht die laufende und die nächstfolgende Periode gemeint, auf deren Rechnung dem Berechtigten allenfalls ein Vorgriff zusteht. Denn die strittige Elementarholzklausel bringt die Verpflichtung des Berechtigten, in einem Elementarfall einen solchen Vorgriff vorzunehmen, in keiner Weise zum Ausdruck. Es können auch nicht faktisch drei Abrechnungsperioden vom Verpflichteten herangezogen werden. Zwei Abrechnungsperioden gemäß der erwähnten Formulierung sind die vergangene und die laufende Periode. Insoweit hängt die Zufälligkeit des Elementarfalles auch mit der jeweiligen Inanspruchnahme eines Vorausbezuges bzw. eines Ansparens der laufenden Gebühr zusammen.¹³³ Andererseits enthält § 35 Abs. 3 eine Sicherung des Berechtigten für einen neuen Elementarfall. Wurde etwa vor einem Brand ein neues Gebäude für ein urkundlich eingeforstetes Objekt zu bauen begonnen, so gilt dieses neue Objekt als Ersatz, jedoch im Rahmen des Höchstausmaßes des urkundlichen Elementarholzbezuges. Da das Elementarholzbezugsrecht im Regelfall nicht liegenschaftsorientiert, sondern objektsorientiert ist, so ist es wünschenswert, bei Änderungen im Ausmaß der berechtigten Liegenschaft (Teilungen) oder bei der Neuerrichtung von Gebäuden den Elementarholzbezug nach der Urkunde ebenfalls den neuen Gegebenheiten anzupassen. Feststellungsbescheide der Agrarbehörde sind hier zweckmäßig, etwa bei Teilungen der berechtigten Liegenschaft, weiters hinsichtlich der verschiedenen neuen Baulichkeiten, die urkundliche Objekte ersetzen, oder bezüglich der Inanspruchnahme einer bestimmten Holzart (z. B. Festlegung der Elementarholzhöchstmenge für ein neues Wohnhaus und für einen neuen Stall mit entsprechender prozentueller Aufteilung). Allfällig ist erst eine Entscheidung über den Anspruch dem Grunde nach zu treffen, und erst nach Vorliegen einer erforderlichen Baubewilligung das Ausmaß festzusetzen.¹³⁴

7. Als **Substitutionsrecht**¹³⁵ bezeichnet man die in einigen Urkunden dem Berechtigten eingeräumte Möglichkeit des Austausches, z. B. bei einem Weiderecht durch Rinder deren Ersatz (Substitution) durch Pferde. An sich ist eine solche Formulierung eher eine Frage der Ausübung eines Einforstungsrechtes. Bestand, Ausmaß und Ausübung sind jedoch nicht immer streng zu trennen, insbesondere wenn es um Auslegungsfragen von Urkunden geht, bei denen die Beschreibung der belasteten Gebiete nicht parzellengenau, sondern nach Örtlichkeiten erfolgt.
8. Jeweils einer genauen Auslegung der einschlägigen Servitutenregulierungsurkunde unter besonderer Beachtung der Textierung des Regulierungsvergleiches bedarf es, wenn etwa Zweifelsfragen hinsichtlich eines Holzbezugsrechtes¹³⁶ für einen (beschriebenen) Zaun auftreten oder wenn von einem Ziegenstall die Rede ist, sich aber kein Ziegenweiderecht¹³⁷ angeführt findet. Im Zweifel ist nie von einem Versehen bei der Urkundenerstellung auszugehen, sondern es müssen etwa der tatsächliche Zaunholzbezug das Holzbezugsrecht oder eine tatsächliche Weideausübung seit Jahrzehnten das Ziegenweiderecht untermauern. In den Urkunden sind an sich sehr umfassend – wie bei der Grundbuchsanlegung – die jeweiligen rechtlichen Verhältnisse abgehandelt und dabei auch praktisch immer auch sogenannte Nebenrechte behandelt worden. Es ist allerdings nicht üblich gewesen, das

¹³³ HOFINGER 1987 a.

¹³⁴ VwGH 26.2.1985, 83/07/0180.

¹³⁵ Z. B. VwGH 30.3.1981, 07/0543/80.

¹³⁶ OAS 3.7.1968, 165/68.

¹³⁷ OAS 6.11.1968, 254/68.

Nichtbestehen eines Rechtes ausdrücklich festzustellen, eine allfällige Abweichung ist nur aus dem Vergleich zwischen dem Text des Regulierungsvergleiches und vorausgehenden Darlegungen zu entnehmen.

Die Benützung der jeweils bestehenden Wege (Waldbodenbenützung) steht dem Eingeforsteten zu, insoweit nur so sein Recht verwirklichtbar ist. Gegenleistungen hierfür bestehen praktisch nie. Bei einer Neuregulierung (§ 10 lit. c) sind Vor- und Nachteile abzuwägen. Die Regelung der Holzbringung ist in erster Linie eine Angelegenheit des Innenverhältnisses zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten; das Forstgesetz, eingeschränkt das GSLG, kennt eine unmittelbare Berücksichtigung der Anteile bei der Bildung einer Körperschaft. War ein Holzbezugsrecht nach der Urkunde ein mit dem Weidenutzungsrecht einer Alm verbundenes Recht (für nötiges Brennholz und Bauholz), so diente das Holzbezugsrecht dem Almbedarf in Verbindung mit dem maßgebenden Weidenutzungsrecht. Das Holzbezugsrecht ist dann eben ein **Nebenrecht** (abhängiges, akzessorisches Recht). Wenn dieses Hauptrecht abgelöst wird, so wird damit auch das Nebenrecht abgelöst. Nur im Falle des Weiterbestehens müßte dies angeführt werden. Sogar eine tatsächliche weitere Holzabgabe hätte keine rechtsbegründende Wirkung.¹³⁸ Ein Weiderecht umfaßt jedoch nicht automatisch ein Recht zum Mähen (§ 13 lit. k).

Eine weitergehende Auslegung ist notwendig, wenn sich – auf Grund tatsächlicher Ausübung – die Frage ergibt, ob der urkundliche Begriff „Vieh“ auch Schafe umfaßt. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache sowie der Tatsache, daß zur Zeit der Urkundenerstellung die Unterscheidung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht nicht so ausgeprägt war wie heute, wird man im Hinblick auf § 499 ABGB den Begriff „Vieh“ als alle Gattungen von Zug-, Rind- und Schafvieh, nicht aber Schweine und Federvieh umfassend ansehen müssen.¹³⁹

Besteht laut Urkunde ein Holzbezug für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Ausformung (z. B. Zeugholzbezug oder Brunnenrohrholz), so steht es dem Berechtigten grundsätzlich – wie bereits ausgesagt – frei, den Zweck oder die Ausformung in natura in Anspruch zu nehmen (z. B. das verwendbare Zeugholz herauszuschneiden). Dieser Befugnis steht jedoch die sich aus dem Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme ergebenden Pflicht¹⁴⁰ gegenüber, die sich aus dieser Inanspruchnahme ergebenden Folgen zu tragen (z. B. Anrechnung des nicht unbedingt benötigten Holzes als Brennholz usw.). Der in Urkunden aufscheinende Begriff des Schwendens auf fremdem Grund (Weidefläche durch spezielle Geräte wie Schwendsense oder Schwendsichel von Holzgewächsen freizuhalten) ist nunmehr durch die kompliziert formulierte Bestimmung des § 25 Abs. 2 des Forstgesetzes nicht mehr so umstritten wie früher.¹⁴¹

9. Der jeweilige Text der Urkunde ist auch maßgebend für die Klärung der Frage, ob dem Belasteten ein Mitnutzungsrecht zusteht. Hinsichtlich der Holzbezugsrechte erscheint dies selbstverständlich, da eben nur das genaue Ausmaß des jeweiligen Holzbezuges geduldet oder geleistet werden muß. Nur selten bestehen in Tirol „Überregulierungen“, das heißt Einforstungsrechte zugunsten so vieler Berechtigter, die eine Mitnutzung des Eigentümers der belasteten Flächen ausschließen oder sogar Restringierungen im Interesse der Walderhaltung notwendig machen. Bei Weiderechten kommt es darauf an, ob die Berechtigung als eine ausschließliche formuliert wurde.¹⁴² Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung ist im

¹³⁸ OAS 18.10.1962, 253/62.

¹³⁹ Auch OAS 3.10.1960, 257/60.

¹⁴⁰ OAS 3.9.1962, 219/62.

¹⁴¹ Z. B. noch bei OAS 24.1.1959, 33/59.

¹⁴² Der Begriff der Ausschließlichkeit war in der früheren Definition der Teilwaldrechte (§ 33 Abs. 3 TFLG 1969) sowie in zahlreichen Teilwaldprotokollen enthalten.

Zweifel keine ausschließende Benützung eines fremden Grundstückes anzunehmen. Inso- weit sind hier die einschränkenden sachenrechtlichen Bestimmungen bei Servituten heran- zuziehen: § 502 ABGB läßt den Genuß des Weiderechtes auf keine andere Benutzung erstrecken, daher auch nicht ein Recht zum Mähen umfassen, aber auch nicht eine Mitweide des Verpflichteten ausschließen. Nun könnte natürlich eine exzessive Weideausnützung durch den Grundeigentümer (z. B. vor Beginn des Weiderechtes) die Ausübung des Weiderechtes unterlaufen. Hier wird wieder der Grundsatz der wechselseitigen Rücksicht- nahme im Innenverhältnis zwischen den beiden durch das Einforstungsrechtsverhältnis Umschlossenen heranzuziehen sein. Insoweit man keine starre Trennung zwischen Öffent- lichem Recht und Privatrecht zieht, wird im Streitfall zur Entscheidung über das Ausmaß der Mitweide sowohl die Agrarbehörde (auf Grund der Urkunde) wie auch das Gericht (auf Grund des Eigentumsrechtes) zuständig sein.

10. Feststellungsverfahren hinsichtlich des Ausmaßes von Einforstungsrechten können aus den verschiedensten Gründen notwendig oder zweckmäßig sein. Häufig ergibt sich die Notwendigkeit zu solchen Klarstellungen nach Teilungen berechtigter Liegenschaften oder Zukäufen oder baulichen Änderungen. Es kann dann, in Zweifelsfragen, eine Entscheidung nach Bedarf gemäß § 3 Abs. 2 erforderlich sein, z. B. je nach Wohn- und Wirtschaftsteil, bzw. nach Nutzholz- oder Brennholzanteil.

Über entsprechende Feststellungsbegehren entscheidet gemäß § 38 Abs. 2 die Agrarbehörde auch außerhalb eines Regulierungs- oder Ablösungsverfahrens mit Ausschluß des Rechtsweges. Zur Klärung der Rechtsfragen hinsichtlich des Ausmaßes ist jeweils von der (genauen) urkundlichen Formulierung auszugehen. Ist in Urkunden vom Bezug „nach altem Brauch“ die Rede, so ist nach der jeweiligen örtlichen Übung zu entscheiden, z. B. nach Ermittlung der berechtigten Liegenschaften eines Weilers (z. B. „Wiesenbesitzer“; Bauernhöfe links des Inn; jeweilige viehhaltende Betriebe). Solche alte „dynamische“ Formulierungen haben gegenüber späteren Feststellungen (= Petrifizierungen) den Vorteil der Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die wirtschaftlichen Änderungen (abnehmende Zahl der viehhaltenden Betriebe) bedingt jedoch bei solchen Formulierungen einen Vorteil für die Eigentümer belasteter Grundflächen.

V. Ausübung

1. Unter „Rechtsausübung“ ist in erster Linie die Befugnis für den Berechtigten zu verstehen, die vom Einforstungsrecht umfaßten Nutzungen wahrzunehmen, zu ziehen und zu verwerten. Es ist nicht mehr die Frage des Bestandes und nicht die des Ausmaßes, die sich hier stellt, sondern die Frage nach dem rechtlichen Dürfen, wozu auch die dem Einforstungsrecht innewohnenden Beschränkungen gehören.

Wegen der inhaltlichen Verwandtschaft mit der Regelung im ABGB, wo die Einforstungs- rechte noch eine Form rein privatrechtlicher Dienstbarkeiten waren, wird man im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung die Bestimmungen über die Dienstbar- keiten im ABGB beachten. Nach § 477 Z. 2 bis 4 ABGB sind die Rechte, Holz zu fällen, Vieh zu tränken, zu hüten und zu weiden, vorzügliche Feldservituten. Als solche sind sie heute beschränkte Nutzungsrechte auf fremdem Grund, rechtsgeschichtlich liegen aber Elemente genossenschaftlicher „Verfängenheit“ vor. Gras und Bäume zählen nach § 295 ABGB ausdrücklich solange zum unbeweglichen Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Das wird auch durch die Bestimmungen über den Zuwachs (§ 404 und § 421 ABGB) bestätigt.

Das Eigentum am Holz des Baumes oder an der Streu erwirbt der Einforstungsberechtigte erst entweder mit der Trennung des Baumes vom Grund und Boden (Holzung bzw.

Schlägerung), mit der Übergabe des Bezuges (= Gebühr) bzw. der Aneignung der Streu. Dieses Recht zur Aneignung ist an urkundliche Modalitäten gebunden. Beim Weiderecht oder bei der Waldbodenbenützung erfolgt kein Eigentumsübergang. Grundsätzlich ist das Einforstungsrecht jedoch ein Öffentliches Recht.

Das WWSG kennt jedoch kaum Bestimmungen über die Ausübung der Einforstungsrechte. § 2 Abs. 2 spricht von einer Nichtausübung, die keine Verjährung bewirke. § 4 Abs. 4 trifft eine Sonderregelung hinsichtlich der Verwendung der Holz- und Streumengen unter dem Aspekt eines möglichst freien Verfügenkönnens über das Eigentum an Holz bzw. Streu, legt aber zugleich eine Handlungspflicht für den Berechtigten fest, da dieser die jeweils notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Zäune in einem wirtschaftsfähigen Zustand zu erhalten hat. Weitere Normen, welche die Ausübung der Einforstungsrechte betreffen, sind etwa § 5 (betreffend die Brennholzabgabe), § 6 (Verzäunung oder Verpflockung statt Hirten), § 15 (Ersatzleistung), § 31 Abs. 3 (betreffend Voraus- bzw. Nachbezüge). Ansonsten betreffen die Vorschriften des WWSG vorwiegend rechtliche Festlegungen durch die Agrarbehörde, kaum aber die Umsetzung des Einforstungsrechtsverhältnisses in die Wirklichkeit.

Vereinbarungen über die – über den Einzelfall hinausgehende – Ausübung der Einforstungsrechte bedürfen ohnehin einer Bewilligung der Agrarbehörde nach § 49.

2. Die Ausübung berührt die grundsätzliche Frage des Verhältnisses von Einforstungsberechtigten zum Grundeigentümer. Das Einforstungsrecht umfaßt die urkundlichen Berechtigungen in entsprechendem Ausmaß nach den entsprechenden Modalitäten. Echte Streitfälle können entstehen, wenn Weideberechtigte begründet behaupten, durch die moderne Forstwirtschaft – keine Kahlhiebe mehr wie im 19. Jahrhundert noch – werde das Ausmaß der Weide beeinträchtigt. Das tritt natürlich auch ein, wenn der Weidebetrieb lange Zeit reduziert wurde und daher mehr Holzbestand aufgekommen ist. Im Grunde kann hier nur eine Trennung von Wald und Weide zu einer sinnvollen Lösung führen. Zur Frage des Verhältnisses von Einforstungsberechtigten zum Grundeigentümer, ob nämlich der Bau einer Straße durch weidebelastete Almflächen die Weiderechte in einer unzumutbaren Weise einschränke, hat der Oberste Agrarsenat¹⁴³ folgendes grundsätzlich festgestellt: Dieses Verhältnis wird vom **Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme** beherrscht! Der Berechtigte darf den Grundeigentümer in der Benützung des belasteten Grundstückes nur insoweit einschränken, als es zur sachgemäßen Ausübung des Nutzungsrechtes notwendig ist. Der Berechtigte muß sich allen Maßnahmen des Grundeigentümers des belasteten Grundstückes gefallen lassen, die die Ausübung des Einforstungsrechtes nicht ernstlich erschweren oder gefährden. Andererseits muß der Grundeigentümer die bestehenden Einforstungsrechte gebührend berücksichtigen; so muß er gewisse Handlungen unterlassen, wenn dadurch eine ernstliche Gefährdung oder Erschwerung der Ausübung der Einforstungsrechte herbeigeführt werden könnte. Der Grundeigentümer kann sogar dritten Personen auf dem belasteten Grundstück Rechte einräumen, doch dürfen diese Rechte die älteren Rechte des Weideberechtigten nicht beeinträchtigen. Damit hat sich der OAS – ohne es ausdrücklich zu sagen – wohl auch auf das allgemeine Verbot des Rechtsmißbrauchs (Schikaneverbot) bezogen. Der Grundeigentümer sollte mithin auch gegenüber Dritten die Rechtsposition des Einforstungsberechtigten wahren, also in allfälligen Verhandlungen sofort darauf verweisen, daß Einforstungsrechte bestehen und ein Einvernehmen gesucht werden soll. Der Holz- und Streunutzungsberechtigte etwa hat in allen forstwirtschaftlichen Angelegenheiten mit dem Waldeigentümer als forstrechtlich in erster Linie Betroffenen das Einvernehmen herzustellen. Ansonsten hat er die Rechte des

¹⁴³ OAS 2.12.1969, 315/64.

Grundeigentümers zu respektieren, und hat daher z. B. kein Recht, über die belasteten Flächen wie ein Eigentümer zu verfügen; er hat eben nur ein auf die Holz- und Streunutzung beschränktes Recht.

Man kann daher in Anlehnung an das zitierte Erkenntnis des OAS sagen, daß die „Gebrauchsordnung“ der belasteten Flächen vom Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme hinsichtlich des Einforstungsrechtsverhältnisses geprägt ist. Eine Ausschließlichkeit der Holz- und Streunutzung muß in Einklang gebracht werden mit allenfalls bestehenden gemeinschaftlichen Berechtigungen, aber auch mit forstrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorschriften. Für diese wechselseitige Rücksichtnahme bestehen auch rechtsgeschichtliche Belege.¹⁴⁴ Gerade in Weidesachen lagen schon an und für sich genossenschaftliche Regelungen viel näher als in Waldangelegenheiten. Die Bestellung eines gemeinsamen Hirten war weit selbstverständlicher als ein genossenschaftlicher Waldhüter.¹⁴⁵

3. Ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsausübung ist die Geltendmachung des Einforstungsrechtes und seine Durchsetzung. Die entsprechenden Rechtsbeziehungen gehören dem Grunde nach zweifellos dem Öffentlichen Recht an und sind nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften (WWSG) gesichert. Zugleich hat das Einforstungsrecht auch den Inhalt, die entsprechende Nutzung ausüben zu können; das ist die privatrechtliche Seite. Insofern kann man – wie bereits dargelegt – von einem doppelten „Gesicht“ des Einforstungsrechtes sprechen: Der Titel dieses Rechtes gehört zweifellos dem Öffentlichen Recht an; die Ausübung dieses Rechtes, etwa der Erwerb des Eigentums an den gewonnenen Forstprodukten, dem Privatrecht. Auch die Frage nach den Grenzen des Öffentlichen Rechts, ob z. B. durch den öffentlichrechtlichen Titel die Geltendmachung des Rechtsbesitzes ausgeschlossen wird, wurde bereits oben erörtert.
4. Mit dem Einforstungsrecht können auch Handlungspflichten und Beschränkungen verbunden sein, die sich jeweils aus den Urkunden ergeben. Diesbezüglich wird man jeweils prüfen müssen, ob ihnen durch die Änderung der einschlägigen öffentlichrechtlichen Vorschriften (oder durch die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse) derogiert worden ist. Das trifft etwa zu für die Beschränkungen hinsichtlich des Holzverkaufes (§ 4 Abs. 4), für die Berechtigung zur Aststreugewinnung oder für das Schneefluchtrecht.¹⁴⁶ Im Zweifel sind solche Änderungen Anlaß zu Neuregelungsverfahren, um einen allfällig erforderlichen Vorteilsausgleich zwischen Berechtigten und Verpflichteten herzustellen.
5. Die Servitutenregulierungsurkunden geben sowohl das Ausmaß der Rechte wie die Modalitäten der Ausübung (Holzbezug, Streubezug, Weiderechte, Waldbodenbenützung) an. Über diesen rechtlichen Rahmen hinaus kann die Agrarbehörde keine Erweiterungen erlauben, sie kann nur innerhalb dieses rechtlichen Rahmens begründete Anpassungen und Änderungen durchführen! Die freie Verwendung der Holz- und Streubezüge ist nach § 4 Abs. 4 gestattet, jedoch unter der Voraussetzung, daß die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Zäune in einem wirtschaftsfähigen Zustand sind! Notwendige Gebäude sind nicht die urkundlichen Gebäude; es können daher Stadel oder Backofen usw. abgerissen worden sein und nur mehr ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorhanden sein; es kann anstelle von zehn urkundlich beschriebenen Almhütten ein neuer Gemeinschaftsstall erbaut worden sein!

¹⁴⁴ Vgl. GRASS 1948, z. B. „Das vordere Gut muß dem hinteren Gut Weg und Steg geben“.

¹⁴⁵ KECHT 1940, 54, 63 f, auch 118 und 122.

¹⁴⁶ § 38 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 5 lit. b Forstgesetz.

Sonstige Ausübungsregelungen, ohne Mitwirkung der Agrarbehörde, sind – wie erwähnt – selten. Man muß auch zwischen den verschiedenen Inhalten der Einförstungsrechte unterscheiden.

Die Weidenutzungsrechte etwa sollten den Berechtigten durch die Regulierungsurkunden auf immerwährende Zeiten in gleichbleibendem Ausmaß gesichert werden. Sie sind zwar dem Ausmaß nach meist unbestritten, können aber von den Berechtigten vielfach nicht, nur teilweise oder nur in unwirtschaftlicher Weise genutzt werden. Am meisten betroffen von dieser Entwicklung sind die Waldweiderechte. Durch die Regulierung der Nutzungsrechte wurde nämlich ungeachtet der zukünftigen Entwicklung ein rechtlicher Zustand, der sich durch Jahrhunderte herausgebildet hatte, in seiner damaligen zeitgebundenen Form praktisch zementiert und auf Dauer festgelegt. In der Urkunde wurde bisweilen der Passus „auf immerwährende Zeiten“ aufgenommen.

Die festgelegten Mengen bzw. Stückzahlen stimmten weitgehend mit den seinerzeitigen Bezügen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Berechtigten überein, doch war der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung zu dieser Zeit keineswegs mit dem heutigen vergleichbar! Die Bevölkerung war noch überwiegend in der Landwirtschaft tätig, die landwirtschaftlichen Betriebe waren fast ausschließlich auf ihre Selbstversorgung bedacht. Produktionssteigernde Hilfsmittel wie Handelsdünger, Saatgut, Schädlingsbekämpfungsmittel, die für die heutige Landwirtschaft eine Selbstverständlichkeit sind, waren noch unbekannt, auch die Technik in der Landwirtschaft war noch nicht entwickelt. Hingegen waren genügend Arbeitskräfte vorhanden und die gesamte bäuerliche Bevölkerung gezwungenermaßen äußerst anspruchslos. Dementsprechend waren die Ernteerträge je Hektar verhältnismäßig gering und konnten mit den damaligen Hilfsmitteln kaum oder nur wenig gesteigert werden. Man war gezwungen, selbst den „letzten Halm“ noch zu nutzen und war nicht so wie heute bestrebt, den manuellen Arbeitsaufwand einzuschränken. Es sei hier nur die Nutzung der entlegenen steilen Bergmähder, der Getreidebau auf steilsten Hängen erwähnt. Die Beweidung von Waldflächen, insbesondere von Kahlflächen und Schlägen, war daher eine Selbstverständlichkeit. Ähnlich wie die Flächennutzung war auch die Haltung der Haustiere, besonders während des Winters nach unseren heutigen Maßstäben noch sehr extensiv. Die Tiere waren noch nicht auf hohe Leistungen gezüchtet. Die Stallfütterung während der Winterperiode war vielfach sehr dürrig. Man gab den Tieren selten mehr als das Erhaltungsfutter. Die Tiere kamen dann im Frühjahr ausgesprochen „freßlustig“ auf die Weiden und Almen. Hierbei waren die Zuwachsleistungen auf den Weiden relativ gut, denn einerseits waren die Weiden (Schlagweiden) noch größer und es wurden durch große Kahlschläge immer wieder neue Weideflächen geschaffen. Auch die Nutzung des Waldes war zur Zeit der Regulierung wesentlich anders als heute. Man wirtschaftete mit Großflächen, unter anderem schon darum, um die Riesen und Triftenanlagen in ihrer begrenzten Lebensdauer auszunutzen, und machte ausgedehnte Kahlschläge, die reichlich Weidemöglichkeit boten. Die Rinderweide auf den Schlägen wurde als unschädlich empfunden und meist nur die Ziegen aus dem Walde verbannt. In den vergangenen 100 Jahren, besonders in den letzten Jahrzehnten, haben sich die Produktionsbedingungen sowohl in der Land- als auch in der Forstwirtschaft grundlegend geändert. Selbst in entlegenen Bergtälern ist der Übergang von der alten Selbstversorgungswirtschaft zur modernen Marktwirtschaft bereits weitgehend vollzogen. Die heute grundlegend geänderten Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sind auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang wäre auf die betriebswirtschaftlichen Umstellungen der landwirtschaftlichen Betriebe, auf die Entwicklung des Verkehrswesens, die Motorisierung und Technisierung, die Verringerung der in der Landwirtschaft Tätigen zu verweisen. So war

– und ist – die Anwendung von Handelsdünger einforstungsrechtlich auf weidebelasteten Flächen nicht vorgesehen. Fortschritte gab es auch in der Tierzucht. Auch die forstwirtschaftliche Praxis hat sich gegenüber dem früher herrschenden Kahlschlagsystem geändert. Die Holzbezugsrechte sind in ihrer fixierten heutigen Form ein vollwertiger ideeller Waldanteil, der dem Eigenwald oder Gemeinschaftswald gegenüber zwar etliche Nachteile, aber auch bedeutende Vorteile, insbesondere hinsichtlich einer großräumigen, forstlichen Bewirtschaftung, aufweist. Die Weidenutzungsrechte hingegen sind in der derzeitigen Form nicht mehr jener ideelle Weideanteil, als der sie gedacht waren und der für die Existenz des berechtigten Gutes ausschlaggebend sein kann. Vor allem die Waldweiderechte sind wegen ihrer gegenseitig hinderlichen Doppelnutzung am Waldgrund mitunter hemmend.

6. Eine früher häufige Vereinbarung der an einem Einforstungsrechtsverhältnis Beteiligten war der sogenannte **Revers**. Damit sollte eine wie immer geartete Erweiterung eines Einforstungsrechtes aus Anlaß einer Veränderung beim berechtigten Objekt (z. B. Umbau eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes) verhindert werden. Solche Vereinbarungen sind seit dem Inkrafttreten des Regulierungs-Ablösungs-Landesgesetzes im Jahre 1911 von der Agrarbehörde genehmigungspflichtig, konnten aber zuvor frei vereinbart¹⁴⁷ werden. Dazu ein Beispiel: Das sogenannte „Kröllhäusl“ ist nach einer Servitutenregulierungsurkunde in Wäldern der ÖBF mit 1,7 fm Bau- und Nutzholz eingeforstet. In der Urkunde sind sogar alle eingeforsteten Gebäulichkeiten (ein ehemaliges Wohnhaus – halb gemauert, 1 Ökonomiegebäude von Holz, 1 Holzhütte, 1 Streuschupfe, 1 Stiflscherm, 1 Speltenzaun und 1 Lattenzaun) erwähnt. Gemäß Punkt 6 der Urkunde durften die festgesetzten Holzquantitäten nur für die eingeforsteten Gebäulichkeiten verwendet werden. Ohne Zustimmung der ÖBF war es nicht gestattet, diese Gebäulichkeiten zu vergrößern oder zu vermehren. Jedenfalls durfte das Servitutsholz auch im Falle eines Überschusses, also wenn es für die Erhaltung der eingeforsteten Gebäulichkeiten nicht gebraucht wurde, nicht für andere Zwecke verwendet werden. Es war insbesondere auch nicht erlaubt, Holz zu verkaufen. Aus Anlaß eines Umbaus bzw. einer Vergrößerung des eingeforsteten Kröllhäusls wurde dem seinerzeitigen Besitzer der eingeforsteten Liegenschaft in Abänderung der Urkunde von der Forst- und Domänenverwaltung in Innsbruck die Bewilligung zum Umbau bzw. zur Vergrößerung des Wohnhauses erteilt. Dabei verpflichtete sich der damalige Besitzer des Kröllhäusls in einem Revers vom 5. Juli 1902, bei jedesmaliger Inanspruchnahme von Nutzholz zwecks der Instandhaltung des Neubaus 52 % der hierfür verwendeten Holzmasse zu bezahlen. Inzwischen hat sich die Rechtslage durch das WWSG insofern geändert, als die Servitutsberechtigten auch befugt sind, das ihnen gebührende Servitutsholz zu verkaufen, wenn sich die eingeforsteten Wohn- und Wirtschaftsgebäude in wirtschaftsfähigem Zustand befinden (§ 4 Abs. 4 WWSG). Dadurch ist aber der Inhalt des Reverses, wonach bei Abgabe von Servitutsholz für den Neubau 52 % der verwendeten Holzmasse zu bezahlen seien, nicht aufgehoben worden. Sinn und Zweck des Reverses war es, eine Ausweitung der Belastung zu verhindern und den Servitutsberechtigten, weil sein Holzbedarf für die eingeforsteten Objekte gestiegen war, zu verpflichten, einen bestimmten Teil dieses Holzes zu bezahlen. Die Wortfolge „zwecks der Instandhaltung des Neubaus“ sind dabei so zu verstehen, daß von der gesamten einregulierten Gebühr nur der auf das neu bzw. umgebaute Wohnhaus des Kröllhäusls fallende Teil des Servitutsholzes zu bezahlen ist. Die Textierung wurde seinerzeit so gewählt, weil ja eine anderweitige Verwendung des eingeforsteten Holzes, sei es für nicht eingeforstete Objekte oder zum Verkaufe, untersagt

¹⁴⁷ OAS 3.9.1969, 245/69 und 6.11.1968, 257/68; Vor 1911 galten Reverse als privatrechtliche Vereinbarungen über Vermögensrechte. Ein Revers war aber keine Teilablöse.

war. Zur Frage, wieviel von der gesamten Rechtsholzmenge des Kröllhäusls nur gegen Entgelt abzugeben ist, ist von den in der Servitutenregulierungsurkunde angeführten eingeforsteten Objekten auszugehen. Unter Berücksichtigung der urkundlichen Bauweise sind die für die gesamten eingeforsteten Gebäulichkeiten zur Verfügung stehenden 1,7 fm Bau- und Nutzholz auf die eingeforsteten Objekte zu verteilen. Daraus ergibt sich im vorliegenden Fall, daß von den 1,7 fm Bau- und Nutzholz 0,851 fm oder 50,06 % auf das urkundliche Wohnhaus und 0,849 fm oder 49,94 % auf die übrigen eingeforsteten Objekte entfallen. Daraus kann abgeleitet werden, daß bei einem Bezug von Servitutsholz für die eingeforstete Liegenschaft 50,06 % dem Wohnhaus zuzurechnen sind und von dieser dem Wohnhaus zuzurechnenden Holzmenge 52 % entsprechend dem Revers zu bezahlen sind.

7. Aus dem Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme folgt, daß in der Servitutenregulierungsurkunde für die Ausübung der Einforstungsrechte festgelegte Modalitäten solange einzuhalten sind, bis nicht durch eine genehmigungspflichtige Vereinbarung oder durch eine Neuregulierung eine entsprechende Änderung bescheidmäßig erfolgt. Sowohl das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme wie auch die – etwas versteckte – ausdrückliche Bestimmung im § 42 letzter Satz sollen sichern, daß auch bei Streitfragen und auch während anhängiger Verfahren die Ausübung der Einforstungsrechte, also die Nutzung, erfolgen kann. Sicherungsverfahren wie auch vorläufige Regelungen nach § 42 sind hier denkbar. Nur innerhalb der Dispositionsmöglichkeit der Urkunde und des § 49 sind einzelne Maßnahmen der am Einforstungsrechtsverhältnis Beteiligten möglich. Das kann aber nicht so weit gehen, daß etwa der Eigentümer der belasteten Liegenschaft bei allen Änderungen an der Grundfläche die Zustimmung des Verpflichteten einholen muß bzw. eine Genehmigung der Agrarbehörde erforderlich wird. Das Maß gibt etwa § 31 Abs. 3 an, wonach eine Aufforstung bewilligungspflichtig ist; eine Säuberung des Weidebodens – dazu gehört auch das Schwenden – durch den Weideberechtigten ist ebenfalls bewilligungspflichtig (§ 31 Abs. 4).

Eine entsprechende Parteistellung für den Einforstungsberechtigten als dinglich Berechtigten ergibt sich aus den jeweiligen materiellrechtlichen Vorschriften¹⁴⁸ (z. B. in forst- oder wegerechtlichen Verfahren); die Wahrnehmung dieser Parteistellung gehört auch zur Ausübung des Einforstungsrechtes. Dabei ist zu beachten, daß eine Weideberechtigung eher territorial bedeutsam ist, das bedeutet, daß raumrelevante Maßnahmen wie ein Wegebau mit steilen Böschungen oder die Einzäunung einer Schiabfahrt so zu gestalten sind, daß keine größeren Einschränkungen der Weideausübung erfolgen. Eine Holzbezugsberechtigung ist mehr maßorientiert, sodaß hier nicht so sehr die Örtlichkeit des Bezuges – außer in Grenzfällen der Bringbarkeit – wichtig ist, sondern die nachhaltige Bedeckbarkeit. Das Recht zum Bezug schließt selbstverständlich auch die Verwendung (als Ausübung) mit ein.¹⁴⁹

Im Rahmen der jeweiligen urkundlichen Modalitäten („Bedingungen“) steht natürlich den am Einforstungsrechtsverhältnis Beteiligten eine gewisse Disposition zu. Die Anweisung oder die Auszeige von Holzquantitäten kann in Waldflächen erfolgen, die forstwirtschaftlich dafür geeignet sind (z. B. Säuberungsholz); die Bringbarkeit darf nur nicht schikanös erschwert sein. Zur Ausübung gehören auch die Übergabe entsprechender „Holzbüchl“, worin der entsprechende Bezug nachweislich vermerkt wird, an den Bezugsberechtigten sowie die Führung entsprechender Kontoblätter beim Abgabeverpflichteten. Die Holzbezugsrechte können noch eine Arbeit des Berechtigten erfordern (Schlägerung mit nach-

¹⁴⁸ Siehe nunmehr § 102 Abs. 1 lit. b und § 118 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes und § 74 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung.

¹⁴⁹ OAS 1.6.1959, 177/59.

folgendem Abmaß durch den Belasteten) oder es kann das Holz bereits abgemessen bereitgestellt werden. Natürlich können jeweils Vereinbarungen getroffen werden, daß etwa ein Mehrbezug gesondert bezahlt wird.

Auch hinsichtlich der Weidausübung sind die urkundlichen Bedingungen einzuhalten, auch wenn sie heute wirtschaftlich unzweckmäßig erscheinen. Das betrifft vor allem die Aufsicht durch Hirten, die nur selten mehr erfolgt. Die Regelung des § 6, wonach anstelle eines Hirten eine Verflockung oder Verzäunung von Hegeflächen – offenbar durch den Berechtigten – erfolgen kann, belastet bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen einseitig den Berechtigten. Dieses Problem spielt daher eine bedeutsame Rolle bei der Neuregulierung, aber auch bei jeder Ablöse von Weiderechten. Auch eine solche urkundliche Bestimmung kann nur durch eine Vereinbarung (§ 49) oder durch ein Neuregulierungsverfahren geändert werden und nicht eigenmächtig unbeachtet bleiben. Ein internes Austauschen innerhalb der Höchstzahl der Vieheinheiten je nach dem urkundlichen Umrechnungsschlüssel (z. B. 2 Kälber für eine Kuh) ist dem Berechtigten unbenommen. Mit den Weiderechten verbunden sind das Melken, auch das Tränken auf der Weidefläche, nicht jedoch eine eigenmächtige Errichtung eines Brunnens durch den Berechtigten oder eine eigenmächtige Verlängerung der Weidezeit. Die Ausübung der Weide hat grundsätzlich von der berechtigten Liegenschaft (Heimhof) aus zu erfolgen, nicht etwa von einer gepachteten Weidefläche aus, auch wenn diese an die belastete Fläche angrenzen sollte.¹⁵⁰ Wenn auf einer belasteten Weidefläche ein Weg ohne Zaun errichtet wird, so wird das in der Regel (außer etwa bei steilen Böschungen) den Weideberechtigten nicht stören, ebenso nicht die Errichtung eines Transformatorenhäuschens oder eines Leitungsmastens!

Der OAS¹⁵¹ hatte sich einmal mit folgender Frage zu befassen: Welchen Umfang hat eine Nebenservitut, das Weideterrein zur Erhaltung der Weideertragsfähigkeit auszusputzen bzw. von dem darauf befindlichen Holz zu räumen? Nach Ansicht des OAS waren die Begriffe „ausputzen“ und „schwenden“ im Zeitpunkt der Urkundenerstellung (1863) durchaus nicht ident. Denn unter dem Ausdruck „schwenden“ wurde in erster Linie ein Verstümmeln und Entrinden der Bäume verstanden, wodurch diese zum Absterben gebracht werden (schwenten, schwenden = Bäume verstümmeln, abholzen, insbesondere Wegräumen hinderlichen Holzes, indem man die Stämme durch Abhauen, Anbohren, Entrinden zum Absterben und Faulen bringt und dann wegräumt oder verbrennt). Hingegen versteht man unter „(aus)putzen“ Nutzflächen durch Räumarbeiten, Roden udgl. von Steinen, Knüppeln, Gestrüpp, Unkraut, Wurzeln u. a. zu befreien. Unter „räumen“ oder „raumen“ wird Raum machen, frei machen verstanden. Zwischen den beiden Begriffen „ausputzen“ und „räumen“ besteht nur ein geringer, jedoch kein wesentlicher Begriffsunterschied, jedoch ist damit nicht ein Aushacken von bereits hiebsreifen Bäumen (Zeugholz) zu verstehen. „Schwenden“ ist also nach wohl richtiger Ansicht des OAS mehr als „Putzen“ oder „Räumen“.

Schikanös im Sinne einer unzulässigen Eigenmacht ist das Vorenthalten eines Holzbezuges durch den Belasteten, um den Berechtigten zur Antragstellung bei der Agrarbehörde zur Klärung einer Rechtsfrage zu zwingen. Es ist aber keine unzulässige Eigenmacht oder ein Mißachten des Gebotes der wechselseitigen Rücksichtnahme, wenn bei eindeutigen Verhältnissen die Abgabe von Holz verweigert wird, wenn etwa offenkundig beim Berechtigten überhaupt keine Wohn- und Wirtschaftsgebäude (§ 4 Abs. 4) vorhanden sind; zumindest müßten die Pläne für die Errichtung solcher Gebäude vorgelegt werden, wenn Holz beansprucht wird. Für Voraus- und Nachbezüge enthalten § 33 und die Servitutenre-

¹⁵⁰ OAS 21.2.1930, 92/30.

¹⁵¹ OAS 2.10.1985, 710.654/02-85.

gulierungsurkunden entsprechende Rahmenbedingungen. Auch hier können in Streitfällen (Beginn einer Abrechnungsperiode; richtige Abrechnung) Entscheidungen der Agrarbehörde notwendig sein. Besteht an einer berechtigten Liegenschaft Miteigentum (z. B. im Verhältnis von 2/3 zu 1/3), so kann der Mehrheitseigentümer für sich keinen Vorgriff begehren, ohne Zustimmung des anderen Miteigentümers; so ein Vorgriff ist nämlich eine wichtige Veränderung und nicht mehr eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung.

8. Ein Sonderproblem stellt die sogenannte **Lehnviehaufnahme**¹⁵² dar, also der Auftrieb von fremdem Vieh auf eine Weide. Unter fremdem Vieh ist solches zu verstehen, welches nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb des berechtigten Gutes gehört. Wurde die ganze berechnigte Liegenschaft verpachtet, so steht dem Pächter selbstverständlich die Ausübung des Weiderechtes für das auf dem Gut gehaltene Vieh zu. Das Weiderecht kann auch für Vieh in Anspruch genommen werden, das der Berechnigte mangels eines eigenen ausreichenden Viehstandes unmittelbar für seinen Wirtschaftsbetrieb überhaupt, nicht nur für die Alping, gepachtet hat. Der Zukauf von Vieh, auch wenn er nach dem Winter erfolgt, berechnigt ebenfalls zum Auftrieb des Viehs im Rahmen der Weiderechte. Als Fremdvieh ist also jenes anzusehen, das mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des berechtigten Gutes nicht in Zusammenhang steht, sondern dem nur für die Zwecke der Ausnützung der Servitutsweiderechte der Auftrieb gestattet wird. Schon bei Erstellung der Servitutenregulierungsurkunden wurde auch die Fremdviehaufnahme zum Teil anerkannt und auch geregelt. § 499 ABGB erklärte den Auftrieb von fremdem Vieh für unzulässig, weil der Fremdviehauftrieb eine dem § 484 widersprechende Erweiterung der Dienstbarkeit bedeuten würde. Der OAS¹⁵³ hat die Ansicht vertreten, daß Weidenutzungsrechte grundsätzlich nur zum Auftrieb von eigenem Vieh berechnigen; dies entspreche auch dem allgemeinen Grundsatz, daß der Nutzungsberechtigte nur zur Weide seines eigenen Viehs befugt war, die Aufnahme bzw. der Auftrieb von fremdem Vieh müßte daher in der Regulierungsurkunde ausdrücklich für zulässig erklärt worden sein. Wird der Lehnviehauftrieb in einer Urkunde ausdrücklich für zulässig erklärt, so kann der Berechnigte bis zur vollen Höhe seiner Servitutsrechte fremdes Vieh aufnehmen. In einigen Urkunden ist der Lehnviehauftrieb sogar ausdrücklich verboten. In diesen Fällen ist klargestellt, daß der Auftrieb von fremdem Vieh nicht zulässig ist. Allerdings kann die Frage der Lehnviehaufnahme Gegenstand eines Neuregulierungsverfahrens sein. Das Problem der Lehnviehaufnahme stellt sich jedoch vorwiegend dann, wenn in einer Servitutenregulierungsurkunde keine Regelung darüber aufgenommen wurde und zwischen den Parteien ein Streit darüber entsteht. Grundsätzlich muß man davon ausgehen, daß es in erster Linie auf den Wortlaut der Servitutenregulierungsurkunde ankommt. Wenn nun bereits bei der Erstellung der Servitutenurkunde feststand, daß es beim Berechnigten kein eigenes Vieh gegeben hat, so war eben nie eigenes Vieh vorhanden. Daher muß schon bei der Servitutenregulierung nur Lehnvieh vorhanden gewesen sein. Es besteht in einem solchen Fall jedenfalls die Berechnigung, Fremdvieh aufzunehmen, ohne daß es einer eigenen Ergänzungsregulierung hierfür bedarf. Gleichgelagert ist der Fall, wenn feststeht, daß bereits bei der Errichtung der Servitutenregulierungsurkunde auf den berechtigten Höfen niemals die in der Urkunde angegebene Zahl von Großvieheinheiten überwintern konnte. Auch dann kann angenommen werden, daß die Aufnahme von Lehnvieh immer zulässig war. Auch aus der Textierung der Urkunde kann mitunter geschlossen werden, daß die Aufnahme von Fremdvieh zulässig ist. Dies z. B. dann, wenn für die Heimweide ausdrücklich der Überwinterungsviehbestand als Maßstab genommen ist (siehe § 53 Abs. 3 lit. a TFLG), für die Weide auf der Alm jedoch die genaue Zahl der Tiere angeführt ist.

¹⁵² Zum Folgenden SCHWAMBERGER 1981 a.

¹⁵³ OAS 3.2.1971, 43/71.

Das Lehnviehproblem ist in den letzten Jahren besonders aktuell geworden. Der Grund mag vielleicht darin liegen, daß der Bedarf nach Lehnvieh durch die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse größer geworden ist. In einer Vielzahl der Fälle wird eine gütliche Einigung durchaus möglich sein, wobei auch auf die bisherige Übung und das alte Herkommen nicht vergessen werden sollte. Bei solchen Übereinkommen sollte allenfalls dem Verpflichteten ein gewisses Äquivalent für die Lehnviehaufnahme zukommen. Das kann sowohl in einem Weidezins bestehen als auch in einer prozentuellen Beschränkung der Lehnviehstückzahl im Vergleich zur gesamten berechtigten Viehzahl.

9. Immer wieder¹⁵⁴ kommt es auch zu Streitigkeiten zwischen Holzbezugsberechtigten und dem Belasteten hinsichtlich der Abfuhr von Servitutsholz über neu errichtete Wege. Der Belastete, der eine Weganlage neu errichtet, verlangt etwa plötzlich vom Servitutsberechtigten einen Abfuhrzins, da für den Berechtigten die Abfuhr nunmehr erleichtert sei. Der Berechtigte wiederum stellt sich auf den Standpunkt, daß ihm die kostenfreie Benützung der Weganlage zukomme, da er sein Holz irgendwie abführen müsse.

Die Holzabfuhr ist mitunter in der Servitutenregulierungsurkunde von der Regelung mitumfaßt. In diesem Fall ist die Servitutenregulierungsurkunde die Grundlage zur Beurteilung der Situation. Wird in der Servitutenregulierungsurkunde die Holzabfuhr nicht geregelt, so wird die Abfuhr des Holzes nach alter Übung über Holzriesen oder bestehende Wege durchgeführt. Wird durch die Neuanlage eines Weges die bisherige Bringungsmöglichkeit der Servitutsberechtigten nicht so verändert, daß die Holzabfuhr nach der bisherigen Art und Weise unmöglich oder unzumutbar gemacht wird, so kann der Berechtigte wie bisher sein Holz abführen. Er hat keinen Anspruch darauf, daß er die neue Weganlage unentgeltlich benützen kann. Den Eingeforsteten steht kein Anspruch auf die bequemste Abfuhrmöglichkeit zu. Ihm muß nur die Abfuhr seines Servitutsholzes in zumutbarer Weise sichergestellt sein. Es ist bei einer solchen Situation nicht selbstverständlich, daß der Verpflichtete dem Eingeforsteten die Benützung der Weganlage gestattet. Allerdings ist zu bedenken, daß die alte Abfuhrmöglichkeit mitunter dem Verpflichteten Nachteile bringt. Daher empfiehlt sich auch in diesem Fall der Abschluß einer Vereinbarung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem über die Benützung der neuen Weganlage. Dabei können die Vorteile und Nachteile auf beiden Seiten berücksichtigt werden. Die Bezahlung einer gewissen Wegbenützungsgebühr ist dabei denkbar. Wenn auch in diesen Fällen eine Änderung der bisherigen Holzabfuhrmöglichkeit nicht eintritt, so kann ein Neuregulierungsverfahren durchgeführt werden. In vielen Fällen wird durch die Errichtung einer neuen Weganlage die bisherige Bringungsmöglichkeit der Berechtigten zerstört. Alte Ziehwege werden unbenützbar, Holzriesen werden von der Weganlage durchschnitten und Böschungen beeinträchtigen die Abfuhr. Wird die Abfuhr unmöglich gemacht, so hat der Servitutsberechtigte einen Anspruch darauf, die neue Weganlage zu benützen. Der Verpflichtete hat nämlich dem Eingeforsteten die Abfuhr zu ermöglichen. Bei dieser Lage ist auch die Verschreibung eines Abfuhrzinses nicht gerechtfertigt. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß die bisherige Art der Bringung in unzumutbarer Weise erschwert wird. Ob die eingetretene Erschwernis unzumutbar ist, muß im Streitfall von der Agrarbehörde beurteilt werden. Ein solcher Streit kann auch außerhalb eines Regulierungsverfahrens entschieden werden (§ 38 Abs. 2). Da die Holzabfuhr im Holzbezugsrecht mitumfaßt ist, kann eine solche Entscheidung auch in einem Sicherungsverfahren (§ 31) getroffen werden. Um zu verhindern, daß es zu Streitigkeiten wegen der Wegneuerrichtung kommt, ist es wichtig, daß sich der Verpflichtete zeitgerecht mit dem Berechtigten in Verbindung setzt (Grundsatz

¹⁵⁴ Zum folgenden SCHWAMBERGER 1981 b; auch HOFINGER 1987 b (unter Hinweis auf eine neue Salzburger Regelung).

der gegenseitigen Rücksichtnahme). Der Berechtigte muß sich Maßnahmen des Verpflichteten gefallen lassen, die die Ausübung des Nutzungsrechtes nicht ernstlich erschweren oder gefährden, wozu auch die Holzabfuhr zählen kann. Der Servitutsberechtigte kann in einem Verfahren nach dem GSLG nicht zu einer Beitragsleistung für die Weganlage herangezogen werden. Die Bringungsrechte im Sinne des GSLG können nur zugunsten von Grundstücken eingeräumt werden. Die Einforstungsberechtigten haben im Bringungsverfahren keine Parteistellung. Das für das Verhältnis zwischen Grundeigentümer und Einforstungsberechtigten vorgesehene Verfahren ist das Neuregulierungsverfahren des WWSG. Mitglieder einer forstlichen Bringungsgenossenschaft können Einforstungsberechtigte werden (§ 68 Abs. 1 Forstgesetz). Nach § 20 Abs. 5 lit. b des Tiroler Straßengesetzes steht nur privatrechtlich begründeten dinglich Berechtigten eine Mitgliedschaft an einer Straßeninteressentschaft zu, also nicht den Einforstungsberechtigten.

10. Mitunter tritt auch die Frage auf, ob eine holzbezugsberechtigte Almhütte vermietet („verpachtet“) werden darf, ohne daß damit ein Verlust des Holzbezugsrechtes eintritt. Abgesehen davon, wie im Einzelfall die Modalitäten der Urkunde lauten, wird man vor allem unterscheiden müssen, ob die Almhütte auf Eigentumsflächen im Rahmen eines Almbetriebes des Berechtigten steht oder auf Grund eines sogenannten Platzrechtes auf dem Grundeigentum des Belasteten. In diesem Fall wird man eher ein Verbot der Vermietung annehmen müssen, weil das Platzrecht als Nebenrecht zur Weideberechtigung eng auszulegen ist.¹⁵⁵ Insbesondere dann, wenn die gesamte Alm einforstungsberechtigt ist, ist es allein Sache des Berechtigten, den Holzbezug im Rahmen des § 4 Abs. 4 zu verwenden. Er hat als einzige Verpflichtung, die für die Almbewirtschaftung notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude in einem wirtschaftsfähigen Zustand zu erhalten. Die notwendigen Gebäude¹⁵⁶ sind nicht die urkundlichen Gebäude! Ob nun Teile der Almhütten an Ausländer verpachtet werden, ist allein eine Frage des Grundverkehrsrechtes.
11. Schon mehrfach wurde erwähnt, daß nach § 4 Abs. 4 die Abgabe einer laufenden Gebühr davon abhängig ist, daß die (jeweils) notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorhanden und in einem wirtschaftsfähigen Zustand sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, dann braucht die Gebühr nicht abgegeben werden, d. h. die Ausübung des Holzbezugsrechtes ruht. Die für die Bewirtschaftung der berechtigten Liegenschaft notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude müssen nicht unbedingt auf dem Areal der berechtigten Liegenschaft stehen.¹⁵⁷ Als notwendige Gebäude im Sinne des § 4 Abs. 4 sind vielmehr auch solche Gebäude anzusehen, die außerhalb des Areals der berechtigten Liegenschaft bestehen, sofern sie vom Eigentümer der berechtigten Liegenschaft für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung derselben verwendet werden, also zwischen diesen Gebäuden und den Kulturgründen ein solcher rechtlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, wie er üblicherweise zwischen Gebäuden, die auf dem Areal einer berechtigten Liegenschaft selbst errichtet sind, und den dazugehörigen Kulturgründen vorhanden ist. Der Berechtigte ist auch nicht gehindert, im Interesse einer modernen Wirtschaftsführung der Landwirtschaft auch betriebswirtschaftlich zweckmäßige Änderungen am Gebäudebestand vorzunehmen.¹⁵⁸ Fehlen die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude überhaupt, so stellt sich – über das Ruhen des öffentlichrechtlichen Einforstungsrechtes hinaus – auch die Frage der Entbehrlichkeit.

¹⁵⁵ VwGH 19.6.1984, 83/07/0348 (betreffend die Provisorialverfügung Brandenburg, worin jedoch § 4 Abs. 4 in keine Beziehung zum sehr eng ausgelegten Waldbodenbenützungsrecht gesetzt wurde).

¹⁵⁶ OAS 5.6.1974, 164/74; 5.6.1974, 163/74; 5.3.1962, 62/62.

¹⁵⁷ OAS 6.5.1970, 213/66; 5.6.1974, 164/74.

¹⁵⁸ OAS 7.11.1973, 334/73; siehe auch VwGH 3.3.1981, 07/2979/79.

12. Hinsichtlich der Brennholzabgabe bestimmt § 5, daß die urkundliche Brennholzmenge grundsätzlich in minderwertigen Sortimenten (z. B. eben Säuberungs- oder Verderbeholz) abzugeben ist. Bei gleichwertiger Bringbarkeit kann Brennholz auch in einem anderen (als dem urkundlich beschriebenen belasteten) Wald angewiesen werden (§ 5 Abs. 2). Wenn dies nicht möglich ist, so muß auch höherwertiges Brennholz abgegeben werden. Eine mengenmäßige Umrechnung kennt das WWSG nicht. Auch für den Brennholzbezug trifft zu, daß dann ein Ruhen eintritt, wenn die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude nicht bestehen.¹⁵⁹ Allerdings gibt es keine allgemeine Regel, wonach im Falle von Neubauten oder Instandsetzungsarbeiten an urkundlich eingeforsteten Objekten das jeweils anfallende Altholz dem Berechtigten als Brennholz anzurechnen ist.¹⁶⁰ Das muß in der einzelnen Urkunde festgelegt sein.

Die Frage, welchen heutigen Holzsortimenten das urkundliche Brennholz entspricht, tritt bisweilen als Streitpunkt zwischen Verpflichteten und Berechtigten auf. Der Verpflichtete möchte das urkundliche Brennholz nach Möglichkeit dem heutigen Handelsbrennholz gleichsetzen, während die Berechtigten nach einer möglichst günstigen Abgrenzung des urkundlichen Brennholzes gegenüber dem Nutzholz streben etwa in dem Sinne, daß alles Holz unter einer gewissen Stärke zum urkundlichen Brennholz gehört. Wiederum ist in erster Linie vom Wortlaut der entsprechenden Regulierungsurkunde auszugehen. Um aber die auf das Brennholz bezüglichen Bestimmungen richtig auszulegen, ist zu untersuchen, was man zur Zeit der Erstellung der Regulierungsurkunden unter Brennholz verstanden hat.

Wenn die regulierten Brennholzmengen der einzelnen Urkunden den Mengen des regulierten Bau-, Zeug- und Zaunholzes gegenübergestellt und wenn der seinerzeitige (1880) Gesamtholzeinschlag (etwa 15 % Nutzholz, 85 % Brenn- und Kohlholz) beachtet werden, so heißt dies, daß die Brennholzbezüge etwa 70 bis 85 % der gesamten regulierten Holzbezüge umfaßten. Im urkundlichen Brennholz ist daher nicht nur heutiges Schleifholz, sondern auch ein großer Anteil des heutigen Nutzholzes enthalten.

Aus den sonstigen urkundlichen Bestimmungen ergibt sich: Die Säuberung des Waldes hat zuerst („in erster Linie“, „vorzüglich“) zu erfolgen und das hiebei anfallende, meist schwächere und auch schlechtere Holz ist als Brennholz abzugeben. Wenn jedoch diese Sortimente im belasteten Wald, soweit sie überhaupt bringbar sind, verbraucht sind, kann und muß für den Rest der Brennholzgebühren frisches stehendes Holz ausgezeigt und abgegeben werden. Der Begriff Brennholz hat sich grundlegend verändert und umfaßt heute wirklich nur mehr die schlechtesten Sortimente. Ein Brennholz „besten Sorte“ gibt es heute nicht mehr, zumindest kein weiches Brennholz besten Sorte. Diese Einschränkung des Begriffes Brennholz darf aber nicht zu einer Veränderung und Verschlechterung des Begriffes „urkundliches Brennholz“ führen. Das spielt für eine richtige Bewertung eine wichtige Rolle; dazu kommt auch ein durchschnittlicher Prozentsatz der verschiedenen (besseren oder schlechteren) Sortimente, die in dem betreffenden Gebiet als Bezugsbrennholz abgegeben wurden. Die Lage des belasteten Gebietes, die Gesamtbelastung und der eigene freie Einschlag des Verpflichteten, die Bonität, die Aufschließung und viele andere Faktoren spielen damit ebenfalls eine Rolle. Hier muß auf entsprechende Aufzeichnungen über die tatsächlichen Sortimente des abgegebenen Holzes zurückgegriffen werden. Es trat auch die Frage auf, wie stark zur Zeit der Urkunde ein Brennholzscheit oder Prügel war. Der Durchmesser eines Rundlings wird mit 8,5 cm anzunehmen sein. Als Brennholz geringsten Maßes galten Prügel mit 3 Zoll Stärke bei 7 bis 8 cm Zopfstärke.

¹⁵⁹ OAS 2.6.1965, 125/65.

¹⁶⁰ OAS 5.2.1962, 62/62.

13. Ein anderes Problem ist das der Umrechnung der urkundlichen Holzmaße. Wiederum ist auf urkundliche Umrechnungsfaktoren zu achten. Ansonsten sind diese Faktoren sachverständig zu ermitteln.¹⁶¹ Besonders das „Wiener Klafter“ erscheint in verschiedenen Arten und Ausmaßen.

VI. Teilung von Liegenschaften und Übertragung von Einforstungsrechten

1. Das WWSG als öffentlichrechtliche Vorschrift ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 3 und 4) einen rechtsgeschäftlichen Verkehr bei belasteten und berechtigten Grundstücken bzw. Liegenschaften sowie die Abtrennung (Übertragung) von Einforstungsrechten sowohl auf berechtigter wie auch auf belasteter Seite. Die entsprechenden agrarbehördlichen Bewilligungen betreffen nur die privatrechtlichen Verfügungen hinsichtlich der Einforstungsrechte, nicht aber das jeweilige gesamte Privatrechtsverhältnis. Allerdings hat diese Bewilligungspflicht entsprechende Vorwirkungen auf die Gestaltung des Privatrechtsverhältnisses.
2. § 3 Abs. 1 stellt klar, daß eine Teilung eines belasteten (= verpflichteten) Grundstückes in welcher Form immer (z. B. Eröffnung einer neuen bücherlichen Einlagezahl für ein Grundstück, vermessungstechnische Neufigurierung durch Bildung einer neuen Grundstücksnummer oder rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes zur Gänze oder zum Teil) kein Endigungsgrund für die Belastung mit einem Einforstungsrecht ist. Die Zitierung der §§ 485 und 847 ABGB ist ein Indiz dafür, den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung auch hinsichtlich der Veränderungen an Einforstungsrechtsverhältnissen zu beachten. Die (tatsächliche) Ausübung eines Einforstungsrechtes kann laut Urkunde und darin enthaltener Beschreibung des belasteten Gebietes sich nur auf einen Teil eines Grundstückes beziehen, obwohl dieses bücherlich wie zur Gänze belastet aufscheint. In einem solchen Fall kann eine lastenfreie Abschreibung einer urkundlich eben unbelasteten Teilfläche erfolgen. Allerdings ist eine bescheidmäßige Feststellung der Agrarbehörde zur Vermeidung von Streitfragen zweckmäßig. Eine Beseitigung der Einforstungsrechte ist nur durch eine Ablöse (Teilablöse) des Einforstungsrechtes möglich.
3. Wird eine Liegenschaft, mit der Einforstungsrechte verbunden sind, zur Gänze veräußert (etwa durch Übergabsvertrag oder Kaufvertrag), so ist dazu keine Bewilligung nach dem WWSG erforderlich. Denn die Liegenschaft als solche bleibt dieselbe und nur mit ihr sind – realrechtlich – die Einforstungsrechte verbunden. Wer jeweils Eigentümer dieser berechtigten Liegenschaft ist, ist einforstungsrechtlich nicht zu prüfen. Der Erwerb einer Liegenschaft ist allerdings von einer grundverkehrsrechtlichen Bewilligung abhängig.
4. Werden von einer berechtigten Liegenschaft Grundstücke abgeschrieben, so ist – gleichgültig, ob damit Einforstungsrechte mitgehen sollen oder nicht – jedenfalls eine Bewilligung der Agrarbehörde nach § 3 Abs. 3 notwendig (Stammsitzliegenschaft). Ohne eine solche Bewilligung darf die Änderung im Grundbuch nicht vollzogen werden. Der häufigste Fall ist nun der, daß von einer berechtigten Liegenschaft eine oder mehrere Parzellen – etwa für Bauzwecke – verkauft werden, die berechnete Liegenschaft im übrigen aber aufrecht bleibt und auch die Einforstungsrechte zur Gänze bei der berechtigten Liegenschaft verbleiben sollen.
Schwierigkeiten können sich besonders dann ergeben, wenn durch „Salamitaktik“ aus einer ehemals großen berechtigten Liegenschaft praktisch alle land- und forstwirtschaftlichen

¹⁶¹ Siehe vor allem GRASSBERGER 1958, 51 f. – In Salzburg wurde 1962 ein eigenes Umrechnungsübereinkommen abgeschlossen.

nutzbaren Grundstücke abverkauft wurden und nur mehr ein Haus den einzigen Gutsbestand der berechtigten Liegenschaft bildet, das unter Umständen nunmehr einem völlig landwirtschafts-fremden Zweck, wie einem Gewerbebetrieb, gewidmet werden soll. Sollten zusammen mit Grundstücken Einforstungsrechte einer anderen Liegenschaft zugeschrieben werden, so sind die Voraussetzungen in gleicher Weise zu prüfen, als ob nur Einforstungsrechte einer anderen Liegenschaft zugeschrieben werden sollen (§ 4 Abs. 1). § 3 Abs. 3 sieht nun vor, daß in der entsprechenden Teilungsurkunde eine sogenannte Klausel enthalten sein muß, worin eine Verfügung über die Einforstungsrechte getroffen wird, etwa des Inhalts, daß die mit der berechtigten Liegenschaft verbundenen Einforstungsrechte zur Gänze bei der bisherigen Liegenschaft verbleiben. Die entsprechende Teilungsurkunde ist jedenfalls dem Eigentümer der belasteten Grundstücke zum rechtlichen Gehör zu bringen. Dieser kann Einwände erheben, er kann zugleich einen Antrag auf (Teil-)Ablöse der Einforstungsrechte infolge Entbehrlichkeit stellen. Die Agrarbehörde hat sodann eine Interessenabwägung durchzuführen (je nach den Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften und den Interessen der Landeskultur)! Die Zustimmung zur Verfügung über die Einforstungsrechte hindert aber nicht ein eigenes Teilabblöseverfahren. Ein solches kann verhindert werden, wenn ein Antrag auf Aufteilung der Einforstungsrechte zwischen bisherigen und neuer berechtigter Liegenschaft Erfolg hat (§ 4 Abs. 3). Eine solche Aufteilung kann etwa lauten, daß vom urkundlichen Holzbezugsrecht in Hinkunft je die Hälfte auf die bisherige und auf die neue berechnete Liegenschaft entfällt; nötig ist dann aber auch eine Feststellung über das Ausmaß des Holzbezugsrechtes und über allfällig zu ändernde Bezugsmodalitäten und über die Abrechnungsperioden (bestehende Guthaben).

Auch dann, wenn eine Teilungsurkunde nach § 3 Abs. 3 agrarbehördlich bewilligt wurde, hat der Eigentümer der berechtigten Liegenschaft keine Verpflichtung, die entsprechende Durchführung im Grundbuch zu veranlassen. Hat jemand die Bewilligung zur Abschreibung von Teilflächen der berechtigten Liegenschaft und Eröffnung einer neuen Einlage ohne Mitnahme von Einforstungsrechten erhalten, so kann er im Rahmen seiner privatrechtlichen Disposition darauf verzichten, von dieser Erlaubnis zur Abschreibung Gebrauch zu machen. Erwirbt jemand zu einer berechtigten Liegenschaft eine zweite berechnete Liegenschaft hinzu und bewirtschaftet beide – z. B. angrenzenden – Liegenschaften wie eine (wirtschaftliche) Einheit, so bleiben die Einforstungsrechte grundsätzlich bei den jeweiligen berechtigten Liegenschaften und es besteht kein Anlaß zu einer Teilabblöse. Jedoch müssen Veränderungen am Gebäudebestand betriebswirtschaftlich erforderlich sein, die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude müssen in einem wirtschaftsfähigen Zustand sein und auf einem mit der berechtigten Liegenschaft rechtlich und wirtschaftlich verbundenen Grundstück stehen.

5. Wurden frühere Teilungsurkunden ohne entsprechende Aufteilung von Einforstungsrechten verbüchert, so trifft § 3 Abs. 2 eine Sonderregelung. Die Agrarbehörde kann eine dem jeweiligen Bedarf entsprechende Zuteilung nach einer Interessenabwägung (z. B. auf Grund eines Gutachtens durch einen forstlichen Sachverständigen) treffen. In einem derartigen Fall war im Kaufvertrag aus dem Jahre 1906 bei der Teilung der berechtigten Liegenschaft die Mitübertragung des Einforstungsrechtes übersehen worden, eine Mitübertragung – ohne ziffernmäßige Aufteilung – war nachträglich im Jahre 1937 durch Amtsvermerk des Bezirksgerichtes geschehen. Im Ermittlungsverfahren stellte sich heraus, daß einer der beiden Berechtigten vom Belasteten seit jeher das gesamte Einforstungsholz bezogen hat. Dies war auch dadurch rechtlich zu begründen, da nur auf dessen berechtigten Liegenschaft die Wohn- und Wirtschaftsgebäude seit jeher gestanden sind. Eine Ablöse ist dann unzulässig, da nach wie vor bezugsbedürftige Gebäude vorhanden sind.

6. Das Liegenschaftsteilungsgesetz kennt eine Form der lastenfreien Abschreibung, die besonders dann gewählt wird, wenn zahlreiche dingliche Berechtigte bestehen. Das kann auch bei Grundstücken mit zahlreichen Belastungen mit Einförstungsrechten eine Rolle spielen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes kommt der Agrarbehörde – wohl der Agrarbehörde I. Instanz nur – die Rolle eines Buchberechtigten zu, die also einen Einspruch gegen einen beabsichtigten lastenfreien Abschreibebeschluß des Grundbuchsgerichtes erheben kann. In solchen Fällen kommen Einförstungsberechtigte häufig zur Agrarbehörde, um zu fragen, was da los sei. Ein solcher Einspruch der Agrarbehörde muß nach § 15 des Agrarverfahrensgesetzes als stempel- und gebührenfrei angesehen werden. Von der rechtlichen Systematik her ist eine derartige Rechtsposition der Agrarbehörde verwunderlich, da sie geradezu als Vertreter der Einförstungsberechtigten angesehen und zu einer Partei eines gerichtlichen Verfahrens transponiert wird.¹⁶²
7. Grundsätzlich nicht unbedenklich sind Übertragungen von Einförstungsrechten, sowohl auf der Seite der Berechtigten wie der Belasteten. Denn die Einförstungsrechte sind seinerzeit im Hinblick auf die Bedürfnisse der am Einförstungsrechtsverhältnis beteiligten Liegenschaften angepaßt worden. Aber die rechtliche wie wirtschaftliche Entwicklung erfordert hier entsprechende privatrechtliche Dispositionsmöglichkeiten, die nach § 4 Abs. 1 bis 3 von der Agrarbehörde zu überwachen sind. Die gänzliche Übertragung von Einförstungsrechten von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere, also ohne Mitübertragung an Grundstücken, kann natürlich nur nach Anhörung des Eigentümers der belasteten Liegenschaft erfolgen, sie kann aber auch gegen dessen Willen von der Agrarbehörde bewilligt (= verfügt) werden, wenn eine Interessenabwägung entsprechende wirtschaftliche Bedürfnisse begründet (§ 4 Abs. 2 und 3). Die teilweise Übertragung von Einförstungsberechtigungen von einer Liegenschaft auf eine andere darf zudem zu keiner Unwirtschaftlichkeit bzw. Zersplitterung der Einförstungsrechte führen, auch nicht zu einer Vergrößerung der Belastung.
Die gänzliche oder teilweise Übertragung der Einförstungsverpflichtungen von einer Liegenschaft – von Grundstücken – auf andere, bisher nicht oder kaum belastete Grundstücke darf nur erfolgen, wenn der Berechtigte zustimmt (da keine Sonderregelung wie im § 4 Abs. 3) und die Agrarbehörde nach einer Interessenabwägung die Änderung bewilligt. Zu beachten ist wiederum, daß zwischen 1853 und 1911 wegen der unsicheren Zuordnung der Einförstungsrechte zum Öffentlichen oder zum Privaten Recht private Vereinbarungen über Übertragungen von Einförstungsrechten ohne Bewilligung der Agrarbehörde erfolgten. Die Zustimmung des Verpflichteten mußte jedoch zur rechtlichen Unbedenklichkeit vorliegen.¹⁶³ Die Wahrung des rechtlichen Gehörs bei der Übertragung von Einförstungsberechtigungen kann wiederum zu Anträgen des Belasteten auf Durchführung eines Ablöseverfahrens (wegen Entbehrlichkeit) führen. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 4 Abs. 3 wird die Behörde zuerst über den Übertragungsantrag zu entscheiden haben, am besten zugleich über den Ablöseantrag. Denn offenbar geht der Gesetzgeber von einer Priorität der Erhaltung des (Öffentlichen) Einförstungsrechtes aus und nicht von einer Priorität von dessen Beendbarkeit.¹⁶⁴ Die Reihenfolge der Entscheidung über die vorliegenden Anträge – auf Übertragung bzw. auf Ablöse – hat die Agrarbehörde zu begründen.¹⁶⁵

¹⁶² Vom Standpunkt der Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung erscheint eine solche Regelung verfassungsrechtlich sehr bedenklich. In der Praxis hilft sie, „Überrumpelungen“ von Einförstungsberechtigten – die sich nicht auskennen – zu verhindern.

¹⁶³ OAS 5.9.1960, 232/60 und 4.10.1967, 260/67 (unter Berufung auf § 485 ABGB). Eine solche Zustimmung kann auch aus dem ununterbrochenen Ausfolgen des Holzbezuges erschlossen werden (als Spiegelbild der Rechtslage).

¹⁶⁴ So auch OAS 3.2.1971, 212/70.

¹⁶⁵ Sofern richtig VwGH 3.12.1987, 87/07/0072.

Wie noch darzulegen sein wird, erscheint die Auffassung unrichtig, daß für jedes Ablöseverfahren die Bestimmungen der §§ 39 ff (Einleitungsbescheid usw.) notwendig sind. Daher kann die Agrarbehörde ohne weiteres eine Übertragung bewilligen, die Ablöse zugleich verweigern, ja sie kann auch einem Ablösebegehren die Rechtskraft des eine Übertragung bewilligenden Bescheides entgegenhalten. Dem Verpflichteten steht es ja frei, gegen einen eine Übertragung eines Einforstungsrechtes bewilligenden Bescheid Berufung einzubringen. Übertragungen von Weiderechten von einem Nebenerwerbsbetrieb auf einen Vollerwerbsbetrieb wird nach § 4 Abs. 3 auch gegen den Willen des Belasteten und ohne Rücksicht auf einen Ablöseantrag zu bewilligen sein. Das gilt etwa auch für eine Übertragung von Holzbezugsrechten von einer kleinen bäuerlichen Liegenschaft auf eine große Liegenschaft oder etwa von einer Almhütte (Kaser) auf einen Heimhof. Der Übertragung wird nicht zuzustimmen sein und die Argumente einer Ablöse werden überwiegen, wenn die Liegenschaft, auf die ein Einforstungsrecht übertragen werden soll, überhaupt keinen Bezug zur Land- und Forstwirtschaft hat (z. B. Hotelbetrieb). Das wiederum wird zu relativieren sein, wenn die Übertragung von der Liegenschaft eines alten Schulgebäudes auf ein neues Schulgebäude erfolgt.

Es kann nun der Fall eintreten, daß eine berechtigte Liegenschaft untergeht oder man auf eine rechtzeitige Übertragung von Einforstungsrechten vergißt oder diese schwer möglich ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn für einen Autobahnbau eine ganze Liegenschaft – noch dazu wegen drohender Enteignung – der Bundesstraßenverwaltung – vielleicht sogar unter ausdrücklich protokollierten „Rückbehalt“ der Einforstungsrechte – übergeben wird. An sich müßte man vom streng öffentlichrechtlichen Standpunkt darauf achten, daß das Einforstungsrecht immer mit einer Liegenschaft realrechtlich verbunden bleibt, daß diese also nicht wegen Gutsbestandslosigkeit erlischt. Sicher ist eine spätere Übertragung des Einforstungsrechtes von der Bundesstraßenverwaltung auf eine allfällige mit der Entschädigung gekaufte Ersatzliegenschaft möglich. Der OAS ging in einem Fall – im Ergebnis wohl zutreffend, aber eher privatrechtlich argumentierend – weiter: Durch den Erwerb der Ersatzliegenschaft mit der Entschädigung trete die Ersatzliegenschaft wirtschaftlich an die Stelle der alten, untergegangenen Liegenschaft. Der Bestand des alten Einforstungsrechtes sei für die neue Liegenschaft festzustellen.¹⁶⁶

8. Zu beachten ist, daß man entgegen manchen urkundlichen Formulierungen seit der Grundbuchsanlage davon ausgehen muß, daß die Einforstungsrechte mit einer Liegenschaft, also mit der bürgerlichen Einlagezahl realrechtlich verbunden sind und nicht mit einem Haus. Daher erfolgt etwa die Übertragung eines Holzbezugsrechtes für ein Wohngebäude oder für ein Schulhaus automatisch, wenn dieses auf einem Grundstück in derselben Liegenschaft errichtet wurde. Allerdings darf keine Vergrößerung des Einforstungsrechtes eintreten und die Höhe des Elementarholzbezuges wäre rechtzeitig festzustellen. Festzuhalten ist, daß auch erbrechtliche Veränderungen an Einforstungsrechten nur mit Bewilligung der Agrarbehörde erfolgen können.
9. Auch eine Löschung (infolge Verzichts durch den Berechtigten) eines Einforstungsrechtes bedarf der Bewilligung durch die Agrarbehörde. Das Einforstungsrecht ist als Öffentliches Recht der freien Disposition des Berechtigten entzogen (§ 4 Abs. 1). Derartige Verzicht kommen etwa vor, wenn Gemeinden, Agrargemeinschaften oder Servitutengemeinschaften Weiderechte auf Grundstücken haben, die nunmehr für Bauzwecke verwendet werden sollen. Bei manchen Interessenschaften (z. B. Hötting) ist es üblich, daß nach Bezahlung eines – nicht selten relativ hohen – Preises für die Weidefreistellung eine Freistellungserklärung abgegeben wird.

¹⁶⁶ OAS 20.3.1968, 63/68 unter Berufung auf § 525 ABGB.

VII. Regulierung und Neuregulierung

1. Schon wiederholt wurde auf die Notwendigkeit von Entscheidungen feststellender oder gestaltender Art durch die Agrarbehörde bei Streitfragen über Bestand, Ausmaß und Ausübung der Einforstungsrechte hingewiesen. Dabei ist oft der Unterschied zwischen Feststellung und Veränderung bzw. Neugestaltung des Rechtsverhältnisses nur schwer zu treffen. Der Grund dafür liegt darin, daß Grundlage (§ 7 Abs. 1) des Einforstungsrechtsverhältnisses zumeist die jeweiligen Servitutenregulierungsurkunden sind, die unter den Bedingungen, die vor über 100 Jahren herrschten, erstellt wurden. Seinerzeit ging es vor allem darum, die ungemessenen, bedarfsorientierten Berechtigungen in ziffernmäßig festgelegte Rechte umzuwandeln. Von heutigem Standpunkt aus sind die seinerzeitigen Regulierungsurkunden als rechtskräftige individuelle Verwaltungsakte (= Bescheide) anzusehen, deren inhaltliche Richtigkeit grundsätzlich nicht mehr überprüft werden kann.¹⁶⁷ Eine generelle, also mehrere Punkte des Einforstungsrechtsverhältnisses betreffende Anpassung der Berechtigten und Verpflichtungen an die geänderten Verhältnisse, bildet das Neuregulierungsverfahren (§ 8 Abs. 7). (Bloße) Regulierungsverfahren dienen der Begründung oder der Fixierung unbestrittener, aber noch unregulierter Einforstungsrechte (§ 9 Abs. 1). Daneben wird man die zahlreichen Entscheidungen erwähnen müssen, die (nur) Klärungen über einen einzelnen Punkt eines Einforstungsrechtsverhältnisses betreffen, aber häufig eine, wenn auch nur punktuelle, Veränderung bedeuten.
2. Eine Neuregulierung muß vom (jeweiligen) urkundlichen Rahmen des Einforstungsrechtsverhältnisses ausgehen. Es darf keine Vergrößerung der Berechtigung bzw. Belastung bringen. Sie muß im Interesse der wechselseitigen Rücksichtnahme einen Vorteilsausgleich bewirken, zugleich aber die „volle und wirtschaftliche Ausnutzung“ der Einforstungsrechte bezwecken (§ 9 Abs. 2). Wiederum ist der Bestand und die Erhaltung des Einforstungsrechtes wichtiger als dessen Beendigung.
3. Wie bereits oben erwähnt, sind echte Regulierungsverfahren, also entweder aus Anlaß einer Neubegründung eines Einforstungsrechtes oder aus Anlaß der Fixierung bisher noch unregulierter Rechtsverhältnisse, in der Praxis selten. Der überwiegende Teil der Einforstungsrechtsverhältnisse wurde seinerzeit durch die Servitutenregulierungsurkunden erfaßt. Neubegründungen von Einforstungsrechten erfolgen mitunter im Zusammenhang mit Regulierungsverfahren für agrargemeinschaftliche Grundstücke (Gemeindegut), etwa dann, wenn eine Liegenschaft in einer Nachbargemeinde als zaunholzberechtigt festgestellt werden soll, ohne damit gleichzeitig Mitglied der betreffenden Agrargemeinschaft zu werden. An sich ist die Neubegründung nach § 2 Abs. 5 WWSG nur dann möglich, wenn „Gegenstand und Umfang“ des Einforstungsrechtsverhältnisses eindeutig festliegen. Eine solche Festlegung kann auch (§ 8 Abs. 7) in einem Regulierungsverfahren nach dem TFLG erfolgen, unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 5. Sind mehrere Elemente des Einforstungsrechtsverhältnisses „festzulegen“, so geben die §§ 9 bis 17 die entsprechende Grundlage, sozusagen als „Checkliste“, was bei Neubegründung eines Einforstungsrechtsverhältnisses alles zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen ist. Ein Regulierungsverfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag, sowohl des Berechtigten wie des Verpflichteten, erfolgen (§ 8 Abs. 1, 2 und 6). Bei Miteigentum oder bei einer Mehrheit an Berechtigten oder Belasteten treffen § 8 Abs. 3 und 4 entsprechende Vorkehrungen für die Antragstellung.¹⁶⁸ Ein Mitglied einer Agrargemeinschaft kann allein keinen Antrag stellen, dazu bedarf es eines Beschlusses des zuständigen Organs.

¹⁶⁷ OAS 2.5.1968, 104/68.

¹⁶⁸ Da ein (Neu-)Regulierungsverfahren nur im urkundlichen Rahmen bleiben kann, ist die Zuordnung der Antragslegitimation zur ordentlichen Verwaltung zutreffend.

4. In der Praxis häufiger sind sogenannte Neuregulierungsverfahren, also die Anpassung urkundlicher oder durch frühere Bescheide¹⁶⁹ gestaltete Einforstungsrechtsverhältnisse an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse (§ 8 Abs. 7) bzw. an geänderte Bedürfnisse (§ 9 Abs. 2). Dieses Ziel entspricht dem Ziel der Bodenreform überhaupt. Gerade Waldweiderechte machen Neuregulierungen notwendig. Die bei der seinerzeitigen Regulierung festgelegte Stückzahl an Weidetieren stimmte mit den damaligen wirtschaftlichen Bedürfnissen meist überein, jedoch war der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung in dieser Zeit keineswegs mit dem heutigen vergleichbar. Insbesondere waren die Landwirtschaftsbetriebe damals fast ausschließlich auf Selbstversorgung ausgerichtet, Produktionsförderungshilfsmittel waren kaum vorhanden und auch die Technik der Landwirtschaft war noch kaum entwickelt. Andererseits waren genügend Arbeitskräfte vorhanden, sodaß auf entsprechend großen Flächen extensiv gewirtschaftet werden konnte. Auch die Viehhaltung war extensiv. Die Tiere waren noch nicht auf hohe Leistungen gezüchtet, die Stallfütterung im Winter vielfach dürftig. Ebenso waren die Tiere leichter und die Milchleistung viel niedriger. Die Ausübung der Waldweide erschien daher ohne weiteres möglich und war auch unbedingt erforderlich. Andere Methoden der Waldwirtschaft (Kahlschlag) ließen ein höheres Futterangebot im Wald zu. Für den Bauern der damaligen Zeit kamen – wie bereits dargelegt – die mit Nutzungsrechten belasteten Flächen Eigentumsflächen gleich und es war ihm daher gleichgültig, ob er das Eigentum an Grund und Boden besaß oder nur die Nutzungsrechte. Die spätere wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere auch die Umstellung in der Vieh- und Holzwirtschaft führte vielfach zu einer erzwungenen Nichtausübung von Weiderechten und dadurch zu einer Strukturverschlechterung der berechtigten Betriebe. Daneben haben aber auch viele Betriebsinhaber freiwillig auf die Ausübung der Waldweide verzichtet, vor allem aus der Erkenntnis, daß in vielen Gebieten die Doppelnutzung – nämlich Holzzucht und Weidebetrieb – sich nicht verträgt. Auch bei der Neuregulierung gilt, daß durch eine allfällige Nichtausübung eines Einforstungsrechtes der Wert des Rechtes nicht vermindert wird und ein solches Recht infolge der allgemeinen Entwicklung zum alleinigen Nutzen der Verpflichteten nicht entwertet werden darf. Darüber hinaus scheint es notwendig, soweit wie möglich die Weidenutzungsrechte in einer für den berechtigten Betrieb wertbeständigen Form zu ändern. Gerade Weiderechte sind für eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben notwendig und bedeuten für viele Bergbauernbetriebe einen integrierenden Bestandteil eines produktiven Hofvermögens, denn sie vertreten gewissermaßen fehlende Eigentumsflächen. Bei der Neuordnung kommt insbesondere die Trennung von Wald und Weide, wie sie § 16 vorsieht, als Ziel zum Tragen. Diese Trennung von Wald und Weide besteht im wesentlichen darin, daß zur Weideausübung soweit möglich nur Reinweideflächen, die entweder in der Natur gegeben sind oder erst im Wege der Rodung geschaffen werden, bestimmt werden und die rechtlichen Waldflächen von der Beweidung gänzlich ausgenommen werden. Zu diesem Zweck können auch bisher nicht belastete Grundstücke des Verpflichteten herangezogen werden, wenn die Trennung sonst nicht durchführbar ist.
- Die sich bei Durchführung dieser Maßnahmen, insbesondere bei der Schaffung neuer Weideflächen ergebende Schwierigkeit liegt bei der Feststellung des urkundlichen Viehgewichts. Zur Ermittlung des Weidefutterbedarfes ist die Rasse, das Alter, das Gewicht und die Leistung jener Viehgattung und Viehzahl zugrunde zu legen, wie sie vorhanden waren, als die Weiderechte festgelegt wurden. Dieses urkundliche Vieh ist sodann auf der Grundlage des Nahrungsbedarfes auf das Normalrind, das ist eine Kuh mit 500 kg

¹⁶⁹ Die Frist von 30 Jahren für eine Art periodischer Überprüfung (§ 8 Abs. 7) spielt in der Praxis ebensowenig eine Rolle wie die Frist im § 11.

Lebendgewicht, umzurechnen, wobei als Weidefutterbedarf nach § 22 Abs. 3 12 kg Trockenfutter zugrunde zu legen sind. Die so vorgenommene Umrechnung des urkundlichen Rindes auf das Normalrind führt in den meisten Fällen zu einer Reduzierung der berechtigten Stückzahl, da das Gewicht der Tiere bei Urkundenerstellung geringer war. Es ist jedoch dem Berechtigten schwer verständlich, daß durch die durchzuführenden Maßnahmen auf einmal nicht mehr die volle Viehzahl zum Auftrieb gelangen kann und ihm für die Verminderung auch keine Entschädigung zukommt. Vielfach besteht ja die Meinung, daß der Futterbedarf auf der Weide der heute gezüchteten Höchstleistungstiere nicht größer ist als der Bedarf der urkundlichen Tiere, die mehr oder weniger ausgehungert nach Ablauf des Winters auf die Weide getrieben wurden und daher einen höheren Futterbedarf hatten.¹⁷⁰ Andererseits muß auch klar sein, daß die Anlegung neuer Rodeflächen auf bedeutende Schwierigkeiten stößt, daß im allgemeinen gute Weideflächen auch sehr guter Waldboden sind und deshalb die produktivsten Böden der Holzzucht entzogen werden müßten. Es besteht daher vom Standpunkt des Belasteten nicht ganz zu unrecht das Bestreben, die Weide auf schlechtere Böden zu verdrängen. Dies kann sich aber auf Sicht gesehen wiederum sehr nachteilig auswirken. In Tirol gibt es ein typisches Beispiel (zwischen Roppen und dem Pitztal), wo vor ca. 60 Jahren ein Bergrücken für die Beweidung kahl geschlägert wurde; durch die Steilheit des Geländes und die Windeinwirkung ergaben sich jedoch schlechte Weideverhältnisse und heute ist man bemüht, den Rücken wieder zu bewalden. Was von der seinerzeit als richtig und zweckmäßig empfundenen Lösung übrig geblieben ist, ist der Vorwurf, wie konnte die Agrarbehörde eine solche Maßnahme setzen und verwirklichen.¹⁷¹

5. Durch ein Neuregulierungsverfahren – analog zu einem Regulierungsverfahren – müssen mehrere Punkte eines bestehenden Einforstungsrechtsverhältnisses betroffen sein. Grundlage ist immer die einmal – durch Urkunde oder Bescheid – festgestellte wechselseitige Beziehung zwischen berechtigten und belasteten Liegenschaften samt Nutzungsmodalitäten. Das Neuregulierungsverfahren kann nur eine innerhalb des bestehenden Rechtsverhältnisses auf Grund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse oder der geänderten Bedürfnisse (der berechtigten wie der belasteten Liegenschaft) Umschichtung der Rechtsausübung darstellen, aber keine einseitige Erschwernis. Nur dann, wenn mehrere Punkte des bestehenden Einforstungsrechtsverhältnisses betroffen sind, kann auch die sogenannte Generalkompetenz der Agrarbehörde, also die erweiterte Zuständigkeit der Agrarbehörde etwa auch für forst- oder wasserrechtliche Angelegenheiten, erforderlich sein. Denn die Generalkompetenz ist als Ausnahme eng zu sehen; nur wenn sie in Anspruch genommen werden muß, ist aber auch erst die besondere Verfahrensgestaltung notwendig (mit eigener Einleitung des Verfahrens nach § 39).
6. Im Zuge der Neuregulierung von Weiderechten sind es bereits erwähnte Angelegenheiten, die in der Praxis häufiger erfaßt werden, nämlich die Weidezeit, die Viehgattungen, die Lehnviehaufnahme, die Benützung neuer Wege und die Anpassung allfälliger Gegenleistungen. Immer ist von der Agrarbehörde darauf zu achten, daß im Sinne der wechselseitigen Rücksichtnahme keine größere Belastung für den Verpflichteten eintritt, daß aber andererseits die volle Ausnützung der Einforstungsrechte, angepaßt an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse gewährleistet bleibt. Gerade das ist bei der Lehnviehaufnahme wichtig. Denn für die Almwirtschaft ist zur Vermeidung von Verkrautung und Verheidung, aber auch zum Hereinbringen der Kosten, eine volle Ausnützung der möglichen Bestoßung bedeutsam.

¹⁷⁰ Vgl. BRUGGER 1983, 215 – 220.

¹⁷¹ Siehe BECK 1978.

Eine verminderte Ablösemöglichkeit ist kein Argument gegen die Möglichkeit der Lehnviehaufnahme, da ja auch die jahrelange Nichtausübung der Waldweide zwar einen Vorteil für den Belasteten bedeutet, dem aber kein Äquivalent für den Berechtigten gegenüber steht. Denkbar ist die Festsetzung eines Höchstausmaßes an Lehnvieh, z. B. 30 % der urkundlichen Viehzahl.

Eine Neuregulierung für die Benützung neuer Wege ist deshalb öfters erforderlich, da das GSLG keine Einbeziehung der Einforstungsberechtigten kennt, sodaß dort der jeweils Verpflichtete betroffen ist, der oft kaum einen Vorteil aus dem Güterweg hat, und erst im internen Einforstungsrechtsverhältnis (mittels Neuregulierung) eine Aufteilung der Anteilsbeteilignisse erfolgen kann. Das Forstgesetz hingegen kennt die Einbeziehung der Einforstungsberechtigten.

Wird durch die Errichtung einer neuen Weganlage die bisherige Bringungsmöglichkeit der Einforstungsberechtigten zerstört, z. B. in der Form, daß alte Holzriesen und Wege unbrauchbar gemacht werden, so hat der Berechtigte einen Anspruch darauf, die neue Weganlage zu benützen. Der Verpflichtete muß in diesem Fall dem Berechtigten die Abfuhr des Servitutsholzes ermöglichen. Bei dieser Situation ist auch die Vorschreibung eines Abfuhrzinses nicht gerechtfertigt. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß die bisherige Art der Bringung in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Die rechtliche Lösung für die Gestattung der Wegbenützung und Vorschreibung von Abfuhrzinsen kann in einem Neuregulierungsverfahren gefunden werden.¹⁷² Es ist oft für den Belasteten auch ein wirtschaftlicher Vorteil, daß die Belasteten alte Bringungsmöglichkeiten wie Holzriesen nicht mehr benützen und statt dessen auf neuen Wegen abfahren. Zu bedenken ist auch, daß ein (eigenmächtiger) Wegbau des Eigentümers der verpflichteten Grundfläche dem Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme widersprechen kann, indem durch steile unbeweidbare Böschungen Erschwernisse für die Berechtigten eintreten. Das kann – im Sinne der doppelten Rechtsnatur des Einforstungsrechtes – auch eine Besitzstörung durch den Belasteten darstellen!

Zu regeln wäre durch eine Neuregulierung neben einem allfälligen Abfuhrzins auch die Frage, mit welchen Transportmitteln (Traktor oder LKW anstelle von Pferdefuhrwerken) der Abtransport etwa von Holz erfolgen kann. Wieder gilt es, jeweils Vor- und Nachteile der am Einforstungsrechtsverhältnis Beteiligten abzuwägen.

7. Die Punkte, die in Ergänzung zu § 9 Abs. 1 in Entsprechung der „Checkliste“ des § 13 bei Weiderechten öfters in der Praxis durch eine Neuregulierung betroffen werden, wurden bereits erwähnt. Die Umrechnung bei Weidezeit und Viehgattungen erfolgt zumeist nach dem urkundlichen Schlüssel, jedoch bildet die Frage des urkundlichen Viehgewichtes trotz aller Bemühungen der Agrarbehörde noch ein leidiges Problem, da kein wirtschaftsgeschichtlich zwingendes Gutachten bisher vorgelegt wurde, das diese Frage grundsätzlich außer Streit stellte. Dieses Problem spielt natürlich bei der Trennung von Wald und Weide wie auch bei der Ablösung von Weiderechten eine Rolle. Es wäre sehr wünschenswert, daß diese Frage durch eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung außer Streit gestellt würde.¹⁷³

In der Praxis kommen als typische Elemente bei Neuregulierungen folgende Punkte in Betracht: Angleichung der Weideausübung auf belasteten Flächen an Wirtschaftspläne für

¹⁷² Dazu das Salzburger Einforstungsrechtsgesetz, LGBl. Nr. 74/1986, sowie das Steiermärkische Einforstungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 1/1983 (beides Wiederverlautbarungen nach generellen Lösungen dieser Frage, aber auch der Werte für Gegenleistungen).

¹⁷³ Allerdings besteht ein Übereinkommen zwischen dem Einforstungsverband und den ÖBF; HAIGER 1979; weiters ein maschinenschriftliches Gutachten von ONDERSCHEKA und SCHLEGER 1980.

Almagrargemeinschaften mit entsprechendem Weidebetrieb auf Nieder-, Mittel- und Hochleger (Legerrhythmus), die Anlegung von Weiderosten an Wegen, die Errichtung von Tränkemöglichkeiten (Widder), die Erlaubnis zu Düngungen oder Säuberungen von belasteten Flächen, allfällig die Errichtung einer Koppelwirtschaft auf Servitutsalmen, die Art und das Ausmaß der (Mit-)Beweidung von Eigenflächen bzw. von anderen belasteten Flächen zur richtigen Verteilung der Belastung, allfällig auch über der Staatsgrenze. Solche Fragen sind vor allem bei typischen „Servitutsalmen“ zu regeln, also Almen, die zum überwiegenden Teil im Eigentum des Belasteten (meist ÖBF) stehen und bei denen der Berechtigte bisweilen nicht einmal Eigentümer der Grundflächen, auf denen die Almgebäude stehen, ist.¹⁷⁴ Ändern Miteigentümer einer berechtigten Alm ihre Almwirtschaft insoweit, als die jeweils an nutzungsgeteilten Gebiete ihrer Eigenflächen angrenzenden belasteten Flächen nur mehr von einem der beiden Berechtigten beweidet werden sollen, so muß eine derartige Nutzungsteilung (z. B. Kühtalalm in Alpbach) Gegenstand eines Neuregulierungsverfahrens sein, außer es kommt ein Übereinkommen zwischen allen Beteiligten, auch mit dem Belasteten, zustande (§ 49). Bei einer derartigen Nutzungsteilung muß gutachtlich festgestellt werden, daß keine Erschwernis für den Belasteten eintritt.

8. Der **Trennung von Wald und Weide** (§ 16) kommt gerade in einer Zeit des Auftretens neuartiger Waldschäden („Waldsterben“) besondere landeskulturelle Bedeutung zu. Dies auch deshalb, da auch die Wald-Wild-Problematik damit zusammenhängt. Das Aufkommen der Waldverjüngung in der örtlich jeweils richtigen Mischung der Baumarten kann nur dann gewährleistet werden, wenn beide Problembereiche, Wald/Wild sowie Wald/Weide entsprechend gelöst werden.

Auf die geänderten wirtschaftlichen Voraussetzungen gegenüber der Zeit der Urkundenerstellung wurde bereits mehrfach hingewiesen. Die Rivalität zwischen Wald und Weide wird nämlich solange nicht aus dem Wege zu schaffen sein, als der Belastete bestrebt ist, die Waldungen forstlich intensiv zu bewirtschaften. Das Problem der Trennung¹⁷⁵ von Wald und Weide ist in Tirol jedoch schon alt; man mußte feststellen, daß sich brauchbare und nachhaltige Ergebnisse nur dann erzielen lassen, wenn der Belastete in der Lage ist, ausreichende reine Weideflächen oder bestockte Flächen anzubieten. Bei Schaffung reiner Weideflächen durch Rodung von Waldgebieten ist jedoch allergrößte Vorsicht geboten. Im Gebirgsland hat sich bei Durchführung derartiger Maßnahmen bisweilen ergeben, daß die gerodeten Flächen letztlich keine einigermaßen ertragsreichen Weide waren, und daß man daher auch ohne Erfolg dem Wald seine Widmung genommen hat. Teilerfolge wurden mit der Trennung von Wald und Weide dadurch erzielt, daß man die Trassenaushiebs in einer Breite von 60 und 70 m, die man durch die Errichtung der großen Energieüberlandleitungen vornehmen mußte, eingezäunt und einer intensiven Meliorierung als Weide zugeführt hat. Die Taktik mancher belasteten Waldeigentümer, die lästigen Weidebelastungen langsam wegzubringen, geht auch dahin, daß man die Jungpflanzen so eng setzt, daß ein Graswuchs mangels entsprechender Besonnung kaum mehr in Frage kommt. Damit verlieren die Weiderechte automatisch die rationelle Ausnützbarkeit. Die Wald-Weide-Trennung ist ein bodenreformatorisches Ziel ersten Ranges. Eine wesentliche (rechtspolitische) Möglichkeit zur Bereinigung in Tirol bestünde darin, daß die Österreichischen Bundesforste zu Landesforste würden. Dies entspräche auch der rechtsgeschichtlichen Zuordnung: Die

¹⁷⁴ §§ 2 Abs. 3 und 4 Abs. 2 des Almschutzgesetzes; dazu SCHWAMBERGER 1988.

¹⁷⁵ Siehe u. a. BRUGGER 1983, 207 ff; WOHLFARTER 1973, 222–251; HENSLER 1953, 66 f.; Ordnung von Wald und Weide, Sondernummer des Förderungsdienstes, 1963; eine von der Landesforstdirektion herausgegebene Untersuchung „Bedeutung der Waldweide als Verjüngungshindernis“, Innsbruck 1988; SCHWAB 1979 und 1984; HOFINGER 1988; mehrere Aufsätze in der Österreichischen Forstzeitung, September 1989.

Wälder waren dem gefürsteten Grafen von Tirol als Landesherrn zugeordnet, und nicht dem Kaiser in Wien. Dieser rechtsgeschichtliche Zuordnungsfehler wurde sowohl 1919 wie nach 1945 von Tirol aus – vergeblich – moniert.¹⁷⁶ Eine andere Möglichkeit wäre eine großzügigere Einstellung der ÖBF hinsichtlich der Abgabe von Grundflächen. In Tirol erwerben die ÖBF seit Jahren eher dazu – trotz aller grundverkehrsrechtlichen und flurverfassungsrechtlichen Hürden für einen Großbetrieb! Untersuchungen haben ergeben, daß der Waldweide – entgegen manchen Behauptungen – doch eine bedeutsame Funktion in der Futterbereitstellung zukommt.¹⁷⁷

Ein gewisses Hemmnis für Wald-Weide-Trennungen stellt die Vorschrift (§ 16 Abs. 1) dar, daß reine Weideflächen anzustreben sind. Das stimmt mit der Situation in Tirol nicht überein: Gerade in den stark weidebelasteten Gebieten nördlich des Inn liegt nur eine dünne Humusschicht, die bei der Schaffung von Reinweideflächen sehr verletzlich ist (Feilkopfbalm). Einen nicht unproblematischen Eingriff in das Eigentum des Verpflichteten sieht § 16 Abs. 2 vor, da danach auch bisher unbelastete Grundstücke „selbst ohne seine Zustimmung“ zur Wald-Weide-Trennung herangezogen werden können.

Die Bestimmung des § 16 geht an sich davon aus, daß eine Trennung von Wald und Weide im Rahmen eines Neuregulierungsverfahrens erfolgt. Das ist nicht nur aus der problematischen Bestimmung des § 16 Abs. 2, sondern auch aus den Abs. 3 bis 6 erkennbar. Abs. 5 sieht sogar die Möglichkeit einer höheren Bestoßung auf den (neu geschaffenen) Reinweideflächen vor.

Demgegenüber wird in der Praxis zur Lösung des Problems von Wald und Weide zumeist eine sogenannte „kombinierte Lösung“ angestrebt. Das heißt, daß ein Teil der Einforstungsrechte abgelöst wird, für einen Teil eine Neuregulierung – auf verbleibenden Servitutflächen – erfolgt und allenfalls auch Weiderechte in Holzbezugsrechte umgewandelt werden. Die Ablösung kann dabei sowohl in Geld wie auch in Grund und Boden (unter Eigentumsübergang an die bisher Berechtigten) erfolgen.

Ein Beispiel für eine solche „kombinierte Lösung“ gab es für die Fiederrißalpe¹⁷⁸ in Weerberg: Im entsprechenden Bescheid wurde zuerst klargestellt, daß sich das aus der Servitutenregulierungsurkunde ergebende und vom Amtssachverständigen mit 87 Normalrindergräser (NRG) ermittelte Weiderecht mit 28,4 NRG auf das Servitutsweidegebiet bezieht. Von diesen 28,4 NRG wurden 11 NRG durch Umwandlung in Holzbezugsrechte im Ausmaß von 4,37 fm Bauholz abgelöst. Somit verblieb auf dem Servitutsgebiet eine weitere Weidebelastung von 17,4 NRG (500 kg auf 100 Weidetage). Vom urkundlichen Brennholzbezugsrecht (= 13,6 rm) wurde eine Teilgebühr von 4,0 rm in ein Bauholzbezugsrecht im Ausmaß von 0,78 fm Bauholz umgewandelt. Somit betrug das Holzbezugsrecht in Zukunft an Bauholz 8,0 fm, an Zaunholz 1,0 fm und an Brennholz 9,6 rm. Die in einem Lageplan bezeichneten Teile des Servitutsgebietes wurden von der Beweidung freigestellt. Bei Hegelegungen in diesen weidefreigestellten Flächen haben die Servitutsberechtigten das Weidevieh durch Hirten von den Hegeflächen abzuhalten. Sollten trotzdem die Hegeflächen wiederholt von Vieh betreten bzw. beweidet werden, so haben die Servitutsberechtigten die Hegeflächen zu verzäunen. Dies jedoch nur höchstens im Umfang einer Zaunlänge von 1000 m. Der Zaun ist in diesem Fall als Stacheldrahtzaun in drei Bahnen auszuführen. Hierzu leisten die Österreichischen Bundesforste das nötige Stempelholz am Stock sowie den Stacheldraht; die Verzäunungsarbeiten sind von den Servitutsberechtigten

¹⁷⁶ Vgl. SCHÖBER 1984, 500.

¹⁷⁷ WOHLFARTER 1973, 222 – 257.

¹⁷⁸ Der Lösung ging voran das Erkenntnis des OAS vom 5.7.1972, 197/72. Das entsprechende Gutachten verfaßte der damalige Leiter der Außenstelle Lienz, Hofrat Dipl. Ing. Alois GATTERER. Viel Verdienst kommt auch der problemlösungsorientierten Haltung des seinerzeitigen Oberforstmeisters der ÖBF Dipl. Ing. WÖGERER zu.

zu besorgen. Auf einer belasteten Waldfläche wurde von den ÖBF im Einvernehmen mit den Berechtigten und der Bezirksforstinspektion eine Auslichtung durch Entnahme einzelner Schirmbäume zur Verbesserung der Weidemöglichkeit durchgeführt. Das anfallende Nutzholz verblieb den ÖBF; das Brennholz war im Rahmen der urkundlichen Gebühr den Berechtigten anzurechnen. Das sonst noch anfallende Holz, insbesondere der Schlagabraum, war von den Berechtigten zu entfernen. Zusätzlich erklärten sich die ÖBF bereit, den Berechtigten die Errichtung eines Bringungsweges auf den Hochleger entschädigungslos zu gestatten.

In einem anderen Fall – Neuregulierung der Schafweide auf dem Mahdeberg in Neustift¹⁷⁹ aus Anlaß der Errichtung der Bachertallawinenverbauung – wurde nach der wasser- und forstrechtlichen Bewilligung – ein Neuregulierungsplan erlassen. Nach dem Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung war im Arbeitsfeld eine Beweidung der aufzuforstenden Flächen nicht mehr möglich. Auf den Mahdebergmähdern insgesamt waren alle Grundeigentümer (Bergmähdern) wechselseitig schafweideberechtigt. Auf den vom Lawinenverbauungsprojekt „Bachertallawine“ zur Gänze erfaßten Grundstücken wurden Weiderechte abgelöst. Grundparzellen, die nur teilweise vom Lawinenverbauungsprojekt betroffen waren, konnten teilweise noch beweidet werden. Aus Anlaß der Ablösung von Schafrechten wurde weiters das Ausmaß der verbleibenden Schafrechte neu festgestellt; dieses richtete sich nach dem Katastralreinertrag der berechtigten und verpflichteten Grundparzellen nach Maßgabe des alten Regulierungsplanes unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Ablöse. Die Gemeinde Neustift im Stubai als Vertreterin des Lawinenverbauungsprojektes gemäß dem wasserwirtschaftlichen Bescheid hatte binnen einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft dieses Bescheides einen Betrag von S 203.000,- (für 101,5 auf der verbleibenden Weidefläche einzuregulierende Schafrechte à S 2.000,-) auf das Konto der Mahdebergmähderner Interessenschaft zu leisten. Dieser Betrag war ausschließlich zur Verbesserung der verbleibenden Weideflächen zu verwenden. Aus Anlaß der Ablöse und teilweisen Neuregulierung der Schafrechte wurde der Regulierungsplan noch hinsichtlich der Weidezeit abgeändert. Weiters wurde bestimmt: „Nicht ausgenutzte Gräser werden von der Gesamtheit (durch den Verwaltungsausschuß) an solche Mitberechtigte vergeben, welche einen Bedarf danach haben; hiebei sind vorzugsweise die Berechtigten hinsichtlich ihrer überwinterten Schafe zu berücksichtigen. In gleicher Weise sind diejenigen bisherigen Eigentümer berechtigter Flächen zu berücksichtigen, die ihre Schafrechte im Zuge der Bewilligung des Lawinenverbauungsprojektes Bachertal ablösen ließen. Das Weidegebiet wurde vom Projektsgebiet durch einen Zaun, welcher im Zuge der Verwirklichung des Lawinenverbauungsprojektes von der Gemeinde zu errichten und zu erhalten war, getrennt. Die Agrarbehörde hielt es für zweckmäßig, die Berechtigungen so wie bisher an den berechtigten Grundstücken haften zu lassen, um das System der Weideberechtigung, wie es dem alten Regulierungsplan zugrundelag, beizubehalten.

9. Bei diesen Wald-Weide-Trennungen, natürlich auch bei der Ablöse von Weiderechten, spielt die wiederholt bereits gestreifte Problematik der Errichtung von **Verzäunungen** (oder Verpflockungen, auch anstelle eines urkundlich vorgesehenen Hirten gemäß § 6) eine geradezu entscheidungswesentliche Rolle. Zahlreiche Verfahren scheitern nur an dieser rechtlich letztlich, sowohl forstrechtlich wie einforstungsrechtlich ungelösten Frage. Denn

¹⁷⁹ Der Agrarbehörde kam keine Generalkompetenz zu, da das eigentliche Verbauungsprojekt weiter im Tal gelegen war. Die wasser- und forstrechtliche Bewilligung dafür wurde seinerzeit nach einer denkwürdigen und rekordverdächtigen Verhandlung unter der Leitung des nunmehrigen Hofrats Univ. Doz. Dr. Bernd STAMPFER (damals Bezirkshauptmannstellvertreter von Innsbruck-Land) erteilt. Die Verhandlung dauerte vom 4. April 1977, 9.00 Uhr, bis 5. April 1977, 8.00 Uhr früh, ununterbrochen (Bescheid vom 5. Juni 1977, Zl. 6-629/2-1977)!

die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stellung eines Hirten gegenüber der Zeit der Urkundenerstellung haben sich sozialpolitisch stark zum Nachteil der Weideberechtigten geändert, auch muß man annehmen, daß der Holzproduktion heute ein größerer Wert zukommt als damals, sodaß insgesamt man im Sinne des Gebotes der wechselseitigen Rücksichtnahme bzw. der richtigen Verteilung der Rechte und Pflichten man keinesfalls davon ausgehen kann, daß diese Verpflichtung – wie § 6 aber andeutet – nur zu Lasten der Weideberechtigten bestehen kann. In der Praxis werden vielfach Vereinbarungen – gerade mit den ÖBF – dahingehend erzielt, daß diese das Holz für die erstmalige Erstellung bereitstellen, daß aber die Erhaltung den Weideberechtigten obliegen soll. Gerade hier wäre es wegen der landeskulturellen öffentlichen Interessen an Wald-Weide-Trennungen sinnvoll, entsprechende Förderungen aus einem Fonds im öffentlichen Interesse zu gewähren. Es ist einzusehen, daß der Verpflichtete von abgetretenen Weideflächen oder von gerodeten Weideflächen aus keine (nunmehr) unbefugte Weideausübung im weidefreigestellten Wald haben will und daß dies durch einen entsprechenden Zaun gesichert wird. Aber diese dauernde Last darf keinesfalls einseitig nur dem Weideberechtigten auferlegt werden.

Aus jagdwirtschaftlichen, naturschützerischen und tierschützerischen Gründen ist die Errichtung von Stacheldrahtzäunen im Wald strikt abzulehnen.

Aus mehrfacher Hinsicht wäre somit eine rechtspolitische Klarstellung hinsichtlich der aus landeskulturellen Interessen notwendigen Abzäunung von weidefreien Waldflächen notwendig, und dies sowohl in legistischer Hinsicht wie auch in privatwirtschaftlicher Hinsicht (Einrichtung einer Förderung solcher Maßnahmen). Das betrifft auch die unvollständige Bestimmung des § 37 Abs. 3 Forstgesetz. Ein Indiz für eine richtige Lastenverteilung – allerdings ohne Präzisierung – bietet bereits § 14 Abs. 3, der einen Vorteilsausgleich vorsieht (im Zusammenhang mit § 13 lit. f).

Wiederum wird hier die grundsätzliche Problematik der Einforstungsrechte sichtbar, die eben mehr sind als (bloße) Servituten, da die Zaunerrichtung und Zaunerhaltung typischerweise ein Tun, ein Tätigwerden verlangen.

Gerade bei Hegelegungen (Schonungsflächen) tritt diese Problematik immer wieder auf. Bei einer Verflockung hat der Weideberechtigte jedoch noch einen Vorteil, daß die Weide – wenn auch beschränkt – erhalten bleibt. Bei einer gänzlichen Verzäunung fällt auch auf der eingezäunten Fläche die Weidemöglichkeit fort.

10. Weiderechte werden im Vereinbarungswege im Zuge von Neuregulierungsverfahren auch in Holzbezugsrechte umgewandelt, was für den Belasteten doch einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet. Nicht einfach ist es, dafür einen richtigen Schlüssel zu finden. Wie bei anderen Fragen der Bewertung fehlt es auch hier an wissenschaftlichen Unterlagen, sodaß sich auch hier die Praxis mit Faustregeln und Übereinkommen begnügen muß. So wurden beim oben erwähnten Beispiel der Fiderißalpe 11 Normalrindergräser in 4,37 Festmeter Bauholz umgewandelt (Relation 2,5 zu 1). Ein Hektar Wald mit jährlichen 3 Festmeter Zuwachs wird wertmäßig etwa 3 Grasrechten (100 Weidetage) gleichgesetzt. 1 Großvieheinheit wird auch einem Nutzholzbezug von 1,5 fm gleichgesetzt.

In einem 1988 geänderten Übereinkommen zwischen den ÖBF und dem Einforstungsverband erklären sich die ÖBF bereit, Waldweiderechte bäuerlicher Betriebe zu nachstehenden Bedingungen in Holzbezugsrechte umzuwandeln:

- a) Der Umrechnungsschlüssel wurde wie folgt festgelegt: „Ein urkundliches auf ÖBF-Grund voll bedecktes Waldweiderecht für ein erwachsenes Rind mit einer Weidedauer von 140 Tagen entspricht 1,1 fm Bauholz (Fichte, Tanne) jährlich, was einer Holzmenge von 0,00785 fm Bauholz/Weidetag entspricht.“

Festgestellt wird, daß auch andere Viehgattungen, wie Pferde, Schafe und Ziegen, entsprechend der gegebenen Umrechnung auf Rindergräser in Bauholzbezugsrechte umgewandelt werden können.

- b) Der Abgabeort ist anlässlich der Umwandlung zwischen den Parteien zu vereinbaren, vorzugsweise ist aber das umgewandelte Bauholz mit bereits bestehenden Regulierungsurkunden der betreffenden Liegenschaft über Holzbezugsrechte zu vereinigen und daher auch im selben belasteten Waldgebiet – soweit dies auf Grund der bisher gegebenen Belastung möglich ist – abzugeben. Das Neubegründete Holzbezugsrecht ist daher in erster Linie als Nachtrag zu bereits bestehenden Urkunden rechtlich zu regeln. Eine Umwandlung kann jedoch auch dann erfolgen, wenn bisher kein Holzbezugsrecht bestand.
- c) Es können nicht nur Waldweiderechte im Wirtschaftswald, sondern auch im Schutzwald umgewandelt werden, desgleichen Vor- und Nachweiderechte, nicht jedoch Weiderechte auf reinen Weideflächen, wie Almen etc.
- d) Die von den ÖBF angestrebte Weidefreistellung muß nicht unbedingt sofort erfolgen, sondern längerfristig erzielbar sein.
- e) Das Bauholzbezugsrecht wird grundsätzlich gegenleistungsfrei eingeräumt; die mit dem Waldweiderecht verbundene Gegenleistung ist in Geld abzulösen.

Diese Umwandlung ist wohl als Neuregulierung anzusehen, auch wenn sie im WWSG nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Deshalb wird eine solche Umwandlung auch zwangsweise von der Agrarbehörde verfügt werden können. Rechtspolitisch wäre diese Veränderungsmöglichkeit wohl vorzusehen. Gegen eine – denkmögliche – Subsumierung als eine Form der Ablöse eines Einforstungsrechtes (mit anschließender Neubegründung) spricht, daß eben ein Einforstungsverhältnis zur Gänze bestehen bleibt und „nur“ die Art des Rechts umgewandelt wird.

11. Die Neuregulierung von Holz- und Streunutzungsrechten ist in der Praxis viel seltener als die Neuregulierung von Weiderechten, insbesondere von Waldweiderechten. Hier sind es zumeist lediglich Einzelfragen, die zu entscheiden sind (Bezugsberechtigung, Bringung, Voraus- und Nachbezüge, Elementarholzananspruch) oder eben sogenannte kombinierte Problemlösungen im Zusammenhang mit einer Ablöse bzw. Neuregulierung von Weiderechten.

Häufiger jedoch sind Umwandlungen innerhalb der Holz- und Streubezüge (siehe auch § 17) und die Anpassung von Gegenleistungen.

Eine Änderung innerhalb des urkundlichen Holz- und Streunutzungsrechtes betrifft zumeist die Umwandlung in höherwertige Sortimente.

Bei der Umwandlung von Bezügen in Abgaben verändert sich das Tätigwerden. Anstelle des Berechtigten obliegt dem Verpflichteten die Ausformung und die Lieferung zur festgesetzten Zeit und zum festgesetzten Ort (§ 17 Abs. 3). Die Umwandlung von Streurechten in Holznutzungsrechte stellt auch für den Belasteten einen wirtschaftlichen Vorteil dar. Das Wertverhältnis von Stroh zu Waldstreu wird in der Praxis üblicherweise mit 1 : 0,5 angenommen. Eine Streuberechtigung im Ausmaß von 10 Raummeter entspricht einem Nutzholzbezugsrecht von ca. 1 Festmeter. Grundsätzlich muß auch bei einer derartigen Umwandlung das Holz aus dem urkundlich belasteten Gebiet abgegeben werden.

Nach § 17 Abs. 2 ist auch eine Rückumwandlung von Abgaben in Bezüge wieder möglich, wenn der Verpflichtete nicht ordnungsgemäß leistet – eine Frage, die zu heftigen Ausein-

andersetzungen zwischen ÖBF und den Berechtigten der sogenannten Mayrhofer Güter geführt hat.¹⁸⁰

12. Die Bestimmungen des § 10 lit. a und § 11 sprechen von einem entgeltlichen Bezug von Forstprodukten. In der Praxis wird dies mit den – eher generellen – Gegenleistungen nach § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 lit. g sowie § 13 lit. n gleichgesetzt, ja in manchen Urkunden wird allgemein von einem „Forstpreis“ gesprochen. Zu unterscheiden sind beide Formen jedoch von Leistungen kraft privatrechtlicher Vereinbarung über eine einmalige Ausübungsänderung. Hätte der Berechtigte laut Urkunde selbst zu schlägern, vereinbart er jedoch mit dem Verpflichteten, daß dieser schlägert, so sind die vom Verpflichteten dafür geltend gemachten Werbungskosten eine zivilrechtliche Angelegenheit. Diese Werbungskosten entsprechen den dem Verpflichteten direkt erwachsenen Aufwendungen für die Schlägerung, Ausformung und Bringung durch eigene Arbeitskräfte; die urkundlichen Gegenleistungen sind kein unmittelbares Entgelt – wie das Entgelt nach § 10 lit. a und § 11 –, sondern ein fixierter Beitrag zu den Kosten der Waldbewirtschaftung („Beförsterung“) und Verwaltung.¹⁸¹ Denn üblicherweise betreffen alle auf das Grundeigentum anknüpfenden Abgaben ausschließlich den Belasteten.

Die Anpassung dieser **Gegenleistungen** – in einem weiteren Sinn, also mit Einschluß des Entgeltes nach § 11 – an die heutigen Verhältnisse schafft in der Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten, weil wiederum die gesetzlichen Bestimmungen nicht sehr präzise sind. Nur selten kommt es nämlich zu Übereinkommen oder – wie bei der Urkundenerstellung an sich vorgesehen – zur Ablösung dieser Gegenleistungen (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 29).

Zu beachten ist auch, daß Servitutberechtigten an einer Agrargemeinschaft nicht unbedingt auch dieselbe Pflicht zu Leistungen für Schichten zukommen muß wie für anteilsberechtigten Mitglieder (Agrargemeinschaft Kienzen in Tannheim). In einem anderen, die Vilsalpe, wiederum im Tannheimer Tal, betreffenden Fall hatte der OAS¹⁸² über die Anpassung einer „jährlichen Entschädigung“ von 30 Gulden und 39 Kreuzer für ein Weiderecht auf der Nachbarsalm (Weltlingalpe) zu entscheiden:

Ein bloßer Währungsvergleich sei unzulässig; Gegenleistungen seien vielmehr so festzulegen, daß die Wirtschaftlichkeit der Vilsalpe auf der einen Seite erhalten bleibe, der Weltlingalpe auf der anderen Seite aber eine wirtschaftsgerechte, allerdings von der Leistungsfähigkeit der Vilsalpe abhängige Entschädigung zustehe.

Die Gegenleistung sei an der Stückzahl des aufgetriebenen Viehs zu orientieren und ein Zusammenhang zwischen Weidezins und dem Preis der Produkte herzustellen. Als Gegenleistung wurde für jede im berechtigten Gebiet aufgetriebene Kuh S 40,– jährlich festgelegt. Dieser Betrag hätte sich im Verhältnis zum Erzeugerpreis für Milch zu ändern.

Bei Gegenleistungen für Forstprodukte ist der Umstand zu berücksichtigen, daß zur Zeit der Errichtung der Urkunde die Kosten der Waldaufsicht und Waldpflege unbedeutend waren, jedoch unter den gegebenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen nunmehr sehr ins Gewicht fallen.

§ 483 ABGB bestimmt nun hinsichtlich der Dienstbarkeiten, daß der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete sie benützen, verhältnismäßig gedeckt werden muß.

¹⁸⁰ Z. B. OAS 5.12.1973, 365/73. – Zur Auslegung der verpflichtungsgemäßen Leistung kann § 12 herangezogen werden.

¹⁸¹ So OAS 7.7.1971, 59/66.

¹⁸² OAS 2.2.1972, 34/72.

Daher wurde in der Praxis bei Gegenleistungen für Forstprodukte auf den ansonsten in einer Gemeinde üblichen Stockzins Bezug genommen und die Relation zwischen urkundlicher Gegenleistung und seinerzeitigen Stockzins hergestellt.

Eine ähnliche Vorgangsweise wurde in einer Entscheidung der Agrarbehörde für das Gebiet Going-Ellmau gewählt. Bei der Agrarbehörde waren folgende Anträge gestellt worden:

- a) Auf Feststellung, ob Gegenleistungen der Gemeinde Ellmau auf Grund einer Servitutenregulierungsurkunde aus den Jahren 1876 für die Höhenangeralpe¹⁸³ zu Recht bestehen, und
- b) welche Gegenleistungen den damaligen entsprechen.

Nach der Servitutenregulierungsurkunde ist die „Hechenanger-Alpe“ als berechtigtes Objekt in der Gemeinde Ellmau eingeforstet. Nach Pkt. III ist als Gegenleistung für jeden Stamm Bau- und Zaunholz 1 fl (fl = Gulden), Schindelholz 2 fl, Brunnrohrholz 25 Kreuzer und für einen Wiener Klafter Brennholz 80 Kreuzer an die Gemeindekasse zu zahlen.

Die beantragte Feststellung, ob eine Gegenleistung überhaupt zu Recht besteht, war auf Grund dieser Bestimmungen vorzunehmen.

Bei der Feststellung des nunmehrigen Betrages der Gegenleistung ist die Agrarbehörde davon ausgegangen, eine Relation zwischen den Werten der Gegenleistungen von 1876 und 1976 zu finden. Eine rein währungsmäßige Ermittlung des Geldwertes hätte zu nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne des § 11 entsprechenden Beträgen geführt. Seit 1858 war in Österreich die Gulden – Kreuzer – Währung in Kraft. Im Jahre 1990 trat an deren Stelle die Kronen – Heller – Währung. Durch das Schilling-Rechnungsgesetz, BGBl. Nr. 461/1924, wurde die Schilling – Groschen – Währung eingeführt. Nach einem Schreiben der Österreichischen Nationalbank an die Agrarbehörde würde rechnerisch ein Kreuzer 0,00013 Groschen entsprechen.¹⁸⁴ Daher war nach einer echten wertmäßigen Vergleichsbasis zu suchen.

Ein Versuch, die Kaufkraft über Marktpreise etwa für Getreide, Milch, Eier usw. zu finden, scheiterte, weil diese Preise entweder nicht spezifisch oder infolge der amtlichen Preisregelung nicht vergleichbar sind. Es war auch nicht möglich, für den Gemeindewald Ellmau die seinerzeit üblichen Stockpreise festzustellen und diese in Relation zu den urkundlichen Gegenleistungen zu setzen. Dann hätte nämlich dieselbe Relation auch bei den heutigen Stockpreisen angewendet werden können.

Aus diesem Grund hat die Agrarbehörde den Betrag der heutigen Gegenleistungen in Relation zu den urkundlichen Gegenleistungen wie folgt ermittelt: Für Brennholz und Nutzholz wurden die Marktpreise für die Jahre 1876 – 1880 aus dem Statistischen Bericht der Handels- und Gewerbekammer Innsbruck für Gemeinde- und Privatforste im Bezirk Kufstein entnommen. Diese betrugen für weiches Brennholz 2,79 fl je rm, das sind 3,98 fl

¹⁸³ Urkunde vom 18.10.1876, Nr. 16.168/914 betreffend die Hechenanger-Alpe.

¹⁸⁴ Entnommen einem Schreiben der Österreichischen Nationalbank vom 2.11.1961, Zl. 183/1961, an die Tiroler Agrarbehörde im Fall Brandleralpe in Tux: Die Gulden/Kreuzer-Währung war in Österreich mit Reichsgesetz RGBl. Nr. 63/1958 eingeführt worden; dem folgte die Goldwährung mit der Einheit Krone/Heller (RGBl. Nr. 126/1892), wobei (RGBl. Nr. 176/1899) ein Gulden gleich 2 Kronen zu rechnen war. Durch das Schilling-Rechnungsgesetz, BGBl. Nr. 461/1924, wurde an Stelle der Kronenwährung die Schillingrechnung eingeführt, wonach alle Verbindlichkeiten ab 1.1.1925 im Verhältnis von 10.000 Kronen = 1 Schilling zu erfüllen waren. 1938 wurde die Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel in Österreich eingeführt (1 RM = S 1,50). Das Schilling-gesetz, StGBL. Nr. 231/1945, bestimmte, daß alle in Österreich in Reichsmark erfüllbaren Verbindlichkeiten vom 21.12.1945 an im Verhältnis 1 : 1 umzurechnen waren. – Das Schreiben der Nationalbank schließt: „Unter Bedachtnahme auf die oben geschilderten Umrechnungsverhältnisse entsprechen Forderungen, die auf Kreuzer österreichischer Währung lauten, einem Wert von 1 Kreuzer Österreichischer Währung = 0,00013 Groschen.“

je fm; für Nutzholz (stärkeres Bau- und Werkholz) betrug der Marktpreis im Mittel 6,75 fl je fm. Sodann wurden die jeweiligen Ausmaße der Holzbezugsrechte auf Grund der Urkunde und die Gegenleistungen in Relation gesetzt. Daraus ergab sich die Relation Marktpreis zu Gegenleistung für die einzelnen Holzsortimente, wobei Bau-, Schindel-, Zaun- und Brunnenrohrholz als Nutzholz zusammengefaßt und dem Brennholz gegenüber gestellt wurden. Dies ergab im Mittel 0,88 Gulden pro fm bei Nutzholz und 0,336 Gulden pro fm bei Brennholz. Wenn nun 1 fm Brennholz 1876 einen Marktwert von 3,98 fl/fm hatte, so war eine Gegenleistung von durchschnittlich 0,336 fl/fm 8,4 % davon. Wenn weiters 1 fm Nutzholz 1876 einen Marktwert von durchschnittlich 6,75 fl/fm hatte, so war eine Gegenleistung von durchschnittlich 0,88 fl/fm 13 %. Die Umrechnung auf die heutigen Holzpreise erfolgte anhand der Rohholzpreisberichte für den Nichtstaatswald Tirols, die Ausformung nach Nutzholz- und Brennholzanteilen anhand von Sortentafeln für Fichte. Da den Einforstungsberechtigten nach den jeweiligen Urkunden Menge und Sortiment aus der Fichten- und Tannenbestockung angewiesen werden, ist ersichtlich, daß der Berechtigte das Holz selbst werben mußte bzw. muß (Selbstschlägerung und -lieferung). Die Art der Werbung ist Sache des Berechtigten. Daher ergab sich eindeutig die vergleichbare Relation, nämlich der seinerzeitige Marktpreis für stärkeres Bau- und Werkholz und dem heutigen Mittelpreis für Nutzholz ab Autostraße. Marktpreis und Gegenleistung als absolute Größen, getrennt nach Holzsortimenten, waren als Relation (ohne Rücksicht auf die jeweilige Währung) auch auf heutige Verhältnisse anwendbar. Markt- und Mittelpreise ab Autostraße werden für einen längeren Zeitabschnitt – gleichgültig, aus welcher Lage das Holz stammt – bezirksweise ermittelt und veröffentlicht. Für Brennholz wurde ein Durchschnittspreis von S 210,- pro fm (Fichte/Tanne) genommen. Bei einer Gegenleistung von 8,44 % waren das dann S 18,- pro fm oder S 13,- pro rm. Für Nutzholz wurde die Ausformung 82 % Blochholz zu einem mittleren Preis von S 890,- und 18 % Schleifholz bei einem mittleren Preis von S 425,- angenommen. Das ergab S 729,80 (= 82 % Blochholz) + S 76,50 (18 % Schleifholz) zusammen für 100 % Nutzholz S 806,30 pro fm im Mittel ab Autostraße. Daraus errechnet sich bei einer Gegenleistung von 13 % eine heutige Gegenleistung von S 105,-.

Inzwischen kann man von einem Umrechnungswert von 85 Groschen für einen Kreuzer (der Jahre 1861 bis 1865) ausgehen. Dies geht auf eine Mitteilung des Statistischen Zentralamtes anlässlich der Neufassung des Salzburger Einforstungsrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1986, zurück.¹⁸⁵ Der VfGH hat diese Regelung verfassungsrechtlich als unbedenklich angesehen.¹⁸⁶

13. Sowohl aus Gründen von Naturkatastrophen (Lawinen, Waldsterben, Windwurf) oder aus Verschulden (unrichtige Bewirtschaftung) des Belasteten wie auch wegen ursprünglicher Überregulierung kann es vorkommen, daß Einforstungsrechte aus den belasteten Flächen nicht bedeckt werden können. Dafür trifft § 15 eine Regelung, die zweckmäßigerweise in einem Neuregulierungsverfahren – wenn auch bisweilen nur befristet (§ 15 Abs. 3) – erfaßt wird. § 15 Abs. 1 legt fest, daß bei belasteten Waldflächen der Verpflichtete Ersatz zu leisten hat, wenn er in einer die Einforstungsrechte nicht berücksichtigenden Weise bewirtschaftet hat oder er sonstwie den Mangel verschuldet hat; bei belasteten Weideflächen tritt die Pflicht zur Ersatzleistung nur ein, wenn den Verpflichteten ein Verschulden trifft. Die Art und Weise der Ersatzleistung legt § 15 Abs. 2 (anzustreben ist ein Naturalersatz) fest. Hat der Eigentümer der belasteten Grundstücke die mangelhafte Bedeckung der Einforstungsrechte nicht zu verantworten, so muß der Berechtigte allenfalls eine mehr oder

¹⁸⁵ Zuvor Novelle LGBl. Nr. 59/1986 (§ 7 c).

¹⁸⁶ VfGH 6.10.1988, B 679/88.

minder große Einschränkung (= **Restringierung**) seiner Einforstungsrechte in Kauf nehmen. Auch das ist zweckmäßigerweise in einem Neuregulierungsverfahren zu erfassen.

Es kann sich auch um eine faktische Verminderung der Weidemöglichkeiten handeln; es wird das vorhandene Futter jährlich abgeweidet und es erweist sich, daß bereits vor Ablauf der urkundlichen Weidedauer kein Futter mehr da ist. Bisweilen wird auch behauptet, zu hoher Wildstand vermindere die Ausübung der Weide im Frühjahr. Dann wird kaum Verschulden des Belasteten bestehen. Ist ein belasteter Wald außerstande, die Holznutzungen zu decken, so ist wohl vorerst ein Übereinkommen zwischen den Parteien anzustreben. Solche Übereinkommen können in einer einmaligen Holzabgabe des Verpflichteten bestehen, in einer Umwandlung von Brennholz in Nutzholz oder in einer Ablöse der Rechte in Geld.

Bei Waldgrundstücken kann bisweilen übermäßige Nutzung durch den Verpflichteten zu einem Mangel der Bedeckung führen, aber auch eine Unterlassung der ordnungsgemäßen Aufforstung und Nachbesserung.

Ein Fehler kann bereits bei der seinerzeitigen Regulierung geschehen sein. Da die Servitutenregulierungsurkunden als Bescheide zu werten sind, wird man daraus heute keine Ersatzpflicht des Verpflichteten ableiten können!

Aber auch eine rückwirkende Restringierung wird man nicht als rechtlich zulässig anerkennen können. Jede allfällige Restringierung benötigt – den Fall eines Übereinkommens ausgenommen – eine genaue gutachtliche Feststellung (auch über die Ursachen) und eine gleichmäßige Verteilung der Beschränkung sowohl auf alle Berechtigten wie auch zwischen Berechtigten und Verpflichteten (Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme).

Auch Maßnahmen im Zuge von Wildbach- und Lawinenverbauungsmaßnahmen können – wie oben erwähnt (Bachertallawine in Neustift) – Anlaß für Restringierungen sein. Diese können auf dauernd oder befristet verfügt werden, wobei auf die nachhaltigen Ertragsmöglichkeiten unter den gegebenen Bestands-, Nutzungs- und Bewirtschaftungsverhältnissen Bedacht zu nehmen ist. Eine Restringierung bedeutet keine Beendigung des Rechtes, sondern nur eine Ausübungsregelung. Daher wird bei einer Ablöse der Rechte vom urkundlichen Ausmaß auszugehen sein.

VIII. Beendigung

1. Öffentliche Rechte finden ihr Ende grundsätzlich nach den Bestimmungen, die für ihre Begründung und für ihren Bestand maßgebend sind. Eine solche Beendigungsform ist die Ablöse von Einforstungsrechten. Es wurde bereits erwähnt, daß Enteignungen von bodenreformatorischen Nutzungsrechten nicht möglich sind, weil Enteignungen sich nur auf Privatrechte beziehen können. Aus diesem Grund sind auch andere, dem Privatrecht entnommene Beendigungsformen von Rechten – etwa der Verzicht – nicht möglich, sondern sind als Ablöse zu deuten.

Die Beendigung der Einforstungsrechte setzt voraus, daß sie reguliert (= fixiert) sind.¹⁸⁷ Eine Ablöse kann daher nur erfolgen, wenn der Bestand und das Ausmaß der Rechte eindeutig ist. Das ist auch bei der Ablöse von Elementarholzbezügen zu beachten.

Nicht zur Beendigung von Einforstungsrechten gehören die Regulierungsverfahren bzw. die Übertragungen auf andere Liegenschaften. Eine Verjährung bei Nichtausübung des Einforstungsrechtes kommt infolge seiner öffentlichrechtlichen Natur ebenfalls nicht in Betracht.

¹⁸⁷ Das gilt auch bei einer Bedarfseinforstung: OAS 7.5.1962, 105/62.

2. Die häufigste Endigungsform von Einforstungsrechten ist die Ablöse durch Abschluß eines Übereinkommens zwischen Berechtigten und Verpflichteten. Der Anlaß dazu kann ganz verschieden sein (z. B. Verkauf von Grundflächen der berechtigten Liegenschaft). Verschieden können auch Gegenleistungen für die gänzliche oder teilweise Ablöse des Einforstungsrechtes sein. Grundsätzlich bestehen bei Vereinbarungen über die Ablöse eines Einforstungsrechtes keine Schwierigkeiten hinsichtlich einer Bewilligung durch die Agrarbehörde. Diese hat zu prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 und 3 vorliegen: Wirtschaftliche Bedürfnisse der beteiligten Liegenschaften, keine Verletzung landeskultureller Interessen. Auch jeder Verzicht stellt eine Form einer Ablöse von der berechtigten Liegenschaft dar – davon zu unterscheiden ist die Höhe der allfälligen Gegenleistung. Jeder „Verzicht“ ist nach § 2 Abs. 4 von der Agrarbehörde zu bewilligen. Diese hat jeweils auch zu prüfen, ob ein „Verzicht“ auf ein Einforstungsrecht als solches als Beendigung anzusehen ist oder ob es sich lediglich um einen zeitweiligen Verzicht auf die wiederkehrenden Nutzungsmöglichkeiten, also auf die Nutzungsausübung, handelt. In der Praxis ist diese Unterscheidung nicht leicht zu treffen. Man wird jeweils die Interessenslage zu prüfen haben und die wirtschaftlichen Absichten, die hinter einem derartigen „Verzicht“ stehen. So wird man dann, wenn eine Gemeinde als Grundeigentümerin an den Berechtigten mit der Bitte herantritt, einem zeitlich befristeten Verzicht auf die Nutzungsausübung zuzustimmen, um eine Mülldeponie zu errichten, den grundsätzlichen Weiterbestand des Rechtes bejahen müssen. Denn später kann diese Deponie dem Berechtigten wieder zur Nutzung überlassen werden. Allerdings wäre dabei eine Verlagerung des Einforstungsrechtes gegebenenfalls sinnvoller.
3. Nach § 8 Abs. 1, 2 und 6 in Verbindung mit § 18 kann die Agrarbehörde – und nur sie – auch zwangsweise Einforstungsrechte aufheben. Dazu sind jedoch mehrere Voraussetzungen notwendig:
 - a) Vorliegen eines Antrages, entweder des (der) Berechtigten oder des Belasteten. Es besteht aber auch eine Möglichkeit für die amtswegige Aufhebung von Einforstungsrechten. Eine Schwierigkeit bei der amtswegigen Beendigung von Einforstungsrechten scheint die Formulierung des § 18 Abs. 2 zu sein, wonach eine Ablösung von Einforstungsrechten dann unzulässig ist, wenn sie übereinstimmend von Berechtigten wie Verpflichteten abgelehnt wird. Man kann diese Schwierigkeit nur dadurch umgehen, daß die amtswegige Beendigung, die im § 8 Abs. 6 ausdrücklich aus öffentlichen Interessen vorgesehen ist, einen Vorrang hat gegenüber der Disposition der Beteiligten, da ansonsten die Beendigung solcher Rechte für Zwecke, die nicht den Interessen der am Einforstungsrechtsverhältnis Beteiligten entsprechen, rechtlich unmöglich gemacht würde. Diese amtswegige Beendigung hat ja den Sinn, Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse wie Anlage von Straßen oder Wasserbenutzungsanlagen möglich zu machen, da die öffentlichrechtliche Rechtsnatur eine Enteignung ausschließt. Durch die Verweigerung der Ablösung von Servituten wird das Eigentumsrecht an den belasteten Grundparzellen einschließlich der gegebenen Belastung mit den Einforstungsrechten nicht berührt; das Recht wird weder verändert noch festgestellt. Die Ablösung ist eben öffentlichrechtlicher Natur, betrifft also kein privates Vermögensrecht und damit auch kein Eigentum im Sinne des Art. 5 StGG.¹⁸⁸ Daher können Einforstungsrechte auch auf Grundstücken des Öffentlichen Wassergutes ohne Genehmigung der Wasserrechtsbehörde nach § 4 Abs. 6 des Wasserrechtsgesetzes abgelöst werden. Umgekehrt ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung,

¹⁸⁸ VfSlg. 5363/1966.

daß im Falle eines Einlösungsverfahrens z. B. für eine Straße neben dem wegerechtlichen Verfahren noch ein anderes Verfahren auf Grund des WWSG durchzuführen ist. Eine solche Mehrheit von notwendigen Verfahren ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht selten. Er betrifft hier zuerst die Aufhebung von Rechten, um eine Anlage im öffentlichen Interesse zu verwirklichen. Verfassungsrechtlich ist es aber auch möglich, daß die Agrarbehörde in Vollziehung des WWSG zum Ergebnis kommt, daß eine Ablösung nicht möglich ist (z. B. gemäß § 18 Abs. 2 und 3). Schon aus diesem Grunde ist es tunlich, wenn etwa seitens einer Straßenverwaltung möglichst frühzeitig (Planungsstadium) ein Einvernehmen mit der Agrarbehörde und den Berechtigten gepflogen wird. Die Absprache über die Höhe des Ablösungsbetrages für die Einforstungsrechte steht ausschließlich der Agrarbehörde zu.

Der Agrarbehörde steht es auch zu, über Streitfragen im Innenverhältnis zwischen den am Einforstungsrechtsverhältnis Beteiligten über die Zuerkennung (zur Gänze oder zum Teil) des Ablösungsbetrages zu entscheiden. Bleiben die Weidemöglichkeiten praktisch unverändert, kann also weiterhin ohne Erschwerisse die urkundliche Viehzahl aufgetrieben werden, so wird den Weideberechtigten kaum ein Anteil am Ablösebetrag zukommen. Müssen die Einforstungsberechtigten den überwiegenden Teil der Erschwerisse (z. B. Straße durchschneidet das Weidegebiet) tragen oder sind die urkundlichen Rechte nicht mehr voll ausnützbar, so gebührt den Berechtigten der Großteil des Ablösebetrages. Auch hier muß im Streitfall die Agrarbehörde Vor- und Nachteile abwägen.

- b) Eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der beteiligten Liegenschaften darf nicht eintreten (§ 18 Abs. 2). An sich wird hiedurch das Interesse der beteiligten Liegenschaften viel stärker geschützt als dies bei einer Enteignung der Fall ist. Denn die Entscheidung der Agrarbehörde, ob eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes eintritt, beruht auf Sachverständigengutachten und ist überprüfbar. Die Entbehrlichkeit der Rechte ist etwa dann gegeben, wenn der Berechtigte seinen Landwirtschaftsbetrieb aufgelassen hat und daher die Rechte offensichtlich nicht mehr benötigt. Schwieriger sind die Fälle zu beurteilen, wenn ein Berechtigter aus einem momentanen Geldmangel oder aus anderen Umständen glaubt, seine Einforstungsrechte nicht mehr zu benötigen. Eine momentane Situation oder Interessenlage (Geldmangel) des Berechtigten kann für die Ablösung nicht maßgebend sein; es muß das „Schicksal“ des gesamten Hofes überprüft und abgewogen werden, ob im Hinblick auf die mögliche kommende wirtschaftliche Entwicklung des Hofes tatsächlich von einer Entbehrlichkeit der Einforstungsrechte gesprochen werden kann.
- c) Landeskulturelle Interessen dürfen ebenfalls nicht verletzt werden (§ 18 Abs. 2). Auch diese Voraussetzung hat die Agrarbehörde unter Zuhilfenahme von Sachverständigen – z. B. der Almwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Forstwirtschaft – zu prüfen. Dabei ist auch auf das Vorliegen „wirtschaftlicher“ Interessen (§ 18 Abs. 2) Bedacht zu nehmen, was wohl als Abwägung der betriebswirtschaftlichen Interessen der beteiligten Liegenschaften zu den Interessen zu verstehen ist, die eine Beendigung der Einforstungsrechte begründen sollen.
- d) Die Einforstungsrechte müssen eben für Maßnahmen im öffentlichen Interesse (§ 8 Abs. 6) beendet werden. Auch das bedeutet, daß die Agrarbehörde eine Interessenabwägung vorzunehmen hat: Es muß eine wirtschaftlich wertvollere und notwendigere Verwertung des unvermehrbaaren Raumes sinnvoll erscheinen.¹⁸⁹ § 8 Abs. 6 verweist

¹⁸⁹ In Analogie ist auf die ausführlichere Regelung im § 40 Abs. 4 TFLG zu verweisen.

ausdrücklich noch auf Interessen der Landeskultur. Ein typisches Beispiel dafür ist die Verwirklichung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung, wofür eine gänzliche Weidefreistellung in einem Einzugsgebiet notwendig wird (z. B. die bereits erwähnte Verbauung der Bachertallawine in Neustift oder Sanierungen von Waldflächen).

4. Inhaltlich unterscheidet man eine Ablöse des Einforstungsrechtes durch eine Gegenleistung in Geld oder in Grund und Boden. Ein Verzicht auf die Gegenleistung ist denkbar. Die Beendigungsform ist aber die Ablöse des Rechtes und nicht die Art der Gegenleistung. Grundsätzlich bietet somit jedes Einforstungsrecht, gleichgültig, ob eine Weidenutzungsrecht, ein Holznutzungsrecht oder ein Streunutzungsrecht, einen Anspruch auf einen gewissen Wert. Die Feststellung dieses jeweiligen Wertes (= Bewertung) bereitet in der Praxis nach wie vor Schwierigkeiten, da – abgesehen von Übereinkommen zwischen ÖBF und Einforstungsverband – noch immer zwingende Kriterien für die Bewertung fehlen, wobei insbesondere die Frage des urkundlichen Viehgewichtes noch immer einer Klärung bedürfte.¹⁹⁰ Rechtspolitisch zu ändern wäre auch die rechtliche Programmierung, daß Weiderechte nur in Reinweideflächen (bei Ablöse in Grund und Boden) abgelöst werden dürften. Ein solches Programm ist einem gebirgigen Land wie Tirol völlig unangemessen. Wenn man schon im Sinne moderner Wirtschaft eine Doppelbelastung wie sie das deutschrechtlich (verschiedene Nutzungsmöglichkeiten!) begründete Nebeneinander mehrerer Nutzungsformen (Weide und Holz) vorsah, nicht mehr beibehalten will, so muß die bodenreformatorische Neukonzeption auch den landeskulturellen Interessen angepaßt sein. Eine Weide auf bestockten Flächen bietet weniger Probleme als die Schaffung von Reinweideflächen.

Selbstverständlich muß ein allfälliger „Mehrwert“ (siehe auch § 23) dem Verpflichteten angerechnet werden. Die Konzeption der Anlage des Ablösungsbetrages bei der Ablöse in Geld widerspricht ebenfalls modernen bodenreformatorischen und betriebswirtschaftlichen Vorstellungen; auch dies wäre zu ändern (§ 23). Die Berechnung der Ablöse des Gewerbeholzbezuges wurde bereits dargelegt.

Zu unterscheiden ist wiederum zwischen dem Bestand des Einforstungsrechtes als solchem und seinem Ausmaß bzw. seiner Ausübbarkeit. Es widerspricht dem Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme, wenn etwa eine Teilfläche eines belasteten Gebietes weidefrei gestellt wird, dafür vom Verpflichteten eine Entschädigung gezahlt wird, die gesamte urkundliche Viehzahl aber weiterhin auf der verringerten Servitutfläche ausgenutzt wird. Wird die urkundliche Viehzahl weiterhin auf der belasteten Fläche bedeckt, so gebührt dem Einforstungsberechtigten keine Entschädigung, weil sich weder am Bestand noch am Ausmaß seines Weiderechtes z. B. etwas ändert. Wenn also an der Grenze eines weidebelasteten Gebietes für die Erweiterung einer Bundesstraße (z. B. Achenseebundesstraße samt wintersicheren Ausbau) ein Ausmaß von 850 m² benötigt wird, das für eine belastete Weidefläche von etwa 400 Hektar überhaupt keine Auswirkung hat, so ist das Weiderecht entschädigungslos aufzuheben.

Eine funktionsgleiche Beendigung kennt, wenn auch verfassungsrechtlich bedenklich, noch immer § 4 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, wonach die dinglichen Rechte – Einheit der Rechtsordnung! – nach einem Aufforderungsverfahren erlöschen, wenn die bürgerlichen Berechtigten keinen Einspruch gegen den ihnen zugestellten Beschluß erheben. Der Agrarbehörde kommt dabei die Stellung eines Buchberechtigten zu, was verfassungsrechtlich nicht unbedenklich ist.

¹⁹⁰ Siehe FN 173.

5. Eine Ablösung von Einforstungsrechten in Geld ist nach § 26 Abs. 1 nur dann zulässig, wenn

- a) das belastete Grundstück dauernd außerstande ist, die Bezüge zu decken, und die Heranziehung eines bisher nicht belasteten Ersatzgrundstückes aus dem Grundbesitz des Verpflichteten unzulässig ist oder die Zuweisung eines solchen Grundstückes dem Berechtigten eine wesentliche Wirtschafterschwörung bereiten würde, oder
- b) die Rechte für das berechtigte Gut dauernd entbehrlich sind oder
- c) das berechtigte Gut einen dauernden Ersatz gefunden hat, sodaß es die Rechte nicht mehr benötigt.

Die Voraussetzungen für eine Ablöse in Geld sind somit klar umschrieben. Dazu kommt natürlich ein Einvernehmen zwischen Belasteten und Berechtigten. In der Praxis erfolgt die Ablöse praktisch ausschließlich aus Gründen der **Entbehrlichkeit** beim berechtigten Gut. Gesondert wird man die Notwendigkeit der Ablöse der Einforstungsrechte aus öffentlichen Interessen (§ 8 Abs. 6) anführen müssen. Sind Flächen mehrerer verschiedener Eigentümer belastet, so ist bei einem vorgelegten Servitutenablösungsvertrag von der Agrarbehörde zu prüfen, ob nicht nur die Ablöse etwa von Weideberechtigungen nur auf einem Belasteten nicht eine Erschwernis bei der verbleibenden Weideaussübung eintritt (z. B. Durchtrieb) und ob eine solche Teilablöse überhaupt sinnvoll ist. Bei Prüfung der Entbehrlichkeit darf von keinem Schema ausgegangen werden. Denn es ist auf die Situation bei der Urkundenerstellung Rücksicht zu nehmen. Eine geringe Flächenausstattung weist etwa darauf hin, daß schon zur Zeit der Urkundenerstellung nicht von der alleinigen Zweckwidmung als Landwirtschaftsbetrieb ausgegangen wurde. Denn unter einem landwirtschaftlichen Betrieb ist eine Produktionsstätte zu verstehen, die eine räumlich-technische Einheit bildet, ausschließlich oder der Hauptsache nach dem Pflanzenbau oder der Viehzucht gewidmet sowie mit den hierfür notwendigen Mitteln ausgestattet ist und deren Produktionsausmaß über eine Nahrungszubereitung für den Betriebseigentümer und seine Familie hinausgeht. Daher sind Häuser, die gewerblichen oder Wohnzwecken dienen, mit einem Haus-, Gemüse- oder Ziergarten keine landwirtschaftlichen Betriebe. Früher war es in manchen Gemeinden durchaus üblich, auch „Kleinhäusler“, Wohnhäuser oder Schulhäuser einzuforsten. Es muß also jeweils auf die Situation der Urkundenerstellung und die seither vorgenommenen Änderungen am Bestand des berechtigten Gutes Bezug genommen werden. Die Entbehrlichkeit ist kein generell zu formulierender Begriff! Ist urkundlich ein Schafstall nachgewiesen, wurde seither jede landwirtschaftliche Fläche abverkauft und statt dem Schafstall eine Garage errichtet, so liegt Entbehrlichkeit vor. Allfällige Pachtflächen sind zur Beurteilung des Bedürfnisses nach Schafweiderechten in einem solchen Fall nicht heranzuziehen, da keine realrechtliche Bindung zu berechtigten Gut besteht. Keine Entbehrlichkeit wurde auch angenommen, als ein belastetes Grundstück zu Zwecken der Errichtung einer Teichanlage für heimische Wassertiere weidefrei gestellt werden sollte. Eine Ablöse in Geld kann natürlich auch nur für einen Teil – Entbehrlichkeit! – der Einforstungsrechte erfolgen.¹⁹¹

Gegenleistungen sind – nach Feststellung des heutigen Wertes – immer nur in Geld abzulösen (§ 29).

6. Kommt ein Übereinkommen hinsichtlich der Geldablöse zwischen den Parteien zustande, so hat dies die Agrarbehörde zu genehmigen und die allfällig notwendige bürgerliche Veränderung zu veranlassen. Die Agrarbehörde hat die Voraussetzungen für die Beendi-

¹⁹¹ Dazu VwGH 3.3.1981, 07/2979/79; OAS 24.1.1959, 9/59 (bei einer abwechselnd durchzuführenden Weide auf Eigengrund und auf Fremgrund sei nur eine anteilmäßige Ablösung denkbar).

gung des Einforstungsrechtes (Entbehrlichkeit für den Hof z. B.) zu prüfen, nicht aber die Höhe des Ablösungsbetrages. Allerdings hat die Agrarbehörde im Spruch gesondert der Auszahlung zuzustimmen (§ 28), was praktisch immer erfolgt, da die Zielsetzung des § 29 heute völlig obsolet ist. Eine – wenn auch umstrittene – Signalwirkung kommt den Ablösesätzen der ÖBF insbesondere bei Weiderechtsablösen zu. Derzeit bestehen dazu Übereinkommen zwischen ÖBF und Einforstungsverband. Die ÖBF haben (Stand März 1989) einseitig Geldablösesätze verlautbart: Im Tiroler Unterland bieten sie je urkundliches Rindergras bei 140 Weidetagen S 23.100,—, und im Oberland S 18.620,—.¹⁹² Diese Beträge haben im Laufe der letzten Jahre doch eine beträchtliche Steigerung erfahren. Dazu kommt noch jeweils die Mehrwertsteuer (10 %). Die Sätze für Streubezugsrechte betragen derzeit S 700,— pro Raummeter Mähstreu bzw. S 525,— pro Raummeter Ast- oder Nadelstreu (dazu ebenfalls 10 % Mehrwertsteuer).¹⁹³

Übereinkommen werden auch hinsichtlich einer Ablöse durch eine einmalige Leistung von Nutzholz für entbehrliche andere Einforstungsrechte geschlossen.

7. Kommt ein Übereinkommen über die Höhe der Geldablöse nicht zustande, so ist dieser Ablösungsbetrag durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen zu ermitteln. Dabei ist auf die Art der bzw. des jeweiligen Einforstungsrechtes Bedacht zu nehmen und sodann der jeweilige Jahreswert zu errechnen und entsprechend zu kapitalisieren (§ 27 Abs. 2)! Bei der Berechnung des Jahreswertes ist die Minderung des zur Ausübung des Einforstungsrechtes erforderlichen Aufwandes einzubeziehen.

Man kann nicht gut über den Wert der Einforstungsrechte für land- und forstwirtschaftliche Betriebe reden, ohne auf die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft überhaupt kurz einzugehen. Denn schließlich haben die Bewertungen der Rechte und Lasten einen unmittelbaren wirtschaftlichen Effekt und es hängen die Bewertungen wesentlich von einem wirtschaftlichen Faktor, dem Kapitalisierungsfaktor, ab. Auch hat ja die Ablöse den wirtschaftlichen Sinn, ein verwertbares Äquivalent dem bisher Berechtigten zu geben. Bekanntlich werden die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft neuerdings anders beurteilt werden als früher, nämlich unter starker Betonung der Leistungen, die für die Allgemeinheit erbracht werden: Landschaftspflege, Umweltsicherung sowie die Garantie der Versorgung auch in Krisenzeiten.

Verfassungsrechtlich gibt es keinen eigenen Kompetenztatbestand „Bewertung“. Die Regelung der Bewertung und der Entschädigung folgt der Materie eines Kompetenzbereiches, der eben Enteignungs-, Entschädigungs- oder Widerrufsbestimmungen für einen bestimmten Rechtsbereich zu enthalten hat. Es wäre also auch rechtspolitisch gesehen dem Bodenreformgesetzgeber unbenommen, eigene Bewertungskriterien anzugeben. Insbesondere der Hinweis im § 27 Abs. 2 gibt Anlaß zu kritischen Bemerkungen.

Der Kapitalisierungsfaktor, jährlich von den Oberlandesgerichten auf Grund der Realschätzordnung festgesetzt, entspricht nicht der tatsächlichen Verzinsung in der Land- und Forstwirtschaft. Die Kapitalisierung sollte aber dem im betreffenden Wirtschaftszweig üblichen Zinsfuß entsprechen. Die tatsächliche Verzinsung in der Land- und Forstwirtschaft ist dem jährlichen „Grünen Bericht“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen! Sie beträgt demnach im Bundesmittel der untersuchten Buchführungsbetriebe um 1 % bis 1,5 % und schwankt zwischen 4,5 % nordöstlichem Flach- und Hügelland und keiner Verzinsung im Hochalpengebiet.¹⁹⁴ Eine Formel, die aber

¹⁹² 1980 betrugen diese Sätze S 10.000,— bzw. S 9.500,—.

¹⁹³ Seit 1982 betrugen diese Sätze S 600,— bzw. S 450,—.

¹⁹⁴ Einer Verzinsung von 1 % würde ein Kapitalisierungsfaktor von 100 entsprechen!

nur bei 4 % bzw. 3 % (Wald) halbwegs sinnvolle (dem Verkehrswert nahekommende) Werte ergibt, kann nicht generell richtig sein!

Aus diesen Gründen wird man sich eine neue Formel, die mehrere Faktoren umfaßt, einfallen lassen müssen! Dabei wäre auch die zunehmende Knappheit an Raum zu berücksichtigen. Eine neue Berechnungsformel wäre auch dann sinnvoll, wenn eben Rechte für dauernd – wie Einforstungsrechte – aufgegeben werden müssen.

Auch wenn die neuen Liegenschaftsbewertungsrichtlinien „den Niederschlag des gegenwärtigen Standes des Schätzungsfachwissens in Österreich“ darstellen,¹⁹⁵ so ändert dies nichts daran, daß die Festlegung des Kapitalisierungsfaktors (= angemessener Zinssatz) auf Grund eines Modells erfolgt, das überhaupt nicht der wirtschaftlichen Wirklichkeit entspricht! Dazu kommt, daß völlig unklar ist, was die Kundmachung der Oberlandesgerichte nach der Realschätzordnung überhaupt für eine Rechtsnatur besitzt!

Man könnte sich rechtspolitisch vorstellen, daß eine neue Formel auch einen Bezug zu einem sogenannten Funktionswert (in Ergänzung zu Vergleichs-, Ertrags- und Sachwert) herstellt: Ein Einforstungsberechtigter, der seine bäuerliche Liegenschaft stückweise verkauft hat und wo die Weiderechte nur mehr mit einem Haus verbunden sind, wäre nämlich anders zu behandeln (Entbehrlichkeit!) als ein viehhaltender Betrieb, der auf Weiderechte verzichten muß, weil die belastete Fläche in einem Stausee untergeht. Im letzteren Fall geht es um die Bereitstellung eines wirtschaftlichen Äquivalents (so, daß ein Ersatz beschafft werden kann); im ersteren Fall hat der Berechtigte die Entbehrlichkeit selbst verursacht. Eine Gleichbehandlung der Einforstungsrechte hinsichtlich der Bewertung erscheint nicht sachgerecht, denn auch die Vorteile des Belasteten wären mit den Nachteilen (Rechtsverzicht) des Berechtigten abzuwägen!

8. Ein Funktionswert wäre auch deshalb wichtig, da bei der strengen rechtlichen Kontrolle der Übertragungen von Einforstungsrechten sich ein Verkehrswert kaum eruieren läßt. Der Verkehrswert einer ganzen berechtigten Liegenschaft kann wegen der ganz anderen Faktoren für deren Preisfestlegung kein Indiz für die Bewertung der Einforstungsrechte sein.¹⁹⁶ Auch Maßnahmen im öffentlichen Interesse (Kraftwerksbauten und Straßenbauten) können nur mit Vorsicht zur Verkehrswertbestimmung herangezogen werden, da auch hier die Situation (Aufhebung der Rechte, um rasch ein Projekt zu verwirklichen) anders ist als bei einer Übertragung von Einforstungsrechten. Es sind nicht nur die Übertragungsregelungen zu einschränkend, als daß sich ein echter „Markt“ bilden könnte; Rechtsübertragungen (mit Zustimmung des Belasteten) sind auch zu selten, um ein echter Spiegel der Preise sein zu können. Nur unter solchen Voraussetzungen wäre auch das Modell des bloßen Bezuges der Zinsen (§ 28) heute noch sinnvoll. Auch diese Regelung zeigt, daß das Modell der Ablöse in Geld und die Ermittlung des Ablösungsbetrages renovierungsbedürftig sind. Nach einer Aufstellung des Einforstungsverbandes und den Kenntnissen der Tiroler Agrarbehörde schwanken die Verkehrswerte bei Weiderechten (NRG für 100 Tage) je nach Gegend und je nach Bedarf zwischen S 15.000,- und S 40.000,-. Gutachtliche Festsetzungen von – vor allem – Salzburger und Steiermärkischen Agrarbehörden schwanken zwischen S 18.000,- und S 25.000,- bereits nach Abzug der Aufwendungen des Berechtigten. Die Technik und die Vorgangsweise der Wertermittlung für eine Ablöse von Weiderechten in Geld ist folgende:¹⁹⁷ Der Wert der gebührenden Nutzungen, die in der Deckung des

¹⁹⁵ Dazu BRUNNER 1983, 169 sowie 308 bis 324.

¹⁹⁶ OAS 18.10.1982, 255/62: auch aus dem Grasgeld seien kaum Schlußfolgerungen auf den Wert des Einforstungsrechtes möglich, da hier der Hirtenlohn eine maßgebende Rolle spiele.

¹⁹⁷ Das Folgende nach einem Gutachten von GURTNER über die Bewertung von Weidenutzungsrechten für Zwecke der Ablösung in Geld vom 18.12.1979. Dieses Gutachten kommt zu einem mittleren Wert (für 1979) von S 30.000,- pro NRG.

Weidefutterbedarfes für das urkundliche Vieh bestehen, wird im § 22 Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit der Ablöse in Grund und Boden festgelegt. Der Ermittlung des Weidefutterbedarfes sind die Rasse, das Alter, das Gewicht und die Leistung jener Viehgattungen und Viehzahl zugrunde zu legen, wie sie vorhanden waren, als die Weiderechte festgelegt wurden (urkundliches Vieh). Hierbei ist das urkundliche Vieh auf der Grundlage des Nahrungsbedarfes auf das Normalrind, das ist eine Kuh mit 500 kg Lebendgewicht, umzurechnen. Als täglicher Weidefutterbedarf eines Normalrindes ist eine Weidegrasmenge mittlerer Güte anzusehen, die als Trockenfutter durchschnittlich 12 kg wiegt. Die „gebührende Nutzung“ besteht somit in der Deckung des Weidefutterbedarfes für ein Normalrind mit 500 kg Lebendgewicht für eine Weidedauer von 100 Tagen. Der tägliche Weidefutterbedarf entspricht einer Grasmenge, die als Trockenfutter (Heu) 12 kg wiegt. Daher ist der Jahreswert der gebührenden Nutzungen vom Wert einer entsprechenden Heumenge abzuleiten und für diese Wertermittlung ist von einem mittleren Heupreis auszugehen. Unter Normalkuhgras (NKG) bzw. Normalrindgras (NRG) versteht man die Einheit für 1 Weidenutzungsrecht für 100 Weidetage mit 500 kg Lebendgewicht. Demnach beläuft sich der Futterbedarf für 1 NRG auf 12 Doppelzentner (dt) Heu.

Aus Heumenge multipliziert mit einem durchschnittlichen Heupreis entsteht Jahresbruttowert der gebührenden Nutzungen. Der durchschnittliche Heupreis der letzten Jahre liegt in Tirol zwischen S 1,50 bis S 3,- pro kg. Angesichts der geringeren Qualität der Waldweide gegenüber einer Normalweide erscheint dafür eine Reduzierung dieses Preises um 25 bis 50 % gerechtfertigt. Von diesem Jahresbruttowert müßten eventuelle Aufwandseinsparungen, die sich aus dem Wegfall bzw. der Nichtbenützung eines Weiderechtes ergeben, in Abzug gebracht werden. Dies entspricht § 27 Abs. 2. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Personal-, Gebäude-, Wege- und Zaunkosten. In welchem Umfang diesbezügliche Einsparungen möglich sind wird im Einzelfall zu beurteilen sein. In der Praxis der Tiroler Agrarbehörde wurden z. B. 1972 in Waidring pro Weiderecht S 7.000,- vereinbart; in Winnebach im Zusammenhang mit der Drauregulierung für 11 NKG bei einem (um den Aufwand reduzierten) Heupreis von S 0,45 S 5.940,- (kapitalisiert S 148.500,-) bezahlt. In Gerlos wurde 1979 für eine freizustellende Weidefläche von 174 m² ein Heuertrag von 206 kg errechnet; das ergab weiterhin bei einem Heupreis von S 2,50 abzüglich einem Aufwand von 5 % einen Reinertrag von S 489,25, was wiederum kapitalisiert einen Ablösebetrag von S 12.231,25 ergab. In Going wurde 1979 bei der Ablöse von Schafweiderechten in einem Auwald ein Ablösebetrag von S 9.250,- pro NKG ermittelt.

In der Praxis kam es nach Diskussionen über entsprechende Gutachten bezüglich der urkundlichen Viehgewichte zu einem internen Agreement mit den ÖBF.

9. Nicht sehr umstritten sind die Ablösebeträge für Streunutzungsrechte. Die Sätze der ÖBF betragen nunmehr (1989) S 700,- pro Raummeter Mähstreu sowie S 525,- pro Raummeter Aststreu, zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer. In der Praxis der Tiroler Agrarbehörde wurde 1980 in Mayrhofen ein Wert für 1 Raummeter Waldstreu von S 43,20, abzüglich S 25,- Werbungskosten festgesetzt, das gab kapitalisiert S 455,- als Ablösungsbetrag; der OAS¹⁹⁸ bezifferte dann jedoch diesen Betrag mit lediglich S 285,-. In Waidring wurde 1982 der Jahreswert einer Streunutzung im Ausmaß von 6,8 Raummetern mit S 68,- ermittelt.
10. Wenig Probleme bei der Bewertung gibt es bei Holznutzungsrechten. Hier haben die forstwirtschaftlichen Sachverständigen auf Grund zahlreicher Verfahren offenbar ein reiches Arsenal an Bewertungstechniken mit Hilfe von Richtwerten, Ertragstafeln, Durchschnittspreisen je Sortimenten, Erntekosten, Bringungsklassen, Zuschlägen für Hiebsun-

¹⁹⁸ OAS 5.5.1982, 710.363/82. – Grundsätzlich dazu SAGL 1980.

reife und vorzeitige Nutzung, Berücksichtigung von Randschäden. Selbstverständlich müssen auch hier die urkundlichen Holznutzungsrechte entsprechend auf die Sortimente (Blochholz B, C, C*, Schwachholz, Brennholz) aufgeteilt und dazu jeweils ein Durchschnittspreis, abzüglich der Werbungskosten, ermittelt werden. Die Verzinsung bei Holznutzungen liegt eher unter 4 %.

11. Die **Ablöse in Grund und Boden** ist die andere Form der Beendigung von Einforstungsrechten. Sie bedeutet eine Transformierung dieser Öffentlichen Rechte in ein privates Recht, nämlich in Eigentum an Grund und Boden. Diese rechtliche Möglichkeit entspricht modernen bodenreformatorischen Zielen. Allerdings stocken die entsprechenden Verfahren. Sie sollten mehr als bisher – vergleichbar den Zusammenlegungsverfahren – gefördert werden und rechtspolitisch vor allem eine Lösung des leidigen Zaunproblems gefunden werden. Auch sollte auf die ÖBF eingewirkt werden, im Zuge der landeskulturell nötigen Trennung von Wald und Weide eine andere, weniger kleinliche Einstellung zu den entsprechenden Problemlösungen durch Abtretung von Grund und Boden einzunehmen. Überraschend ist, daß für die Ablöse der Einforstungsrechte in Grund und Boden nur die allgemeinen Zulässigkeitskriterien des § 18 gelten, während die Ablöse in Geld noch zusätzliche Kriterien (§ 26 Abs. 1) besitzt.

Durch die Ablöse von Einforstungsrechten in Grund und Boden dürfen also keine landeskulturellen bzw. volkswirtschaftlichen Interessen verletzt werden, es dürfen die Betriebe der am Einforstungsrechtsverhältnis Beteiligten nicht gefährdet werden, insbesondere darf die wirtschaftliche Abrundung des belasteten (= verpflichteten) Grundstückes nicht zerstört werden und die allfälligen Wertausgleiche dürfen nicht wirtschaftlich untragbar sein (§ 18 Abs. 2 und 3). Eine zwangsweise Ablöse von Einforstungsrechten in Grund und Boden gegen den Willen sowohl des Belasteten wie auch des Berechtigten wird man nach § 18 Abs. 2 für unzulässig halten. Die amtswegige Ablöse (§ 8 Abs. 6) aus öffentlichen Interessen auch gegen den Willen der am Einforstungsrechtsverhältnis Beteiligten wird man nur für die Ablöse in Geld zulässig erachten können.

Die Abtretung von Wald zur Ablöse von Holznutzungsrechten muß den Bestand des Waldes und dessen nachhaltige Bewirtschaftung gesichert erscheinen lassen (§ 20). Wald für Streunutzungsrechte darf nur mit Zustimmung des Verpflichteten abgegeben werden (§ 21).

Keine von der Agrarbehörde zu prüfende Voraussetzung ist die Art und Weise, wie der Berechtigte seinen Betrieb (Almbetrieb) führt.¹⁹⁹ Der Berechtigte hat einen Anspruch auf Durchführung eines Ablöseverfahrens. Es gibt nur gesetzliche Zulässigkeitskriterien, welche den Inhalt und das allfällige – Prognoseentscheidung! – Ergebnis des Ablöseverfahrens betreffen, aber keine inhaltlichen Voraussetzungen, die der Berechtigte beim Antragszeitpunkt nachweisen muß. Es kann ja erst durch ein Ablöseverfahren die Wirtschaftsweise völlig neu gestaltet werden, daß erst jetzt eine Ausnützung der Weiderechte möglich wird, obwohl nach jahrelanger Nichtweide die Waldweideflächen zugewachsen sind.

Die Gründe, aus welchen eine Ablösung der Rechte in Grund und Boden nicht zulässig ist, scheinen auf den ersten Blick harmlos zu sein. Wenn aber in der Praxis eine Ablösung Platz greifen soll, so stellt sich heraus, daß in einzelnen Fällen sehr gewichtig mit diesen Tatbeständen operiert wird.²⁰⁰

¹⁹⁹ So leider völlig unzutreffend OAS 7.10.1981, 710.269/79 (betreffend Laliders – ein sehr ÖBF-freundliches Erkenntnis). Auch die darin vertretene Ansicht, zuerst sei der Futterertrag der Eigenflächen zu berücksichtigen, ist in dieser Form unrichtig, da ja Einforstungsrechte definitionsgemäß auf fremden Grund entstehen. Nur dann, wenn eine Urkunde ausdrücklich eine Mitberücksichtigung der Nutzung des Eigengrundes vorsieht – siehe OAS 24.1.1959, 9/59 – ist so vorzugehen; siehe auch SPONRING 1989.

²⁰⁰ Siehe BECK 1978 und SPONRING 1989.

Die allgemeinen Interessen der Landeskultur können besonders im Bergland verletzt sein, wenn gegen die Anlegung von Rodeflächen Bedenken durch die Wildbach- und Lawinnenverbauung erhoben werden, daß dadurch Vermurungs- und Lawinengefahr entstehen kann. Es erscheint daher in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob überhaupt geeignete Flächen vorhanden sind. Zweifellos schwierig, wenn nicht mehr unmöglich, wird eine Ablösung in Grund und Boden, wenn die Sachverständigen feststellen, daß auf der Abtretungsfläche eine gewisse Bestockung erhalten bleiben muß, um sowohl die zu bildenden Weideflächen als auch die angrenzenden Gebiete zu schützen, da in diesen Fällen sich die Frage ergibt, ob diese Flächen überhaupt zur Umwandlung in Weideflächen geeignet sind.

Als Verletzung von volkswirtschaftlichen Interessen wurde in einigen Verfahren geltend gemacht, daß die Schlägerung hiebsunreifer Bestände einen echten volkswirtschaftlichen Verlust darstelle, denn zur Futtergewinnung für Kuhgräser müßten ertragsreiche Waldungen gerodet werden. Eingewendet wird zuweilen auch, die Zukunft der Landwirtschaft lasse eine Einstellung oder Verringerung eines Weidebetriebes für wahrscheinlich erachten. Bedacht wird dabei zuwenig, daß durch die Weidefreistellung großer Flächen, die einer intensiven forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugeführt werden können, beträchtliche Mehrwerte zu erwarten sind, etwa Kostenersparnisse bei der Verjüngung, Vermeidung von Schäden durch die Waldweide, Freizügigkeit der Hiebsführung und der Erzielung wertvoller Holzbestände.

Die Zerstörung der Abrundung des belasteten Besitzes wird häufig eingewandt, oft aus bloßen jagdwirtschaftlichen Interessen (Zerschneidung bisheriger Jagdgebiete).

Der Unzulässigkeitsgrund der Wertausgleiche kann besonders bei Altholzbeständen von großer Bedeutung sein und in einzelnen Fällen tatsächlich eine Ablösung in Frage stellen. Im unmittelbaren Zusammenhang damit steht § 23, der besagt, daß dem Verpflichteten eine Entschädigung gebührt, wenn außer den abzulösenden Nutzungen, also entweder Weide oder Holz, von dem Abfindungsgrundstück noch Nutzungen anderer Art bezogen wurden. Hier wird mitunter behauptet, daß der Jagdnutzen zu den Nutzungen anderer Art zähle. Für den entgehenden Jagdpachtschilling gebührt keine Entschädigung, da das Jagdausübungsrecht sich aus dem Grundeigentum ableitet.

Auch die Grundlage (§ 7) der Ablösungsverfahren bildet die Servitutenregulierungsurkunde. Nach § 19 Abs. 1 ist aus dem belasteten Gebiet ein solches Grundstück auszuwählen, das, pfleglich bewirtschaftet, einen nachhaltigen Ertrag abwirft, der ausreicht, die abzulösenden Nutzungsansprüche dauernd zu decken. Bei Weiderechten spielt die Frage des Viehwertes zur Zeit der Urkundenerstellung, die Frage der Anwendung der urkundlichen Weidezeit oder der tatsächlich möglichen Weidezeit und auch die Frage der Zaunerrichtung und -erhaltung eine wesentliche Rolle.

12. Einige Beispiele einer Ablösung der Einforstungsrechte – alle vor 1976! – seien kurz dargestellt: Die Agrargemeinschaft Falkenmoosalpe war mit 114 2/3 Kuhgräsern, das sind 75 Normalrindergräser (NRG) mit einem Gewicht von je 500 kg bei einer Weidezeit von 100 Tagen, auf Waldflächen der ÖBF im Ausmaß von ca. 216 ha weideberechtigt. Die Eigentumsfläche betrug ca. 23 ha. Darüber hinaus bestanden Holzbezugsrechte, an deren Ablösung ebenfalls gedacht war. Nach langjährigen Verhandlungen wurden die Weiderechte einvernehmlich in der Form abgelöst, daß eine Fläche von 21 ha der Agrargemeinschaft ins Eigentum übertragen wurde. Auf einer Fläche von 15 ha blieb das Waldweiderecht aufrecht und dies entsprach 5 NRG. Der Wert der Rechte wurde mit S 435.000,— ermittelt und der Wert des auf der Abtretungsfläche stockenden Holzes mit S 891.663,—,

sodaß sich eine Wertdifferenz von S 456.663,- ergab. Vom Wertausgleich in Abzug gebracht wurde der Gegenwert von 100 fm Schleifholz am Stock für den Beitrag der ÖBF zur erstmaligen Zaunerrichtung. Die ÖBF hatten sich bereit erklärt, das für die erstmalige Zaunerrichtung erforderliche Material zur Verfügung zu stellen. Die Fläche wurde zum Teil gerodet, das Holz durch die ÖBF verkauft und die Agrargemeinschaft hatte Anspruch auf den Wertausgleich übersteigenden Teil des Verkaufserlöses, abzüglich der Werbungskosten.

Das Übereinkommen zwischen dem Einforstungsverband und den ÖBF, wonach die Ablösung von Waldweiderechten bauerliche Betriebe in bestocktem Waldgrund sowie die Umwandlung der Weiderechte in Holzbezugsrechte möglich ist, bietet in einzelnen Fällen große Vorteile und Lösungsmöglichkeiten.

In der Gemeinde Waidring wurde durch den Neubau der Bundesstraße die Weideausübung unmöglich gemacht. Es wurde daher bereits im Jahre 1960 das Ablösungsverfahren eingeleitet, das aber immer wieder ins Stocken geriet, da mangels Vorhandenseins geeigneter Flächen im belasteten Gebiet praktisch nur eine Ablösung in Geld in Betracht kam, der aber einer Reihe von Weideberechtigten ablehnend gegenüberstand, da sie auf die Weide angewiesen waren. Insgesamt bestanden 810 Kuh- und 491 Schafgräser in Wäldern der ÖBF. Diese Waldflächen liegen oberhalb der Privatwälder der Berechtigten, welche wiederum mit 290 Weiderechten, allerdings zu Gunsten der Gemeinde Waidring belastet waren. In der Urkunde war die Bestimmung enthalten, daß die Weide im belasteten Gebiet wechselweise mit der Weide in den Privatwäldern und den Almlichten auszuüben ist. Es ergab sich die Frage, ob unter den Almlichten auch die Almen zu verstehen waren und daher im Ablösungswert der Berechtigten, die keine Almen haben, höher einzustufen waren oder nicht. Eine derartige Lösung hätte wieder die Frage aufgeworfen, ob es richtiger ist, vom heutigen Stand der Almbesitzer auszugehen oder vom Stand bei Urkundenerstellung, da ein mehrfacher Wechsel im Besitz der Almen eingetreten war und die heutigen Almbesitzer einwandten, sie hätten ihre Almen um teures Geld gekauft und müßten daher praktisch die Almen doppelt bezahlen. Darüber hinaus hatte ein Teil der Weideberechtigten im belasteten Gebiet einen sogenannten Almkaser errichtet und hatten für diesen Kaser die Dienstbarkeit des Platzes sowie ein Holz- und Streubezugsrecht. Sie wollten nun die Holz- und Streubezugsrechte auf die Heimhöfe übertragen haben, wogegen die ÖBF als Belastete einwendeten, daß diese Rechte nur in Verbindung mit dem Weiderecht eingeräumt worden seien und als Zugehör zum Weiderecht zu gelten hätten. Weiters war für die Beweidung der Heimflächen schon bisher der Durchtrieb durch die Privatwaldungen erforderlich und eine Reihe von Berechtigten verlangte nach Ablösung der Weiderechte ein Durchtriebsrecht, während die Waldbesitzer unter Hinweis auf die Ablösung in Durchtriebsrechten eine Einschränkung in ihrer Bewirtschaftung sahen. Dazu kam noch die Frage, ob die seit der Verhandlung für die neue Bundesstraße hinterlegten Geldbeträge für die Abzäunung des Weidegebietes gegenüber der Straße der Gesamtheit der Weideberechtigten oder den Grundbesitzern, auf deren Grund die Zäune erstellt werden sollten, aber im Hinblick auf die Einstellung des Weidebetriebes und die nunmehrige Ablösung völlig überflüssig waren, zustand. Die Problemlösung wurde in folgender Form gefunden: Von den urkundlichen Weiderechten waren 450 GVE (einschließlich der Schafweiderechte) mit einer Weidezeit von 180 Tagen auf ÖBF-Grund zu bedecken und daher abzulösen. Hiervon sollten 232,51 GVE mit dem Umrechnungsschlüssel 1 GVE = 0,65 fm Nutzholz in Holzbezugsrechte umgewandelt werden, 67,03 GVE in Grund und Boden und 150,46 GVE in Geld zu einem Gegenwert von S 7.000,- pro GVE abgelöst werden. Diese Zahlen waren auf Grund einer Umfrage bei den Berechtigten nach der gewünschten Art der Ablöse ermittelt worden. Dieser Lösung wurde von 98 % der Berechtigten zugestimmt, wobei keine unterschiedliche

Behandlung der Alm- und Nichtalmbauern vorgesehen wurde. Die Holzbezugsrechte der Kasern wurden, sofern die Eigentümer noch aktive Landwirtschaftsbetriebe führten, auf die Heimböfe übertragen.

Die Engalm steht im Eigentum einer Agrargemeinschaft, bestehend aus 10 Anteilsberechtigten. Am hintersten Ende des Hinterrißtales gelegen zählt sie zu den größten und gleichzeitig besten Almen im Karwendel. Zur Alm gehörte ein Eigentumsgebiet von ca. 267 ha sowie anschließend auf beiden Talseiten ein Servitutsgebiet von ca. 3.800 ha, wobei allerdings davon nur etwa 1.200 ha für das Großvieh als Weide nutzbar waren. Auf Grund der Regulierung aus dem Jahre 1932 bestanden zugunsten der Alm Einforstungsrechte im Umfang von 100 Rindergräsern, 236 Kuhgräsern, 4 Pferden, 32 Ziegen und 340 Schafen. Das Schafweidegebiet war beschränkt auf die Flächen über die Waldkrone. Im Jahre 1964 hat die Agrargemeinschaft Engalm die Durchführung eines Neuregulierungsverfahrens beantragt. Anlaß hiezu war hauptsächlich der im Raume Hagelhütten behauptete Weidemangel für die 100 Rindergräser. Zum Ausgleich dieses Verlustes hatte die Agrargemeinschaft zusätzlich die Ladizalm dazugepachtet. Im Zuge der Verhandlungen über die Möglichkeiten der Schaffung von Reinweideflächen entschloß sich die Agrargemeinschaft, einen Teil ihrer Rechte gegen Grund und Boden ablösen zu lassen, wobei gleichzeitig das belastete Gebiet entsprechend reduziert werden sollte. Im Laufe dieses Verfahrens zeigten sich die üblichen Schwierigkeiten bei Bewertung des Futterbedarfes, des Viehgewichtes, bei der Festlegung der Weidezeit und schließlich beim Futteraufkommen auf Eigenflächen. Schließlich kam es zu einer Teilablöse in der Form, daß die urkundliche Viehzahl auf 54 Normalrindergräser reduziert wurde, wogegen sich die ÖBF bereiteten, eine Grundfläche von ca. 43 ha zur Umwandlung in Reinweide ins Eigentum der Agrargemeinschaft abzutreten. Gleichzeitig wurde das ursprünglich belastete Gebiet, soweit es die Großviehweide betraf, auf eine Fläche von 600 ha reduziert. Alle übrigen Flächen wurden weidefreigestellt. Die Agrargemeinschaft ihrerseits hat die Ablöseflächen durch Rodung und Kultivierung in Reinweide umgewandelt.

Die Eigenflächen der Binsalm liegen oberhalb der Waldkrone, ebenfalls im Hinterriß, und bestanden seinerzeit aus drei Komplexen mit einem Gesamtausmaß von ca. 44 ha. Zudem bestanden zugunsten der Binsalm Weide- und Holzbezugsrechte auf einer Fläche von ca. 400 ha auf ÖBF-Grund. Der Umfang der Weideberechtigung betrug 55 Kuhgräser, 14 Galtrinder und 30 Schafe, wobei als Weidezeit in der Urkunde der Zeitraum zwischen 15. Mai und Rosenkranzsonntag (1. Sonntag im Oktober) festgelegt war. Neben diesen Weiderechten stand der Alm ein Holzbezugsrecht von insgesamt 12,44 fm (Brenn-, Nutz- und Zaunholz) zu. Im Jahre 1962 hat der Eigentümer der Alm die Ablösung der Servitutsrechte in Grund und Boden beantragt. Er begründete dies mit der auf seiner Eigenfläche möglichen unbeschränkten Wirtschaftsführung und der Zweckmäßigkeit des Zusammenschlusses seiner Enklaven darstellenden Eigenflächen. Die ÖBF als Verpflichtete widersetzten sich erst diesem Antrag mit den Einwänden, Eigentum sei nicht Voraussetzung für eine freie Wirtschaftsführung, die abzutretende Fläche sei, weil teils Schutzwald, zur Umwandlung in Weide ungeeignet, die Einbeziehung der Ödflächen für almwirtschaftliche Zwecke sei unberechtigt, der gesetzlich gebotene Wertausgleich lasse die Ablöse nicht zu und schließlich seien nicht Weide-, sondern Jagdmotive (Erreichung einer Eigenjagd) Hintergrund für dieses Verfahren. Wiederum tauchten die Probleme des Viehgewichtes, des Weidefutterbedarfes sowie der Abgrenzung der Ablösefläche von den den ÖBF verbleibenden Ödflächen und freizustellenden Waldflächen auf. Als Ergebnis kam es schließlich zu einer Vereinbarung, deren Inhalt die volle Ablösung der Weide- und Holzbezugsrechte in Grund und Boden war. Es wurden ca. 190 ha Grund in Ablösung dieser Rechte an den Almeigentümer abgetreten, sodaß dieser nun ein geschlossenes Eigentumsgebiet von ca. 235 ha besitzt,

dessen Bewirtschaftung, abgesehen vom Zufahrtsweg über ÖBF-Grund, unabhängig vom Fremdgrund erfolgt.

Diese knappe Übersicht über – seinerzeit erfolgreiche – Ablöseverfahren soll die Schwierigkeiten, aber auch die Bedeutung dieser Problemlösungen zeigen, weil damit Trennungen von Wald und Weide und – aus heutiger Sicht – wirtschaftliche Verbesserungen der Almbewirtschaftung erreicht wurden, also sehr der Boden-Reform dienten! Es ist bedauerlich, daß sich an der Spitze der ÖBF als einem Staatsbetrieb keine solchen Problemlösungen aufgeschlossene Einstellung seit etwa 1976 mehr entdecken läßt. Auch der Gedanke der „Privatisierung“ als Abrundung bergbäuerlicher Betriebe hat sich in keiner Weise durchgesetzt.

13. Eine Weiderechtsablösung in Grund und Boden ist auch dann gerechtfertigt, wenn die Bedeckung der Servitutsrechte hinreichend gesichert ist.²⁰¹ § 18 besagt, daß die Ablösung durchzuführen ist, wenn keine Unzulässigkeitsgründe vorliegen. Der Umstand, daß die Weiderechte auch bei Fortbestand des Einforstungsverhältnisses hinreichend Deckung finden und der Almbetrieb daher auch ohne Ablösung weitergeführt werden könnte, stellt keine Verletzung der im § 18 Abs. 2 und 3 erwähnten Interessen dar. Durch einen Eigentümerwechsel allein ändert sich nichts an der Art der Bewirtschaftung. Landeskulturelle Interessen sind allerdings dann gefährdet, wenn Wald nicht in Weide umgewandelt werden könnte (§ 20). Aus § 22 ergibt sich nämlich zunächst (Abs. 1), daß von den Ablösungsgrundstücken durchaus auch andere Nutzungen bezogen werden können, auf die der Berechtigte an sich keinen Anspruch hat; er muß hierfür eben nur eine Entschädigung leisten. Diese Bestimmung ist sinnvoll, weil es kaum größere Almweideflächen gebe wird, aus denen nicht neben der Weidenutzung auch solche forstlicher Art möglich sind. Die Ablösung der Weiderechte ist also auch dann zulässig, wenn der Berechtigte mit der Weidefläche auch Waldflächen übernehmen müßte, deren Erhaltung aus forstlichen Gründen unerlässlich ist. Kommt noch hinzu, daß dem Berechtigten Holzbezüge zustehen, die im wesentlichen dem Zuwachs der auf der Ablösungsfläche stockenden Bestände entsprechen, so ist nur mehr der nachhaltige Ertrag des Grundstückes zu prüfen. Sogar Ödflächen bzw. unproduktive Flächen kommen für eine Ablöse in Frage, wenn sie etwa Enklaven bilden oder zur Vermeidung einer Zersplitterung heranzuziehen sind.

Die allgemeinen Richtlinien für die Ablöse von Grund und Boden enthält nämlich § 19: Das ins Eigentum des (bisher) Berechtigten zu übertragende Grundstück muß nachhaltig einen funktionsgleichen Ersatz für die jeweiligen damit zu transformierenden Nutzungen bieten. Das erfordert eine sachverständige Beurteilung. Allfällig sieht § 19 Abs. 2 sogar einen Zugriff auf ein unbelastetes Grundstück des bisher Verpflichteten vor, eine Bestimmung, die verfassungsrechtlich (Eigentumsrecht!) bedenklich erscheint. Hier sollte man ein Substitutionsprinzip annehmen, nicht bei der Funktionsgleichheit! Denn aus der Vorschrift des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 (bei Weidenutzungsrechten) hat der OAS²⁰² als zwingende Vorschrift abgeleitet, daß Weiderechte praktisch nur in Reinweideflächen abgelöst werden können. Das ist natürlich in einem landeskulturell sensiblen gebirgigen Land eine völlig unrichtige Zielsetzung!

In der Praxis kommt der Vorschrift des § 19 Abs. 3 (Anbieten von Fremdgrundstücken bzw. Anteilsrechten) keine Bedeutung zu. Die Richtlinie der Abrundung (§ 19 Abs. 4) korrespondiert ohnehin mit § 18 Abs. 3 lit. a, trägt aber der Agrarbehörde noch die Sorge auf, eine Abrundung der Flächen des Berechtigten anzustreben.

²⁰¹ OAS 2.7.1969, 179/69 (betreffend die vorhin erwähnte Binsalm).

²⁰² OAS 5.7.1972, 197/72 (betreffend Fiderißalm).

Dieses Substitutionsprinzip ist auch aus § 22 Abs. 1 wohl nicht zwingend abzuleiten: Es sind bei Weiderechten in erster Linie reine Weideflächen heranzuziehen. Bei den entsprechenden urkundlichen Rechten handelt es sich aber zumeist um Waldweiderechte, die also schon ihrer Widmung nach Waldboden betreffen. Daher erhebt sich die Frage, welche Bedeutung dem Nebensatz „auch wenn es sich um Waldweiderechte handelt“ beizumessen ist. Die Bedeutung kann wohl nur daran liegen, daß eben „in erster Linie“ die Agrarbehörde zu schauen hat, ob beim Belasteten Reinweideflächen vorhanden sind. Nur so ist ja auch die nicht unbedenkliche Bestimmung des § 19 Abs. 2 zu verstehen, daß die Agrarbehörde sogar eine Zugriffsmöglichkeit auf unbelastete Flächen des Verpflichteten hat. Der § 22 Abs. 1 zweiter Satz kann auch so verstanden werden, daß Waldboden zur Ablöse von Weiderechten herangezogen werden kann, daß er sogar in Weideflächen umgewandelt werden kann. Das Anhören der Forstbehörde – gemeint ist wohl der forstfachlichen Dienststellen bzw. auch des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung – kann ja nur den Sinn haben, die landeskulturellen Interessen zu prüfen. Diese landeskulturell richtige Problemlösung muß das bodenreformatorische Ziel sein, nicht eine landeskulturell bedenklich, aber am Wort hängende Auslegung. Das Substitutionsprinzip kann als Richtlinie aufgefaßt werden, aber nicht als landeskulturelles Ziel im Sinne der Trennung von Wald und Weide (§ 16, wo es ja auch heißt „soweit als möglich“).

Sicherlich ist zu beachten, daß eine Ablöse von Waldweiderechten in bestockten Flächen ein größeres Flächenausmaß zur Ablöse in Grund und Boden bedeutet. Das kann aber durch eine Koppelung der Ablöse der Waldweiderechte mit allfälligen Holzbezugsrechten abgefangen werden oder durch die Leistung eines Wertausgleiches. Nach den praktischen Erfahrungen benötigt eine Großvieheinheit in mittlerer Höhenlage ca. 1 Hektar bis 1,5 Hektar Reinweide, bei Waldweide etwa 4 bis 5 Hektar. Es können auch – wie bei den oben erwähnten Beispielen – Zwischenlösungen insofern getroffen werden, als eine Teilabstokung zugunsten des Verpflichteten erfolgt. Die Höhenlage gehört zu den Kriterien, die nach § 22 Abs. 3 bei der Bestimmung von Ablöseflächen (gegebene Klima- und Bodenverhältnisse) zu beachten sind. Diese Bonitierung (Ertragsschätzung) ist eine schwierige Aufgabe für die Sachverständigen, weil hier Istzustand und Sollzustand (pflégliche Bewirtschaftung) miteinander verknüpft werden müssen.²⁰³

14. Die Ermittlung des Weidefutterbedarfes gemäß § 22 Abs. 2 und 3 kommt natürlich bei einer Ablöse von Weiderechten in Grund und Boden besondere Bedeutung zu. Wiederum spielt die genaue Feststellung des urkundlichen Viehgewichtes und damit Nahrungsbedarfes für eine Großvieheinheit eine wichtige Rolle, da damit wesentlich das Ausmaß einer allfällig abzutretenden Grundfläche bestimmt wird. Diesbezüglich liegen noch keine völlig unbestrittenen Untersuchungen vor. In den Jahren 1978 bis 1980 kam es sogar zu einem fachkundigen „Schlagabtausch“ hinsichtlich von gutachtlichen Feststellungen zu dieser Problematik.²⁰⁴ Die bereits geforderte wissenschaftliche Klarstellung wäre angebracht, es

²⁰³ SPONRING 1989.

²⁰⁴ HAIGER 1979 kommt in einer allerdings äußerst knappen Beurteilung auf Viehgewichte zwischen 430 kg im Oberinntal, 550 kg (für die Duxer) und 600 kg bei schweren Schlägen der Pinzgauer. – In einem „Gegengutachten“ – über Auftrag der ÖBF – kommen ONDESCHEKA-SCHLEGER 1980 zum Schluß, daß das durchschnittliche Lebendgewicht von Kühen auch in Tirol 408 kg betragen hätte und die Gewichtsbelastung der Bodenfläche zwischen 1860 und 1960 um 25 % gestiegen sei. – Diese Gutachten führten zu einem internen Agreement mit den ÖBF: 380 kg im Oberland; 430 kg im südlichen Mittelgebirge von Innsbruck und 470 kg im Unterland und Osttirol. Dazu SPONRING 1989. Alle Gutachten berufen sich auf KALTENEGGER 1897. So z. B. in differenzierter Weise ein Gutachten für den LAS von Hofrat Dipl. Ing. Alois GATTERER betreffend Laliders: Als objektiver Wert für das urkundliche Lebendgewicht für die Berechtigungen an dieser Alm biete sich das mittlere Lebendgewicht von 467 kg an.

sei denn, der Gesetzgeber entschließt sich zu einer anderen (generellen) Lösung. Dabei wäre zu berücksichtigen, daß das Grünland durch Siedlungen immer mehr eingeschränkt wird, daß die Umwandlung von Waldflächen in Ackerflächen oder Grünland kaum mehr erfolgt, daß die Almwirtschaft und damit die Ausnützung der – oft brachliegenden – Weidrechte abhängig ist von den marktordnungsmäßigen Regelungen (Kontingentflucht!) und daß die „versteinerte“ Regelung der Urkunden den Bedürfnissen der gegenwärtigen Landwirtschaft und damit Viehhaltung angepaßt werden müßte (Boden-Reform). Leistungsfähige Rinder setzen eher intensive Fütterung voraus, was wiederum eine Ordnung von Wald und Weide – auch in Analogie zur Wald-Wild-Problematik – erfordert.

15. Wie schon bei der Neuregulierung und auch bei der kurzen Übersicht zu einigen Ablöseverfahren bemerkt, erfolgt in der Praxis meist eine sogenannte „kombinierte Lösung“, das heißt, daß nicht alle Einforstungsrechte in Grund und Boden abgelöst werden, sondern daß meist nur ein Teil in Grund und Boden abgelöst wird, ein anderer Teil etwa in Geld, eine teilweise Neuregulierung auf verbleibenden Weideflächen erfolgt, daß Holznutzungsrechte umgewandelt werden usw.

In einem entsprechenden „Servitutenablösungsplan“ (§§ 41 und 45) wird zuerst die berechnete Liegenschaft festgestellt, dann die belastete Liegenschaft, die Grundlage, Beschaffenheit und Ausmaß der abzulösenden Rechte, die Bestimmungen über die Durchführung der Ablöse (z. B. Ausmaß der Geldablöse und Fälligkeit des Betrages; Umwandlung von Weidrechten in ein Bauholzbezugsrecht, Verweis auf einen Teilungsplan hinsichtlich der Ablöse in Grund und Boden sowie die entsprechenden bürgerlichen Maßnahmen, wie lastenfreie Abschreibung von Grundstücken bzw. Löschung von Teilflächen, Einforstungsrechten, weiters Nebenbestimmungen hinsichtlich Errichtung und Erhaltung des Zaunes sowie Regelungen über einen Wertausgleich sowie über die durchzuführende Rodung).

16. Ein Mehrwert auf den Flächen, die als Äquivalent für zu beendende Einforstungsrechte ins Grundeigentum übergeben werden, ist gemäß § 23 Abs. 2 bzw. 3 zu ermitteln und dem Verpflichteten zuzusprechen. Er darf den halben Wert der abzulösenden Einforstungsrechte nicht übersteigen. Diese Regelung ist gerade bei der zweckmäßigen Grenzziehung (Abrundung) notwendig, sie wäre auch öfters anzuwenden, um die landeskulturell umstrittene Schaffung von Reinweideflächen zu vermeiden. Eine Einlösepflicht – wie bei Enteignungsregelungen – kennt § 23 Abs. 4! Diese Einlösepflicht tritt zur Bestimmung des Mehrwertes hinzu.

§ 23 Abs. 1 spricht von einem Ausgleich (= Entschädigung) für Nutzungen anderer Art. Das kann wohl nur – im Sinne der Einheit der Rechtsordnung – so auszulegen sein, daß damit die im § 13 Abs. 6 TFLG genannten Grundstücke mit besonderem Wert (Bauland, Schottergruben, Teiche) gemeint sind, die also eine andere als die übliche Holznutzung oder Weidenutzung ermöglichen. Das kann keinesfalls die Jagdnutzung sein, da diese rechtlich zwingend – wie bei einem Grundverkauf oder auch bei der Bewertung einer Enteignung – unmittelbar das Grundeigentum betreffen.²⁰⁵ Das Jagdrecht ist demnach ein Ausfluß des Eigentums an Grund und Boden. Wer Grundeigentümer ist, ist auch Jagdberechtigter. Davon zu unterscheiden ist allerdings die Möglichkeit der Ausübung der Jagd. Mit einer Übertragung des Eigentums an Grund und Boden geht auch das Jagdrecht über. Auch bei einer Grundeinlösung für eine Bundesstraße geht mit dem Eigentum an den abgelösten Grundstücken das Jagdrecht als Ausfluß des Eigentums auf den neuen Eigentümer, die Bundesstraßenverwaltung, über. Da das Jagdrecht unmittelbar mit dem Eigentum an Grund

²⁰⁵ ABART 1987, 22, 285 f.

und Boden verbunden ist und Ausfluß dieses Eigentums ist, folgt es diesem Eigentum und kann nicht als Nutzung anderer Art im Sinne des § 23 angesehen werden.

17. § 24 enthält noch bücherliche Hinweise, die von der Agrarbehörde im Servitutenablösungsplan bzw. bei der zu veranlassenden Verbücherung zu beachten sind (siehe dazu § 54). Die Berücksichtigung einer Mehrheit von Berechtigten kann dann schwierig sein, wenn diese rechtlich nicht zusammenhängen, also etwa keine Agrargemeinschaft bilden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, zur Bereinigung von komplizierten Rechtsverhältnissen für die bisherigen Berechtigten eine neue Agrargemeinschaft zu bilden, wie etwa in Brandenburg für die alten Jagdrechte. Ansonsten sind auch Einzelabfindungen – vergleichbar den Einzelteilungen – anzustreben (§ 25 Abs. 3).

IX. Sicherung

1. Es ist auffallend, daß im (österreichischen) Allgemeinen Verwaltungsrecht eine systematische Darlegung des sogenannten „vorsorglichen Rechtsschutzes“ nicht aufzufinden ist. Daher fehlt es vermutlich auch an einer Typologie der verschiedenen Verfahrenssituationen, Verfahrenspositionen und möglichen Rechtsschutzinteressen der Parteien, insbesondere in einem Mehrparteienverfahren. So findet man in AVG keine Regelung der Beweissicherung, was gerade im Zeichen des Umweltschutzes sehr notwendig wäre. Auf verfahrensfreie Verwaltungsakte, aber auch auf Rechtsinstitute der Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung (§ 64 Abs. 2 AVG) oder auf ein Mandatsverfahren bei Gefahr²⁰⁶ im Verzug (§ 57 Abs. 1 AVG) ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Üblicherweise unterscheidet man im Rahmen des „vorsorglichen Rechtsschutzes“ je nach dem Rechtsschutzinteresse oder dem Rechtsschutzbedürfnis den Zweck einer Sicherung (z. B. Verbot einer Änderung), den Zweck einer einstweiligen (kurzfristigen) Regelung und den Zweck einer Leistung (z. B. Anspruch auf eine Beseitigung oder Unterlassung). Jeweils muß eine Gefährdung von Interessen einer Partei oder von öffentlichen Interessen (nicht leicht wiedergutmachender Nachteil bei Nichttätigwerden der Behörde) eine wahrscheinliche Begründetheit und eine Glaubhaftmachung der Gefährdung vorhanden sein. Infolge der Regelungsbedürftigkeit bei rasch notwendigen Maßnahmen läßt sich eine legistische Tendenz erkennen, sogar die verfahrensfreien Verwaltungsakte bzw. faktische Amtshandlungen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG rechtlich zu determinieren.²⁰⁷
2. Das WWSG kennt nun in seinem IV. Abschnitt entsprechende Sicherungsmaßnahmen, während im § 42 die Grundlage für provisorische Regelungen für die Ausübung von Einforstungsrechten „aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen“, um einen „drohenden empfindlichen Schaden zu verhüten“ vorhanden sind. Zu den Provisorien werden auch Nebenbestimmungen im Sinne von Übergangsverfügungen gerechnet. Insoweit nun die Sicherung des Inhalts (Nutzen) der Einforstungsrechte im § 31 erfaßt ist, werden damit im Sinne des „vorsorglichen Rechtsschutzes“ sowohl Änderungsverbote wie auch Ansprüche auf Beseitigung oder Unterlassung (also eher Maßnahmen mit Leistungszweck) umfaßt. Die Analogie zu den einstweiligen Verfügungen (im Besitzstörungsverfahren z. B.) zur Abwendung einer dringenden Gefahr, zur Verhütung von Gewalttätigkeiten oder zur Hintanhaltung eines unwiderbringlichen Schadens liegt nahe.

²⁰⁶ Siehe Art. II Abs. 6 lit. e und Art. IV Ziffer 3 EGVG sowie § 3 lit. c, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 AVG.

²⁰⁷ Z. B. § 6 des Tiroler Tierschutzgesetzes, LGBl. Nr. 45/1981 (völlig übersehen vom VwGH 21.6.1989, 89/91/0018); § 47 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989; § 58 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989 (dazu GSTÖTTNER 1989, 179).

Im einzelnen können Sicherungsmaßnahmen in sogenannten Vorkehrungen (Einzelmaßnahmen, wie sie in den §§ 10 und 13 aufgezählt sind, z. B. Festsetzung eines Bezugsortes, Einräumung einer Bringungsmöglichkeit, Anweisung eines Weideplatzes) bestehen (§ 31 Abs. 1), weiters in der Festsetzung einer Ersatzleistung (§ 31 Abs. 2 iVm. § 15), sowie – und das ist in der Praxis am wichtigsten – die Regelung der Aufforstung von mit Weiderechten belastetem Weideboden (§ 31 Abs. 3 bis 6).

Systematisch nicht ganz zwingend regelt das WWSG in diesem Abschnitt auch die Voraus- und Nachbezüge (§ 33) sowie die Sicherstellung von Rentenbezugsrechten (§ 34). Richtiger wäre es, auch die Möglichkeit von Provisorien hier zu regeln; die gesetzliche Deckung für Übergangsverfügungen sollte davon getrennt werden. Eine etwas andere Zielrichtung – nämlich eine Ersatzleistung – hat die Ermächtigung zur Vorschreibung eines Nutzungsplanes (§ 32).

Verfahrensmäßig wird ein Sicherungsverfahren und ein Neuregulierungsverfahren oft nicht leicht auseinanderzuhalten sein. Die Zielsetzung eines Neuregulierungsverfahrens liegt in der vollen und wirtschaftlichen Ausnützung der urkundlich festgelegten Einforstungsrechte durch Anpassung an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse und Bedürfnisse (§ 9 Abs. 2). Sollen jedoch einzelne Maßnahmen kurzfristig eine ungeschmälerte Ausübung der Einforstungsrechte sichern, also den Berechtigten vor einer möglichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung schützen, so sind entsprechende vorübergehende Maßnahmen in einem vereinfachten Verfahren (= Sicherungsverfahren) zu treffen.²⁰⁸ Das setzt dennoch voraus, daß sich die Behörde ein Bild macht von den Interessenlagen, von der möglichen Gefährdung, von der möglichen Auswirkung ihrer Verfügung (Prognoseentscheidung!) und die Angemessenheit (Übermaßverbot!) prüft. Kurzfristigkeit, vorübergehender Charakter, Einzelmaßnahmen – das sind die wichtigsten Kriterien zur Sicherung der Ausübung eines Einforstungsrechtes. Stellt der Eigentümer einer berechtigten Liegenschaft etwa den Antrag, ihm die Lehnviehaufnahme zu gestatten, so wäre dies keine Vorkehrung nach § 31 Abs. 1, sondern nach § 42 in einem Provisorium zu regeln, wenn etwa Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß Lehnvieh bereits zur Zeit der Urkundenerstellung üblich war oder daß diese Änderung als Ergebnis eines Neuregulierungsverfahrens festgelegt werden könnte. Sicherungsmaßnahmen können auch im Zuge von Neuregulierungs- oder Ablöseverfahren erforderlich sein. Eine dauernde Unbedeckbarkeit von Weiderechten ist aber nicht durch ein Sicherungsverfahren lösen.

Es ist selbstverständlich, daß bei der Prüfung, ob eine Sicherungsmaßnahme (Vorkehrung) von der Behörde zu erlassen ist, auch das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme der an einem Einforstungsrechtsverhältnis Beteiligten und damit das Verbot von Eigenmächtigkeiten, welche eine Beeinträchtigung der Nutzungen zur Folge haben, zu beachten ist. Nur so ist auch die – kurzfristige und vorübergehende – Angemessenheit der zu treffenden Verfügung zu beurteilen. Wird vom Belasteten nahe einer Almhütte des Berechtigten und mitten in der Auftriebszone des Almviehs eine Grundfläche mit Stacheldraht eingezäunt, um sie aufzuforsten, so geht es dabei nicht darum, ob es an dieser Stelle mit einem Stacheldraht und in einem solchen Ausmaß notwendig ist! In einem Fall hatte das Gericht unter Berufung darauf, daß es sich bei den Einforstungsrechten auch um im C-Blatt verbücherte Rechte handelt, sogleich eine einstweilige Verfügung erlassen. Ein vergleichbarer Bescheid der Agrarbehörde (Schulterbergalpe) wurde letztlich vom VwGH „wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts“ aufgehoben,²⁰⁹ in völliger Verkennung des Wesens eines

²⁰⁸ OAS 3.2.1971, 43/71.

²⁰⁹ VwGH 21.9.1982, 82/07/0027. Der Zaun war im Juni 1981 errichtet worden, die Verfügung der Agrarbehörde gemäß § 31 Abs. 1 und § 13 lit. d erging im Juli. Selbst die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hielt der VwGH für falsch.

„vorsorglichen Rechtsschutzes“! Denn die Begründung des VwGH, daß die in der Urkunde festgelegten Weiderechte zuerst zu prüfen und in ihrem Umfang festzustellen seien, ist verfehlt, weil dies ja Aufgabe eines Verfahrens, das längere Zeit (samt Gutachten) in Anspruch nehmen muß, ist; die Zaunführung schränkt aber kurzfristig vor oder in der Almperiode die bisherige unbestrittene Art der Weidenutzung ein! Nicht die Wiederbewaldungspflicht des Forstrechtes ist hier maßgebend, denn diese kann auch etwas später erfolgen, sondern die Absperrung einer bisher üblichen Weideausübung muß das für eine Vorkehrung nach § 31 Abs. 1 maßgebende Element sein!

Wird demgegenüber vom Belasteten auf einer belasteten Waldweidefläche von etwa 40 Hektar abseits der Almhütten und Triebwege für den Bau eines Forstweges ein Schotterabbau eröffnet, so ist dies kein Grund für eine Sicherungsmaßnahme.

3. Gerade das **Aufforsten** (§ 31 Abs. 3 und 6) durch den mit Weiderechten Belasteten unterliegt im besonderen Maße dem Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme, wie bereits im Zusammenhang mit der Ausübung der Einforstungsrechte dargelegt wurde. Dieses Problem war seit der Regulierung der Einforstungsrechte im vorigen Jahrhundert äußerst umstritten, obwohl damals noch eine andere Waldbewirtschaftung (Kahlschlagstechnik mit längerer Schlagruhe) die Situation für die Berechtigten erleichterte. So verweist bereits Schiff²¹⁰ rückblickend darauf, daß die Verpflichteten sehr viele Schonungsflächen angelegt hätten und in Tirol Hunderte Bauern wegen Forstfrevl bestraft worden seien, weil sie das Vieh nicht überall beaufsichtigen konnten. Almweide sei zudem oft als Wald angesehen worden, da Wald einen niedrigeren Steuersatz hatte und darum wählen die Grundeigentümer (Belastete) eher für die Katasteranlegung den Waldcharakter. Demgegenüber hätten die Belasteten über zu große Viehzahlen geklagt. Als rechtspolitische Gesichtspunkte führt Schiff²¹¹ an die Notwendigkeit eines Schutzes vor willkürlicher Aufforstung! Der Waldeigentümer sei durch das Forstrecht besonders geschützt und habe deshalb ein – wirtschaftliches wie rechtliches – Übergewicht.

Mit Weiderechten belasteter Weideboden darf nach § 31 Abs. 3 nur dann aufgeforstet oder in einer die Weide behindernden Weise bewirtschaftet werden, wenn es die Agrarbehörde aus Gründen der Landeskultur bewilligt. Insoweit die Weiderechte dadurch beeinträchtigt werden, ist dafür eine andere Weide zuzuweisen. Nur die Agrarbehörden entscheiden, ob ein mit Weiderechten belastetes Grundstück Wald- oder Weideboden ist. Auch eine Säuberung des Weidebodens hat die Agrarbehörde zu bewilligen (§ 31 Abs. 4 und 5).

Als nicht leicht feststellbaren Ausgangspunkt wird man auch hier – wie bei den Viehgewichten – die Weidesituation zur Zeit der Urkundenerstellung nehmen müssen. Der in den Urkunden üblicherweise enthaltene Satz, die Weideausübung dürfe nur im Rahmen der forstpolizeilichen Bestimmungen erfolgen, kann nicht bedeuten, daß damit eine Schmälerung der Weidenutzung verbunden sein darf. Allerdings können die damit verbundenen Probleme, die sich aus geänderten Viehgewichten und moderner Forstwirtschaft ergeben, Anlaß für Neuregulierungsverfahren oder Ablöseverfahren sein. Auch rein forstrechtlich muß der Wiederbewaldungsauftrag mit der Sicherung der Einforstungsrechte in Einklang gebracht werden.²¹² Auch eine Bestimmung, daß im Falle von Schonungs- oder Bannlegungen für den Entgang der Weide keine Vergütung beansprucht werden darf, kann nicht bedeuten, daß der Berechtigte Zug um Zug seine gesamte belastete Fläche etwa zur Schonungsfläche machen könnte. Man muß diese Modalitäten der Weidenutzung mit den bei Urkundenerstellung üblichen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sehen.

²¹⁰ SCHIFF 1898, 118 ff.

²¹¹ SCHIFF 1898, 140 ff und 82.

²¹² §§ 13, 32 und 37 des Forstgesetzes.

4. Die Zuständigkeit der Agrarbehörde (§ 32), vom Verpflichteten einen Nutzungsplan zu verlangen, dient einer „Gebrauchsordnung“ oder „Benützungsordnung“ für die belasteten Grundstücke. Es soll damit das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme in überprüfbare Einzelregelungen umgesetzt werden, damit die Nachhaltigkeit, also die dauernde Ausübung der Einforstungsrechte, gewährleistet wird. Der Nutzungsplan dient somit dazu, rechtzeitig Entwicklungen, die eine volle Ausnützbarkeit der Einforstungsrechte beeinträchtigen kann, gegenzusteuern. Damit sollen also Restringierungen oder Fragen der Ersatzleistung (§ 15, § 31 Abs. 2 und allfällig sogar § 34) vermeiden helfen.
5. Die Bestimmung über **Vorausbezüge** und **Nachbezüge** (§ 33) paßt nicht recht zum Abschnitt über Sicherungsverfahren. Systematisch gehörte sie zur Ausübung der Einforstungsrechte.

Die im § 33 Abs. 1 enthaltene Notwendigkeit einer bürgerlichen Ersichtlichmachung eines Vorausbezuges ist ein Indiz auf die doch auch privatrechtliche Sicht der Einforstungsrechte. Vom rein öffentlichrechtlichen Standpunkt muß sich ein Rechtsnachfolger das jeweilige Ausmaß der Einforstungsrechte, wie es sein Rechtsvorgänger wahrgenommen und ausgenützt hat, entgegenhalten lassen, wie ihm auch ein allfälliges Guthaben zugute käme.

Die Berechnung der Abrechnungsperioden ist wiederholt Gegenstand von Entscheidungen der Agrarbehörde. Der VwGH²¹³ hat dabei einmal sogar die Rechtsansicht der beiden Instanzen der Tiroler Agrarbehörden inhaltlich bestätigt. Anlaß hiezu war ein Streit zwischen einer Agrargemeinschaft und dem ÖBF. Der Agrargemeinschaft steht im Wald der ÖBF ein Holzbezugsrecht zu. In der betreffenden Servitutenregulierungsurkunde ist hinsichtlich des Bau- und Nutzholzes eine zehnjährige Abrechnungsperiode festgesetzt worden. Diese Regelung lautet: „Dagegen wird für das Bau- und Nutzholz eine zehnjährige Abrechnungsperiode in der Art festgestellt, daß binnen je 10 Jahre 60 Stämme und 200 Latten von den vorbezeichneten Dimensionen partienweise oder auf einmal zur Abgabe gelangen können, wogegen das nicht bezogene Holz zugunsten des Waldbesitzers am Stocke zurückbleibt.“ Der Bau- und Nutzholzanspruch für 10 Jahre beläuft sich somit auf 12,60 fm. In der Abrechnungsperiode 1965 – 1974 wurde von der Agrargemeinschaft kein Bauholz bezogen. Im Jahre 1976 faßte die Agrargemeinschaft den Beschluß, ein neues Almgebäude zu errichten und zu diesem Zweck auch einen Nutzholzvoraus- und -nachbezug im Sinne des § 33 Abs. 2 zu beanspruchen. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung kann unter gewissen Voraussetzungen der Nachbezug bereits verfallener Holz mengen nach bestehenden Abrechnungsperioden und ebenso der Vorausbezug von Holz bis zu 20 Jahren beansprucht werden. Im Zuge des Verfahrens konnten sich die Parteien über die Berechnung der Holzmenge, die im voraus bezogen werden sollten, nicht einigen. Die Agrarbehörde hat daher den Vorausbezug für zwei Perioden, und zwar von 1985 – 1994 und von 1995 – 2004, genehmigt und festgestellt, daß der Bezug der laufenden Periode (1975 – 1984) von diesem Vorausbezug nicht berührt wird. Die ÖBF waren mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, da sie nicht dem Wortlaut des Gesetzes entspräche und einen Vorausbezug zubilligen würde, der über 10 Jahre hinausgeht. Die 20 Jahre müßten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung berechnet werden.

In den Servitutenregulierungsurkunden sind für den Holzbezug Nutzungsmodalitäten und Abrechnungsperioden festgelegt. Die – zumeist 10-jährigen – Abrechnungsperioden werden entweder in den Urkunden mit der ersten Periode fixiert, oder die Berechnung erfolgt ab Beginn des Jahres, welches dem Datum der Verfälschung der genannten Urkunde folgt. Die Festlegung des Beginnes der Abrechnungsperioden auf Grund des Datums der

²¹³ VwGH 30.5.1979, 426/78 (betreffend die Roßfallalm in Tobadill); das Folgende nach SCHWAMBERGER 1980 b.

Verfachung und nicht des Datums der Urkundenerstellung ergibt sich daraus, daß erst mit der Verfachung die Urkunde rechtsverbindlich geworden ist. Dies deshalb, da Einforstungsrechte mehr als Privatrechte angesehen wurden.

Es kann auch vorkommen, daß die Berechnung der Abrechnungsperioden bei den ÖBF in der Praxis anders gehandhabt wird. In einem Streitfall müßte aber auf die Berechnung der Frist laut Urkunde bzw. wie oben angeführt zurückgegriffen werden.

In der Abrechnungsperiode muß der Berechtigte seinen Bezug fällig stellen. Das heißt, daß der Berechtigte den Antrag auf Bezug seines Holzes einbringen muß. Dies sollte schriftlich geschehen. Sind in der Urkunde gewisse Modalitäten für die Fälligestellung vorgesehen, so sind diese zu beachten.

Über die Abgabe des Holzes kann es allerdings auch zu einem Streit kommen, wenn z. B. Uneinigkeit über die Höhe des abzugebenden Bezuges besteht. In einem solchen Fall muß die Agrarbehörde eine Entscheidung treffen. Da dies längere Zeit in Anspruch nehmen kann, erhebt sich die Frage, ob erst mit Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung der Agrarbehörde das Datum der Fälligestellung heranzuziehen ist. Dies ist nicht der Fall. Für die Fälligestellung reicht der Antrag des Berechtigten aus, dieser Antrag muß innerhalb der Abrechnungsperiode beim Belasteten eingelangt sein. Wenn sich auch der Streit über den Bezug in eine neue Abrechnungsperiode hinüberzieht, so ist der Bezug für die Periode, in welcher der Antrag eingebracht wurde, rechtzeitig fällig gestellt.

Wenn eine Abrechnungsperiode von 1990 bis 1999 läuft, so muß der Berechtigte, um seinen Bezug zu erhalten, bis Ende des Jahres 1999 seinen Bezug fällig stellen, das heißt, den Antrag einbringen. Entsteht ein Streit über diesen Holzbezug, der erst im Herbst 2000 rechtskräftig entschieden wird, so ist durch die rechtzeitige Fälligestellung die Holzabgabe im Jahr 2000 für die genannte Abrechnungsperiode zu berechnen, nicht aber für die Periode von 2000 bis 2010. Der Berechtigte wird daher trachten müssen, seinen Holzbezug fristgerecht anzumelden.

Die Regelung über Voraus- und Nachbezüge erfolgt im § 33. Der Abs. 2 des § 33 lautet wie folgt: „Erklärt die Agrarbehörde ein Bauvorhaben für ein bauholzberechtigtes Objekt wirtschaftlich zweckmäßig, so kann zur Deckung des Holzbedarfes der Nachbezug nach bestehenden Abrechnungsperioden bereits verfallener Holzmengen zu den sonstigen Bedingungen der Bringungsurkunde bis zu 20 Jahren beansprucht werden, wenn es der Holzvorrat des Waldes ohne Gefahr für seinen Bestand zuläßt.“ In den Servitutenregulierungsurkunden finden sich in den Regelungen über den Holzbezug Nutzungsrichtlinien, wobei für den Brennholzbezug meist der jährliche Verfall festgelegt ist, für den Bau- und Nutzholzbezug jedoch Abrechnungsperioden bestimmt sind. Nach diesen Zeiträumen wird abgerechnet; das in der festgesetzten Zeit nicht bezogene Holz verfällt. Die Regelung des § 33 Abs. 2 ermöglicht nunmehr, daß der Berechtigte Bau- und Nutzholz auch dann beziehen kann, wenn dies laut den Bestimmungen der Servitutenregulierungsurkunde bereits verfallen ist. Ebenso wird durch diese gesetzliche Bestimmung ein Vorausbezug bis zu 20 Jahren ermöglicht, auch wenn dies in der Urkunde nicht vorgesehen ist.

Die Geltendmachung des Nachbezuges verfallener Holzmengen und des Vorausbezuges über die Bestimmungen der Urkunde hinaus ist jedoch an verschiedene Voraussetzungen gebunden:

1. Wirtschaftlich zweckmäßiges Bauvorhaben: Der Voraus- und Nachbezug setzt voraus, daß die Agrarbehörde ein Bauvorhaben für ein bauholzbezugsberechtigtes Objekt als wirtschaftlich zweckmäßig erklärt. Der Berechtigte muß somit am bauholzbezugsberechtigten Objekt bauliche Änderungen beabsichtigen. Dies kann in einem Neubau, z. B. des Almgebäudes, bestehen, aber auch den Aus- oder Umbau des holzbezugsbe-

berechtigten Objektes umfassen. Es muß somit ein konkreter Bedarf gegeben sein. Die bloße Absicht des Bauvorhabens wird für die Geltendmachung des Bezuges im Sinne des § 33 Abs. 2 nicht ausreichen, vielmehr müssen konkrete Pläne vorliegen, welche auch eine Holzbedarfsliste umfassen.

Dies wird deshalb notwendig sein, da nur jenes Holz abgegeben werden muß, welches zur Deckung des Holzbedarfes erforderlich ist. Der Holzbedarf muß sowohl von der Agrarbehörde als auch vom Verpflichteten überprüft werden können.

Das Bauvorhaben des Berechtigten muß wirtschaftlich zweckmäßig sein. Diese Beschränkung veranlaßt die Agrarbehörde, im Zuge des Ermittlungsverfahrens die wirtschaftliche Seite des Projektes zu überprüfen und zu beurteilen. Dadurch ist sichergestellt, daß nicht der Verpflichtete gezwungen ist, für sinnlose und vom wirtschaftlichen Standpunkt aus unzweckmäßige Bauvorhaben Vorausbezüge abzugeben. Diese Frage spielt jedoch erfahrungsgemäß in der Praxis keine große Rolle.

Die Entscheidung der Agrarbehörde ergeht in Form eines Feststellungsbescheides. Die Tatsache des Vorliegens eines wirtschaftlich zweckmäßigen Bauvorhabens kann deshalb festgestellt werden, weil die bescheidmäßige Feststellung durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Auch die zur Deckung des Holzbedarfes notwendige Holzmenge ist von der Behörde bescheidmäßig festzulegen.

2. Eine weitere Voraussetzung für den Bezug des Holzes auf Grund des § 33 Abs. 2 liegt darin, daß der Holzvorrat des Waldes ohne Gefahr für seinen Bestand den Bezug zuläßt. Auch diese Tatsache wird von der Agrarbehörde, nach Anhörung eines Sachverständigen, bescheidmäßig festgestellt.

Der Antrag auf Voraus- und Nachbezug kann zur Gänze abgelehnt werden, wenn

- a) kein Bauvorhaben vorliegt,
- b) ein Bauvorhaben nicht wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- c) der belastete Wald den Bezug nicht zuläßt.

Die Zuerkennung eines nur teilweisen Voraus- und Nachbezuges, also in eingeschränktem Ausmaß, ist dann möglich, wenn

- a) nur ein Teil des Holzbedarfes gerechtfertigt ist,
- b) der Holzvorrat des Waldes nur einen eingeschränkten Bezug zuläßt.

Liegen jedoch alle Voraussetzungen vor, ist der Voraus- und Nachbezug in vollem Umfang möglich.

Wird nicht das gesamte durch einen Nachbezug und Vorausbezug zur Verfügung stehende Holz benötigt, so ist zuerst der Nachbezug heranzuziehen und erst dann der Vorausbezug bzw. ein Teil desselben. Das Holzbezugsrecht hat ja den Zweck, den Bedarf an Bau- und Nutzholz für ein berechtigtes Objekt bzw. eine berechnigte Liegenschaft sicherzustellen. Ein Vorausbezug bedeutet somit, daß in einem Sonderfall ein Teil des künftigen Bezuges auf einmal und vor der Zeit abgegeben wird. Für die Zeit des Vorgriffs steht dann die laufende Gebühr nicht mehr zur Verfügung. Auch wird der Verpflichtete nicht benachteiligt, wenn primär der Nachbezug getätigt wird. Es wird in diesem Fall Holz abgegeben, das dem Berechtigten zur Verfügung stand, aber aus irgendwelchen Gründen nicht bezogen wurde. Der Nachbezug im Sinne des § 33 Abs. 2 stellt somit einen nachgeholten laufenden Bezug dar. Aus diesen Überlegungen erscheint es richtig, zuerst den Nachbezug zur Bedarfsdeckung heranzuziehen und erst dann, wenn dieser nicht ausreicht, auch einen Vorausbezug zu tätigen. Dies kann auch

aus der Regelung im § 33 Abs. 2 geschlossen werden, wonach zuerst vom Nachbezug und dann vom Vorausbezug gesprochen wird.

Die Streitfrage, die der VwGH zu entscheiden hatte, entwickelte sich bei dieser gesetzlichen Regelung, ab welchem Zeitpunkt die 20 Jahre zu berechnen sind. Die ÖBF haben immer den Standpunkt vertreten, daß die 20 Jahre sowohl für den Nachbezug als auch für den Vorausbezug vom Zeitpunkt der Antragstellung zu berechnen sind. Die Agrarbehörde I. Instanz war demgegenüber der Auffassung, daß die Berechnung der Fristen von den Abrechnungsperioden und der entsprechenden Regelung in der Urkunde abhängt. Die laufende Gebühr sei auf keinen Fall in den Voraus- oder Nachbezug einzurechnen. Der VwGH hat in diesem Punkt Klarheit gebracht. Im Anlaßfall wurde hiezu ausgeführt, daß der Holzbezug während der laufenden Periode auf die in der Regulierungsurkunde angegebene Weise jederzeit fällig gestellt werden kann; die Worte „der Vorausbezug bis zu 20 Jahren“ in § 33 Abs. 2 seien so auszulegen, daß der Beginn des 20-jährigen Zeitraumes für den Vorausbezug nicht schon vom Moment der Geltendmachung des Vorausbezuges, sondern erst vom Ende der laufenden Abrechnungsperiode zu bestimmen ist, mag im Zeitraum der laufenden Abrechnungsperiode der laufende Holzbezug bereits fällig gestellt sein oder nicht, und mag der laufende Holzanspruch bereits erfüllt sein oder nicht. Das folgt aus der wörtlichen Auslegung des Ausdrucks „Vorausbezug“ im § 33 Abs. 2. Ein während der laufenden Abrechnungsperiode für diesen Zeitraum fällig gestellter oder fällig zu stellender Bezug ist kein Vorausbezug. Damit fügt sich die Auslegung des Begriffes „Vorausbezug“ an die Auslegung des „Nachbezuges“ nach der angeführten Gesetzesstelle an.

Zu Recht wird auch darauf hingewiesen, daß erst nach Ablauf der Abrechnungsperiode das nicht bezogene Holz verfalle und daher auch erst nach Ablauf einer Abrechnungsperiode von einem Nachbezug verfallener Holzmengen gesprochen werden könne. Daraus ergibt sich die korrespondierende Auslegung, daß von einem Vorausbezug nicht schon bei Bezug des Holzes während der laufenden Abrechnungsperiode vor deren Ablauf, sondern erst bei einem Bezug mit Abrechnung auf die kommende Periode gesprochen werden kann. Umgekehrt sind die 20 Jahre für einen allfälligen Nachbezug nicht vom Zeitpunkt der Antragstellung in der Abrechnungsperiode, sondern bereits von deren Beginn zurückzurechnen.

Damit ist klargestellt, daß der Bezug der laufenden Periode weder in den Nachbezug noch in den Vorbezug eingerechnet werden darf. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß vielleicht bei einem anderen Wortlaut der Servitutenregulierungsurkunde auch eine andere Lösung denkbar ist.

Im Hinblick auf diese Auslegung war auch die Frage eines umstrittenen Nachbezuges leichter zu entscheiden:

Die Erneuerung verschiedener Almgebäude im Ausmaß von 234 fm war wirtschaftlich zweckmäßig, da nur bei Durchführung der Umbauten und Erneuerungsarbeiten eine Alm weiterhin bewirtschaftet werden konnte. Keinen Streitpunkt stellte die Tatsache dar, daß als laufende Periode jene von 1967 bis 1976 zu gelten hatte, weil der Antrag auf Nachbezug im November 1976, also vor Ablauf der 10-jährigen Periode, gestellt worden war. Als laufende Periode hat jedenfalls die zu gelten, in welcher der Antrag gestellt wird. Der Bezug dieser laufenden Periode ist keinesfalls in die Berechnung der 20 Jahre einzubeziehen, weil dieser Bezug jederzeit fällig gestellt werden kann. Die Ansicht, daß der Bezug der laufenden Periode im Gesamtausmaß von 195 fm vom Gesamtbedarf abzuziehen wäre, obwohl in der laufenden Periode nur mehr 156,07 fm bezogen hätten werden können, ist nicht richtig. Der Berechtigte hat den laufenden Bezug voll auszuschöpfen, bevor er einen Nachbezug geltend machen kann. Dies führt

jedoch keinesfalls dazu, daß der Berechtigte nur einen Restbezug tätigen kann, aber die volle Gebühr angerechnet bekommt. Dem Berechtigten steht es nämlich ohne weiteres frei, in der laufenden Periode Holz zu beziehen, um die Erhaltung einzelner Gebäude und Gebäudeteile sicherzustellen. Trotzdem kann sich im Laufe der Periode die Notwendigkeit ergeben, einen Umbau oder Neubau vorzunehmen. Würde nunmehr das bereits bezogene Holz nochmals für diese zweckmäßigen Baumaßnahmen angerechnet werden, so käme dies einer „Bestrafung“ desjenigen Berechtigten gleich, der sich bemüht, auch schon schlechte Gebäude wirtschaftsfähig zu erhalten. Eine Doppelanrechnung eines Bezuges ist unzulässig. Es kann nämlich nur jener Bezug auf die anerkannte Bedarfsholzmenge angerechnet werden, der auch tatsächlich noch bezogen werden kann. Daher war von der Gesamtholzmenge von 234 fm die Restgebühr der laufenden Periode abzuziehen, das waren 156 fm. Somit verblieben nach Abzug der Gebühr in der laufenden Periode im Restausmaß von 156 fm ein ungedeckter Bedarf im Ausmaß von 78 fm (234 – 156).

Im Sinne des § 33 Abs. 2 bedeutet ein Nachbezug, daß Holz bezogen wird, das nach den bestehenden Abrechnungsperioden bereits verfallen ist. Die Frage, ob Holz nach den bestehenden Abrechnungsperioden bereits verfallen ist, kann nur aus den diesbezüglichen Bestimmungen der Servitutenregulierungsurkunde beantwortet werden. In einer Servitutenregulierungsurkunde ist etwa folgendes festgelegt: „Nach Ablauf einer 10-jährigen Bezugsperiode bleibt das nicht bezogene Bau- und Nutzholz dieser Periode zugunsten der Berechtigten noch bis Ablauf der nächsten Bezugsperiode am Stocke stehen, verfällt aber dann, wenn selbes nicht bezogen wird, unentgeltlich dem Ärar . . .“. Aus dieser Bestimmung ergibt sich eindeutig, daß das Holz der abgelaufenen Periode am Stock zu verbleiben hat und jederzeit vom Berechtigten bezogen werden kann. Das Holz dieser Periode verfällt erst, wenn es auch in der nächstfolgenden Periode nicht bezogen wird. Bezüge, die jederzeit fällig gestellt werden können, dürfen eben nicht in die Berechnung des Voraus- und Nachbezuges eingerechnet werden.

Wenn die laufende Periode und die vorhergehende Periode nicht in die Nachbezugsberechnung einbezogen wird, weil dieser Holzbezug jederzeit fällig gestellt werden kann, bietet sich die Möglichkeit, einen Restbedarf im Wege des Nachbezuges im Sinne des § 33 Abs. 2 abzudecken. Die Frist für den Nachbezug beträgt 20 Jahre. Daher ist festzustellen, ob in früheren Perioden, 20 Jahre zurückgerechnet, noch Restguthaben, die bereits verfallen sind, vorliegen. Die Rückrechnung beim Nachbezug hat nämlich vom Beginn der Periode, deren Holz als noch nicht verfallen gilt, zu erfolgen, und nicht mit der Antragstellung.

Im erwähnten Fall (Faulerbaumgartenalm) ergab sich, daß Holz im Gesamtbedarf von 234 fm bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Sinne des § 33 Abs. 2 nach folgender Weise bezogen werden konnte:

laufende Periode (1967 bis 1976):	156 fm (Rest)
Periode 1957 bis 1966	: 11 fm (noch nicht verfallen)
Periode 1947 bis 1956	: 43 fm (verfallen; Nachbezug)
Periode 1937 bis 1946	: 24 fm (verfallen; Nachbezug)
	<u>234 fm</u>

Beim Nachbezug im Sinne des § 33 Abs. 2 handelt es sich um einen nachgeholten laufenden Bezug, den der Berechtigte aus irgendwelchen Gründen bisher nicht getätigt hat. Auf Grund der urkundlichen Bestimmungen sind diese Holzmengen verfallen, doch sieht eben das § 33 Abs. 2 vor, daß in gewissen Fällen auch diese Holzmengen noch

bezogen werden können. Der Belastete ist dadurch nicht schlechter gestellt, da er im Falle der rechtzeitigen Anmeldung dieses Holz ohne Zweifel hätte beziehen können.²¹⁴

X. Felddienstbarkeiten

1. Felddienstbarkeiten verschiedenster Art spielten in einem landwirtschaftlich genutzten Raum eine überaus große Rolle. Dazu trugen vor allem auch die alten genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisse, die wesentlich auf das alte deutsche Recht zurückgehen, bei. Zugänge, Zufahrten, gemeinsame Flurbestellung, Weiderechte (Blumenbesuchsrecht), Mährechte, Platzrechte, Mühlsteige, Wasserleitungsrechte, Tränkrecht, Rechte zur Düngung oder Mistablagerung, Viehtriebsrechte sind hier zu nennen. § 477 ABGB zählt als vorzügliche Feldservituten u. a. auf: Fußsteig oder Viehtrieb auf fremdem Grund und Boden, Wasserschöpfrecht, Weiderecht, Sammeln von verdorrten Ästen und Reise, Lesen von Eicheln. Diese alten Rechte und Lasten wurden römischrechtlich als Servituten gedeutet. Die große Zersplitterung der Grundstücke bedingte auch deren wechselseitige Abhängigkeit in der Nutzung (Flurzwang!). Die Grundstücke waren (und sind) vielfach zugleich dienende und herrschende Grundstücke (§ 474 ABGB) für Rechte und Lasten, die oft nur selten in Anspruch genommen wurden (Holzabtrieb), nur zu bestimmten Zeiten (Zeit der Heumahd, während der Schneelage oder etwa ein sogenanntes „Michaeli-Jörgi-Recht“ vom 29. September bis 24. April) oder mangels entsprechender Wege ständig gebraucht wurden.
2. Diese rechts- und wirtschaftsgeschichtlich entstandene Situation wurde bei der Anlegung des Grundbuches in Tirol anstelle des Verfachbuches entsprechend berücksichtigt. Die Rechtsgewohnheiten der Felddienstbarkeiten waren Jahrhunderte alte Besonderheiten, die durch die Einführung des Grundbuches nicht beseitigt werden sollten, die aber auch keine Unübersichtlichkeit des Grundbuchsstandes bedingen sollten.²¹⁵ Anders als in Vorarlberg²¹⁶ wurde in Tirol die bürgerliche Eintragung von Felddienstbarkeiten (Wege- und Wasserleitungsrechte) nicht ausgeschlossen, aber der Disposition der Parteien überlassen; es besteht in Tirol kein Verbücherungszwang, in Vorarlberg hingegen ein auch heute noch geltendes Verbücherungsverbot für derartige Felddienstbarkeiten, wobei sich in Tirol diese Sonderregelung auf Felddienstbarkeiten bezieht, die sich auf Ersitzung gründen. Wurde also bereits bei der Grundbuchsanlage bezüglich der Feldservitute eine Sonderregelung getroffen, so ist es nur zu verständlich, daß diese Rechte und Lasten auch Gegenstand von Bodenreformaktionen sind. Denn eine solche Ordnung sollte offenbar nicht den Gerichten allein überlassen bleiben, sondern auch den Agrarbehörden, die viel Erfahrung mit dieser Art der Raumordnung besitzen. Felddienstbarkeiten werden in mehreren Bodenreformgesetzen geregelt.
3. In Zusammenlegungsverfahren ist natürlich auf derartige Felddienstbarkeiten besonders Bedacht zu nehmen, da sie nach der Vorschrift des § 26 Abs. 1 im Zweifel erlöschen, außer sie werden von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrecht erhalten. Dazu sieht § 12 TFLG eine Bestandsaufnahme nicht nur der bürgerlichen, sondern auch der nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten vor. Allerdings ist zu beachten, daß es auch außerhalb eines Zusammenlegungsgebietes und mit diesem zusammenhängend Grundstücke gibt, über die bzw. zu deren Gunsten Felddienstbarkeiten bestehen können. Sind solche bekannt oder

²¹⁴ Einen Vorbehalt der Annahme gibt es nicht: OAS 3.2.1971, 28/71.

²¹⁵ Siehe RGBL. Nr. 77/1897, LGBl. Nr. 9/1897 und LGBl. Nr. 9/1898; weiters BARTSCH 1933, 191 f und 690 ff.

²¹⁶ Siehe VfGH 9.3.1988, G 144/87, womit etwas überraschend die Verfassungsmäßigkeit des Vorarlberger Verbotes der bürgerlichen Eintragung von Felddienstbarkeiten bestätigt wurde.

werden diese von der Agrarbehörde (als Zusammenlegungsbehörde) festgestellt, so wären sie im bisherigen Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Felddienstbarkeiten, die durch eine Maßnahme nach dem GSLG (also durch einen Seilweg oder durch einen Güterweg) entbehrlich werden, sind aufzuheben. Soweit sie nicht gänzlich entbehrlich werden, ist ihre Ausübung nach Maßgabe des noch vorhandenen Bedarfes zu regeln.

4. Das WWSG kennt nun einerseits Felddienstbarkeiten auf Wald oder der Waldkultur gewidmetem Boden: Solche „Felddienstbarkeiten“ sind – mit Ausnahme der Wegrechte – Einforstungsrechte nach § 1 Abs. 1 lit. c. Andererseits kennt das WWSG (§ 37 Abs. 1) Felddienstbarkeiten „anderer“ Art (also keine Holzbezugsrechte, keine Weiderechte und keine Felddienstbarkeiten auf Waldboden), die aber auf landwirtschaftlich genutztem Boden bestehen müssen. Gemäß § 37 Abs. 1 können Felddienstbarkeiten anderer Art als die im § 1 genannten Einforstungsrechte auf landwirtschaftlich genutztem Boden nun von der Agrarbehörde aberkannt, abgelöst oder reguliert werden, wenn sie unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind. Ein solches Verfahren ist nur über Antrag (§ 37 Abs. 2) durchzuführen. Die Bestimmungen des WWSG gelten sinngemäß. Wenn kein schützenswertes Interesse an der Felddienstbarkeit besteht, ist diese gemäß § 37 Abs. 3 entschädigungslos abzuerkennen; Abs. 4 sieht eine Ablösung durch Abtretung in Grund und Boden vor (analog § 19) und Abs. 5 kennt eine Art Neuregulierung.
5. § 37 Abs. 1 spricht allgemein von Felddienstbarkeiten anderer als der im § 1 genannten Art. Diese Felddienstbarkeiten müssen unbestritten bzw. gerichtlich festgestellt sein (weil sie etwa verbüchert sind oder darüber ein rechtskräftig abgeschlossener Rechtsstreit vor einem Gericht durchgeführt wurde). Unter Felddienstbarkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 wird man nur solche verstehen können, denen ein historisches Element innewohnt, die also nicht erst vor wenigen Jahren durch einen Vertrag anerkannt oder begründet wurden. Denn es würde der strengen Zuständigkeitsverteilung zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde, zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht widersprechen, würde jemand, der eine Vereinbarung eingeht, kurze Zeit später den Antrag bei einer Verwaltungsbehörde stellen, diese Verpflichtung aufzuheben. Zur Beendigung einer solchen privatrechtlichen Verpflichtung sind grundsätzlich nur die Gerichte berufen. Dieses historische Element bei Felddienstbarkeiten zeigt sich eben darin, daß diese bei der Grundbuchsanlage in Tirol nicht verbüchert werden mußten. Darauf bezieht sich die Einschränkung „unbestritten oder gerichtlich festgestellt“. Der Ursprung der Felddienstbarkeiten muß wohl soweit zurückliegen, daß sich inzwischen die (früheren) Bodenbesitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse geändert haben. Denn dies ist der Inhalt des Kompetenztatbestandes des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG. Zu diesem Ergebnis kommt man auch, wenn man § 37 als eine Ausnahme von der ansonsten geltenden Zuständigkeitsordnung ansieht, denn Ausnahmeregelungen sind möglichst restriktiv zu interpretieren. Dienstbarkeiten können auch als eine Art Gegenleistung in einem Vertrag festgelegt worden sein, ohne daß unbedingt ein besonderes schützenswertes – bezüglich einer landwirtschaftlichen Nutzung – Interesse vorliegt. Aus diesem Grund wird es die Agrarbehörde zu vermeiden haben, Felddienstbarkeiten ohne ein aus der Verknüpfung mit § 1 ersichtliches historisches Element zum Gegenstand von Verfahren zu machen. Diese Ansicht wird man auch bei Felddienstbarkeiten einnehmen müssen, die – etwa anlässlich eines Erwerbes des belasteten Grundstückes vor wenigen Jahren – in der entsprechenden Vereinbarung ausdrücklich aufrechterhalten und damit erneuert worden sind. Das historische Element liegt eben darin, daß die Felddienstbarkeiten nicht mehr den modernen Bodenbesitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen entsprechen sollen. Das schließt nicht aus, daß Felddienstbarkeiten, die auf einem

Vertrag²¹⁷ beruhen, dennoch zum Gegenstand eines Verfahrens nach § 37 gemacht werden können. Nur muß sichergestellt sein, daß diese Verfahren nicht zur Beseitigung einer lästig gewordenen Vertragsabstimmung oder zum Unterlaufen einer gerichtlichen Feststellung dienen.

Das Verfahren vor der Agrarbehörde kennt keinen vereinfachten Beweis etwa derart, daß man sich ein schwieriges Beweisverfahren für das behauptete alte Recht bei Gericht ersparen könnte. Kann ein altes Recht vor Gericht nicht bewiesen werden, so ist für die Feststellung des Bestandes dieses Rechtes auch die Agrarbehörde nicht zuständig. Es kommt nicht selten vor, daß anstelle eines unbewiesenen alten Rechtes die Agrarbehörde ein neues Bringungsrecht nach dem GSLG 1970 einräumen muß, zum großen Ärger dessen, der auf sein altes Recht pocht.

6. Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 37 sind mithin:

- a) Antrag des Eigentümers eines berechtigten oder – meist – eines belasteten Grundstückes oder eines anderen Berechtigten;
- b) Bestand einer typischen Felddienstbarkeit (§ 477 ABGB);
- c) Unbestrittenheit oder erfolgte gerichtliche Feststellung dieser Felddienstbarkeit;
- d) Qualifikation des belasteten Grundstückes als landwirtschaftlich genutztes;
- e) historischer Bezug dieser Dienstbarkeit und damit Bedürfnis nach einer Bodenreformmaßnahme.

Was landwirtschaftlich genutzter Boden ist, ist im § 37 und auch sonst im WWSG nicht umschrieben. Somit ist auf die verwandte Regelung im § 1 Abs. 3 TFLG zu verweisen: Demnach sind landwirtschaftliche Grundstücke solche, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen, sowie Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können.

Die Ermächtigung der Agrarbehörde zu einem Verfahren nach § 37 ist keine generelle in dem Sinn, daß sie schlechthin bei Felddienstbarkeiten zuständig ist (siehe § 484 ABGB). Es muß eben ein historischer Bezug und ein Bedürfnis nach einer Bodenreformmaßnahme im Interesse der Landwirtschaft vorliegen. Ansonsten würde die Zuständigkeitsverteilung zwischen Agrarbehörde und Gericht verwischt. Daher wird man eine Felddienstbarkeit, die nunmehr auf einem Garten als Umgebung eines Hotels besteht, nicht als eine auf einem landwirtschaftlichen genutzten Boden ansehen können.²¹⁸ Es steht ja dem Belasteten vor einer Umwidmung in Bauland bzw. einer Verbauung frei, die entsprechende „Freistellung“ zu beantragen.

Die gerichtliche Feststellung ist nicht so zu verstehen, daß eine Erwähnung der Felddienstbarkeit in der Urteilsbegründung genügt, es muß vielmehr der Urteilstenor auf diese Feststellung gerichtet sein.

7. § 37 kennt verschiedene Verfahrensziele:

- a) Entschädigungslose Aberkennung, wenn überhaupt kein schützenswertes Interesse und damit auch kein Wert für diese Berechtigung vorliegt. Das ist etwa bei der Felddienstbarkeit eines Mühlsteiges der Fall, wenn die berechtigte Mühle seit langem abgetragen wurde.

²¹⁷ Siehe VwGH 22.6.1977, 44/75.

²¹⁸ Anders VwGH, FN 217, und 8.9.1977, 1059/75 (Wiesengrundstücke, auch wenn sie als Grünfläche vor einem Einfamilienhaus genützt werden, seien landwirtschaftliche Grundstücke).

b) Gänzlich oder teilweise Ablöse in Geld oder sogar in Grund und Boden (§ 37 Abs. 4), je nach Abwägung der Vor- und Nachteile. Besonders hier gelten die Bestimmungen der §§ 18 bis 26 sinngemäß. Die Ablöse einer Felddienstbarkeit in Grund und Boden kommt in der Praxis nie vor. Eine Ablöse in Geld hängt vom Ausmaß des noch schützenswerten Interesses ab.

c) Regulierung, damit eine geringere Belastung für das belastete Grundstück erreicht wird. Wurde etwa ein neuer Interessentenweg erbaut, so ist es für die bisher Berechtigten zumutbar, auf alte Rechte des Fußsteiges oder des Fahrens zur Ablieferung von Alm- und Forstprodukten entschädigungslos zu verzichten, wenn dieser Interessentenweg alle die Aufgaben der früheren Felddienstbarkeiten funktionsgleich erfüllt. Hat eine berechtigte Liegenschaft durch Grunderwerb ihre Liegenschaft arrondiert, so kann es auch zumutbar sein, relativ selten fallendes Blochholz nunmehr über Eigengrund zu bringen, auch wenn ein relativ geringer Umweg in Kauf genommen werden muß. Wenn das alte Recht noch dazu über eine steile Wiese führte, so ist auch hier keine Entschädigung als Ablöse erforderlich.

Eine Regulierung kann etwa für eine weiterhin erforderliche unbestrittene Felddienstbarkeit des ganzjährigen Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Bewirtschaftung von Grundstücken durch Verlegung der Trasse an den Rand der belasteten Grundstücke erfolgen.

XI. Verfahren

1. Die Verfahren über die Einforstungsrechte werden (nur) durch die Agrarbehörde durchgeführt (§ 38 Abs. 1). Doch gelten auch hier – wie für das Zusammenlegungsverfahren – Besonderheiten, die für andere Bereiche des Agrarrechts nicht gelten.
2. Ein Instanzenzug vom Landesagrarsenat an den Obersten Agrarsenat besteht bei Einforstungsrechten nur bezüglich der Frage der Gesetzmäßigkeit einer Ablösung oder Regulierung des Bestandes von Einforstungsrechten und hinsichtlich der Frage, welche Liegenschaften (= Grundstücke) berechtigt oder verpflichtet sind; dies aber nur dann, wenn das Erkenntnis des Landesagrarsenates den Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz abgeändert hat (§ 7 Abs. 2 Ziffer 4 AgrBehG).

Verfahrensrechtlich spielt der stufenförmige Aufbau im WWSG keine besondere Rolle; auch findet man darin keine scharfe Trennung zwischen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen.²¹⁹

3. Wegen der häufig notwendigen planmäßigen Neugestaltung eines Raumes (Ablöse in Grund und Boden), insbesondere wegen des sensiblen Verhältnisses von Wald und Weide spielt die sogenannte **Generalkompetenz** der Agrarbehörde eine besondere Rolle. Gemäß § 38 Abs. 3 erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde von der Einleitung bis zum Abschluß eines Verfahrens auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung einer Regulierung oder Ablösung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesem Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst gehören.²²⁰ Gemäß § 38 Abs. 4 sind von der

²¹⁹ §§ 39 bis 54; dazu z. B. § 7 Abs. 2, § 8, § 19 Abs. 4, § 25 Abs. 1. – Dahingestellt muß bleiben, inwieweit Bestimmungen der §§ 39 bis 54 überhaupt verfassungsrechtlich unbedenklich sind (siehe etwa § 44 2. Satz oder § 49).

²²⁰ Vor Entscheidungen forstrechtlicher Natur ist die örtlich zuständige „Forstbehörde“ zu hören. Gemeint ist wohl die jeweils zuständige Bezirksforstinspektion.

Agrarbehörde die Normen, die sonst für diese Angelegenheiten gelten (z. B. die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, des Wasser- und Forstrechtes) anzuwenden. Diese Generalkompetenz der Agrarbehörde erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an berechtigten oder verpflichteten Grundstücken. Hingegen sind von der Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Luftfahrt und des Bergbaues (§ 38 Abs. 5). Diese von der Generalzuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossenen Angelegenheiten sind keine, die typischerweise durch ein Regulierungs- oder Ablöse-Verfahren erfaßt werden. Der Bau von Bundesstraßen oder Eisenbahnen oder die Eröffnung eines Bergbaues können allerdings Anlaß für ein Verfahren sein.

Ohne daß es im § 38 ausdrücklich erwähnt ist, kommt der Agrarbehörde keine Zuständigkeit in Angelegenheiten zu, die zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören. Dieser spielt etwa bei der örtlichen Raumplanung (Flächenwidmung), bei den Gemeindewegen, bei Zäunen, aber auch bei der Errichtung oder Abtragung baulicher Anlagen (Almhütten, Städel) eine Rolle! In diesen Fällen hat die Agrarbehörde das Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde zu suchen.

Bei problemorientierter Auslegung ist die Generalzuständigkeit²²¹ der Agrarbehörde immer dann gegeben, wenn mehrere Punkte einer Servitutenregulierungsurkunde zu ändern sind (Neuregulierung) oder ein Ablöseverfahren durchgeführt wird. Die Agrarbehörde bleibt bei Anwendung der Generalzuständigkeit Agrarbehörde und wird nicht zur Wasserrechtsbehörde oder Forstbehörde oder Naturschutzbehörde. Daher sind die jeweiligen Normen, „die sonst für diese Angelegenheiten“ gelten, als Bodenreformrecht im weiteren Sinn zu betrachten. Es können daher verfahrensrechtliche Vorschriften und auch Fragen der Parteistellung nur unter dem Zweck des WWSG-Verfahrens gesehen werden. Das heißt, daß etwa ein Bescheid mit einer von der Agrarbehörde im Rahmen der Generalzuständigkeit erteilten Rodungsbewilligung nicht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen ist, denn es entscheidet keine Forstbehörde, sondern die Agrarbehörde. Ähnliches trifft auch im Naturschutzrecht zu. So bedarf die Rodung von Auwaldflächen neben der Rodungsbewilligung auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Ist der zu rodende Auwald zur Umwandlung in eine Reinweidefläche vorgesehen, so ist die Zuständigkeit der Agrarbehörde auch zur Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Rodung des Auwaldes gegeben. Dann ist als nächste Frage zu klären, ob dem Naturschutzbeauftragten in einem bodenreformatischen Verfahren Parteistellung und ein Berufungsrecht zusteht. Es entscheidet die Agrarbehörde in einer Naturschutzangelegenheit. Dabei hat sie gemäß § 38 Abs. 4 auch die Normen des Naturschutzrechtes anzuwenden. Unter diesen „anzuwendenden Normen“ sind nur die materiellrechtlichen Vorschriften zu verstehen und nicht die in diesen Gesetzen getroffenen Formalvorschriften. Wenn daher im Naturschutzgesetz bestimmt ist, daß dem Naturschutzbeauftragten alle Bescheide zuzustellen sind, mit denen von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz erteilt wird, und der Naturschutzbeauftragte gegen solche Bescheide Berufung einbringen kann, so ist dies eine formalrechtliche Vorschrift, die in einem Agrarverfahren keine Anwendung findet. Die Agrarbehörde ist nicht die Bezirkshauptmannschaft und nicht Naturschutzbehörde, sondern eben eine Sonderbehörde, die auf Grund bestimmter kompetenzrechtlicher Vorschriften in einem Agrarverfahren die Normen des Naturschutzrechtes, und zwar die materiellrechtlichen Vorschriften, anzuwenden hat. Das Verfahren, das in einer Naturschutzschutzangelegenheit von der

²²¹ VfSlg. 3798/1960 z. B.; verfassungsrechtlich ist die Generalzuständigkeit (Versteinerungstheorie) abgesichert: VfSlg. 5668/1968, 5747/1968.

Agrarbehörde durchgeführt wird, ist nach wie vor ein Agrarverfahren, für welches die Normen des Agrarverfahrensgesetzes gelten. Der von der Agrarbehörde erlassene Bescheid in einer Naturschutzangelegenheit ist nach wie vor ein Bescheid der Agrarbehörde und kein Bescheid einer Naturschutzbehörde, gegen welchen dem Naturschutzbeauftragten ein Berufungsrecht zustünde. Daraus ergibt sich aber, daß dem Naturschutzbeauftragten gegen Bescheide der Agrarbehörde, da es sich nicht um einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde handelt, kein Berufungsrecht zukommt und eine Berufung daher als unzulässig zurückgewiesen werden muß. Dem Naturschutzbeauftragten gegen Bescheide der Agrarbehörde in Naturschutzangelegenheiten ein Berufungsrecht einzuräumen, wäre auch verfassungsrechtlich bedenklich. Die im Instanzenzug oberste Behörde in Angelegenheiten der Bodenreform ist der Oberste Agrarsenat, also eine Bundesbehörde. Gegen Entscheidungen des Landesagrarsenates kann es Rechtsmittel an den Obersten Agrarsenat geben. Es wäre verfassungsrechtlich bedenklich, wenn in einem Landesgesetz (Naturschutzgesetz) dem Naturschutzbeauftragten ein Berufungsrecht an eine Bundesbehörde eingeräumt würde. Das heißt natürlich nicht, daß inhaltlich nicht ausreichend auf die Naturschutzinteressen, die im jeweiligen Naturschutzrecht geregelt sind, Bedacht zu nehmen ist. Die Wahrung der naturschutzrechtlichen Interessen, also öffentliche Interessen, ist aber Sache der Agrarbehörde und diese hat alle öffentlichen Interessen, von Amts wegen wahrzunehmen; dem Einzelnen kommt kein subjektiv öffentliches Recht auf Wahrung der Naturschutzinteressen zu. Dazu sind Sachverständige beizuziehen und allfällig entsprechende Auflagen in den Bescheid zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes aufzunehmen.

4. Die Generalzuständigkeit wird man aber von der „normalen“ Zuständigkeit der Agrarbehörde unterscheiden müssen. Die Generalzuständigkeit ist sozusagen die zulässige Möglichkeit der Agrarbehörde, auch die materiellen Normen anderer Rechtsbereiche, für deren Vollziehung die Agrarbehörde „im Regelfall“ nicht zuständig ist, anzuwenden. Das kann aber nicht bedeuten, daß die Agrarbehörde immer im Rahmen der Generalzuständigkeit tätig wird. Denn zur Vollziehung des WWSG ist nur die Agrarbehörde berufen (§ 38 Abs. 1), daher kann über Fragen des Bestandes von Einforstungsrechten usw. weder eine andere Verwaltungsbehörde noch ein Gericht – eine Vorfrage ausgenommen – entscheiden. Somit besteht aber für den Regelfall der Entscheidung über Fragen des Bestandes, des Ausmaßes, der Ausübung von Einforstungsrechten, aber auch für (unkomplizierte) Geldablösungen bzw. für kleine Änderungen einer Servitutenregulierungsurkunde kein Bedürfnis nach Inanspruchnahme der Generalkompetenz.

Wenn dem so ist, so sind die „Besonderen Verfahrensvorschriften“ der §§ 39 bis 54 WWSG nur dann anzuwenden, wenn eben die Agrarbehörde zur richtigen Problemlösung eines komplizierten Regulierungs-, Neuregulierungs- oder Ablöseverfahrens die Generalkompetenz in Anspruch nehmen muß. Es wäre ansonsten auch eine Ungleichbehandlung gegenüber etwa wasserrechtlicher, forstrechtlicher oder gewerberechtlicher Verfahren, die für die Positionen der Parteien mindestens genau so einschränkend sein können wie Verfahren nach dem WWSG, wenn bei Einforstungsrechten, gleichgültig wie kompliziert oder einfach die rechtlichen Probleme sind, jeweils Einleitung und Abschluß gesondert erfolgen müssen, ohne daß überhaupt eine Notwendigkeit zur Inanspruchnahme der Generalkompetenz besteht! Eine andere Frage ist, ob die Agrarbehörde die Inanspruchnahme der Generalkompetenz – somit die Anwendung der §§ 39 bis 54 – eigens zu begründen hat. Das betrifft nämlich auch eine Art Prognose über das Verfahrensziel. Somit deckt sich aber die Argumentation: Sind mehrere Elemente einer Servitutenregulierungsurkunde durch den Wunsch oder das Bedürfnis nach einer Neuregulierung betroffen, so wird man wegen des sensiblen Verhältnisses von Wald und Weide typischerweise die Inanspruchnahme der

Generalkompetenz und damit der besonderen Verfahrensvorschriften gemäß §§ 39 bis 54 WWSG für richtig ansehen müssen. Dasselbe trifft auf sogenannte „kombinierte“ Verfahren zu, also auf Verfahren bezüglich verschiedener Einforstungsrechte, für die teilweise eine Ablösung in Geld, teilweise eine Neuregulierung, teilweise eine Wald-Weide-Trennung mit Abtretung von Grund und Boden in Frage kommt. Verfahren zu einer „bloßen“ Ablöse in Geld, insbesondere ein etwa von den ÖBF beantragtes Verfahren anlässlich einer Übertragung von Einforstungsrechten, wird hingegen typischerweise ohne Inanspruchnahme der Generalkompetenz abzuwickeln sein. Genaugenommen müßte man nämlich nach § 39 sogar zwischen Regulierungs(Neuregulierungs)-Verfahren und Ablöseverfahren unterscheiden, was kaum vorhersehbar ist und sich erst im Laufe des Verfahrens – siehe „kombinierte“ Lösungen – ergeben kann. Diesbezüglich spricht sogar der VwGH von „einheitlichen Verfahren“.²²² Ob also die Agrarbehörde die Generalkompetenz in Anspruch nimmt, ist nicht generell durch das WWSG bestimmt, es liegt auch nicht in ihrem Ermessen, es ist dies vielmehr durch das Verfahrensziel (Neuregulierung in mehreren Punkten, Ablöse in Grund und Boden, sogenannte kombinierte Verfahren) bedingt. Wenn die Agrarbehörde jedoch die Generalkompetenz in Anspruch nimmt, so gehören dazu die typischerweise mit dem Verfahrensziel zusammenhängenden Angelegenheiten, die sich in der Anwendung privatrechtlicher, aber auch forst-, wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften manifestieren kann. Gesondert ist natürlich jeweils zu prüfen, inwieweit bei Verfahren bezüglich Felddienstbarkeiten (§ 37) überhaupt die Inanspruchnahme der Generalkompetenz notwendig ist.

Es hat dann keine enge Auslegung Platz zu greifen, denn das Verfahren ist aus dem Grundbuch ersichtlich (§ 40), in einer Gemeinde bekannt (§ 40) und die umfassende Zuständigkeit dient einem bodenreformatorischen Ziel (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 18) einer planmäßigen Problemlösung. Dieser planmäßigen Problemlösung haben die Zuständigkeiten und die Verfahrensvorschriften zu folgen. Sicherlich gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten, insbesondere bei privatrechtlichen Angelegenheiten, aber auch im Öffentlichen Recht. Bei typisch privatrechtlichen Angelegenheiten (= bürgerlichen Rechtssachen) wird man davon ausgehen müssen, daß die Agrarbehörde die Inanspruchnahme ihrer Generalkompetenz begründet. Bei öffentlichrechtlichen Angelegenheiten wird man grundsätzlich von der Generalzuständigkeit der Agrarbehörde ausgehen müssen und nur die Nichtinanspruchnahme als begründungspflichtig ansehen. Allerdings ist wegen des inneren Zusammenhangs, aber auch mangels eines Abschlusses des agrarbehördlichen Verfahrens die Agrarbehörde berufen, über die Frage der Räumungspflicht (von Fahmissen) des Eigentümers der (bisher) belasteten Grundstücke zu entscheiden. Der Räumungsanspruch desjenigen, dem im agrarbehördlichen Verfahren ein Ablösungsgrundstück zugewiesen wurde, betrifft ein nur aus der Durchführung der Regulierung und Ablösung hervorgehendes rechtliches Verhältnis. Über ein solches kann während der Anhängigkeit des Verfahrens nur von der Agrarbehörde verhandelt und entschieden werden. Für diese Rechtssache ist daher der Rechtsweg unzulässig.²²³

Man muß dazu die rechtlichen „Altbestand“ darstellende Bestimmung des § 38 aus dem modernen rechtlichen Umfeld sehen. Schon aus ihrer Textierung ist ersichtlich, daß es vor allem um die Abgrenzung zum „Rechtsweg“ geht (Abs. 1 und 2 und Abs. 6). Andere Verwaltungsbehörden sind zur Entscheidung über Einforstungsrechte nicht zuständig. Insoweit erscheinen manche Formulierungen (§ 38 Abs. 2: „auch außerhalb“) nicht zweckmäßig und eben nur aus dem „Altbestand“ erklärlich, da sie eben aus einer Zeit

²²² VwGH 6.10.1981, 81/07/0129; 22.3.1983, 82/07/0089.

²²³ So richtig OGH 23.6.1988, 8 Ob 555/88.

stammen, wo noch keine scharfe Trennung zwischen der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Natur der Einforstungsrechte bestand. Die besonderen Verfahrensvorschriften als Ausnahmeregelungen sind einschränkend auszulegen und nur im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Generalkompetenz anzuwenden. Nur so besteht ein entsprechender innerer Zusammenhang – wie auch etwa beim Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Teilungsverfahren – zwischen Zuständigkeit, materiellem Recht und Verfahrensrecht.

5. Nimmt die Agrarbehörde die Generalzuständigkeit in Anspruch, so gelten dafür – und nur dann – die besonderen Verfahrensvorschriften der §§ 49 bis 54. Danach ist ein eigener Einleitungsbescheid zu erlassen, der lediglich feststellt, ob ein gültiger Antrag vorliegt oder die Voraussetzungen für ein Tätigwerden von Amts wegen. Vergleichbar ist diese Vorgangsweise etwa beim Flurbereinigungsverfahren, wo es auch einen Verfahrenstyp mit ausdrücklicher Verfahrenseinleitung gibt, im Vergleich zu anderen Flurbereinigungsverfahren (= Flurbereinigungsübereinkommen und Flurbereinigungsverträge), die zwar funktionsgleich sind, die aber keine Generalkompetenz der Agrarbehörde benötigen.

Die formelle Prüfung der Antragslegitimation, die einem Antrag auf Einleitung an sich zugrundeliegt, wird erweitert durch die Bestimmung des § 8 Abs. 5, wonach bei einer Mehrheit der Berechtigten und Verpflichteten keinerlei Schmälerung der Nutzung oder keinerlei Erschweren der Last eintreten darf. Diese Prognose wird sicher nicht in jedem Fall ohne genaue Ermittlungen zu stellen sein; diese Bestimmung macht es aber notwendig,²²⁴ daß sich die Behörde mit dieser Frage befaßt und bei offenkundiger Schwierigkeit ein Verfahren über Antrag nur für einen Teil der Berechtigten oder Verpflichteten nicht einleitet oder ein Verfahren von Amts wegen – etwa auf der gesamten Fläche oder über alle Arten der Einforstungsrechte – einleitet. Bei Miteigentum ist die privatrechtliche interne Mehrheit, bei Agrargemeinschaften die interne Willensbildung für die Anträge maßgebend. Dieser Frage der Antragslegitimation kommt aber deshalb keine große Bedeutung zu, da entsprechende Verfahren ja auch von Amts wegen eingeleitet werden können. Da die Einforstungsrechte zum Öffentlichen Recht gehören, sind auch die von der Agrarbehörde zu wahren Interessen maßgebend und nicht so sehr die Willensäußerungen der jeweiligen Mehrheit. Das gilt auch für spätere Verfahrensabschnitte. Jeweils ist das Schicksal der Einforstungsrechte nicht unbedingt von der privatrechtlichen Mehrheit, sondern von den von der Agrarbehörde zu wahren öffentlichen Interessen abhängig. Die privatrechtliche bzw. körperschaftsrechtliche Mehrheit ist ein gewichtiges Indiz, aber nicht allein ausschlaggebend. Ein Minderheitseigentümer einer berechtigten Liegenschaft, der aber kraft interner Regelung diese bewirtschaftet, kann sich wohl mit Erfolg gegen eine Ablöse der für die Liegenschaft wichtigen Weiderechte gegen einen Geldbetrag wehren.

Der Einleitungsbescheid muß und soll keine Einschränkung hinsichtlich des Verfahrenszieles (Neuregulierung oder Ablöse) enthalten, damit alle Problemlösungen offen bleiben. Auch das ist ein Argument für den zwingenden Zusammenhang zwischen besonderen Verfahrensvorschriften und Generalkompetenz, daß nur dann, wenn planmäßige (z. B. große Flächen betreffende) Maßnahmen den Zielen der Bodenreform dienen, die Agrarbehörden auch andere Verwaltungsvorschriften anzuwenden haben. Eine bloße Ablöse eines Einforstungsrechtes in Geld ist typischerweise keine Maßnahme, die zwingend planmäßig zu erfolgen hat.

Inhaltlich wird die Behörde im Einleitungsbescheid jedoch auch die Tatsache der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse anzugeben haben. Dazu genügt im

²²⁴ Siehe VwGH 22.6.1981, 81/07/0046, 0050.

Regelfall ein Hinweis auf eine nie geänderte Servitutenregulierungsurkunde, die über 100 Jahre alt ist.²²⁵

Der rechtskräftige Einleitungsbescheid ist zwingend²²⁶ gemäß § 40 den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (wegen der Information der für Wasserrecht und für Forstrecht zuständigen Referate), Vermessungsämtern (wegen der allenfalls eintretenden Änderungen der Grundstücksbezeichnungen und der Benützungsarten), den betroffenen Gemeinden sowie dem Grundbuch mitzuteilen. Auch daraus ist ersichtlich, daß die besonderen Verfahrensvorschriften nur im Zusammenhang mit der Generalzuständigkeit der Agrarbehörde einen Sinn ergeben. Daher kann auch aus einem ein Verfahren einleitenden Bescheid keine positive Erledigung des zugrundeliegenden Antrages abgeleitet werden.²²⁷

Die Bestimmungen der §§ 41, 43, 44, 45 und 47 sind durch das Agrarverfahrensrecht (AgrVG und AgrBehG) überholt.

Wie bei der Einleitung ist – als *contrarius actus* – beim Abschluß des Verfahrens vorzugehen (§ 46).

In der Praxis werden bei der Einleitung wie beim Abschluß auch die Katasterdienststelle für Neuanlegung sowie die Landeslandwirtschaftskammer und die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer verständigt. Das Grundbuchsgericht wird jeweils gebeten, die Einleitung oder den Abschluß des Verfahrens in den betroffenen EZI ersichtlich zu machen oder zu löschen (§ 54).

6. Nach § 38 Abs. 2 sind Regulierungs- und Ablöseverfahren mit Ausschluß des Rechtsweges von der Agrarbehörde durchzuführen. Es erhebt sich nun die Frage, ob nach rechtswirksamen Abschluß auch solcher Verfahren noch eine Zuständigkeit der Agrarbehörde bestehen kann. Das wird man für begründete Feststellungsbegehren annehmen müssen, wenn kein privatrechtliches Interesse überwiegt. Denn Feststellungsbescheide können ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung sein. Ein solcher Feststellungsbescheid kann notwendig sein, um nach einem kombinierten Verfahrensergebnis allenfalls auftretende Streitfragen hinsichtlich der Abstockung einer Waldfläche und dem Anspruch auf das dabei anfallende Holz sowie hinsichtlich der Grenzziehung zu klären, wenn plötzlich unter den früheren Verfahrensparteien darüber Streitfragen auftreten.
7. Eine wichtige Verknüpfung zwischen materiellem und formellem Recht stellt die Parteistellung dar. Parteistellung in die Einforstungsrechte betreffenden Verfahren haben nur der Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaft. Auf andere Beteiligte hat die Behörde von Amts wegen Bedacht zu nehmen (§ 48). Eigentümer können natürlich nur die jeweils bürgerlichen Eigentümer der am Einforstungsrechtsverhältnis beteiligten Liegenschaften sein, außer die Fälle des rechtlich zulässigen außerbürgerlichen Rechtserwerbs (z. B. Zusammenlegungsverfahren, Enteignungsverfahren). Wer aus irgendwelchen Gründen noch nicht – z. B. wegen fehlender grundverkehrsrechtlicher Bewilligung – bürgerlicher Eigentümer ist, kann keine Parteistellung geltend machen, ebenso wenig der frühere Eigentümer. Auch bei Verfahren bezüglich der Übertragung von Einforstungsrechten auf eine neu zu berechtigende Liegenschaft hat deren Eigentümer keine Parteistellung.²²⁸ Dinglich Berechtigten kommt hinsichtlich ihrer Rechtsposition eine entsprechende Parteistellung zu (z. B. Berechtigte gemäß § 24).

²²⁵ Eine ausführliche Begründung wird bei einem Unterschreiten der Fristen im § 8 Abs. 7 und § 11 nötig sein.

²²⁶ OAS 24.1.1959, 190/58.

²²⁷ So wohl auch VwGH 6.10.1981, 81/07/0129 (betreffend Biberwier).

²²⁸ OAS 1.12.1958, 224/58.

Nach den jeweiligen Materiengesetzen (z. B. Forstgesetz) kann sich die Frage der Parteilstellung bei Inanspruchnahme der Generalkompetenz der Agrarbehörde anders stellen.

8. Die in Verfahren vor der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflückschafts- oder Fideikommißbehörden (§ 51). Anträge dürfen nur bis zur Veranlassung der Zustellung (Übergabe zur Zustellung) zurückgezogen werden (§ 52). Die bloße Verweigerung einer Unterschrift muß noch nicht eine Zurückziehung des Antrages bedeuten. § 52 legt eine Art dingliche Wirkung fest, wonach ein Rechtsnachfolger – sowohl der berechtigten wie der belasteten Liegenschaft – an die Erklärungen des jeweiligen Vorgängers gebunden ist.
9. Kraft der Zuständigkeitsbestimmung im § 38 sind nicht nur die Fragen der Generalkompetenz der Agrarbehörde zu beantworten, sondern auch die Abgrenzungsfragen hinsichtlich des Bestandes oder Nichtbestandes eines Einforstungsrechtes, des Ausmaßes bzw. Umfangs, aber auch hinsichtlich der Zuordnung zum Öffentlichen Recht bzw. Privatrecht. Ein legislatischer Mangel ist, daß – mit Ausnahme einer sehr allgemein gehaltenen Ermächtigung von Überleitungsverfügungen im § 42 – keine Vorschrift für erforderliche Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristung, Zweckwidmung, Bedingungen) im WWSG enthalten ist. Man muß also aus dem Inhalt der zu erlassenden Bescheide (Ablösungsplan, Neuregulierungsplan) unter Bezug auf die „Checklisten“ in den §§ 10 und 13 die entsprechenden Nebenbestimmungen für die Neuordnung des Einforstungsrechtsverhältnisses festlegen; bei Inanspruchnahme der Generalzuständigkeit bieten die Regelungen etwa im Forstgesetz eine entsprechende Grundlage. Bedacht zu nehmen ist auch auf eine entsprechende bücherliche Durchführung des Inhaltes von Verwaltungsakten (§ 45 und § 54). Zuständigkeitsfragen können auch auftreten, wenn die berechnigte Liegenschaft in Salzburg, die belastete Liegenschaft in Tirol liegt. Noch schärfer werden diese Probleme, wenn die berechnigte Liegenschaft etwa in Südtirol, die belastete Liegenschaft in Tirol (Schlegeisstausee) liegt, oder die berechnigte Liegenschaft in Tirol, die belastete Liegenschaft in Bayern. Liegen berechnigte und verpflichtete Liegenschaft in angrenzenden Bundesländern, so haben die Agrarbehörden zuerst einmal einvernehmlich vorzugehen, allenfalls wird eine Zuständigkeit des OAS gegeben sein. Bei Trennung von berechtigter und verpflichteter Liegenschaft durch eine Staatsgrenze wird unter Einschaltung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheit die jeweils zuständige Behörde in Südtirol bzw. Bayern beizuziehen sein.

Entscheidungen nach § 38 können auch ein behauptetes Recht auf volle Nutzung der Obstbäume auf einem benachbarten Grundstück betreffen oder die Schotter- bzw. Sandentnahme, welche offenbar ausgeübt wurde. Dabei ist auch darauf zu achten, ob solche Nutzungen nicht aus einer (behaupteten) Mitgliedschaft zu einer (unregulierten) Agrargemeinschaft getätigt wurden.

Auch alle Entscheidungen zur Ausübung der Einforstungsrechte gründen in der Zuständigkeitsvorschrift des § 38. So auch etwa folgender Fall (Falzthurnalm): Eine Agrargemeinschaft hat im Gebiet der ÖBF auf Grund einer Servitutenregulierungsurkunde neben Holzbezug für den Almbedarf und Weiderechten auch ein Recht zum Bezug von Archenholz und das Recht zur Erhaltung einer Wasserleitung und zum Wasserfang. Zwischen den ÖBF und den Berechnigten entstand ein Streit bezüglich der Ausübung dieser Rechte. Wie sich aus den Aktenunterlagen ergab, wurde der Falzthurnbach auf Anraten der Wildbach- und Lawinenverbauung von der Agrargemeinschaft geräumt und mittels einer Planierdraupe eine Dammschüttung versucht. Die Agrargemeinschaft war der Meinung, daß ihr für diese

Maßnahmen ein Archenzholz zustehe, das verkauft werden könnte, damit mit dem Erlös die vorgenannten Maßnahmen bezahlt werden könnten. Die vorgenommenen Räumungsarbeiten des Falzthurnbaches und die vorgenommene Dammschüttung durch Anplanieren des Geschiebmaterials stellt jedoch keine Verarchung des Baches dar, die eine Vergabe von Holz erfordern würde. Weiters bestand ein Streit darüber, ob die berechnete Agrargemeinschaft verpflichtet sei, für den Wasserbezug, den Wasserfang und die Wasserableitung auf der Alm an die ÖBF einen Wasser- und Grundbenutzungszins zu entrichten. Nach der einschlägigen Servitutenregulierungsurkunde steht der Agrargemeinschaft die Waldbodenbenutzung zur Haltung der Wasserleitung auf einer Strecke von ca. 85 m des belasteten Gebietes und zum Wasserfang zu. Dieses Recht der Wasserfassung kann nur für den landwirtschaftlichen Bedarf der Alm zustehen. Die Urkunde ist nach den Verhältnissen bei ihrer Entstehung auszulegen. Im Jahre 1879 wurde die Alm jedoch unbestrittenweise nur für die Viehhaltung genutzt. Das seinerzeit eingeräumte Recht zum Wasserfang wurde daher für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alm eingeräumt. Wenn nunmehr auf der Alm eine Jausenstation errichtet und dafür eine Konzession erteilt wurde, die Agrargemeinschaft für den Betrieb dieser Jausenstation Wasser ableitet, so geht dies über die seinerzeitig urkundlich eingeräumten Rechte hinaus. Das Recht zum freien Wasserbezug auf den belasteten Gebieten der ÖBF kann nur für die rein landwirtschaftliche Nutzung der Alm bestehen.

10. Eine unglücklich formulierte Bestimmung bringt eine Erweiterung der Zuständigkeit der Agrarbehörde (§ 49): „Alle über die Ausübung der Nutzungsrechte getroffenen Parteienübereinkommen bedürfen der behördlichen Genehmigung.“ Diese Bestimmung ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich (Art. 18 B-VG), da sie keinerlei Kriterien für die agrarbehördliche Genehmigung enthält. Sie ist auch unzweckmäßig, weil sie kurzfristige Vereinbarungen zwischen Berechtigten und Verpflichteten über die Ausübung – nicht über das Recht an sich – erschwert. Rechtsgeschäfte, die eine Veränderung an den Einforstungsrechten bewirken, bedürfen ohnehin nach § 4 Abs. 1 einer agrarbehördlichen Bewilligung, wobei entsprechende Kriterien (§ 4 Abs. 2) vorhanden sind. Die Bestimmung des § 49 gehört ebenfalls zum sogenannten „Altbestand“ und stammt aus einer Zeit (1909), wo die Determinierung des behördlichen Verhaltens noch nicht in dem Maße üblich war wie heute. Gegen die Bewilligung eines Übereinkommens kann den Parteien natürlich keine Beschwerde zukommen, wenn das Übereinkommen im Genehmigungsbescheid richtig wiedergegeben wurde.
11. Die Vorschrift des § 42 ermächtigt die Agrarbehörde zu sogenannten „**Provisorien**“. Derartige „vorläufige Regelungen“ sind im Bodenreformrecht häufig. Das hängt mit der notwendigen ständigen Ausnützbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke eng zusammen. Zugleich sind Provisorien oder vorläufige Regelungen ein Teil des sogenannten „vorsorglichen Rechtsschutzes“, worauf im Zusammenhang mit den Sicherungsverfahren hingewiesen wurde. Dazu kommt im § 42 die systematisch nicht unbedingt erforderliche Ermächtigung zu Überleitungsverfügungen, welche eine andere Zielsetzung als vorläufige (= einstweilige) Regelungen haben. Überleitungsverfügungen sollen die Transformation von einem Alten Stand in einen Neuen Stand erleichtern und gewährleisten. Sie sollen sodann – nach der in der Wirklichkeit durchgeführten Transformation (z. B. Rodung eines Waldes zur Schaffung von Reinweide, Errichtung eines Erschließungsweges) – unnötig sein. Sie müssen „angemessenen Übergang“ in den Neuen Stand herbeiführen (z. B. bei einer Ablöse von Weiderechten in Grund und Boden eben). Diese Überleitungsverfügungen haben wiederum ihre Grenze im Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme und der Gleichbelastung bzw. im Vorteils-

ausgleich von Berechtigten und Verpflichteten! Angemessener Übergang bedingt auch eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Mittel.²²⁹

Ein Provisorium dient ebenfalls einer kurzfristigen Regelung, nur soll es nicht einer Transformation in einem Neuen Stand wie die Überleitungsverfügungen dienen, sondern der einstweiligen Regelung der Ausübung der Einforstungsrechte. Sicherungsverfahren haben wiederum ein anderes Ziel; dort steht nämlich nicht die rechtliche Regelung – als Ersatz für eine dann nach Abschluß eines Verfahrens notwendige Dauerlösung –, sondern die Ausübbarkeit als solche im Mittelpunkt. Voraussetzung ist die wirtschaftliche Notwendigkeit. Das kann sowohl auf Seiten des Berechtigten wie auch des Verpflichteten vorliegen. Eine solche wirtschaftliche Notwendigkeit kann etwa in der Erlaubnis zur Lehnviehaufnahme für den Berechtigten bestehen, wenn erst in einem Ermittlungsverfahren geklärt werden muß, ob zur Zeit der Urkundenerstellung die Aufnahme von Lehnvieh bereits gang und gäbe war. Wirtschaftliche Gründe können auch auf Seiten des Belasteten vorliegen, wenn etwa ein Elementarereignis die Ausnützung des ganzen Ausmaßes der Einforstungsrechte verhindert. In jedem Fall sollte bei umfangreichen Verfahren die Generalzuständigkeit in Anspruch genommen werden, wozu das Verfahren eingeleitet werden muß. Vor Einleitung eines solchen Verfahrens muß der wirtschaftliche Grund besonders stark sein, nämlich ein empfindlicher Schaden drohen.

Ein Provisorialverfahren kann in II. Instanz (LAS) sich nicht in ein „ordentliches“ (z. B. Ablöseverfahren) Verfahren verwandeln. Auch die II. Instanz kann nur wieder eine provisorische Regelung treffen oder diese aufheben.²³⁰

Zumeist wird es im Sinne des „vorsorglichen Rechtsschutzes“ zweckmäßig und erforderlich sein, ein Verfahren nach § 42 mit einem Verfahren nach § 31 zu kombinieren. Für beide Verfahren sind zwar in der Begründung entsprechende Abwägungen der Interessenlagen und eine Prognose hinsichtlich einer endgültigen Regelung zu treffen, beide Verfahren benötigen jedoch keine genaue sachverständige Beurteilung wie ein ordentliches Ermittlungsverfahren, ansonsten wäre der Charakter des Vorläufigen völlig verfehlt.²³¹

Die Entfernung eines vom Belasteten eigenmächtig errichteten Zaunes sowie von Boschen, die auf einer Reinweidefläche gesetzt wurden, und von Schlagabraum ist Sache eines Sicherungsverfahrens, weil es die Ausübung bestehender Nutzungen betrifft. Hingegen ist – neben der vorläufigen Regelung der Lehnviehaufnahme – die Erlaubnis, statt Galtvieh Schafe aufzutreiben im Rahmen eines anhängigen Neuregulierungsverfahrens Sache eines Provisoriums; auch eine vorläufige Nutzungsteilung auf belasteten Gebieten oder die Vorschreibung eines Termins, bis zu dem dem Obmann einer Servitutengemeinschaft die Zahl der auftreibenden Tiere gemeldet sein muß, kann Gegenstand einer Provisorialverfügung nach § 42 sein.

12. Obwohl die Eintragung im Grundbuch für den Bestand der Einforstungsrechte – infolge ihrer öffentlichrechtlichen Natur – nicht konstitutiv ist, ist die bürgerliche Eintragung üblich und nicht wie bei den Bringungsrechten ausgeschlossen. Insoweit entspricht hier auch das Grundbuch dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, wonach eben alle mit einem Grundstück verbundenen Rechte und Lasten, gleichgültig, ob im öffentlichen oder im privaten Recht begründet, ihre „Veröffentlichung“ finden sollen. Bürgerliche Eintragungen sind nach § 54 Abs. 1 bis 3 von der Agrarbehörde entsprechend zu veranlassen, aber nicht in Form eines förmlichen Antrages (Gesuches), sondern im Wege der Amtshilfe. In

²²⁹ In Analogie ist auf § 76 TFLG zu verweisen.

²³⁰ VfSlg. 5904/1969 (ansonsten wird das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt).

²³¹ Unrichtig daher VwGH 21.9.1982, 82/07/0027.

der Praxis werden von der Agrarbehörde Beschlußentwürfe dem Grundbuchsgericht übermittelt.²³²

13. Eine legisistisch wie praktisch gleichermaßen mißglückte Bestimmung ist die des § 56. Diese Bestimmung enthält nicht einmal eine Blankettstrafnorm,²³³ sondern erklärt nur Zuwiderhandeln gegen Provisorien, gegen ein Statut nach § 50 Abs. 3 und die Beschäftigung von Grenzzeichen für strafwürdig. Schon die Überschreitung einer urkundlich festgelegten Weidezeit erscheint nicht als verwaltungsstrafwürdig! Auch im Rahmen der Generalkompetenz erscheint es fraglich, daß die Agrarbehörden etwa einschlägige Strafbestimmungen des Forstrechtes anwenden kann, weil die Strafnormen in der Materie des Agrarrechtes (Bodenreformrechtes) begründet sein müßten.

14. Eine legisistische Verbesserung wäre auch bei der Textierung des § 50 zu wünschen. § 50 Abs. 1 regelt einen agrarrechtlichen üblichen Ausschuß zur Beratung der Agrarbehörde, vor allem hinsichtlich örtlicher Besonderheiten (z. B. Art der Weideausübung). Das kann für größere umfangreichere Verfahren sehr bedeutsam sein. Die Bildung eines derartigen beratenden Ausschusses steht im Ermessen der Behörde (Abs. 1). In der Praxis ist sie eher unüblich.

§ 50 Abs. 2 und 3 betrifft an sich etwas völlig anderes als den Ausschuß nach Abs. 1. Dient der Ausschuß nach Abs. 1 zur Beratung der Behörde in einem einforstungsrechtlichen Verfahren, so dient das vorgesehene Statut der Interessenvertretung bei einer Mehrheit von Berechtigten der Abwicklung und Ausübung der Einforstungsrechte unabhängig, vor allem aber außerhalb eines Verfahrens, also der Interessenwahrnehmung bei der Gegebenheit einer Vielheit von Berechtigten. Es ist einzusehen, daß bei einer Berechtigtenmehrheit sowohl interne wie externe Nutzungsmodalitäten zusätzlich notwendig sind, damit die Ausübung sinnvoll im Sinne des Gebotes der wechselseitigen Rücksichtnahme geregelt werden kann. Eine solche sowohl interne wie externe Ergänzung einer oder mehrerer Servitutenregulierungsurkunden erfolgt zweckmäßigerweise in einem Neuregulierungsverfahren. Dabei ist jedenfalls darauf zu achten, daß die Belastung nicht größer wird, daß nur die Ausübung geregelt wird und nicht das Ausmaß des Einforstungsrechtes, daß aber auch für die Berechtigten keine Beschränkung des urkundlichen Rechtes eintritt. Die Rechtsnatur dieser „Interessengemeinschaft“ ist im § 50 Abs. 2 nicht näher geregelt. Man wird aus heutiger Sicht und in Analogie zu den anderen agrarrechtlich geregelten Körperschaften des Öffentlichen Rechts – wie Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigugsgemeinschaften, Erhaltungsgemeinschaften, Bringungsgemeinschaften, Agrargemeinschaften – die Rechtsnatur in derselben Art und Weise charakterisieren müssen, nämlich eben als Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Gemäß der „ultra-vires-Theorie“ kommt diesen üblich als **Servitutengemeinschaften** bezeichneten Körperschaften nur eine beschränkte Zuständigkeit zu, nämlich eben nur die Wahrnehmung – der Begriff „Vertretung“ erscheint etwas unglücklich – der Ausübung der Einforstungsrechte einer Berechtigtenmehrheit auf einem fremden Grund und Boden. Diese „Servitutengemeinschaften“

²³² Stempel- und gebührenfrei gemäß § 15 AgrVerfG.

²³³ Siehe VwGh 14. 9. 1982, 82/07/0097: Als Verwaltungsübertretung kann nur eine Tat bestraft werden, wenn in einem Gesetz Gebote oder Verbote aufgestellt sind und überdies bestimmt ist, daß ein Zuwiderhandeln gegen ein solches Gebot oder Verbot als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist. Eine Blankettstrafnorm ist dadurch gekennzeichnet, daß sie selbst kein Tatbild enthält. Bei einer Blankettstrafnorm muß daher die Verpflichtung zu einer bestimmten Handlung (eine Gebot) oder zur Unterlassung einer bestimmten Tätigkeit (ein Verbot) in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ablesbar sein, so daß jeder berechnigte Zweifel des Normunterworfenen über den Inhalt seines pflichtgemäßen Verhaltens ausgeschlossen ist. Ist ein solches eindeutiges Gebot oder Verbot nicht auffindbar, so mangelt es am objektiven Tatbestand.

können also etwa keinen eigenen Grund und Boden erwerben; diesfalls müßten sie neu als Agrargemeinschaften konstituiert werden (was oft sehr zweckdienlich wäre). Keine derartigen Servitutengemeinschaften sind die nach der Gemeindeordnung mittelbar (= durch die Gemeinde, der ein Einforstungsrecht zusteht) mediatisierten Berechtigten. Diese Berechtigung leitet sich nämlich aus der Zugehörigkeit zur seit alters her zur Nutzung am Gemeindegut Berechtigten ab. Solange diese Mehrheiten nicht in irgendeiner rechtlichen Form „verfaßt“ sind, kommt ihnen keine Rechtsnatur zu. Verschiedentlich wird in Gemeinden in eigenen Ausschüssen ein „Sprachrohr“ für derartige Nutzungsrechte – bei denen Gemeindegutsnutzung und Ausübung des einer Gemeinde zustehenden Einforstungsrechtes ineinander übergehen – geschaffen. Alte derartige Gemeinschaften ohne eine rechtliche „Verfassung“ können etwa Weidehutschaften sein, die seit alters her auf bestimmten Teilen einer Gemeinde ihr überwintertes Vieh im Frühjahr oder im Herbst weiden lassen dürfen, während eine andere Hutschaft auf anderen Flächen des Gemeindegutes weiden darf. Bestehen für eine Gemeinde dann Vor- oder Nachweiderechte im angrenzenden Wald, so steht dennoch das Einforstungsrecht urkundlich der Gemeinde als solches zu, während gemeindeintern dafür eine Gemeindegutsnutzung – wie vielleicht auch beim sogenannten Feldschlag – vorliegt. Ähnliche alte „agrарische“ Gemeinschaften können auch Zauninteressenschaften sein zur Erhaltung von langen Weidezäunen. Es erscheint rechtspolitisch nicht unzumutbar, für diese teils gemeinderechtlich, teils agrarrechtlich berechtigten Gemeinschaften eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

In den Vertretungsstatuten (z. B. Mayrhofen, Wildermieming-Tillfuß, Hötting, Jochberg, Leutasch-Warth) wird üblicherweise in den Agrargemeinschaften vergleichbaren Bestimmungen folgendes geregelt: Ausübung, Aufgaben und Bestellung²³⁴ der Vertretungsorgane (Obmann, Ausschuß), Amtsdauer der Organe, Zuständigkeit der Vollversammlung und der anderen Organe, Beschlußmehrheit, Geldgebarung, Aufsicht.

Derartige Statute können mit einem Verzeichnis der Mitglieder (berechtigte Liegenschaften) und auch mit einem Ausmaß der Rechte gekoppelt sein. Einnahmen können derartige Servitutengemeinschaften vor allem deshalb haben, weil sie für die Ablöse von Weiderechten im Baugebiet Ablösebeträge, die aber mangels Eigengrund nicht investiert werden können und deren Auszahlung die Agrarbehörde praktisch nicht bewilligen kann (Hötting!) einnehmen. Andere Fragen der Geldgebarung können etwa im Zusammenhang mit Umlagen für die Entlohnung des Hirten auftreten.

Nicht unbedenklich erscheint es, wenn eine derartige Servitutengemeinschaft die Ausübung ihrer Einforstungsrechte auf fremdem Grund an einen Dritten – auch wenn dieser ein Mitglied ist – verpachtet. Denn darin liegt ein Indiz für die Entbehrlichkeit der Einforstungsrechte. Keinesfalls darf eine solche Verpachtung gegen den Willen eines der Mitglieder erfolgen, weil der Bestand und die Ausübbarkeit der Einforstungsrechte der Berechtigten Vorrang hat. Die Servitutengemeinschaft müßte die Ausübung der Rechte fördern, keinesfalls aber einschränken und zu einer Einnahmequelle machen. Einen angefochtenen Mehrheitsbeschluß einer Servitutengemeinschaft hätte die Agrarbehörde aufzuheben.

Etwas anders ist die Frage zu beurteilen, ob ein einer Liegenschaft zustehendes Einforstungsrecht abgelöst werden kann (vom Verpflichteten), obwohl eine Servitutengemeinschaft besteht. Diesfalls wird man der Servitutengemeinschaft Parteistellung zuerkennen müssen. Dies deshalb, weil die Bildung der Servitutengemeinschaft das bisher rein

²³⁴ In einem Wildermieming betreffenden Fall entschied der VwGH (19.4.1988, 87/07/0094), daß ein Interesse an der Feststellung, wer Obmann ist, geltend gemacht werden kann, weil davon die Handlungsfähigkeit dieser Gemeinschaft abhängt.

individuell gestaltete Einforstungsrecht zwischen Belasteten und Verpflichteten „vergemeinschaftet“, und zwar in dem Sinne, wie es dem alten deutschen Recht der genossenschaftlichen Verfangenheit derartiger land- und forstwirtschaftlicher Rechtsausübungen entspricht. Die Bildung der Servitutengemeinschaft stellt nicht eine reine Interessenwahrung dar, sondern es wird damit eine Art Zwischenlösung auf dem Weg zur Agrargemeinschaft (mit eigenem Grund und Boden) erreicht. Die genossenschaftliche „Verfangenheit“ spielt eine Rolle etwa bei der Kostentragung für Hirten oder für Zäune oder für die Bezahlung von Gegenleistungen. Wird somit durch eine Ablöse von Einforstungsrechten die Rechtsposition der verbleibenden Mitglieder der Servitutengemeinschaft verschlechtert, so wird man eine derartige Ablöse ohne einstimmige Zustimmung der Servitutengemeinschaft für verfehlt halten müssen.²³⁵ Zweckmäßigerweise sollte darauf im Bescheid, mit dem ein Vertretungsstatut erlassen wird (bzw. in diesem), Bedacht genommen werden (Vorkaufsregelung für die Gemeinschaft bzw. andere Mitglieder).

XII. Beziehungen der Einforstungsrechte zu anderen Rechtsbereichen

1. Die Einforstungsrechte sind Rechte auf fremdem Grund und Boden. Damit werden schon Beziehungen zu heute sehr aktuellen Problemkreisen hergestellt, nämlich zur eher rechtspolitischen Frage des Bodenrechtes und zur Frage der Raumordnung überhaupt. Die Notwendigkeit der Raumordnung hat zu zahlreichen öffentlichrechtlichen Widmungen und Entziehungsrechten für das individuelle Grundeigentum geführt. Raumordnung bedeutet vor allem Ordnung der Raumbeanspruchung, Ordnung hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten eines Gebietes. Grundsätzlich sollte dabei die vielseitige Verwendbarkeit des Raumes gewahrt werden. Denn der Raum dient als Lebens- und Erholungsraum, als Ernährungsbasis, als Träger von Rohstoffen, als Standort für Gebäude, Siedlungen, Verkehrseinrichtungen. Die Tatsache der Unvermehrbarkeit des Raumes und die ständig steigenden Ansprüche für neue Anlagen und Nutzungsmöglichkeiten haben zum Bewußtsein der Knappheit des Raumes besonders beigetragen. Auch hier ergibt sich ein in diesem Rahmen interessanter Anknüpfungspunkt: Der Bezug von Holz und die Weidemöglichkeiten wurden erst dann geschichtlich zu einem Problem, als nicht mehr genügend Raum zur Ausdehnung der Siedlungen zur Verfügung stand und Wald sowie Jagd für die Landesherrn interessant wurden. Die Knappheit an Raum legt dann, wenn man auch an die Bedingungen denkt, unter denen künftige Generationen leben sollen, eine besondere Abwägung der Interessen bei Umwidmungen des Raumes und bei der Planung neuer Anlagen nahe. Vom Standpunkt der Raumordnung aus sind Interessenabwägungen notwendig. Oft genug müssen Einforstungsrechte sogar beseitigt werden zugunsten von Anlagen und Vorhaben. Die Einforstungsrechte, insbesondere die unmittelbar am Boden auszuübenden Weiderechte, können in verschiedenster Hinsicht bei der Ordnung oder Umgestaltung des Raumes zu Problemen führen. Diese Probleme können von der Berücksichtigung durch Nebenbestimmungen in einem Bescheid bis zur Aufhebung der Weiderechte im Zusammenhang mit einer Enteignung reichen. Damit ist schon der Umkreis der Einforstungsrechte abgesteckt. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung sind Einforstungsrechte als dingliche Rechte sowohl öffentlichrechtlich wie auch privatrechtlich zu sehen. Dazu muß zwischen rechtlichem Bestand und Ausübung differenziert werden. Je nach den Regelungen in anderen Materiengesetzen wird man dem Einforstungsberechtigten Parteistellung wie einem anderen dinglich Berechtigten zuerkennen müssen. Je nach der möglichen Beeinträchtigung seines Rechtes bzw. der Ausübung dieses Rechtes wird die Beachtung seiner Rechtsposi-

²³⁵ Anders – natürlich – VwGH 29.11.1988, 86/07/0080.

tion durch Nebenbestimmungen (weitere Ausnützung der Weide etwa auf einer Böschung) oder durch geringfügige Einschränkung der Flächen, auf denen ein Einforstungsrecht ausgeübt werden konnte, oder durch dauernde Aufhebung – wofür nur die Agrarbehörde zuständig ist – erfolgen. Die Intensität der möglichen Beeinträchtigung muß also Maßstab für die jeweils zuständige Behörde sein! Es kann im entsprechenden Bescheid auch ein Hinweis auf eine zusätzliche Entscheidung der Agrarbehörde aufgenommen werden; es kann etwa ein Verfahren unterbrochen werden (z. B. § 20 Abs. 1 Forstgesetz) oder es können Nebenbestimmungen die Ausübung des Weiderechtes zumutbar gewährleisten (Verhinderung einer Zäunung, Vermeidung zu steiler Böschungen, Vermeidung des Unterbrechens einer Tränkmöglichkeit, allfällig auch entsprechende Ersatzlösungen wie Durchtrieb unter einer Straße, Neuerrichtung einer Tränke). Diese Probleme können in ganz verschiedenen Verfahren auftreten, typischerweise natürlich bei Rodungen, aber auch bei wasserrechtlichen, bergrechtlichen oder wegerechtlichen Verfahren, die eine raumordnungsrelevante Änderung in einem Gebiet zur Folge haben (z. B. Neutrassierung einer Straße; Errichtung einer Lawinenverbauung). Sogar in der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, wurde auf die Parteistellung der Einforstungsberechtigten (§ 74 Abs. 2 Ziffer 1) nunmehr Rücksicht genommen. Damit kann sich bei gewerblichen Betriebsanlagen der Einforstungsberechtigte jedenfalls selbst, ohne den belasteten Grundeigentümer als Mittelsmann verwenden zu müssen, gegen allfällige nachteilige Einflüsse zur Wehr setzen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit. g).²³⁶

2. Gerade durch die Neutrassierung von Straßen können Grundflächen, auf denen Einforstungsrechte lasten, in einem ganz verschiedenen Ausmaß betroffen werden, je nachdem etwa eine Straße am Rande eines Weidegebietes gebaut wird oder mitten hindurch führt. Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstückes ist an sich das verbindende Element bei der wegerechtlichen Verhandlung. Bei Vorhaben der Lawinen- und Wildbachverbauung werden öfters Neuregulierungen notwendig, um das Arbeitsfeld der Wildbachverbauung weidefrei zu stellen. Auch Quellschutzgebiete werden weidefrei zu stellen sein. Allerdings ist der Neubau von Bundes- oder Landesstraßen in Tirol als ziemlich abgeschlossen anzusehen, sodaß diesbezüglich kaum größere Probleme mehr auftreten werden. Eher kann die Frage der Rechtsstellung von Einforstungsberechtigten bei Gemeindestraßen, bei Forststraßen oder bei Güterwegen auftreten. Gerade bei Almwegen in der Rechtsform von Güterwegen wird die Erschließung auch den Weideberechtigten zugutekommen; das wird auch häufig bei Forststraßen zutreffen.

Durch einen Straßen- oder Wegbau werden meist bisherige Weidegebiete durchschnitten, aber auch Zugangswege können unterbrochen und bisherige Viehtriebe beseitigt werden. Es ist dann zu achten, ob die Böschungen richtig gestaltet werden, ob darauf geweidet werden darf (nicht etwa bei Bundesstraßen) oder ob Durchlässe gebaut werden können. Dann treten die verschiedenen Probleme der Verpflichtung zur Abhaltung von Weidevieh (Zäunung oder Hirtenpflicht) auf.²³⁷

Was über Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetz oder den Straßengesetzen gesagt wurde, gilt sinngemäß auch für Bergwerksanlagen nach dem Berggesetz, für Anlagen im Rahmen der Landesverteidigung, für eisenbahnrechtliche Anlagen, für Flugplätze, für Campingplätze: Immer, wenn solche Anlagen auf Grundstücken errichtet werden sollen, auf denen Einforstungsrechte lasten, ist auf diese Rechte jeweils entsprechend Bedacht zu nehmen. Das können Mülldeponien sein oder Fremdenverkehrsanlagen, für die nach dem Fremden-

²³⁶ Siehe auch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252 (§ 102 Abs. 1 lit. b und § 118 Abs. 5).

²³⁷ Dazu umfassend SCHWAMBERGER 1982 a; weiters hinsichtlich des Neubaus von Landesstraßen GSTÖTTNER 1989, 132 ff (zu § 39 des Tiroler Straßengesetzes).

verkehrsgesetz sogar Zwangsrechte eingeräumt werden können, das können Leitungsanlagen oder Wege sein.

Nur wenig anders gelagert ist das Problem, wenn durch die Errichtung einer Anlage nicht die gänzliche Beseitigung der Rechte erforderlich ist, sondern nur eine zeitliche Beschränkung der Ausübung erfolgt oder eine Beschränkung, die als zumutbar erscheint. Selbstverständlich beseitigt die Widmung eines Grundstückes als Baugebiet nicht die darauf lastenden Einforstungsrechte.

Ein anderes Problem ist aber die bereits erfolgte oder mögliche Widmung eines Grundstückes, das als Ablösungsgrundstück in Frage kommt. Stehen dem bisherigen Verpflichteten Entschädigungen zu, wenn ein solches Grundstück dem bisher Berechtigten als Ablöse in Grund und Boden übereignet wird? Wenn ein Grundstück als Bauland ausgewiesen ist, hat der neue Eigentümer keine Verpflichtung, diese Baumöglichkeit auszunützen; er kann ohne weiteres auch im Baugebiet landwirtschaftliche Nutzungen weiterführen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Möglichkeit des Bauens (und des Verkaufens) keine Nutzung ist, die eine – zu ergänzen ist: schon bisher – bezogene Nutzung darstellt. Man wird aber im Einzelfall – wenn die Flächenwidmung schon rechtswirksam ist – prüfen, ob eine weitere dauernde Bewirtschaftung der abzulösenden Flächen im Zusammenhang mit der Lage des übrigen Weidegebietes zu erwarten ist. Aber die öffentlichrechtliche Widmung ist an sich keine „bisher bezogene Nutzung anderer Art“, und daher dürfte – außer im Einzelfall ergeben sich besondere Momente – dem bisher Verpflichteten keine Entschädigung zustehen. Hinsichtlich des Jagdausübungsrechtes wurde die Subsumtion unter eine Nutzung bereits oben abgelehnt.

3. Zum Forstrecht bestehen naturgemäß mannigfaltige Beziehungen. So hat nach § 3 Abs. 3 des Forstgesetzes die Forstbehörde der Agrarbehörde entsprechend Mitteilung zu machen, wenn Bescheide für die Eintragung der Nutzungsart Wald von Bedeutung und mit Einforstungsrechten belastet sind. Bei Feststellungsverfahren, die mit Weiderechten belastete Grundstücke betreffen, ist die Agrarbehörde zu hören (§ 5 Abs. 3). Bestehen Zweifel, ob bei der Wiederbewaldung die Ausübungsmöglichkeit von Einforstungsrechten gewährleistet bleibt, so ist das Einvernehmen mit der Agrarbehörde herzustellen (§ 13 Abs. 9). Bei Rodungsverfahren ist auch beim Bestand von Einforstungsrechten die Agrarbehörde zu hören (§ 20 Abs. 1). Hinsichtlich der Bewirtschaftung von sogenannten Einforstungswäldern verpflichtet § 32 Abs. 1 die Eigentümer, die Ausübung der Einforstungsrechte zu sichern. Die Waldweide darf die Erhaltung des Waldes und seine Funktionen nicht beeinträchtigen (§ 37 Abs. 1), während § 37 Abs. 4 einen Verweis auf die Servitutenregulierungsurkunden enthält. Sonderbestimmungen dienen dem Viehtrieb und den Schonungsflächen (§ 37 Abs. 2 und 3); die generelle Regelung der Schneeflucht im § 37 Abs. 4 des Forstgesetzes ist deshalb nicht ganz unproblematisch, da urkundliche Schneefluchtrechte mitunter bereits abgelöst worden sind. Die Regelung der Streugewinnung im § 38 kann als Ausübungsbeschränkung urkundlicher Rechte Anlaß für Ablöse- oder Neuregulierungsverfahren sein. Das kann auch für notwendige Beschränkungen der Waldweide in Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen (§ 101 Abs. 2 lit. 3) zutreffen. Hinsichtlich der Bringung ist – soweit nicht die Urkunden hier Regelungen enthalten – auf die Bestimmungen der §§ 66 ff des Forstgesetzes zu verweisen.

Grundsätzlich erwecken die forstrechtlichen Bestimmungen den Eindruck, daß sie zu sehr am Grundeigentümer orientiert sind und die besondere Rolle und die Interessen der Einforstungsberechtigten zu wenig beachten. § 28 Abs. 2 lit. c des Forstgesetzes sieht unter anderem vor, daß die Forstbehörde im Bannwald bestehende Nutzungsrechte einschränken oder aufheben kann. Der Bannlegungsantrag hat gemäß § 30 Abs. 3 die entsprechenden

Angaben zu enthalten. Nach § 31 Abs. 5 sind auch Personen, die Nutzungsrechte am Bannwald haben, für die mit der Bannlegung etwa verbundenen vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen. Insoweit unter „Nutzungsrechten“ alle sogenannten „bodenreformatorischen Nutzungsrechte“ zu verstehen sind, ist diese Bestimmung verfassungsrechtlich bedenklich, da über Begründung, Bestand und Aufhebung dieser Nutzungsrechte nur die Agrarbehörde zu entscheiden hat. Bei Holznutzungsrechten wäre zu prüfen, ob Beschränkungen nach § 28 Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes für die Dauer der Bannlegung oder für dauernd in anderen Waldteilen, die nicht von der Bannlegung erfaßt sind, aber demselben Belasteten gehören, ausgeglichen werden können oder ob die Bannwaldflächen überhaupt für die Deckung der Nutzungsrechte entbehrlich sind. Für eine allfällige Mehrbelastung wäre der Waldeigentümer zu entschädigen. Zumutbare Nutzungsbeschränkungen im Bannwald wären dem Holznutzungsberechtigten als vermögensrechtliche Nachteile vom Begünstigten zu ersetzen. Bei Weiderechten wäre zu prüfen, ob wiederum in anderen Gebieten, die demselben Grundeigentümer gehören, ein Ausgleich gefunden werden könnte oder ob die Bannwaldfläche ohne größere Beeinträchtigung des Weiderechtes weidefrei gestellt werden könnten (wegen Entbehrlichkeit). Eine Weidefreistellung durch eine räumliche Beschränkung der Weiderechte, eine Neuregulierung oder eine Aufhebung der Weiderechte kann nur von der Agrarbehörde aus öffentlichem Interesse erfolgen. Diesbezüglich sollte das Bannlegungsverfahren unterbrochen und die Agrarbehörde um Entscheidung gebeten werden. Das von der Agrarbehörde festgestellte Ausmaß allfälliger Ablösungen sollte dem Begünstigten im Bannlegungsbescheid auferlegt werden.

Die Einforstungsrechte spielen auch eine Rolle im Tiroler Ausführungsgesetz – gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG – zum Forstgesetz, der Tiroler Waldordnung: So sind die Einforstungsberechtigten den Waldeigentümern bei der Entsendung in die Forsttagsatzungskommissionen gleichgestellt (§ 19 Abs. 2 lit. d und Abs. 4). Die Vorschriften über die forstlichen Nebennutzungen (§§ 40 bis 49) können bei bestehenden urkundlichen Rechten zu Spannungen führen. Dazu ist festzuhalten, daß die Servitutenregulierungsurkunden als individuelle Verwaltungsakte anzusehen sind, die grundsätzlich – auch im Hinblick auf § 37 Abs. 4 des Forstgesetzes – Vorrang haben. Probleme bei der Ausübung der Holznutzungsrechte²³⁸ können sich in Gebieten ergeben, die von neuartigen Waldschäden (sogenanntes Waldsterben) besonders betroffen sind. Dabei ist auf die entsprechenden Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Waldflächen (§ 32 Abs. 1 des Forstgesetzes) wie auch auf die Möglichkeit einer Restringierung bzw. Ablösung zu verweisen. Wenn auf den Waldeigentümer keine der Voraussetzungen nach § 15 zutrifft, kann er auch nicht zur Ersatzleistung verpflichtet werden. Allfällig wird ein Nutzungsplan nach § 32 zweckmäßig sein.

4. Mitunter wird geklagt, daß bei Auftrieb auf mit Weiderechten belasteten Vorweideflächen diese vom Wild abgeäst seien. Sollte diesbezüglich ein Wildschaden vor Gericht bewiesen werden können, so bietet § 54 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes auch dem Einforstungsberechtigten einen Anspruch. Wildschaden umfaßt nämlich den von jagdbaren Tieren, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen, auf Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Früchten verursachten Schaden. Es handelt sich hiebei um keine Verschuldenshaftung, sondern um eine Verursachungshaftung.²³⁹ Einforstungsberechtigte können auch Sperrflächen um Fütterungen (§ 45) betreten oder befahren. Der Einforstungsberechtigte als Nutzungsberechtigter kann auch gemäß § 51 das Eindringen von Wild verhindern.²⁴⁰

²³⁸ Dazu SPONRING 1985.

²³⁹ ABART 1987, 179 ff (RN 1 bis 11 zu § 54).

²⁴⁰ HOFINGER 1984.

5. Bei der Ausübung von Weiderechten sind selbstverständlich auch die entsprechenden veterinärrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
6. Sogenannte Servitutsalmen – auf denen also praktisch die gesamte Fläche einer Alm mit Weiderechten belastet ist, bisweilen gehören nur die Almgebäude den Weideberechtigten – unterliegen dem Almschutzrecht.²⁴¹ Der Weideberechtigte hat eine Bewirtschaftungsverpflichtung. Eine Aufforstung von Almflächen ist almschutzrechtlich bewilligungspflichtig.
7. Das Gemeinderecht spielt in die Ausübung von Einforstungsrechten dann herein, wenn die Gemeinde als solche einforstungsberechtigt ist, also (noch) keine Übertragung dieser Rechte auf eine Agrargemeinschaft oder eine Weideinteressentschaft geschehen ist. Der Einzelne die Weide Ausübende ist intern nur gemeinderechtlich befugt, nach außen hin tritt die Gemeinde auf Grund von Beschlüssen der zuständigen Organe auf. Das trifft auch dann zu, wenn nach einer Servitutenregulierungsurkunde ein Weiderecht Weilern einer Gemeinde zusteht. Die Weideberechtigung besteht etwa für das in diesen Weilern selbst überwinterte Rindvieh. Das Weiderecht dient also der Bedarfsdeckung bezüglich der Rinderweide für jenes selbstüberwinterte Rindvieh, welches von den landwirtschaftlichen Heuerträgen der Höfe in diesen Weilern überwintert werden kann. In der Servitutenregulierungsurkunde wurden die Weiderechte nicht für die einzelnen Höfe zuerkannt, weil dann erfahrungsgemäß eine Fixierung des Weiderechtes erfolgt wäre. Die Eigentümer der Höfe in Weilern waren oft gar nicht Parteien der in der seinerzeitigen Servitutenregulierungsurkunde festgestellten Weiderechtsverhältnisse. Auch unter den berechtigten Objekten sind nicht die einzelnen Höfe, sondern eine Fraktion, eine Ortschaft oder Weiler urkundlich festgestellt. Es besteht dann für eine einzelne Liegenschaft nur als Mitglied des Weilers – also mittelbar – ein Weiderecht. Eine teilweise oder gänzliche Übertragung des dem Weiler zustehenden Weiderechtes durch den Eigentümer einer Liegenschaft (noch dazu auf eine Liegenschaft, die nicht in diesem Weiler liegt) scheidet daher von vorneherein aus.
8. Je nach der örtlichen Situation sind auch die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten (§§ 80 und 81 StVO). Ein Viehtrieb auf und über die öffentliche Straße darf den übrigen Verkehr – daraus ergibt sich, daß Viehtrieb zum Verkehr gehört – möglichst wenig beeinträchtigt werden. Viehtrieb auf Gehsteigen, Radwegen und Banketten ist ebenso untersagt wie auf Autobahnen und Autostraßen. Zum Treiben und Führen von Vieh sind jeweils geeignete Personen, allenfalls mit entsprechenden Hilfsmitteln wie Beleuchtungen, einzusetzen.
Vieh auf nichtabgezaunten Grundstücken an öffentlichen Straßen ist nur dann zu hüten, wenn keine ausreichende Sicht auf diese Grundstücke gewährt ist. Die zuständige Behörde kann in Gebieten, in denen nach altem Herkommen die unbeaufsichtigte Weide üblich ist, das Unterlassen des Hütens genehmigen. Damit steht auch fest, daß zur Zaunerstellung keine verkehrsrechtliche Verpflichtung besteht. Das Vieh ist nur an unübersichtlichen Stellen zu hüten.
Gemäß 1320 ABGB ist der Tierhalter für Schäden verantwortlich, die sein Tier verursacht, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. § 81 StVO ist hiezu jedoch eine Spezialnorm.
Für Weidegebiete mit unbeaufsichtigtem Vieh ist ein Gefahrenzeichen „Achtung Tiere“ vorgesehen. Wenn ein Kraftfahrer trotz eines solchen Gefahrenzeichens, das ihm ein

²⁴¹ SCHWAMBERGER 1988. – Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Regelung im § 63 lit. b Wasserrechtsgesetz, wonach auch Einforstungsrechte von der Wasserrechtsbehörde „enteignet“ (eingeschränkt oder aufgehoben) werden können.

vorsichtiges Fahren zur Pflicht macht, sodaß er unvermutet auftauchendem Vieh ausweichen kann, ein Vieh beschädigt, ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Allerdings darf dem Tierhalter keine bössartige Eigenschaft seines Weideviehs bekannt sein.

9. Vom Standpunkt des verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitssatzes aus ist es nicht verständlich, daß nach dem Bewertungsgesetz Holzungs- und Holzbezugsrechte anders behandelt werden als Weiderechte. Erstere sind nämlich nach § 11 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes bei der Bewertung von Grundstücken nicht zu berücksichtigen. Dafür ist kein sachlicher Grund vorhanden. Rechte und Nutzungen wären ohnehin bei der Ermittlung des Ertragswertes für eine Liegenschaft (§ 32) zu berücksichtigen. Aus der bewertungsrechtlich richtigen Feststellung würden sich dann Folgen für die Vermögensbesteuerung oder die Grundsteuer ergeben.

XIII. Rechtspolitische Bemerkungen

1. Auf rechtspolitische Fragestellungen wurde bereits mehrfach hingewiesen. Die vorhandenen Servitutenregulierungsurkunden stammen aus einer Zeit, in der andere forst- und landwirtschaftliche Verhältnisse dominierend waren. Infolge des geänderten „Umfelds“ wäre daher das Einforstungsrecht grundlegend neu zu gestalten. Das WWSG gehört zum sogenannten legistischen Altbestand, es entspricht also weder im Aufbau noch in der Textierung moderner legistischer Praxis.
2. Für zahlreiche sich aus den Urkunden ergebende Rechtsfragen wären generelle Anpassungen zweckmäßig, analog der Bestimmung des § 4 Abs. 4. Das betrifft etwa die Anpassungsfaktoren für Ablösungsentgelte und Gegenleistungen, den Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme, die Verpflichtung zur Abhaltung von Weidevieh bei Hege- bzw. Schonungsflächen, Umrechnungsschlüssel für Holzsortimente sowie für die urkundlichen Viehgewichte. Klargestellt mußte auch werden, daß eine Ablöse von Einforstungsrechten auch gegen den Willen der am Einforstungsrechtsverhältnis Beteiligten möglich ist. Bedacht zu nehmen wäre auch auf geltende forstrechtliche wie almschutzrechtliche Regelungen. Einzelfragen betreffen etwa die legistische Neufassung der Strafbestimmungen sowie der Regelung über die Weideinteressenschaft.
3. Notwendig wäre auch ein rechtspolitisches Umdenken in anderen Materiengesetzen. Dabei sollte vor allem die Parteistellung der Einforstungsberechtigten als dinglich Berechtigte je nach der Intensität abzusehender Eingriffe in die Ausübung der Rechte beachtet werden. Das betrifft etwa die unmittelbare Berücksichtigung der Einforstungsberechtigten bei Bringungsgemeinschaften wie auch bei öffentlichen Interessenschaften.²⁴² Auch durch eine entsprechende Auslegung des Begriffes „dinglich Berechtigte“ in anderen Materiengesetzen (wie Luftfahrtrecht, Bergrecht) könnten die Interessen und Bedürfnisse der Einforstungsberechtigten entsprechend gewahrt werden.²⁴³
4. Ein rechtspolitisches Ziel trifft sich mit landeskulturellen und forstpolitischen Zielsetzungen, nämlich die vermehrte Durchführung von Wald-Weide-Trennungen, gleichgültig, ob diese durch Neuregulierungsverfahren oder durch Ablöseverfahren oder durch sogenannte kombinierte Verfahren erfolgen. Gerade solange die neuartigen Waldschäden (sogenanntes Waldsterben) weiterhin festzustellen sind, muß alles getan werden, um die vom

²⁴² Forstrechtlich können Einforstungsberechtigte gemäß § 68 Abs. 1 des Forstgesetzes sich an Bringungsanlagen unmittelbar beteiligen, nicht jedoch bei Güterwegen nach dem GSLG und nicht bei öffentlichen Interessentstraßen nach dem Tiroler Straßengesetz (dazu GSTÖTTNER 1989, 88).

²⁴³ Siehe FN 96, 148 und 236.

Weidevieh ausgehenden Belastungen des Waldes und Verjüngungshindernisse (auch Trittschäden) entsprechend hintanzuhalten. Dazu wird es auch vermehrter Förderungen bedürfen, da anzunehmen ist, daß bei Identität von Grundeigentum und Weide- sowie Holznutzung die Verhältnisse sowohl wirtschaftlich wie rechtlich leichter in den Griff zu bekommen sind.

4. Abschnitt

Das Recht der agrargemeinschaftlichen Grundstücke

A) Agrargemeinschaftliche Grundstücke

1. Wie bereits dargelegt, gab es je nach den örtlichen rechts- und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen für die Zuordnung der Nutzungen zu bäuerlichen Höfen – als Erleichterung der Wirtschaftsführung – verschiedene rechtliche Lösungen:

- a) Hof mit ausreichender Eigentumsfläche;
- b) Hof mit Möglichkeiten der Weide- und Holznutzung auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde;
- c) Hof mit Möglichkeiten der Weide- und Holznutzung innerhalb einer örtlichen Gemeinschaft (Interessentschaft = Alt-Agrargemeinschaft);
- d) Hof mit Möglichkeiten der Weide- und Holznutzung auf fremdem Grund und Boden.

Natürlich sind verschiedene Kombinationen möglich, wie geringere Eigentumsflächen, Mitgliedschaft bei mehreren Interessentschaften (Heimweide, Wald und Alm), Zugehörigkeit zu einer Gemeindegutsnutzung und auch noch Nutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden. Jeweils ist die rechtliche Zuordnung verschieden.

Der Begriff „agrargemeinschaftliche Grundstücke“ umfaßt nun die als Gemeindegut (b) oder als Flächen alter Interessentschaften (c) anzusehenden Grundstücke.

2. Die gesetzliche Definition für agrargemeinschaftliche Grundstücke lautet nach der Novelle LGBI. Nr. 18/1984 (§ 33 Abs. 1):²⁴⁴ „Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer Interessentschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselweise sowie nach Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.“

Als Kriterien für das Vorliegen eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes lassen sich aus dieser Definition des § 33 Abs. 1 folgende entnehmen:

1. Alte Übung;
2. Widmung;
3. Mehrheit von Berechtigten – gemeinschaftliche Nutzung;
4. Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
5. Unmittelbare Nutzung.

Alle diese Kriterien müssen im Streitfall vorliegen, wenn von einem agrargemeinschaftlichen Grundstück gesprochen werden soll. Eine gewisse Ausnahme bilden Grundstücke im Eigentum einer Agrargemeinschaft, die auch dann, wenn sie bebaut sind oder als Schotterabbaugebiet oder als Campingplatz dienen, agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, da hier dem unbestrittenen bürgerlichen Eigentum Vorrang zukommt.

²⁴⁴ Zitierungen von §§ in diesem Abschnitt ohne weitere Angabe der Rechtsquelle beziehen sich auf das TFLG 1978, LGBI. Nr. 54 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 18/1984.

2.1. Alte Übung:

Die rechtliche Eigenart dieser Grundstücke geht grundsätzlich auf die frühere, rein agrarwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsordnung zurück, insbesondere auf die mittelalterliche Allmendnutzung. Sonderformen ergaben sich in den späteren Jahrhunderten aus der sich immer weiter ausdehnenden weide-, alm- und holzwirtschaftlichen Nutzung, die ihre Ursache u. a. im Ansteigen der Bevölkerungszahl hatte. Dies führte dazu, daß auch abgelegene Almflächen gemeinschaftlich beweidet wurden. Für Holzbezugsstreitigkeiten mußten erst später rechtliche Lösungen getroffen werden (Eigentumspurifikation und Servitutenpatent), die wiederum auf die alte gemeinschaftliche Nutzungsform zurückgriffen. Das Regelungsbedürfnis der Weidenutzung war intensiver, da die Weide genossenschaftlicher als die Holznutzung ausgeübt wurde, was etwa in der Notwendigkeit eines Hüters (Hirten) zum Ausdruck kam. Bei der Waldnutzung erfolgte eine Regelung zuerst hinsichtlich der Grenzen, später erst hinsichtlich von Rodungen, beschränkten Nutzungen und verbotenen Holzverkaufs.

Das jeweilige Ausmaß der Nutzungen wurde üblicherweise von der „Hausnotdurft“ oder vom „überwinterten Viehstand“ bestimmt. Auch die Anzahl der Berechtigten blieb häufig in der örtlichen Gemeinschaft gleich (Stammsitzliegenschaften), denn die Aufnahme und die Zugehörigkeit zu einer örtlichen Gemeinschaft war rechtlich genau geregelt (Rechte der Vollbürger, Erlaubnisse an sogenannte Sölleute, Aufnahme- und Zuzugsregelungen) und die Teilung sogenannter „Urhöfe“ beschränkt.

Natürlich kann dieses historische Element nicht so weit gehen, daß man etwa Rechtsakte aus dem 15. Jahrhundert (Schenkung eines Landesfürsten an eine Gemeinde etwa) im modernrechtlichen Sinn (etwa als Gemeindevermögen) interpretiert, weil damals eine Zweckwidmung ersichtlich war.

Soweit sogenannte „Obrigkeiten“ (= Untertanenverhältnisse) in Tirol bestanden, wurden sie bereits anfangs des 16. Jahrhunderts durch die Beseitigung der Leibeigenschaft und spätestens im Zuge der rechtlichen Neuordnung der bäuerlichen Verhältnisse im 19. Jahrhundert abgeschafft. Die Nutzungsausübung von Grundstücken, z. B. Almflächen, die im Miteigentum zweier oder mehrerer Gemeinden stehen, richtet sich intern jeweils nach der Berechtigung an der Nutzung des jeweiligen Gemeindegutes (soweit nicht eigene Urkunden für die gemeinschaftliche Nutzungsausübung vorhanden sind). Rechtsgeschichtlich sind derartige Miteigentumsverhältnisse von Gemeinden meist ein Indiz dafür, daß ursprünglich eine Großgemeinde vorhanden war (Urpfarre z. B. aus der Zeit der Besiedlung). Beispiele für derartige Miteigentumsverhältnisse sind etwa die fünfstückige Gemeinde im Außerfern und Almflächen des sogenannten Zweidrittelgerichts im Stanzertal.

Wesentlich ist die faktische langjährige Ausübung gemeinschaftlicher Weide- oder Holznutzungen durch eine Mehrzahl von örtlichen Nutzungsberechtigten. Eine entsprechende Ausübung kann auch erst später (durch eine Waldzuweisungsurkunde nach 1837) eingetreten sein. Sicherlich war das Jahr 1866 insoweit ein Einschnitt, weil damit die Gemeinde-rechtsgesetzgebung auf die bisherige Übung verwiesen hat. Auch spätere Widmungen seitens einer Gemeinde kommen vor, etwa als Äquivalent für eine andere Nutzung (Verbauung) typischer agrargemeinschaftlicher Grundstücke (z. B. Verkauf von Alm- und Waldflächen für Wintersportanlagen, Erwerb von Waldweidegrundstücken praktisch mit den Einnahmen aus dem Verkauf).

Auch spätere Widmungen von Privatpersonen wird man je nach den Umständen anerkennen müssen, auch wenn die Mehrheit der Eigentümer sich erst etwa vor 50 Jahren durch Erbgänge ergeben hat, aber seitdem immer gemeinschaftlich die Alm genutzt wurde. Hier wird man jeweils den Willen der nunmehrigen Eigentümer beachten müssen und nicht so sehr die Tatsache der Begründung der Mehrheit von Eigentümern durch einen Erbgang.

2.2. Widmung:

Agrargemeinschaftliche Grundstücke dienen der Erleichterung²⁴⁵ der Wirtschaftsführung der berechtigten Stammsitzliegenschaften. Diese Stammsitzliegenschaften waren früher, in der bis ins 19. Jahrhundert hineinreichenden Agrarverfassung, eben überwiegend land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Je nach dem Ausmaß der Eigenflächen oder von Einforstungsrechten haben agrargemeinschaftliche Grundstücke für die Wirtschaftsführung der berechtigten Liegenschaften eine verschieden starke Bedeutung, was natürlich auch von der Art eines landwirtschaftlichen Betriebes (viehhaltend oder nicht) abhängt. Hinter der Widmung für die berechtigten Stammsitzliegenschaften steht der alte Gedanke, daß der jeweils erforderliche Haus- und Gutsbedarf seine Deckung findet. Jeder Bauer sollte mit seiner Familie „wohl bestehen“ können. Daher wurden auch die Güterteilungen und auch die Zuerkennung neuer Nutzungsrechte an der Allmende strengen Kontrollen unterworfen. Die agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind eine Form der – verwaltungsrechtlich so genannten – „Öffentlichen Sachen“. Sie dienen als „Ersatz“ für mangelnde private Grundstücke der Weidenutzung oder Holznutzung durch einzelne bäuerliche Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften). Jede bäuerliche Liegenschaft sollte ausreichende Möglichkeiten des Holzbezuges für die Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und zur Ausübung der Weide (auf Heimweide- und auf Almflächen) haben. Diese Widmung für bestimmte Liegenschaften (heute durch eine bürgerliche Einlagezahl gekennzeichnet) ist eine alte Tiroler Besonderheit aus dem bajuwarischen Rechtskreis, während die Zuordnung zu Personen eine Besonderheit des alemannischen Rechtskreises war und ist.

2.3. Mehrheit von Berechtigten – gemeinschaftliche Nutzung:

Es muß eine gemeinschaftliche Nutzung vorgelegen haben, gleichgültig, ob die Mehrheit von Berechtigten auf Grund der Mitgliedschaft zu einer Gemeinde, zu einem Ortsteil (Fraktion, Weiler) oder zu einer Interessentschaft oder kraft individueller Verfügbarkeit über diese Mitgliedschaft (wandelnde Anteilsrechte) bestand. Die Tatsache, daß es eine Mehrheit von Berechtigten gab, bedingte Beschränkungen der Auftriebsziffern für Vieh (Festlegung des Ausmaßes der Nutzungen) oder eine Regelung des Ausmaßes der Holzbezüge (grundsätzlich nach dem Haus- und Gutsbedarf, festgelegt in sogenannten Holzkatastern oder Holzgebarungsbüchern).

Infolge der rechtsgeschichtlichen Herausbildung und der Widmung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist es offenkundig, daß eine Mehrheit von Berechtigten vorhanden sein muß, denen grundsätzlich kraft ihres Eigentums an berechtigten Liegenschaften (= Stammsitzliegenschaften oder „Rücksitzrealitäten“) ein Nutzungsrecht zusteht. Davon ist zu trennen, daß oft nur wenige heute diese Nutzung tatsächlich ausüben. Auf die agrarrechtspolitische Problematik, was es mit der „Versteinerung“ derartiger Berechtigungen auf sich hat, kann hier nicht näher eingegangen werden (Neuzuziehende in einer Gemeinde haben kein Nutzungsrecht, wenn sie keine Stammsitzliegenschaft erwerben, hingegen haben Eigentümer alter Stammsitzliegenschaften ein derartiges Nutzungsrecht am Gemeindewald, auch wenn kein landwirtschaftlicher Betrieb, sondern nur mehr ein Haus vorhanden ist). Die gemeinschaftliche Nutzung bildet mithin ein Wesensmerkmal für agrargemeinschaftliche Grundstücke. Bisweilen bestehen für die Ausübung der Nutzungen seit alters her Regelungen, wie Weistümer, Almbriefe, Holzgebarungsbücher, ungeschriebene Rollordnungen; mitunter ist auch das Ausmaß der Nutzungsrechte seit alters her intern geregelt, z. B. als „Kuhfuhren“ oder „Lageln“ oder „Vigeneisen“ – alles Formen von Anteilsrechten.

²⁴⁵ So die ständige Entscheidungspraxis des OAS: 30.9.1964, 257/64; 2.6.1965, 139/65; 2.3.1966, 43/66; 4.5.1966, 93/66 und 94/66; 8.5.1968, 109/68; 5.3.1969, 58/69.

Ob eine Alm gemeinschaftlich genutzt wurde, ergibt sich aus dem Auszug aus dem Almkataster und daraus, ob immer ein Obmann bestellt wurde. Ein Obmann, der von den Mitgliedern der Gemeinschaft bestellt wird, ist ein für eine Gemeinschaftsalm typisches Organ, welches die gemeinsamen Verwaltungsagenden führt. Auch die Tatsache, daß im Auszug aus dem Almkataster von Kuhgräsern die Rede ist, spricht dafür, daß eine gemeinschaftliche Beweidung stattgefunden hat, wobei das Vieh entsprechend der Zahl der Kuhgräser aufgetrieben wurde. Der Ausdruck Kuhgras bedeutet nichts anderes als den Umfang der Beteiligung, also das Anteilsrecht an der gemeinschaftlich genutzten Alm.

Eine eigene Almhütte, ein eigener Stall und ein eigener Almanger schließen das Merkmal der Gemeinschaftlichkeit nicht aus.

Man wird im Zweifel auch bei einer Verringerung von mehreren Stammsitzliegenschaften bis auf drei jedenfalls noch von einer Agrargemeinschaft sprechen müssen, sogar noch bei zwei Berechtigten, wenn einer davon zwei Stammsitzliegenschaften in seinem Eigentum hat.

Auch wenn nur mehr zwei Berechtigte vorhanden sind, wird man nicht so ohne weiteres auf eine Automatik hinsichtlich der Umwandlung einer Qualifikation als agrargemeinschaftliche Grundstücke und damit Vorhandensein einer Agrargemeinschaft in (bloßes) Miteigentum schließen können. Im Zweifel kommt der bisherigen Übung, aber auch der Möglichkeit, daß etwa eine Alm wieder zu mehreren Liegenschaften aufgeteilt werden kann, Vorrang zu, insbesondere wenn einer der beiden Berechtigten sich der Beendigung der „Gemeinschaft“ widersetzt.²⁴⁶

Es erhebt sich dabei die Frage, ob die Beendigung der Gemeinschaft „automatisch“ das Ende der Widmung als agrargemeinschaftlichem Grundstück bringt. Liegt ein rechtskräftiger Widmungsakt (z. B. Regulierungsplan) vor, so wird man erst durch einen contrarius actus das Ende der Widmung infolge Änderung des Sachverhaltes herzustellen haben, aber kein „automatisches“ Ende annehmen können. Veränderungen der Anteilsberechtigungen unterliegen ja der Kontrolle durch die Agrarbehörde, die eine Anhäufung sogar zu verhindern hat (§ 38 Abs. 4 lit. b).

Unter der gemeinschaftlichen Benützung eines Grundstückes ist entweder die gemeinschaftliche Verwendung des Bodens zu irgendeiner Kultur oder zur Weide oder aber eine gemeinschaftliche Gewinnung von Gras, Schilf, Holz, Torf, Rinde, Plaggen (Rasenstücke) oder Streu zu verstehen.

Grundsätzlich hat die gemeinschaftliche Nutzung gleichzeitig zu erfolgen. Oft wurden und werden daher gemeinsame Auftriebs- oder Abtriebszeiten (z. B. für Almen) festgelegt. Bei Teilung des Ertrages erfolgt die Nutzung somit üblicherweise gleichzeitig: Einheit der Zeit – Teilung des Ertrages.²⁴⁷ Es tritt hier bereits der Teilungsgedanke als eine Erscheinung der rechtsgeschichtlich bedeutsamen Individualisierungstendenz hervor, der sich in anderer Weise bei der gänzlichen Aufteilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke auf die einzelnen Berechtigten (Teilungsverfahren) findet, bei der einstweiligen Sondernutzung bestimmter Flächen, bei der ständigen Berechtigung, etwa eine Almhütte auf gemeinschaftlichem Grund zu errichten und allein zu benutzen, oder schließlich in der auch im § 33 Abs. 1 letzter Satz erwähnten verschiedenen Nutzung nach Raum, Zeit und Art: hier gilt dann die Formel Einheit des Ertrages – Teilung der Zeit.

²⁴⁶ So erfreulicherweise auch der VwGH: 11.1.1983, 82/07/0179; 17.9.1985, 85/07/0036; 13.12.1988, 84/07/0074; 25.4.1989, 85/07/0030 und 85/07/0194.

²⁴⁷ OAS 7.12.1966, 245/66.

2.4. Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke:

Die agrargemeinschaftlichen Grundstücke dienen der Erleichterung der Wirtschaftsführung der Stammsitzliegenschaften, die früher land- und forstwirtschaftliche Betriebe waren. Grundsätzlich können daher nur Weiden, Wälder und Almen zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken gehören. Dazu kommen noch Grundstücke, auf denen Stadel, Pillen oder Almgebäude stehen (eigene Bauparzellen) und dazugehörige Wegparzellen. Man wird eine Parzelle, auf der ein Backofen steht und sich im Eigentum von vier Miteigentümern befindet, nicht als ein agrargemeinschaftliches Grundstück ansehen; ebenso nicht eine Liegenschaft, die als einzigen Gutsbestand lediglich eine Wegparzelle hat und im Miteigentum von mehreren jeweiligen Hofeigentümern steht. Wohl zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken rechnen wird man eine Mühle oder ein Sägewerk, weil hier die Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte gewährleistet wird. Einer Schottergrube wird man hingegen das Kriterium der land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit absprechen, anders wieder bei Grundstücken zur Gewinnung von Gras, Schilf, Torf, Rinde, Streu oder Plaggen (Rasenstücke). Allerdings ist dies wieder nicht so aufzufassen, daß nicht alle im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehenden Parzellen als agrargemeinschaftliche Grundstücke einzustufen wären. Hier schiebt sich das (spätere) Eigentumsrecht der Agrargemeinschaft dazwischen, das auch an einer Schottergrube, einem Campingplatz, einem Weiher, einer Liftanlage bestehen kann. Das Kriterium der land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit ist in erster Linie relevant für die Feststellung, welches Grundstück zum Gemeindegut und welches zum Gemeindevermögen zu zählen ist.

2.5. Unmittelbare Nutzung:

Eine frühere alleinige Nutzung von Grundstücken, die dem Gemeindegewirts, dem Gemeindegewirts, dem Gemeindestierhalter oder für die Postpferde überlassen wurden, schließt die Gemeinschaftlichkeit der Nutzung solcher Grundstücke aus, diese Grundstücke werden von den Berechtigten als Entlohnung für ihre Leistungen im Interesse der Allgemeinheit genutzt.²⁴⁸

Demgegenüber bedeutet unmittelbare Nutzung, daß die Ausübung der alten Berechtigungen unmittelbar durch die Eigentümer der berechtigten Stammsitzliegenschaften oder für sie erfolgt (z. B. Viehauftrieb, Holznutzung) und daß die Grundstücke als solche nicht an Dritte zur Gänze verpachtet werden. Nachgewiesene mittelbare Nutzung schließt die Qualifikation als agrargemeinschaftliche Grundstücke aus, solche Grundstücke zählen zum Gemeindevermögen.

Wurde eine Alm, die im Eigentum mehrerer Berechtigter steht, seit Jahrzehnten immer an Dritte verpachtet, so ist dies ein Indiz, daß kein agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt.

3. Die Definition im § 33 Abs. 1 bietet somit ausreichende Kriterien für die Feststellung im Einzelfall, insbesondere in einem Regulierungsverfahren, ob agrargemeinschaftliche Grundstücke vorliegen oder nicht.

Vor dem Hintergrund der historisch überkommenen Widmung der heute sogenannten agrargemeinschaftlichen Grundstücke traf bereits der Reichsrahmengesetzgeber (im Gesetz RGBI. Nr. 94/1883) eine Regelung, die an die Stelle der ungemessenen (unfixierten) Nutzungsrechte nach bestimmten Maßstäben – nach der jeweiligen Anzahl des überwinterten Viehs bzw. nach dem jeweiligen Haus- und Gutsbedarf und damit naturgemäß von Jahr zu Jahr schwankend – bemessene und fixierte Werte setzen wollte (= Regulierungsverfahren).

²⁴⁸ Z. B. OAS 2.6.1965, 139/65; 2.12.1970, 124/68.

ren). Dieser Zwiespalt führte zugleich zur heutigen Doppelgeleisigkeit von Gemeinderecht und Flurverfassungsrecht. Während nach den §§ 81 bis 84 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 die Gemeinde die Ausübung der alten Nutzungsrechte nach der bisherigen Übung zu überwachen hat, ist die Agrarbehörde verpflichtet, diese Nutzungsrechte ziffernmäßig zu fixieren und somit in rechnerisch bestimmte Anteilsrechte umzuwandeln. Es ist alte Tiroler Übung, daß derartige Nutzungsrechte oder Anteilsrechte an Liegenschaften gebunden wurden, was noch heute aus der jeweiligen bürgerlichen Einlagezahl (geschlossene Höfe oder walzende Einlagen) ersichtlich ist. Seit 1883 war es das agrarpolitische Ziel der Bodenreform, diesen sogenannten Stammsitzliegenschaften, die ursprünglich rein bäuerlich waren, weiterhin die alten Nutzungsrechte für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft zu sichern und zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ging dabei zweifellos von dem Modell aus, daß nur die sogenannten Stammsitzliegenschaften über die Möglichkeit verfügen, Vieh auf eigenen Flächen zu halten (zu überwintern) und daß diese Liegenschaften daher Alm- und Heimweideflächen und einen Holzbezug für Ställe und Zäune benötigen. Diese Stammsitzliegenschaften wurden in Regulierungsverfahren festgestellt und die Anteilsrechte an sie gebunden.

Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung kann dieses Modell heute ohne Zweifel in der Praxis nicht mehr zur Gänze verwirklicht werden. Zahlreiche Stammsitzliegenschaften werden nicht mehr als bäuerliche Betriebe geführt, ihr Umfang hat sich durch den Abverkauf von Grundstücken, vor allem in dorfnahe Baugebieten verkleinert, zahlreiche ehemals bäuerliche Betriebe haben sich zu Fremdenverkehrsbetrieben entwickelt usw. Andererseits sind zahlreiche dorfnahe agrargemeinschaftliche Grundstücke von den Gemeinden als Bauland gewidmet worden. Die Heimweideflächen wurden dadurch stark reduziert, was dazu geführt hat, daß sich für die noch ausübenden Bauern die Weideflächen stark verringert haben.

Im übrigen ging der Bodenreformgesetzgeber seit 1883 stets von der Modellvorstellung einer – auch im modernen Sinn verstandenen – Selbstverwaltung der Nutzungsberechtigten aus. Dabei schwebte ihm eine Selbstverwaltung mit grundbürgerlichem Eigentum – Bildung einer Agrargemeinschaft als Selbstverwaltungskörper mit Eintragung des Grundeigentums für diese Gemeinschaft als rechtlicher Nachfolgerin der alten bäuerlichen Realgemeinde anstelle der modernen politischen Gemeinde mit freiem Zuzug und mit größeren Verwaltungsaufgaben – vor.

Die Änderung der Wirtschaftsverhältnisse, vor allem seit 1950, brachte es mit sich, daß zahlreiche an rechtskräftig gebildeten Agrargemeinschaften beteiligte Liegenschaften heute nicht mehr als bäuerliche Liegenschaften bewirtschaftet werden. Von diesem Gesichtspunkt aus kann daher – wenn auch die bisherigen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind und die Anteilsrechte und die Mitgliedschaft rechtlich bindend festgestellt wurden – die Kritik geübt werden, daß die Modellvorstellung und die Wirklichkeit einander widersprechen. Diese Kritik wiederum muß sich vor einer schematisierenden Betrachtungsweise hüten, weil einerseits etwa die Mitgliedschaft an Alm-Agrargemeinschaften heute in vielen Fällen keinen Vorteil bringt, sondern nur eine Last bedeutet (weil Investitions- und Erhaltungskosten sowie Personalkosten bei Almen), andererseits aber manche Agrargemeinschaften mit großem Waldbesitz oder Agrargemeinschaften, deren dorfnahe Grundstücke als Baugebiet gewidmet wurden, für die Berechtigten bedeutende Vorteile bringen.

In § 33 Abs. 2 soll die Definition durch die beispielsweise Anführung typischer Formen agrargemeinschaftlicher Grundstücke näher erläutert werden: Abs. 2 lit. a und lit. b erwähnen spätere Erscheinungsformen auf Grund von Regelungen im 19. Jahrhundert. In lit. d wird klargestellt, daß auch die Teilwälder – wie dies bereits seit 1935 der Fall ist –

agrargemeinschaftliche Grundstücke sind. Auch Abs. 2 lit. c wurde durch LGBI. Nr. 18/1984 auf Grund des Erkenntnisses des VfGH, Slg. 9336/1982, neu formuliert. Der Bezug auf die – unverändert bleibende – Regelung im § 81 TGO 1966 wurde auch sprachlich deutlicher. Nach § 84 TGO 1966 ist die Gemeinde berechtigt, auf Gemeindegrundstücken im Bereich des Gemeindegutes unter Aufhebung der darauf lastenden Nutzungsrechte Steinbrüche, Sandgruben, Torfstiche, Straßen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und dergleichen anzulegen oder deren Anlage zu gestatten. Sie ist weiters berechtigt, die Nutzungsrechte an Grundstücken, die zum Gemeindegut zählen, aufzuheben, wenn ein Grundstück in eine volkswirtschaftlich wertvollere Kulturgattung gehoben oder für Bauzwecke verwendet werden soll. Diese Bestimmungen bleiben unberührt (Abs. 4).

Das Gemeindegut ist somit nichts anderes als eine besondere Art agrargemeinschaftlicher Grundstücke. Seine Besonderheit liegt darin, daß es heute im bürgerlichen Eigentum der Gemeinde steht. Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden haben sich heute derart verändert, daß nur mehr in wenigen Gemeinden die Land- und Forstwirtschaft dominiert. Daher mußte nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes dem Eigentumsrecht der Gemeinde ein größeres Gewicht beigemessen werden, als dies bei der bisherigen Bewertung der Nutzungsrechte der Fall war. Dies erfolgte auch durch die Neufassung der Vorschrift über die Festsetzung des Gemeindeanteils bei einer Regulierung (§ 64 Z. 7) und mit der Berücksichtigung des Substanzwertes bei der Hauptteilung (§ 45 Abs. 2).

Auch bei Grundstücken, die im Sinne des Abs. 2 lit. a und b einer Gemeinde ins Eigentum übertragen wurden und die nunmehr im Eigentum einer Gemeinde stehen, handelt es sich um Gemeindegut nach Abs. 2 lit. c.

Im Abs. 3 wird der Begriff Teilwaldrechte definiert. Die Teilwaldrechte sind eine in Tirol bestehende rechtsgeschichtliche und forstliche Besonderheit. Insbesondere wird klargestellt, daß Teilwaldrechte als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Durch Abs. 4 soll es möglich sein, einen eigenen Feststellungsbescheid über das Vorliegen eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes zu erlassen, der im Rechtsmittelverfahren überprüft werden kann. Dafür spielen dann die Kriterien des Abs. 1 eine wesentliche Rolle. Abs. 5 ermöglicht die Neuwidmung eines Grundstückes als agrargemeinschaftliches Grundstück auf Antrag des Eigentümers. Das spielt etwa dann eine Rolle, wenn z. B. Bergwiesen in eine angrenzende Alm eingebracht werden und dafür der bisherige Grundeigentümer Anteilsrechte an der (ganzen) Alm erhält. Die Neuwidmung eines Grundstückes als agrargemeinschaftliches Grundstück darf allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß nach der Widmung das Grundstück alle Merkmale eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes aufweist. Lediglich das Kriterium der „alten Übung“ wird durch den Akt der Widmung ersetzt. Bevor die Agrarbehörde etwa bei einer Alm mit 10 „Miteigentümer“ die Entscheidung trifft, es handle sich nicht um eine Agrargemeinschaft, sollten diese entsprechend manuduziert werden, auch wenn die Begründung der Gemeinschaft erst vor wenigen Jahrzehnten durch Erbgang erfolgte.

4. Für manche Grundstücke haben sich eigene Gemeinschaften (Nachbarschaften, frühere ursprüngliche selbständige Gemeinden) herausgebildet, die auch bei der Grundbuchsanlegung kraft ihres klar begrenzten Mitgliederkreises vom übrigen Gemeindegut getrennt behandelt werden und heute generell als Agrargemeinschaften (= Alt-Agrargemeinschaften) gelten. Das trifft neben den Nachbarschaften auf Weide- und Waldgemeinschaften und auf Alminteressenschaften zu. Welche Bezeichnung solche Gemeinschaften auch immer tragen, es handelt sich heute um Agrargemeinschaften, somit um Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Aus dem Grundbuch ist dies nicht immer sogleich erkenntlich, weil bei der Grundbuchsanlegung die vorwiegend römischrechtlich geschulten Juristen diese

alten, aus dem Deutschen Recht stammenden Gemeinschaften häufig unmittelbar in Form von Miteigentum eingetragen haben, sodaß im B-Blatt häufig gar kein Hinweis auf eine dahinterstehende Gemeinschaftsform feststellbar ist. Aus der Gutsbezeichnung (z. B. Heimweide, Ötze, Alm), aus dem Gutsbestandsblatt (Wiesen-, Wald- oder Almparzelle), aus der Vielzahl der berechtigten Liegenschaften und aus Indizien für die gemeinschaftliche Verwaltung läßt sich dann schließen, daß dahinter eine Agrargemeinschaft steht.²⁴⁹

Hat sich im Lauf der Geschichte eine solche von der (jetzigen) Gemeinde getrennte Gemeinschaft herausgebildet, dann gilt diese Gemeinschaft heute als Agrargemeinschaft und bildet eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Das trifft auf alle wie immer näher bezeichneten Interessenschaften und Nachbarschaften zu. Manchmal fällt jedoch die Unterscheidung, ob eine eigene Agrargemeinschaft mit geschlossener Mitgliederzahl oder Gemeindegut vorliegt, schwer. Dies besonders dann, wenn im Grundbuch als Eigentümerin eines Grundbuchkörpers eine „Fraktion“ eingetragen ist. Eine solche Eintragung war nämlich vor allem bei Gemeinden der Fall, die nicht aus einem Dorf, sondern aus mehreren Weilern bestanden. Hier erfolgte die Abgrenzung der Nutzungen jeweils für örtlich abgegrenzte alte Nachbarschaften. Derartigen Nachbarschaften wurden aber im Zuge der Waldzuweisung Wälder übergeben. Sie wurden entsprechend der seinerzeitigen Gemeindeverfassung als Fraktionen bezeichnet. Der Begriff Fraktion wurde im § 63 der Tiroler Gemeindeordnung 1866 verwendet und durch das bis 1928 geltende Fraktionsgesetz, LGBl. Nr. 32/1893, bestätigt; dieser Begriff wurde schließlich auch bei der Grundbuchsanlegung zur Bezeichnung örtlicher Gemeinschaften verwendet, später jedoch überwiegend gemeinderechtlich interpretiert, sodaß eine Fraktion als ein Gemeindeteil (d. h. ein Teil der späteren sogenannten Politischen Gemeinde) und nicht mehr als alte Nachbarschaft angesehen wurde. Folgeschwer wurde diese Frage, als mit Einführung der deutschen Gemeindeordnung (GBfLÖ. Nr. 408/1938) die Einrichtungen gemeinderechter Art aufgelöst und das Fraktionsgut im Gemeindevermögen aufgehen sollten. Dieser Widerspruch zwischen geschichtlicher Entwicklung und Grundbucheintragung tritt auch heute noch auf. Daher ist jeweils eingehend zu prüfen, ob eine Agrargemeinschaft oder ob eine gemeinderechtliche Einrichtung oder ob sogar Miteigentum vorliegt.²⁵⁰

Man wird jeweils alle Umstände genau erheben müssen, da eine rein formalrechtliche Betrachtungsweise den Betroffenen zumeist fremd war und ist. So kommt es auch darauf an, ob irgendein Gemeinschaftsleben gesondert von der Gemeinde in einer „Fraktion“ geherrscht hat, wie Abgaben geleistet wurden (ob von der Gemeinde), wer die Jagd verpachtet hat,²⁵¹ ob der Bürgermeister oder ein „Fraktionsvorsteher“ Rechtsgeschäfte unterzeichnet hat, wer Förderungen überwiesen bekommen hat, ob Fraktionsrechnungen (auch über Schichtenleistungen) vorliegen.

Auch wenn man im Einzelfall nicht von einer unregulierten Agrargemeinschaft bei bücherlicher Verwendung des Begriffes „Fraktion“ sprechen kann, so muß dennoch eigens geprüft werden, ob nicht die betreffenden Grundstücke Gemeindegut und somit agrargemeinschaftliche Grundstücke sind. Die Feststellung, daß keine eigene Alt-Agrargemeinschaft vorliegt, schließt die Feststellung als agrargemeinschaftliche Grundstücke nicht aus. Dann kann auch ein Regulierungsverfahren eingeleitet werden.

5. Die Entscheidung, ob ein agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt, ist von der Agrarbehörde gemäß § 33 Abs. 5, § 38 Abs. 1 oder nach § 73 lit. a bis d zu treffen.

²⁴⁹ Siehe VwGH 30.6.1975, 1786/74; 12.5.1987, 86/07/0286; 13.12.1988, 84/07/0074.

²⁵⁰ Dazu auch VEITER 1958; OAS 20.3.1968, 54/68 (betreffend Tienzens).

²⁵¹ Z. B. OAS 3.5.1989, 710.799/89 (betreffend Ambach-Brunau). In diesem Erkenntnis wurde auch die Möglichkeit einer Ersitzung erörtert.

Der Anlaß für eine solche Entscheidung kann durch ein beabsichtigtes Regulierungsverfahren bedingt sein, es können aber auch Streitigkeiten innerhalb einer „Agrargemeinschaft“ oder Miteigentumsgemeinschaft zugrundeliegen, weiters abgabenrechtliche oder prozeßrechtliche Fragen (Passivlegitimation). Gerade bei unregulierten Agrargemeinschaften kann der bürgerliche Anschein ohne weiteres ein privatrechtliches Miteigentum bestehen lassen, die öffentlichrechtliche (flurverfassungsrechtliche) Qualifikation kann jedoch für eine Agrargemeinschaft sprechen.

Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind als solche über Ersuchen der Agrarbehörde im Grundbuch ersichtlich zu machen (§ 38 Abs. 2).

Der Agrarbehörde kommt nach der Rechtsprechung des OGH ein Rekursrecht bei der Löschung einer Ersichtlichmachung, daß es sich um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt, zu.²⁵²

6. Eine Ersitzung gegen eine Agrargemeinschaft unterscheidet sich in keiner Weise von einer Ersitzung gegen andere „erlaubte Körper“ (§ 1472 ABGB), sie enthält kein Merkmal, das mit dem Begriff „Bodenreform“ in Verbindung gebracht werden könnte.²⁵³ Liegt eine Ersitzung vor, dann fehlt die Qualifikation als agrargemeinschaftliches Grundstück (siehe Einleitungssatz § 33 Abs. 2). Eine solche Ersitzung kann sich auch auf Gemeindegut beziehen.²⁵⁴ Dennoch müßten die Gerichte bei derartigen Verfahren auf die Besonderheit gemeinschaftlicher Nutzung sehr Bedacht nehmen, da eben bestimmte Nutzungen nur ein Mitglied vornehmen darf und eine Gemeinschaft (oder eine Gemeinde) gegen solche, dem Grunde nach zulässige Nutzungen üblicherweise nicht so vorgeht wie gegen einen völlig Unberechtigten.

Es erscheint daher in der Regel nur die Ersitzung einer für eine gemeinschaftliche Nutzung atypische privatrechtlichen Dienstbarkeit möglich (z. B. Holzablagerung), nie aber eine Berechtigung, die wie ein Einförstungsrecht gilt oder Ausfluß eines Anteilsrechtes sein könnte (z. B. Auftrieb von Pferden, obwohl dies in der Gemeinschaft oder in der Gemeinde untersagt war). Die Ersitzung von Anteilsrechten ist jedenfalls,²⁵⁵ da diese dem Öffentlichen Recht zugehören, ausgeschlossen.

7. Kommt die Agrarbehörde zum Ergebnis, daß in einem Fall kein agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt, so hat sie dies festzustellen, keineswegs ist sie dazu berufen, festzustellen, welcher Rechtscharakter ansonsten vorliegt.

Wurde auf einer im Miteigentum stehenden Grundstück ein Wasserbassin mit Wasserablenkungsrohren errichtet, so ist der Streit über das Ausmaß dieser Wasserablenkungen nicht ein Streit über eine Nutzung eines für ein agrargemeinschaftliches Grundstück.

Steht ein Wald (mit der Bezeichnung „Brückenwald“) im Eigentum einer Regulierungs-genossenschaft mit eigenem genossenschaftlichem Statut, die auch im Wasserbuch eingetragen ist, so liegt keine Agrargemeinschaft und auch kein agrargemeinschaftliches Grundstück vor. Das trifft auch für Grundstücke und Gebäude anderer Genossenschaften (z. B. Sennereigenossenschaften) zu.

²⁵² OGH 10.1.1978, 5 Ob 37/77.

²⁵³ VfSlg. 3614/1959.

²⁵⁴ OGH 16.6.1964, 1 Ob 91/64.

²⁵⁵ OAS 2.6.1971, 70/71; auch 7.12.1966, 245/66 und 2.12.1970, 34/65.

B) Gemeindegut

1. Gemeindegut muß im Sinne des Flurverfassungsrechtes und des Gemeinderechtes vom Gemeindevermögen geschieden werden. Das Gemeindegut dient – wie alle agrargemeinschaftlichen Grundstücke – zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der seit alters her berechtigten Liegenschaften; begrifflich, historisch und wirtschaftlich ist das Gemeindegut (in erster Linie) ein Annex zu den seit alters nutzungsberechtigten Stammsitzliegenschaften, die früher sämtliche land- und forstwirtschaftliche Betriebe waren. Maßgebendes Unterscheidungsmerkmal zwischen Gemeindegut und Gemeindevermögen ist somit diese Zweckwidmung des Gemeindegutes, nämlich die wirtschaftliche Unterstützung der Stammsitzliegenschaften, die das entsprechende Nutzungsrecht kraft ihrer Gemeindemitgliedschaft bzw. Gemeindeangehörigkeit haben.

Es handelt sich bei Grundstücken nur dann um Gemeindevermögen, wenn die Einkünfte aus deren Nutzungen ausschließlich in die Gemeindekasse fließen; sind aber die betreffenden Eigentumsobjekte dazu bestimmt, mit ihren Naturalnutzungen in erster Linie – sei es auch nur zu einem Teil – den Gemeindemitgliedern eine wirtschaftliche Beihilfe zu gewähren, dann handelt es sich um Gemeindegut.

Welche Grundstücke im einzelnen als Gemeindegut und damit als agrargemeinschaftliche Grundstücke anzusehen sind, ist von der Agrarbehörde nach den Kriterien, die für alle agrargemeinschaftlichen Grundstücke gelten, festzustellen. Für die Widmung spielen die Forsteigentumspurifikation bzw. Waldzuweisungsurkunden (nunmehr in § 33 Abs. 2 lit. a und b ausdrücklich erwähnt) eine maßgebende Rolle. Dazu führte der OAS²⁵⁶ aus: Das Gemeindegut sei in der Regel ein uraltes Rechtsgebilde, das vielfach aus der alten unverteilten Dorfmark hervorgegangen ist; der Gesetzgeber habe in Bezug auf die Nutzungen des Einzelnen die vor dem Jahre 1866 bestandene Übung als maßgeblich erachtet und damit das Gewohnheitsrecht durch ausdrückliche Zulassung für rechtsverbindlich erklärt. Einen besonderen Beweis für Gemeindegut bildeten die Waldzuweisungsurkunden. Mit Entschliefungen sei das jeden Privatbesitz ausschließende landesfürstliche Hoheitsrecht über die Wälder Tirols auf bestimmte Wälder beschränkt, Eigentumsstreitigkeiten beseitigt und Holzbezugsrechte der berechtigten Güter in Staatswäldern abgelöst worden. Im Zuge der Durchführung der Waldzuweisung hätte auf die Größe und den Ertrag der belasteten Wälder, den Bedarf der holzbezugsberechtigten Güter, die Beschaffenheit der faktisch bestehenden Einforstungsverhältnisse Bedacht genommen werden müssen. Dies hätte dazu geführt, daß sehr oft eine Gemeinde nicht den ganzen, von ihren Angehörigen bisher genutzten Waldkomplex als Eigentum erhielt, sondern ihr vielmehr ein Teil dieses Einforstungskomplexes abgenommen wurde. Ein solcher Waldteil sei entweder als servitutsfreies Staatseigentum vorbehalten oder dazu verwendet worden, den Abgang einer anderen, in diesem Waldkomplex bisher nicht eingeforsteten Gemeinde zu decken, was entweder durch Übertragung des Alleineigentums an dem abgetrennten Waldteil oder durch Einweisung der anderen Gemeinde als Miteigentümer in den zugeteilten Wald der bisher eingeforsteten Gemeinde geschehen sei. In diesem Falle sei die eingewiesene Gemeinde aus ihrem bisherigen Einforstungskomplex ausgeforstet und dieser Komplex seinerseits als freies Staatseigentum vorbehalten oder wieder einer anderen Gemeinde zugeteilt worden. Alle Wälder, die durch Waldzuweisung übertragen worden seien, seien Gemeindegut. Solche Waldzuweisungsurkunden schlossen oft Almen und Weiden ein, weil man der Meinung war, daß diese entweder früher Wald gewesen wären oder wegen ihrer Beschaffenheit leicht in Waldboden umgewandelt werden könnten. Zur Zeit der

²⁵⁶ 4.5.1966, 93/66.

Waldzuweisung sei eine strenge Trennung zwischen Grundstücken, die der Weidenutzung und solcher, die der Holzgewinnung dienen, nicht immer gegeben gewesen.²⁵⁷

Da in den bücherlichen Einlagezahlen (Grundbuchskörper) das Eigentum der Gemeinde häufig nicht nach Gemeindegut und Gemeindevermögen getrennt ist, muß im Feststellungsverfahren durch die Agrarbehörde auch im einzelnen geklärt werden, welche Parzellen Gemeindegut und damit agrargemeinschaftliche Grundstücke sind und welche nicht. Maßgebend für die Prüfung, die vor allem im Rahmen eines Regulierungsverfahrens von großer Bedeutung ist, sind die bisherige Widmung und die Erwerbstitel. § 33 Abs. 4 trifft hinsichtlich dieser Unterscheidung eine Klarstellung: Grundstücke, die nicht unmittelbar von den Gemeindemitgliedern benutzt, sondern durch Verpachtung oder auf eine andere Art verwertet wurden, zählen zum Gemeindevermögen.

2. Nutzungsrechte am Gemeindegut müssen von den Einforstungsrechten nach dem WWSG unterschieden werden. Denn in der Praxis werden auch die Nutzungsrechte am Gemeindegut mitunter als „Einforstungsrechte“ oder „Servitutsrechte“ bezeichnet. Bei den Einforstungsrechten nach dem WWSG liegt keine Mitgliedschaft an einer Gemeinde vor (und demgemäß keine Nutzung quasi auf eigenem Grund und Boden), sondern eine Holz- oder Weidenutzung auf fremdem Grund und Boden. Es kann jedoch vorkommen, daß kraft alten Rechtes ein derartiges Einforstungsrecht auf dem Boden der angrenzenden Gemeinde zugunsten eines Hofes der Nachbargemeinde besteht. Dann bestehen in einem Gemeindegut Nutzungsrechte am Gemeindegut (für Gemeindemitglieder) und Einforstungsrechte nach dem WWSG nebeneinander.
3. § 33 Abs. 4 (iVm. Abs. 2 lit. c) ist auch eine Verweisungsnorm zum Gemeinderecht; Agrarbehörden die Gemeindeordnung insoweit anzuwenden, als das Flurverfassungsrecht eine entsprechende Verweisungsnorm enthält. § 76 TGO 1966 unterscheidet als Gemeindevermögen: Gemeindeeigentum; das Öffentliche Gut, an dem Gemeingebrauch besteht, und Gemeindegut: „Soweit die das Gemeindevermögen bildenden Sachen und Rechte in erster Linie einer gemeinschaftlichen Benutzung von Nutzungsberechtigten gewidmet sind, bilden sie das Gemeindegut“ (§ 76 Abs. 3). Gemäß § 81 Abs. 1 ist das Gemeindegut zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften im Bereich der Gemeinde und der Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt. Nach § 81 Abs. 2 ist für das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes vor allem die bisherige Übung maßgebend. Die Übung wird im Streitfall durch Urkunden, rechtskräftige Bescheide oder durch den Nachweis der unbeanstandeten Ausübung der Nutzung während eines der Art der Nutzung entsprechenden Zeitraumes bewiesen. Keinesfalls darf die Nutzung des Gemeindegutes den Haus- oder Gutsbedarf einer berechtigten Liegenschaft übersteigen (Abs. 3). Diese Nutzungsrechte am Gemeindegut haften an den berechtigten Liegenschaften. Die Gemeinde überwacht die Nutzungsbezüge nach bisheriger Übung und sorgt für eine reibungslose und zweckmäßige Ausübung der Nutzungen (§ 82). § 83 TGO sieht die Möglichkeit der Umlegung der Lasten des Gemeindegutes durch die Gemeinde auf die Nutzenden vor; auch Aufwendungen zur dauernden Hebung der Ertragsfähigkeit können auf die nutzungsberechtigten Liegenschaften umgelegt werden (§ 83 Abs. 3). Bei der Holznutzung erfolgt dies durch Einhebung eines Stockgeldes. Gemäß § 84 kann die Gemeinde sogar Nutzungsrechte am Gemeindegut aufheben – eine Bestimmung, die eindeutig der Hoheitsverwaltung zuzuordnen ist. Abgesehen von dieser Bestimmung des § 84 hat die Gemeinde bei der Verwaltung des Gemeindegutes grundsätzlich Verwaltungsaufgaben. Denn da das Gemeindegut eine Summe von agrargemeinschaft-

²⁵⁷ OAS 4.5.1966, 94/66; vgl. 2.10.1961, 267/61 und 5.10.1966, 251/66.

lichen Grundstücken ist, so muß die Gemeinde zwingend die Funktion einer „Agrargemeinschaft“ besonderer Art haben; die Gemeinde wird bei der Verwaltung des Gemeindegutes wie eine Agrargemeinschaft tätig. Das ergibt sich auch daraus, daß für das Gemeindegut ein Regulierungsverfahren durchgeführt werden kann, an dessen Ende besondere Verwaltungsregelungen stehen können.

Nicht völlig ausgeschlossen erscheint auch, daß eine Gemeinde zum Mittel einer ortspolizeilichen Verordnung (bei Vorliegen der Voraussetzungen) greift, um Mißstände in der Bewirtschaftung des Gemeindegutes (z. B. ungeordneter Auftrieb) in den Griff zu bekommen (§ 28 TGO 1966).

Welche Form der Verwaltung des Gemeindegutes im einzelnen in einer Gemeinde passend ist, wird dann im Einzelfall entschieden. Den Gemeinden steht im Regulierungsverfahren auf jeden Fall ein Anteilsrecht in der Höhe von 20 v. H. des Ertrages zu. Beim Nachweis einer größeren Nutzung kann die Höhe des Anteilsrechtes 20 v. H. auch übersteigen (§ 64 Z. 7).

4. Hinsichtlich der Stellung der Gemeinden bei der Verwaltung des Gemeindegutes ist davon auszugehen, daß die Regelung der §§ 81 bis 84 TGO 1966 in die Vergangenheit gerichtet ist; die bisherige Übung soll dabei gewahrt und ihre Einhaltung überwacht werden. Die Agrarbehörde wird nur in Vollziehung der Bodenreformgesetze, also im Sinne einer planmäßigen Neuordnung tätig. Ihre Tätigkeit ist somit primär zukunftsgerichtet.

Bei den Nutzungsrechten am Gemeindegut fehlt jede rechtliche Fixierung über Bestand und Umfang. Es gilt die Ordnung nach Bedarf. Eine Verfügbarkeit (Übertragung) der Nutzungsrechte am Gemeindegut gibt es praktisch nicht. Das Ausmaß wird durch die alte Übung (auch durch Holzgebarungsbücher) erwiesen.

Mit diesem Hinweis ist auch die mitunter auftretende Konkurrenz zwischen der Zuständigkeit der Gemeinde und der Agrarbehörde zu lösen. Die Gemeinde hat auf Grund der jeweiligen bisherigen Übung das Gemeindegut wie eine Agrargemeinschaft zu verwalten; die entsprechenden Beschlüsse werden von den gemeinderechtlich zuständigen Organen gefaßt. Sollte etwa ein Teilwaldrecht auf Gemeindegutsflächen abgesondert werden, so muß der Gemeinderat dieser Absonderung zustimmen.

Tauchen Fragen auf, die bei jeder Agrargemeinschaft von der Agrarbehörde entschieden werden müßten (z. B. nach § 73), so überwiegt bereits das bodenreformatorische Element. Die Grenze wird man bereits bei der Feststellung von Nutzungsrechten und bei deren Ausmaß treffen müssen, weil damit bereits eine Stufe der Fixierung, also einer bodenreformatorischen Zielsetzung erreicht ist. Bei Einsprüchen gegen Gemeinderatsbeschlüsse, die das Gemeindegut betreffen, ist zu prüfen, ob neben der Gemeindeaufsicht auch die Agrarbehörde (kraft ihrer Aufsicht über alle Agrargemeinschaften) zur Entscheidung berufen ist (§ 37 Abs. 1). Eine generelle Zuständigkeit der Agrarbehörde, die Verwaltungshandlungen einer Gemeinde hinsichtlich des Gemeindegutes zu überwachen, besteht nicht.²⁵⁸

Die Agrarbehörde ist z. B. zuständig, zu klären, ob ein Brennholzbezug aus dem Gemeindeholz nur für ein Wohnhaus oder auch für landwirtschaftliche Flächen ohne Wohnhaus zusteht. Auch hinsichtlich einer Verpflichtung der Nutzholzabgabe an eine Liegenschaft, deren Wohnhaus nicht ganzjährig bewohnt wird, kann die Agrarbehörde angerufen werden. Bei einer Enteignung ist Gemeindegut wie jedes andere Grundstück zu behandeln; Gemeindegutsnutzungsrechte können nicht einfach als Weiderechte nach dem WWSG auf den enteigneten Flächen festgestellt werden. Auch darüber, ob einer Liegenschaft, die nicht im Bauholzkataster einer Gemeinde aufscheint, dennoch ein Nutzungsrecht zukommt,

²⁵⁸ VwGH 7.9.1982, 82/07/0009 und 0010.

entscheidet im Rechtszug die Agrarbehörde, ebenso über Fragen der Änderung der wirtschaftlichen Nutzung am Gemeindegut, z. B. Verbot des Pferdeauftriebs. Eine Frage dabei ist, ob unter „Vieh“ nach § 81 Abs. 3 TGO 1966 auch Schweine, Schafe, Ziegen gehören; dazu wird der Rückgriff auf die örtliche Übung notwendig sein, aber auch Rücksichten auf eine möglichst streitfreie Ausnützung der Gemeindegutsflächen. Fragen der Richtigkeit der Umlagen gehören nicht zur Zuständigkeit der Agrarbehörde.

5. Da Gemeindegut definitionsgemäß zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken zählt, ist die Agrarbehörde auch zuständig, bei der Veräußerung gemäß § 40 Abs. 1 eine Genehmigung zu erteilen. Hier wird insbesondere zu prüfen sein, ob eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes eintritt. Das kann erst dann sein, wenn eine Gefährdung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften eintritt. Hier liegt eine Problematik des Gemeindegutes, denn eine politische Gemeinde der Gegenwart hat sehr viele Aufgaben wahrzunehmen und es besteht immer die Verlockung, nicht gänzlich ausgenütztes Weidegebiet etwa als Bauland zu widmen, weil auch der bürgerliche Schein für Alleineigentum der Gemeinde ohne Beschränkung spricht. Zumeist widmen die Gemeinden aber ohnehin ausreichend Budgetmittel für die Land- und Forstwirtschaft, sodaß Streitfragen über die Verwendung von Einnahmen aus der Veräußerung von Gemeindegutsflächen nicht häufig sind.

Dasselbe Problem stellt sich bei der in der Praxis seltenen Aufhebung von Nutzungsrechten nach § 84 TGO. Allerdings ist es kompetenzrechtlich fraglich, ob diese Regelung der Gemeinderechtsgesetzgeber zu erlassen befugt war. Denn zu einer derartigen Veränderung (= Beendigung) von wie Anteilsrechte wirksamen Nutzungsrechten wäre an sich wohl nur die für Bodenreformangelegenheiten zuständige Agrarbehörde berufen. Wiederum zeigt sich das grundsätzliche Verhältnis von alten Rechten und modernen Änderungsbedürfnissen. Es ist rechtspolitisch einzusehen, daß eine moderne Gemeinde mit ihren vielfältigen politischen Aufgaben, auch solchen der örtlichen Raumordnung, bemüht ist, eine zweckmäßige Verwendung des Raumes in der Gemeinde zu erzielen. Andererseits wollen die Eigentümer der berechtigten Liegenschaften die Beibehaltung des historisch gewordenen Zustandes. Rein rechtlich ist aber die Widmung als Gemeindegut nichts anderes – abgesehen von der historischen Determinante – als eine Widmung nach der örtlichen Raumordnung oder als Naturschutzgebiet usw. Das Problem liegt somit in der Transformation des überkommenen Zustandes und einer entsprechenden Entschädigung von Nachteilen. Das Gemeindegut wird man nicht als etwas Unveränderliches ansehen können; wenn es die wirtschaftlichen Gegebenheiten (z. B. Rückgang der Viehhaltung der früheren landwirtschaftlichen Betriebe) erlauben, wird eine Umwidmung in Abwägung der Interessen und unter Kontrolle der Agrarbehörde zweckmäßig sein. Sie sollte – rechtspolitisch – nur in gleicher Weise auch bei anderen agrargemeinschaftlichen Grundstücken möglich sein, wenn sich die Verhältnisse gravierend geändert haben und für die Zukunft die Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht so dringend ist wie man früher angenommen hat. Für diese Sicherung gibt es übrigens nunmehr auch das Mittel überörtlicher Entwicklungsprogramme. Es sollte daher § 84 TGO durch eine flurverfassungsrechtliche Regelung, für deren Vollziehung die Agrarbehörde zuständig ist, ersetzt werden, wobei nicht primär die Nutzungsrechte aufgehoben werden sollten, sondern die Widmung als Gemeindegut. Derzeit ist die Gemeinde zuständig, die Interessenabwägung vorzunehmen. Nach Rechtskraft dieser wohl als Bescheid anzusehenden Maßnahme sind allfällige Entschädigungen (je nach Bedarfsbeschränkung der betroffenen berechtigten Liegenschaften) von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Diese wird dabei analog der Ermittlung der Anteilsrechte in einem Regulierungsverfahren vorzugehen haben.

6. Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Nutzungsberechtigten am Gemeindegut gleich zu behandeln. Wie sie im einzelnen die Bewirtschaftungs- sowie Auf- und Abtriebsangelegenheiten regelt ist ihre Sache. Aber bereits seit Jahrzehnten war es kraft örtlicher Übung so, daß nie alle Gemeindebewohner oder Gemeindebürger gleich nutzungsberechtigt waren (§ 4 TGO 1966).
7. Aus der Begründung des Erkenntnisses des VfGH Slg. 9336/1982, geht nicht hervor, daß gegen die Bestimmungen des TFLG betreffend Gemeindegut kompetenzrechtliche Bedenken bestehen.²⁵⁹ Der VfGH hat jedenfalls keinen Zweifel daran geäußert, daß die Umschreibung des Begriffes „agrargemeinschaftliche Grundstücke“ durch den Kompetenztatbestand „Bodenreform“ des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG gedeckt sei. Die Bedenken des VfGH beruhen vielmehr auf der Ansicht, daß das Gemeindegut nicht mit gleichen Maßstäben behandelt werden dürfe wie andere agrargemeinschaftliche Grundstücke. In diesem Zusammenhang führte der VfGH aus: „Nun gehen die Bedenken des Gerichtshofes im vorliegenden Fall dahin, daß die im entscheidenden Punkt undifferenzierte Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung agrargemeinschaftlicher Verhältnisse, die das Flurverfassungsrecht vornimmt, zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung einzelner Gemeindemitglieder führt und daher dem Gleichheitssatz widerspricht.“ Mit der Novelle LGBl. Nr. 18/1989 wurde den Bedenken des VfGH Rechnung getragen. Diese Bedenken gingen auch dahin, daß „die Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung der Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken . . . tendenziell“ dazu führe, daß die „Gemeinde die Substanz des Gemeindegutes zur Gänze an die Nutzungsberechtigten“ bzw. an eine Agrargemeinschaft verlieren könne; dem aus dem – bürgerlichen – Eigentum fließenden Recht der Gemeinde „an der Substanz“ komme ein selbständiges Gewicht zu, das „nach Ort und Zeit verschieden sein“ könne und das durch die Entwicklung der Siedlungsräume und der Bodennutzung erst in jüngerer Zeit stärker zugenommen habe. Mit der Novelle wurden auch andere Regelungen getroffen, um der vom VfGH gesehenen Gefahr zu begegnen, daß die Gemeinde tendenziell in einem zu geringen Ausmaß am Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke beteiligt werde. Insbesondere ist § 45 Abs. 2, wonach der Gemeinde bei der Hauptteilung über das Ausmaß der Anteilsrechte hinaus ein Anteil zusteht, der dem Wert der der Hauptteilung unterzogenen Grundstück, vermindert um den festgestellten Wert der Anteilsrechte, entspricht, unter diesem Gesichtspunkt zu sehen. Diese Nutzungsrechte sind, funktionsgleich den Anteilsrechten bei Agrargemeinschaften, öffentlichrechtlicher Natur und mithin nicht unter dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ zu subsumieren.²⁶⁰ Diese Nutzungsrechte sind somit auch keine Dienstbarkeiten,²⁶¹ sie sind vielmehr in einer nachwirkenden historischen Gemeindezugehörigkeit der berechtigten Liegenschaften begründet. Eine privatrechtliche Seite – eine mitunter²⁶² kritisierte doppelte Rechtsnatur – wird man aber nicht verleugnen können, da die öffentlichrechtliche Nutzungsberechtigung einen Titel für eine private Nutzung und damit für den Eigentumserwerb am bezogenen Holz usw. gewährt.

²⁵⁹ Anderer Ansicht MORSCHER 1982.

²⁶⁰ VfSlg. 5666/1968.

²⁶¹ OAS 5.10.1066, 251/66.

²⁶² MORSCHER 1982, 11.

C) Anteilsrechte

1. Das flurverfassungsrechtlich sogenannte Anteilsrecht umfaßt „die Gesamtheit der Berechtigungen und Verpflichtungen aus den rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen eines Mitgliedes einer Agrargemeinschaft 1. zur Agrargemeinschaft als solcher, 2. zu den anderen Mitgliedern derselben Agrargemeinschaft und 3. zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken“. Das Anteilsrecht gibt darüber Aufschluß, „ob und inwieweit, also in welcher Art und in welchem Umfang ein Mitglied einer Agrargemeinschaft an der gemeinschaftlichen Verwaltung und an der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Nutzung teilnehmen darf“.²⁶³ In den gemeinderechtlichen Bestimmungen wird dieses Recht als „Nutzungsrecht“ bezeichnet. Im Sinne des Bodenreformrechtes ist dieses Nutzungsrecht identisch mit den Anteilsrechten. Wirtschaftlich gesehen, sind für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als berechtigter Liegenschaft die verschiedenen rechtlichen Titel für seine Nutzung gleichgültig, ob es sich nun um Einforstungsrechte auf fremden Grund und Boden, um Anteilsrechte an einer regulierten Agrargemeinschaft oder Nutzungsrechte am Gemeindegut handelt. Als Oberbegriff wäre daher „Nutzungsrechte“ (in einem weiteren Sinn) passend. Dazu zählen dann:

1. Anteilsrechte (einschließlich Teilwaldrechte)
 - 1.1 an regulierten Agrargemeinschaften,
 - 1.2 an nichtregulierten Agrargemeinschaften,
 - 1.3 als Nutzungsrechte am Gemeindegut,

2. Einforstungsrechte.

Der Begriff „Nutzungsrechte“ wird zweckmäßigerweise als Oberbegriff für alle diese Arten verwendet, denn dadurch wird auch die wirtschaftliche Funktionsgleichheit dieser Rechte für eine berechnete Stammsitzliegenschaft deutlich, die in der Ergänzung des jeweiligen Haus- und Gutsbedarfes einer Stammsitzliegenschaft besteht.

Dem Anteilsrecht kommt in dem Dreieck Agrargemeinschaft – agrargemeinschaftliches Grundstück – Anteilsrecht die wesentliche Scharnierfunktion zu: Es verbindet die berechnete Liegenschaft mit den Nutzungsflächen.

Die Anteilsrechte können sich bei Almen auf die Almnutzung, bei Heimweiden vorwiegend auf die Weidenutzung und bei Wäldern auf die Holznutzung beziehen. Selbstverständlich gibt es verschiedene Kombinationen, je nach dem Grundeigentum der Agrargemeinschaft.

Mit dem Ausmaß des Anteilsrechtes ist die jeweilige Stammsitzliegenschaft Mitglied der Agrargemeinschaft, das heißt, der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft tritt für die Liegenschaft auf.

Jeweils ist zu unterscheiden, ob diese Nutzungsrechte fixiert sind oder nicht (Bedarfsrechte), ob sie sich inhaltlich auf eine Holznutzung, eine Weidenutzung, eine Waldbodenbenutzung beziehen, mit welchem Subjekt sie verbunden sind (dinglich mit einer Stammsitzliegenschaft oder persönlichen – walzende – Rechte). Jede dieser Unterscheidungen hat gewisse rechtliche Folgen. Die Einforstungsrechte unterliegen ausschließlich dem WWSG. Walzende Rechte spielen in Tirol keine große Rolle; sie sind bei einer Veräußerung zwingend mit einer Liegenschaft zu verbinden (§ 38 Abs. 6). Die Unterscheidung der Anteilsrechte nach dem Inhalt spielt eine Rolle bei den Regulierungsverfahren. Denn bei der Ermittlung der Anteilsrechte können sich für die einzelnen berechtigten Liegenschaften Unterschiede in ihrer Berechnung zur Weidausübung und in ihrem Holzbezugsrecht ergeben.

²⁶³ Nach MÜLLNER 1962, 17; dieses ausgezeichnete Referat liegt auch dem Folgenden zugrunde.

2. Die Anteilsrechte zählen wie alle erwähnten Nutzungsrechte zu den Öffentlichen Rechten.²⁶⁴ Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht in der österreichischen Rechtsordnung hat primär eine zuordnungsmäßige Bedeutung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Ob eine Norm dem Öffentlichen Recht zugeordnet wird, ergibt sich heute aus dem Gesetz, aus der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde zur Vollziehung und aus der Art des Rechtsschutzes. Die Zuständigkeit einer Behörde ist gesetzlich gegeben und kann auch durch eine Vereinbarung der betroffenen Parteien nicht geändert werden. Das TFLG ordnet seine Vollziehung den Agrarbehörden als Verwaltungsbehörden zu. Die Verfahren sind Verwaltungsverfahren, die mit Bescheid abgeschlossen werden. Ein Bescheid ist auch notwendig, wenn privatrechtliche Vereinbarungen über die Anteilsrechte bzw. Nutzungsrechte bestehen.

Der Bestand der Anteilsrechte ist nicht vom Willen des Berechtigten oder des Verpflichteten abhängig. Sogar ein Verzicht muß agrarbehördlich genehmigt werden.

3. Aus der öffentlichrechtlichen Natur der Anteilsrechte am Gemeindegut ergeben sich bestimmte Folgen:

- a) Zu jeder privatrechtlichen Vereinbarung über diese Anteils- bzw. Nutzungsrechte bedarf es einer Genehmigung der Agrarbehörde in Form eines Bescheides.
- b) Der Bestand dieser Rechte ist vom Grundbuchsstand unabhängig. Der grundbuchsrechtliche Publizitäts- und Eintragungsgrundsatz gilt hier nicht.

Davon zu unterscheiden ist die Ersichtlichmachung der Anteilsrechte gemäß § 38 Abs. 2. Die Grundbucheintragung ist ein entscheidendes Beweismittel, aber nur deklarativ und nicht konstitutiv wirksam.

- c) Nur die Agrarbehörde ist zu Entscheidungen über Anteilsrechte berufen.
- d) Die Rechtsinstitute des Privatrechtes wie Verjährung und Ersitzung gelten im Öffentlichen Recht nicht! Man kann über solche Rechte eben nur mit Genehmigung der Agrarbehörde verfügen. Anteilsrechte können weder durch Nichtausübung erlöschen noch durch Ausübung erworben werden.²⁶⁵
- e) Anteilsrechte als Öffentliche Rechte stehen nicht unter dem Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie. Sie können nicht enteignet werden; sie müssen nach dem Gesetz, nach welchem sie begründet wurden, wieder aufgehoben werden. Während für private Rechte mit der Enteignung eine allgemeine Beendigungsmöglichkeit besteht, gibt es eine derart „pauschale“ Beendigungsform bei Öffentlichen Rechten nicht.
- f) Auf Grund von Anteilsrechten besteht grundsätzlich keine Parteistellung in anderen Verwaltungsverfahren, weil sie diesbezüglich durch die jeweilige Agrargemeinschaft (bzw. Gemeinde) repräsentiert sind. Eine Ausnahme bilden – wie die Einforstungsrechte nach dem WWSG – die räumlich orientierten Teilwaldrechte.²⁶⁶
- g) Die Anteilsrechte bilden einen öffentlichrechtlichen Anspruch, sie bilden jedoch auch einen Titel für den privatrechtlich (intern) richtigen Eigentumserwerb, etwa am zu beziehenden Holz. Diese privatrechtliche Seite wird dann virulent, wenn durch ein Teilungsverfahren Anteilsrechte in Eigentumsrechte an Abfindungsflächen umgewandelt werden. Anteilsrechte sind aber keine Miteigentumsrechte; man müßte vom

²⁶⁴ Siehe im übrigen die Ausführungen im 3. Abschnitt zur Rechtsnatur der Einforstungsrechte.

²⁶⁵ OAS 2.10.1968, 222/68.

²⁶⁶ Zu den Teilwaldrechten als dingliche Rechte VwGH 1.12.1981, 81/07/0096 und 14.9.1982, 81/07/0200.

Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung einen eigenen Oberbegriff für alle diese „dinglichen“ Nutzungsrechte finden.

4. Die Frage der Entstehung oder Begründung von Anteilsrechten führt wiederum in den rechtsgeschichtlichen Bereich. Nutzungsrechte am Gemeindegut sind unreguliert. Nur selten bestehen Beschlüsse der Gemeindeordnung über die Höhe der Nutzungsrechte nach der bisherigen örtlichen Übung, z. B. daß jeder Berechtigte einen gleich großen Brennholzanteil erhält. Ausdruck dieser Situation ist der Begriff des Haus- und Gutsbedarfes.

Durch ein Regulierungsverfahren sollen die Nutzungsansprüche der sogenannten Stammsitzliegenschaften, ausgehend vom Haus- und Gutsbedarf, in gleichbleibende, vom jeweiligen – stets schwankenden und auch nicht jährlich geltend gemachten – faktischen Bedarf losgelöste, durchsetzbare und jährlich wiederkehrende Ansprüche auf – nach Anteilen am Ganzen oder nach Art, Maß, Ort und Zeit bestimmte – Nutzungen am Gemeindegut umgewandelt werden. Diese Aufgabe kann nicht nach einem vorgegebenen Schema erfolgen, sondern nur unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten und der Wünsche der Beteiligten.

Bei der Grundbuchsanlage in Tirol fanden die bestehenden Interessensschaften usw. (Alt-Agrargemeinschaften) entsprechende Berücksichtigung. Der Grundbuchsanlage gingen sehr umfangreiche und umfassende Erhebungen voraus. Daher wurden auch Anteile genau im B-Blatt angeführt. Dabei überwiegt jedoch oft der Anschein einer rein privatrechtlichen Miteigentumsgemeinschaft.

5. Auffallend ist, daß eine rechtlich einwandfreie Beendigungsregelung bei den Anteilsrechten fehlt. Das Gemeinderecht kennt die verfassungsrechtlich bedenkliche Aufhebung von Nutzungsrechten am Gemeindegut (§ 84 TGO). Für Teilwälder gibt es ebenfalls eine Beendigungsform durch Aufhebung (§ 40). Bei Anteilsrechten kann nur durch eine zu geringe Größe der Stammsitzliegenschaften ein Erlöschenstatbestand gegeben sein (§ 54 Abs. 6).

Die frühere Fassung des § 54 Abs. 6 nahm auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Bezug. Infolge dieser „Versteinerung“ konnten weitere Verkleinerungen von Stammsitzliegenschaften nicht entsprechend berücksichtigt werden. Durch die Novelle LGBl. Nr. 18/1984 ist diesbezüglich eine Änderung eingetreten, die aber aus dem Umfeld der Norm nur während eines Regulierungsverfahrens anzuwenden ist. Die Textierung für sich allein, ohne den Zusammenhang des § 54, würde eine Beendigung von Anteilsrechten auch außerhalb von Regulierungsverfahren für möglich erscheinen lassen. So zweckmäßig eine solche Regelung der Beendigung von Anteilsrechten an sich wäre, so wären damit weitere Probleme verbunden, nämlich die Rechtskraft des früheren Feststellungsbescheides und das Fehlen einer dem WWSG entsprechenden Ablöseregelung bzw. auch der Zuordnung dieses bisherigen Anteilsrechtes. Ein sozusagen „schwebendes“ Anteilsrecht kann es rechtlich nicht geben; ein Anteilsrecht teilt das Schicksal der berechtigten Liegenschaft, außer es wird eine Übertragung bewilligt.

Eine besondere Beendigungsmöglichkeit ist der Erwerb eines Anteilsrechtes einer bisher berechtigten Liegenschaft durch die betreffende Agrargemeinschaft selbst. Dieses Anteilsrecht kann dann von der Agrargemeinschaft selbst verwaltet werden, was rechtstheoretisch nicht sinnvoll erscheint, oder es wird beendet, das heißt, es wächst allen verbleibenden Mitgliedern zu (die Agrargemeinschaft hat dann z. B. anstelle von 28 Anteilsrechten nur mehr 24).

Die Anteilsrechte erlöschen durch Umwandlung in Eigentumsrechte infolge Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke. An die Stelle des Anteilsrechtes tritt das Alleineigentum am Abfindungsgrundstück.

Ein Verzicht auf ein Anteilsrecht ist möglich, doch bedarf der Verzicht auf ein gebundenes Anteilsrecht der agrarbehördlichen Genehmigung, weil er eine Absonderung, eine Loslösung des Anteilsrechtes von der Stammsitzliegenschaft in sich schließt.

6. Das TFLG kennt gebundene Anteilsrechte und walzende Anteilsrechte. Das ist eine Einteilung nach dem Subjekt.

6.1. Die **gebundenen Anteilsrechte** sind mit dem Eigentum an einer Stammsitzliegenschaft verbunden. Sie sind dingliche Rechte im weiteren Sinn. Im Falle des Eigentümerwechsels bei der Stammsitzliegenschaft bleibt dieses Anteilsrecht eben bei der Stammsitzliegenschaft. Ein solcher Eigentümerwechsel ist flurverfassungsrechtlich nicht genehmigungspflichtig, sondern nur grundverkehrsrechtlich.

Rechtsträger des gebundenen Anteilsrechtes ist eine Stammsitzliegenschaft. Was jedoch unter einer solchen „Stammsitzliegenschaft“ zu verstehen ist, darüber findet sich im TFLG keine Definition. Unter dem Begriff „**Stammsitzliegenschaft**“ wird regelmäßig eine bestimmte wirtschaftliche Einheit von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und erforderlichen Gebäuden, von denen aus diese Grundstücke bewirtschaftet werden, zu verstehen sein. Subjekt des gebundenen Anteilsrechtes sind primär die eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücke und nicht nur die Gebäude. Daneben gibt es auch Fälle, besonders im Oberland, wo als Rechtsträger, als Subjekt des gebundenen Anteilsrechtes nicht eine größere wirtschaftliche Einheit besteht, sondern lediglich ein Grundstück oder ein Haus mit Anger. Hier sind durch die traditionelle Realteilung eben zumeist kleinere Liegenschaften berechtigt.

Die Frage, was in einem bestimmten Fall unter dem Begriff „Stammsitzliegenschaft“ zu verstehen ist, kann daher nicht allgemein, sondern nur aus den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles unter Bedachtnahme auch auf die historische Entwicklung sowie auf eine bestimmte Übung in der betreffenden Gegend beantwortet werden. Jedenfalls muß aber Subjekt des gebundenen Anteilsrechtes eine Liegenschaft sein, also ein oder mehrere Grundstücke, wobei nicht immer die berechtigte Liegenschaft in einer einzigen bücherlichen Einlagezahl zusammengefaßt ist. „Der jeweilige Eigentümer der Stammsitzliegenschaften ist in Beziehung auf das gebundene Anteilsrecht nur der Repräsentant, der Vertreter der Stammsitzliegenschaft, nicht aber selbst Rechtsträger. Ereignisse in der Person des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft haben daher keinen Einfluß auf das Anteilsrecht als solches. Der Eigentümer der Stammsitzliegenschaft ist Mitglied der Agrargemeinschaft nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur in seiner Eigenschaft als Repräsentant der Stammsitzliegenschaft. Die auf Grund des Anteilsrechtes bezogenen Nutzungen dienen nicht zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft, sondern zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Stammsitzliegenschaft selbst“.²⁶⁷

Ein Wechsel der Gebäude, so daß die Liegenschaft nicht mehr von den bisherigen, sondern von anderen, jedoch in einer rechtlichen Beziehung stehenden Gebäuden aus bewirtschaftet wird, berührt die Identität der Stammsitzliegenschaft als Subjekt des Anteilsrechtes nicht,²⁶⁸ ebenso wenig wie die Ausübung der Einforstungsrechte.

Aus dem rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Überblick ist zu entnehmen, daß die frühere Agrarverfassung von der Land- und Forstwirtschaft dominiert war und daß daher auch die jeweiligen Nutzungsrechte vor allem land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu dienen bestimmt waren. Die Befugnis zur Nutzung für sogenannte Kleinhäusler (oder

²⁶⁷ MÜLLNER, aaO., 22.

²⁶⁸ OAS 28.4.1965, 92/65; OGH 10. 10. 1983, 1 Ob 557/83.

Sölleute) oder für bestimmte Gewerbe (Gasthöfe, Schmiede) oder für andere Zwecke (Kirche, Mesner) war die Ausnahme. Modernrechtlich wird man, im Sinne der Einheit der Rechtsordnung, auf die Pflichtmitgliedschaft bei der Landeslandwirtschaftskammer (0,5 Hektar) sowie auf die anderen Bestimmungen des TFLG (insbesondere § 54) verweisen müssen. Bei aller dem Flurverfassungsrecht eigenen Wahrung alter Rechte darf nicht übersehen werden, daß diese alten Rechte unter ganz bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen eingeräumt wurden und bestanden haben; dazu kam auch ein rechtliches Umfeld (z. B. Gemeindemitgliedschaft, Heimatrecht, Nutzungsbeschränkungen), das heute nicht mehr vorhanden ist. Im Zweifel wird somit wegen des Modells einer bäuerlichen Liegenschaft, das dem TFLG zugrundeliegt – die mangelnde Definition der Stammsitzliegenschaft ist ein Zeichen dafür, daß der Gesetzgeber diesen Begriff vorausgesetzt hat –, für eine berechnete Liegenschaft immer ein Mindestmaß an Grundstücken, auf denen eine Landwirtschaft betrieben werden kann, sowie entsprechende Baulichkeiten dafür fordern müssen. Ausnahmen können sich nur aus örtlichen Besonderheiten ableiten lassen,²⁶⁹ eventuell auch aus dem jeweils typischen Inhalt (= Nutzung) des Anteilsrechtes (Brennholzbezug ist anders zu beurteilen als Almnutzung). In den meisten Fällen bildet die Stammsitzliegenschaft eine bürgerliche Einlagezahl. Kauft jemand diese (berechnete) Liegenschaft, so erwirbt er im Zweifel – außer, es wird eine Absonderung bewilligt – die damit verbundenen Anteilsrechte mit. Hat jemand zwei Liegenschaften in seinem Eigentum, von denen nur mit einer Anteilsrechte verbunden sind, so kann er nicht ohne weiteres die Anteilsrechte von der einen auf die andere Liegenschaft transferieren, auch das ist nämlich eine Absonderung. Es kann aber auch sein, daß durch ein Regulierungsverfahren mehrere bürgerliche Einlagezahlen (= Liegenschaften) desselben Eigentümers zusammen organisatorisch die Stammsitzliegenschaften bilden. Dann ist bei Absonderungen und Teilungen besondere Vorsicht – insbesondere bei den Urkundenverfassern – notwendig, da der Haus- und Gutsbedarf und damit die Grundlage des Anteilsrechtes nach dieser Einheit ermittelt wurde. Unter einer laufenden Nummer des „Verzeichnisses der Anteilsrechte“ bzw. des Regulierungsplanes können mehrere berechnete Liegenschaften auch deshalb zusammengefaßt sein, da materielle Teilungen an den Häusern bestehen (z. B. Pfunds).

6.2. Zum Unterschied von den an Liegenschaften gebundenen Anteilsrechten kraft bajuwarischer Rechtstradition sind die sogenannten **walzenden Anteilsrechte** mit einer physischen Person verbunden. Die walzenden (oder persönlichen) Anteilsrechte sind daher keine dinglichen Rechte. Das TFLG verlangt jedoch, daß bei einer Absonderung vom bisherigen Berechtigten eine Umwandlung in ein gebundenes (dingliches) Anteilsrecht erfolgt (§ 38 Abs. 6).

Der Ursprung solcher walzenden Anteilsrechte liegt im Außerfern im Einfluß des alemannischen Rechtsbrauches, der grundsätzlich auf die Person (bzw. Mitgliedschaft zu einer Gemeinde bzw. Bürgergemeinde) abstellt. Im Grenzbereich zu Deutschland liegt die Ursache für die Entstehung solcher walzenden Anteilsrechte darin, daß infolge des anderen Grundbuchsystems in Deutschland bei der Grundbuchsanlage in Tirol die Grundbuchsrichter keine Bindung an die im Ausland befindlichen Liegenschaften zugelassen haben. § 38 Abs. 6 spricht von einer Bewilligung zur Absonderung und der notwendigen Auflage

²⁶⁹ Unzutreffend daher VwGH 17.1.1989, 84/07/0125, wo Flächengröße und das Vorhandensein eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes als unwichtig angesehen werden. Siehe demgegenüber die auffallend präzise Begründung des VfGH 17.6.1982, B 461/77: Es sei nicht denkunmöglich, daß jede neue realrechtliche Bindung persönlicher Anteilsrechte an einer Liegenschaft eine besondere Qualifikation dieser Liegenschaft voraussetzt. Allerdings wird man eine Unterscheidung von Voll-, Neben- und Zuerwerbsbetrieben je nach den örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen.

im Bewilligungsbescheid zur „Verdinglichung“. Diese Bindungspflicht besteht allerdings erst seit 1969; die Bewilligungspflicht bei einer Veräußerung bestand bereits seit 1935!

6.3. Eine Umwandlung gebundener Anteilsrechte in persönliche Anteilsrechte gibt es nicht. Auch wenn, aus welchen Gründen immer, eine ganze bürgerliche Einlagezahl enteignet (oder eingelöst) wird, gehen die Anteilsrechte mit und teilen das Schicksal der Stammsitzliegenschaft. Es gibt kein rechtliches Zurückbehalten eines waltenden Anteilsrechtes.

7. Das Anteilsrecht gibt also das Maß der internen (§ 64 Z. 2) Nutzungsbefugnis an, weiters eine Relation zu den anderen Mitgliedern sowie die Grundlage für alle anderen die ganze Agrargemeinschaft betreffenden Aktivitäten.

Die Nutzungen als Ausfluß des Anteilsrechtes beziehen sich auf die agrargemeinschaftlichen Grundstücke und deren Ertragsfähigkeit, wobei die Art der Nutzungsausübung durch Nutzungsrichtlinien, Wirtschaftspläne sowie durch Beschlüsse der Organe der Agrargemeinschaft (z. B. kann gemeinsamer Holzverkauf beschlossen worden sein) geregelt wird. Allfällig müssen noch forstrechtliche (Anmeldung bei der Forsttagsatzung, Auszeige, Festlegung von Schafweiderechten in Waldgebieten) Bestimmungen oder Bestimmungen in einer Servitutenregulierungsurkunde für die Weideaufübung auf fremdem Grund beachtet werden.

Das Anteilsrecht ist auch Maßstab für die Mitwirkung bei der Verwaltung der Agrargemeinschaft im Innenverhältnis. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht (für Beschlüsse überwiegend nur nach den Anteilen) und das Wahlrecht für die Organe (nach Köpfen). In einigen Regulierungsplänen ist für wichtige Angelegenheiten vorgesehen, daß eine doppelte Mehrheit gegeben sein muß, sowohl nach Anteilen wie nach Köpfen! Dazu gehören noch andere Verwaltungsrechte wie Kontrollrechte (Informationsrecht über die Gemeinschaftsangelegenheiten; Einsicht in Geschäftsbücher, Verlangen nach Rechnungslegung, Anfechtungsrecht gegenüber Beschlüssen der Organe); Recht zur Antragstellung für ein Teilungsverfahren; Recht der überstimmten Mitglieder, sich an die Agrarbehörde zu wenden.

Unter Bewirtschaftungsrechte faßt man alle Berechtigungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsführung, wie z. B. das Recht zur Benützung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Überwachung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zur Sicherung und Erzielung eines nachhaltigen Ertrages, den Anspruch, daß die Organe die Erfüllung der Beitragspflichten der Mitglieder überwachen und gegen säumige Mitglieder einschreiten, zusammen.²⁷⁰

Diesen Nutzungsrechten, Verwaltungsrechten und Bewirtschaftungsrechten als Ausfluß des einheitlichen Anteilsrechtes stehen entsprechende Pflichten der Mitglieder gegenüber. Intern gilt hier, wie bei jeder Gesellschaft, vor allem ein Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme – wie beim Verhältnis Berechtigter und Verpflichteter im Einforstungsverhältnis –, damit jeder jeweils Berechtigte für seine Stammsitzliegenschaft seine Rechte und Pflichten optimal wahrnehmen kann. Solche Pflichten sind z. B. die Pflicht zur Übernahme einer Funktion, Pflichten zu Schichtenleistungen, Pflichten zur Einhaltung des Regulierungsplanes und der Wirtschaftsbestimmungen, Nutzungsrichtlinien und Beschlüsse der Organe, Meldepflichten usw.

Trotz dieser verschiedenen Ausformungen ist das Anteilsrecht grundsätzlich eine Einheit, Veränderungen (Verkleinerungen, Vergrößerungen durch Rechtsgeschäfte) können nur mit Bewilligung der Agrarbehörde erfolgen. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung wäre

²⁷⁰ MÜLLNER, aaO., 26.

es zweckmäßig, könnte man einen Oberbegriff für Anteilsrechte und (privatrechtliche) Miteigentumsrechte²⁷¹ finden, da sie doch gewisse Verwandtschaft haben. Bei noch unregulierten Agrargemeinschaften gilt jeder Anteil als gleich groß. Sind Anteile festgelegt (im B-Blatt häufig wie Miteigentum), so ist auch ohne Satzungen nach diesen Anteilen abzustimmen (§ 34 Abs. 4).

Die Einheitlichkeit des Anteilsrechtes bedeutet auch, daß für mehrere Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft grundsätzlich eine interne Einigung über die Stimmabgabe vorliegen muß. Die Wahrnehmung der mit dem Anteilsrecht verbundenen Rechte und Pflichten wird man miteigentumsrechtlich zur ordentlichen Verwaltung rechnen müssen.

Dazu ist aber auch unbedingt erforderlich, daß dann, wenn in einer Agrargemeinschaft mehrere Anteile – für die Weidenutzung andere wie für die Holznutzung – festgelegt sind, klargestellt ist, welches Anteilsrechtsverhältnis (oder welcher Gesamtanteil) für die Maßnahmen für Verwaltung zugrunde zu legen ist. Denn nur solche Gesamtanteile können Maßstab etwa bei einer Substanzverringerung, Abstimmung und Verteilung des Erlöses eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes sein. Der VfGH²⁷² hat dazu zutreffend ausgeführt, daß bereits aus der Gesetzessystematik zu erkennen sei (§ 40 im Verhältnis zu § 64), daß für die Regulierung geltende Grundsätze nicht ohne weiteres auf die mit der Veräußerung zusammenhängenden Fragen angewendet werden können. Das im Regulierungsplan für die „übrige Nutzung des Regulierungsgebietes“ (d. i. die Nutzung außerhalb der Weidenutzung) geltende Verhältnis der von den Stammsitzliegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer sei nicht für die Aufteilung des Verkaufserlöses aus Grundstücksverkäufen maßgeblich.

Dieses Problem einheitlicher Anteilsrechte kann besondere Folgen haben:

Im Fall der Mariataler Waldinteressenschaft hat das Anteilsrecht z. B. eine besondere, geteilte Form, nämlich die fixierten Stammrechte und die an den Bedarf gebundenen Bauholzbezugsrechte (diese Bauholzbezugsrechte sind mit der jeweils berechtigten Liegenschaft und nicht mit einem Objekt verbunden; das Bauholzbezugsrecht bezieht sich auf im Jahre 1912 bestandene Gebäude). Wenn nun in alten Verträgen das Mitgliedschaftsrecht an der Agrargemeinschaft an der bisher bereits berechtigten Stammsitzliegenschaft verblieb, dann ist eben weiterhin nur diese Liegenschaft anteilsberechtig; mit dem Haus allein ist kein Anteilsrecht „mitgegangen“. Jedoch wird die bisher berechnete Liegenschaft, wenn ein Gebäude mit bisherigem Bauholzbezugsrecht verkauft wurde, dafür kein Bauholz mehr beziehen können. Der Anteilsrechtsteil, der auf den Bedarf hin festgelegt war, besteht nicht mehr zu Recht, weil kein bedürftiges Objekt mehr in der berechtigten Liegenschaft sich befindet.

Das agrargemeinschaftliche Anteilsrecht ist eine Einheit der Berechtigungen und Verpflichtungen aus den rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen eines Mitgliedes einer Agrargemeinschaft zu eben dieser Agrargemeinschaft bzw. im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern. Dieses Anteilsrecht ergibt sich regelmäßig aus dem rechtskräftigen Regulierungsplan. Dabei ist der gesamte Regulierungsplan als eine rechtliche Einheit anzusehen, da sich der Inhalt des Anteilsrechtes sowohl hinsichtlich der Verwaltung der Agrargemeinschaft wie auch hinsichtlich der Nutzungen und der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke danach richtet.

Wird nun ein Grundstück, auf dem ein Stadel steht, dessen Bestand wiederum Voraussetzung für einen bestimmten Holzbezug ist, oder ein Grundstück mit seit alters her überkommener Zaunpflicht (z. B. Rinn) übergeben, ohne daß das Anteilsrecht in irgendeiner Form

²⁷¹ Zum geschichtlichen Wandel in der Beurteilung der Anteilsrechte siehe OAS 3.9.1962, 220/62.

²⁷² VfGH 24.6.1975, B 289/74 (betreffend Dorfnachbarschaft Oberndorf).

„mitgeht“, so besteht zwar das Anteilsrecht als ganzes weiterhin bei der berechtigten Liegenschaft, jedoch ist eine Voraussetzung für einen (zusätzlichen) Holzbezug als Ausfluß des Anteilsrechtes weggefallen. Diese aus Zweckmäßigkeitsgründen oft in alten Regulierungsplänen eingeräumten Bedarfsrechte sind ein Annex, ein Nebenrecht zum Anteilsrecht, haben aber für den Anspruch auf einen tatsächlichen zweckgebundenen Holzbezug noch eine zusätzliche Bedingung.

8. Aus verschiedenen Gründen, zumeist wegen der Agrarbehörde nicht vorgelegter, vor Jahren abgeschlossener Rechtsgeschäfte oder wegen erbrechtlicher Vorgänge hat die Agrarbehörde auch Feststellungen über Bestand, Zuordnung und Ausmaß von Anteilsrechten zu treffen. Dabei spielen auch die Bestimmungen der §§ 38 und 39 eine Rolle. Auch dann, wenn das Grundbuchgericht in der Meinung, daß es sich um bloße Miteigentumsanteile handelt, die Änderung der Zuordnung von Anteilsrechten verfügt hat, kann die Agrarbehörde später zur Feststellung kommen, daß eine Agrargemeinschaft vorliegt und daß der Liegenschaft mangels Zustimmung der Agrargemeinschaft kein Anteilsrecht zukommt. Zum privatrechtlichen Akt des Kaufes der Anteilsrechte müsse noch der öffentlichrechtliche Akt der Bewilligung der Agrarbehörde kommen;²⁷³ der Umstand, daß bereits grundbücherlich eine Übertragung stattgefunden habe, ändere daran nichts. Wenn jemand im Zuge eines Regulierungsverfahrens die Frist zur Anmeldung gemäß § 52 versäumt hat, kann er nicht über einen Feststellungsantrag nach § 73 sein Anteilsrecht behaupten.

Bei der Zerteilung alter Stammsitzliegenschaften ist zu beachten, daß erst 1935 eine Bewilligung für die Teilung von Stammsitzliegenschaften eingeführt wurde. Im Zweifel wird man für das Fortbestehen des Anteilsrechtes sein müssen, da es keine Beendigungsregelung gibt. Auch wenn eine Einlagezahl wegen Gutsbestandslosigkeit gelöscht wurde, müssen an sich die Anteilsrechte bestehen. Oft sind dann nachträgliche Bewilligungen durch die Agrarbehörde von Nöten, was aber nicht möglich ist, wenn eine zwingende Voraussetzung (z. B. keine Zustimmung der Agrargemeinschaft zur Aufnahme einer neuen Einlagezahl als Stammsitzliegenschaft) fehlt.

9. Auf Anteilsrechte als Öffentliche Rechte finden die Institute des Privatrechtes keine Anwendung, das heißt, die Anteilsrechte können als solche nicht gepfändet und nicht verpfändet, nicht belastet und nicht ersessen werden, sie können nicht verjähren.²⁷⁴ Ebensowenig können im Wege über die Anteilsrechte der Stammsitzliegenschaften die agrargemeinschaftlichen Grundstücke als Zubehör zu den Stammsitzliegenschaften gerechnet werden.

Wenn in einer Aufsandungsurkunde bestimmt wird, daß sich der jeweilige Eigentümer einer berechtigten Liegenschaft verpflichtet, die tatsächlichen Nutzungen aus einem Anteilsrecht auf längere Zeit oder auf Dauer jemanden anderen – persönlich oder für eine andere Liegenschaft – zu überlassen, so stellt dies inhaltlich eine Absonderung dar und ist von der Agrarbehörde abzulehnen. Eine solche privatrechtliche Disposition über ein Öffentliches Recht ist nicht möglich, da sich der Inhalt der Vereinbarung unmittelbar auf die Ausübung des zum Öffentlichen Recht gehörenden Anteilsrechtes bezieht. Öffentlichrechtliche Regelungen können grundsätzlich nicht Gegenstand eines Privatrechtsgeschäftes sein.

Andererseits dürfen privatrechtliche Dispositionen einer Agrargemeinschaft durch Mehrheitsbeschluß nicht so weit gehen, daß der wesentliche Inhalt einer Anteilsberechtigung

²⁷³ VwGH 30.6.1975, 1786/74 (betreffend Perjen).

²⁷⁴ MÜLLNER, aaO., 18 und 36; OGH 12.10.1979, 5 Ob 9/79; OGH 14.7.1966, 1 Ob 103/66: Öffentlichrechtliche Regelungen können grundsätzlich nicht Gegenstand eines Privatrechtsgeschäftes sein.

(z. B. Weideausübung) stark beeinträchtigt wird (z. B. Verpachtung einer Heimweide für Motocrossanlage).

Aus dem Anteilsrecht als Öffentlichem Recht ergibt sich aber auch, daß sich der Erwerber einer Liegenschaft (etwa im Wege einer Zwangsversteigerung) alle aus dem Anteilsrecht ergebenden Lagen anrechnen lassen muß (z. B. Beiträge an Agrargemeinschaften, Guthaben oder Schuldigkeiten bei Holzbezug).

Während Anteilsrechte als solche nicht belastet und verpfändet werden können, gelten derartige Belastungsverbote nicht für die gesamte Stammsitzliegenschaft. Bisher wurde auch immer angenommen, daß Anteilsrechte als Öffentliche Rechte ohne jede Mitsprachemöglichkeit der im C-Blatt Berechtigten abgesondert werden können, weil diese Absonderung von der Agrarbehörde zu bewilligen ist. Wenn man nun aber davon ausgeht, daß die Anteilsrechte wie auch die anderen Nutzungsrechte der Wirtschaftsführung der Stammsitzliegenschaften dienen und wenn man den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung in Betracht zieht, so erscheint hier eine andere, das Öffentliche und das Private Recht verbindende Ansicht zweckmäßiger. Es kann doch sein, daß jemand eine Forderung im C-Blatt besichert, weil er weiß, daß der entsprechenden Liegenschaft wertvolle Holzbezugsrechte und Weiderechte auf Agrargemeinschaften zustehen. Warum soll nun der Liegenschaftseigentümer hier durch eine, an sich nach § 38 Abs. 4 taugliche Absonderung inhaltlich die Sicherstellung im C-Blatt seiner Liegenschaft schwächen können? Wenn die Agrarbehörde schon das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 38 Abs. 4 und 5 prüft, warum soll sie dann nicht auch den im C-Blatt entsprechend Berechtigten Parteistellung zuerkennen müssen? Das wird auch bei der Frage der Wirksamkeit eines satzungsmäßigen Vorkaufsrechtes für andere Mitglieder einer Agrargemeinschaft zu erörtern sein.

Über Anteilsrechte kann grundsätzlich privatrechtlich nur in dem Rahmen verfügt werden, den das Öffentliche Recht (§ 38) gibt. Anteilsrechte können somit, bei Vorliegen der Voraussetzungen und der Bewilligung der Agrarbehörde, von einer Liegenschaft abgesondert werden und mit einer anderen Liegenschaft verbunden werden. Diesen Absonderungen liegen privatrechtliche Rechtsgeschäfte zugrunde.

Ob ein Anteilsrecht verpachtet werden kann, ist nicht leicht zu beantworten. Daß eine Stammsitzliegenschaft verpachtet werden kann und damit auch das dazugehörige Anteilsrecht mitumfaßt ist, bietet keine Hilfe, da in diesem Fall das Anteilsrecht weiterhin bei der berechtigten Liegenschaft bleibt. Eine Verpachtung lediglich des Anteilsrechtes ist nämlich Indiz dafür, daß die Stammsitzliegenschaft das Anteilsrecht nicht braucht. Das kann aus bestimmten Gründen einmal kurzfristig der Fall sein, darf aber kein Regelfall sein. Eine Verpachtung von Anteilsrechten an einer Alm für die Dauer von 50 Jahren wird man inhaltlich als Absonderung zu werten haben. Für einen solchen Fall liegt nämlich Entbehrlichkeit des Anteilsrechtes, das ja den Bedürfnissen der Stammsitzliegenschaft zu dienen hätte, vor. Eine Regelung für diesen Fall, analog beim Einforstungsrecht, kennt das TFLG aber nicht. Dafür müßte man entweder eine Beendigungsmöglichkeit vorsehen oder Bestimmungen im Regulierungsplan, ähnlich den Bestimmungen, ob eine Lehnviehaufnahme erlaubt ist oder nicht, treffen.

Die Ausübung oder Wahrnehmung des Anteilsrechtes ist entweder eine Art des genossenschaftlichen Rechtsbereiches (Teilnahme an der Verwaltung, Stimmrecht) oder aber ein Titel für eine privatrechtliche (sachenrechtliche) Rechtshandlung (Eigentumserwerb am Holzbezug bzw. Berechtigung der Weidenutzung für das zur Stammsitzliegenschaft gehörende Vieh). Die näheren Bestimmungen für die richtige Umsetzung des öffentlichrechtlichen Anspruches, den das Anteilsrecht bietet, in die privatrechtliche Sphäre der

Stammsitzliegenschaft bilden die Nutzungsrichtlinien und der Wirtschaftsplan einer Agrargemeinschaft.

10. Das Anteilsrecht ist – anders als das Einförstungsrecht oder sogar das mit ihm nahe verwandte Teilwaldrecht – kein Recht, das nach außen wirkt. Das Außenverhältnis der Agrargemeinschaft wird durch deren Organe gestaltet. Das Anteilsrecht wirkt nur im Innenverhältnis, zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken als Nutzungsberechtigung, zu den sonstigen wirtschaftlichen Möglichkeiten als Bewirtschaftungsrecht und zu den anderen Agrargemeinschaftsmitgliedern als Verwaltungsrecht. Aus dem Anteilsrecht können also keine Rechte oder Pflichten gegen Dritte abgeleitet werden, es ist vielmehr durch die Agrargemeinschaft „mediatisiert“.
11. Die Absonderung von Anteilsrechten zielt auf eine Veränderung am Umfang der geschlossenen Höfe und im Sinn des § 2 des Höfegesetzes.²⁷⁵ Danach bedürfen alle Veränderungen am Bestand und Umfang der geschlossenen Höfe, die weder durch Enteignung noch durch eine zulässige Zwangsversteigerung bewirkt werden, der Bewilligung der Höfbehörde. Nach § 3 Abs. 2 lit. h GVG bedürfen Rechtsgeschäfte, die die Übertragung von gebundenen oder von walzenden Anteilsrechten betreffen, keiner Zustimmung durch die Grundverkehrsbehörden. Der Erwerb von Anteilsrechten kann einen Siedlungstatbestand nach dem TLSG 1969 (§ 2 Z. 6) darstellen.
12. Für Veränderungen an Anteilsrechten kennt das TFLG keine Neuregulierung. Die einmal rechtskräftig festgestellten oder seit alters her überkommenen Anteilsrechte bleiben somit bestehen. Auch Beendigungsregelungen – außer § 54 Abs. 6 – fehlen.
Eine gänzliche oder teilweise Veränderung der Anteilsrechte wird durch ein Teilungsverfahren bewirkt, insofern durch ein solches Verfahren an die Stelle von Anteilsrechten Grundeigentum tritt.
Die typische vom Öffentlichen Recht eingeräumte privatrechtliche Disposition über ein Anteilsrecht ist die sogenannte **Absonderung**. Auch hier muß man zur richtigen problemorientierten Auslegung der §§ 38 Abs. 3 bis 7 auf das dem Gesetzgeber offenbar zugrundeliegende „Modell“ der Bindung von Stammsitzliegenschaften und Anteilsrechten verweisen. Ob geschichtlich gewachsen (Grundbuch) oder durch ein Regulierungsverfahren ausdrücklich gemäß § 54 ermittelt, dienen die Anteilsrechte den Bedürfnissen einer berechtigten Liegenschaft. Sollen somit von einer berechtigten Liegenschaft Anteilsrechte abgesondert werden, so ist dies ein Zeichen, daß die berechnigte Liegenschaft diese Anteilsrechte nicht mehr benötigt. Dann muß aber gegenüber den seinerzeitigen Ermittlungsdaten eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes eingetreten sein (z. B. Teilung einer Stammsitzliegenschaft, was nach § 39 zu beurteilen wäre). Die privatrechtliche Disposition wird vom Öffentlichen Recht (= Flurverfassungsrecht) einer strengen Kontrolle durch die Agrarbehörde unterworfen. Diese hat praktisch, auch wenn dies nicht so deutlich formuliert ist, gemäß § 38 Abs. 4 eine Interessenabwägung zwischen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Liegenschaft, von der die Anteilsrechte abgesondert werden sollen, und den Bedürfnissen der Liegenschaft, mit denen die Anteilsrechte gemäß einer privatrechtlichen Vereinbarung künftighin verbunden werden sollen, vorzunehmen. Im Zweifel muß für den Verbleib der Anteilsrechte bei der Liegenschaft, mit der sie bisher verbunden waren, entschieden werden.
Unter „Absonderung“ sind als öffentlichrechtlichem Oberbegriff alle wie immer gearteten (privat)rechtlichen Lösungen der bisherigen Bindung der Anteilsrechte zu einer Stamm-

²⁷⁵ OGH 3.2.1977, 6 Ob R 26/76 (ein Teilwaldrecht betreffend); dem folgend Landesgericht Innsbruck, Beschluß vom 19.2.1980, 2 R 28/80.

sitzliegenschaft zu verstehen, seien es Kaufverträge, Tauschverträge, letztwillige Verfügungen, ein Verzicht, ein Zuschlag in einem Exekutionsverfahren. Die früheren Streitfragen, die sich um den vom Gesetzgeber zusätzlich verwendeten Begriff „Veräußerung“ ergeben haben, sind nach der Neufassung des § 38 Abs. 4 bis 7 durch LGBI. Nr. 18/1984 hinfällig geworden.²⁷⁶

12.1. Absonderung gebundener Anteilsrechte

Jede Absonderung von Anteilsrechten darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde vorgenommen werden (§ 38 Abs. 3).

Für diese Bewilligungspflicht enthält § 38 Abs. 4 lit. a bis d vier Versagungstatbestände:

- a) Wenn das Anteilsrecht zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der bisherigen Stammsitzliegenschaft nicht entbehrlich ist. Dieser Fall liegt typischerweise dann vor, wenn nur aus einer finanziellen Notlage heraus der derzeitige Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft ein Anteilsrecht zu veräußern trachtet. Die Agrarbehörde hat daher bei der Interessenabwägung erst die wirtschaftlichen Bedürfnisse (je nach der Größe und Entwicklungsmöglichkeit) der bisher berechtigten Stammsitzliegenschaft zu prüfen.
- b) Wenn durch die Absonderung eine dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilsrechten eintritt. Diese Bestimmung ist an sich als letzte Voraussetzung von der Agrarbehörde zu prüfen. Sie betrifft nämlich das interne Gemeinschaftsleben einer Agrargemeinschaft. Hier muß die Agrarbehörde darauf achten, daß eine sinnvolle Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ohne größere interne Reibereien möglich ist. Denn die Anhäufung von Anteilsrechten bei einer Liegenschaft führt zwangsläufig dazu, daß die Meinung des jeweiligen Eigentümers dieser Stammsitzliegenschaft in der Vollversammlung ein gewichtiges, wenn nicht ausschlaggebendes Wort hat. Das kann aber für die Vielfalt der landwirtschaftlich notwendigen Nutzungen oft eine Gefahr sein, zum Beispiel dann, wenn der Eigentümer dieser Liegenschaft eine weitgehende Aufforstung verlangt, für die anderen Mitglieder der Agrargemeinschaft aber Weideflächen für ihre Betriebe notwendig sind, oder dann, wenn bei der Verpachtung der Eigenjagd ein dominierendes Gewicht ausgeübt wird.
- c) Wenn die Agrargemeinschaft dem Erwerb des Anteilsrechtes durch ein Nichtmitglied nicht zustimmt. Dieser Versagungstatbestand ist ein rechtsgeschichtliches Erbe der alten Wirtschaftsgemeinschaft (= Realgemeinde), die nur erschwert eine Aufnahme in ihre Gemeinschaft zuließ. Besonders hervorzuheben ist wieder, daß die Identität der Person des Eigentümers nicht genügt; die Stammsitzliegenschaft und somit die bürgerliche Einlagezahl, in der die Stammsitzliegenschaft sich zeigt, ist das Entscheidende. Mitglied ist die Liegenschaft! Dabei sind Vorverkaufsrechte in älteren Regulierungsplänen zu beachten. Eine mangelnde Zustimmung der Vollversammlung zu dieser Neuaufnahme kann auch von der Agrarbehörde nicht ersetzt werden. Ob rechtspolitisch dieses den alten deutschen Näher- bzw. Verfangenheitsrechten entsprechende Zustimmungrecht noch sinnvoll ist, mag dahingestellt bleiben, insbesondere dann, wenn man die Verpachtung von Anteilsrechten (ohne Verpachtung der Stammsitzliegenschaft) für zulässig hält!
- d) Wenn der Erwerb des Anteilsrechtes nicht der Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes dient, sofern dieser Erwerb nicht durch die

²⁷⁶ Siehe früher OGH 29.9.1981, 5 Ob 9/81.

Agrargemeinschaft bzw. die Gemeinde als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundstückes erfolgt. Erwirbt die Agrargemeinschaft ein Anteilsrecht, so ist dies eine der Beendigung des Anteilsrechtes vergleichbare Form. Die Organe der Vollversammlung können dann über die Ausübung dieses Anteilsrechtes beschließen. Für die erwerbende Liegenschaft muß das Anteilsrecht der Verbesserung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen, damit die Absonderung agrarbehördlich bewilligt werden kann.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung einer Absonderung nach § 38 Abs. 3 bis 7 – welche auch bei Teilungen nach § 39 Abs. 1 bei Übergang eines Anteilsrechtes zu beachten sind – muß die Agrarbehörde eine Interessenabwägung vornehmen. Es dürfen objektive land- und forstwirtschaftliche Interessen des in der Liegenschaft, von der ein Anteilsrecht abgesondert werden soll, verkörperten Betriebes nicht überwiegen; vielmehr müssen diese Interessen überwiegend zugunsten der Liegenschaft sprechen, die nunmehr das Anteilsrecht erwerben soll. Ist diese Liegenschaft, mit der das Anteilsrecht verbunden werden soll, nicht bereits Mitglied der betreffenden Agrargemeinschaft, muß die Vollversammlung dieser Agrargemeinschaft der Neuaufnahme dieser Liegenschaft als Mitglied zustimmen. Dabei darf weder eine das Gemeinschaftsleben in der Agrargemeinschaft störende Zersplitterung bzw. Anhäufung von Anteilsrechten eintreten.

Im einzelnen treten dazu folgende Rechtsfragen typischerweise für die Agrarbehörde auf: Das Gemeindegut gehört zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken, daher ist auch die Änderung der Zuordnung solcher Gemeindegutsrechte zu einer anderen Liegenschaft eine von der Agrarbehörde zu bewilligende Absonderung, die überdies einer Zustimmung der Gemeinde bedarf, weil diese bei Gemeindegut wie eine Agrargemeinschaft auftritt und es verwaltet. Frühere von den zuständigen Organen der Gemeinde bewilligte Absonderungen wird man wegen der Rechtskraft dieser – nach 1935 eher theoretisch gesehen unzuständigen – Entscheidung als rechtswirksam anzusehen haben.²⁷⁷

Erfolgt ein Neubau eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes innerhalb derselben bürgerlichen Einlagezahl, so stellt dies keine Absonderung dar. Ist daran in irgendeiner Weise ein Bedarfsrecht gebunden, so darf sich der Holzbezug durch den Neubau nicht vergrößern. Gerade bei noch unregulierten Nutzungsrechten am Gemeindegut empfiehlt sich dann noch ein Abmaß des im Altbau verbauten Holzes. Für die Agrarbehörde kann mangels anderer rechtlicher Zuordnungsmöglichkeit nur die neue bürgerliche Einlagezahl der Maßstab dafür sein, ob eine neue Liegenschaft Mitglied einer Agrargemeinschaft werden soll und ob die Zustimmung des zuständigen Organes der Agrargemeinschaft oder der Gemeinde erforderlich ist. Auch wenn ein Eigentümer zwei Liegenschaften in seinem Eigentum hat, so ist eine grundbuchstechnische Übertragung der Anteilsrechte von einer Liegenschaft auf die andere eine Absonderung, weil eben für die Zuordnung von Liegenschaft nach altem Tiroler Rechtsbrauch, der sich auch im TFLG manifestiert, der Territorialitätsgrundsatz, nämlich die Bindung an eine Liegenschaft, gilt. Nur die Bildung oder die Auflösung eines geschlossenen Hofes läßt an sich die Stammsitzliegenschaft unberührt. Diesfalls ist die wirtschaftliche Einheit das wichtigere Element und es braucht keiner Bewilligung der Agrarbehörde. Die neue bürgerliche Einlagezahl tritt an die Stelle der bisherigen. Zweckmäßig ist ein Feststellungsbescheid.

Zur Beurteilung der Frage der dauernden Entbehrlichkeit von Grasrechten an einer Alm muß von den im Eigentum stehenden Flächen ausgegangen werden, da die Pachtverhältnisse kurzfristig aufhören können.

²⁷⁷ OAS 3.12.1969, 44/69 (betreffend Weißenbach).

Sind 13 Anteilsrechte (Kuhgräser) auf einer Alm dem Gesamtviehstand angemessen, ist damit für den Eigentümer eine Arbeitsentlastung bei der Viehhaltung gegeben und ist die Ausnützung des entsprechenden Milchkontingents wirtschaftlich sinnvoll, so läßt § 38 Abs. 4 lit. a eine Absonderung von einem Landwirtschaftsbetrieb, der ständig 28 Kühe hält, nicht zu.

Beträgt der jährliche Nutzholzbedarf für eine berechnete Liegenschaft 3,2 fm Nutzholz und 7,8 rm Brennholz und hat diese Liegenschaft keinen Privatwald, so kann nicht ein Anteilsrecht an einer Waldagrarergemeinschaft abgesondert werden, das gerade den Holzbedarf deckt.

Die völlige Umstellung der Bewirtschaftung eines Hofes (Auflassung der Viehhaltung, Spezialisierung auf Gemüseanbau) läßt eine Absonderung bewilligbar erscheinen, wenn die anderen Voraussetzungen des § 38 Abs. 4 vorliegen und insbesondere die Liegenschaft des Erwerbers für ihre Viehhaltung Anteilsrechte zur Weideausübung benötigt.

Wiederholt sei, daß man auf ein Anteilsrecht nicht einfach verzichten kann, auch wenn damit – gerade bei Alm-Agrargemeinschaften – bisweilen mehr Lasten als Vorteile verbunden sind. Ein Verzicht stellt eine Absonderung dar,²⁷⁸ die von der Agrarbehörde zu genehmigen ist. Diese muß sich aber zuvor vergewissern, was mit dem Anteilsrecht geschieht.

Genausowenig ist es möglich, daß die Mitglieder einer Agrargemeinschaft mit Mehrheit beschließen, daß sie – weil sie sich über eine Entscheidung der Agrarbehörde geärgert haben – nun keine Agrargemeinschaft mehr sein wollen, sondern eine privat-, handels- oder vereinsrechtliche Organisationsform bilden wollen. In einem agrarbehördlichen Verfahren zur Absonderung von Anteilsrechten kommt nur dem Inhaber der Stammsitzliegenschaft, mit der sie verbunden werden sollen, Parteistellung zu. Nur deren Rechtssphäre wird durch den Bescheid der Agrarbehörde, mit welchem die Absonderung genehmigt oder verweigert wird, berührt. Den übrigen Mitgliedern einer Agrargemeinschaft steht in einem solchen Verfahren keine Parteistellung zu. Aber auch der Agrargemeinschaft als solcher steht Parteistellung nur dann zu, wenn das Anteilsrecht diesem Anteilsrechtserwerb nicht zustimmte. In einem solchen Fall wird die Rechtssphäre der Agrargemeinschaft betroffen. Nun ist in alten Regulierungsplänen mitunter ein Vorkaufsrecht normiert, z.B.: „Falls die Absonderung eines Mitgliedschaftsrechtes von der Stammsitzliegenschaft in Frage kommt, so steht der Gemeinschaft als solcher das Vorkaufsrecht und, wenn dieses nicht ausgeübt wird, den einzelnen Teilhabern zu.“ Dieses Vorkaufsrecht legt den Veräußerern von Anteilsrechten die Verpflichtung auf, diese Anteilsrechte der Agrargemeinschaft und in eventuelle einzelnen Anteilsberechtigten anzubieten. Dies kann man als rein zivilrechtliche Verpflichtung des Veräußerers ansehen, woraus kein öffentlicher Anspruch des einzelnen Mitgliedes oder der Agrargemeinschaft abgeleitet werden kann, der es ermöglichen würde, in einem Verfahren zur Absonderung von Anteilsrechten als Partei aufzutreten. Gegenstand eines Absonderungsverfahrens ist an sich nur die Frage der Entbehrlichkeit eines Anteilsrechtes für eine Stammsitzliegenschaft und die Frage des wirtschaftlichen Bedarfes nach einem Anteilsrecht für die zukünftige Stammsitzliegenschaft. Bezüglich dieser Fragen steht aber nur den Inhabern dieser beiden Stammsitzliegenschaften ein Mitspracherecht, also eine Parteistellung zu; ein die Privatrechtssphäre der übrigen Anteilsberechtigten berührendes Vorkaufsrecht gibt diesen jedoch keine aus dem Öffentlichen Recht erfließende Parteistellung. Auch über § 74 Abs. 4 läßt sich eine Parteistellung nicht ableiten. Zu einem anderen Ergebnis kommt man nur, wenn man das im Regulierungsplan enthaltene Vorkaufsrecht als ins Öffentliche Recht transformierten Anspruch aus dem Mitglied-

²⁷⁸ OAS 3.11.1971, 263/17 (betreffend Oberlienz); 6.3.1961, 54/61 (betreffend Hopfgarten).

schaftsverhältnis ansehen könnte. Das wäre aber eine Veränderung der typisch privatrechtlichen Rechtsfigur des Vorkaufsrechtes. Allerdings erscheint es vom Prinzip der Einheit der Rechtsordnung nicht zweckmäßig, wenn die Agrarbehörde die Einhaltung des Regulierungsplanes zu überwachen hat und in einem Teilverfahren sich nicht mit dem „Umfeld“ der Absonderung (satzungsgemäße Vorgangsweise) befaßt. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen, aber nicht aus dem Wortlaut der Bestimmungen über die Parteistellung, sollte entweder der Agrargemeinschaft oder den anderen vorkaufsberechtigten Mitgliedern Parteistellung zukommen oder die Agrarbehörde unter Hinweis auf andere Bestimmungen (§ 37 Abs. 1) das Verfahren umfassender gestalten (nicht nur im Hinblick auf ein „bloßes“ Absonderungsverfahren) und auch diese doch das Gemeinschaftsleben berührende „Vorfrage“ prüfen können.

Ein Zuerwerb von so vielen Anteilsrechten, daß der jeweilige Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft über 50 % der Anteile verfügt, ist sicher eine dem Zwecke einer Agrargemeinschaft (Viehauftrieb) abträgliche Anhäufung von Anteilsrechten (§ 38 Abs. 4 lit. b), noch dazu, wenn diese Anteilsrechte den Bedarf dieser Liegenschaft bei weitem überschreiten (auf § 54 ist dabei wohl Bedacht zu nehmen).

Beim Erwerb der Anteilsrechte durch eine neue Liegenschaft müssen alle Voraussetzungen des § 38 Abs. 4 und 5 gegeben sein: Entbehrlichkeit für die bisher berechnigte Liegenschaft, keine Anhäufung oder Zersplitterung von Anteilsrechten, Zustimmung der Agrargemeinschaft und Vorliegen eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebes auf der Erwerberseite in derselben Katastralgemeinde. Schwierig ist dies vor allem dann zu entscheiden, wenn die bisher berechnigte Liegenschaft überhaupt keine Möglichkeit zur Ausübung der Landwirtschaft mehr bietet, auf Erwerberseite ein typischer Landwirtschaftsbetrieb nicht vorliegt, die Zuordnung der Anteilsrechte zum Erwerberbetrieb aber zweckmäßiger ist als die Belassung bei der bisher berechtigten Liegenschaft.

Kein landwirtschaftlicher Betrieb liegt auf Erwerberseite typischerweise vor, wenn nur ein Grundstück mit einem geringen Flächenausmaß (unter 5000 m²) vorhanden ist oder die Liegenschaft nur aus einem Haus besteht. Der Sinn der Bestimmung des § 38 Abs. 4 lit. d liegt eben primär darin, daß Anteilsrechte der Landwirtschaft erhalten bleiben sollen und daß im Falle einer Absonderung diese Rechte wieder mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden werden müssen. § 38 Abs. 4 lit. d ist auch unter dem Gesichtspunkt einer agrarstrukturell zweckmäßigen Grund- und Bodenordnung zu sehen. Es geht hier nicht um die Leistungsfähigkeit einer physischen oder juristischen Person, sondern um die Leistungsfähigkeit der zu einer organisatorischen Einheit (zu einem landwirtschaftlichen Betrieb) zusammengefaßten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, jedenfalls nicht um die Verminderung des Schuldenstandes für den Eigentümer der bisher berechtigten Liegenschaft. Aus der Sicht des Flurverfassungslandesgesetzes ist es einerlei, wer Eigentümer der organisatorischen Einheit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist.

12.2. Es ist leicht einzusehen, daß persönliche (walzende) Anteilsrechte in das System der realrechtlichen Bindung der Anteilsrechte (nach dem Territorialitätsprinzip) nicht passen und daß der Gesetzgeber vorsieht, diese walzenden Rechte möglichst zu „verdinglichen“. Bei jeder „Absonderung“ – also beabsichtigten Änderung der Zuordnung von der bisher berechtigten Person, auch im Erbwege – muß im Bewilligungsbescheid die Auflage enthalten sein, daß das Anteilsrecht mit einer Stammsitzliegenschaft verbunden wird, ansonsten ist eine Absonderung nicht bewilligungsfähig (§ 38 Abs. 6). § 38 Abs. 4 gilt sinngemäß, wobei vor allem die Bindung an einen landwirtschaftlichen Betrieb als künftige Stammsitzliegenschaft bedeutsam ist, aber auch die Zustimmung einer Agrargemeinschaft. Die künftige Stammsitzliegenschaft darf keine kleine Parzelle sein, sondern muß einen

Mindestbestand an Grundstücken, die für den Betrieb einer Landwirtschaft erforderlich sind, haben. Diese Ansicht hat der VfGH in einer sorgfältig begründeten Entscheidung²⁷⁹ bestätigt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Absonderung liegen auch nicht vor, wenn der Erwerber solcher Anteilsrechte die Ausnützung der Anteilsrechte weiterhin dem Veräußerer zugesteht. Dann sind sie offenbar nicht entbehrlich.

12.3. Eine mit der Lage der Liegenschaft, mit der Anteilsrechte neu verbunden werden sollen, zusammenhängende Regelung trifft, seit der Novelle LGBl. Nr. 18/1984, § 38 Abs. 5: Anteilsrechte dürfen nur mit Stammsitzliegenschaften innerhalb derselben Katastralgemeinde gebunden werden, es sei denn, daß eine andere regionale Übung besteht. Sind in der betreffenden Agrargemeinschaft berechnigte Liegenschaften aus anderen Gemeinden, so ist dies ein Beweis für eine solche Übung. So haben seit langem berechnigte Höfe aus dem Inntal und dem Alpbachtal Almanteilsrechte im Karwendel. Gerade bei aus Nutzungsrechten am Gemeindegut durch Regulierungsverfahren gebildete Anteilsrechte sollen wie früher in der betreffenden Gemeinde verbleiben.

Gemäß § 38 Abs. 7 dürfen Absonderungen jeder Art im Grundbuch nur durchgeführt werden, wenn rechtskräftige Bewilligungen der Agrarbehörde vorliegen. Gegen unrichtige Eintragungen steht der Agrarbehörde nach der Spruchpraxis des OGH ein Rekursrecht zu, das mit der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht ganz zu vereinbaren ist, jedoch zweckmäßig ist.²⁸⁰

Die Bewilligung einer Absonderung durch die Agrarbehörde stellt hinsichtlich eines Vertrages eine (Suspensiv-)Bedingung und damit eine gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Bis zur Entscheidung der Behörde besteht ein Zustand von schwebender Unwirksamkeit, doch sind die Vertragspartner bereits an dem Inhalt des Vertrages gebunden. Sie haben die Pflicht, sich dem Vertragsinhalt gemäß zu verhalten und alles zu unternehmen, was notwendig ist, um die Bewilligung der Behörde und damit die Wirksamkeit des Vertrages herbeizuführen. Sie haben alles zu unterlassen, was dieser Verpflichtung widerstreiten würde. Mit der Erteilung der Bewilligung durch die Behörde wird der Vertrag vom Zeitpunkt seines Abschlusses an voll wirksam, weil der Bewilligung rückwirkende Kraft zukommt. Da die Erteilung der Bewilligung an keine Frist gebunden ist, tritt diese Wirkung mit rückwirkender Kraft auch dann ein, wenn sie nach langer Zeit erteilt wurde. Wird hingegen die Bewilligung von der Behörde rechtskräftig versagt, so entfällt die Rechtsbedingung; der Vertrag ist unwirksam und kann nicht mehr wirksam werden.²⁸¹

13. Für Teilungen, also Verkleinerungen bisheriger Stammsitzliegenschaften, gilt grundsätzlich das was zu den Absonderungen dargelegt wurde. § 39 Abs. 1 bestimmt u. a.: Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in die Teilungsurkunde eine Bestimmung darüber aufzunehmen, ob mit dem Trennstück Mitgliedschaftsrechte an einer Agrargemeinschaft auf den Erwerber übergehen oder nicht. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bewilligung der Agrarbehörde. Voraussetzung dafür, daß überhaupt eine agrarbehördliche Bewilligung erforderlich ist, ist, daß eine Stammsitzliegenschaft geteilt wird. Der Gesetzgeber spricht ausdrücklich von der durch eine Teilungsurkunde verfügten Teilung einer Stammsitzliegenschaft. Dabei kann die Teilung in der Form geschehen, daß etwa durch ein Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch oder Schenkung) von einer Stammsitzliegenschaft Teile abgeschrieben werden und auf einen neuen Eigentümer oder auch, daß die Anteilsrechte auf

²⁷⁹ VfGH 17.6.1982, B 461/77; dazu SCHWAMBERGER 1982 b.

²⁸⁰ OGH 10.1.1978, 5 Ob 37/77; 29.9.1981, 5 Ob 9/81; 20.4.1982, 5 Ob 25/82.

²⁸¹ OAS 7.11.1960, 285/60; OGH 15.4.1970, 6 Ob 87/70; VwGH 31.5.1978, 1292/82.

eine neue Liegenschaft desselben Eigentümers übertragen werden. Auch für eine solche Teilung ist eine Teilungsurkunde in der Form eines Grundbuchsgesuches erforderlich. Man muß davon ausgehen, daß Anteilsrechte nach ihrer historischen Entwicklung zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes einer Stammsitzliegenschaft gedacht waren. Die Agrarbehörde hat aus Anlaß der Teilung einer Stammsitzliegenschaft, bei welcher Teile dieser Anteilsrechte mit den Trennstücken ganz oder teilweise mitübertragen werden, zu prüfen, ob für die Trennstücke ein Bedarf gegeben ist oder nicht. Wenn § 39 davon spricht, daß in der Teilungsurkunde eine Bestimmung darüber aufzunehmen sei, ob bei der Teilung einer Stammsitzliegenschaft mit dem Trennstück Mitgliedschaftsrechte an einer Agrargemeinschaft auf den Erwerber übergehen oder nicht, so ist unter dem „Erwerber“ nicht ein neuer Eigentümer, sondern eine neue Liegenschaft zu verstehen.

Eine Teilung einer Stammsitzliegenschaft muß auf Grund einer entsprechenden Urkunde verfügt werden. Eine solche Teilungsurkunde kann ein Vertrag oder ein einfaches Grundbuchsgesuch sein, mit welchem die Teilung verfügt wird. „Teilungsurkunde“ ist auch nicht allein im Sinne des Liegenschaftsteilungsrechtes zu verstehen, sondern aus der Überschrift für § 39 ist ersichtlich, daß der Begriff der Teilung einer Stammsitzliegenschaft der zu regelnde Inhalt des § 39 ist. Die Verkleinerung einer Stammsitzliegenschaft ist aber deshalb problematisch, weil die berechnete Liegenschaft historisch oder durch Regulierungsverfahren je nach ihren Bedürfnissen, wozu auch das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke gehört, erfaßt wurde. Daher sind die Anteilsrechte auf das Ausmaß der Grundstücke, die zur bisher berechtigten Liegenschaft gehören, bezogen. § 39 sieht daher vor, daß die Agrarbehörde darauf zu achten hat, daß die Anteilsrechte mit den Trennstücken im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Bedarfes „mitgehen“. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Teilung den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften, insbesondere der Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und der Rücksicht auf die Landeskultur, widerspricht. Dabei gilt § 38 Abs. 4 sinngemäß. Eine Teilung einer Stammsitzliegenschaft darf im Grundbuch nur nach rechtskräftiger Bewilligung der Agrarbehörde vollzogen werden.

Die Aufgabe der Agrarbehörde würde in der Praxis einen überaus großen Verwaltungsaufwand der ständigen Überprüfung der Größe jeder bisher berechtigten Liegenschaft erfordern. Das Modell der Beibehaltung der einmal festgestellten Zuordnung von Anteilsrechten zu einem der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Betrieb geht aber aus § 39 Abs. 1 noch deutlicher hervor als aus § 38 Abs. 4 allein. Auch auf § 1 Abs. 2 TLSG ist zu verweisen. Der Verkauf von Bauland und die Zurückbehaltung der Anteilsrechte kann von der Agrarbehörde nicht gut verhindert werden, obwohl sich die Grundstücke, zu deren Bedarf die Anteilsrechte dienen sollten, dadurch ständig verkleinern. Aber diesbezüglich fehlen besondere Regelungen über den Verbleib oder eine künftige Zuordnung von Anteilsrechten, die mit den „Trennstücken“ verbunden sein sollten, aber nicht mehr dafür notwendig sind, weil diese veräußerten Grundstücke nunmehr für Bauzwecke verwendet werden sollen. Bisweilen werden große landwirtschaftliche Grundstücke an andere Bauern verkauft, die Anteilsrechte werden aber, oft nur bei einem Haus, zurückbehalten. Das kann nicht bewilligt werden. Gibt es Probleme mit der Aufnahme einer neuen Liegenschaft in eine Agrargemeinschaft, so ließen sich diese Probleme dadurch umgehen, daß der Erwerber eben die berechnete Liegenschaft erwirbt (Konstanz der bürgerlichen Einlagezahl). Aber auch wenn frühere Stammsitzliegenschaften durch wiederholte Grundverkäufe praktisch ihre landwirtschaftliche Substanz eingebüßt haben, bleiben sie immer noch berechnete Liegenschaften und haben einen gesetzlichen Vorteil, indem eben damit die Anteilsrechte verbunden sind und nur die Absonderung bzw. die Teilung der berechtigten Liegenschaft der Bewilligung durch die Agrarbehörde bedarf, welche im Zweifel für die Beibehaltung

der Anteilsrechte bei der bisher berechtigten Liegenschaft entscheiden muß, da es keine andere Verfügungsregelung über die Anteilsrechte gibt.

Zu der sogenannten in den entsprechenden Urkunden erforderlichen „Klausel“ (etwa: Die mit der Stammsitzliegenschaft verbundenen Anteilsrechte verbleiben ungeschmälert bei dieser und werden auch nicht anteilmäßig auf die neue Liegenschaft mitübertragen“) ist zu bemerken, daß die in Verträgen übliche Formulierung über den Übergang von Rechten und Lasten bzw. von Wag und Gefahr für die gemäß § 39 Abs. 1 vom Öffentlichen Recht verlangte Klarstellung nicht genügt. Zweckmäßig ist in den Teilungsurkunden ein Verweis auf den Buchstandsbericht und die darin angeführten agrarischen Rechte.

Wie bei der Prüfung von Absonderungen muß die Agrarbehörde je nach den Umständen einer Teilungsurkunde auch bei Teilungen von Stammsitzliegenschaften für die vorzunehmende Interessenabwägung durch Sachverständigengutachten (bezüglich Bedürfnisse der beteiligten Liegenschaften bzw. der im § 38 Abs. 4 genannten Kriterien) Beweis erheben.

Vertragsverfasser müßten, wie erwähnt, auch darauf achten, wie die jeweiligen Regulierungspläne formuliert sind. Es kann nämlich sein, daß z. B. ein bedarfsholzbezugsberechtigtes Haus mit Feuerstatt oder ein anderes Objekt (Stadel, Pille, Zaun) auf einer zu veräußernden Teilfläche steht und infolge der Veräußerung keine Voraussetzung für einen Bedarfsholzbezug mehr geltend gemacht werden kann. Vertragsverfasser sollten auch selbst überlegen, ob ein Mitübertragen von Anteilsrechten oft nicht zweckmäßig und möglich wäre. Eine solche Mitübertragung müßte allerdings ziffernmäßig genau fixiert werden.

Wiederholt sei noch, daß der Erwerb einer ganzen Stammsitzliegenschaft nur der grundverkehrsrechtlichen Bewilligung bedarf, keiner agrarrechtlichen. Dies wäre aber wiederum dann der Fall, wenn jemand praktisch die gesamte Stammsitzliegenschaft erwirbt, der Verkäufer sich aber ein kleines Grundstück (Garten) oder ein Haus „zurückbehält“, jedoch eine eigene neue bürgerliche Einlagezahl dafür eröffnet.

D) Teilwälder und Teilwaldrechte

1. Unter Teilwaldrechten versteht man ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte, die in der Regel mit einer Liegenschaft (= bürgerliche Einlagezahl) verbunden sind, auf einer abgegrenzten Teilfläche bestehen, deren Grundeigentum jedoch einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft zusteht.

Als Teilwälder bezeichnet man dann derartige Waldkomplexe, bei denen – im Gegensatz zu sogenanntem unverteilt Wald – Teilwaldrechte bestehen.

Einige Rechtsprobleme, die mit solchen Teilwäldern beziehungsweise Teilwaldrechten verbunden sind, müssen gesondert von den Anteilsrechten erörtert werden. Die anderen allfällig auf dem Grund lastende Nutzungen wie Weide, Sandgewinnung usw. stehen dem Grundeigentümer zu, der also nur hinsichtlich der Holz- und Streunutzung und der damit zusammenhängenden Manipulation beschränkt ist.

Die Teilwaldrechte gelten als eine besondere Form der Anteilsrechte (§ 33 Abs. 3 letzter Satz). Wegen ihrer territorialen anstatt rein rechnerischen Ausgestaltung haben sie eine Verwandtschaft mit den Einforstungsrechten, wegen ihrer nicht ziffernmäßigen, sondern aus der Bestockung sich ergebenden Nutzbarkeit sind sie auch mit den Nutzungsrechten am Gemeindegut verwandt.

2. Die Teilwälder in Tirol stellen eine regionale rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Besonderheit dar. Sie entstanden seit Beginn der Neuzeit, vor allem in der Zeit nach 1730. Nach der damaligen forstwirtschaftlichen Einstellung sollten Waldkomplexe von bestimmten Berechtigten in kleinen Teilen selbständig bewirtschaftet und genutzt werden, wobei der Grund und Boden der Allgemeinheit und somit die Weideausübung allen Gemeindebürgern verblieb. Es ist anzunehmen, daß diese kleinflächige Sicherung von Holznutzungen durch den großen Holzbedarf der Bergwerke in Tirol bedingt war. Dafür spricht auch, daß die ersten bekannten Waldaufteilungen im Raum der Saline Hall in Tirol durchgeführt wurden (1510 in Kolsass).²⁸²

Bei einer Waldaufteilung wurde zumeist so vorgegangen, daß ein örtlicher Waldkomplex bonitätsmäßig in mehreren Lagen, je nach Höhenlage, geteilt wurde und innerhalb dieser Lagen wurden einzelne Teile gebildet. Den anspruchsberechtigten Stammsitzliegenschaften (Höfen) wurden dann entsprechend der Größe dieser Liegenschaften die Teile zugewiesen, wobei nach örtlicher Übung bestimmte Lagen als Haus-, First- oder Kuchenteile ausgewiesen wurden, andere als sogenannte Güter- oder Feldteile. So kam es, daß einzelne Stammsitzliegenschaften in verschiedenen Lagen je einen oder auch mehrere verschiedene Waldteile bekamen.

Für diese Waldaufteilungen wurden handgeschriebene Protokolle (Waldaufteilungsprotokolle) angelegt und bei den Gemeinden meist auch handschriftlich fortgeführt. Nach 1900 mußte anlässlich der Grundbuchsanlage die Rechtsnatur²⁸³ dieser Teilwaldrechte geklärt werden (sogenannter Osttiroler Teilwaldstreit). Diese Waldteile wurden in manchen Gemeinden ins Privateigentum (also auch am Grund) der bisher Berechtigten übertragen, in einigen Gemeinden wurden die Waldteile genau vermessen und wie Servitutsrechte im C-Blatt einer Gemeindeeinlage eingetragen; in anderen Gemeinden konnten wegen zu vieler Streitfragen die Teilwälder nicht vermessen werden, so daß es die Grundbuchskommissäre ablehnten, die Teilwälder ins Grundbuch einzutragen. In diesen Gemeinden blieben dann die Teilwälder lediglich unter der örtlichen Aufsicht der Gemeinden und waren (und sind) aus dem Grundbuch nicht ersichtlich.

Die Teilwaldberechtigten sahen (und sehen) die Teilwälder wie in ihrem „Eigentum“ stehend an. Deshalb sind auch kaum sogenannte Teilwaldzusammenlegungen (Umwandlung in ideelle bzw. mathematische Anteilsrechte) möglich. Bis in die Zeit nach 1950 war die richtige rechtliche Qualifikation der Teilwälder immer umstritten, bald wurden sie als Nutzungsrechte am Gemeindegut behandelt, bald als privatrechtliche Servituten, bald als Einforstungsrechte auf fremdem Grund und Boden, nur selten aber wie Anteilsrechte.²⁸⁴ Auch aus anderen Gründen kam es zu örtlichen Besonderheiten, die man bei heutigen Feststellungsverfahren über Bestand der Teilwaldrechte berücksichtigen muß.

Erst seit 1935 – durch das stärkere Auseinandertreten von Flurverfassungsrecht und Gemeinderecht – wurde die Zuordnung der Teilwälder zum Gemeindegut und damit zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken sowie zu den Anteilsrechten flurverfassungsrechtlich verankert. Aber erst langsam setzten sich die damit verbundenen Folgerungen durch,

²⁸² WOPFNER 1906, 144 ff. – In einer Hofresolution von 1731 wurden für das Oberinntal generell Waldteilungen angeordnet (OBERRAUCH 1952, 5 und 238). Geographisch verteilen sich die Teilwälder wie folgt: Keine Teilwälder gibt es in den Bezirken Landeck, Reutte und Kitzbühel. Im Bezirk Kufstein sind Teilwälder nur nahe der Bezirksgrenze zu Schwaz. Im wesentlichen bestehen noch Teilwälder von Imst ostwärts bis zur Mündung des Ziller, weiters im Gurgltal, Pitztal, Ötztal, auf dem Mieminger Plateau, in Seefeld, Leutasch und Reith bei Seefeld sowie im Stubaital. Auch in Osttirol (Umgebung von Lienz) bestehen noch zahlreiche Teilwaldkomplexe. Eine Übersicht über Gemeinden mit Teilwäldern befindet sich im Anhang.

²⁸³ Dazu SCHÖPFER 1904; FALSER 1898 und 1932.

²⁸⁴ Unrichtig daher VwGH 31.5.1978, 1292/76 (betreffend Haiming), wo einfach die heutige Rechtslage in das Jahr 1940 transferiert wurde.

nämlich die Sicht der Teilwaldrechte als Öffentliche Rechte, für deren rechtliche Veränderungen eine Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich ist, gleichgültig, ob die Teilwaldrechte im Grundbuch eingetragen sind oder nicht.

2.1. Seit dem Reichsforstgesetz 1852, RGBl. Nr. 250 (§ 21), war eine Bewilligung der Forstbehörde zur Verteilung der Gemeindewälder notwendig. Dies spiegelt die geänderte forstwirtschaftliche Auffassung wieder, die nunmehr möglichst große Waldkomplexe anstrebt. In einem Fall (Arzler Eggenwald) hat die Nichteinholung der erforderlichen Bewilligung zur Teilung durch die Gemeinde Arzl zu langwierigen Streitfragen geführt, insbesondere weil die Stadtgemeinde Innsbruck als Rechtsnachfolgerin die Qualifikation als Teilwaldrechte aus diesem Grunde nicht anerkannte.²⁸⁵

Der sogenannte Eggenwald war 1848 aus dem landesfürstlichen Eigentum in das Eigentum der – damaligen – Gemeinde Arzl übergegangen. Im Jahre 1880 hatte die Gemeinde Arzl nach einem Gemeinderatsbeschluß diesen Eggenwald auf Arzler Besitzer hinsichtlich der Holz- und Streunutzung aufgeteilt, wobei jeder Besitzer grundsätzlich pro Haus zwei Waldteile erhielt. Das Weiderecht verblieb bei der Gesamtheit bzw. bestanden Weiderechte zugunsten einer Nachbargemeinde. Vor dieser Waldaufteilung im Jahre 1880 wurde auch ein Wirtschaftsplan aufgestellt und eine Vermessung der Waldteile beschlossen. Nach der entsprechenden Teilungsurkunde sollten die Nutzungsteile mit den einzelnen Stammsitzliegenschaften, denen sie durch das Los zugefallen waren, verbunden werden, um diese Stammsitzliegenschaften „bleibend zu konsolidieren“. Ab dieser Zeit bot der Eggenwald das äußere Erscheinungsbild von Teilwäldern. Trotz Aufforderung wurde jedoch eine Bewilligung nach § 21 Reichsforstgesetz nie eingeholt, weil man in der Gemeinde offenbar der Ansicht war, diese sei nicht nötig, denn die Waldaufteilung falle in den autonomen Wirkungskreis der Gemeinde.

Wenn die seinerzeitige interne Aufteilung des Waldes nicht die forstrechtliche Bewilligung nach dem Reichsforstgesetz erhalten hat, so ist die allein wesentliche Frage, wie dieser Mangel heute zu beurteilen ist. Die Definition der Teilwälder wurde durch die Novelle LGBI. Nr. 18/1984 neu gefaßt und bezeichnet als Teilwaldrechte Holz- und Streunutzungsrechte, die auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund örtlicher Übung bestehen. Es ist unbestritten, daß seit über 100 Jahren immer den Nutzungsberechtigten die Holznutzung gestattet worden ist.

Daher wird man heute von Teilwaldrechten auf Gemeindegut ausgehen²⁸⁶ müssen.

2.2. Ihrem rechtsgeschichtlichen Herkommen entsprechend gehörten Teilwälder grundsätzlich zum Gemeindegut, waren und sind also zur „Erleichterung der Wirtschaftsführung der berechtigten Stammsitzliegenschaften“ bestimmt. Es gibt aber auch Fälle, wo das Grundeigentum nicht einer politischen Gemeinde, sondern immer schon mit einer „Fraktion“ oder einer Interessentschaft im Sinne einer (unregulierten) Agrargemeinschaft zukam. Eine berechnigte Stammsitzliegenschaft müßte zu diesem jeweiligen berechtigten Kreis gehören. Eine Absonderung bzw. Übertragung von Teilwaldrechten an eine Stammsitzliegenschaft einer anderen Katastralgemeinde war und ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 38 Abs. 5). Bei anderer Übung gibt es – besonders auf dem Mieminger Plateau – Agrargemeinschaften mit einem engeren und einem weiteren Kreis von Teilwaldberechtigten: Der engere Kreis umfaßt die Stammsitzliegenschaften in derselben Katastralgemeinde oder sogar Fraktion, welche die „echten“ Mitglieder der Agrargemeinschaft bilden (hin-

²⁸⁵ VfSlg. 9336/1982; OAS 4.12.1985, 710.031/01; VwGH 22.5.1986, 86/07/0035.

²⁸⁶ Zutreffend VwGH 18.4.1988, 87/10/0031, mit sehr guter Begründung. – Allerdings kennt das derzeit geltende Innsbrucker Stadtrecht kein „Stadtgut“.

sichtlich Abstimmung und Verwaltung des gesamten agrargemeinschaftlichen Vermögens). Zum weiteren Kreis gehören die Stammsitzliegenschaften – etwa im benachbarten Barwies –, die zwar Teilwaldrechte in Obsteig haben, aber nicht mit dem vollen Mitgliedschaftsrecht beteiligt sind. Sie hätten eigentlich im Zuge eines Regulierungsverfahrens als Einforstungsberechtigte nach dem WWSG festgestellt werden sollen, was jedoch für die Teilwaldberechtigten unverständlich und der bisherigen Übung widersprechend gewesen wäre.

Die Teilnahme an den Wahlen zu den Organen einer Agrargemeinschaft und bei Abstimmungen ergibt sich bei Agrargemeinschaften, die ausschließlich oder überwiegend nur aus Teilwaldflächen bestehen, aus der jeweiligen Regelung in der Satzung nach den verschiedenen Größen der Waldteile, die einer berechtigten Liegenschaft zustehen. So erfolgen Abstimmungen in der Agrargemeinschaft Obermieming in der Weise, daß bis zu 2 Anteilen ein Stimmrecht, und für 4 weitere Anteile ein weiteres Stimmrecht ausgeübt werden kann. In anderen Agrargemeinschaften wird nur nach Köpfen abgestimmt.

In anderen Fällen können Teilwaldrechte und Anteilsrechte am Grund und Boden konkurrieren. Dies ist etwa bei noch unregulierten Agrargemeinschaften der Fall oder bei regulierten Agrargemeinschaften, bei denen nicht alle Mitglieder auch Teilwaldrechte haben. Jeweils schafft ein Teilwaldrecht grundsätzlich auch ein volles Mitgliedschaftsrecht. Bei Abstimmungen nach Anteilen müßten jedoch – wenn im Regulierungsplan nichts anderes verfügt ist – auf diese verschiedenartigen Anteilsrechte achtgegeben werden. Wenn etwa eine unregulierte Agrargemeinschaft vorliegt (z. B. Fraktion), seit alters her aber zwischen Weiderechten (Kuhfuhren) und Teilwaldberechtigten unterschieden wird, so ist für die Regulierung oder Feststellung der Mitgliedschaft (= Anteilsberechtigung) der Teilwaldberechtigte grundsätzlich volles Mitglied wie auch der Kuhfuhrenberechtigte. Man hätte für beide in einem Regulierungsverfahren einen gemeinsamen Nenner finden müssen, um ein Gesamtanteilsrecht in Ziffern ausdrücken zu können. Dies ist auch dann erforderlich, wenn in einer typischen Teilwaldagrargemeinschaft, die also praktisch nur Teilwälder umfaßt, mit Einnahmen etwa aus der Jagdverpachtung reine Weideflächen aufgekauft werden, um die Möglichkeit landwirtschaftlicher Nutzung der berechtigten Liegenschaften zu erweitern und die Waldweide zu verringern.

Früher lasteten derartige Teilwaldrechte ausschließlich auf Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinden standen. Durch die Novelle LGBI. Nr. 33/1969 wurde normiert, daß Teilwälder auch auf dem Grundeigentum von Agrargemeinschaften bestehen können. Dies war deshalb notwendig, weil im Zuge zahlreicher Regulierungsverfahren derartig belastete Grundstücke in das Eigentum von Körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaften übergegangen waren.

Bei den Waldaufteilungen handelte es sich um eine frühe Form der „Regulierung“ von Rechten insofern, als nämlich der jeweils berechtigte Hof auf den ihm zugeteilten Teilwaldflächen den Holz- und Streubezug ohne Rücksicht auf den jeweiligen Bedarf (im Rahmen der forstpolizeilichen Vorschriften) nutzen konnte. Es wurden mit der Waldzuteilung daher vom faktischen Bedarf losgelöste Nutzungsrechte dadurch geschaffen, daß die Nutzung dem jeweiligen Berechtigten auf einem bestimmten Gebiet allein zustand. Allerdings war die freie Weiterverwendung der gewonnenen Forstprodukte beschränkt. Die Waldaufteilung ist somit nichts anderes als eine derartige frühe Form einer Fixierung, jedoch in einer anderen Technik. Dafür spricht auch, daß die Aufteilung der Waldflächen zumeist nach den Bedürfnissen der berechtigten Liegenschaften erfolgte.

In der Praxis bestehen bei Agrargemeinschaften bisweilen ideelle Anteilsrechte neben Teilwaldrechten (auf bestimmten Waldflächen); dies deshalb, weil bei früheren Regulierungen die Teilwaldrechte meist unberührt blieben.

2.3. Die Frage der Wahrung der örtlichen Besonderheiten führt wieder zur an sich rechtsgeschichtlichen Frage der Technik der Waldaufteilungen, die hier nicht in ihrer Vielfalt dargelegt werden kann. Grundsätzlich sollte durch die Waldaufteilungen eine bessere Bewirtschaftung des Waldes und zugleich eine Sicherung des Bedarfes an Holz und Streu gewährleistet werden. Bei den Waldaufteilungen wurde daher in der Regel ein bestimmter Aufteilungsschlüssel zugrundegelegt, wie er auch heute noch bei Regulierungsverfahren je nach den örtlichen Besonderheiten zur Ermittlung von Anteilsrechten gesucht werden muß. Die Waldkomplexe wurden zumeist in verschiedenen ertragreichen Lagen aufgeteilt und innerhalb dieser Lagen (Abteilungen) die einzelnen Waldteile gebildet. Diese Teile wurden den jeweiligen Stammsitzliegenschaften durch das Los zugeteilt und heißen daher auch heute noch Losteile (oder „Lusse“). Dabei wurde eine möglichste Gerechtigkeit hinsichtlich der verschiedenen großen Güter zu erzielen gesucht: Jedes Haus bzw. jede Feuerstatt erhielt einmal je einen Waldteil (sogenannte Hausteile, Feuerstatteile, Kuchelteile, auch Giebelteile); für die Güterteile wurden je nach Größe des Gutes oder je nach dem Steueraufkommen – im Vergleich zu anderen Liegenschaften – mehr oder weniger Waldteile zuerkannt (Güterteile, Steuerteile, Bürgerteile).

Die Aufteilung nach Söllrechten, Halbhubenrechten und Hubenrechten innerhalb der Teilwälder der Waldinteressentschaft Wilten weist ebenfalls auf die zugrundeliegende Größe der Höfe bzw. die Rolle der Berechtigten (Sölleute) hin. Bei der Waldaufteilung in Laimach im Jahre 1896 erhielten die Kleinhäusler zusammen einen eigenen Waldkomplex, während die Dorfbauern jeweils mehrere Waldteile erhielten.

Der Bruckwald am Puitbach in der Gemeinde Leutasch diente früher zur Erhaltung der Brücke. Später, als diese Brücke offenbar nicht mehr benötigt wurde, wurde dieser Wald unter die ehemals Brückenerhaltungspflichtigen aufteilt. Diese Aufteilung wurde von der Gemeinde Leutasch anerkannt und als Nachtrag zum Waldprotokoll für die Gemeinde Leutasch erklärt. Diese Hinweise auf örtliche Besonderheiten von Waldteilungen müssen noch ergänzt werden durch Hinweise auf Besonderheiten in der Nutzung. In manchen Gemeinden Osttirols etwa bestehen die Teilwaldrechte in Form von Laubhackrechten, vor allem im Gebiet von Auen (z. B. Ainet und Görtzschach-Gödnach). In Hötting, heute ein Stadtteil von Innsbruck, sind sogenannte „Staudenteile“ überliefert. Häufig findet man in Grundbucheintragungen den Hinweis, daß das Teilwaldrecht „die Verkaufsbefugnis“ des nach Deckung des Haus- und Gutsbedarfes etwa übriggebliebenen Holzes miteinschließe. Auch dort, wo ein Verkaufsverbot bürgerlich eingetragen sein sollte, wird man eine entsprechende Derogation dieser Beschränkungen durch die Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse annehmen müssen.

Eine örtliche Besonderheit mit rechtlicher Auswirkung bis in die Gegenwart besteht in Gemeinden (wie Nassereith, Sautens, Ötz, Tarrenz und Zirl), in welchen die Teilwälder schon bei der Waldaufteilung immer mit bestimmten Parzellen verbunden worden waren: Hausteile mit (späteren) Bauparzellen bzw. den darauf zur Zeit der Waldaufteilung bestehenden Häusern; Güterteile mit bestimmten der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden (späteren) Grundparzellen. In diesen Gemeinden besteht somit ein von der üblichen rechtlichen Bindung der Teilwaldrechte an die ganze Liegenschaft abweichendes System, nämlich die Bindung an die genau bezeichneten Parzellen, die später im Zuge der Vermessung und Grundbuchsanlage neue Ziffern erhielten, sodaß der Waldaufseher nur unter Zuhilfenahme entsprechender Verzeichnisse das rechtliche Schicksal der Teilwaldrechte verfolgen kann. Es ist klar, daß man bei einer derartigen örtlichen Übung das System völlig durcheinanderbringen würde, würde man jetzt einfach die Teilwaldrechte an die Gesamtliegenschaft binden, was zweifellos zweckmäßig wäre. Das System ist auch deshalb heute nicht mehr zweckmäßig, weil durch die Zunahme des Baugebietes der ursprüngliche

Sinn, nämlich die Trennung von Teilwaldrechten zugunsten von Häusern und solchen zugunsten von landwirtschaftlich genutzten Grundparzellen völlig verwischt wird. Aber rechtlich muß die örtliche Übung, fixiert in den alten Teilungsprotokollen, beachtet werden, sodaß in solchen Gemeinden die Teilwaldrechte im Zweifel mit der jeweils berechtigten Grundparzelle bzw. Bauparzelle mitgehen und nicht bei der Stammsitzliegenschaft verbleiben. Eine Änderung dieses örtlichen Systems wäre nur durch ein Regulierungsverfahren bzw. eine vorläufige Regelung nach § 70 möglich.

Eine andere örtlich rechtliche Besonderheit, die sich aus dem Waldteilungsprotokoll ergibt, war für die Stadt Lienz zu entscheiden: Mit dem Eigentum von Grundstücken sind dort (bzw. Liegenschaften) nach dem Waldprotokoll Teilwaldrechte verbunden, solange sich diese Grundstücke im Besitze eines Gemeindemitgliedes der Stadt Lienz befinden.²⁸⁷

Das Recht der Gemeindemitgliedschaft hatte früher eine ganz andere Bedeutung, nämlich den der Teilnahme an den Nutzungen der Allmende in der Gemeinde aber auch die Lastentragung. Sie war eng mit dem späteren Begriff des Heimatrechtes und der Mitbestimmungsmöglichkeit einer Gemeinde, ein neues Gemeindemitglied aufzunehmen, verbunden. Diese rechtlichen Beschränkungen sind heute völlig weggefallen. Nur mehr zwischen Gemeindebewohner und Gemeindebürger (Wahlberechtigte) wird seither unterschieden. Dieser rechtliche Wandel in der Rolle und Bedeutung der Gemeindemitgliedschaft muß auch zur Auslegung einer derartigen Bestimmung im einschlägigen Teilungsprotokoll herangezogen und deren Derogation angenommen werden. Bei anderer Ansicht könnte man auch keine Derogation hinsichtlich von Verkaufsbeschränkungen annehmen, dann müßten allfällige Verpflichtungen wie Brückenerhaltung oder Mitwirkung bei Schutzbauten an Flüssen noch als rechtswirksam angesehen werden. Das würde jedoch eine völlige Versteinerung der nur aus der früheren Agrarverfassung verständlichen Formulierungen in den Waldteilungsprotokollen bedeuten, was den wirtschaftlichen Bedürfnissen der berechtigten Liegenschaften völlig zuwiderlaufen würde.

2.4. Auf Grund der vielen Güterteilungen seit den Waldaufteilungen konnte geschehen, daß einige Waldteile mehreren Liegenschaften zugehören können, daß also das Teilwaldrecht als an sich ausschließliches Holz- und Streunutzungsrecht heute intern wieder ideell mitgeteilt ist. So wurde für Hollbruck u. a. festgestellt, daß in bestimmten Waldteilen mehrere berechnete Liegenschaften mit insgesamt 324/324 ideellen Anteilen, in einem Waldteil 6 Liegenschaften mit insgesamt 260/260 ideellen Anteilen und in einem anderen Waldteil 10 Liegenschaften mit insgesamt 54/54 ideellen Anteilen beteiligt sind.

Eine andere besondere Form fand sich im Weiler Litzlfelden bei Kirchdorf. Grundstücke standen im grundbücherlichen Eigentum von den jeweiligen Eigentümern dreier Liegenschaften, diese schienen somit eine Agrargemeinschaft zu bilden. Diese drei Liegenschaften und vier weitere hatten auf bestimmten Teilen genau abgegrenzte Weiderechte; zusätzlich bestanden zugunsten von insgesamt fünf berechtigten Liegenschaften ausschließliche Holznutzungsrechte auf bestimmten Teilen. Die Rechtsgrundlage für diese sonderbare Form war nun kein Waldteilungsprotokoll, sondern eine Servitutenregulierungsurkunde aus dem Jahre 1870. Nach dieser Urkunde wurden die „unausgeschieden“ aufgenommenen Waldparzellen in drei Bodenkategorien geteilt: Waldboden – Weide mit Holznutzen – absoluter Weideboden.²⁸⁸

Der sogenannte Teilwaldstreit in Osttirol anlässlich der Grundbuchsanlage hatte ebenfalls manche rechtliche Besonderheiten zur Folge. Durch die Waldzuweisungen nach 1847 war den Gemeinden das Eigentum an den Wäldern, auf denen Teilwaldrechte lasteten,

²⁸⁷ OAS 2.10.1961, 260/61 (betreffend Patriasdorf).

²⁸⁸ Auch Waldteile in Wängle gehen auf eine Servitutenregulierungsurkunde zurück.

klargestellt worden. Dies erfolgte recht großzügig, das heißt, es wurden nicht nur reine Waldflächen, sondern auch mitunter Weideflächen und Almen durch derartige Bereinigungsaktionen erfaßt. Das rechtliche Schicksal der Teilwälder war nun gerade in Osttirol in den einzelnen Gemeinden verschieden. In manchen Gemeinden wurden die Teilwälder ins Alleineigentum der Nutzungsberechtigten übertragen, meistens unbelastet, oder allfällige Rechte wurden abgelöst; in manchen Gemeinden wurde das Grundeigentum für die Gemeinden und die Dienstbarkeit des ausschließlichen Holz- und Streubezugsrechtes für den jeweiligen Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft eingetragen; nach der landesgesetzlichen Regelung von 1910 wurden dann in manchen Gemeinden die Teilwaldberechtigten auch als Grundeigentümer eingetragen, jeweils aber mit Weidedienstbarkeiten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinden belastet. Es entstand somit folgende Situation: Eigentumsrecht für den bisher am Teilwald Nutzungsberechtigten, Dienstbarkeit oder Nutzungsrecht für Weide usw. zugunsten der Gemeinde oder Fraktion, während ansonsten das Grundeigentum der Gemeinde oder Fraktion zustand und nur das ausschließliche Holz- und Streunutzungsrecht zugunsten des berechtigten Hofes. Als Grundsatz wird man annehmen müssen, daß dann, wenn die Entstehung derartiger Nutzungsrechte typischerweise für eine Recht sprechen, das an sich von der Agrarbehörde zu beurteilen ist, diese zur Entscheidung zuständig ist. „Belastete“ Grundparzellen wird man hinsichtlich der Beurteilung ihrer Benützungsortsart als Einheit ansehen müssen. Dies insbesondere dann, wenn auf Grund einer Waldzuweisungsurkunde Rechte eingetragen wurden und rechtsgeschichtlich bekannt ist, daß anlässlich dieser Waldzuweisung nicht nur Wald, sondern auch Weide- und Almflächen erfaßt wurden. Man muß den gesamten seinerzeitigen Vorgang als eine rechtliche Einheit beurteilen und die Feststellung über die Rechtsnatur und den Bestand solcher Rechte der Agrarbehörde und nicht den Gerichten zugestehen.

3. So umstritten die Rechtsnatur der Teilwälder früher auch war und dies jeweils bei Feststellungsverfahren neben den örtlichen Besonderheiten berücksichtigt werden muß, so eindeutig ist nunmehr die Rechtsnatur der Teilwaldrechte geregelt. Teilwaldrechte gelten nach § 33 Abs. 3 letzter Satz als Anteilsrechte (an agrargemeinschaftlichen Grundstücken). Damit sind die Darlegungen zu den Anteilsrechten auch für die Teilwaldrechte zutreffend; auch die Teilwaldrechte sind Öffentliche Rechte.

Infolge ihrer territorialen Ausformung gelten für die Teilwaldrechte jedoch Besonderheiten, auf die näher eingegangen werden muß. Sie sind wegen ihrer territorialen Ausformung vor allem nicht (zur Gänze) durch eine Agrargemeinschaft (oder durch die Gemeinde, die wie eine Agrargemeinschaft die Teilwälder als agrargemeinschaftliche Grundstücke gemäß § 33 Abs. 2 lit d verwaltet) „mediatisiert“. Auch aus den Teilwaldrechten muß – insofern ähneln sie den Einforstungsrechten – aus dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung eine vom Grundeigentümer gesonderte Schutzmöglichkeit abgeleitet werden.

Als Öffentliche Rechte sind Teilwaldrechte – wie Anteilsrechte – nicht pfändbar, nicht verpfändbar, nicht belastbar, können nicht ersessen werden, ihre Nichtnutzung kann zu keiner Verjährung führen, an ihnen kann ebensowenig wie an einem Wassernutzungsrecht, an einer gewerberechtlichen Bewilligung oder an einer Baubewilligung eine andere privatrechtliche Disposition (als die Absonderung) vorgenommen werden (z. B. auch keine Einräumung eines Fruchtgenusses, weil dies inhaltlich eine Absonderung darstellte).

Es erhebt sich auch hier die Frage, ob die grundsätzliche Zuordnung der Teilwaldrechte zum Öffentlichen Recht eine ausschließliche ist oder ob für die Anwendung des Privatrechtes ein Raum bleibt. Aus der Beantwortung dieser Frage ergeben sich Folgerungen für die Rechtsposition des Teilwaldberechtigten insbesondere gegen Dritte, aber auch für die Parteistellung in forstrechtlichen, wegerechtlichen oder wasserrechtlichen Verfahren.

Die Ausübung des Rechtes, das Entnehmen von Nutz- oder Brennholz, ist eine Tätigkeit, bei der ein Eigentumsübergang stattfindet. Man wird somit bei den Teilwaldrechten von einer doppelten Rechtsnatur sprechen können: Der Titel, die Begründung und die Beendigung der Teilwaldrechte gehören ausschließlich dem Öffentlichen Recht an, die Ausübung nur insoweit, als die Regelungen im TFLG und in den Satzungen der Agrargemeinschaften reichen. Die öffentlichrechtliche Seite umfaßt somit alles, was mit dem Bestand des Rechtes zu tun hat sowie die in Regulierungs- oder Wirtschaftsplänen (bzw. alten Waldteilungsprotokollen) umschriebenen Rechtsbeziehungen zwischen den jeweiligen Eigentümern der berechtigten Liegenschaften und den Gemeinden oder Agrargemeinschaften als Grundeigentümern (§ 40 Abs. 5).

Die Teilwaldrechte haben ihren Titel, ihren Bestand und die Modalitäten der Ausübung im Öffentlichen Recht gesichert. Die „Dinglichkeit“ ist jedoch nicht ausschließlich. Für das Außenverhältnis, insbesondere gegen einen Dritten (Nachbarn oder Nichtberechtigten), sind die für Sachenrechte vorhandenen Rechtsschutzeinrichtungen als Ergänzung des Rechtsschutzes notwendig. Insoweit das Öffentliche Recht – vor allem gegen Dritte – keine ausreichenden Rechtsschutzeinrichtungen vorsieht, sollte dies aus dem Privatrecht heraus bei Gericht möglich sein. Ein solches unmittelbares Recht der Geltendmachung von Schäden räumt etwa § 54 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes ein. Im übrigen wird man dort, wo im Öffentlichen Recht von Einforstungsberechtigten die Rede ist (Gewerberecht und Wasserrecht), auch die Teilwaldberechtigten dazuzählen müssen.

Das Problem der irrtümlichen Schlägerung im benachbarten Teilwald wird man primär privatrechtlich nach der Redlichkeit zu lösen haben, aber auch danach, ob eine entsprechende Erkundigung beim Waldaufseher über die Grenzen angemessen gewesen wäre.

Gemäß zahlreichen öffentlichrechtlichen Vorschriften – z. B. im Forstgesetz bei Rodungsverfahren – haben die „dinglich“ Berechtigten Parteistellung; sie haben also zum Inhalt ihres privaten Rechtes eine öffentlichrechtliche Verfahrensfunktion mit allen sich aus der Parteistellung ergebenden Folgerungen. Diese Qualifikation wurde für Teilwaldrechte ausdrücklich anerkannt²⁸⁹ und wird auch weitgehendst praktiziert.

Würde man die Teilwaldrechte als ausschließlich dem Öffentlichen Recht zugehörig ansehen, so hätten die Teilwaldberechtigten in anderen Verwaltungsverfahren, die etwa die Teilwälder betreffen, keine Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950. Dann müßte man der Agrargemeinschaft oder Gemeinde eine Vertretungspflicht zusprechen, obwohl sie als Grundeigentümer ganz andere Interessen haben können als der Teilwaldberechtigte!

In Beachtung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung fallen die Teilwaldrechte als räumlich begrenzte Rechte unter einen (weiten) Oberbegriff „dinglicher Rechte“. Gerade bei forstrechtlichen Verfahren, insbesondere bei Rodungsverfahren zeigt sich die Zweckmäßigkeit einer solchen Auslegung.

Teilwaldrechte sind somit eine besondere (räumlich bzw. dingliche) Form der Anteilsrechte, was aus Regelungen des TFLG (§ 40, § 54 Abs. 2, § 64 Z. 5) wie auch aus der Tiroler Waldordnung (§ 12 Abs. 7) hervorgeht.

4. Hinsichtlich der Bindung der Teilwaldrechte an Stammsitzliegenschaften gilt das zu den Anteilsrechten überhaupt Dargelegte. Teilwaldrechte können nur mit einer ganzen Stammsitzliegenschaft verbunden sein, nicht mit einem Miteigentumsanteil daran. Infolge örtli-

²⁸⁹ Siehe FN 266. – Behauptet jemand Teilwaldrechte, die in einem Rodungsverfahren nicht berücksichtigt worden waren, so wird man ihm die Stellung als gefährdete Partei zuerkennen müssen. Eine einstweilige Verfügung ist in diesem Falle angebracht, weil eine tatsächliche Entfernung des Holzbewuchses nicht nur in das Teilwaldrecht, sondern auch in die daraus abzuleitende privatrechtliche Befugnis zur Nutzung eingreift (Diesbezüglich unrichtig Landesgericht Innsbruck, Beschluß vom 7.12.1989, 2 a R 117/89).

cher Rechtsgeschäfte oder Erbgänge kommt es allerdings vor, daß bestimmte Teilwälder nunmehr intern ideell auf mehrere Stammsitzliegenschaften aufgeteilt sein können. Auf die in einigen Gemeinden bestehend Übung, nach Feldteilen (oder Güterteilen), die mit einer Grundparzelle verbunden sind, und sogenannten Hausteilen (Firstteilen oder Kuchelteilen), die mit einer Bauparzelle verbunden sind, zu trennen, wurde schon verwiesen (z. B. Tarrenz, Sautens).

Für diejenigen Gemeinden, in denen Teilwaldrechte nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, muß der jeweilige Vertragsverfasser aufpassen, daß er hinsichtlich allenfalls mit der berechtigten Stammsitzliegenschaft verbundener Teilwaldrechte die entsprechende „Klausel“ nach § 39 Abs. 1 in den Vertragstext aufnimmt (Verbleiben bei der Stammsitzliegenschaft). In diesen Gemeinden übernimmt das jeweilige Waldbuch oder Waldprotokoll die Funktion eines öffentlichen Buches, wobei Änderungen – außer bei reinen Eigentumsübergängen durch Änderung des Eigentums an die Stammsitzliegenschaft – nur auf Grund rechtskräftiger Bescheide der Agrarbehörde oder von dieser genehmigter Urkunden erfolgen dürfen. (Katastral-)Gemeinden, in denen Teilwaldrechte bestehen, sind im Anhang aufgeführt.

Die öffentliche Rechtsnatur der Teilwaldrechte bedingt auch die – im Zusammenhang mit den Anteilsrechten überhaupt – erwähnten Folgen für die privatrechtliche Disposition. Alle Verfügungen, die Teilwaldrechte unmittelbar oder die eine Teilung (Verkleinerung) einer Stammsitzliegenschaft, mit der Teilwaldrechte verbunden sind, betreffen, sind agrarbehördlich zu genehmigen (§ 38 und § 39).

Auch hier ergeben sich einige besondere Rechtsfragen. So kann ein völlig kahl geschlagener Teilwald keine wirtschaftlichen Bedürfnisse einer anderen Liegenschaft decken. Die Zuschreibung von Teilwäldern zu anderen als der bisher berechtigten Liegenschaft erfordert bei einer Gemeinde (als Verwalterin der Teilwälder als agrargemeinschaftliche Grundstücke) der Zustimmung des Gemeinderates (§ 38 Abs. 4 lit. c). Diese Zustimmung ist nach § 38 Abs. 4 lit. c bei einem Nichtmitglied zwingend, das heißt, sie kann durch die Agrarbehörde nicht ersetzt werden. Ansonsten hat die Gemeinde oder Agrargemeinschaft als Grundeigentümerin ein Anhörungsrecht und Parteistellung in einem sogenannten Absonderungsverfahren.

Gerade bei Teilwäldern kann die Problematik der Zersplitterung entstehen, weil Teilwälder oft ein sehr geringes Flächenausmaß haben. Teilwälder können nicht mit einer Liegenschaft verbunden werden, die für eine Stammsitzliegenschaft keine entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen aufweist, insbesondere nicht mit einem Miteigentumsanteil an einem Haus, dies auch dann, wenn die Gemeinde zustimmt, weil sie Einnahmen braucht! Bei Absonderungen muß auch auf die Bindung in derselben Katastralgemeinde besonders geachtet werden (§ 38 Abs. 5), auch auf die realrechtliche Bindung.

Eine zu verbüchende Belastung eines Teilwaldrechtes mit einem Fruchtgenußrecht insoweit, als das Holz in einem Teilwald auf 30 Jahre dem Bruder des Eigentümers der berechtigten Liegenschaft zusteht, stellt inhaltlich eine Absonderung dar und wäre zu untersagen, auch wenn dem Teilwaldberechtigten grundsätzlich die freie Weiterverwendung des Holzes bzw. der Streu zusteht.

Walzende Teilwaldrechte gibt es praktisch nicht. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn alte Waldteilungsprotokolle solche persönliche Teilwaldrechte vorgesehen haben und der rechtliche Übergang klar erweisbar ist.

Keine Probleme bestehen dann, wenn zwischen den derzeitigen Eigentümern zweier Liegenschaften vereinbart wird, die Teilwaldrechte zu tauschen. Auch der zusätzliche Erwerb von Teilwaldrechten zu einer Liegenschaft, mit der ohnehin bereits einige Teilwaldrechte verbunden sind, von einer Liegenschaft, der nur ein Teilwaldrecht zusteht,

ist praktisch immer unbedenklich, weil bei den Teilwaldrechten die Anhäufung sogar wünschenswert ist.

Hinsichtlich der Prüfung des Vorliegens landwirtschaftlicher Interessen bei Absonderungen von Teilwaldrechten ergibt sich bisweilen eine fast paradoxe Situation. Je mehr solche landwirtschaftliche Interessen im Spiele sind, desto strenger ist die Prüfung. Eine Teilung von Teilwaldrechten ist unzulässig.

Da eine Neubegründung von Teilwäldern rechtlich nicht möglich ist (§ 33 Abs. 6; auch forstrechtlich unzulässig), so kann dann, wenn kein Tausch von Teilwaldrechten erfolgen kann, an die Stelle der Teilwaldrechte nur die Begründung von Einforstungsrechten nach § 2 Abs. 5 WWSG treten, die allerdings landeskulturell zulässig sein muß und Ausmaß und Nutzungsmodalitäten dieser (neuen) Einforstungsrechte genau beschreiben muß.

Vertragsverfasser haben die Aufgabe, in Gemeinden mit Teilwäldern jeweils genau den Vertragswillen zu erforschen, weil immer wieder Veräußerer von Parzellen oder von ganzen Liegenschaften später behaupten, vom Teilwaldrecht sei nicht die Rede gewesen und es sei daher „zurückbehalten“ worden. Auch für die Agrarbehörde stellt sich die Aufgabe der sorgsamsten Überprüfung der zur Bewilligung vorgelegten Verträge, besonders dann, wenn solche Verträge einem Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahren zugrundegelegt werden sollen.

Eine aus einem Urteil eines Gerichtes erfließende Verpflichtung, der Übertragung (Absonderung) eines Teilwaldrechtes einzuwilligen, benötigt noch der Bewilligung der Agrarbehörde. Der Rechtsweg für die Frage, ob eine vertragliche Verpflichtung zur Übertragung eines Teilwaldrechtes besteht, ist zulässig, denn immer dort, wo der Abschluß und der Umfang einer privatrechtlichen Vereinbarung als Grundlage eines geltend gemachten Anspruches in Frage stehen, ist die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes gegeben, wobei es in erster Linie auf das Klagsvorbringen ankommt.

5. Der Grundsatz, daß Teilwaldrechte im Zweifel mit der bisher berechtigten Stammsitzliegenschaft verbunden bleiben, gilt nicht in jenen Gemeinden, in denen das örtliche System eine Trennung der Teilwaldrechte je nach den berechtigten Bau- oder Grundparzellen vorsieht (z. B. Zirl, Ötz, Sautens, Tarrenz, Nassereith).

Wenn nun eine derartige örtliche Übung unbestritten ist und die Bindung der Teilwaldrechte an Liegenschaften eher die Ausnahme bildet, so muß man hinsichtlich der Zuordnung der Teilwaldrechte und damit auch der Parteistellung z. B. in einem forstrechtlichen Verfahren ermitteln, mit welcher Parzelle (und damit in welcher Liegenschaft) nunmehr das Teilwaldrecht verbunden ist. Auch wenn etwa in Versteigerungsbedingungen die Teilwaldrechte wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (weil sie auf einem Gebiet liegen, das für den Schotterabbau verwendet werden soll) in einem Versteigerungsverfahren als „Schotterabbaurechte“ bezeichnet und nicht richtig bewertet werden, handelt es sich nach der örtlichen Bezeichnung (Teile) um Teilwaldrechte. Eine diesbezügliche Vorfrage kann die Forstbehörde, wenn alle Beweiselemente eindeutig sind, selbst entscheiden. Jedenfalls kommt in einem Rodungsverfahren und in sonstigen raumrelevanten Verfahren, wo den dinglich Berechtigten (auch in weiter Auslegung des Eigentümerbegriffes) Parteistellung zukommt, auch einem Teilwaldberechtigten diese Rechtsposition zu.

Aus diesem Grund wird man auch Teilwaldrechte zu den gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz als geschützt erklärten bestehenden Rechten zählen.

6. Infolge der Besonderheit der Teilwaldrechte als territorial fixierte Nutzungsrechte treten Fragen der Grenzen bzw. des Umfanges auf, wofür die Agrarbehörde (§ 73) zuständig ist. Auch hier findet man wieder rechtsgeschichtliche Besonderheiten, nämlich die in früheren Jahrhunderten weit verbreiteten Unterschiede von Ort zu Ort hinsichtlich der verwendeten

Maße. Jeweils ist für die Teilwälder der Gemeinden genau festzustellen, welche Art von Maßeinrichtungen (Meßstangen, Kettenmaße, Schnüre) und welche Maßeinheit verwendet wurden. Die Grenzbeschreibungen in den Teilwaldprotokollen können so – von unbestrittenen Fixpunkten ausgehend – nachvollzogen werden.

Rechtlich sind für die Umfangsfixierungen in erster Linie die Urkunden, in zweiter Linie der letzte ruhige Besitzstand maßgebend.

Angemerkt sei, daß sich an den Außengrenzen der Teilwälder die wirtschaftliche Interessenlage widerspiegelt. Rückten früher die Wiesenflächen in den Wald hinein, rückt nun der Wald (Teilwald) in die Wiesen hinein.

Bei den Rekonstruktionen der ursprünglichen Grenzen der Teilwälder müssen je nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten verschiedene Fragen geklärt werden, z. B. Einpassung des Teilwaldes in das Gesamtsystem, Vorhandensein von gemeinschaftlichen Zwischenstücken, Aufsuchen von Fixpunkten, Beachtung der jeweils jüngsten rechtlichen Urkunde wie Renovierungsprotokolle oder Grundbuchsanlegungsprotokolle. Eine Vergrößerung (= Ersitzung) einer ursprünglichen Teilwaldfläche durch weitergehende Nutzung in einen anderen Teilwald hinein ist wegen des öffentlichrechtlichen Charakters nicht möglich. Es kann vorkommen, daß durch ein Feststellungsverfahren über die Lage und Umfang eines Teilwaldes sich herausstellt, daß durch bisherige Unkenntnis sich ein Teilwald in die bereits „ausgeschlagerte“ Fläche des Nachbarn verschiebt. Man könnte nun der Ansicht sein, daß daraus ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Nachbarn geltend gemacht werden könnte. Andererseits ist mit der Feststellung der Lage des Teilwaldes ja analog den Anteilsrechten ein Eintreten in die jeweilige „Lage“ auch hinsichtlich der Ausübungsmöglichkeiten des Teilwaldrechtes verbunden; der Antrag auf Feststellung des Umfanges hätte auch früher geltend gemacht werden können. Wenn der Nachbar erst nach Kenntnisnahme des Feststellungsverfahrens die Schlägerung vornimmt, liegt sicherlich keine Redlichkeit vor. Da die Agrarbehörde auch zur Feststellung (§ 73 lit. e) des Umfanges (= Ausmaßes) eines Anteilsrechtes zuständig ist, wird sie zur Entscheidung über allfällige Ausgleichsleistungen zuständig sei, die analog zu § 64 Ziffer 5 zu entscheiden wären. Der Anspruch auf solche Ausgleichsleistungen muß sich aber aus den Umständen des Falles eindeutig ergeben.

Zu beachten ist auch, daß hinsichtlich der Lage und des Ausmaßes der Teilwälder oft Urkunden aus verschiedener Zeit vorliegen, die die ursprüngliche Waldaufteilung ergänzen oder abändern oder völlig neu gestalten können; eine solche spätere Urkunde kann z. B. in manchen Gemeinden aus dem Grundbuchsanlegungsprotokoll ersichtlich sein, wenn dort genaue Angaben über den Ort und das Ausmaß der einzelnen Teilwälder enthalten sind und diese Angaben völlig vom ursprünglichen Waldaufteilungsprotokoll abweichen. Es darf als Grundsatz gelten, daß im Zweifel die jeweils jüngeren tauglichen Urkunden für Entscheidungen herangezogen werden müssen.

7. Nach § 70 Abs. 1 können vorläufige Regelungen u. a. für die Nutzung von Teilwäldern getroffen werden. Solche vorläufigen Regelungen können nicht nur in der Verleihung von (neuen) Verwaltungssatzungen bestehen, sondern auch in der Erlassung von Wirtschaftsplänen.
8. Der Bestand von Teilwaldrechten ist durch Feststellungsverfahren (§ 73 iVm. § 33 Abs. 5) von der Agrarbehörde zu entscheiden. Wiederum sind die Urkunden über die Teilwaldrechte heranzuziehen. Denn nach § 54 Abs. 2 lit. b sind auch die Teilwaldrechte in erster Linie nach dem urkundlichen Nachweis über ihren Bestand zu ermitteln.
Die (Wald-)Teilungsprotokolle sind vom heutigen Standpunkt aus nichts anderes als Regulierungspläne, somit Akte des Öffentlichen Rechts.

Für die rechtliche Entscheidung in einem Streitfall oder auf Grund eines Feststellungsbehrens ist darauf zu achten, ob nicht spätere Urkunden Änderungen herbeigeführt haben. In manchen Gemeinden wurden im Laufe der Zeit, vor allem solange die Vermessung und die Bildung von Parzellen nicht durchgeführt war, die Streitfragen so häufig, daß sogenannte Renovierungsprotokolle angelegt wurden (so für Oberperfuss 1824, in Polling 1901). Bei der Grundbuchsanlage fanden diese verschiedenen Protokolle entsprechende Berücksichtigung, denn den Grundbuchsanlagen gingen sehr umfangreiche und eingehende Erhebungen voraus. Oft bildete die Grundbuchsanlage auch den Zeitpunkt, die unübersichtlich gewordenen Zustände hinsichtlich der Teilwaldberechtigungen einer Ordnung zu unterziehen. Diese bücherlichen Eintragungen sind dann heute als taugliche Urkunden anzusehen, weil – wie bereits erwähnt – die Teilwaldrechte seinerzeit oft als privatrechtliche Dienstbarkeiten angesehen und demgemäß im C-Blatt der belasteten Liegenschaft der Gemeinde eingetragen wurden.

Es konnte natürlich vorkommen, daß bei der Erfassung der zahlreichen Waldteile mit ihren oft nicht einfachen Unterbezeichnungen (z. B. Teilwald 36 b III) fehlerhafte Eintragungen im Grundbuch gemacht wurden. Dies konnte dann geschehen, wenn bei der Grundbuchsanlage aus Zweckmäßigkeitsgründen die Teilwälder neu numeriert wurden. Wenn in einem solchen Fall sich die Grundbuchsanlage bzw. Grundbucheintragung ausdrücklich auf ein zitiertes Waldprotokoll beruft und ein offenkundiger Widerspruch zwischen beiden Eintragungen vorliegt und nicht bewiesen werden kann, daß das Waldprotokoll vor der Grundbuchsanlage allenfalls durch Tausch oder Kauf abgeändert wurde, ist eher die Grundbucheintragung im nachhinein von der Agrarbehörde richtigzustellen. Denn ein allfälliger Tausch, Kauf oder eine Ersitzung wäre sicherlich im Grundbuchsprotokoll als neuer Rechtstitel erwähnt worden.

Wenn jemand glaubt, auf der Grundlage alter Protokolle oder sonstiger Urkunden ein Teilwaldrecht ableiten zu können, das im Widerspruch zur nunmehrigen Grundbucheintragung ist, muß er eine rechtliche Fehlerhaftigkeit beweisen. Denn im Zweifel gilt die letzte taugliche Urkunde. In Gemeinden, in denen die Teilwälder verbüchert wurden, wurde jedenfalls bis 1935 – in der Praxis auch später noch bis in die sechziger Jahre – eine Vereinbarung und die Zustimmung der Gemeinde dazu als Grundeigentümerin zur bücherlichen Änderung gefordert. Ab 1935 war als Folge der ausdrücklichen Festlegung der Teilwälder als agrargemeinschaftliche Grundstücke an sich zur Absonderung dieser Teilwälder von der bisher berechtigten Liegenschaft eine Bewilligung der Agrarbehörde notwendig. Es wurde aber schon darauf hingewiesen, daß diese rechtliche Folgerung offenkundig nicht gezogen wurde. Gerade bei zahlreichen Veränderungen von Teilwaldrechten z. B. in Haiming unter Mitwirkung der Agrarbehörde ist kein Beweis für eine ausdrückliche agrarbehördliche Bewilligung dieser Änderungen zu erbringen.²⁹⁰ Auch hat die Agrarbehörde selbst noch später die Teilwaldrechte infolge ihrer grundbuchstechnischen Formulierung („Rang vom 14.7.1853“) als Einforstungsrechte angesehen. Man wird die Lösung für diese rechtliche Frage darin finden müssen, daß man diese Eintragungen als taugliche – weil damals die rechtliche Auslegung der Anteilsrechte nicht offensichtlich war – Änderungen ansieht. Unerfreulich bleibt es dennoch, daß nach der Neufassung des Flurverfassungsrechtes erst im Zuge der Auslegung durch die Entscheidungspraxis der Agrarbehörde nach Jahren eine Bewilligungspflicht gleichsam „eingeführt“ bzw. durchgesetzt wurde.

Es wäre nun zuviel verlangt, würde man aus heutiger Beurteilung der Rechtsnatur der Teilwaldrechte rückwirkend seit 1935 alle bücherlichen Eintragungen und Änderungen in

²⁹⁰ Siehe FN 284.

Waldprotokollen als rechtlich unwirksam ansehen, weil die agrarbehördliche Genehmigung hinsichtlich der Absonderung von der bisherigen Stammsitzliegenschaft nicht vorliegt. Spätestens seit LGBl. Nr. 33/1969 (Inkrafttreten 1. Juni 1969) ist die Rechtsnatur der Teilwaldrechte – unabhängig von jeder bücherlichen Eintragung – eindeutig geklärt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann es eine Absonderung von Teilwaldrechten von der bisher berechtigten Liegenschaft auf eine andere rechtswirksam ohne Genehmigung der Agrarbehörde nach § 38 Abs. 3 und 4 TFLG nicht geben; ohne eine solche Genehmigung sind Eintragungen im Grundbuch oder in einem Waldprotokoll vor dem Inkrafttreten der Novelle 1969, LGBl. Nr. 33, wird man bei dieser Uneinheitlichkeit in der rechtlichen Beurteilung wohl als rechtens ansehen müssen. Man kann für diese Rechtsauffassung auch ins Treffen führen, daß nach § 54 Abs. 2 lit. b hinsichtlich des Bestandes der Teilwaldrechte nach den Urkunden (das wäre im vorliegenden Fall die verbücherungsfähige Urkunde sowie die Verbücherung als solche) der letzte ruhige Besitzstand heranzuziehen ist. Der ist bei der ansonsten rechtlich einwandfreien Eintragung im Grundbuch oder im Waldprotokoll zweifelsfrei gegeben. Unter dem rechtmäßigen Besitzstand ist nichts anderes zu verstehen als – unbeschadet allerdings des Gegenbeweises der Rechtswidrigkeit – die faktische Ausübung eines Rechtes im eigenen Namen, die als Ausdruck eines gesetzmäßigen Zustandes erscheint. Das hat zwar mit dem Rechtsinstitut der Ersitzung unmittelbar nichts zu tun, ist aber für das Öffentliche Recht praktisch eine „Ersatzlösung“ dafür.

Sollte es im Streitfall auf die faktische Übung ankommen, so ist nicht nur die Holznutzung als solche ausschlaggebend, sondern vor allem die Lastentragung, somit die Leistung von Steuern und Abgaben für den in Frage stehenden Teilwald; diese ist auch leichter nachweisbar als die vielleicht seltene Holzentnahme aus einem Teilwald.

Mitunter schwierig gestaltet sich ein Feststellungsverfahren, mit welcher Liegenschaft bzw. mit welcher Grundparzelle (Bauparzelle) heute ein Teilwaldrecht verbunden erscheint, wenn früher verschiedene Rechtsgeschäfte über die Parzelle oder die ganze Liegenschaft durchgeführt wurden und aus den Rechtsgeschäften keine ausdrückliche Absonderung ersichtlich ist. Mit einer Bauparzelle war seit jeher ein Teilwaldrecht verbunden; diese Parzelle ist in einer Liegenschaft vorgetragen und diese Liegenschaft hat in den letzten 40 Jahren mehrfach den Eigentümer gewechselt. Einer dieser früheren Eigentümer behauptet nun, das Teilwaldrecht seinerzeit zurückbehalten, also abgesondert zu haben. Hier wird man der Ansicht sein müssen, daß eine Absonderung klar aus dem Text des Rechtsgeschäftes hervorgehen muß. Im Zweifel wird man Bindung an die berechnete Liegenschaft annehmen müssen.

Etwas komplizierter wird die Angelegenheit, wenn aus dem der Agrarbehörde vorgelegten Rechtsgeschäft eine Absonderung des Teilwaldrechtes nicht unwahrscheinlich ist, vor allem aber die bisherige Übung eindeutig dafür spricht, jedoch im Grundbuch oder im Waldprotokoll nichts ersichtlich ist und der zuletzt die Nutzung Ausübende den Antrag stellt, die Absonderung nachträglich zu bewilligen. Man wird nach dem bisher über die Rechtsnatur der Teilwaldrechte und über die Rolle der Stammsitzliegenschaften Gesagten folgende Ansicht vertreten können. Eine nachträgliche Bewilligung der Agrarbehörde – vom heutigen rechtlichen Standpunkt aus – einer vor Jahren erfolgten Absonderung ist möglich, wenn sich die faktischen und rechtlichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben und – was bei den Teilwaldrechten wichtig ist – das jeweils örtliche System der Waldaufteilung nicht gestört wird. Die Voraussetzungen müssen nach der heutigen Rechtslage geprüft werden.

Bei Feststellungsverfahren kann die Agrarbehörde auch zum Ergebnis kommen, daß es einen bestimmten Teilwald gar nicht gibt (die entsprechende Nummer bestand gar nie).

Eine Neubegründung von Teilwaldrechten ist schon forstrechtlich und grundverkehrsrechtlich nicht möglich. Flurverfassungsrechtlich würde sie die Neubegründung eines Anteilsrechtes bedeuten, was im Unterschied zu den Einforstungsrechten, nicht vorgesehen ist.

Eine Neubegründung von walzenden Teilwaldrechten, ohne Bindung an eine Stammsitzliegenschaft (durch vertragliches „Zurückbehalten“ etwa) ist rechtlich ebenfalls unmöglich.

10. Im Innenverhältnis wirkt das Teilwaldrecht einmal wie ein Anteilsrecht (hinsichtlich Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft, Teilnahme an der Verwaltung und Ausübung der Bewirtschaftungsrechte wie Benützung von Wegen zur Holzbringung), zu anderen wirkt sich die besondere Form der territorialen Ausformung dahingehend aus, daß auf dem Teilwald dem Teilwaldberechtigten ein (grundsätzlich) ausschließliches Holz- und Streunutzungsrecht zukommt; andere Nutzungsrechte wie gemeinsame Waldweide stehen allen anderen Mitgliedern einer Agrargemeinschaft oder Nutzungsberechtigten am Gemeindgut zu. Dieses besondere Innenverhältnis zwischen Teilwaldberechtigtem und Grundeigentümer (zu welchem der Teilwaldberechtigte als Anteilsberechtigter wiederum zählen kann) wird wie bei den Einforstungsrechten vom Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme beherrscht (§ 40 Abs. 5). Das Eigentum an Holz oder Streu erwirbt der Teilwaldberechtigte erst durch die Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes (Aneignung bei der Streu, Schlägerung beim Holz). Dieses Aneignungsrecht ist ein ausschließliches, jedoch wird dieses Kriterium nach der derzeitigen Definition im § 33 Abs. 3 vom Gesetzgeber nicht mehr verwendet, da es in der Praxis Dienstbarkeiten (z. B. Zaunholzbezüge) an Teilwäldern wiederum für Dritte geben kann. Auch wenn historisch z. B. „Laubhackrechte“ bestehen, wird man diese heute als Teilwaldrechte ohne Rücksicht auf die Baumart ansehen müssen. Es können natürlich Wasserleitungsrechte, Wegerechte oder Holzaब्triebsrechte auf den Teilwaldflächen lasten; diese Lasten betreffen grundsätzlich den Grundeigentümer. Allerdings dürfen solche Dienstbarkeiten nicht so ausgeübt werden, daß sie wesentlich das Holz- und Streunutzungsrecht beeinträchtigen. Müssen für ein neues Recht (Bringungsrecht, Wasserleitung) Bäume gerodet werden, muß der Teilwaldberechtigte zustimmen oder das Teilwaldrecht gemäß § 40 Abs. 4 zur Gänze oder zum Teil, für dauernd oder auf bestimmte Zeit aufgehoben werden. Weideaübung in herkömmlicher Form muß der Teilwaldberechtigte dulden. Im übrigen ist auf das für die gesamte Rechtsordnung geltende Schikaneverbot zu verweisen, das mit dem Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme übereinstimmt. Bei Neuaufforstungen (§ 40 Abs. 6) hat wiederum der Teilwaldberechtigte die Befugnis, die Weideaübung zumutbar einzuschränken (Schonungslegung). Die Zustimmung zur Errichtung einer Langlaufloipe hat der Grundeigentümer zu geben, nicht der Teilwaldberechtigte. Der Teilwaldberechtigte wie der Grundeigentümer haben aber – ohne Vereinbarung und ohne Zustimmung der Agrarbehörde – kein Recht, die Teilwaldfläche anders zu benützen, z. B. zur Errichtung eines Bienenhauses oder einer Garage. Bei der Errichtung einer Wildfütterungsanlage kommt es darauf an, ob dafür Bäume geopfert werden müssen oder ob diese in einen Teilwald hineinpaßt bzw. schon bisher üblich war. Beeinträchtigungen (Schäden) als Nebenfolge einer solchen Fütterungsanlage kann der Teilwaldberechtigte unmittelbar bei Gericht geltend machen (§ 54 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes).

Ob der Teilwaldberechtigte an die Stelle des Waldeigentümers bei den zahlreichen Bestimmungen, wo der Adressat allein der Waldeigentümer zu sein scheint, tritt, ist jeweils zu prüfen. Denn dem Teilwaldberechtigten obliegt die Sorge um den Wald und damit um das Aufkommen, Verjüngen, Durchforsten und Nutzen des Bewuchses (§ 40 Abs. 6). Stellt der Teilwaldberechtigte einen Antrag auf dauernde Rodung, so muß dies konkludent als ein

Verzicht auf das Teilwaldrecht angesehen werden. In Bringungsrechtsverfahren nach dem GSLG, die ausschließlich auf den Grundeigentümer ausgerichtet sind, kann der Teilwaldberechtigte keinen Antrag stellen.

Grundsätzlich sind im Innenverhältnis allfällige Einnahmen bzw. Entschädigungsleistungen je zur Hälfte aufzuteilen; der Holzwert steht jeweils dem Teilwaldberechtigten allein zu (§ 40 Abs. 5). Wenn also aus Anlaß einer Flußregulierung eine Entschädigung der Wasserbauverwaltung geleistet wird, ist diese im Innenverhältnis nach den gutachtlichen Feststellungen aufzuteilen, und zwar hinsichtlich des beanspruchten Holzwertes zur Gänze für den (bisherigen) Teilwaldberechtigten, hinsichtlich des festgestellten Bodenverkehrswertes je zur Hälfte. Werden von der Gemeinde Umlagen eingehoben, so müssen auch die Einnahmen entsprechend „umgelegt“ werden!

Eine zeitlich befristete Rodung eines Teilwaldes im Sinne eines befristeten Verzichtes setzt voraus, daß sowohl Grundeigentümer wie Teilwaldberechtigte zustimmen. Wenn für die befristete Errichtung einer Deponie (um diese später wieder aufzuforsten) also auf ein Teilwaldrecht verzichtet wird, so ist dies gemäß § 40 Abs. 1 und 2 bewilligbar. Entschädigungen sind nach dem oben angegebenen Verhältnis aufzuteilen.

11. Nach der Rechtslage zwischen 1969 und 1984 mußten Teilwälder bei Regulierungsverfahren in ideelle Anteilsrechte an der gesamten Waldfläche umgewandelt werden. Diese rechtliche Problemlösung war zwar forstwirtschaftlich sinnvoll, hat sich jedoch wegen der besonderen Verbundenheit der Berechtigten mit „ihren“ Teilwäldern nicht bewährt. Nunmehr bedarf es zur Umwandlung der Teilwaldrechte in ideelle Anteilsrechte der Zustimmung von zwei Drittel der Teilwaldberechtigten (§ 64 Ziffer 5). Ein solches „Zusammenlegungsverfahren“ hat die Agrarbehörde in letzter Zeit für den Teilwald „Hochschlag“ in Weerberg durchgeführt. Frühere sogenannte Zusammenlegungen erfolgten forstwirtschaftlich durchaus erfolgreich in Silz, Mötz, Flaurling, Mieders, Münster und Laimach.

Die Einleitung gemäß § 62 Abs. 2 ist von der Mehrheit der Teilwaldberechtigten zu stellen. Ein Problem ist, inwieweit der Gemeinde auch bei reinen Teilwaldregulierungen (also ohne Weide- oder Almflächen und ohne unverteilter Wald) auch der nunmehr im § 64 Ziffer 7 normierte Anteil von 20 % zukommt. Zumeist steht die Gemeinde im Grundbuch, hat die Flächen verwaltet und die Abgaben getragen. Daher steht ihr grundsätzlich wohl ein Anteil zu. § 64 Ziffer 7 verweist jedoch auf § 64 Ziffer 3, den Ertrag. Der wird als Holznutzen im Vergleich zu anderen Nutzungen des Grundeigentümers überwiegen. Daher wird man eher annehmen müssen, daß sich auch der Gemeindeanteil bei reinen Teilwaldregulierungen im Hinblick auf die überwiegende Holznutzung und auf den latent vorhandenen Anspruch der Teilwaldberechtigten auf den Bodenverkehrswert (§ 40 Abs. 4 und 5) relativieren muß. An sich 20 %, wegen des ruhenden Anspruches der Teilwaldberechtigten am Bodenverkehrswert jedoch nur zur Hälfte, also im Ergebnis 10 %. Anders müßte dies zu ermitteln sein für Nichtwaldflächen bzw. für unverteilter Wald.

Die Umwandlung der Teilwaldrechte in ideelle Anteilsrechte hat nach § 64 Ziffer 5 so zu erfolgen, daß das Verhältnis der einzelnen Teilwaldflächen zur Gesamtfläche herzustellen ist, und zwar sind die einzelnen Teilwaldflächen hinsichtlich ihrer Holzvorräte auf die mittlere Ertragsklasse und Bringungslage der Gesamtfläche umzurechnen. Liegen die auf den einzelnen Teilwaldflächen vorhandenen Hektarvorräte über oder unter dem durchschnittlichen Hektarvorrat der Gesamtfläche, so ist der Unterschied durch Zu- oder Abschläge an den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen auszugleichen. Der Ausgleichszeitraum ist je nach der Zuwachsleistung und der Höhe der Holzvorräte sowie dem Grad ihrer Verschiedenheit festzulegen.

Im Rahmen der Darlegung des Teilungsverfahrens wird auch auf die besondere Funktion der Teilwaldrechte hingewiesen. Bei Teilungsverfahren geht es vor allem darum, eine richtige Relation zwischen dem Wert eines Teilwaldrechtes im Verhältnis zu den sonstigen Nutzungen zu finden.

12. Gemäß § 40 Abs. 3 sind dann, wenn Teilwälder ohne Genehmigung der Agrarbehörde veräußert worden, die Teilwaldrechte künftighin Einforstungsrechte nach dem WWSG. Für die Beendigung dieses Rechtes ist aus Gründen der Gleichbehandlung die Höhe der Ablöse nach der Vorschrift des § 40 Abs. 4 bestimmt. Diese Regelung berücksichtigt, daß zahlreiche Teilwaldrechte in Tirol nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, sondern nur in Waldprotokollen eingetragen sind. Daher ist Vertragsverfassern, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht ausreichend vertraut sind, der Bestand von Teilwaldrechten oft unbekannt, was später häufig zu Streitigkeiten führt. Durch § 40 Abs. 3 soll klargestellt werden, daß die Teilwaldrechte auch dann als Einforstungsrechte im Sinne des WWSG gelten, wenn in Zukunft – und nicht nur in der Vergangenheit – Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d ohne die erforderliche Zustimmung veräußert werden. Mit dieser Regelung soll die Position des Teilwaldberechtigten gesichert werden. § 40 Abs. 3 ist somit als eine auf Teilwälder beschränkte Sondernorm zu § 40 Abs. 1 anzusehen. Der Mangel der agrarbehördlichen Genehmigung hat, wenn Teilwaldrechte betroffen sind, nicht die rechtliche Unwirksamkeit der Veräußerung zur Folge, sondern er bewirkt die Umwandlung des Teilwaldrechtes in ein Einforstungsrecht im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes. Wenn Jahre später, nach Absonderung des Teilwaldes und sogar nach Verkauf des Grundeigentums durch die Gemeinde, sich ein Teilwaldberechtigter oder ein (vielleicht übersehener) Miteigentümer einer früher berechtigten Stammsitzliegenschaft rührt und den Bestand eines Teilwaldrechtes behauptet, kann er höchstens – mangels Vorhandensein eines Teilwaldes – eine Ablösesumme für das Äquivalent des Einforstungsrechtes (§ 26 WWSG in Verbindung mit § 40 Abs. 3 und 4) begehren.
13. Nur die Agrarbehörde hat festzustellen, ob ein Teilwald als agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt oder nicht (§ 33 Abs. 5 in Verbindung mit § 75). Die Veräußerung und die dauernde Belastungen von Teilwäldern bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Agrarbehörde (§ 40 Abs. 1). Diese Genehmigung darf nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 40 Abs. 2, insbesondere der Zustimmung des Teilwaldberechtigten (Parteistellung!) erteilt werden. Gemäß § 40 Abs. 4 hat die Agrarbehörde, sofern eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Stammsitzliegenschaft nicht eintritt, auf Antrag des Grundeigentümers oder von Amts wegen ein Teilwaldrecht zur Gänze oder insoweit als erloschen zu erklären, als solche Grundstücke für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse, wie z. B. den Bau von Straßen und Wegen, für die Errichtung von Fremdenverkehrsanlagen, für die Schaffung von Bauland benötigt wird. Voraussetzung dafür, daß die Agrarbehörde ein Teilwaldrecht für erloschen erklären kann, ist daher, daß das teilwaldbelastete Grundstück für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse usw. benötigt wird. Die Agrarbehörde hat bei dieser Beendigungsmöglichkeit nach § 40 Abs. 4 zuerst ein Übereinkommen anzustreben. Kommt dies nicht zustande, muß ein Sachverständigengutachten darüber eingeholt werden, was der Holzvorrat auf dem Teilwald und was eine vorzeitige Nutzung der hiebsreifen Bestände und allfällige wirtschaftliche Erschwernisse wert sind. Jedenfalls hat der Teilwaldberechtigte einen Anspruch auf die Hälfte des Bodenverkehrswertes. Dieser ist nach dem Verkehrswert eines in derselben Gemeinde gelegenen Waldgrundstückes gleicher Bonität zu beurteilen. Dieser Anspruch auf den Bodenverkehrswert ist eine Folge der

besonderen Zuordnung der Teilwälder, die eben beinahe wie Eigentum der Nutzungsberechtigten in vielen Gemeinden angesehen wurden.

14. Wenn eine Gemeinde Lasten auf die Teilwaldberechtigten umlegt, muß sie auch die allfälligen „Vorteile“, z. B. Erlös aus der Jagdverpachtung, den Teilwaldberechtigten zurechnen. Solche Umlagen können Anteile der Grundsteuer, einer Waldbrandversicherung, von Beiträgen an die Landeslandwirtschaftskammer und die Unfallversicherung sowie die Abgaben von landwirtschaftlichen Betrieben umfassen. Bei einem Streit über das Ausmaß entscheidet die Agrarbehörde. Dazu muß ein langjähriger Durchschnitt dessen herangezogen werden, was die Gemeinde aus den agrargemeinschaftlichen Grundstücken einnimmt und was sie für die Landwirtschaft im allgemeinen und für die Teilwaldflächen im besonderen investiert oder leistet, obwohl sie eine Umlage einheben könnte. In der Praxis sind die Lasten für die Gemeinde mit Teilwäldern regelmäßig größer als die Einnahmen, z. B. aus dem vielfach begehrten Jagdpachterlös. Wiederum ist auf die Regel von 50 : 50 zu verweisen, abgesehen von der Sondernorm der mit der Bewirtschaftung des Waldes verbundenen Kostentragung für den Waldaufseher (§ 12 Abs. 7 Waldordnung).
15. Sollte ein mit Teilwaldrechten belasteter Wald gemäß § 31 Abs. 3 des Forstgesetzes durch einen durch eine Bannlegung Begünstigten abgelöst werden, so würden die Teilwaldrechte aufrecht bleiben bzw. als Einforstungsrechte nach dem WWSG gelten (§ 40 Abs. 3). Bei mit Teilwaldrechten „belasteten“ Flächen müssen alle Teilwaldberechtigten dem Bannlegungsverfahren als Partei beigezogen werden. Je nach den geltend gemachten Interessen könnten die Teilwaldrechte bestehen bleiben, oder die entsprechenden Nutzungen zumutbar im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes beschränkt werden. Eine (kaum) notwendig werdende gänzliche Aufhebung der Teilwaldrechte kann nur von der Agrarbehörde nach § 40 Abs. 4 bis 6 vorgenommen werden; das forstrechtliche Bannlegungsverfahren wäre dann zu unterbrechen und die Agrarbehörde um eine derartige Entscheidung von Amts wegen im öffentlichen Interesse zu bitten. Vermögensrechtliche Nachteile sind gemäß § 31 Abs. 4 bis 7 des Forstgesetzes dem Begünstigten aufzuerlegen. Soweit § 28 des Forstgesetzes eine Einschränkung oder Aufhebung von Teilwaldrechten (oder Einforstungsrechten) vorsieht, erscheint dies verfassungsrechtlich bedenklich (Bodenreform!).

E) Agrargemeinschaften

I. Allgemeines

1. Nach dem TFLG können keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke existieren, ohne daß nicht eine Agrargemeinschaft vorliegt und Anteils- oder Nutzungsrechte für die Nutzungsausübung der jeweiligen Eigentümer der berechtigten Stammsitzliegenschaften vorhanden sind. Die Form der Agrargemeinschaft muß nicht in einer eigenen regulierten (oder unregulierten) Gemeinschaft bestehen, es kann dafür auch die Gemeinde auftreten. Ob eine eigene Agrargemeinschaft vorliegt, ist von der Agrarbehörde allenfalls in einem Verfahren festzustellen. Die Formulierung im § 38 Abs. 1 ist etwas mißverständlich, weil danach die Agrarbehörde festzustellen habe, ob das Eigentum an agrargemeinschaftlichen Grundstücken mehreren Parteien als Miteigentümern oder einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zustehe. Denn die Agrarbehörde kann nur feststellen, ob eine Agrargemeinschaft vorliegt oder nicht. Ob eine andere Rechtsform vorliegt (z. B. Miteigentum, Gesellschaft bürgerlichen Rechts), kann die Agrarbehörde nicht feststellen; das ist Aufgabe des zuständigen Gerichts. Alle Formen von Agrargemeinschaften, ob reguliert

oder unreguliert, sind als Körperschaften des Öffentlichen Rechts juristische Personen. Die Agrargemeinschaften entsprechen rechtsgeschichtlich dem deutschrechtlichen Eigentum zur gesamten Hand.²⁹¹

Wesentlich ist die Verknüpfung von agrargemeinschaftlichem Grundstück – Agrargemeinschaft – Anteilsrecht! In welcher Bezeichnung immer eines dieser drei Elemente in Erscheinung tritt, die beiden anderen Elemente müssen dann ebenfalls vorhanden sein.

2. In Tirol gibt es über 1800 Agrargemeinschaften. Einer einzelnen Agrargemeinschaft gehören im Regelfall mehrere hundert Hektar, teilweise über 1000 Hektar Wald oder landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Vergleich zu den Eigenflächen bei der Großzahl der landwirtschaftlichen Betriebe sind die Agrargemeinschaften mit viel mehr Grund ausgestattet. Für den landwirtschaftlichen Betrieb bildet die Nutzung als Anteilsberechtigter an einer oder mehreren Agrargemeinschaften „Ersatz“ für mangelnde Eigentumsflächen beim Hof. Schon kraft ihres geschichtlichen Ursprunges haben die Agrargemeinschaften die Aufgabe, für die Weide- und Holznutzungen der berechtigten landwirtschaftlichen Betriebe und für die geordnete Verwaltung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke zu sorgen. Die Verteilung der Agrargemeinschaften (Nachbarschaften, Interessentschaften usw.) in Österreich und in Tirol ist, siedlungsgeschichtlich bedingt, verschieden, wobei auch die Bedeutung der Grundherrschaften eine Rolle spielt. Von den etwa 5700 Agrarischen Gemeinschaften in Österreich sind allein in Tirol 32 %, nämlich über 1800. Das trifft im Durchschnitt je Gemeinde (278 an Zahl) etwa 6 derartige Gemeinschaften, wobei es jedoch Gemeinden (Längenfeld, Sölden, Tux, Vomp) gibt, die 20 bis 40 derartige Gemeinschaften haben. In anderen Bundesländern ist dieses Verhältnis zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft ähnlich (Vorarlberg 1 : 6, Salzburg 1 : 4), während im Osten Österreichs deutlich weniger Agrargemeinschaften sind (Niederösterreich 1 : 1).
3. Die Zuordnung der Berechtigten zur Nutzung erfolgt in Tirol (und östlich davon) als Ausfluß bajuwarischer Rechtsauffassung zu einem Hof (= Stammsitzliegenschaft), also nach dem Territorialitätsprinzip, heute manifestiert durch die bürgerliche Einlagezahl. In Vorarlberg²⁹² ist die Berechtigung weitgehend nach dem Abstammen von einer bezugsberechtigten (zu einer Gemeinde gehörigen) Person, also nach dem Personalitätsprinzip, bestimmt, wobei jedoch zwischen einem südlichen rätoromanischen Teil (Chur) und einem alemannischen Teil (Konstanz) zu unterscheiden ist. Nach § 2 der Mustersatzung²⁹³ hat die Agrargemeinschaft den **Zweck**, durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die bestmögliche und andauernde Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder sicherzustellen, das Gemeinschaftsvermögen zu erhalten und zu verbessern und zu diesem Zweck auch die erforderlichen gewerblichen Unternehmen zu betreiben. Über die Erfüllung der Ansprüche ihrer Mitglieder hinaus müssen die Agrargemeinschaften auch ihre Rolle im jeweiligen örtlichen Gemeinschaftsleben erfüllen.
4. Nach § 34 Abs. 1 versteht man unter einer Agrargemeinschaft die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen. Die Einrichtung und die Tätigkeit von Agrargemeinschaften ist bei Agrargemeinschaften, die aus mehr als 10 Mitgliedern bestehen, von Amts wegen, bei Agrargemeinschaften, die aus weniger als 10 Mitgliedern

²⁹¹ ACHLEITNER 1950.

²⁹² Zu Vorarlberg eingehend KÜHNE 1973.

²⁹³ Eine Mustersatzung für Agrargemeinschaften mit Ausschluß ist im Anhang wiedergegeben.

bestehen, auf Antrag mit Bescheid (Satzungen) zu regeln (§ 34 Abs. 2). Agrargemeinschaften sind jedenfalls Körperschaften Öffentlichen Rechtes (§ 34 Abs. 3)! Die agrargemeinschaftlichen Grundstücke stellen das sachliche Substrat einer Agrargemeinschaft dar.

Als Körperschaft Öffentlichen Rechtes (§ 34 Abs. 3) ist eine Agrargemeinschaft eine juristische Person. Ob reguliert oder nicht reguliert, eine Agrargemeinschaft gilt als juristische Person. Sie ist Träger von Rechten und Pflichten und handlungsfähig. Die Agrargemeinschaft nimmt also auch am rechtsgeschäftlichen Verkehr teil; sie schließt Verträge und kann wegen strafbarem Verhalten verantwortlich gemacht werden. Das Agrargemeinschaftsmitglied samt seinen Anteilsrechten ist durch die Gemeinschaft in der Vertretung nach außen hin „mediatisiert“. Die Vertretung nach außen, das rechtsgeschäftliche Handeln der Agrargemeinschaften setzt interne Willensbildung voraus.

5. Nach der Art der gemeinschaftlichen Grundstücke und nach dem Zweck einer Agrargemeinschaft ist zwischen Alm- bzw. Weideagrargemeinschaften und Waldagrargemeinschaften zu unterscheiden. Bei größeren Gemeinschaften gibt es auch Mischformen; diese besitzen oft Waldungen und landwirtschaftliche Nutzflächen (Almen und/oder Heimweide).

Eine weitere Einteilung der Agrargemeinschaften kann danach erfolgen, ob eine Agrargemeinschaft reguliert oder unreguliert ist.

Unregulierte Agrargemeinschaften sind nicht leicht zu erkennen, da bei der Grundbuchsanlage mitunter der gemeinschaftliche Charakter nicht hervorgehoben und für eine größere Zahl von Liegenschaften im B-Blatt Miteigentum eingetragen wurde. Das trifft auch auf Formulierungen im B-Blatt wie „Interessenschaft“, „Nachbarschaft“, „Ortschaft“ usw. zu. Die dahinterstehende Rechtsnatur ist jeweils durch Anfrage bei der Gemeinde oder bei der Agrarbehörde zu klären. Eine unregulierte Agrargemeinschaft liegt mit großer Wahrscheinlichkeit dann vor, wenn es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Heimweiden oder Almen) oder um Wälder handelt und die Mehrheit der Berechtigten seit der Grundbuchsanlage bestanden hat, nicht also bei späterer Teilung infolge eines Erbanges. Für die unregulierte Agrargemeinschaft tritt – wie für die regulierten – der Obmann auf. Auch dieser ist jeweils durch Anfrage bei der Gemeinde oder der Agrargemeinschaft zu erfahren. Bei der unregulierten Agrargemeinschaft gibt es zumeist keine geschriebene Gemeinschaftsordnung. Soweit keine schriftliche Urkunden über die Verwaltung einer unregulierten Agrargemeinschaft vorliegen, erfolgt die Verwaltung und die Anteilsrechtsausübung durch die Mitglieder nach alter Übung. Nach einer sogenannten Rollordnung werden beispielsweise der Obmann, der Alpmeister und weitere Gemeinschaftsfunktionäre bestimmt: Von Jahr zu Jahr „geht“ die Obmannstelle „von einem Haus zum anderen“ (nach der Reihe der Hausnummern der anteilsberechtigten Mitglieder). Die Vollversammlung mit Umlage der Gemeinschaftskosten erfolgt jedes Jahr an einem bestimmten Sonntag im Spätherbst oder im Winter; sie findet immer nach der Sonntagsmesse im gleichen Gasthaus statt. Eine Einladung (schriftlich oder mündlich) zur Vollversammlung ergeht nicht, weil Zeitpunkt, Ort und Gegenstand der Versammlung für jedes Agrargemeinschaftsmitglied – auf Grund alter Übung – bekannt sind. Treten Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur Agrargemeinschaft – unter Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Agrargemeinschaft – auf, so hat die Agrarbehörde darüber unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden. Als **Alt-Agrargemeinschaften** werden jene Agrargemeinschaften bezeichnet, die seit jeher als Interessenschaft oder ähnliches gegolten haben; neue Agrargemeinschaften wurden hingegen in den letzten Jahrzehnten aus dem Gemeindegut gebildet.

Eine regulierte Agrargemeinschaft wurde einem agrarbehördlichen Regulierungsverfahren unterzogen und ihr wurde eine Satzung verliehen. Bei einer regulierten Agrargemein-

schaft ist der Rechten- und Pflichtenkreis der Agrargemeinschaftsmitglieder, aber auch für die Agrargemeinschaft selbst, im Regulierungsplan festgelegt, die Verwaltungssatzung bildet dabei die Grundlage für die Organisation und Tätigkeit der Agrargemeinschaft.

6. Nicht alle Agrargemeinschaftsmitglieder sind noch Bauern und Bewirtschafter einer Stammsitzliegenschaft. Manchmal sehen solche Mitglieder nicht die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Gemeinschaftsgutes, sondern mehr den möglichst großen jährlichen Reinerlös. Der Jagdpachterlös und der Erlös aus dem Holzverkauf soll, nach Meinung mancher Mitglieder, nicht so sehr für Gemeinschaftsinvestitionen Verwendung finden; nicht Wald- und Almerschließungen, die Errichtung von Almhütten, Aufforstungen udgl. sollen dann Vorrang haben, sondern die jährliche Verteilung von Überschüssen. Ein Mitglied, das kein Vieh hält, will z. B. nicht, daß zu den Hirtenkosten ein Beitrag aus der Gemeinschaftskasse geleistet wird, weil nach seiner Ansicht die Hirtenkosten allein auf das aufgetriebene Vieh umzulegen seien. Daß die Aufrechterhaltung der Beweidung auch im Interesse der Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Gemeinschaftsgebietes und damit im Interesse aller Mitglieder liegt, wird dabei oft nicht bedacht. Unterschiedliche Vorstellungen über die Wirtschaftsführung in der Agrargemeinschaft machen jedenfalls eine Regulierung bei noch unregulierten Agrargemeinschaften mit dem Ziel der Festlegung des Zweckes der Agrargemeinschaft, der Schaffung einer straffen, satzungsmäßig geregelten Organisation und mit dem Ziel der Feststellung des Rechten- und Pflichtenkreises der Mitglieder und der Gemeinschaft erforderlich.
7. In den meisten Tiroler Gemeinden wurde das Gemeindegut reguliert und Agrargemeinschaften gebildet. Diese verfügen zumeist auch über das Eigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken. In den Gemeinden, in denen eine Regulierung des Gemeindegutes noch nicht durchgeführt wurde, verwaltet die Gemeinde das Gemeindegut nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

II. Die Agrargemeinschaft als Körperschaft Öffentlichen Rechtes

1. Als Folge des Vorliegens agrargemeinschaftlicher Grundstücke besteht eine Agrargemeinschaft von Gesetzes wegen. Die Agrargemeinschaft ist eine Körperschaft Öffentlichen Rechtes (§ 34 Abs. 3). Agrargemeinschaften fehlen jedoch typische hoheitliche Befugnisse. § 34 Abs. 3 statet die Agrargemeinschaften tatsächlich mit den Merkmalen aus, wie sie für Körperschaften Öffentlichen Rechtes gefordert werden. Körperschaftlichkeit und damit Rechtssubjektivität sind gegeben. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit liegen sowohl bei regulierten wie bei nicht regulierten Agrargemeinschaften vor. Es kommt nicht darauf an, ob der Agrargemeinschaft eine Satzung verliehen wurde oder ob es sich um eine Agrargemeinschaft ohne Satzung (§ 34 Abs. 2) handelt. Eine unregulierte Agrargemeinschaft, kann selbstverständlich auch Eigentum an agrargemeinschaftlichen Grundstücken haben.²⁹⁴
2. Eine Agrargemeinschaft ist dann körperschaftlich eingerichtet, wenn sie jenes Mindestmaß an Organisation aufweist, welches sie erst zur selbständigen Willensbildung und zur Abgabe von Willenserklärungen durch vertretungsbefugte Organe befähigt. Bei Agrargemeinschaften, denen keine Satzung verliehen ist, entscheidet mangels einer anderen Vereinbarung die Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältnis der Anteile der Mitglieder zu zählen sind. Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten sind nach dem Verhältnis der Anteile auszumessen. Sind keine Anteile festgelegt, so gilt jeder Anteil als

²⁹⁴ VwGH 20.1.1981, 80/07/2589.

gleich groß (§ 34 Abs. 4). Auch einer Agrargemeinschaft ohne Satzung fehlt es somit nicht an Regeln für eine Willensbildung, noch an Regeln zur Bestellung von Organen zur Vertretung der Agrargemeinschaft nach außen (§ 35 und § 37). Für die körperschaftliche Einrichtung ist nicht entscheidend, ob die Organisation durch schriftliche Regeln erfolgt, und es ist auch nicht wesentlich, ob die zur Willensbildung und zur Vertretung nach außen erforderlichen Organe auch tatsächlich gewählt oder bestellt worden sind. Der primäre Zweck der Agrargemeinschaft ist die Verwaltung, pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke gemäß den Anteilsrechten und den Vorschriften der Regulierungspläne bzw. Satzungen. Die Agrargemeinschaften dienen kraft ihres historischen Werdens der land- und forstwirtschaftlichen Unterstützung eigentlich bäuerlicher Stammsitzliegenschaften. § 2 der Mustersatzungen lautet: Die Agrargemeinschaft hat den Zweck, durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die bestmögliche und andauernde Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder sicherzustellen, das Gemeinschaftsvermögen zu erhalten und zu verbessern und zu diesem Zweck auch die erforderlichen gewerblichen Unternehmen zu betreiben. Insofern legt hier die Ultra-vires-Lehre Grenzen fest. Eine Agrargemeinschaft sollte nicht Wohnungseigentumsanteile erwerben, sie sollte sich nicht an handelsrechtlichen Gesellschaften mit Risiko beteiligen. Sie kann aber zur Unterstützung ihrer Wirtschaftlichkeit entsprechende („passende“) Gewerbe ausüben wie Campingplätze betreiben (bzw. den Grund bereitstellen) oder auf einer Alm eine Hütte mit Ausschank führen (siehe § 37 Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 lit. a), insoweit diese gewerblichen Unternehmen dem (primären) Zweck der Agrargemeinschaft dienen (= erforderlich sind).

3. Nach dem TFLG, einem Regulierungs- und Wirtschaftsplan sowie nach der Satzung verbleibt der Agrargemeinschaft selbstverständlich ein Bereich, der der freien Willensbildung der Agrargemeinschaft vorbehalten ist. In dieser „Bandbreite“ muß die genossenschaftliche Rechtsschöpfung Platz greifen. Die Agrargemeinschaft beschließt selbständig, an wen und zu welchen Bedingungen die Jagd verpachtet, das Holz verkauft oder eine nicht selbst bewirtschaftete Alm jemanden überlassen wird. Bei allen Beschlüssen hat sich aber die Agrargemeinschaft an den rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben und insbesondere den Zweckbestimmungen der Agrargemeinschaft zu orientieren.
Die Agrargemeinschaft ist regelmäßig auch Mitglied einer dörflichen Gemeinschaft. Gegenüber den örtlichen Gepflogenheiten und den gesellschaftlichen Einrichtungen kann sich die Agrargemeinschaft nicht verschließen. Wenn nun eine Agrargemeinschaft – die eine ausgeglichene Gebarung hat – beschließt, S 5.000,- als Beitrag zur Durchführung einer Festlichkeit in der Gemeinde an die Jungbauernschaft und S 10.000,- als Beitrag zum Ankauf von Musikinstrumenten an die Musikkapelle als einmalige Spende zu vergeben, so ist dies nicht eine Maßnahme der Gemeinschaft, die der Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und der pfleglichen Behandlung des Gemeinschaftsbesitzes von vornherein widerspricht.
4. Als Körperschaft Öffentlichen Rechtes unterliegt die agrargemeinschaftliche Willensbildung dem **Sachlichkeitsgebot** oder – aus dem Privatrecht – dem Schikaneverbot. Das im Gleichheitsgrundsatz immanente Sachlichkeitsgebot verlangt von der Agrargemeinschaft, daß sie bei ihren Maßnahmen die Agrargemeinschaftsmitglieder grundsätzlich gleich zu behandeln hat. Von einer Gleichbehandlung der Mitglieder kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn z. B. von 10 Agrargemeinschaftsmitgliedern 9 ihre jeweilige Almhütte auf der Gemeinschaftsalm erweitern wollen und dafür den Grund kostenlos von der Vollversammlung zugesprochen erhalten, aber von einem Mitglied, das aus privaten Gründen mit anderen Mitgliedern im Streit liegt, verlangt man für die Vergrößerung der Hütte ein

Entgelt. Differenzierungen hinsichtlich der Bedürfnisse der berechtigten Liegenschaft sind jedoch selbstverständlich.

5. Zu den Kompetenzen der Agrarbehörde gegenüber Agrargemeinschaften zählt die Verpflichtung der Agrarbehörde, festzustellen, ob in einem bestimmten Fall eine Agrargemeinschaft vorhanden ist oder nicht (§ 73 lit. a). Die Agrarbehörde ist auch zur Entscheidung darüber berufen, ob ein agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt (§ 33 Abs. 5), wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist (§ 38 Abs. 1), und ob und in welchem Umfang einer Stammsitzliegenschaft oder einer Person Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zustehen (§ 73 lit. e). Die Agrarbehörde hat die Einrichtung und Tätigkeit der Agrargemeinschaften durch Verleihung einer Satzung zu regeln. Veräußerungen und dauernde Belastungen von agrargemeinschaftlichen Grundstücken sowie Verzichte auf dingliche Rechte bedürfen – ohne Ausnahme – der Genehmigung der Agrarbehörde.

III. Die Organe der Agrargemeinschaft

1. Der Inhalt der Satzung ist im TFLG nur umschrieben. Diese Satzung wird in der Regel von der Agrarbehörde (von Amts wegen oder auf Antrag) verliehen, wobei seit längerem übliche Mustersatzungen (siehe Anhang) verwendet werden. Eine Agrargemeinschaft kann auch selbst Satzungen „aussuchen“ oder ändern (§ 69); die Agrarbehörde hat sie dann auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Als Organe einer Agrargemeinschaft sind zwingend die Vollversammlung, ein Ausschuß dann, wenn die Agrargemeinschaft mehr als 15 Mitglieder hat, sowie der Obmann und dessen Stellvertreter vorgesehen (§ 35 Abs. 1, 4 und 6). Dazu kommen jedenfalls noch mindestens 2 Rechnungsprüfer (§ 36 Abs. 1 lit. h). Die Satzungen haben insbesondere folgende Inhalte zu konkretisieren (§ 36 Abs. 1):
 - a) Namen, Sitz und Zweck der Agrargemeinschaft;
 - b) Rechte und Pflichten der Mitglieder;
 - c) den Aufgabenbereich der Organe;
 - d) das Abstimmungsverhältnis bei Beschlußfassung in der Vollversammlung und im Ausschuß und die Führung des Protokollbuches;
 - e) Rechtsmittel und Rechtsmittelzug gegen Verfügungen (Beschlüsse) der Organe der Agrargemeinschaften;
 - f) Angelegenheiten, deren Beschlußfassung einer agrarbehördlichen Genehmigung bedarf (§ 37 Abs. 4);
 - g) die Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse;
 - h) die Abwicklung des Geldverkehrs, die Verrechnung, die Führung von Aufzeichnungen, aus denen die Gebarung ersichtlich ist, die Bildung eines Betriebsfonds zur Bestreitung laufender Ausgaben, die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses, die Prüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses durch die Rechnungsprüfer.
2. Das oberste Forum der Agrargemeinschaft ist die **Vollversammlung**, die aus der Gesamtheit der Mitglieder der Agrargemeinschaft besteht. Im § 9 MS für die Agrargemeinschaften ist der Wirkungskreis der Vollversammlung wie folgt festgelegt:
 - 1) Die Wahl der Ausschußmitglieder, der Ersatzmänner und der Rechnungsprüfer,
 - 2) die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken,

- 3) die Beschlußfassung über den Antrag auf Erwerb von Anteilsrechten durch Mitglieder,
- 4) die Verteilung von Ertragsüberschüssen,
- 5) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Umwandlung von Schulden und Übernahme einer Haftung,
- 6) die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, der Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und der Erwerb sowie die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,
- 7) die Beschlußfassung über den Vorschlag des Ausschusses auf Entschädigung der Funktionäre.

Der Vollversammlung gehören alle Agrargemeinschaftsmitglieder an: § 34 Abs. 1 bestimmt die Zwangsmitgliedschaft aller Eigentümer von Stammsitzliegenschaften und jener Personen, denen persönliche Anteilsrechte zustehen. Der Pflichtmitgliedschaft entsprechend scheidet ein Mitglied nur durch Veräußerung der Stammsitzliegenschaft, genehmigungspflichtige Absonderung der Mitgliedschaft von der Stammsitzliegenschaft (§ 38 Abs. 3), genehmigungspflichtige Veräußerung persönlicher Anteilsrechte (§ 38 Abs. 5) oder im Zuge eines agrarbehördlichen Teilungsverfahrens (§ 42 Abs. 3 lit. b) aus einer Agrargemeinschaft aus. Die Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft werden zusammen als ein Mitglied in der Vollversammlung gezählt (§ 7 Abs. 1 MS). Sind Anteilsrechte festgelegt, so ist zu einem Beschluß der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes (§ 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 2).

Die Mitglieder haben ihre Stimmen persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte abzugeben. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten. Von der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied durch ein dem Obmann bekanntes Familienmitglied vertreten wird und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen (§ 36 Abs. 2). Die Ausübung des Stimmrechtes ist – da mit der Mitgliedschaft gekoppelt – an sich persönlich auszuüben, d. h., das jeweilige Agrargemeinschaftsmitglied sollte persönlich anwesend sein. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen ist möglich, jedoch darf jemand nur für höchstens zwei Mitglieder diese Vertretung ausüben. Ein Agrargemeinschaftsmitglied kann also für sich und als Bevollmächtigter für noch zwei weitere Agrargemeinschaftsmitglieder abstimmen. Diese Bestimmung wurde getroffen, um ein „Hamstern“ von Vollmachten vor einer Vollversammlung hintanzuhalten. In § 7 Abs. 1 MS sollte eine Klarstellung dahin erfolgen, daß eine Mehrheit von Personen (Miteigentümer von Stammsitzliegenschaften) ihr Stimmrecht einheitlich durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben haben. Dadurch könnte vermieden werden, daß bei einer Vollversammlung im Zuge der Abstimmung Unklarheit – bei fehlendem Einvernehmen unter den (allenfalls auch anwesenden) Miteigentümern einer Stammsitzliegenschaft – besteht, ob und wer von den Miteigentümern bei der Vollversammlung das Abstimmungsrecht ausübt. Im § 7 Abs. 1 MS ist normiert, daß der Ehemann zur Vertretung seiner Frau keiner Vollmacht bedarf. Diese Satzungsregelung ist zwar (noch) Tiroler Brauch, führt jedoch zu einer ungleichen Behandlung der Frau, da nach dem Inhalt dieser Bestimmung nur der Ehemann zur Vertretung seiner Frau keiner Vollmacht bedarf, gleiches für die Vertretung des Ehemannes durch die Ehefrau nach der Satzung aber vorgesehen ist. Vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit der Einrichtung und Tätigkeit der Agrargemeinschaften besteht für die besondere Behandlung der Vertretung der Ehefrau durch den Ehemann insbesondere nach Aufhebung des § 1238 ABGB durch Art. 1 Z. 13 Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978

an sich keine Rechtfertigung, jedoch muß doch auch die örtliche Übung gerade in der bäuerlichen Lebenswelt beachtet werden.

3. Um überhaupt gültige Beschlüsse fassen zu können, kommt der ordnungsgemäßen **Einberufung** der Vollversammlung wesentliche Bedeutung zu. Alle Mitglieder (auch alle Miteigentümer) müssen zur Vollversammlung eingeladen werden. Die Einberufung der Vollversammlung hat in der Weise zu geschehen, daß die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundgemacht wird und die Mitglieder nachweislich eingeladen werden (§ 6 Abs. 4 MS). Jedes Agrargemeinschaftsmitglied hat also einen Anspruch darauf, zur Vollversammlung geladen zu werden. Die Notwendigkeit eines Nachweises bedeutet jedoch nicht, daß jede Einladung mit Rückschein zu erfolgen hat. Es genügen auch Umlaufeinladungen. Das Risiko ist jedoch groß, daß bei Fehlen eines Nachweises für die Einladung auch nur eines Mitgliedes zu einer Vollversammlung die dabei gefaßten Beschlüsse als rechtswidrig aufgehoben werden müssen. Eine bloße Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde genügt für eine ordnungsgemäße Einladung jedenfalls nicht. Die ortsübliche Kundmachung der Tagesordnung muß mindestens eine Woche vorher erfolgen. Nach dem Zweck der Bestimmung des § 6 Abs. 4 MS sollen die Agrargemeinschaftsmitglieder nachweislich mindestens eine Woche vor Stattfinden der Vollversammlung eingeladen werden. Eine zwingende Anordnung zur Einladung der Mitglieder mindestens eine Woche vorher ist der Satzungsbestimmung nicht zu entnehmen. Sollte also – aus welchen Gründen immer – ein Agrargemeinschaftsmitglied die Einladung zur Vollversammlung nicht schon eine Woche vor der Vollversammlung erreicht haben, so ist darin primär nur die Verletzung einer Ordnungsvorschrift zu erblicken. An sich sollte aber eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Mitglieder bezüglich der Tagesordnungspunkte gewährleistet sein. In der Satzung sollte der Ort der Kundmachung der Tagesordnung sowie auch für die Kundmachung der Ausschlußbeschlüsse (§ 11 Abs. 2 MS) genauer bestimmt werden. Nach § 1 MS hat die Agrargemeinschaft nämlich ihren Sitz am jeweiligen Ort des Obmannes. Durch die Verlegung seines Wohnsitzes oder durch die Wahl eines anderen Obmannes verändert sich so jeweils der Sitz der Agrargemeinschaft; in solchen Fällen ist jeweils ein neuer Kundmachungsort denkbar. In der Praxis ist es allerdings so, daß die meisten Agrargemeinschaften an einer oder mehreren Stellen im Ort in der Gemeinde Anschlagkästen haben, wo die Kundmachungen der Agrargemeinschaft erfolgen.

In Einzelfällen ergibt sich auch das Problem, ob bei der Einladung der Agrargemeinschaftsmitglieder die Strenge des Zustellgesetzes zu gelten hat: Danach hat die Einladung persönlich oder im Wege der Ersatzzustellung zu erfolgen. Kann nun die Sendung nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesem zugestellt werden, sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält (§ 16 Zustellgesetz). Ein Agrargemeinschaftsmitglied vertrat nun in einem Fall die Auffassung, die Zustellung an ihn sei deshalb nicht wirksam, weil diese nicht an der richtigen Abgabestelle erfolgt sei. Das Agrargemeinschaftsmitglied wohnte nämlich in einem Bauernhaus im 1. Stock in einer abgeschlossenen Wohneinheit und damit in einem selbständigen Haushalt, im Parterre wohnte der Sohn des Agrargemeinschaftsmitgliedes mit seiner Familie. Der Obmann der Agrargemeinschaft hatte eine Tagesordnung als Einladung zur Vollversammlung an den Enkel des Agrargemeinschaftsmitgliedes in der Wohnung im Parterre des Hauses abgegeben, weil das Agrargemeinschaftsmitglied in seiner Wohnung im 1. Stock nicht angetroffen werden konnte. Später behauptete das Agrargemeinschaftsmitglied, zur Vollversammlung nicht ordnungsgemäß geladen worden

zu sein, weil ihm vor Stattfinden der Vollversammlung die Ladung von seinem Enkel nicht übergeben worden sei. Gilt die Strenge des Zustellgesetzes, so trägt zwar der Empfänger das Risiko, daß eine Person – die gesetzlich als Ersatzempfänger in Frage kommt – auch tatsächlich das in Empfang genommene Schriftstück rechtzeitig an den Empfänger weitergibt, doch wurde im gegenständlichen Fall das Schriftstück dem Empfänger – wenn auch im Bauernhaus, doch nicht in seiner selbständigen Wohnung, also diesfalls an der unrichtigen Abgabestelle – übergeben. Im Sinne des Zustellgesetzes wäre hier rechtlich von einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung auszugehen. Ein solches Ergebnis ist aber für die in der dörflichen Struktur und mit den dortigen Gepflogenheiten vertrauten Agrargemeinschaftsmitglieder nicht verständlich. Am Land werden auch durch die Gemeindebehörden Ladungen und Zustellungen in der Form durchgeführt, daß Ladungen am Sonntag nach dem Kirchenbesuch, auf dem Kirchplatz, dem Empfänger oder einem Familienmitglied oder Bekannten ausgehändigt werden. Eine gesetzliche oder satzungsmäßige Anordnung, wonach Einladungen zur Vollversammlung der Agrargemeinschaft genau nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes zu erfolgen haben, besteht nicht. Wenn auch für Einladungen ein Vorgehen im Sinne des Zustellgesetzes ratsam erscheint, so ist dennoch eine „exzessive Handhabung“ des Zustellgesetzes – soweit örtliche Übung und Gepflogenheit im Einzelfall entgegenstehen – nicht zwingend notwendig.

Die nachweisliche Einladung aller Agrargemeinschaftsmitglieder zu einer Vollversammlung stellt bei Agrargemeinschaften mit einer großen Mitgliederzahl oft ein Problem dar. In Tirol gibt es viele Agrargemeinschaften, die 100 und mehr Mitglieder haben. Seltsamerweise funktioniert die interne Regelung unregulierter Agrargemeinschaften oft völlig problemlos, insofern dort kraft alter Übung die jährliche Vollversammlung an einem bestimmten Tag, etwa am ersten Sonntag im März, stattfindet. Möglicherweise könnte eine solche Regelung für viele Agrargemeinschaften, bei denen eine Vollversammlung nur einmal im Jahr stattfinden muß, angewendet werden. Nach den praktischen Erfahrungen mit Kundmachungen lediglich an einer Anschlagtafel sollte dies allein nicht ausreichen. Eine Mischung von formellen und materiellen (z. B. örtlich verbreitete Massenmedien) Publikationsprinzip sollte hier gefunden werden, um das Problem der Einladung weder zu verniedlichen noch zu überstrapazieren.

Es versteht sich von selbst, daß bei der nachweislichen Einladung einer großen Zahl von Mitgliedern besonders sorgfältig vorgegangen werden muß. Die Einladung der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Sitzgemeinde der Agrargemeinschaft haben, stößt zumeist auf keine Probleme. Probleme treten dann auf, wenn Agrargemeinschaftsmitglieder außerhalb der Gemeinde, allenfalls im Ausland wohnen, oder Mitglieder ihre Wohnung geändert haben oder wenn ein Wechsel in der Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft eingetreten ist, der dem Obmann nicht mitgeteilt wurde. Verfahrenserleichterungen bieten hierfür § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 und 6 MS. Wer die Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft erwirbt, hat dies binnen einem Monat dem Obmann zu melden. Einem Mitglied, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Agrargemeinschaft ihren Sitz hat, kann über Ausschlußbeschluß aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, gelten Zustellungen mit der ortsüblichen Kundmachung als erfolgt. Ein Mitglied, das seine Wohnung ändert, hat dies dem Obmann mitzuteilen. Die Unterlassung hat zur Folge, daß alle Zustellungen an den bisherigen Wohnort als ordnungsgemäß gelten. Wenn also durch den Eigentumswechsel an einer Stammsitzliegenschaft eine Änderung in der Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft eingetreten ist, so ist dies nach § 3 Abs. 4 MS binnen Monatsfrist dem Obmann der Agrargemeinschaft zu melden. Diese Satzungsbestimmung enthält aber keine Sanktion,

wenn die Meldung an den Obmann nicht fristgerecht erfolgt ist. Aber selbst wenn die Meldung an den Obmann fristgerecht erfolgen würde, kann zum Zeitpunkt der Einladung zur Vollversammlung der Fall vorkommen, daß der aktuelle Mitgliederstand nicht mehr mit jenem übereinstimmt, wie er nach den Aufzeichnungen bei der Agrargemeinschaft vorliegt; dies würde beispielsweise dann zutreffen, wenn der Zeitpunkt der Einladung zur Vollversammlung in die Monatsfrist zwischen Eigentumserwerb an der Stammsitzliegenschaft durch das neue Mitglied und dem Zeitpunkt der Mitteilung dieses Umstandes an den Obmann der Agrargemeinschaft fällt. Die Agrargemeinschaft weiß also nichts vom neuen Mitglied. Jede Vollversammlung und die dort gefaßten Beschlüsse sind vom Risiko der Aufhebung durch die Agrarbehörde aus Anlaß eines Einspruches durch ein Agrargemeinschaftsmitglied behaftet, wenn nicht alle Agrargemeinschaftsmitglieder zur Vollversammlung geladen wurden. Die Meldungspflicht des Erwerbers der Mitgliedschaft an den Obmann entbindet nicht von der Verpflichtung, für eine Einladung sämtlicher Mitglieder zur Vollversammlung Sorge zu tragen, um so den Eintritt der Beschlußfähigkeit dieser Vollversammlung herbeizuführen. In jedem Fall sollte vor Ausschreibung einer Vollversammlung beim Grundbuch, in der Gemeinde oder bei der Agrarbehörde überprüft werden, wer zum Zeitpunkt der Einladung einer Vollversammlung Agrargemeinschaftsmitglied ist. Dies stellt allerdings eine „Überforderung“ dar; man bedenke bloß, welche aufwendige Erhebungsarbeiten hiefür im Falle einer Agrargemeinschaft mit einer großen Mitgliederzahl erforderlich wären. Nach § 13 Abs. 5 MS hat der Obmann einer Agrargemeinschaft ein Mitgliederverzeichnis laufend zu führen. Es sollte primär Aufgabe der Mitglieder sein, Änderungen den Organen einer Agrargemeinschaft bekanntzugeben, damit das Mitgliederverzeichnis stets am neuesten Stand ist. Die Agrargemeinschaft soll sich bei der Einladung zur Vollversammlung so lange an das laufend geführte Mitgliederverzeichnis halten können, bis sie nicht schriftlich – unter Vorlage eines Erwerbsnachweises wie z. B. durch einen Grundbuchsbeschluß – von Namen und Anschrift des neuen Mitgliedes in Kenntnis gesetzt wurde. Dadurch könnte das gesetzliche Risiko des Fehlens einer beschlußfähigen Vollversammlung wesentlich minimiert werden!

Eine besondere Problemstellung bei der Einladung zur Vollversammlung ergibt sich dann, wenn ein Agrargemeinschaftsmitglied verstorben ist und das Verlassenschaftsverfahren noch nicht durchgeführt wurde. Mit dem Tod einer physischen Person erlischt zwar deren Rechtspersönlichkeit, doch wird vor der Annahme der Erben die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde (§ 547 ABGB). Die Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft ist nicht in bloßen persönlichen Verhältnissen begründet (§ 531 ABGB), sodaß sie durch den Tod des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft nicht untergeht, sondern dem Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Verstorbenen, welche die Verlassenschaft (den ruhenden Nachlaß) ausmachen, zuzurechnen ist. Die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist nur dann gegeben, wenn sämtliche Mitglieder zur Vollversammlung eingeladen wurden. Muß die Agrargemeinschaft dringend Vollversammlungsbeschlüsse herbeiführen, so müßte beim Verlassenschaftsgericht die Bestellung eines Kurators für den ruhenden Nachlaß des verstorbenen Agrargemeinschaftsmitgliedes beantragt werden. Erst nach gerichtlicher Bestellung eines solchen Vertreters könnte dann der Obmann eine Vollversammlung einberufen.

Gerade eine bäuerliche Liegenschaft wird aber weiter „betrieben“, dann sollte auch hier kein zu formeller Standpunkt eingenommen werden. Denn auch die Gerichte bestellen – so sie es schnell genug tun – ohnehin nur jemanden aus dem Kreis der potentiellen Erben bzw. denjenigen, der z. B. den Landwirtschaftsbetrieb weiterführt.

Das Risiko der mangelhaften Einladung sollte jedenfalls nicht einseitig zu Lasten des Obmannes der Agrargemeinschaft verlagert werden. Das entspricht nämlich weder prak-

tischen Erfordernissen noch den einem Obmann einer solchen Gemeinschaft, der noch dazu dieses Amt annehmen muß, zurechenbaren formalrechtlichen Kenntnissen. Bedauerlicherweise wird nämlich ein Fehler der Einladung – wegen der gravierenden Sanktion – oft erst im nachhinein geltend gemacht, wenn eine Vollversammlung nicht die Beschlüsse gefaßt hat, die sich ein Mitglied erwartet hat; dann werden sogar Fehler bei der Einladung geltend gemacht, die gar nicht den Einspruchswerber selbst betreffen.

Das Maß für den Obmann sollte sein, daß jedenfalls alle Berechtigten als Mitglieder geladen werden, daß niemand absichtlich nicht eingeladen wird, nur um ein gewisses Abstimmungsergebnis sozusagen zu programmieren. Wenn in einer Liegenschaft aus internen Gründen (Tod des bisherigen Eigentümers, Streit aus dem Miteigentum, Krankenhausaufenthalt des Eigentümers) eine Teilnahme an der Vollversammlung problematisch werden könnte, dann sollte dies primär eine Sache der internen Regelung bei der berechtigten Stammsitzliegenschaft sein, für eine entsprechende Vertretung bzw. Bevollmächtigung zu sorgen. Die Lasten sollten diesbezüglich auf die Mitglieder fallen und nicht zur Gänze auf den Obmann.

4. Sind zum festgesetzten Zeitpunkt der Vollversammlung nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer 1/2 Stunde – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlußfähig (§ 35 Abs. 2). In der Einladung zur Vollversammlung ist auf das Stattfinden dieser zweiten Vollversammlung und deren Beschlußfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen (§ 7 Abs. 2 MS). Der Obmann hat am Beginn der Vollversammlung anhand des Mitgliederverzeichnisses die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der vertretenen Stimmen sowie die Bevollmächtigten festzustellen. Dann kann die Beschlußfähigkeit einer Vollversammlung festgestellt werden. Das Nichterscheinen hat somit grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Beschlußfähigkeit!

Für die **Beschlußfähigkeit** ist somit zu prüfen: Ordnungsgemäße Einladung; Anwesenheit des Obmannes oder des Obmannstellvertreters (allenfalls eines Vertreters der Agrarbehörde oder eines Sachwalters), die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder – in alten Satzungen kann ein höheres Mehr erforderlich sein – sowie allfällig die Einhaltung der Wartefrist!

5. Die Vollversammlung kann nur über jene Angelegenheiten gültige Beschlüsse fassen, die auf der **Tagesordnung** stehen. Der Obmann hat die Tagesordnung festzulegen. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen (§ 8 Abs. 1 MS). Aus der Mitgliedschaft ergibt sich, daß es jedem Mitglied frei steht, Themen auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Der Obmann hat hier keine Möglichkeit, bei ihm eingelangte Anträge sozusagen „abzuwürgen“. Der Obmann ist nicht verpflichtet, Anträge von Nichtmitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen; er kann es aber tun. In jedem Fall sollte der Obmann unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ der Vollversammlung darüber berichten, welche Anträge und Wünsche von Nichtmitgliedern an die Agrargemeinschaft herangetragen wurden. In der Vollversammlung könnte dann mehrheitlich die Forderung aufgestellt werden, solche Anträge von Nichtmitgliedern auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Sollte die Vollversammlung Beschlüsse zu Punkten fassen, die nicht einen Tagesordnungspunkt betreffen, wären solche Beschlüsse von der Agrarbehörde aufzuheben. Aus der Bestimmung des § 6 Abs. 4 MS ergibt sich nicht ausdrücklich, daß die Mitglieder nur mittels der Tagesordnung zur Vollversammlung einzuladen sind. Die Tagesordnung ist jedenfalls mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundzumachen. Die Tagesordnung hat den Sinn, alle Agrargemeinschaftsmitglieder über die entsprechenden Themen zu informieren, welche Gegenstand der Beratung und Be-

schlußfassung bei der kommenden Vollversammlung sind. Die Einladung des Agrargemeinschaftsmitgliedes zur Vollversammlung soll sich daher nicht nur in der Bekanntgabe über den Zeitpunkt und den Ort der Vollversammlung an das Agrargemeinschaftsmitglied erschöpfen. Das Mitglied sollte die Tagesordnung nicht nur vom öffentlichen Anschlag her, sondern schon bei der Einladung kennenlernen. Bei großen Agrargemeinschaften kommt es häufig vor, daß nur ein kleiner Teil der Mitglieder an Vollversammlungen teilnimmt.

Die Tagesordnungspunkte sollten ausreichend konkretisiert sein – analog einer Verhandlungsausschreibung –, sodaß sich ein Mitglied etwas vorstellen kann, worüber abgestimmt werden soll und sich dazu allfällig Informationen einholen kann (z. B. Einsicht in den Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages). Die Mitglieder haben nämlich Anspruch auf umfassende Information über den Beschlußgegenstand. Wenn z. B. die Beratung und Beschlußfassung über einen umfangreichen Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Agrargemeinschaft und einer Liftgesellschaft auf der Tagesordnung steht, so sollte sich jedes Mitglied über den vorliegenden Vertragsentwurf spätestens bei der Vollversammlung informieren können.

Der Informationsbedarf der Mitglieder für die Beschlußfassung in der Vollversammlung muß vor und bei der Vollversammlung und nicht nach der Vollversammlung befriedigt werden. Soweit die Entscheidungsgrundlagen nicht schon vor Stattfinden der Vollversammlung klagestellt wurden, ist der Sachverhalt für das einzelne Mitglied durch Anfrage und Wechselrechte in der Vollversammlung zu klären. Vollständige Information ist die Grundlage für die Entscheidungsfindung des einzelnen Mitgliedes.

Bei der Feststellung der Tagesordnung hat der Obmann darauf zu achten, ob eine Angelegenheit überhaupt in den Wirkungskreis (Zuständigkeit) der Vollversammlung fällt. Ist nach der Satzung für eine Angelegenheit der Ausschuß zuständig (z. B. Vergabe der Jagd bei der Eigenjagd der Agrargemeinschaft), so muß diese Zuständigkeitsverteilung respektiert werden; sie ist, solange sie nicht geändert wird (§ 69), zwingend! Die Vollversammlung ist nicht eine Art „Superinstanz“ mit Allzuständigkeit. In alten Satzungen ist für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sogar eine besondere Mehrheit der Anwesenheit und der Abstimmung erforderlich.

Es steht dem Obmann auch frei, in derselben Angelegenheit nochmals (oder bei der nächsten Vollversammlung) abstimmen zu lassen. Diesbezüglich gibt es keine „Rechtskraft“.

Bei der Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen (§ 8 Abs. 3 MS). Ein Protokoll soll in wichtigen Angelegenheiten als Verlaufsprotokoll verfaßt werden; die Beschlüsse müssen in einem Beschlußprotokoll festgehalten sein. Binnen einer Woche ist dann das Protokoll in das Beschlußbuch einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung vom Obmann und zwei Ausschußmitgliedern zu bestätigen (§ 8 Abs. 3 MS). Es besteht kein Einwand, wenn das über die Vollversammlung zu verfassende Protokoll schon bei der Vollversammlung in das Beschlußbuch eingetragen wird. Eintragungen sollten leserlich, sprachlich klar, eindeutig sein und die gefaßten Beschlüsse vollständig wiedergeben.

Gültige Beschlüsse binden als genossenschaftliches Recht sämtliche Mitglieder. Sofern Beschlüsse noch einer agrarbehördlichen Genehmigung bedürfen, werden sie erst mit der Rechtskraft der Genehmigung rechtswirksam und damit vollziehbar. Wird die Genehmigung versagt, so ist der Beschluß unwirksam und nicht vollziehbar. Beschlüsse, zu denen überstimmte Mitglieder einen Einspruch bei der Agrarbehörde eingebracht haben, dürfen nicht vollzogen werden (§ 8 Abs. 5 MS).

Das Tätigwerden der Vollversammlung erfolgt durch Beschlußfassung oder durch Wahlen. Für Einberufung, Beschlußfähigkeit, Fassung, Gültigkeit, Verlautbarung und Vollzug der

Beschlüsse sind die Satzungen maßgebend. Prinzipiell gilt für Beschlüsse die einfache Mehrheit der Anwesenden (§ 8 Abs. 2 MS). Die Frage der Abstimmungsart (nach Köpfen oder nach Anteilen) ist nach der Mustersatzung zugunsten der Anteilsrechte entschieden. Dies ergibt sich aus dem Wesen der Mitgliedschaft, die auf dem Anteilsrecht beruht. Das Ausmaß des Anteilsrechtes ist nämlich nicht nur für die Nutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke, sondern auch für den Umfang der Verwaltungsrechte maßgebend. Die Wahl der Organe erfolgt (in der Regel) nach Köpfen. In alten Satzungen finden sich für gewisse Beschlüsse qualifizierte Mehrheitserfordernisse oder doppelte Mehrheiten, nach Anteilen und nach Köpfen.

Die Abstimmung über die einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt somit in der Regel nach den Anteilsrechten. Diese sind unteilbar; Miteigentümer können nicht das Gesamtanteilsrecht untereinander nach den Miteigentumsanteilen aufteilen, sie müssen sich vielmehr einigen, wer für die ganze Liegenschaft abstimmt bzw. es gilt die Mehrheit der Miteigentumsanteile, da man Abstimmungen und Wahlen in einer Agrargemeinschaft wohl zur „ordentlichen Verwaltung“ rechnen muß.

Die Satzungen gehen davon aus, daß die Mitglieder persönlich anwesend sein sollen. Juristische Personen – die Gemeinde oder eine andere Agrargemeinschaft – werden durch ihre gesetzmäßigen Organe (Bürgermeister) oder satzungsmäßigen Organe (Obmann) vertreten. Ist der Bürgermeister oder der Obmann zugleich Mitglied der Agrargemeinschaft, so wird diese Vertretungsfunktion nicht in die zwei Bevollmächtigungen eingerechnet. Ein Bürgermeister oder Obmann einer Agrargemeinschaft benötigt auch keine schriftliche Bevollmächtigung. Eine solche soll nur verlangt werden, wenn echte Zweifel bestehen (Streit unter Miteigentümern, Scheidungsverfahren). Ob eine andere Agrargemeinschaft, die Mitglied der Agrargemeinschaft ist, über das Stimmverhalten des Obmannes einen Beschluß gefaßt hat, ist eine interne Angelegenheit der anderen Agrargemeinschaft. Streiten sich Minderheits-Miteigentümer über die Stimmabgabe, so sind sie zur Abstimmung nicht zuzulassen.

Es ist in Tirol üblich, daß schriftliche Bevollmächtigungen nicht mit einer Bundesstempelmarke versehen sein müssen. Es handelt sich nämlich um keine typische privatrechtliche Vollmacht zum Abschluß von Rechtsgeschäften, sondern nur zur internen Vertretung einer Körperschaft. Klarzustellen ist auch, daß jemand, der anwesend ist, sich aber der Stimmabgabe enthält, als anwesend gilt und damit inhaltlich eine Ablehnung eines Antrages bewirkt. Eine echte Stimmenthaltung als Neutralität gibt es nicht. Das übliche Beschlußerfordernis ist nämlich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es erscheint auch nicht sinnvoll, zu einer Vollversammlung hinzugehen und sich dann von der Stimmabgabe zu „drücken“. Einfache Mehrheit ist mehr als 50 % der durch die Anwesenden repräsentierten Anteilsrechte; bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann (§ 35 Abs. 2 letzter Satz und § 8 Abs. 2 letzter Satz MS). Sind keine Anteilsrechte, etwa bei unregulierten Agrargemeinschaften festgelegt, so entscheidet die Mehrheit nach Köpfen.

Umlaufbeschlüsse sind möglich, sollten jedoch ausdrücklich als solche in der Satzung vorgesehen sein. Da bei Umlaufbeschlüssen die Diskussion in der Vollversammlung entfällt und kein Einspruch eines überstimmten Mitgliedes mithin möglich ist, können nur einstimmige Ergebnisse als einem Antrag zustimmend gewertet werden. Aus diesem Grund sollte auch eine geheime oder eine schriftliche Abstimmung – weil hier die Anteilsrechte nicht gut überprüft werden können – unterbleiben. Die Wahl der Ausschußmitglieder muß hingegen schriftlich erfolgen (§ 5 Abs. 1 MS).

Durch Beschluß kann die Vollversammlung auch den Ausschuß ermächtigen, an sich ihr vorbehaltene Zuständigkeiten (z. B. Verkauf von Grundstücken bis zu einem Höchstausmaß von 500 m²) wahrzunehmen.

6. Der Vollversammlung obliegt die **Wahl** des Ausschusses und der Rechnungsprüfer. Wahlen erfolgen nach Köpfen und nicht nach Anteilen. Wahlen sind keine Beschlüsse. Die Satzung sieht ein Entschlagsrecht vom Gewähltwerden nicht vor, sieht man davon ab, daß lediglich der (bisherige) Obmann nach § 5 Abs. 6 MS die Wiederwahl ablehnen kann. Damit die Aufgaben der Agrargemeinschaft ordnungsgemäß wahrgenommen werden können, muß sie solche Vertreter haben, die ihre Aufgaben auch tatsächlich wahrnehmen. Wer gewählt wird, muß die Funktion annehmen (§ 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 MS). Nur schwerwiegende gesundheitliche Gründe können als Rechtfertigung für eine Entbindung von der Funktion akzeptiert werden. Wer als Organ einer Agrargemeinschaft trotz Aufforderung durch die Agrarbehörde seinen Pflichten nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 85 Abs. 1 lit. c und § 21 Abs. 4 MS).

Die Vollversammlung wählt zuerst die Ausschußmitglieder, diese haben sodann aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist von der Agrarbehörde je nach Größe der Zahl der Mitglieder der Agrargemeinschaft mit mindestens 3 und höchstens 15 von 100 in der Satzung festzusetzen. Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen, die ohne Rücksicht auf die von den Stimmberechtigten vertretenen Anteilsrechte zu werten sind, auf sich vereinen (§ 35 Abs. 3). Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Ausschusses sind von der Vollversammlung mit Stimmzettel zu wählen (§ 5 Abs. 1 MS). Eine Wahl per Akklamation ist daher nicht zulässig. Bei der Wahl kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Mit dieser Anordnung hat der Gesetzgeber und damit auch die Satzung die personenorientierte Seite einer Agrargemeinschaft hervorgehoben. Die Agrargemeinschaft ist sowohl eine Personengemeinschaft wie eine Vermögens- und Sachgemeinschaft.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzleute erfolgt in einem Wahlgang; jedes Mitglied ist berechtigt, auf den Stimmzettel so viele wählbare Kandidaten zu setzen, wie eben Mitglieder und Ersatzleute zu wählen sind. Werden solche Namen auf den Stimmzettel geschrieben, die nicht wählbar sind, dann gelten diese Namen als nicht beigelegt. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen – jede Stimme zählt gleich viel – auf sich vereinen.

Für Wahlen gelten besondere Vorschriften, die eher formell auszulegen sind. Eine mögliche Wahlbeeinflussung soll verhindert werden. Eine Wahlbeeinflussung wäre beispielsweise dann gegeben, wenn bei (vor) der Wahldurchführung Stimmzettel mit einem aufgedruckten Wahlvorschlag mit der entsprechenden Anzahl von Namen der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder an die anwesenden Agrargemeinschaftsmitglieder verteilt würden.

Damit die Zahl jener Kandidaten, die die Mitglieder auf ihren Stimmzettel schreiben sollen, im Vergleich zur erforderlichen Anzahl der Ausschußmitglieder nicht zu breit gestreut ist, erscheint es vertretbar, daß vor der schriftlichen Abstimmung in einer kurzen Diskussion mehrere Namen von Kandidaten, welche in den Ausschuß gewählt werden können, (mündlich) namhaft gemacht werden (z. B. auch zur Vertretung mehrerer Weiler in einer großen Agrargemeinschaft).

Wählbar in den Ausschuß sind Mitglieder, deren Ehegatten und Kinder (§ 5 Abs. 2 MS). Häufig ist es nun so, daß zur Vollversammlung der Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft mit seiner Frau oder einem Sohn, meist dem späteren Hofübernehmer, erscheinen. Kann nun sowohl der Vater als auch der Sohn in eine Funktion gewählt werden? Jeweils kann nur ein Repräsentant einer Stammsitzliegenschaft in ein Vertretungsorgan der Agrargemeinschaft gewählt werden. Darauf müßte der Wahlleiter in der Vollversammlung

aufmerksam machen. Sind also z. B. der Vater und der Sohn bei der Vollversammlung anwesend, so müßte vor Wahldurchführung klargestellt werden, wer sich für eine Stammsitzliegenschaft der Wahl stellt. Um Streitfälle zu vermeiden, wird der Wahlleiter gut daran tun, vor Durchführung der Wahl die Agrargemeinschaftsmitglieder entsprechend zu belehren. Die trotz Belehrung für den Sohn abgegebenen Stimmen wären nicht zu zählen. Auch das passive Wahlrecht von Ehegatten oder Kindern der Eigentümer von berechtigten Liegenschaften paßt nicht recht in das System der Repräsentation einer Stammsitzliegenschaft. Der Pächter einer Stammsitzliegenschaft kann aus dem Pachtverhältnis kein Vertretungsrecht in der Agrargemeinschaft ableiten.

Bei der Wahl der Ausschußmitglieder gilt für die Ersatzleute auch die Reihenfolge nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen. Auch für die Ersatzleute ist kein getrennter Wahlgang vorgesehen. Die Ersatzmitglieder üben ihre „Ersatz“-Funktion nicht für ein bestimmtes Mitglied aus. Dennoch steht es dem Obmann der Agrargemeinschaft nicht frei, welches Ersatzmitglied er zu einer Ausschußsitzung einlädt. Zu den Ausschußsitzungen sind jene Personen zu laden, welche als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in den Ausschuß durch die Vollversammlung gewählt wurden. Genauso wie nach § 35 Abs. 3 die vorzunehmende Stimmenzählung eine Reihenfolge jener Mitglieder ergibt, die in den Ausschuß kommen, ergibt diese Stimmenzählung auch eine Reihenfolge der Ersatzmänner. Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so rückt der an 1. Stelle stehende Ersatzmann – auf den also die meisten Stimmen der Ersatzleute gefallen sind – vor. Sollte ein Obmann bei der Einladung des Ausschusses ein ihm „genehmes“ Ersatzmitglied einladen und sich dabei nicht an die Reihenfolge der Ersatzmänner halten, so müßten die bei einer solchen Sitzung gefaßten Ausschußbeschlüsse durch die Agrarbehörde behoben werden.

Agrargemeinschaftsmitglieder können nicht nur physische, sondern auch juristische Personen sein. Letzteres trifft manchmal dann zu, wenn eine Stammsitzliegenschaft beispielsweise durch eine Gemeinde, durch eine andere Agrargemeinschaft, durch eine GesmbH. oder eine Aktiengesellschaft erworben wird. Die juristische Person wird durch das gesetzlich oder satzungsmäßig zur Vertretung nach außen berufene Organ (den Organwalter) vertreten. Dem Gleichheitsgebot²⁹⁵ entspricht, daß juristische Personen grundsätzlich von der Wahl in den Ausschuß einer Agrargemeinschaft nicht ausgeschlossen sind. Für die juristische Person wird dann deren zur Vertretung nach außen befugter jeweiliger Organwalter tätig. Das kann bei einem Bürgermeisterwechsel eine ganz andere Person als zur Zeit der Wahl der Gemeinde in den Ausschuß sein. Bevollmächtigte können nicht gewählt werden, Abwesende schon! Einer der Miteigentümer soll nur dann gewählt werden, wenn er Mehrheitseigentümer der berechtigten Liegenschaft ist.

Die Funktionsperiode der Organe (Ausschußmitglied oder Obmann) beträgt nach § 5 Abs. 6 MS 5 Jahre. Da gewählt nur Mitglieder (und Ehegatten und Kinder) werden können, endet die Funktionsfähigkeit mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Verkauft jemand seine Stammsitzliegenschaft, so verliert er automatisch auch die Funktion im Ausschuß; das muß auch für seine Ehefrau oder für seinen Sohn gelten, die diesbezüglich ja die berechnigte Liegenschaft als Repräsentanten vertreten! Nur so ist auch die Bestimmung vom Absinken der Ausschußmitglieder nach § 5 Abs. 7 MS zu verstehen. Die gegenteilige Ansicht (Verbleiben des einmal Gewählten über die gesamte Funktionsdauer) widerspricht nicht nur dem Zweck einer Agrargemeinschaft, sondern auch dem Vertretungszweck des Ausschusses.

Eine Neuwahl ist übrigens noch durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder selbst verlangt oder es die Agrarbehörde nach § 37 Abs. 3 anordnet (bei Vernachlässigung der Pflichten durch die Organe).

²⁹⁵ VfSlg. 10.222/1984.

7. Dem **Ausschuß** kommt eine Art Generalzuständigkeit zu (§ 12 MS). Der Ausschuß ist vom Obmann nach Bedarf, spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag, einzuberufen (§ 10 Abs. 2 MS). Die Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist gegeben, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann (Obmannstellvertreter) sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 10 Abs. 3 MS).

Für die Einladung zur Ausschußsitzung muß keine schriftliche Tagesordnung an die Ausschußmitglieder verschickt werden. Es ist auch nicht vorgesehen, daß die Einladung „nachweislich“ – in der Praxis also schriftlich – erfolgen müßte. Die Einladung eines Ersatzmitgliedes ist nur dann möglich, wenn ein Ausschußmitglied verhindert ist. Das verhinderte Ausschußmitglied muß seine Verhinderung dem Obmann so rechtzeitig bekanntgeben, daß die Einberufung des Ersatzmitgliedes möglich ist. Ein Ausschußmitglied kann kein anderes Ausschußmitglied bevollmächtigen. Jedes Ausschußmitglied muß seine Funktion persönlich ausüben.

Ein Mitglied des Ausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft (§ 10 Abs. 6 MS). Der Sinn dieser Befangenheitsregelung liegt darin, eine möglichst unparteiische Beschlußfassung im Ausschuß zu gewährleisten. Hat ein befangenes Ausschußmitglied sich an der Abstimmung zwar nicht beteiligt, ist aber bei der Abstimmung im Beratungsraum geblieben, so ist ein solcher Beschluß im Einspruchsverfahren durch die Agrarbehörde aufzuheben.

Wenn Befangenheit eines Ausschußmitgliedes bei einem Tagesordnungspunkt gegeben ist, so darf nicht für diesen Tagesordnungspunkt allein ein Ersatzmitglied geladen werden. Ausschußbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen (nur nach Köpfen) gefaßt. Die Ausschußbeschlüsse sind sofort in das Beschlußbuch einzutragen und von sämtlichen anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterschreiben (§ 10 Abs. 5 MS). Die im Beschlußbuch eingetragenen Beschlüsse sind Grundlage der Vollziehung nach außen hin. Die Ausschußsitzungen sind – wie auch Vollversammlungen der Agrargemeinschaft – nicht öffentlich. Der Verschwiegenheitspflicht der Ausschußmitglieder kommt besondere Bedeutung zu. Ausschußbeschlüsse sind entsprechend kundzumachen (§ 11 MS).

8. Nach außen hin wird die Agrargemeinschaft durch den **Obmann** vertreten (§ 35 Abs. 7 und § 13 Abs. 2 MS). Dem Obmann kommt nach außen hin eine Vertretungsfunktion, nach innen eine Leitungsfunktion sowie eine Verwaltungsfunktion zu. Dem Umfang seiner Aufgaben und Pflichten korrespondiert eine allfällige Haftung für fehlerhaftes Verhalten gegenüber den Mitgliedern bzw. gegenüber der Agrargemeinschaft. Zu dieser privatrechtlichen Haftung kommt eine Verantwortung gegenüber der Agrarbehörde. Allfällige Verwaltungsstrafverfahren gegen die Agrargemeinschaft treffen primär den Obmann. Im Falle seiner Verhinderung (Krankheit, Urlaub) wird der Obmann durch den Obmann-Stellvertreter vertreten (§ 14 Abs. 2 MS). Verstirbt ein Obmann, so tritt ebenfalls der Obmann-Stellvertreter an seine Stelle. Dieser kann dann die Funktion des Obmannes für die restliche Amtsperiode ausüben oder eine Neuwahl veranlassen.

Die von der Vollversammlung gewählten Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl – am besten in einem eigenen Raum – aus ihrer Mitte, also nicht ein Ersatzmitglied – in getrennten Wahlvorgängen den Obmann und den Obmann-Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Leitungsfunktion des Obmannes zeigt sich hinsichtlich der Vollversammlung vor allem in der Zusammenstellung der Tagesordnung, der Einberufung, der Vorsitzführung und in der Berechtigung, Anordnungen und Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei

Sitzungen zu treffen. Zur Vorsitzführung in der Vollversammlung gehören die Feststellung der anwesenden Mitglieder, der Anzahl der vertretenen Anteile, der Bevollmächtigten und der Beschlußfähigkeit, die Verlesung der Tagesordnung, das Feststellen der Ergebnisse von Abstimmungen bzw. von Wahlen in einer Niederschrift samt ordnungsgemäßer Unterfertigung. Im wesentlichen dieselbe Leitungsfunktion obliegt dem Obmann auch hinsichtlich des Ausschusses.

Die Verwaltungsfunktion zeigt sich in der Aufgabe, die Beschlüsse der Vollversammlung wie des Ausschusses zu vollziehen. Zur Verwaltungsfunktion zählt auch die Verpflichtung des Obmannes, Mitglieder-, Grundstücks- und Inventarverzeichnisse anzulegen und laufend zu führen (§ 13 Abs. 5 MS). Ihn trifft auch die Verantwortlichkeit für die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung des von der Agrarbehörde vorgeschriebenen Kassabuches und der Aufschreibungen, die Verwahrung des Barvermögens, der Wertpapiere und Belege. Regelmäßig wird zur Erfüllung dieser Aufgaben ein Kassier bestellt. Der Kassier ist nicht Organ der Agrargemeinschaft (§ 35 Abs. 1 und § 4 MS). Zum Kassier könnte auch eine Person bestimmt werden, die nicht Agrargemeinschaftsmitglied ist.

Der Obmann hat im Rahmen seiner Leitungsfunktion die Agrargemeinschaft nach Maßgabe der internen Beschlüsse nach außen hin zu vertreten. Eine eigene Prüfungsbefugnis des Obmannes gegenüber Beschlüssen der Vollversammlung bzw. des Ausschusses ist nicht vorgesehen. Allerdings kann der Obmann, wie jedes andere Mitglied, die Aufsichtsbehörde von möglicherweise rechtswidrigen Beschlüssen informieren. Kommt der Obmann seinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nach, dann treten gegenüber der Agrargemeinschaft allfällige Haftungsgründe ein. Vernachlässigt der Obmann seine satzungsmäßigen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; sie könnte insbesondere einen Sachwalter mit den Befugnissen des Obmannes auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen (§ 37 Abs. 3).

In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Vollversammlung oder den Ausschuß unterliegen, ist die Vertretungsmacht des Obmannes nach außen hin beschränkt. Er darf die Agrargemeinschaft in solchen Angelegenheiten nur „im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse“ (§ 35 Abs. 7) vertreten.

Für eine Berufung durch den Obmann muß innerhalb der Rechtsmittelfrist auch die entsprechende Willensbildung durch das zuständige Organ erfolgt sein. Die Erhebung eines Rechtsmittels setzt sich aus zwei Akten zusammen, aus der Willensbildung und der Willenserklärung, bei Körperschaften Öffentliches Recht aus der Beschlußfassung und der Vollziehung des Beschlusses durch Einbringung der Berufung, was der Obmann tun muß. Beide Akte müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist gesetzt werden, wenn sie als rechtzeitig gelten sollen.

Handelt der Obmann im Rahmen seiner Vertretungsmacht, so treten die rechtlichen Wirkungen unmittelbar für die Agrargemeinschaft ein; handelt er nicht im Rahmen seiner Vertretungsmacht, so haben diese Handlungen keine unmittelbare Wirkung gegen die Agrargemeinschaft, z. B. Ankauf eines Traktors ohne Zustimmung des zuständigen Ausschusses.

Wenn der Obmann seine Vertretungsbefugnis überschreitet, wird die Agrargemeinschaft nur verpflichtet, wenn sie das Geschäft (nachträglich) genehmigt. Eine Haftung infolge Fehlverhaltens ist bei Gericht geltend zu machen.

9. Neben dem Obmann kann – gerade bei älteren Satzungen – noch eine spezielle Leitungsaufgabe einem Organ zukommen, das diese Funktion in der Satzung genau umschrieben haben muß. Das kann der Almmeister, der Alpherr oder Bergherr sein, der den Almbetrieb

zu organisieren hat und auch Personal (z. B. Hirten) anstellen kann für die Agrargemeinschaft. Diese Vertretungsbefugnis muß jeweils aus der Satzung bzw. den Regulierungs- oder Wirtschaftsplänen entnommen werden.

IV. Aufsicht über die Agrargemeinschaften

1. Die Agrargemeinschaften unterliegen einer Aufsicht durch die Agrarbehörde. Die Aufsicht ist ein allgemeines Kennzeichen bei Selbstverwaltungskörpern. Die Aufsicht ist notwendig, um die Einhaltung der zweckhaften Tätigkeit der Agrargemeinschaft zu sichern, nämlich die pflegliche Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke, die Gewährleistung der Nutzung der Anteilsrechte sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der ganzen Gemeinschaft. Die Aufsicht darf jedoch nicht soweit gehen, daß die selbständige Entscheidungshoheit der zuständigen Organe der Agrargemeinschaft als Körperschaft des Öffentlichen Rechts „überfahren“ wird. § 37 Abs. 1 schränkt die Aufsicht auf die Einhaltung der Bestimmungen des TFLG sowie der Satzungen (besser wäre „Regulierungspläne, Wirtschaftspläne und Satzungen“), auf die zweckmäßige Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke sowie des sonstigen Vermögens oder Rechte (z. B. Weiderecht auf fremdem Grund) der Agrargemeinschaft ein.

Der Agrarbehörde kommen hier verschiedene Aufsichtsmittel zu. Diese ergeben sich taxativ aus dem TFLG, sind jedoch legislatisch nicht zusammengefaßt. Diese Aufsichtsmittel sind:

- a) Genehmigungspflichten (§ 37 Abs. 4 und 5, § 40 Abs. 1 und 2, § 69);
- b) Entscheidungspflicht bei Streitigkeiten (§ 37 Abs. 2) und bei Einspruchsverfahren;
- c) Veranlassungspflicht bei fehlerhaftem Organverhalten (§ 37 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 lit. c MS);
- d) Überwachung der finanziellen Gebarung (§ 21 Abs. 3 MS);
- e) Verwaltungsstrafverfahren (§ 85);
- f) Sonstige Regelungspflichten (Feststellungsverfahren, amtswegige Durchführung von Teilungs- oder Regulierungsverfahren bzw. Erlassung von Satzungen oder von Wirtschaftsplänen).

Es gibt also ein ganzes „Bündel“ von Vorschriften, die das Verhältnis der Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde gegenüber einer Agrargemeinschaft regeln. Die Aufsicht der Agrarbehörde über die Agrargemeinschaft ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Liegen Mißstände in der Verwaltungs- und Wirtschaftsführung einer Agrargemeinschaft vor, so hat die Agrarbehörde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Beseitigung und Hintanhaltung von Fehlleistungen in der Agrargemeinschaft hinzuwirken. Dies kann über Antrag oder bei schwerwiegenden Mängeln von Amts wegen erfolgen. Beschlüsse, die Gesetze – also nicht nur das TFLG – verletzen, muß die Agrarbehörde (auch ohne vorliegenden Einspruch) gemäß § 37 Abs. 6 aufheben.

Die Aufsichtstätigkeit der Agrarbehörde setzt eine entsprechende Information voraus, wobei hier die Agrarbehörde auch eine Handlungspflicht trifft, allerdings muß dies in einem zumutbaren Rahmen bleiben; die Agrarbehörde muß nicht nach dem Mißtrauensgrundsatz vorgehen, denn damit wäre die innere Selbstverwaltung nicht mehr gewährleistet. Es muß aber dafür Sorge getroffen werden, daß die Agrargemeinschaften hinsichtlich ihres Funktionierens zumindest das Gefühl haben, nicht allein zu sein. Dem dient auch die Betrauung der Leiter von Bezirksforstinspektionen mit einer Aufsicht über Waldagrargemeinschaften oder der Abteilung III d 4 mit der Beaufsichtigung der Almagrargemeinschaften.

Zur Aufsicht gehört auch die tägliche Auskunftstätigkeit der Agrarbehörde. Dem korrespondiert die Auskunftspflicht der Organe der Agrargemeinschaft an die Agrarbehörde, die aber nur in Einzelfällen, nicht generell angeordnet werden darf.

In der Praxis der Agrarbehörde wird gerade bei Einspruchsverfahren darauf geachtet, daß diese nicht mutwillig erfolgen, sich also nicht nur auf „Kleinigkeiten“ beziehen oder geradezu in Schikane ausarten, wenn etwa ein Mitglied aus persönlichen Interessen mit einer Beschlußfassung nicht einverstanden ist (zumeist betrifft dies die Jagdvergabe durch den Ausschuß!). Im Zweifel ist von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Beschlüsse auszugehen, denn dies gehört zum wesentlichen Inhalt der Tätigkeit eines Selbstverwaltungskörpers. Wird ein Beschluß wegen Rechtswidrigkeit rechtskräftig behoben, so gibt es jedoch keinen sogenannten „Beharrungsbeschluß“.

Bei den einzusetzenden Aufsichtsmitteln hat die Agrarbehörde jeweils auch den für die ganze Rechtsordnung geltenden „Schonungsgrundsatz“ zu beachten; jedenfalls sollte die Maßnahme nach § 37 Abs. 3 bzw. die Einsetzung eines Sachwalters nur die letzte der anzuwendenden Mittel sein, denn hier wird unmittelbar in die Selbstverwaltung der Agrargemeinschaft eingegriffen. Auch sollte eine Agrargemeinschaft nie das Gefühl bekommen, daß ihr Förderungen nur bei „Wohlverhalten“ gewährt werden.

Eine Agrargemeinschaft bildet einen Selbstverwaltungskörper, der sich frei von Weisungen durch eigene Organe selbst und eigenverantwortlich verwaltet. Die Agrarbehörde darf mithin als Aufsichtsbehörde in die Selbstverwaltung der Agrargemeinschaft nur dann eingreifen, wenn die Organe der Agrargemeinschaft beispielsweise Beschlüsse fassen, die der Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung des Gemeinschaftsvermögens eklatant widersprechen. Nur bei krassen Auswüchsen, wenn Organe einer Agrargemeinschaft Maßnahmen setzen, die zum wesentlichen Nachteil dieser Gemeinschaft gereichen, kann die Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde, beispielsweise durch Behebung eines Vollversammlungsbeschlusses, eingreifen.

2. Einer Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen gemäß § 37 Abs. 4 Beschlüsse der Agrargemeinschaft über
 - a) die Verteilung von Ertragsüberschüssen auf die Mitglieder;
 - b) die Aufnahme von Darlehen, die Umwandlung von Schulden, die Übernahme einer Haftung und die Gewährung von Darlehen;
 - c) die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, den Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

Die Genehmigung solcher Beschlüsse darf nur versagt werden, wenn durch den Beschluß Gesetze verletzt werden, der Zweck der Agrargemeinschaft überschritten (= ultra-vires) wird oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 37 Abs. 5).

Für diese Beschlüsse muß also die Agrargemeinschaft die Genehmigung durch die Agrarbehörde einholen (§ 37 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 MS). Auch für die Veräußerung und die dauernde Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und für den Verzicht auf dingliche Rechte ist eine agrarbehördliche Genehmigung „zu ihrer Wirksamkeit“ (§ 40 Abs. 1) erforderlich. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte wurden somit erst mit agrarbehördlicher Genehmigung wirksam. Ohne und bis zur agrarbehördlichen Genehmigung sind Rechtsgeschäfte der Agrargemeinschaften, die entsprechende Vorgänge zum Inhalt haben, nur schwebend wirksam. Für die im § 37 Abs. 4 genannten Beschlüsse ist deren „Unwirksamkeit“ ohne Genehmigung in Analogie zu § 40 Abs. 1 zu entnehmen. Auch Dritte können die Genehmigungspflicht nämlich dem TFLG entnehmen. Die Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte ist von der agrarbehördlichen Genehmigung abhängig. Diese Genehmigungspflicht richtet sich eben auch an Vertragspartner von Agrargemeinschaften (siehe auch § 74 Abs. 4). Die Einholung einer gemäß § 37 Abs. 4 und § 40

Abs. 1 erforderlichen Bewilligung ist überdies eine satzungsmäßige Pflicht (§ 21 Abs. 3 MS). Bei Nichtbeachtung müßte zudem die Agrarbehörde entweder gemäß § 37 Abs. 3 vorgehen – was zumeist nichts bringt (Wiederwahl ihres Amtes enthobener Funktionäre!) – oder ein Strafverfahren durchführen.

Bei der Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen ist auf den wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Zweck der Agrargemeinschaft zu achten. In den (neuen) Musterstatuten ist die Berechtigung zum Betreiben solcher „erforderlicher“ Gewerbe (§ 2) enthalten. Alte Statuten müßten auf Grund eines Beschlusses des jeweils zuständigen Organs geändert werden. Zur Ausübung, z. B. in Form eines Gastgewerbes für eine Jausenstation auf einer Alm, muß von der Agrargemeinschaft als juristische Person ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt werden. Das ist üblicherweise eine wirtschaftliche Angelegenheit, gehört somit zum Wirkungsbereich des Ausschusses. Dieser ist auch für die Kündigung sowie zum Abschluß einer Vereinbarung über eine Ablöse von Einrichtungsgegenständen zuständig. Auch die Aufforderung, zur Vermeidung gerichtlicher Schritte, an einen bisherigen Pächter, die Jausenstation zu räumen, ist Angelegenheit des Ausschusses. Ein solches Pachtverhältnis hat nichts mit der Verpachtung agrargemeinschaftlicher Grundstücke zu tun, da es sich um die Verpachtung zum Zwecke der Ausübung eines Gewerbes handelt. Dieser internen Frage der Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters folgt die Prüfung von dessen Voraussetzungen (= Befähigungsnachweis) durch die Gewerbebehörde. Diese prüft auch die Eignung der Betriebsräumlichkeiten (z. B. für sanitäre Anlagen, Trinkwasserqualität, Flüssiggasanlage). Der Gewerbebehörde sind ein Konzessionsansuchen zugleich mit dem Antrag auf Genehmigung des Geschäftsführers bzw. der Übertragung der Gastgewerbeausübung an einen Pächter vorzulegen. Ähnlich ist bei anderen Gewerben als einem Gastgewerbebetrieb vorzugehen. Immer ist zusätzlich ein Grundsatzbeschuß über die Gewerbeausübung von der Agrarbehörde zu genehmigen.²⁹⁶ Gemäß § 40 Abs. 1 bedürfen Beschlüsse über die Veräußerung von (agrargemeinschaftlichen) Grundstücken, über die dauernde Belastung von (agrargemeinschaftlichen) Grundstücken sowie über den Verzicht auf dingliche Rechte zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Agrarbehörde. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein Beschluß des zuständigen Organs (zumeist Vollversammlung) vorliegt und eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften nicht eintritt. Bei Teilwäldern hat der Teilwaldberechtigte zuzustimmen. Zur Auslegung ist jedoch auch hier der Sinn der Aufsicht (§ 37 Abs. 1) heranzuziehen. So muß die Agrarbehörde z. B. bei der an sich wirtschaftlich durchaus zweckmäßigen Einräumung von Dienstbarkeiten für eine Schiabfahrt darauf achten, daß die grundbuchsrechtlich notwendige genaue lageplanmäßige Festlegung des Gebietes, auf das sich die Belastung durch die Dienstbarkeit beziehen soll, vorliegt; auch das Recht zur Vornahme von Geländekorrekturen muß z. B. örtlich und im Ausmaß ganz genau umschrieben sein. Eine Agrargemeinschaft als Körperschaft des Öffentlichen Rechts kann sich nicht dem örtlichen Gemeinschaftsleben entziehen. Wenn also die Gemeinde von der Agrargemeinschaft Grundstücke z. B. für eine Schule oder für eine Trinkwasserversorgung erhalten will, ist ein äußerst niedriger Preis durchaus vertretbar. Die Agrarbehörde kann aber einen Preis nicht selbst festsetzen und hat eine Überprüfungspflicht nur bei einem Einspruch. Abgesehen von einem Einspruchsverfahren kommt einem Agrargemeinschaftsmitglied bei einem Genehmigungsverfahren nach § 40 Abs. 1 und 2 keine Parteistellung zu, damit auch kein Recht, einen Bescheid zu verlangen.²⁹⁷

²⁹⁶ BUCHER 1976.

²⁹⁷ VwGH 30.9.1980, 2917/79; 9.11.1982, 82/07/0209.

Auch die kostenlose Abtretung von 1 Hektar Grundfläche für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung gerade von einer Agrargemeinschaft, die aus früherem Gemeindegut gebildet wurde, ist durchaus vertretbar. Der Genehmigungspflicht unterliegen auch die mit einer Veräußerung oder Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke zusammenhängenden Nebenvereinbarungen. Wenn aber zum wirksamen Abschluß einer Vereinbarung die Genehmigung erforderlich ist, ist auch die spätere Abänderung einer Vertragsbestimmung genehmigungspflichtig und diese Genehmigung setzt wiederum einen Beschluß des zuständigen Organs voraus.²⁹⁸ Man wird auch darauf achten müssen, daß Nebenbestimmungen zu einem Vertrag eine Einheit bilden. Wenn z. B. die Agrargemeinschaft eine Vereinbarung über eine Schiabfahrt trifft, sich dabei auch unmittelbare Vorteile ergeben (wie etwa durch die kostenlose Führung einer Wasserversorgung zu den Almhütten), dann wird der Verzicht auf eine Entschädigung aus der Dienstbarkeitseinräumung etwa auf die Dauer von 5 Jahren auch von der Vollversammlung unter einem beschlossen werden können, desgleichen etwa ein Beschluß auf Verzicht des Viehauftreibens während einer Zeit von einigen Jahren, obwohl das für sich eine Angelegenheit eines Ausschusses sein könnte.

Durch eine Bewilligung nach § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 werden andere notwendige Bewilligungen nicht ersetzt, auch kann daneben ein Einspruchsverfahren laufen, dem etwa – wegen unrichtiger Einberufung zur Vollversammlung – Folge gegeben wird. Daher sollte vor einer Genehmigung nach § 40 ein Einspruchsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sein. Insbesondere können auch grundverkehrsrechtliche Bewilligungen einzuholen sein (z. B. bei einer Bestandgabe oder bei einer Veräußerung).

Die Verteilung von Ertragsüberschüssen (§ 37 Abs. 4 lit. a) bedarf im Hinblick auf § 37 Abs. 5 besonderer Prüfung, auch unter Würdigung des Zweckes der Agrargemeinschaft. Diese ist primär nicht dazu da, Einnahmen für ihre Mitglieder zu erwirtschaften. Auch die Einnahmen aus einer Eigenjagdverpachtung oder der Zugehörigkeit einer Jagdgenossenschaft sind grundsätzlich nicht zu verteilen.²⁹⁹ Einnahmen – auch aus der Jagd – sind für die Zwecke der Agrargemeinschaft und der land- und forstwirtschaftlichen Bedürfnisse der berechtigten Liegenschaften zu verwenden (§ 18 MS). Nur in Grenzfällen oder wenn alle notwendigen Investitions- und Erhaltungsarbeiten für Wege, Hütten, Zäune geleistet wurden, sollte eine Verteilung eines Ertragsüberschusses genehmigt werden. Das Gleiche trifft zu für die sich vielleicht ergebende große Einnahme aus der Einlösung von Grundstücken für einen Autobahnbau. Dann sollte die Agrargemeinschaft ruhig zuwarten können, um Ersatzgrundstücke zu kaufen. Beim Erwerb von Grundstücken sollte wiederum die Grundverkehrsbehörde die Frage der sogenannten Selbstbewirtschaftung gerade bei einer Agrargemeinschaft nicht zu eng auslegen, weil hier eben die Selbstbewirtschaftung in der mittelbaren oder unmittelbaren Nutzung durch die Mitglieder der berechtigten Liegenschaften (Weideausübung oder Holznutzung) liegt. Es kann auch nicht richtig sein, eine Umlage generell denen auszuzahlen, die nicht auftreiben; dies könnte höchstens dann richtig sein, wenn dadurch das Aufkommen eines Jungwuchses gesichert werden soll. Alle Ertragsüberschüsse müssen nach Maßgabe der Anteilsrechte ausbezahlt werden.

Auch die Abänderung von Regulierungsplänen samt Satzungen sowie Wirtschaftsplänen auf Antrag der Agrargemeinschaft bedarf der Genehmigung durch die Agrarbehörde (§ 69). Das kann etwa die häufig diskutierte Frage der Regelung der Einberufung der Vollversammlung betreffen. Nicht völlig unbegründet wird in manchen Agrargemeinschaften

²⁹⁸ VwGH 2.2.1976, 1386/75.

²⁹⁹ Agrargemeinschaften mit einer Eigenjagd werden diesbezüglich öfters mit Jagdgenossenschaften verwechselt, bei denen Jagdpächterlöse zwingend verteilt werden müssen. Siehe ABART 1987, 62 – 81.

argumentiert, es gehe die ganze Gemeinde nichts an, was in einer Agrargemeinschaft auf der nächsten Tagesordnung stehe; deshalb sei ein eigener Anschlagkasten in einer Gemeinde abzulehnen. Es wurde schon darauf verwiesen, daß sich die Festlegung eines bestimmten Tages, an dem jährlich die ordentliche Vollversammlung einer Agrargemeinschaft stattfinden soll, empfiehlt, dazu zweckmäßigerweise noch eine briefliche Zusendung der Tagesordnung durch die Post. Dann müßten nur außerordentliche Vollversammlungen gesondert einberufen werden. Auch die Einberufung zur Vollversammlung durch ein regelmäßig erscheinendes Gemeindeblatt (bei gleichzeitigem Anschlag in einem eigenen Anschlagkasten) ist von der Agrarbehörde als Satzungsänderung (betreffend Landeck – Angedair) genehmigt worden.

Andere Änderungen betreffen häufig Anpassungen der Nutzungsrichtlinien oder der Wirtschaftspläne an geänderte Verhältnisse, z. B. neue Umrechnungsschlüssel, wenn auch die Pferdeweide ermöglicht wird und eine entsprechende Umlage der Hirtenkosten erfolgen soll. Einspruchsverfahren können aber auch Anlaß sein, Änderungen der Regulierungs- oder Wirtschaftspläne von Amts wegen zu verfügen, wenn diese zu Streitigkeiten führen anstatt Streitigkeiten vermeiden.

3. Im Rahmen der Aufsicht über die Agrargemeinschaften hat die Agrarbehörde auch über interne Streitigkeiten zu entscheiden (§ 37 Abs. 3). Die Agrarbehörde hat unter Ausschuß des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen. Es besteht ein Rechtsanspruch seitens der Agrargemeinschaft und von Mitgliedern auf Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten durch die Agrarbehörde. § 37 Abs. 2 stellt so eine Zuständigkeitsnorm dar. Das Mitglied gehört von Gesetzes wegen der Gemeinschaft an; es kann sich der Gemeinschaft nicht etwa durch Austritt oder Kündigung wie bei einem Verein oder einer anderen Personengemeinschaft des Privatrechtes entziehen – sieht man vom eigens geregelten Fall der Sonderteilung (§ 43 Abs. 2 lit. b) ab. Die Agrarbehörde ist aber nicht schlechthin zuständig zur Entscheidung von allen Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und deren Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander. Die Voraussetzungen, welche eine Zuständigkeit zur Entscheidung bedingen, sind:
 - a) Der Streit muß sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.
 - b) Der Streit muß zwischen Agrargemeinschaftsmitgliedern, oder zwischen einem Mitglied und der Agrargemeinschaft bestehen.

Eine Streitigkeit aus dem **Mitgliedschaftsverhältnis** ist dadurch gekennzeichnet, daß sie Rechte (Pflichten) der Agrargemeinschaft gegenüber dem Mitglied, Rechte (Pflichten) des Mitgliedes gegenüber der Agrargemeinschaft und Rechte (Pflichten) des Mitgliedes gegenüber den anderen Mitgliedern der Agrargemeinschaft zum Gegenstand hat. Somit kann nur das Gegenstand der Entscheidung der Agrarbehörde sein, was das TFLG, Regulierungspläne und die Verwaltungssatzungen über das Mitgliedschaftsverhältnis bestimmen. Streitigkeiten, die über diesen Rahmen hinausgehen und mit dem Mitgliedschaftsverhältnis nichts mehr zu tun haben, sind gemäß § 1 Jurisdiktionsnorm vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.³⁰⁰ Eine Streitigkeit aus dem Gemeinschaftsverhältnis

³⁰⁰ VfSlg. 7799/1976 – In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit ging es um die Errichtung eines Lifes auf dem Grundstück einer Agrargemeinschaft durch ein Mitglied dieser Agrargemeinschaft. Die Gerichte hatten eine Zuständigkeit abgelehnt, da es sich um einen Streit zwischen einer Agrargemeinschaft und einem Mitglied handle. Die Agrarbehörden hatten eine Zuständigkeit ebenfalls abgelehnt, da kein Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vorliege. Der VfGH hat die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu Recht bejaht, da für das Erbauen eines Lifes die Mitgliedschaft keine Rolle spiele und dies nicht zu den Rechten eines Agrargemeinschaftsmitgliedes gehöre.

liegt vor, wenn das Gemeinschaftsverhältnis für die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde nach bestimmend ist. Bei der Beurteilung, ob ein Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vorliegt oder nicht, kann man davon ausgehen, daß ein solcher Streit dann nicht gegeben ist, wenn das Mitglied durch einen Außenstehenden, also ein Nichtmitglied, „ersetzt“ werden kann; ist der Streit zwischen einer Agrargemeinschaft und einem Mitglied auch dann denkbar (z. B. kann jedermann einen Schilft mit Genehmigung der Agrargemeinschaft auf deren Grund errichten), dann ist das Verhältnis zur Agrargemeinschaft nicht ausschlaggebend. Dem Agrargemeinschaftsvermögen dienende Leistungen können auch von Außenstehenden, die sich dazu bereit finden, erbracht werden.³⁰¹ Streitigkeiten, die ihrer Art nach nicht auf Gemeinschaftsmitglieder beschränkt sind und bei deren Entscheidung Gemeinschaftsmitglieder auch keinen Vorrang vor Nichtmitgliedern genießen, zählen nicht zu den Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis. Eine Streitigkeit darüber, ob eine Telefonleitung über Gemeinschaftsgrund gespannt werden darf, kann auch mit einem Nichtmitglied entstehen. Seiner Art nach ist daher das Problem, ob die Agrargemeinschaft einer solchen Überspannung zustimmt oder nicht, keineswegs auf ein diesbezügliches Vorhaben eines Gemeinschaftsmitgliedes beschränkt. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß in diesem Fall keine Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vorliege, worüber die Agrarbehörde zu entscheiden hätte.³⁰² Allein von der generellen Zweckbestimmung einer Agrargemeinschaft kann nicht schlechthin eine Bevorzugung der Agrargemeinschaftsmitglieder abgeleitet werden. Die Bevorzugung der Mitglieder gegenüber Nichtmitgliedern liegt darin, daß die Agrargemeinschaft dem Mitglied im Rahmen des TFLG, des Regulierungsplanes und der Satzung, die Wahrung seiner Nutzungsbefugnisse auf Grund der Anteilsrechte zu gewährleisten hat. Die Überspannung mit einer Telefonleitung zugunsten des Hofes eines Mitgliedes ist keine typische Nutzungsbefugnis eines Mitgliedes im Rahmen seines Anteilsrechtes.

Vor allem gibt es keine generelle Bevorzugungspflicht der Agrargemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern, vor allem nicht in Angelegenheiten, die nicht zu den typischen Nutzungen an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken gehören. Intern sind zwar die unterschiedlichen Anteilsrechte zu beachten, ansonsten herrscht jedoch das Gebot der Gleichbehandlung der Mitglieder. Man wird zwar je nach den Umständen z. B. gegen eine verbilligte Abgabe von Baugrund an Mitglieder keinen Einwand haben, es muß jedoch auch darauf geachtet werden, daß eine Agrargemeinschaft, die aus Gemeindegut reguliert wurde, mit solchen Aktionen nicht immer zum Frieden der dörflichen Gemeinschaft beiträgt.

Die Einräumung von Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechten zur Gewährleistung der Zwecke einer solchen Vergünstigung (an Mitglieder) ist zweckmäßig und zulässig.³⁰³

Das Mitgliedschaftsverhältnis umfaßt einen öffentlichrechtlichen Rechten- und Pflichtenkreis. Die Agrarbehörde hat jedoch keine Zuständigkeit, über privatrechtliche Forderungen abzusprechen, die in einem Streitverfahren oft aufrechnungsweise geltend gemacht werden. Legt eine Agrargemeinschaft z. B. pro aufgetriebenem Stück Vieh den Anteil an Hirtenlohnkosten um und bezahlt ein Agrargemeinschaftsmitglied seinen Anteil nicht, so beantragt die Agrargemeinschaft die Eintreibung bei der Agrarbehörde. Im Verfahren vor der Agrarbehörde können nun nicht Aufrechnungen aus anderen Tätigkeiten geltend gemacht werden, die nicht auf demselben Titel beruhen. Eine öffentlichrechtliche Forderung kann nicht mit einer typisch privatrechtlichen Forderung (die auch ein Nichtmitglied

³⁰¹ VwGH 24.6.1986, 83/07/0161.

³⁰² Unzutreffend VwGH 22.11.1988, 88/07/0034.

³⁰³ OGH 15.7.1987, 1 Ob 644/87.

auf Grund eines Vertrages geltend machen könnte) kompensiert werden. Eine interne Verrechnung bei der Agrargemeinschaft ist denkbar.

Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen zwei Mitgliedern treten in der Praxis eher selten auf. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und einem Mitglied.

Ein Streit zwischen Mitgliedern tritt dann auf, wenn bei der Ausübung der auf der Mitgliedschaft beruhenden Nutzung durch ein Mitglied ein anderes Mitglied in eben dieser Nutzung beeinträchtigt wird. Entscheidet in einem solchen Streit die Agrargemeinschaft durch einen Beschluß des zuständigen Organes, so wird ein solcher Streit wieder zwischen der Agrargemeinschaft und dem Mitglied, welches sich durch den Beschluß benachteiligt fühlt. Fälle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Agrargemeinschaft kommen beispielsweise dann vor, wenn zwei oder mehrere Mitglieder zusammen verpflichtet sind, eine gewisse Zaunstrecke zu errichten und zu erhalten. Solche Verpflichtungen finden sich z. B. in Regulierungsplänen für Almagrargemeinschaften. Können sich die Mitglieder nicht darüber einigen, welches Mitglied welche Zaunstrecke eines gemeinschaftlichen Zaunes errichten muß, so hat auf Antrag eines Mitgliedes die Agrarbehörde darüber zu entscheiden. Auch bei der agrargemeinschaftlichen Weideausübung kann es zu Streitigkeiten zwischen Mitgliedern kommen, insbesondere dann, wenn die Weideflächen nutzungsgeteilt sind. Weitere Ursache für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern kann die Frage sein, wieviele Weidetiere aufgetrieben werden dürfen. Dies kann vor allem dann strittig sein, wenn die tatsächliche Übung mit den Bestimmungen des Regulierungsplanes bzw. mit dem Wirtschaftsplan nicht übereinstimmt. Durch einen nicht erlaubten Mehrauftrieb könnte ein anderes Mitglied in der Ausnützung seiner Anteilsrechte geschmälert werden. Solche Streitigkeiten stellen jedoch Angelegenheiten dar, die an der Grenze zur Entscheidung über Ausmaß und Umfang des Anteilsrechtes liegen.

Streitigkeiten nach § 37 Abs. 2 können somit zugleich im Hinblick auf § 73 zu entscheiden sein. Derartige Streitigkeiten setzen mithin keinen Beschluß eines Organs der Agrargemeinschaft voraus wie das Einspruchsrecht. Die Agrarbehörde kann (und muß) hier unmittelbar tätig werden. Diese Art von Streitigkeiten gehören in unmittelbarer Nähe zum Bestand und zur Ausübung der Anteilsrechte. Typisch sind die Grenzstreitigkeiten bei Teilwäldern, weiters Streitfragen über Art und Zahlen des aufzutreibenden Viehs, über Bezugsmodalitäten aus einem Regulierungsplan (ob etwa ein Schindelholzbezug für ein inzwischen mit einem Harddach versehenen Haus zusteht). Es ist somit unrichtig, jeweils – etwa gemäß § 73 Abs. 3 oder § 38 Abs. 2 oder § 83 – eigene Verfahren zu konstruieren. Es ist ohnehin nur die Agrarbehörde zuständig.

Keine Streitigkeit stellt dar, wenn Mitglieder Feststellungen z. B. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Bevollmächtigung oder einer früheren Vollversammlung wünschen. Derartige Feststellungsbegehren betreffen zudem keine Feststellungen über Rechte oder Rechtsverhältnisse, sondern über Tatsachen; ihnen ist keine Folge zu geben. Auch ein Feststellungsbegehren, wer Eigentümer einer berechtigten Liegenschaft ist, kann keinen Erfolg haben, da dafür allein der Grundbuchsstand maßgebend ist.

Meistens handelt es sich um Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und einem Mitglied. Dazu gehören die Einspruchsverfahren, in welchen ein Mitglied sich gegen Beschlüsse der Vollversammlung oder des Ausschusses wehrt und die Agrarbehörde um Entscheidung anruft. Weiters zählen zu diesen Streitigkeiten solche, die zwischen der Agrargemeinschaft und einem Mitglied bestehen, ohne daß dem Mitglied die Möglichkeit eines Einspruchsverfahrens gegeben ist, weil die Agrargemeinschaft keinen Beschluß faßt und z. B. Maßnahmen unterläßt, wozu sie auf Grund des Gesetzes oder der Wirtschaftspläne verpflichtet wäre.

4. Die überwiegende Anzahl der Fälle, welche die Agrarbehörde bezüglich Agrargemeinschaften zu entscheiden hat, bilden **Einspruchsverfahren**; ein Mitglied wendet sich gegen Beschlüsse der Vollversammlung oder des Ausschusses an die Agrarbehörde.

§ 36 Abs. 1 lit. e bestimmt, daß eine Satzung der Agrargemeinschaft insbesondere Rechtsmittel und Rechtsmittelzug gegen Verfügungen (Beschlüsse) der Organe der Agrargemeinschaft enthalten muß. Die (alte) Unterscheidung von Beschlüssen und Verfügungen betrifft Akte, die von Kollegialorganen der Körperschaft ausgehen (= Beschlüsse) und solche, die der Obmann allein trifft (= Verfügungen). Wahlvorgänge sind keine Beschlüsse. § 8 Abs. 4 MS sieht vor, daß überstimmte Mitglieder binnen einer Woche an die Agrarbehörde gegen Vollversammlungsbeschlüsse Einspruch erheben können. Mitgliedern, die einer Vollversammlung ferngeblieben sind, steht gegen Beschlüsse der versäumten Vollversammlung kein Einspruchsrecht zu. Gegen Ausschlußbeschlüsse können die Mitglieder der Agrargemeinschaft – nach § 11 Abs. 2 MS – binnen einer Woche ab Beginn des Anschlages an die Agrarbehörde schriftlich einen begründeten Einspruch erheben. In alten Satzungen kommen noch manchmal Regelungen vor, wonach über „Beschwerden von überstimmten Agrargemeinschaftsmitgliedern“ zunächst ein nach der Satzung einzurichtendes Schlichtungsgremium zu entscheiden hat. In diesen Fällen wird das überstimmte Agrargemeinschaftsmitglied sich zunächst an dieses Schlichtungsgremium zu wenden haben. Erst nach der Entscheidung durch dieses Gremium kann die Agrarbehörde angerufen werden.

Werden Beschlüsse in den zuständigen Organen gefaßt und nicht (fristgerecht) beeinsprucht, sind die Mitglieder an diese Beschlüsse gebunden, die Beschlüsse werden rechtswirksam. Auch nach außen hin und für die Aufsichtsbehörde gilt diese genossenschaftliche Rechtsbildung. Sollte ein Beschluß unbeeinsprucht Bindungswirkung erlangt haben, liegt aber dieser Beschlußfassung eine wesentliche Rechtswidrigkeit zugrunde, so kann ein solcher Beschluß trotzdem durch die Agrarbehörde gemäß § 37 Abs. 6 behoben werden. Dafür ist keine Frist vorgesehen. In der Praxis kommt die amtswegige Aufhebung von Beschlüssen selten vor.

Die Wochenfrist zur Einspruchserhebung ist gewahrt, wenn das Mitglied den Einspruch am letzten Tag der Einspruchsfrist zur Post gibt. Das Datum des Poststempels ist für die rechtzeitige Einbringung entscheidend. Für die Fristenrechnung sind die Bestimmungen der §§ 23 und 33 AVG analog heranzuziehen. Fällt der letzte Tag der Einspruchsfrist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Einspruchsfrist am nächstfolgenden Werktag. Die Nichteinrechnung der Tage des Posteinlaufes in die Frist ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Einspruch an die zuständige Stelle – also die Agrarbehörde I. Instanz – gesandt wird. Agrarbehörde I. Instanz und Landesagrarsenat haben in Innsbruck dieselbe Einbringungsstelle.

Die Wochenfrist für die Einbringung eines Einspruches dient der Rechtssicherheit. Wurde ein Einspruch nicht fristgerecht erhoben, dann sind die Mitglieder an die Beschlüsse gebunden. Wenn ein Agrargemeinschaftsmitglied einen längst verspäteten Einspruch eingebracht hat, dann kann es sich nicht der Bindungswirkung eines Gemeinschaftsbeschlusses mit der Begründung entziehen, der Beschluß sei bei der Agrarbehörde beeinsprucht worden und eine Entscheidung hierüber sei noch nicht ergangen.

Probleme kann es bei unregulierten Agrargemeinschaften geben, denen noch keine Satzung verliehen wurde. Die Ein- Wochenfrist für die Bekämpfung von Gemeinschaftsbeschlüssen ist für solche Agrargemeinschaften nicht ausdrücklich geregelt. Dennoch wird auch in diesen Fällen davon auszugehen sein, daß die Bindung aller Mitglieder an Beschlüsse immer dann gegeben ist, wenn sich ein überstimmtes Mitglied nicht in angemessener Frist nach Beschlußfassung an die Agrarbehörde um Streitentscheidung (§ 37 Abs. 2) wendet.

Nur überstimmte Mitglieder können gegen einen Vollversammlungsbeschluß schriftlich Einspruch erheben. Überstimmt ist ein Mitglied, wenn es bei der Abstimmung gegen einen Antrag gestimmt hat, nicht aber, wenn sich ein Mitglied an der Abstimmung gar nicht beteiligt hat (Stimmenthaltung), weil für dieses Mitglied ohnehin klar war, daß der Gegenantrag eine beschlußmäßige Mehrheit nicht finden würde. Voraussetzung für die Einspruchserhebung bei der Agrarbehörde ist also, daß das Mitglied bei der Vollversammlung anwesend war, sich an der Abstimmung beteiligt und sich bei der Abstimmung gegen einen Antrag – der mehrheitlich angenommen wurde – ausgesprochen hat. Es ist daher wichtig, daß die Gegenstimmen im Protokoll über die Vollversammlung namentlich aufgenommen werden. Wer einer Vollversammlung ferngeblieben ist (und auch niemanden bevollmächtigt hat), hat somit keine Einspruchslegitimation; wenn der Bevollmächtigte für einen Antrag gestimmt hat, kann der Vollmachtgeber keinen Einspruch erheben. Der Einspruch muß eine Begründung haben, der Einspruchswerber muß zumindest darlegen, worin seiner Ansicht nach die Rechtswidrigkeit oder Unzweckmäßigkeit des bekämpften Beschlusses liegt. Der Einspruch muß erkennen lassen, wogegen er sich wendet (Einspruchserklärung) und aus welchen Gründen sind der Einspruchswerber gegen einen Beschluß richtet (Einspruchsbegründung). Der Einspruch muß sich gegen bestimmte Beschlüsse wenden. Eine generelle Beeinspruchung einer Vollversammlung bedeutet nicht einen Einspruch gegen einen oder mehrere bestimmte Beschlüsse. An die Ausführlichkeit der Begründung sollen jedoch keine „hohen Ansprüche“ gestellt werden. Der Einspruch muß schriftlich erhoben werden. In der Praxis führt dies oft zu Problemen, wenn Einspruchswerber nach der Vollversammlung zur Agrarbehörde kommen und einen Einspruch einbringen wollen. In solchen Fällen wird dem Einspruchswerber zur Hand gegangen; dies sollte aber nicht dazu führen, daß Einspruchswerber grundsätzlich bei der Agrarbehörde im Wege der Vorsprache ihre Einsprüche darlegen. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist es den Betroffenen durchaus zumutbar, ihre Einsprüche selbst zu schreiben. Wenn ein Einspruch als „Berufung“, „Beschwerde“ oder „Rechtsmittel“ bezeichnet wird, so schadet dies nicht.

Nach Einlangen eines Einspruches bei der Agrarbehörde ist die Agrargemeinschaft davon umgehend zu informieren. Der Agrargemeinschaft wird zu Händen des Obmannes eine Abschrift des Einspruches mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Vom Obmann wird eine Abschrift des Vollversammlungsprotokolles eingeholt. Zudem wird oft eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion oder des Alminspektorates (Abt. III d 4) erbeten. Wurde ein zulässiger Einspruch gegen Beschlüsse eingebracht, so dürfen solche Beschlüsse vor einer rechtskräftigen Entscheidung durch die Agrarbehörde nicht vollzogen werden (§ 8 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 MS).

Nach § 11 Abs. 1 MS sind Ausschlußbeschlüsse binnen einer Woche nach Beschlußfassung durch öffentlichen Anschlag während einer Woche kundzumachen. Nach § 11 Abs. 2 alter Fassung dieser Mustersatzung konnten Mitglieder der Agrargemeinschaft „während der Dauer des Anschlages“ an die Agrarbehörde schriftlich Einspruch erheben. Der VfGH³⁰⁴ vertrat dazu die Meinung, daß aus Abs. 2 des § 11 Abs. 2 der alten Mustersatzungen nicht abzuleiten sei, das Ende der Einspruchsfrist sei ident mit der vorgeschriebenen Kundmachungsdauer von einer Woche; diese Bestimmung bewirke vielmehr nach ihrem Wortlaut, daß die Dauer der Einspruchsfrist von der tatsächlichen Dauer des Anschlages abhängig sei. Sollten also Ausschlußbeschlüsse über die Wochenfrist hinaus öffentlich angeschlagen sein, so habe dies zur Folge, daß während der gesamten Dauer des öffentlichen Anschlages Einspruch an die Agrarbehörde erhoben werden könne. Die Agrargemeinschaft mit alten

³⁰⁴ VfGH 18.3.1981, B 422/78.

Mustersatzungen hat daher darauf zu achten, daß Ausschlußbeschlüsse jeweils genau eine Woche angeschlagen sind. In neueren Satzungen ist ohnehin die Einspruchsfrist mit einer Woche ab Beginn des Anschlages begrenzt.

Einsprüche können nur von Mitgliedern der Agrargemeinschaft erhoben werden. Außenstehenden steht ein Einspruchsrecht nicht zu, auch wenn sie von der Beschlußfassung betroffen sein mögen. So hat ein Kaufinteressent keine Möglichkeit, den Beschluß zu bekämpfen, mit welchem sein Ansuchen um Grundkauf von der Vollversammlung einer Agrargemeinschaft abgelehnt wurde.

Probleme hinsichtlich der Zulässigkeit eines Einspruches ergeben sich mitunter dann, wenn eine Stammsitzliegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, die nicht dieselben Interessen verfolgen. Mitglieder der Agrargemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer der Stammsitzliegenschaften. Gemäß § 7 Abs. 1 MS werden Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft zusammen als ein Mitglied gezählt. Im Innenverhältnis (= Miteigentumsverhältnis) wird man Abstimmungen und Wahlen zum Bereich der ordentlichen Verwaltung rechnen müssen. Besteht nun über die Ausübung des Stimmrechtes, z. B. in einer Vollversammlung, unter den Miteigentümern einer Stammsitzliegenschaft keine Einigkeit, so kann nur ein Mehrheitseigentümer für eine Stammsitzliegenschaft auftreten, jedenfalls ist die Mehrheit der Anteile unter den Miteigentümern erforderlich. Ein Minderheits- (Mit-)eigentümer kann (ohne Zustimmung anderer Miteigentümer) nicht für eine Stammsitzliegenschaft auftreten. Ein Minderheitseigentümer einer Stammsitzliegenschaft allein kann in einer Vollversammlung auch nicht überstimmtes Mitglied sein. Solchen (Minderheits-)Miteigentümern kommt daher auch keine Einspruchsberechtigung gegen Vollversammlungsbeschlüsse im Sinne des § 8 Abs. 4 MS zu. Wurde ein Miteigentümer ungeachtet der fehlenden Vertretungsbefugnis für eine Stammsitzliegenschaft zu einer Abstimmung in der Vollversammlung zugelassen, so kann allein aus dieser Tatsache ein Einspruchsrecht für diesen Miteigentümer – sollte er überstimmt worden sein – nicht abgeleitet werden. Die Vertretungsbefugnis eines Miteigentümers für die Stammsitzliegenschaft muß nicht nur bei der Durchführung einer Vollversammlung, sondern jeweils auch im Falle eines Einspruches gegen einen Vollversammlungsbeschluß gegeben sein. Kann ein Miteigentümer die Vollmacht der anderen Miteigentümer bei der Vollversammlung nachweisen oder ist die Bevollmächtigung in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 AVG anzunehmen, so kann der Miteigentümer, der die Stammsitzliegenschaft dann repräsentiert – im Falle seiner Überstimmung –, auch Einspruch erheben. Die Vollmacht für die Vollversammlung wird dann in der Regel auch als Vollmacht für das Einspruchsverfahren anerkannt werden. Bei schriftlichen Vollmachten wird allerdings auf den genauen Wortlaut Rücksicht zu nehmen sein.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hat die Agrarbehörde über Einsprüche zu entscheiden. Der Einspruchswerber hat einen Anspruch auf Entscheidung der Agrarbehörde.

Die Agrarbehörde entscheidet im Einspruchsverfahren kassatorisch, d. h. daß sie dem Einspruch Folge gibt und den angefochtenen Beschluß behebt (§ 37 Abs. 6), oder sie weist den Einspruch als unbegründet ab. Die Aufsichtsbehörde hat im Einspruchsverfahren zu überprüfen, ob der angefochtene Beschluß mit dem TFLG, anderen Gesetzen, den Bestimmungen im Regulierungsplan und den Verwaltungssatzungen, aber auch mit dem Gebot der Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung in Einklang steht. Eine Entscheidung in der Form, daß der Beschluß behoben und von der Agrarbehörde in der Sache selbst entschieden wird, ist nicht möglich. Ein angefochtener Beschluß eines Organes der Agrargemeinschaft kann durch die Agrarbehörde auch nicht abgeändert werden. Im Einzelfall kann jedoch die Agrarbehörde im Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis

zwischen Agrargemeinschaft und einem ihrer Mitglieder strittig sind und durch die Feststellungsentscheidung der Agrarbehörde Rechtssicherheit geschaffen werden soll.

Im Falle einer Behebung eines Beschlusses ist das zuständige Organ der Agrargemeinschaft verhalten, einen der Entscheidung der Agrarbehörde entsprechenden Beschluß herbeizuführen bzw. sich an den durch die Agrarbehörde festgestellten oder in der Begründung der Entscheidung umschriebenen Rechtszustand zu halten.

Die Aufsicht über die Agrargemeinschaften ist auch im Einspruchsverfahren nicht so zu verstehen, daß die Agrarbehörde bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung in jede Angelegenheit eingreift und die Agrargemeinschaft bevormundet. Auch im Einspruchsverfahren hat die Agrarbehörde nur bei wesentlichen Verstößen kontrollierend einzugreifen. Zwingende formelle Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes sind allerdings von den Agrargemeinschaften genau einzuhalten.

Die Entscheidung der Agrarbehörde im Einspruchsverfahren ist dem Einspruchswerber und der Agrargemeinschaft zu Händen ihres Obmannes zuzustellen. Ist der Obmann selbst Einspruchswerber, so muß der Agrargemeinschaft zu Händen des Obmann-Stellvertreters zugestellt werden, da der Obmann befangen wäre. Die Agrargemeinschaft hat im Einspruchsverfahren Parteistellung.

Gegen die Entscheidung der Agrarbehörde I. Instanz steht ein Rechtsmittel an den LAS offen. Es kann sowohl der Einspruchswerber als auch die Agrargemeinschaft gegen den Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz berufen. Die Agrargemeinschaft bedarf hiezu jedoch eines Beschlusses durch das zuständige Organ. Der Beschluß muß innerhalb der Berufungsfrist gefaßt werden. Das Einspruchsverfahren ist ein Zweiparteienverfahren. Mit Ausnahme des Einspruchswerbers kommt neben der Agrargemeinschaft einem anderen Agrargemeinschaftsmitglied kein Berufungsrecht gegen die Entscheidung der Agrarbehörde zu. Ein Mitglied, das für einen Mehrheitsbeschluß gestimmt hat, mag zwar mittelbar durch die Behebung eines Mehrheitsbeschlusses durch die Agrarbehörde tangiert sein, die Entscheidung der Agrarbehörde richtet sich aber an die Agrargemeinschaft und nur diese kann eine behebende Entscheidung der Agrarbehörde durch eine Berufung überprüfen lassen. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des LAS sind möglich.

In den Einspruchsverfahren werden häufig folgende formelle Mängel bei der Willensbildung der Vollversammlung einer Agrargemeinschaft vorgebracht: Der Einspruchswerber sei zu spät oder überhaupt nicht vom Stattfinden der Vollversammlung verständigt worden; in der Einladung sei auf das Stattfinden einer zweiten Vollversammlung nicht hingewiesen worden. Nicht alle Mitglieder seien zur Vollversammlung geladen worden. Die Vollversammlung habe in einer Angelegenheit beschlossen, welche nach der Satzung nicht in ihren Zuständigkeitsbereich falle. Vollversammlungsbeschlüsse seien nicht richtig protokolliert worden. Die Mitglieder seien vor Durchführung der Abstimmung über den Beschlußgegenstand nicht ausreichend informiert worden. Bei der Durchführung der Wahl seien Verfahrensregeln nicht eingehalten worden, bei deren Einhaltung es zu anderen Ergebnissen gekommen wäre. Ein Mitglied habe, ohne hinreichenden Grund, seine Wahl nicht angenommen.

Gegen Ausschlußbeschlüsse wird in formeller Hinsicht öfters vorgebracht, daß der Ausschuß bei der Beschlußfassung nicht richtig zusammengesetzt gewesen sei. Der Ausschuß habe in einer Angelegenheit beschlossen, welche in den Wirkungsbereich der Vollversammlung falle.

Gegen den Obmann wird im Einspruchsverfahren manchmal vorgebracht, er habe Beschlüsse vollzogen, ohne die rechtskräftige Entscheidung im Einspruchsverfahren abzu-

warten, oder einem Obmann wird vorgeworfen, er habe Maßnahmen namens der Agrargemeinschaft gesetzt, die sich nicht auf Beschlüsse durch das zuständige Organ der Agrargemeinschaft stützen könnten.

Inhaltlich ist die Palette der Einspruchsthemen breit gestreut, sie umfaßt den „Alltag“ der Agrargemeinschaften ebenso wie seltene Beschwerdevorbringen. Jeweils spielen besondere örtliche Fragen eine Rolle, die, zum Teil wenigstens, wieder auf private Streitigkeiten zurückgehen. In der Praxis muß hier die Agrarbehörde alle Fragen je nach den Besonderheiten des Einzelfalles prüfen sowie – wenn auch eine Interessenabwägung nicht vorgesehen ist – doch die Interessen des Einspruchswerbers, aber auch eines anderen Mitgliedes, dem die Mehrheit der Agrargemeinschaft etwa gefolgt ist, „abwägen“. In einigen Agrargemeinschaften gibt es Mitglieder, die immer wieder Einspruch erheben. In zahlreichen Agrargemeinschaften kommt praktisch nie ein Einspruch zur Agrarbehörde. In einigen Agrargemeinschaften sind es nur relativ seltene „Kostellationen“, die zu einem Einspruch – mitunter auch durch einen Rechtsanwalt – führen.

Relativ häufig sind Einspruchsverfahren wegen der Jagdvergabe. Die Vergabe der Jagd steht dann, wenn die Agrargemeinschaft eine Eigenjagd hat, grundsätzlich nach den Mustersatzungen dem Ausschuß zu. Die Jagdvergabe erfolgt in der Regel, nach den jagdrechtlichen Vorschriften, auf eine Pachtdauer von 10 Jahren. Es kann dann schon sein, daß ein Ausschuß lieber hätte, diese heikle Frage würde von der Vollversammlung entschieden. Das ist nur dann möglich, wenn die Satzung entsprechend geändert würde. Zumeist hätten die Einspruchswerber gerne selber das Jagdausübungsrecht verpachtet bekommen. Häufig hat die Agrarbehörde Behauptungen zu überprüfen, die Jagd sei zu billig (daher unzweckmäßig) „hergegangen“. Es ist verständlich, wenn sich bei der Eigenjagdvergabe der Ausschuß nicht ausschließlich am höchsten Angebot, sondern auch an der Verlässlichkeit des Bewerbers, an dessen Zahlungsfähigkeit und an dessen Aufgeschlossenheit gegenüber der bisweiligen leidigen Wald-Wild-Problematik orientiert. Ein Angebot, jedenfalls mehr zu zahlen als die anderen Mitbewerber um eine Eigenjagd, ist mangels Bestimmtheit nicht ins Kalkül zu ziehen.

Die durchschnittlichen Hektarsätze hängen zudem von den jährlich zu bewilligenden Abschlußplänen ab, sind von Jagdrevier zu Jagdrevier verschieden; die Hektardurchschnittssätze sind im übrigen von der zuständigen Jagdbehörde zu erfragen.

Eine andere Streitfrage im Zusammenhang mit der Jagd ist das Stimmverhalten des Obmannes für die Agrargemeinschaft innerhalb einer Jagdgenossenschaft. Hier ist es wichtig, daß der Obmann überhaupt abstimmt, um für die großen Grundflächen der Agrargemeinschaft die Jagdvergabe der Jagdgenossenschaft (dort erfolgt die Vergabe in der Vollversammlung nach Stimmrechten) mitzugestalten. Es ist dem Obmann der Jagdgenossenschaft verwehrt, hier auf fehlende Ausschlußbeschlüsse zu veweisen. Es wäre auch leicht, Ausschlußbeschlüsse der Agrargemeinschaft zu beeinspruchen, um so ein Stimmrecht des Obmannes der Agrargemeinschaft in der Jagdgenossenschaft zu verhindern. Man wird somit eine Art „Notkompetenz“ in die Leitungsfunktion des Obmannes der Agrargemeinschaft hineininterpretieren müssen, um nicht aus formellen Gründen die Stimmabgabe der Agrargemeinschaft in einer Jagdgenossenschaft zu verhindern. Eine Beratung im Ausschuß einer Agrargemeinschaft (der Obmann gibt 50 % der Stimmrechte ab, der Obmannstellvertreter oder ein anderes Ausschußmitglied die anderen 50 %) ist nicht möglich.

Wenn eine Agrargemeinschaft zum Erreichen ihrer eigenen Grundstücke Wegstücke Dritter benötigt, so ist es einleuchtend, daß sie auch Dritten Dienstbarkeiten für einen Weg einräumt. Einsprüche dagegen können keinen Erfolg haben. Dasselbe gilt für Beschlüsse

des Ausschusses, einem Wegprojekt zur Aufschließung eines Tales mit einem bestimmten Anteil beizutreten, gleichgültig, ob dieser Weg nach dem GSLG oder nach dem Tiroler Straßengesetz gebildet wird.

Beschließt der Ausschuß, daß für die Betreuung des auf eine Alm aufgetriebenen Viehs anstelle eines (teuren) Hirten jeder Berechtigte eine Zeit lang tätig sein muß, so kann auch in einem solchen Beschluß weder eine Rechtswidrigkeit noch eine Unzweckmäßigkeit erblickt werden. Auch die Klarstellung, was mit dem Begriff „überwintertes Vieh“ gemeint sein kann (nämlich mit eigenem Futter der berechtigten Liegenschaft in der betreffenden Gemeinde gefüttertes Vieh), ist eine taugliche Beschlußfassung, ebenfalls unterschiedliche Weidezinse, je nach dem, ob es sich um überwintertes Vieh der Berechtigten oder um Lehnvieh handelt.

Bei Einsprüchen gegen den jährlichen Voranschlag einer Agrargemeinschaft ist natürlich die jeweilige wirtschaftliche Situation einer Agrargemeinschaft zu beachten. Eine Agrargemeinschaft hat nichts zu verschenken, aber – wie bereits dargelegt – sie kann sich dem örtlichen Gemeinschaftsleben (insbesondere dann, wenn sie durch Regulierung des Gemeindegutes gebildet wurde) nicht entziehen. Beträge für die Instandhaltung von Hütten, Wegen und Zäunen sind zumeist unbestritten. Wenn eine Almagrargemeinschaft aber ansonsten keine Einnahmen hat und die Zahl der berechtigten Mitglieder, die kein Vieh mehr auf die Alm auftreiben, zunimmt, können auch solche Beträge beansprucht werden. In solchen Almagrargemeinschaften sind oft zusätzliche Schichtenleistungen notwendig. Nach § 3 Abs. 2 lit. d MS ist dies – übrigens auch eine seit langem überkommene – Pflicht eines jeden Mitgliedes. Derartige Schichtenleistungen werden zur Wiederherstellung von Wegen, zur Behebung von Lawinenschäden, zur Säuberung des Weidebodens vorgeschrieben. Bei Schichtenleistungen sind genaue Beschlüsse der zuständigen Organe über Grund und Ausmaß nötig, ebenso dann Nachweise über die durchgeführten Leistungen und die Bezahlung. Es besteht auch kein Einwand, wenn sonstige Lasten (z. B. Beiträge für Hirtenkosten) durch Schichtenleistungen abgegolten werden. Darauf müßte allenfalls steuerrechtlich Bedacht genommen werden. Solche Schichtenleistungen können auch Maßnahmen sein, die der Erhaltung einer Alm dienen; sie haben dann nichts mit dem jährlichen Auftrieb zu tun. Bei anderen Almagrargemeinschaften kann wiederum eine andere Vorgangsweise zweckmäßig sein. So entspricht es Erfahrungswerten bei der Bewirtschaftung von Almen, daß die Bestoßung von Almen dann nicht mehr gesichert ist und oftmals die Viehbesitzer auf andere Almen ausweichen, wenn die gesamten Alpungskosten, insbesondere die Hirtenkosten, zur Gänze auf das aufgetriebene Vieh umgelegt werden und damit die Beitragsbetreffnis für jedes Stück Vieh zu hoch wird. Wenn nämlich infolge dieser Entwicklung die Zahl der aufgetriebenen Tiere sinkt, so werden die Fixkosten auf noch weniger Tiere umgelegt und die Stückkosten steigen zusätzlich. Angesichts der Bewirtschaftungsprobleme von Almen erscheint es wünschenswert, daß die Einnahmen aus den Almflächen, z. B. der anteilige Jagdpachterlös, für die Bewirtschaftung der Alm, also auch für die laufenden Kosten verwendet werden. Die regelmäßige Bestoßung und damit die Erhaltung und Bewirtschaftung einer Alm hat nicht nur für das einzelne Mitglied wirtschaftliche Bedeutung, sondern steht auch im landeskulturellen Interesse. Eine gut bewirtschaftete und gepflegte Alm ist eine zusätzliche Existenzgrundlage von bäuerlichen Betrieben.

Bei der Frage, ob eine Spende von S 40.000,- zur Anschaffung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde dem Grundsatz der pfleglichen Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens widerspricht, wurde die finanzielle Lage der Agrargemeinschaft zuerst geprüft. Dann wurde von der Agrarbehörde u. a. ausgeführt: Eine Agrargemeinschaft mit 265 Mitgliedern sei ein wesentlicher Bestandteil einer Gemeinde und damit einer dörflichen Gemeinschaft.

Die Maßnahmen zur Brandbekämpfung und damit die Einrichtung der Feuerwehr seien im öffentlichen Interesse gelegen.

Gehe man nun davon aus, daß jeder 4. Einwohner der Gemeinde direkt oder indirekt mit der Agrargemeinschaft in Verbindung stehe, zudem allein ca. 100 – 130 landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde angesiedelt seien, so stehe fest, daß die Feuerwehr auch ganz wesentlich für den landwirtschaftlichen Bereich zur Verfügung stehe. Unbestritten sei auch, daß im Laufe des Jahres gerade für landwirtschaftliche Anwesen der Einsatz der Feuerwehr sehr oft erforderlich sei, wenn man nur an die Heuselbstentzündungen udgl. Vorfälle denke. Bei 265 Mitgliedern treffe dies für jeden einen Anteil von 150,- Schilling. Die Spende sei daher vertretbar.

Gegen Vollversammlungsbeschlüsse, die einen Anteilsrechtserwerb durch ein Nichtmitglied zum Gegenstand haben, wird bisweilen vorgebracht, daß es sinnvoller wäre, wenn das Anteilsrecht durch den Einspruchswerber erworben würde. Bei solchen Einsprüchen hat die Agrarbehörde nur zu beurteilen, ob der Erwerb der Anteilsrechte durch das Nichtmitglied (der außerdem gemäß § 38 Abs. 3 agrarbehördlich genehmigungspflichtig ist), ordnungsgemäß beschlossen wurde und ob die Situation der Agrargemeinschaft durch den Erwerb des Anteilsrechtes eine wesentliche Verschlechterung der Bewirtschaftung des Agrargemeinschaftsvermögens mit sich bringt. Wenn eine Agrargemeinschaft gegen den Willen einer Minderheit die „Aufnahme einer neuen Stammsitzliegenschaft“, d. h. die „Aufnahme eines neuen Agrargemeinschaftsmitgliedes“ beschließt, so kommt der Agrargemeinschaft dazu keine Zuständigkeit zu, denn damit erfolgte eine Änderung der rechtskräftigen Anteilsbetreffnisse durch einen Mehrheitsbeschluß. Die Agrargemeinschaft würde den Rahmen ihres „Gestaltungsspielraumes“ überschreiten.

5. Die Behebung von Agrargemeinschaftsbeschlüssen (§ 37 Abs. 6) oder die Bestellung eines Sachwalters für die Agrargemeinschaft, auf deren Kosten, sind die „schärfsten“ Mittel der Agrarbehörde, in die Selbstverwaltung der Agrargemeinschaft gemäß ihrer Veranlassungspflicht einzugreifen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Aufsichtsmittel wird die Agrarbehörde jene Aufsichtsmaßnahme zu setzen haben, wodurch (noch) der angestrebte Zweck der Aufsichtsmaßnahme erreicht werden kann und in die Selbstverwaltung der Agrargemeinschaft aber auf die schonendste Art und Weise eingegriffen wird. Zunächst sollte durch Information und Belehrung der Vertreter der Agrargemeinschaft auf die Abstellung von Mißständen hingewirkt werden. Die Einberufung einer Vollversammlung durch die Agrarbehörde (§ 6 Abs. 2 lit. c MS) zur Wahl der Gemeinschaftsorgane wird im Regelfall als das schonendere Aufsichtsmittel angesehen werden können als dies die Bestellung eines Sachwalters auf Kosten der Agrargemeinschaft ist, wenn die Agrargemeinschaft z. B. die Wahl eines Ausschusses oder die Wahl eines Obmannes nicht vornimmt.

Die amtswegige Einberufung einer Vollversammlung ist in der Mustersatzung vorgesehen. Die Einberufung einer Vollversammlung durch die Agrarbehörde erscheint auch dann zulässig, wenn eine Satzung noch nicht verliehen wurde. Der amtswegigen Einberufung einer Vollversammlung wird aber eine Aufforderung durch die Agrarbehörde vorauszugehen haben (§ 37 Abs. 3).

Vernachlässigt die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe die Erfüllung der satzungsmäßigen Pflichten, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen. Die Androhung wird analog zum VVG und zur TGO nicht in Bescheidform zu ergehen haben. Die Androhung muß enthalten, was die Agrarbehörde zu veranlassen beabsichtigt, wenn die Mißstände nicht abgestellt werden. Zweckmäßigerweise soll die Androhung auch eine

Fristsetzung und einen Hinweis, welche Fehler und Mißstände durch die Agrargemeinschaft zu beheben sind, enthalten.

Ein Sachwalter kann mit verschiedenen Befugnissen der Organe der Agrargemeinschaft betraut sein. Er könnte mit den Befugnissen der Vollversammlung, des Ausschusses und des Obmannes oder auch nur mit den Befugnissen eines dieser Organe betraut werden. Der Sachwalter muß nicht ein Bediensteter der Agrarbehörde sein. Die Bestellung einer Person aus dem Personalstand der Agrarbehörde erscheint aber zweckmäßig, wenn besondere Kenntnisse über die Führung der Verwaltung und die Vertretung einer Agrargemeinschaft erforderlich sind. Alle durch die Bestellung, d. h. durch die Aufgabenerfüllung des Sachwalters entstehenden Kosten sind von der Agrargemeinschaft zu tragen. Die Bestellung des Sachwalters muß bescheidmäßig erfolgen; sie ist eine Maßnahme, die sich gegen die Agrargemeinschaft richtet. Der Bescheid wird daher der Agrargemeinschaft zu Händen ihres Obmannes zuzustellen sein. Hat die Agrargemeinschaft keinen Obmann, so wird der Bescheid über die Bestellung des Sachwalters allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen sein, auch wenn sich diese Aufsichtsmaßnahme gegen die Körperschaft als juristische Person richtet. Diesfalls kommt jedem Mitglied Berufungsrecht zu.

6. Die finanzielle Gebarung hat üblicherweise bei Agrargemeinschaften nicht die Bedeutung wie bei Gesellschaften des Handelsrechtes. Agrargemeinschaften sind nicht auf Gewinn ausgerichtet, sie dienen grundsätzlich der Erhaltung und Pflege der agrargemeinschaftlichen Grundstücke als (unmittelbare) Unterstützung für die land- und forstwirtschaftlichen Zwecke ihrer Mitglieder. Von der Agrarbehörde zur Verfügung gestellte Unterlagen (Formblätter, Kassabücher) erleichtern die satzungsmäßige Verpflichtung. Denn nach § 15 MS hat der Kassier den Geldverkehr abzuwickeln, das Kassabuch (Muster der Agrarbehörde) zu führen sowie die Belege entsprechend zu verwahren. Die Führung der Bücher hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen. Für Auszahlungen ist der Obmann verantwortlich. Für jedes abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluß, für das folgende Jahr ein Voranschlag zu erstellen. Unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bedürfen eines Ausschußbeschlusses und einer gesonderten Genehmigung durch die Agrarbehörde. In manchen Agrargemeinschaften kann (zusätzlich) eine gesonderte Haushaltsführung je nach den verschiedenen Anteilsrechtsverhältnissen für Weidebetrieb, Holznutzung und Alm oder für erwerbswirtschaftliche Betriebe erfolgen. Das Bargeld ist nach § 15 der Mustersatzung bei einem Geldinstitut anzulegen.

Zahlungsverpflichtungen durch Mitglieder (z. B. auf Grund von Beschlüssen über Schichtenleistungen, über ein Stockgeld, einen Weidezins oder einen Beitrag zum Hirtenlohn) sind bei Säumnis durch die Agrarbehörde bescheidmäßig festzustellen und durch diese einzutreiben (§ 17 Abs. 1 MS). Jeweils müssen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Organe dem Grunde wie der Höhe nach vorliegen, wenn nicht ohnehin die Anteilsrechtsbetreffnisse für das Ausmaß maßgebend sind. Für die Schichtenleistungen ist darauf zu achten, daß deren Erbringung nachgewiesen wird und die Auszahlung bestätigt wird. Ist ein Mitglied mit der Bezahlung der vorgeschriebenen Umlagen säumig, wird die Agrargemeinschaft entsprechende Zinsen verlangen können.

Gemäß § 18 MS sind Ertragsüberschüsse in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für Investitionen oder für mögliche Katastrophenfälle zu verwenden.

Die gewählten Rechnungsprüfer haben nach § 19 MS die Buchführung und den Rechnungsabschluß alljährlich zu überprüfen. Jahresabschlüsse und Voranschläge unterliegen einer Genehmigung durch die Agrarbehörde (§ 21 Abs. 3 MS).

Zur finanziellen Gebarung gehören auch die entsprechenden Beschlüsse über Entschädigung für die Funktionäre der Agrargemeinschaft. Wenn der Obmann nach Innsbruck fahren muß oder an Verhandlungen teilnehmen muß, so soll er diese Kosten auch nicht selbst tragen müssen (§§ 9 Abs. 7, 12 und 14 Abs. 1 MS). Dies trifft auch auf andere Funktionäre zu.

Bei allen Verträgen muß auf die Zeichnungsberechtigung geachtet werden, insbesondere bei Darlehensverträgen (§ 35 Abs. 8 – Obmann mit weiterem Ausschußmitglied). Zweckmäßig ist auch, wenn in den jeweiligen Verträgen (Urkunden) auf den zugrundeliegenden Beschluß der Vollversammlung verwiesen wird. Darlehensgewährungen von Agrargemeinschaften an Privatpersonen (auch wenn sie Mitglieder der Agrargemeinschaft sind) sind eher abzulehnen.

7. Nicht nur ein Aufsichtsmittel sind Verwaltungsstrafverfahren. Wer seinen Pflichten als Mitglied einer Agrargemeinschaft trotz Aufforderung durch die Agrarbehörde nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Das kann z. B. eine im Regulierungsplan nicht vorgesehene Nachweide oder eine unerlaubte Holzung sein. Fällungen können auch für einen Obmann einer Agrargemeinschaft Verwaltungsstrafverfahren nach der Tiroler Waldordnung zur Folge haben.
8. In einem weiteren Sinn kann man auch andere agrarbehördliche Entscheidungen oder Verfahren zu den Aufsichtsmitteln über Agrargemeinschaften rechnen, da dadurch bisweilen Streitigkeiten vermieden werden. Dies trifft etwa auf die amtswegige Einleitung von Teilungs- oder Regulierungsverfahren zu oder für vorläufige Regulierungen bei noch unregulierten Agrargemeinschaften, für die Erlassung von Nutzungsrichtlinien oder von Wirtschaftsplänen, bei der Verleihung einer Satzung nach § 34 Abs. 2 und § 36 Abs. 1, bei Entscheidungen über agrargemeinschaftliche Grundstücke u. a. m.
So kann es auch z. B. notwendig werden, die Grenzen zwischen zwei Agrargemeinschaften zur Vermeidung von Nutzungsstreitigkeiten gemäß § 73 festzustellen. Hier sind alte Urkunden, der Verlauf natürlicher Begrenzungen (Bäche, Grate), der Verlauf von Gemeinde- oder Katastralgrenzen oder der letzte ruhige Besitzstand maßgebend.
9. Die Agrarbehörde ist Aufsichtsbehörde und hat nicht selbst die Selbstverwaltung zu führen. Die Agrarbehörde kann nämlich nur über Streitigkeiten gemäß den Bestimmungen des TFLG und des jeweiligen Regulierungsplanes entscheiden; bei Einspruchsverfahren kann sie jedoch nur kassatorisch tätig werden.
Damit ist man jedoch an den Grenzen der Aufsicht angelangt. Es erhebt sich die Frage, ob die Konstruktion der Agrargemeinschaften als Selbstverwaltungskörper besonderer Art nicht zu ändern wäre, wie auch Zusammenlegungsgemeinschaften an gewisse Weisungen der Agrarbehörde zur Verwirklichung ihres Zieles gebunden sind.
Einige Beispiele mögen die Problematik verdeutlichen: Was kann ein Mitglied tun, wenn der Obmann sein Anliegen einfach nicht auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung setzt? Die Agrarbehörde kann den Obmann auffordern, sie kann ihn strafen, sie kann ihn seines Amtes entheben, was ist dann aber, wenn er wiedergewählt wird? Nur ein Sachwalter eben könnte Handlungspflichten ausüben. Auch privatrechtlich bestehen hier keine rechtlichen Handhaben, selbst wenn man das Anteilsrecht als dingliches Recht im weiteren Sinn ansieht, es ist jedoch – im Unterschied zum Teilwaldrecht und zum Einforstungsrecht – durch die Agrargemeinschaft völlig „mediatisiert“. So mußten Gerichte, letztlich der OGH³⁰⁵, die Klage eines Tiroler Bauern, Mitglied einer Agrargemeinschaft, abweisen. Er

³⁰⁵ OGH Mietrechtliche Entscheidungen 27.064 = SZ 48/62; PFERSMANN 1978, 591, übt herbe Kritik am Tiroler Landesgesetzgeber.

begehrte die Entfernung eines auf ein agrargemeinschaftliches Grundstück herüberreichenden Bauteiles eines (der Gemeinschaft nicht angehörenden) Nachbarn, wodurch der Kläger beim Betrieb seiner auf dem Gemeinschaftsgrundstück gelegenen Düngerstätte behindert wurde. Aber er persönlich war zu einer solchen Klage nicht legitimiert und die Agrargemeinschaft selbst war nicht bereit gegen den Nachbarn vorzugehen, da sein Bauwerk die anderen Gemeinschaftler nicht störe.

Anders liegt der Sachverhalt, wenn die Vollversammlung einer Agrargemeinschaft durch einen Beschluß zum Ausdruck bringt, daß ein Sondernutzungsrecht auf einem Grundstück nicht besteht bzw. die Ausübung desselben widerrufen wird. Mit dem Beschluß schafft sich die Agrargemeinschaft eine notwendige Position für ein allfälliges gerichtliches Verfahren. Was ist, wenn der Obmann störenden Bauführungen auf einem Anrainergrundstück zustimmt, ohne daß die zuständigen Organe der Agrargemeinschaft befaßt werden? Was ist, wenn Dienstbarkeiten oder Wegen zugestimmt wird, wodurch alte Weideauftriebe nicht mehr möglich sind? Was ist dann, wenn die Mehrheit in einer Almagrargemeinschaft einen Gefällszaun einfach nicht mehr erhält und darüber kein Beschluß gefaßt wird? Was ist, wenn das zuständige Organ einer Agrargemeinschaft keinen Beschluß für die Erneuerung einer sich in einem äußerst schlechten Zustand befindlichen Holzbrücke faßt, die Brücke aber zum Erreichen eines Legers auf einer Alm für die wenigen noch viehauftreibenden Mitglieder einer Agrargemeinschaft wichtig ist? Kann man hier das Vorliegen einer Streitigkeit annehmen, über die die Agrarbehörde direkt, also ohne Vorliegen eines Beschlusses zu entscheiden hat? Das geht nach der Textierung des TFLG und der bisherigen Auffassung von der Agrargemeinschaft als einem Selbstverwaltungskörper zu weit. Man wird aber rechtspolitisch sich zu überlegen haben, daß dann, wenn land- und forstwirtschaftliche Interessen in einigen Agrargemeinschaften nicht mehr maßgebend sind, Eingriffsmöglichkeiten in die Selbstverwaltung der Agrargemeinschaft zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen geschaffen werden (z. B. kurzfristige Bestellung eines Sachwalters).

V. Sonderfragen

1. Das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme und der Vermeidung von Schikane muß – wie gesagt – auch das Gemeinschaftsleben in einer Agrargemeinschaft beherrschen. Es kann nicht Pflicht eines Obmannes einer Agrargemeinschaft sein, zu jeder Zeit für eine Einschau in die Unterlagen der Agrargemeinschaft zur Verfügung zu stehen. Ein neues Mitglied wird aber das Recht haben, eine Ablichtung des einschlägigen Regulierungsplanes bzw. der Satzungen zu bekommen. Eine weitreichende Akteneinsicht eines Mitgliedes ist in den Satzungen nicht vorgesehen und nicht notwendig, denn bei etwa 200 Mitgliedern wäre dies völlig unmöglich. Auch die Einsichtnahme in die Rechnungsabschlüsse und den Voranschlag ist durch die Beschlußfassung in den entsprechenden Organen und die Prüfung der Rechnungsprüfer weitgehend mediatisiert. Im Zweifel kann die Angelegenheit an die Agrarbehörde herangetragen werden. Es besteht aber z. B. auch keine Verpflichtung des Obmannes, einem Mitglied mitzuteilen, wie der Pächter der Eigenjagd seinen Abschuß erfüllt hat und wem er Erlaubnisscheine ausgegeben hat. Man kann von einem Obmann auch nicht die Lösung von Rechtsfragen erwarten. Wenn ein Fruchtgenußberechtigter einen Holzbezug geltend macht, so ist es richtig, wenn der Obmann hier sagt, für ihn sei Mitglied der bürgerliche Eigentümer, das Fruchtgenußverhältnis betreffe das Innenverhältnis der berechtigten Liegenschaft. Ähnliches gilt für Streitfragen aus einem Miteigentumsverhältnis.

Es kann aber Pflicht des Obmannes sein, Fragen der Flächenwidmung an die Gemeinde heranzutragen, z. B. Vermeidung einer Widmung als Bauland.

2. Immer wieder zu Streitfragen führen die – allerdings seltenen – Doppelkonstruktionen von Bildung einer eigenen Agrargemeinschaft bei Verbleiben des Grundeigentums bei der Gemeinde.

Der Erlös aus dem Jagdpachtschilling kommt nach den zwingenden Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes dabei dem Grundeigentümer zu. Wie der Grundeigentümer den Jagdpachtschilling zu verwenden hat, kann Gegenstand einer besonderen internen – privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen (Regulierungsplan) – Festlegung sein. Eine Agrargemeinschaft, die somit nicht bürgerliche Eigentümerin ist, hat daher grundsätzlich keinen Anspruch auf Auszahlung des Jagdpachterlöses, außer es liegt eine Sonderregelung im Innenverhältnis zwischen Grundeigentümer (= Gemeinde) und Agrargemeinschaft vor. Das Forstgesetz knüpft weitgehend bei Rechten und Pflichten nur am jeweiligen Waldeigentümer an. Bei der Umlage nach § 12 der Tiroler Waldordnung ist ebenfalls ausdrücklich der Waldeigentümer als Verpflichteter angeführt. Eine Umlage der Waldaufsichtskosten nach § 12 der Tiroler Waldordnung auf eine Agrargemeinschaft, die nicht bürgerlicher Eigentümer ist, ist daher nicht möglich. Man muß allerdings die Frage prüfen, ob in einem solchen Fall die Gemeinde nicht eine Umlegung nach § 83 der Tiroler Gemeindeordnung vornehmen könnte (Umlegung der Lasten des Gemeindegutes). Eine solche Möglichkeit ist nach Regulierung wohl nicht mehr gegeben, da Gemeindegut nur solange vorliegen kann, als keine Regulierung erfolgt ist.

Da § 13 Abs. 1 des Forstgesetzes nur den Waldeigentümer als Verpflichteten für eine Wiederbewaldung vorsieht, kann nur der jeweilige Grundeigentümer Adressat von behördlichen Vorschriften sein. Wiederum wäre es Aufgabe der Agrarbehörde, allfällig eine Regelung im Innenverhältnis (Regulierungsplan) zu treffen. Die jeweilige gesetzliche Orientierung am Eigentum im öffentlichrechtlichen Außenverhältnis kann nur durch eine agrarrechtliche Regelung im Innenverhältnis (Regulierungsplan) ergänzt werden. Eine privatrechtliche Vereinbarung – ob mit oder ohne Gegenleistung – zwischen Grundeigentümer (Gemeinde) und jeweiliger Agrargemeinschaft ist möglich.

3. Nach § 13 Abs. 4 MS obliegt dem Obmann die Aufnahme und die Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und die Arbeitsaufsicht. In einigen Regulierungsplänen obliegt dies gerade bei Almagrargemeinschaften dem Alp- oder Bergherrn. Dabei sind lohnsteuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen besonders zu beachten. Je nach den Umständen der Aufgabenstellung empfiehlt es sich z. B., einen Hirten mittels Werkvertrages zu beschäftigen und nicht mittels Dienstvertrag, weil ja die Erbringung einer Leistung überhaupt und nicht so sehr zeitlich begrenzte Leistungen wichtig sind. Das trifft auch auf den sogenannten „Bauernakkord“ bei Holzarbeiten zu. Werkverträge dürfen aber nicht eine bloße Verschleierung von Dienstverträgen sein, der Übernehmer muß im wesentlichen über seine Zeit frei disponieren können und seine Leistung muß inhaltlich umschrieben werden. Einkommen aus Werkverträgen sind für den Werkübernehmer Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. In den meisten Fällen wird die Tätigkeit ein landwirtschaftliches Nebengewerbe sein und daher nicht unter die gewerberechtlichen Bestimmungen fallen.

Überwiegt eine persönliche (Arbeitsanweisungen ohne eigene Disposition über die Arbeitszeit) und wirtschaftliche Abhängigkeit (keine eigenen Betriebsmittel) und erhält der Beschäftigte ein regelmäßiges Entgelt, so überwiegen die Merkmale eines Dienstvertrages mit allen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen (Mindestlohnanspruch nach Kollektivvertrag, Schmutzzulage bei Almpersonal, Freizeitabgeltung, Sonderzah-

lungsanspruch, Urlaubsabfindung, Ermittlung der Lohnsteuer und des Sozialversicherungsbeitrages).

Schichtenleistungen erfolgen als Ausfluß der Pflicht als Mitglied und begründen kein Dienstverhältnis.

4. Zum Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung gehörte jedenfalls auch, daß alle agrarischen Nutzungsrechte finanzrechtlich gleich beurteilt und bewertet würden. Schließlich haben sie alle, ob Anteilsrechte, Teilwaldrechte oder Einforstungsrechte, dieselbe Funktion, nämlich die Unterstützung der Wirtschaftsführung einer Stammsitzliegenschaft. Diese Unterstützung ist – zumindest dem Modell nach – eine unmittelbare, das heißt, der Berechtigte kann selbst diese Rechte ausüben bzw. wahrnehmen, also das Vieh auf die Heimweide oder die Alm bringen, er kann selbst Holz schlägern. Alle diese agrarischen Nutzungsrechte sind somit funktionsgleich. Sie sind nicht gesondert zu bewerten, aber bei der Ermittlung des jeweiligen Ertragswertes der berechtigten Liegenschaft zu berücksichtigen.³⁰⁶ Hier können nun die Besonderheiten der jeweils berechtigten Liegenschaft bewertet werden, insofern nämlich die Landwirtschaft bisweilen gar nicht mehr das Entscheidende ist. Solange aber Bedarf an Holz- und Weidemöglichkeiten mit der ursprünglichen Zielsetzung der Stammsitzliegenschaften ident ist, muß unbedingt vermieden werden, hier eine vorschnelle Gleichschaltung einer Agrargemeinschaft mit anderen Wirtschaftsunternehmen wie Aktiengesellschaften vorzunehmen, denn über agrarische Nutzungsrechte darf kein Berechtigter frei verfügen.

Auch bei der Ausschüttung von Einnahmen der Agrargemeinschaft, etwa auf Grund der Einlösung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken für einen Straßenbau, muß berücksichtigt werden, daß die auszuzahlenden Beträge primär nunmehr einen Ersatz (als Kapital) für die verlorengegangenen Nutzungsmöglichkeiten bedeuten. Völlig unverständlich erscheint es, daß zwischen Einforstungsrechten (§ 11 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) und den anderen Nutzungsrechten ein bewertungsrechtlicher Unterschied gemacht wird. Dies ist verfassungsrechtlich – vom Standpunkt des Gleichheitssatzes – wie von der historischen Funktion dieser Rechte als Unterstützung der berechtigten Liegenschaften äußerst bedenklich.

Sicherlich sind mit der Bewertung der agrarischen Nutzungsrechte Probleme verbunden, da die Anteilsrechte an einer Agrargemeinschaft mit Grundstücken im Bauland einen ganz anderen Wert haben als etwa Anteilsrechte an einer Almagrargemeinschaft ohne jede zusätzliche Einnahmemöglichkeit. Ob hier die Pauschalierung mit den Durchschnittssätzen noch einen Sinn hat, wäre zu überprüfen.

Die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke einer Agrargemeinschaft sind aus verwaltungsmäßigen Gründen (Ordnung der gemeinschaftlichen Nutzung wie Viehauftrieb, Weidewechsel, Regelung der Holznutzung) zu einer Rechtsperson zusammengefaßt. Daher betreibt eine Agrargemeinschaft einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Rechtssubjekt auf eigene Rechnung und Gefahr. Man könnte auch das Gesamtvermögen der Agrargemeinschaft als eine bewertungsmäßige Einheit sehen und diesen Gesamtwert auf die Berechtigten nach den Anteilsrechten aufteilen.

Jedenfalls müßte die Besonderheit dieser mit einer Liegenschaft verbundenen Nutzungsrechte im weiteren Sinn auch dann finanzrechtlich berücksichtigt werden, wenn man bei landwirtschaftlichen Betrieben die wirtschaftliche Auslegung wie sonstige (gewerberechtliche) Betriebe annimmt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben als berechtigten Liegenschaften liegen doch andere, besondere Sachverhalte vor als bei Gewerbebetrieben, die nicht mit

³⁰⁶ VwGH 22.3.1983, 81/14/0089; 15.12.1987, 86/14/0171.

den üblichen finanzrechtlichen Begriffen wie Buchwert, laufender Gewinn, Betriebsvermögen bzw. Anlagevermögen oder Umlaufvermögen zu erfassen sind.

Es müßte auch einkommensteuerlich – analog der Auflösung stiller Reserven – darauf geachtet werden, ob ein Veräußerungserlös wieder in den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Nutzungsrechten investiert wird. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise könnte man die Nutzungsrechte anders sehen als einen Teil des Anlagevermögens, weil diese Nutzungsrechte kraft alten Herkommens und agrarrechtlicher Widmung eben einen Ersatz für mangelnde Eigentumsflächen bieten, jedoch mit der Besonderheit gemeinschaftlicher Nutzung. Daß wegen des auf eine alte Übung zurückgehenden Entstehens dieser Nutzungsrechte kein Buchwert anzusetzen ist, darf nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zum Nachteil gereichen.³⁰⁷

Allerdings wird man eine andere Betrachtungsweise dann für zutreffend halten, wenn die unmittelbare Nutzung (Weide oder Holzbedarf für den Betrieb) zunehmend nicht mehr das Primäre ist, sondern andere Interessen immer wichtiger werden. Ein Extremfall ist dann gegeben, wenn eine Agrargemeinschaft als Grundeigentümerin einer Autobahnraststätte daraus überwiegend ihre Einnahmen bezieht.

Ein Grenzfall sind Einnahmen aus der Bereitstellung von Alm- oder Waldgrundstücken für Schiabfahrten. Denn auf solchen Grundstücken ist im Sommer weiterhin noch eine unmittelbare Weidenutzung möglich, oft sogar erwünscht. Hier wird man je nach dem Überwiegen zu unterscheiden haben.³⁰⁸

Dasselbe trifft zu auf durch Bezirksforstinspektionen unterstützte gemeinsame Holzverkäufe bei Agrargemeinschaften, da hier die unmittelbare Nutzung durch die Berechtigten (z. B. für die Stallerneuerung) hinter die Geldeinnahme zurücktritt. Der Holzverkauf durch die einzelnen Mitglieder hat den Nachteil geringen Marktgewichtes, falscher Holzausformung und mangelnder Sortierung und erzielt damit keinen entsprechenden Preis, wozu noch das wirtschaftliche Risiko (Konkurs des Ankäufers z. B.) kommt. Ein gemeinsamer Holzverkauf durch praktisch alle Mitglieder einer Agrargemeinschaft hebt diese Nachteile auf und erzielt bessere Preise. Die einzelnen Holzloseile stehen den Berechtigten allerdings nicht mehr zur Verfügung, sie können von ihnen jedoch selbst geschlägert (entrindet) und zum Lagerplatz geliefert werden, wenn kein Stockverkauf erfolgt. Das Holz wird dann in Anwesenheit des Gemeindewaldaufsehers marktgerecht ausgeformt, sortiert und gemessen, in Partien geteilt und gelagert. Für die Berechtigten werden Anbotsschreiben an Kaufinteressenten geschickt. Der Kaufinteressent hat so neben der Besichtigungsmöglichkeit jederzeit das Recht, Abmaßlisten zu verlangen und Kontrollen durchzuführen.

Für die Berechnung der Mehrwertsteuer werden im übrigen von der Landesforstinspektion verschiedene Stockpreiswerte bekanntgegeben. Stockgelder sind eine Abgabe für den Verwaltungsaufwand und mehrwertsteuerfrei.

Eigentlich müßte auch bei den Agrargemeinschaften unterschieden werden zwischen unverteilt und Teilwald, weil beim Teilwald die Agrargemeinschaften (oder Gemeinden) nach außen hin bezüglich Holzverkauf nicht auftreten, da der Holzbezug (= Selbstbewirtschaftung) alleinige Sache des Teilwaldberechtigten ist. Da aber der Grundeigentümer die sonstigen Lasten in der Praxis voll trägt, kommt dieser Unterscheidung wohl keine große wirtschaftliche Bedeutung zu.

³⁰⁷ Daher völlig unverständlich VwGH 30.1.1990, 89/14/0143, wo der „Verkauf“ von Teilwäldern (noch dazu an die Gemeinde als Grundeigentümerin) als eine Aufgabe von Anlagevermögen beurteilt wurde.

³⁰⁸ Vgl. VwGH 26.9.1973, 888/71; 22.3.1983, 81/14/0089; 19.3.1985, 84/14/0139; 24.11.1987, 87/14/0005; 15.12.1987, 86/14/0171. DAJC 1988.

■ Mit der Frage, ob der Holzbezug von Mitgliedern einer Agrargemeinschaft als Eigenverbrauch anzusehen ist, hat sich der VwGH³⁰⁹ mehrfach auseinandergesetzt. In der Ausübung von Holzbezugsrechten durch Mitglieder einer Gemeinschaft ist nicht die Erbringung eines Entgeltes für eine Lieferung zu erblicken, sondern der Fall einer Verwendung von Gegenständen des Unternehmens (der Gemeinschaft) für Zwecke außerhalb des Unternehmens, sohin also Eigenverbrauch, anzunehmen. Wenn es Zweck des gemeinschaftlichen Unternehmens ist, den Grundbesitz der Gemeinschaft nutzbringend zu bewirtschaften, so steht eine Verwendung des auf Grund von Holzbezugsrechten den Mitgliedern zugestanden Holzes außerhalb der Unternehmenszwecke.

Ob diese Beurteilung bei der primären Zweckwidmung landwirtschaftlich richtig ist, ist zu bezweifeln. Es scheint auch hier eine an Gewerbebetrieben und anderen wirtschaftlichen Unternehmungen orientierte Betrachtungsweise zu überwiegen.

Wenn die Mitglieder über ihren Pflichtanteil hinaus Arbeiten für die Gemeinschaft leisten und hierfür wie eine fremde Person entlohnt werden, stellt diese Arbeit eine nichtselbständige Tätigkeit dar, die auf Grund eines Dienstverhältnisses zwischen der Agrargemeinschaft und den einzelnen tätig werdenden Personen begründet wird. Die hiebei erzielten Einnahmen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen sowohl der Sozialversicherung als auch der Lohnsteuerpflicht.

Für Agrargemeinschaften, welche Arbeitskräfte (z. B. Mitglieder der Agrargemeinschaft oder fremde Personen) nicht dauernd beschäftigen, sondern nur zu kurzfristigen, fallweisen Tätigkeiten heranziehen, ist zu beachten, daß hinsichtlich der Kurzfristigkeit bei der Berechnung der Lohnsteuer wesentlich andere Gesichtspunkte gelten als bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Als kurzfristig, vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer sind ausschließlich körperlich Tätige, die bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, anzusehen. Solche Arbeitnehmer sind von der Pflicht zur Vorlage der Lohnsteuerkarte befreit. Für diese bei der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitnehmer ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer festgelegt.

Die Sozialversicherung kennt auch den Begriff „geringfügige Beschäftigung“, weicht aber vom Steuerrecht ab (keine Vollversicherung).

Ist der Kassier ein Agrargemeinschaftsmitglied, wird er Funktionär der Agrargemeinschaft und seine Entschädigung stellt eine Funktionsgebühr einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft dar. Diese Einkünfte sind einkommensteuerrechtlich als sonstige Einkünfte zu bewerten und stellen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit dar. Eine Veranlagung seitens des Finanzamtes erfolgt dann, wenn eine bestimmte Höhe des jährlichen Gesamteinkommens erreicht wird.

Hat der Kassier zu den Funktionsgebühren noch lohnsteuerpflichtige Einkünfte, dann sieht das Einkommensteuerrecht eine Sonderregelung vor. Er wird nur dann veranlagt, wenn die anderen Einkünfte (Funktionsgebühren) mehr als S 10.000,- im Jahr betragen. Im Bereich zwischen S 10.000,- und S 20.000,- ist ein einschleichender Freibetrag vorgesehen. Wird der Betrag von S 20.000,- jedoch überschritten, so sind die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in voller Höhe steuerpflichtig.

Wird ein Außenstehender (z. B. Gemeindesekretär) zum Kassier der Agrargemeinschaft bestellt, dann liegt ein Werkvertrag vor. Er ist dann nicht weisungsgebunden, kann über die Zeiteinteilung für seine Kassiertätigkeit frei und unabhängig verfügen und hat somit keine festgesetzte Arbeitszeit.

³⁰⁹ VwGH 24.6.1955, 766/53; 26.11.1982, 3125/80.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit liegen vor, wenn ein Dienstverhältnis besteht und die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird. Dies ist dann der Fall, wenn die tätige Person in der Ausführung ihres Arbeitsumfanges unter unmittelbarer Leitung und Weisung des Obmannes als Arbeitgeber steht.

Während land- und forstwirtschaftliche Betriebe körperschaftssteuerrechtlich nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehören, sind die Agrargemeinschaften als Körperschaften des Öffentlichen Rechtes im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerrechtlich gewerblich tätig. Die Umlegung der Sömmerungskosten auf einer Alm ist nun kein Entgelt für erbrachte Leistung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und stellt kein Entgelt für steuerpflichtige Leistungen dar. Die Agrargemeinschaft hat nämlich den Zweck, die pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens bestmöglich zu erfüllen und somit die Ansprüche ihrer Mitglieder sicherzustellen. Nur die tatsächlichen Kosten der Hirtenlöhne werden auf die Berechtigten der Agrargemeinschaft umgelegt. Somit tritt die Agrargemeinschaft keineswegs mit einem Dritten in Geschäftsverbindung, sondern sie übernimmt nur innerhalb ihres Zweckes die Organisation des Almbetriebes samt Bestellung der Hirten und die Umlegung der tatsächlichen Kosten der Hirten ohne jeglichen Zuschlag. Die Personalkosten werden üblicherweise am Ende der Weidesaison pro Stück aufgetriebenes Vieh umgelegt und den Berechtigten zur Zahlung vorgeschrieben. Die Agrargemeinschaft führt somit nur eine Inkassotätigkeit durch. Keinesfalls handelt es sich um eine „Pensionsviehhaltung“ der Agrargemeinschaft, da die Agrargemeinschaft eben den Zweck hat, unmittelbar ihren Mitgliedern die Möglichkeiten zur Weide, Alpung und zum Holzbezug zu bieten. Es sind hier eben wiederum die Begriffe wie für wirtschaftliche Unternehmungen nicht passend. Eine Almagrargemeinschaft ist keine typische wirtschaftliche Unternehmung! Das Agrargemeinschaftsmitglied kann auch auf seine Weiderechte gar nicht so leicht verzichten, kann also nicht darüber frei verfügen wie über Anteile an handelsrechtlichen Unternehmungen.

Agrargemeinschaften sind als Personengemeinschaften in Angelegenheiten der Bodenreform von der Körperschaftssteuer befreit. Sie sind jedoch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie

- a) einen Gewerbebetrieb unterhalten, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht,
- b) einen Gewerbebetrieb verpachten,
- c) Grundstücke entgeltlich für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke überlassen.

Einkünfte von Grundstücken, welche ganzjährig für Sportplätze (z. B. Tennisplätze, Campingplätze, Golfplätze oder Fußballplätze) entgeltlich zur Verfügung gestellt werden und auf denen eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist, stellen Einkünfte aus Betrieben gewerblicher Art dar. Solche Erträge sind von den Agrargemeinschaften zu versteuern.

Wald- und Weidegrundstücke, welche für Schiabfahrten entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, werden üblicherweise nur für eine bestimmte Zeit für Sportzwecke beansprucht. Bei Waldgrundstücken ist nun keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr möglich, aber eine andere Art der Bewirtschaftung, nämlich die Weidewirtschaft (z. B. Schafweide). Bei Weidegrundstücken bleibt ohnehin die landwirtschaftliche Nutzung mit geringen Einschränkungen möglich. Dann liegen aber keine Einkünfte aus Betrieben gewerblicher Art bei den Agrargemeinschaften vor, weil die Grünflächen keineswegs der landwirtschaftlichen Nutzung (gänzlich) entzogen werden.

Insoweit Agrargemeinschaften einen Gewerbebetrieb unterhalten, der über einen Nebenbetrieb (z. B. Sägebetrieb) hinausgeht, besteht hierfür Körperschaftssteuerpflicht, aber auch Gewerbesteuerpflicht.

Als Körperschaften des Öffentlichen Rechts unterliegen die Agrargemeinschaften keiner Vermögenssteuer, wohl aber der einzelne Anteilsberechtigte. Agrargemeinschaften sind grundsteuerpflichtig und müssen die darauf aufbauenden Beiträge (Familienausgleichsfonds, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Beitrag zur Unfallversicherung und Landwirtschaftskammerumlage) leisten.

F) Regulierungsverfahren

I. Aufgaben der Regulierung

1. Die Zielsetzung der Regulierung liegt nach § 41 allgemein – wie beim Teilungsverfahren – in der Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Nähere Zielsetzungen fehlen. Auffallend ist, daß der legistische Aufbau der entsprechenden Bestimmungen von ausnehmender Unübersichtlichkeit ist. Auch die einzelnen Verfahrensphasen sind, trotz grundsätzlich ähnlicher Bedeutung wie beim Zusammenlegungsverfahren, nicht genau geregelt. Vielfach wird mit der Verweisungstechnik (§ 64) gearbeitet und wesentliche Bestimmungen finden sich in dem Teil, der an sich den Teilungsverfahren – welchen ein Regulierungsverfahren voranzugehen hat (§ 43 Abs. 4 lit. a) – gewidmet ist (z. B. § 54). Worin die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen im einzelnen gelegen sein soll, ist nicht näher bestimmt. Man wird aus dem Aufbau der Regelungen jedoch entnehmen müssen, daß es weniger Mängel der Agrarstruktur sind (wie bei Zusammenlegungs- oder Teilungsverfahren), denen gegengesteuert werden soll, sondern im Hinblick auf die allgemeinen bzw. verfassungsrechtlichen Zielsetzungen der Bodenreform sollen die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken (neu) geregelt werden. Es ist also die Transformation von einem bisherigen, eher ungeregelten oder unzweckmäßig geregelten Zustand in einen neuen Zustand Inhalt des Regulierungsverfahrens. Damit sind diese Verfahren den Regulierungs- bzw. Neuregulierungsverfahren von Einforstungsrechten verwandt. Bedauerlicherweise fehlen Vorschriften für Neuregulierungsverfahren. Durch Regulierungsverfahren wird grundsätzlich das Eigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken nicht geändert. Der Sinn des Regulierungsverfahrens liegt in der Fixierung und Sicherung der alten, nach örtlicher Übung überkommenen Nutzungsrechte. Dies geschieht durch ein stufenförmiges, dem Zusammenlegungsverfahren vergleichbares Verfahren, insbesondere durch die Ermittlung der Berechtigten (= berechtigten Liegenschaften) und dem mathematisch festzulegenden Ausmaß der Anteilsrechte (Verzeichnis der Anteilsrechte) anstelle des bisher sich nach dem Bedarf richtenden Nutzungsansprüchen. Diese Fixierung hat den Vorteil der Festlegung, welche durchsetzbar und wiederholbar ist. Es erfolgt dadurch eben ein Aspekt der Bodenreform, nämlich eine planmäßige Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Nachteil – soviel sei hier schon angemerkt – ist die Petrifizierung an die (bisher) berechtigten Liegenschaften, sodaß hier die Spannung zwischen alten Rechten und gegenwärtigen Bedürfnissen oft sehr krass in Erscheinung tritt. Ergänzt wird die Feststellung der Berechtigten und der jeweiligen Anteilsrechte durch Regelungen der Verwaltung, zumeist Bildung einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft.
2. Der Oberste Agrarsenat hat sich mehrfach³¹⁰ mit Sinn und Zweck von Regulierungsverfahren auseinandergesetzt:

³¹⁰ Z. B. OAS 3.4.1974, 88/74 (betreffend Gemeindegut Erl); 3.11.1971, 263/71; 3.5.1978, 710.225/03 (betreffend Gemeindewald Leisach).

Die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte hat als Maßnahme der Bodenreform die – den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechende – planmäßige Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zum Gegenstand. Die zu regulierenden Verhältnisse, deren Aufrechterhaltung infolge der Änderung der sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnisse nicht mehr gerechtfertigt oder nicht mehr zweckmäßig erscheint, sollen daher nach Abschluß der Regulierung ein verändertes und in seinem Bestande gesichertes Bild darbieten. Daraus folgt zwangsläufig, daß auf früher bestandene wirtschaftliche Verhältnisse oder Wirtschaftsstrukturen nicht Bedacht zu nehmen ist. Gegenstand der Regulierung ist u. a. die Feststellung des nachhaltigen Ertrages der zum Regulierungsgebiet gehörenden Grundstücke, der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, der Parteien und der Anteilsrechte sowie die Ermittlung der den Anteilsrechten entsprechenden Ansprüche auf die Nutzungen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Feststellung des Anteilsrechtes zu, weil dieses die Grundlage für den Anspruch auf die wirtschaftlich zulässigen Nutzungen darstellt, der seinerseits gewisse Einschränkungen unterworfen sein kann.

Die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte am Gemeindegut erfordert auch die Feststellung des Anteilsrechtes der Gemeinde und die Feststellung der Anteilsrechte der anderen Stammsitzliegenschaften. Bei der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes ist nicht vom jeweiligen konkreten Bedarf (der ja keine gleichbleibende, sondern eine stets schwankende Größe ist), sondern vielmehr von einem Normalbedarf auszugehen, der auf der Erfahrungstatsache beruht, daß die bäuerlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude eines bestimmten Ortes von so ähnlicher Bauweise sind (arg. „ortsüblich“), daß bei im wesentlichen gleicher landwirtschaftlicher Nutzfläche auch ein gleicher Nutzholzbedarf hierfür als Regel angenommen werden kann und der Brennholzbedarf in einem im wesentlichen gleichbleibenden Verhältnis zu der bei der Liegenschaft befindlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche steht. Die Nutzungsansprüche der Stammsitzliegenschaften sind in gleichbleibende, vom jeweiligen – stets schwankenden und auch nicht jährlich geltend gemachten – faktischen Bedarf losgelöste, durchsetzbare und jährlich wiederkehrende Ansprüche auf – nach Anteilen am Ganzen oder nach Art, Maß, Ort und Zeit bestimmte – Nutzungen des Gemeindegutes umzuwandeln, für deren Ermittlung der Haus- und Gutsbedarf als Grundlage dient.

Nach Durchführung der Regulierung ist somit der Nutzungsanspruch der einzelnen Stammsitzliegenschaft – ähnlich wie bei der Regulierung von Einforstungsrechten – vom Haus- und Gutsbedarf unabhängig. Daraus erfolgt aber bereits, daß ein Verkauf des bezogenen Holzes nicht verboten werden kann. Das bezogene Holz dient zur Errichtung und Erhaltung von Gebäuden und Anlagen auf der Stammsitzliegenschaft und damit zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz derselben. Es muß dem Betriebsinhaber als Unternehmer freigestellt sein, ob er für die Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben das Holz in natura oder den Verkaufserlös desselben verwendet.

3. Die Regulierungsverfahren unterscheiden sich in ihrer gemeindepolitischen Auswirkung danach, ob es sich um die Regulierung von bisher nicht näher geregelten Interessenschaften, Nachbarschaften usw. handelt, oder ob es die Regulierung von Fraktionen oder Ortschaften betrifft, wo die jeweilige Gemeinde entsprechende Ansprüche geltend machen kann, oder ob es sich um Regulierungen für das gesamte Gemeindegut einer Gemeinde handelt. Dies hängt von der Siedlungsstruktur und der geschichtlichen Entwicklung der Nutzungen an einer Gemeinde ab. Gemeindegut betreffende Regulierungsverfahren erfolgten in Tirol in größerer Zahl zwischen 1950 und 1975, also in der Phase wirtschaftlichen

Aufschwungs und der zunehmenden Bautätigkeit. Die seit alters her Berechtigten wollten ihre „alten Rechte“ gesichert haben.

Die Regulierungsverfahren dienten somit der Sicherung (Außerstreitstellung) alter Nutzungsrechte, der Fixierung des Ausmaßes der Nutzungsrechte, der Feststellung der berechtigten Liegenschaften und meistens der Einrichtung einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts als Agrargemeinschaft samt Satzung, getrennt von der Gemeinde, zumeist mit Übertragung des Grundeigentums.

Die Durchführung dieser Regulierungsverfahren, also die Herauslösung einer eigenen Agrargemeinschaft aus dem Komplex der Gemeinde als moderner Gebietskörperschaft und Verwaltungseinheit, war in den Jahren zwischen 1950 bis etwa 1970 noch ziemlich problemlos. Inzwischen sind derartige Verfahren ziemlich schwierig geworden.

Das Gemeindegut stand im Eigentum einer Gemeinde und wurde von dieser nach alter Übung verwaltet, das heißt, die Weideausübung und die Holznutzung seitens der Berechtigten erfolgte kraft alter Übung. Wenn nun in einer Gemeinde die Bautätigkeit zunahm, immer mehr Bauland ausgewiesen wurde, die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat durch nichtlandwirtschaftliche Interessen bestimmt wurden, dann gab es Wünsche nach sogenannten Regulierungsverfahren, also zu reformatorischen Maßnahmen durch die Agrarbehörde. So schrieb ein Berechtigter im Jahre 1959 an die Gemeinde vor Bildung einer Agrargemeinschaft: „Wenn der Bauer entrechtet und verkürzt wird, wehrt er sich. Es ist wohl nicht erlaubt, Neubautlern Nutzholz aus dem Gemeindewald, wo die Bauern ihr Nutzungsrecht darauf haben, zu verschenken und den Berechtigten zu kürzen und zu verdrängen. Wenn wir da zuschauen, bis nichts mehr da ist, werden unsere Söhne sagen: Väter, habt ihr alles verschenkt oder verschlafen? Achtzig % Bauernhöfe sind baufällig. Wenn da alles in richtigen Stand gesetzt werden soll, so ist sicher nichts mehr übrig an dem schlagbaren Nutzholz. Aber zuerst kommt bei uns der Nichtberechtigte, dann kommt eine lange Zeit nichts, dann kommt noch der Bauer. Bei den Neubautlern sind Wohnhäuser, Gasthäuser zu verzeichnen. Wenn da nicht Schluß gemacht wird, verlangen wir die Rückbezahlung der verschenkten Verwaltungsgüter, an welchen ein Bezugsrecht darauf ist. Daß das aufhören muß, ist wohl begreiflich. Dazu noch die Elementarschäden an Wind und Lawinen. Es geht um den Nährstand. Wer das angefangen hat, wird halt die Schneid aufbringen müssen und Schluß machen. Das wird wohl das Günstigste sein, was ihr noch machen könnt. Ich will keinen Unfrieden zwischen den Bautlern und Euch und mir, aber ein Unrecht gehört aus dem Wege geschaffen.“

Gerade in großen Gemeinden oder Städten ist die Rechtfertigung der Loslösung des Grundeigentums und die Bildung einer eigenen Agrargemeinschaft zugunsten seit alter Übung Berechtigter jedoch nicht mehr verständlich. Daher waren derartige Probleme in Städten wie Innsbruck³¹¹ oder in Feldkirch Anlaß für ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, das mit der Aufhebung einiger flurverfassungsrechtlicher Bestimmungen der Regelungen in Tirol und in Vorarlberg endete. Dazu muß hervorgehoben werden, daß zur Frage der alten Rechte auch das Problem des Rückganges der Landwirtschaft, insbesondere der Zahl viehhaltender Betriebe kommt!

Regulierungsverfahren müssen nicht unbedingt mit der Bildung einer Agrargemeinschaft als von der Gemeinde getrennte Körperschaften des Öffentlichen Rechts enden. Da in der Praxis mitunter die bloße Feststellung der alten Berechtigungen das Wichtigste ist (außer Streit stellen), so werden seitens der Agrarbehörde bisweilen nur die berechtigten Liegenschaften festgestellt. Am Eigentum der Gemeinde ändert sich dabei nichts.

³¹¹ VfSlg. 9336/1982.

Eine andere Zwischenlösung ist, daß zwar eine Agrargemeinschaft gebildet wird, die Verwaltung dieser Agrargemeinschaft jedoch weiterhin durch die Gemeinde erfolgt. Damit sind sowohl die Grundstücke wie die Anteilsrechte neu festgestellt, der Gemeinderat muß jedoch jeweils in verschiedener Funktion entscheiden.

4. Die Regulierung von Alt-Agrargemeinschaften in Tirol (die also im Grundbuch bereits als Interessenschaften usw. ersichtlich sind) gibt wegen der alten eigentumsrechtlichen Zuordnung kaum Anlaß größerer Diskussionen. Allerdings gibt es auch hier Probleme, daß die Berechtigten nicht mehr die Landwirtschaft ausüben; es gibt Fälle, in denen die ausübenden Bauern in einer Alt-Agrargemeinschaft inzwischen die Minderheit darstellen und gegen Beschlüsse, ein Grundstück z. B. zu verkaufen, Einspruch an die Agrarbehörde erheben müssen. Ähnliches tritt ein, wenn Almflächen z. B. für Schiabfahrten gewidmet werden sollen. Dann tritt die Weideausübung in den Hintergrund. Als einmal solche Tendenzen überhand nahmen und man sich kaum mehr um die Pflege und Abrechnung der Agrargemeinschaft als solche kümmerte, wollte der Obmann vom „Charakter der Agrargemeinschaft“ austreten und eine sonstige Vereinigung bilden – und war sehr erstaunt, daß eine derartige Umwandlung rechtlich gar nicht möglich war.

In den meisten Gemeinden Tirols gibt es – vor allem beim Bestand von Alt-Agrargemeinschaften – infolge der örtlichen Verwurzelung nach Durchführung der Regulierungsverfahren kaum Spannungen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Agrargemeinschaft. Bisweilen wird ein Bürgermeister abgewählt und möchte sich dann als Obmann einer Agrargemeinschaft gegenüber der Gemeinde lästig erweisen, oder ein Obmann einer Agrargemeinschaft möchte sich als künftiger Bürgermeister aufbauen. Die Wirtschaftslage ist bei den einzelnen Agrargemeinschaften sehr verschieden. Agrargemeinschaften, deren Grundstücke als Bauland gewidmet werden oder die für einen Straßenbau eingelöst werden, können relativ große Einnahmen haben. Aber gerade der Verkauf von agrargemeinschaftlichen Grundstücken als Bauland stößt oft nicht auf das Verständnis in der Gemeinde, wenn er nicht allein zugunsten von Einheimischen erfolgt. Almagrargemeinschaften haben derzeit öfters mit Schwierigkeiten zu kämpfen, außer, ihre Flächen dienen für Schilifte oder Schiabfahrten. Die Kosten für Hirten und für die Alpengänge überhaupt werden durch Almwirtschaftsprämien subventioniert. Bedeutende Einnahmequellen sind der Holzverkauf oder auch eine Verpachtung des Jagdausübungsrechtes.

5. Den Gemeindegut betreffenden Regulierungsverfahren nach 1950 lagen Annahmen und Voraussetzungen zugrunde, die sich inzwischen völlig verändert haben. Vor allem betrifft dies die Annahme, durch die Fixierung der Anteilsrechte und die Bildung der Agrargemeinschaften würde die Lage land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf Dauer gestärkt. Die Änderungen der wirtschaftlichen Situation, die rege Bautätigkeit, die Ausweitung des Siedlungsraumes, die Zunahme des Fremdenverkehrs haben zusammen mit dem Rückgang der Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen eine Situation geschaffen, die seinerzeit nicht absehbar war. Sie läßt jedoch manche durchgeführte Regulierungsverfahren aus der Sicht der Gemeinden nicht unbedingt als zweckmäßig – im Nachhinein – erscheinen, da doch die Gemeinde primärer Zuordnungspunkt der ganzen dörflichen Gemeinschaft ist.

Um aber die auch für die Tätigkeit der Agrarbehörden entscheidenden Faktoren darzulegen, sei aus einem Referat³¹² eines früheren Leiters der Tiroler Agrarbehörde aus dem Jahre 1958 folgendes – zusammenfassend – zitiert:

³¹² Referat von Albert MAIR bei der ersten Agrarbehördenleitertagung 1958 in Bregenz.

Zu den heikelsten, schwierigsten und leider auch oft umkämpftesten Gebieten der agrarbehördlich durchzuführenden Verfahren zählt die Regulierung des Gemeindegutes. Die starke Vermehrung der Bevölkerung und die Industrialisierung, verbunden mit der Verlagerung nichtlandwirtschaftlicher Arbeits- und Existenzmöglichkeiten auf das Land, führten in den meisten Gemeinden zu einer Zunahme der am Gemeindegut nicht berechtigten Einwohner, die die alteingesessenen und damit auch meist nutzungsberechtigten Gemeindebewohner in den Gemeinden bereits teilweise in die Minderheit versetzt haben. Der gerade in Tirol bis noch vor nicht langer Zeit in vielen Gemeinden bestehende gemeinsame Rahmen der politischen Gemeinde und der einstigen Realgemeinde ist heute überall gesprengt. Die Nutzungen am Gemeindegut stellen heute, insbesondere was den Holznutzen anbelangt, einen für jeden Hof bedeutenden Wert dar. Für den Bergbauern, der in vielen Fällen über keine Eigenwaldungen oder selbständige Weidemöglichkeiten verfügt, sind die Gemeindegutsnutzungen geradezu eine lebenswichtige Grundlage seiner Existenz. Aus dem formellen grundbücherlichen Eigentumstitel heraus und aus dem vollkommenen Fehlen einer grundbücherlichen und vielfach auch sonstigen urkundlichen Verankerung der Gemeindegutsnutzungsrechte sowie nicht zuletzt auf Grund der weiten Kreisen unserer Bevölkerung völlig mangelnden Kenntnis der historisch gewachsenen Grundlagen des Rechtstypus des Gemeindegutsnutzens wird nunmehr allenthalben seitens der Gemeinden und der Nichteingeforsteten versucht, alteingesessene Rechte zu beschränken, allen Gemeindemitgliedern einen Anteil an den Nutzungen des Gemeindegutes ohne Rücksicht darauf, ob bisher eine Berechtigung dazu vorlag oder nicht, zu verschaffen, die Gemeindegutsnutzungen als reines Geschenk oder ausschließlich freiwillige Leistung der Gemeinde hinzustellen und damit das Gemeindegut schließlich in Gemeindevermögen umzuwandeln. Es bildet daher auch keinen Einzelfall, daß man seitens der Gemeinden und vor allem der Nichtanteilsberechtigten in der Regulierung des Gemeindegutes nur eine Maßnahme sieht, um Rechte der Gemeinde zu beschränken und einen bestimmten bevorzugten Kreis alteingesessener Liegenschaften auf Kosten der Gemeinde und der übrigen Gemeindebürger Rechte endgültig zu sichern. Damit beginnt der Kampf und das Gemeindegut, der schließlich vor den Agrarbehörden endgültig ausgetragen werden muß.

Das Gemeindegut ist allerdings nicht erst in der heutigen Zeit ein Zankapfel zwischen verschiedensten Interessengruppen und Strömungen geworden, sondern greifen diese Auseinandersetzungen schon weit in das vorige Jahrhundert hinein. Mit der Einordnung des Gemeindegutes in die Sphäre der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des damit gleichzeitig verbundenen weitgehenden Wegfalles der gemeinderechtlichen Bindungen und Grundlagen figuriert die Gemeinde trotz ihres formellen bürgerlichen Eigentumstitels vor der Agrarbehörde und speziell im Regulierungsverfahren nur als Partei und treuhänderische Verwalterin des Gemeindegutes.

Das agrargemeinschaftliche Gemeindegut zählt von Gesetzeswegen zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und unterliegt daher vollständig den Gesetzen der Bodenreform. Damit steht fest, daß die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an diesen Grundstücken ausschließlich auf Grund der Agrargesetze vorgenommen werden kann und daß die gemeinderechtlichen Vorschriften vollständig ausscheiden.

Vor Einleitung eines Regulierungsverfahrens hat die Agrarbehörde die Frage zu prüfen, ob tatsächlich Gemeindegut und daher ein agrargemeinschaftliches Grundstück als Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens oder Gemeindevermögens vorliegt. Dabei kommt es schon verschiedentlich zu größeren Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten. Die Gemeinden sind bestrebt, den Begriff des Gemeindegutes möglichst eng auszulegen und im Gegenzuge der Interpretation des Gemeindevermögens einen möglichst weiten Raum zu geben, um damit die Regulierung und das

agrarbehördliche Einschreiten entweder überhaupt abzuwenden oder zumindest nur einen geringen Teil der gemeindeeigenen Grundstücke darunter fallen zu lassen. Um eine objektive Entscheidung fällen zu können, ist es beim Gemeindegut unerlässlich, die Nutzungsverhältnisse und Ansprüche auf möglichst weite Zeit zurück zu überprüfen. Da ältere Gedenkmänner immer seltener werden und schriftliche oder urkundliche Nachweisungen der nur auf das alte Herkommen beruhenden Nutzungen oft völlig fehlen, ergeben sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens manchmal die größten Schwierigkeiten, eine klare Entscheidungsbasis zu finden. Es bleibt meist kein anderer Ausweg, als auch auf die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Anteilsberechtigungen zurückzugreifen. Dies bedeutet aber wieder eine verfahrensrechtliche Inkonzsequenz, weil das Verfahren zur Feststellung der Partei ja vom Verfahren zur Feststellung der Anteilsrechte gesetzlich vollkommen getrennt aufgebaut und normalerweise auch getrennt abzuführen ist. Ein Problem besonderer Art taucht dabei immer dann auf, wenn uralte, vielleicht auf Jahrhunderte zurückgehende Urkunden mit einer klar erwiesenen, nach Abfassung der Urkunde eingetretenen und der Urkunde entgegenstehenden Übung in Konkurrenz treten. Von besonderer agrarpolitischer und agrarrechtlicher Aktualität ist die Art der Anteilsrechtsfestsetzung für den Holznutzen. Legt man die Anteilsrechte nach dem Haus- und Gutsbedarf fest, so taucht unwillkürlich auf Schritt und Tritt die Frage auf, auf welcher Bemessungsgrundlage der Haus- und Gutsbedarf aufzubauen ist, d. h. gilt für den tatsächlich ansprechbaren Bedarf das althergebrachte alte Ausmaß der Berechtigung bei eingeforsteten Objekten, also die in den Gebäuden bisher verbaute Holzmenge und allenfalls die Größe der verbauten Flächen oder ist der Haus- und Gutsbedarf variabel nach den sich jeweils aus den Änderungen der Wirtschaftsformen heraus ergebenden Erfordernissen zu bemessen, so daß also z. B. bei Meliorierung einer früher einmähigen Bergwiese, auf der bisher ein eingeforsteter Heustadel stand und auf der nunmehr auf Grund des 3-fachen Heuanfalles 3 Heustädel benötigt werden, das Einforstungsholz für alle diese 3 Städel abzugeben wäre, nachdem das Vorliegen eines Bedarfes hierfür ja eindeutig nachgewiesen werden kann. Nach unserer Rechtsauffassung muß für das Ausmaß des Rechtes, das der einzelne Berechtigte bei einer Gemeindegutseinforstung nach dem Haus- und Gutsbedarf fordern kann, stets der bisherige althergebrachte Rechtsumfang, also die in alten Gebäuden verbauten durchschnittlichen Holzmenzen bilden, wenn nicht eine vollkommen gegenteilige Übung besteht. Diese Rechtsauslegung findet ihre Begründung einerseits in den allgemein gültigen Regeln unserer Rechtsordnung, daß niemand mehr Recht fordern kann, als er bisher rechtmäßig gehabt hat und andererseits auch in den praktischen Verhältnissen und Auswirkungen.

Nicht immer leicht ist die Beschlußfassung darüber, ob man im Zuge der Regulierung des Gemeindegutes die Festlegung der Anteilsrechte der Eingeforsteten hinsichtlich des Brenn- und Nutzholzes nach dem Haus- und Gutsbedarf oder in festen, fixierten jährlichen Anteilen des anfallenden Gesamtnutzens festlegen soll oder nicht. Im allgemeinen ist der Haus- und Gutsbedarf sicher die den bäuerlichen Wirtschaftsverhältnissen am besten Rechnung tragende Lösung, weil auf diesem Wege der Berechtigte das Holz dann zugeteilt erhält, wenn er es tatsächlich braucht und weil damit auch eine entsprechende Anpassungsfähigkeit und Elastizität nach dem Bedarfserfordernis möglich ist. Im übrigen erleichtert und beschleunigt die Festlegung auf den Haus- und Gutsbedarf auch die Durchführung des Regulierungsverfahrens, weil man damit den unausbleiblichen Streitigkeiten, die sich bei einer konkreten ziffernmäßigen Festlegung des Anteilsrechtes immer ergeben, aus dem Wege geht.

Auch wenn der Gemeindegutsertrag und der Gesamtbedarf hinsichtlich des Holznutzens ein günstiges Verhältnis zeigt, kann sich trotzdem in vielen Fällen, zumindest wie die

Verhältnisse in Tirol gelehrt haben, die Notwendigkeit der Fixierung und des Abgehens vom Haus- und Gutsbedarf ergeben. Der ständig anwachsende Fremdenverkehr hat zur Folge, daß in den eingeforsteten Häusern laufend neuer Beherbergungsraum entweder durch den Ausbau von Zimmern in alten Objekten selbst oder durch bedeutende Vergrößerung und Erweiterung geschaffen wird. Diese Maßnahmen haben natürlich eine Vergrößerung der eingeforsteten Gebäulichkeiten und damit zwangsnotwendig des Holzbedarfes zur Folge. Es ist in der Praxis fast unmöglich, auf die Dauer eine genaue Trennung zwischen den eingeforsteten Teilen der Objekte und den als reine Erweiterung zu wertenden und daher nicht eingeforsteten Teilen aufrecht zu halten und es entwickelt sich ein ständiger, meist aussichtsloser Kampf um die Erhaltung einer zumindest beiläufig noch kontrollierbaren Rechtsgrundlage der tatsächlichen Einforstungen. Zur Beseitigung dieser Rechtsunordnung bildet die Fixierung der Holzbezüge die endgültige und brauchbarste Handhabe, weil damit ja in der Folgezeit auf die Größe der eingeforsteten Objekte nicht mehr Rücksicht genommen werden braucht. Einen nicht zu übersehenden Vorteil stellt die Fixierung auch für die Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Gutes dar, weil, soll dieselbe reibungslos und objektiv funktionieren, das Vorliegen von prozentuellen Anteilen für die einzelnen Liegenschaften unerlässlich ist.

Hinsichtlich der Weide wird man sich bei Festsetzung der Anteilsrechte wohl am besten an die herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, die nunmehr der Überwinterungsviehstand oder die fixierten Auftriebsrechte sein können, halten.

6. Die nötige Gesamtlösung hinsichtlich Holz- und Weidenutzung durch ein Regulierungsverfahren begründet wiederum die sogenannte Generalkompetenz der Agrarbehörde (siehe § 72) sowie die allfällige Einbeziehung anderer bodenreformatorischer Maßnahmen (z. B. Neuordnung von Weiderechten) gemäß § 64 und § 16 Abs. 2. Zugleich bilden die tatsächlichen Beziehungen zwischen Ziel (Sollwert) und Istzustand eine überprüfbare Voraussetzung für die Erlassung eines Einleitungsbescheides (§ 62).

In der Praxis wird auf Grund verschiedener Anregungen vor formeller Verfahrenseinleitung eine Informationsversammlung abgehalten, bei der der Zweck des Verfahrens erörtert und allfällige Fragen beantwortet werden. Typische Fragen waren und sind solche nach den möglichen Sicherungen der alten Rechte und der Ansprüche daraus, wenn etwa die Gemeinde die Baulandwidmung ausdehnt und Grundstücke veräußern will, weiters Fragen nach der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Bildung³¹³ einer eigenen Agrargemeinschaft, nach den Vorteilen hinsichtlich der Vergabe der Jagd, nach den Ansprüchen an Holznutzung für leerstehende Häuser, nach den Kosten des Verfahrens.

II. Einleitung des Regulierungsverfahrens

1. Zusammenlegungsverfahren benötigen wegen ihrer – möglichen – eigentumsrechtlichen Umstrukturierung einen eigenen Einleitungsakt genereller Natur. Bei den Formen des Flurbereinigungsverfahrens unterscheidet das Flurverfassungsrecht bereits zwischen eigenen Verfahren und solchen Verfahren funktionsgleichen Flurbereinigungsübereinkommen und Flurbereinigungsverträgen. Keine eigene Einleitung benötigt das Siedlungsverfahren, auch nicht das Bringungsrechtsverfahren. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Notwendigkeit einer eigenen Verfahrenseinleitung in erster Linie dadurch bedingt, ob die Agrarbehörde die sogenannte Generalzuständigkeit benötigt bzw. in Anspruch nimmt. Das

³¹³ Äußerung bei einer Informationsversammlung im Außerfern; „Gott bewahre uns vor diesem Übel“. Bei einer anderen derartigen Versammlung hieß es: „Ist es notwendig, neben der Gemeinde noch so einen Apparat zu haben?“.

hängt wesentlich von den Besonderheiten eines Verfahrens ab. Grundsätzlich trifft dies eben für ein Zusammenlegungsverfahren zu; bei Verfahren zur Neuregulierung bzw. Ablöse von Einforstungsrechten hängt dies vom Verfahrensziel (z. B. Ablösung von Weiderechten in Grund und Boden) ab, ähnlich bei Teilungsverfahren. Es wird auch darauf zu achten sein, ob man unbeteiligte Dritte durch die Anmerkung im Grundbuch sozusagen besser schützen muß, da sie den Verfahrensstand der agrarrechtlichen Verfahren (§ 75) gegen sich jeweils gelten lassen müssen. Aber grundsätzlich ist ja allein die Agrarbehörde zur Durchführung agrarrechtlicher Verfahren zuständig. Das trifft natürlich auch auf die flurverfassungsrechtlichen Regulierungsverfahren zu. Dabei wird – z. B. bei bisher unregulierten Interessensgemeinschaften – eigentumsrechtlich nichts geändert, nur die jeweiligen Berechtigten und das Ausmaß der Anteilsbeteilignisse wird festgestellt und die Verwaltung der Gemeinschaft geregelt. Für die Feststellung der Parteien gilt hier ohnehin ein zusätzlicher Rechtsakt, nämlich die „allgemeine Aufforderung“ nach § 52.

Es erscheint daher nicht zwingend, daß ein Regulierungsverfahren eigens mit Bescheid eingeleitet und abgeschlossen wird. Gerade bei unkomplizierten Regulierungsverfahren für alte Interessensgemeinschaften (die bisweilen ohnehin genau im Grundbuch wie Miteigentümer aufscheinen) erscheint die Inanspruchnahme der Generalzuständigkeit und damit eine eigene Verfahrenseinleitung nicht notwendig; anders wohl bei Regulierungen von Gemeindegut oder bei agrarischen Gemeinschaften, deren Mitglieder aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, oder bei bücherlichen Formulierungen wie „Ortschaft“ bzw. „Fraktion“. Auch die Notwendigkeit von Satzungen und eines Wirtschaftsplanes erzwingen nicht die ausdrückliche Einleitung eines Regulierungsverfahrens, ehe die Notwendigkeit der Entscheidung über (künftige) gemeinsame Anlagen sowie die Einbeziehung anderer agrarrechtlicher Verfahren. Wenn ohnehin nur die Agrarbehörde zur Durchführung von Regulierungsverfahren zuständig ist, ist die Einleitung mit Bescheid nur eine Ordnungsvorschrift, aber kein Grund, einen Regulierungsplan zu beheben, nur weil keine Verfahrenseinleitung mit Bescheid vorangegangen ist.

Regulierungsverfahren können auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet werden (§ 62 Abs. 1). Verwaltungsverfahren kennen an sich keine förmliche Verfahrenseinleitung, weder bei bau-, gewerbe- noch wasserrechtlichen Verfahren. Auch aus diesem Grund muß die Wendung „mit Bescheid“ im Hinblick auf § 72 Abs. 2 bis 7 verstanden werden. Nur der Agrarbehörde steht nach § 73 auch außerhalb eines Agrarverfahrens die Entscheidung über Angelegenheiten zu, die wesentlicher Inhalt eines Regulierungsverfahrens sind und nur die Agrarbehörde kann eine vorläufige Regelung der Benützungs- und Verwaltungsrechte nach § 70 treffen.

2. Gemäß § 62 Abs. 2 ist ein Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Parteien für die Einleitung des Verfahrens erklären. Liegt ein einhelliger Beschluß der Vollversammlung einer noch unregulierten Waldinteressensgemeinschaft vor, so ist die gesetzliche Voraussetzung zur Einleitung des Regulierungsverfahrens gegeben.

Für Gemeindegutsregulierungen sind entsprechende Informationsversammlungen und die daraufhin erfolgenden Unterschriftenlisten wichtig, da ein Regulierungsverfahren gegen den Willen einer deutlichen Mehrheit – mehr als die Hälfte, ähnlich den Zusammenlegungsverfahren – sinnlos ist. Das wird auch aus der erforderlichen Mehrheit für eine Regulierung von Teilwäldern deutlich.

Die amtswegige Einleitung (= Durchführung) eines Regulierungsverfahrens ist nach den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 (ungeregelte Nutzungen und Streitigkeiten) möglich, aber äußerst selten, da Regulierungsverfahren gegen den Willen der Betroffenen äußerst

untunlich sind. Die Landeslandwirtschaftskammer – richtig wäre die Bauernkammer (Sektion Dienstgeber) – ist diesfalls zu hören.

3. Eine wesentliche Voraussetzung der Durchführung eines Regulierungsverfahrens ist das Vorliegen von agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Das kann völlig eindeutig sein (z. B. bei alten, bisher unregulierten Interessenschaften) oder kann zumindest teilweise für die in einer Einlagezahl vorgetragenen Grundstücke zutreffen (z. B. bücherliche Einlage einer Gemeinde) oder kann offenbar nicht zutreffen. Es wäre übertriebener Formalismus, würde man jeweils einen eigenen Feststellungsbescheid vor der Einleitung bzw. Durchführung des Regulierungsverfahrens verlangen. Andererseits wäre es ebenfalls übertriebener Formalismus, würde man ein Verfahren infolge gültigen Antrages einleiten, dann jedoch feststellen, daß kein agrargemeinschaftliches Gebiet vorhanden ist. Es genügt die Angabe in der Begründung, daß offenbar oder typischerweise (auch) agrargemeinschaftliche Grundstücke in einer Einlagezahl vorgetragen sind (z. B. bei einer Einlage einer Gemeinde, in der bisher Gemeindegut und Gemeindevermögen vermischt vorgetragen ist). Die Begrenzung des Regulierungsgebietes im einzelnen (§ 62 Abs. 4 in Verbindung mit § 63) kann während des Verfahrens getroffen werden, oft auch erst im Regulierungsplan. Dann wird sich die Agrarbehörde auch mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob etwa Almhütten im Einzeleigentum stehen oder samt Grund und Boden zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken gehören. Ein Antrag auf Feststellung des Eigentums an strittigen Bauparzellen ist immer möglich. Solche Fragen haben jedoch mit der Einleitung eines Regulierungsverfahrens zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken keinen wesentlichen Zusammenhang, können also eine Verfahrenseinleitung nicht verhindern.
4. Liegen ein Antrag, die Voraussetzungen für eine amtswegige Durchführung und Indizien für die Qualifikation als agrargemeinschaftliche Grundstücke – was zu begründen ist – vor, so hat die Agrarbehörde das Regulierungsverfahren mittels Bescheid einzuleiten bzw. sie kann es einleiten, wenn die Inanspruchnahme der Generalzuständigkeit notwendig erscheint. Die Tatsache der Rechtskraft dieses Einleitungsbescheides ist gemäß § 72 Abs. 2 an der Amtstafel und in den betreffenden Gemeinden entsprechend kundzumachen. Von der Einleitung sind weiters das Grundbuchgericht, die Bezirksverwaltungsbehörde, das Vermessungsamt, die Katasterdienststelle für Neuanlegung und die Bezirkslandwirtschaftskammern zu verständigen (§ 72 Abs. 3). Das Grundbuchgericht hat die Einleitung bei der entsprechenden Einlage anzumerken (§ 79 Abs. 1 und § 81 Abs. 1). Mit der Rechtskraft der Einleitung beginnt die sogenannte Generalzuständigkeit der Agrarbehörde, vor allem hinsichtlich von forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Angelegenheiten.³¹⁴ Schwierigkeiten können bei der Zustellung des Einleitungsbescheides dadurch entstehen, daß etwa bei Gemeindegutsregulierungen oder bei Regulierungen von Grundstücken, für die im Grundbuch im B-Blatt die Eintragung auf „Fraktion“ oder „Ortschaft“ lautet, die künftigen Berechtigten kaum bekannt sind. Wie bei Zusammenlegungsverfahren wäre die Einleitung durch Verordnung nicht unzweckmäßig. Ansonsten wird die Agrarbehörde in Analogie zur Voraussetzung der Einleitung (§ 62 Abs. 2) von den bekannten Parteien ausgehen müssen bzw. durch Ediktalverfahren (öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 25 des Zustellgesetzes) zuzustellen haben.
5. Liegen mehrere Anträge auf Durchführung eines Regulierungsverfahrens vor, so ist zuerst jedenfalls das Verfahren für alle betroffenen Liegenschaften einzuleiten bzw. für die

³¹⁴ Zur sogenannten Generalzuständigkeit der Agrarbehörde vor allem die Ausführungen im 3. Abschnitt (Einforderungsrechte).

Liegenschaft, die das größere Gebiet umfaßt. Liegt also ein Antrag vor für die Regulierung eines Gemeindegutes und für die Regulierung des Gebietes einer früheren Gemeinde, die später eingemeindet wurde, ist für beide betroffenen Liegenschaften einzuleiten. Erst im Zuge des Verfahrens wird sich herausstellen, auf welche Gebiete sich die alten Nutzungen kraft örtlicher Übung bezogen haben bzw. wie diese in Hinkunft geregelt werden sollen (§ 62 Abs. 4).

6. Bei einer allfälligen Wiederaufnahme eines Regulierungsverfahrens muß kein neuer Einleitungsbescheid erlassen werden, nur der Abschlußbescheid ist aufzuheben. Benötigt allerdings die Agrarbehörde aus welchen Gründen immer die sogenannte Generalkompetenz, so muß ein neuer Einleitungsbescheid erlassen werden.

III. Regulierungsgebiet

1. Wenn schon nicht das Regulierungsgebiet vor Einleitung des Regulierungsverfahrens in allen einzelnen Grundstücken genau festgelegt sein muß, so muß diese Feststellung doch im Laufe des Verfahrens erfolgen. Denn diese Festlegung ist ein wesentliches Element des Regulierungsverfahrens, nämlich das räumliche Substrat. Das Regulierungsgebiet ist nach § 62 Abs. 4 unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche und örtliche Zusammenhänge so zu begrenzen, daß die Ziele der Regulierung möglichst vollkommen erreicht werden können. Dabei wird auf § 63 verwiesen, wonach wiederum der nachhaltige Ertrag sowie die wirtschaftlich zulässigen Nutzungen Kriterien im Sinne einer Boden-Reform abgeben können. Dennoch bleibt die Abgrenzung des Regulierungsgebietes dadurch sehr allgemein umschrieben, denn das Regulierungsgebiet muß grundsätzlich identisch sein mit dem Umfang der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. Nur bei Gemeindegutsregulierungen kann sich herausstellen, daß für die Deckung des Bedarfes der berechtigten Liegenschaft allfällig ein geringeres Ausmaß an agrargemeinschaftlichen Grundstücken als Regulierungsgebiet benötigt wird als es die Summe der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (kraft alter Übung) ist. Die Gemeinde kann aber auch Gemeindegut bereits durch entsprechende gemeinderechtliche Maßnahmen veräußert haben. Bei der Regulierung von Alminteressenschaften kann wiederum der Fall eintreten, daß alle Interessenten die örtliche Übung behaupten, daß die Almhütten jeweils im Eigentum – auch der Grund und Boden – der jeweiligen Interessenten seien. Die genaue Festlegung des Gebietes, auf die sich ein Regulierungsplan bezieht, kann erst im Zuge des Verfahrens – letztlich im Regulierungsplan selbst – getroffen werden.
2. Was agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, ist nach den dafür geltenden Kriterien zu entscheiden. Streitfragen ergaben (und ergeben) sich hier meist bei Gemeindegutsregulierungen. Gerade für die möglichst konfliktfreie Festlegung des Regulierungsgebietes bei einer Gemeindegutsregulierung wäre es zweckmäßig, würde dem nach § 64 in Verbindung mit § 8 bestellten Ausschuß der Parteien eine Art Repräsentationsfunktion zukommen. Dadurch würden – gerade bei einer bereits bestehenden Widmung als Bauland – Zwistigkeiten in einer Gemeinde eher hintangehalten werden. Es könnte nämlich so durch eine Art „Vereinbarung“ zwischen Gemeinde und Ausschuß das Regulierungsgebiet bei Beachtung der bestehenden Nutzungsansprüche land- und forstwirtschaftlicher Natur sinnvoll abgegrenzt werden.
3. Ein Regulierungsverfahren hat den Sinn, die seit alters her üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen der einzelnen berechtigten Stammsitzliegenschaften festzustellen

und zu fixieren. Da die Grundstücke, auf denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ausgeübt werden, oft bisher von der Gemeinde verwaltet wurden, ist es besonders notwendig, zwischen den Grundstücken, auf denen solche Nutzungen ausgeübt werden konnten (= Gemeindegut) und solchen Grundstücken, die der Gemeinde gehören, aber auf denen keine Nutzungen stattgefunden haben (= Gemeindevermögen), zu trennen. Diesem Zweck dient häufig ein eigener Bescheid.

In einem Regulierungsverfahren für das Gemeindegut einer Gemeinde im Außerfern war zu entscheiden, ob nach einem Verkauf von Grundstücken aus dem Gemeindegut die mit dem Erlös angekauften „Ersatzgrundstücke“ wiederum als Gemeindegut anzusehen waren. Nach einem ausführlichen Ermittlungsverfahren, in dem auch die noch lebenden früheren Mitglieder des Gemeinderates zur Frage der Widmung gehört wurden, hat die Agrarbehörde die Qualifikation der Ersatzgrundstücke als Gemeindegut bejaht. Aus der Tatsache, daß keine Trennung in der Verwaltung oder in der grundbuchstechnischen Zuschreibung erfolgte, war kein Indiz für die Zuordnung zu erkennen. Maßgeblich für die Agrarbehörde waren, daß der Erwerb offensichtlich in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit den Verkäufen erfolgte und daß offensichtlich diese Flächen weiterhin der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wurden. Dazu waren für die Aufforstung dieser angekauften Flächen Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausbezahlt worden. Beihilfen aus Bundesmitteln für Gemeindevermögenswälder waren aber untersagt.

4. Gemäß § 64 – legistisch sehr unglücklich – gelten auch die Bestimmungen der §§ 50, 51 und 44 für das Regulierungsverfahren. In der Praxis ist hier wichtig die notwendige Feststellung, ob eine Gemeinde oder eine bisher noch unregulierte Interessentschaft noch andere Liegenschaften außer derjenigen, für die das Regulierungsverfahren eingeleitet wurde, besitzt oder auch Rechte hat, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind. Dies ist deshalb wichtig, da gerade Einforstungsrechte (Weidrechte) zugunsten einer Gemeinde zwar bei der damit belasteten Liegenschaft eingetragen wurden, nicht aber bei einer Einlage der Gemeinde, da hier nur als berechtigt die Gemeinde (oder auch eine Ortschaft oder Interessentschaft, eben ohne Beifügung einer Einlagezahl) angeführt wurde. Das hat bisweilen dazu geführt, daß bei Gemeindegutsregulierungen zwar eine Agrargemeinschaft gebildet wurde, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Einforstungsrechte nach wie vor aber bei der Gemeinde blieben.
5. Gemäß § 64 in Verbindung mit § 51 können auf Verlangen einer Verfahrenspartei (anteilsberechtigter Liegenschaft) in deren Privateigentum stehende Grundflächen in das Verfahren einbezogen werden und dafür entsprechende Anteile zugemessen werden. Das geschieht in der Praxis etwa für Bergwiesen oder Almgebäude, die gemäß früherer Übung im Sondereigentum standen.
In einem Fall (Gsaritzer Alm) wurden über 80 Hektar Privatfläche eingebracht. Durch die damit möglich gewordene Feststellung als Eigenjagdgebiet wird seither der Gesamtaufwand des Almbetriebes bestritten!
6. Auch Entscheidungen über den Grenzverlauf können im Zuge eines Regulierungsverfahrens notwendig werden. Die Agrarbehörde ist zu solchen Entscheidungen dann im Rahmen der sogenannten Generalkompetenz zuständig (§ 72 Abs. 5 lit. b). Vor allem Abgrenzungen der Jagdausübung können zu solchen Streitfragen Anlaß sein. Der neue Grenzkataster wird solche Streitfragen unmöglich machen. Es ist dabei in der Regel davon auszugehen, daß natürliche Hindernisse (Felswand) auch Grenzen der Grundstücke sind, vor allem, wenn sie primär der Beweidung dienen sollten.

7. Gemäß § 64 in Verbindung mit § 4 sind sowohl nachträgliche Einbeziehungen wie nachträgliche – also während des Verfahrens erfolgende – Ausscheidungen³¹⁵ von Grundstücken möglich. Das kann etwa zur Klärung der Frage notwendig sein, ob eine Interessentschaft ein Eigentum oder bestimmte Berechtigungen an einem angrenzenden Grundstück ersessen hat. Wird bei einer Einlage im Eigentum der Gemeinde, für die ein Regulierungsverfahren eingeleitet worden ist, ein Grundstück geteilt und eine Teilfläche einer anderen Einlage (zur Vergrößerung des Schulhausareals z. B.) zugeschrieben, so muß ja die Einleitung des Regulierungsverfahrens mitübertragen werden (§§ 79 und 81); es bedarf also keiner ergänzenden Einleitung bzw. keiner nachträglichen Einbeziehung. Es ist aber auch möglich, eine solche Teilfläche wegen Unnotwendigkeit für das Regulierungsverfahren auszuscheiden.

IV. Regula^ongsausschuß

1. Gemäß § 64 gelten die Bestimmungen der § 8 Abs. 2 lit. a, § 8 Abs. 3 bis 7 sowie § 9 Abs. 1 lit. b, die an sich für die Zusammenlegungsgemeinschaft konzipiert sind, auch für das Regulierungsverfahren. Wiederum ist auf die legistische Mangelhaftigkeit zu verweisen.
2. Für die interne Organisation des Ausschusses gibt es ansonsten kein vorgegebenes oder zu beschließendes Statut. Die Regelung des Innenverhältnisses erfolgt nur durch die sinnge-
mäßige Anwendung der §§ 8 und 9.

Wählbar in den Ausschuß sind die jeweils bekannten bzw. aus dem Grundbuch ersichtlichen Eigentümer berechtigter Liegenschaften. Fallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit weg, erlöscht automatisch die Funktion.

Die ebenfalls nur rudimentär geregelte „Vollversammlung“ tritt nur zur (erstmaligen) Wahl des Ausschusses zusammen, nach § 8 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 64 wäre sie durch Verordnung einzuberufen. Die Vollversammlung hat ein Organ der Agrarbehörde zu leiten. Jedem Eigentümer einer berechtigten Liegenschaft steht eine Stimme zu. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist möglich und zwar ohne Beschränkung. In der Praxis erfolgt die Wahl des Ausschusses zumeist anläßlich einer Informationsversammlung (Instruierung). Die jeweilige Größe des Ausschusses ergibt sich entsprechend § 8 Abs. 2 und 3. Die Zahl der Ausschußmitglieder bewegt sich zwischen 3 und 10. Dazu sind jeweils Ersatzmitglieder zu wählen. Daß der Bürgermeister nicht Mitglied des Ausschusses ist (§ 8 Abs. 2 lit. b gilt nicht), ergibt sich aus der Funktion des Ausschusses gerade bei Gemeindegutsregulierungen (Interessenkollision).

Hinsichtlich des Wahlvorganges ist wenig bestimmt (§ 8 Abs. 5). Die Wahl muß daher nicht in getrennten Wahlgängen erfolgen; es ist somit möglich, daß ein Wahlvorschlag als ganzes auf einmal gewählt wird (Wahlvorschlag A usw.). Die häufige Praxis ist, einfach mehrere Namen von Mitgliedern auf einen Stimmzettel zu schreiben. Je nach der Häufigkeit der Erwähnung ergibt sich die Mitgliedschaft im Ausschuß bzw. die Rolle als Ersatzmitglied. Eine Neuwahl des Ausschusses ist nur nach den Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 vorgesehen. Es wäre bei längerem Verfahren zweckmäßig, eine Neuwahl etwa alle drei bis fünf Jahre vorzusehen.

Obmann und Obmannstellvertreter werden von den gewählten Ausschußmitgliedern nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte gewählt. Dem Obmann kommt nach außen eine Vertretungsfunktion, nach innen eine Leitungsfunktion zu. Die Leitungsfunktion zeigt sich vor allem in der Zusammenstellung der Tagesordnung, der Einberufung und der Vorsitzführung. Die

³¹⁵ § 4 Abs. 1 ist sinngemäß dahingehend auszulegen, daß die Einbeziehung nicht für gemeinsame Maßnahmen und Anlagen erforderlich ist, sondern zur Klärung von mit der Regulierung zusammenhängenden Fragen.

Vertretungsfunktion nach außen zeigt sich vor allem in den Beziehungen zur Agrarbehörde. Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich rudimentär aus § 9 Abs. 1 lit. b. § 9 Abs. 1 lit. b spricht von einer Beratungsaufgabe, vor allem wegen der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sowie bei der Erörterung eines allfälligen Projektes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen.

Die wesentliche Beratung erfolgt jedoch hinsichtlich der Qualifikation der agrargemeinschaftlichen Grundstücke, der berechtigten Liegenschaften, der Modalitäten der Anteilsrechtsermittlung und des zweckmäßigen Wirtschaftsplanes, also der im Ermittlungsverfahren nach § 63 zu klärenden Fragen.

3. Erkennt man dem Regulierungsausschuß aus der Aufgabenstellung zur Beratung keine Repräsentationsfunktion in dem Sinne zu, daß er zu einer Art Übereinkommen etwa mit der Gemeinde hinsichtlich des Regulierungsgebietes befugt wäre, so ist nur die – allerdings einstimmige – privatrechtliche Bevollmächtigung zweckmäßigerweise anlässlich der Wahl denkbar.

V. Liste der Parteien

1. In einer wiederum legistisch sehr umständlichen Art bestimmt § 63, daß Gegenstand des Ermittlungsverfahrens innerhalb eines Regulierungsverfahrens u. a. die Feststellung der Parteien ist; dazu verweist § 64 erster Satz auf § 52: Die Agrarbehörde hat die Personen, die ein Nutzungsrecht behaupten, festzustellen. Sie hat – zwingend – überdies durch eine Kundmachung in der Gemeinde und allenfalls in sonst geeigneter Weise eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Aufforderung einen Anspruch auf Nutzungsrechte bei sonstigem Verluste dieses Anspruches bei der Agrarbehörde geltend zu machen.
Ergänzend dazu umschreibt § 74 Abs. 2 die Parteien eines Regulierungsverfahrens. Dazu gehören die „Miteigentümer“ – ein Relikt einer privatrechtlichen Betrachtungsweise – der agrargemeinschaftlichen Grundstücke; die Personen, die ihre Nutzungsansprüche auf ihre persönliche (walzende) oder mit einem Besitz verbundene Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeteil (Ortschaft) oder zu einer Agrargemeinschaft stützen; die Gemeinde, wenn ihr ein Anteilsrecht zusteht und schließlich – was in der Praxis kaum vorkommt – der Landeskulturfonds. Im übrigen kommt Personen nach § 74 Abs. 4 eine Parteistellung insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden (vgl. auch § 64 Ziffer 6).
2. Es ist somit zwischen Parteistellung im Regulierungsverfahren und Anspruch bezüglich Aufnahme in die „Liste der Parteien“ zu unterscheiden. Es stellt sich mitunter erst im Laufe des Verfahrens heraus, ob jemand ein echtes Mitgliedschaftsrecht an der Agrargemeinschaft zukommt oder ob seine Berechtigung eher als Einforstungsrecht zu qualifizieren ist. Auch die Berechtigung der Gemeinde ist vor allem bei bürgerlichen Begriffen wie „Fraktion“ jeweils erst zu klären. Wer (oder welche Liegenschaft) rechtskräftig in die Liste der Parteien aufgenommen wurde, hat einen Anspruch auf ein Nutzungsrecht! Das Ausmaß und die Art der Nutzung hängt von der Anteilsrechtsermittlung ab! Daher ist die Aufforderung nach § 52 vor Erlassung des Bescheides über die Liste der Parteien zu erlassen. Jeder, der ein Nutzungsrecht behauptet, muß allerdings auch das Recht haben, gegen jeden anderen, der ebenfalls ein Nutzungsrecht behauptet, sich zu wehren, weil damit letztlich das Ausmaß der Gesamtnutzungen beeinflusst wird. Parteien des Regulierungsverfahrens, insbesondere bei der Erlassung des Regulierungsplanes, sind je nach Art der Entscheidung andere dinglich Berechtigte, wie Hypothekargläubiger, Wasserbenutzungsberechtigte,

Leitungsberechtigte, Wegeberechtigte (§ 74 Abs. 4). Nach der Textierung des § 52 verliert nach Nichtmeldung trotz gehöriger Aufforderung jemand seinen Anspruch. Er kann sich dann nicht als übergangene Partei fühlen! In der Praxis wird eine Liste der bekannten Parteien kundgemacht und die Aufforderung somit als eine besonders öffentlichkeitswirksame Art des rechtlichen Gehörs vorgenommen.

Zweckmäßigerweise wird der Bescheid „Liste der Parteien“ mit dem Bescheid über das „Verzeichnis der Anteilsrechte“ gekoppelt, weil eben die Aufnahme in die „Liste der Parteien“ davon abhängt, ob jemanden (oder einer Liegenschaft) ein Anteilsrecht (als Mitgliedschaftsrecht) zukommt. Das kann je nach örtlicher Übung ganz verschieden sein, es kann auch davon abhängen, ob hinsichtlich des gesamten Regulierungsgebietes mehrere Agrargemeinschaften – z. B. getrennt für Almen, Wald und Heimweide – gebildet werden, denn jeweils können die behaupteten Nutzungsansprüche ganz verschieden beurteilt werden. Der grundsätzlich stufenbauförmige Aufbau des Regulierungsverfahrens ist diesbezüglich nicht so streng möglich wie beim Zusammenlegungsverfahren!

5. Gemäß § 64 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 sind zuerst die Eintragungen im Grundbuch zu erheben. Auch wenn es in § 12 Abs. 1 heißt, die Erhebungen seien unter Berücksichtigung der Rechte dritter Personen zu machen, so kann daraus noch keine Parteistellung etwa von Dienstbarkeitsberechtigten im Verfahren zur Erstellung der „Liste der Parteien“ abgeleitet werden.

Je nach diesen bücherlichen Eintragungen entwickelt sich das Ermittlungsverfahren für die Liste der Parteien ganz verschieden. Sind die bisherigen Nutzungsberechtigten an einer unregulierten Interessentschaft (Alt-Agrargemeinschaft) ohnehin taxativ im Grundbuch aufgeführt (meist wie ein Miteigentumsverhältnis), so kommt kaum eine zusätzliche Nutzungsberechtigung in Betracht. Anders ist dies, wenn im B-Blatt der agrargemeinschaftlichen Grundstücke eine Fraktion, eine Ortschaft oder sonst eine ohne einzelne Berechtigungen umschriebene Gemeinschaft (z. B. „Weideinteressentschaft X“ oder „Kuratiegemeinde Y“) aufgeführt ist. Dann muß zu den örtlichen Angaben ein genaues Ermittlungsverfahren kommen, wobei die Aufforderung nach § 52 eine wesentliche Rolle spielt. Örtliche Angaben sind Angaben vor allem der Forstaufsichtsorgane über bisher unbestrittenen Holzbezug, Aufzeichnungen in sogenannten Bauholzbüchern der Gemeinden und sonstige Nachweise (z. B. Schichtenleistungen, Auszahlung eines Anteils an Jagdpacht, Weideausübung) für die Nutzung an den gemeinschaftlichen Grundstücken. Ein Indiz kann auch sein, wer (bzw. welcher Hof) bei einer sogenannten Rollordnung über die Funktion des Obmannes („Riegers“) immer „daran gekommen“ ist.

Grundsätzlich steht es jeder Gemeinschaft frei, ihren Mitgliederkreis zu erweitern. Damit tritt natürlich eine Schmälerung der Rechte der anderen Mitglieder ein. Wenn nun eine Alt-Agrargemeinschaft im Zuge eines Regulierungsverfahrens beschließt, mehrere Liegenschaften zusätzlich (zur Streitvermeidung etwa) aufzunehmen, dann kann ein solcher Beschluß nur dann rechtmäßig sein, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen waren, erschienen sind und einhellig für eine solche Aufnahme gestimmt haben. Die Aufnahme eines zusätzlichen Anteilsberechtigten hat nämlich Rückwirkung auf den Anteil der bisherigen Mitglieder. Daher ist nur eine einhellige Erklärung aller Anteilsberechtigten eine geeignete Grundlage für die Neubegründung von Anteilsrechten.

Wenn gewisse Nutzungen nur selten oder nur gegen ein Entgelt eingeräumt worden sind (z. B. einmaliger Holzbezug für den Neubau eines Hauses), so kann daraus noch kein Mitgliedschaftsrecht abgeleitet werden. Wurde rein grundbuchstechnisch³¹⁶ in eine wie ein

³¹⁶ VwGH 30.6.1975, 1786/74 (betreffend Landeck-Perjen).

Miteigentum erscheinende Alt-Agrargemeinschaft ein neues Mitglied eingetragen, aber ohne Bewilligung der Agrarbehörde zur Übertragung des Anteilsrechtes, so ist die rein grundbuchstechnische Eintragung für die Agrarbehörde nicht bindend.

Ist an einer zu regulierenden agrarischen Gemeinschaft eine andere unregulierte agrarische Gemeinschaft nach dem Grundbuchsstand bereits anteilsberechtig, so muß das Regulierungsverfahren auch auf diese Gemeinschaft ausgedehnt werden, weil ansonsten keine richtige Zuordnung der Parteistellung und der Anteile möglich erscheint (z. B. eine Weideinteressentschaft ist zu einem Viertel anteilsberechtig an einer Waldinteressentschaft). Gerade bei einem Regulierungsverfahren muß das jeweilige Innenverhältnis der Berechtigten kraft alter Übung gewissenhaft geprüft werden, weil dies Auswirkungen auf das Ausmaß der Nutzungen haben kann. Ob einer Liegenschaft ein Nutzungsrecht unmittelbar oder mittelbar über eine Alt-Agrargemeinschaft zukommt, muß in einem (eigenen) Regulierungsverfahren geklärt werden.

Ein zusätzliches Problem kann es sein, herauszufinden, welche Liegenschaft genau in die Liste der Parteien aufzunehmen ist, insbesondere wenn alte sogenannte Stammsitzliegenschaften geteilt worden sind. Hier muß die Agrarbehörde darauf achten, daß jedenfalls keine Vermehrung der Nutzungen eintritt und daß die Zuordnung auch im Hinblick auf die möglichen land- und forstwirtschaftlichen Erfordernisse einer Liegenschaft erfolgt. Wiederum muß also bereits bei der Liste der Parteien auf die mögliche Zuordnung der Anteilsrechte Bedacht genommen werden (§ 54 Abs. 5 und 6). Dazu ist allenfalls auf die seinerzeitigen Teilungsurkunden zurückzugreifen sowie die bisherige Nutzungsausübung sowie Lastentragung zu beachten (z. B. Einsicht in Forsttagssatzungsprotokolle, Einvernahme von Hirten).

VI. Ermittlung der Anteilsrechte

1. Bei Regulierungsverfahren kommt der Ermittlung der Anteilsrechte eine ganz besondere Bedeutung zu, wird doch damit für die Zukunft die Berechtigung am Nutzen wie die Lastentragung sowie das Verhältnis zu den anderen Berechtigten festgelegt. § 64 verweist auf die im § 54 – im Rahmen des Teilungsverfahrens – festgelegte Reihenfolge der behördlichen Vorgangsweise
 - a) Anstreben eines Übereinkommens zwischen den Parteien,
 - b) Suche nach urkundlichen Nachweisen über Bestand und Umfang von Nutzungen,
 - c) Erhebung der örtlichen Übung, bei Teilwäldern des letzten ruhigen Besitzstandes,
 - d) Feststellung des Haus- und Gutsbedarfes für die einzelnen berechtigten Liegenschaften; wobei auch hier die örtliche Übung maßgebend ist.

Ohne daß es ausdrücklich normiert ist, ist diese Reihenfolge auch als Hierarchie der Beweiswertigkeit anzusehen.

- a) Ein Übereinkommen spielt bei Regulierungsverfahren kaum eine Rolle, höchstens bei nur wenigen Verfahrensparteien und bei klaren urkundlichen (bücherlichen) Nachweisen.
- b) Vorhandene urkundliche Nachweise sind bei sogenannten Alt-Agrargemeinschaften häufig im Grundbuch ohnehin ersichtlich.
Bei Teilwäldern sind urkundliche Nachweise alte Teilwaldprotokolle oder Renovierungsprotokolle. Dazu kommen gegebenenfalls alte Almbriefe oder Servitutenregulierungsurkunden, aus denen von der Berechtigung auf fremdem Grund rückgeschlossen werden kann auf die Berechtigungen innerhalb der berechtigten Liegenschaft.

Gemeinsam muß diesen Urkunden ein Kriterium der Tauglichkeit sein, nämlich daß sie eine beweiskräftige Aussage enthalten über einen als richtig anerkannten Zustand, der von allen Parteien als solcher anerkannt bzw. auch eingehalten wurde. Wenn bei einer unregulierten Agrargemeinschaft vor Jahren einmalig eine Entschädigung für einen Grundstücksverkauf verteilt wurde, so ist dies als einmalige, auf einen bestimmten Zweck bestimmte Urkunde zwar ein Indiz, aber keine – wenn bestritten – taugliche Urkunde. Dasselbe trifft etwa auch zu auf die Auszahlung relativ geringfügiger Entschädigungszahlungen durch ein Magnesitwerk, um damit einen verminderten Holznutzen innerhalb einer Agrargemeinschaft auszugleichen.

Typische verwertbare Urkunden sind Protokolle der Forsttagssatzungen, in der Gemeinde geführte Bauholzkataster oder Holzgebarungsstücke (nicht unbedingt Beweise für Brennholzbezüge), Viehzählungslisten, die Kataster für Steuerbemessung.

- c) Die bei der Ermittlung der Grundlagen zu beachtende örtliche Übung wirft die wiederholt in der Rechtswissenschaft diskutierte Frage des **Gewohnheitsrechtes** auf.³¹⁷ Richtigerweise ist dies nur ein Verweis auf eine über längere Zeit regelmäßig in einem räumlichen Geltungsbereich beachtete Vorgangsweise. Rechtsquelle dafür bleibt aber die Verweisungsnorm im § 54 Abs. 2 (bzw. auch Abs. 3 bis 5). Ob man die in einer Gemeinde oder in einem Weiler oder in einer bislang unregulierten Agrargemeinschaft beobachtete Vorgangsweise als Gewohnheitsrecht bezeichnet oder nicht, kann in diesem Zusammenhang an sich dahingestellt bleiben. Insoweit damit jedoch rechtliche Positionen berechenbar waren, wird man hier von einem Bereich des sogenannten „genossenschaftlichen Rechtes“ sprechen können, der nicht so sehr dem strengen Regime des Öffentlichen Rechts und der Ausschließlichkeit seiner Rechtssatzformen unterliegt. Liegt somit eine nachgewiesene langjährige örtliche Übung hinsichtlich des Ausmaßes von Nutzungen vor, so ist sie sowohl für den Bestand eines Rechtes wie auch für dessen Ausmaß maßgebend. Dann wird man wegen der Unmittelbarkeit der Auswirkungen auf eine Rechtsposition und der kaum möglichen Veränderbarkeit dieser Rechtsposition eher doch von Gewohnheitsrecht für diesen abgegrenzten genossenschaftlichen Bereich sprechen können!
- d) Der **Haus- und Gutsbedarf** stellt – je nach dem örtlichen Brauch der Nutzungsteilhabe – die Beziehung zwischen der berechtigten Liegenschaft und der Widmung als agrargemeinschaftliches Grundstück her. Die agrargemeinschaftlichen Grundstücke dienen dem Zweck, die Bedürfnisse von berechtigten Liegenschaften in einer agrarisch dominierten Wirtschaftsverfassung an Nutzholz, Brennholz und Weidemöglichkeiten zu decken oder zumindest zu unterstützen. In vielen Gemeinden bzw. sonstigen örtlichen Gemeinschaften reichten nämlich seit jeher die den berechtigten Liegenschaften eigentümlichen Flächen nicht aus, den – unregelmäßigen – Bedarf einer Liegenschaft an Holz für das Wohnhaus, für Türen und Fenster, für Balkone und für das Dach, für die Wirtschaftsgebäude, Ställe, Zäune, Schupfen, Almhütten, Brunnen und Wasserleitungen, an Brennholz für Küche und Heizung, an Weidemöglichkeiten für Heimweide, Waldweide und Almweide zu decken. Dieser sogenannte „Eigenbedarf“ oder „Hausnotdurft“ war örtlich ganz verschieden zu bemessen, sowohl hinsichtlich der Berechtigung als solcher (z. B. Teilnahme der „Sölleute“ oder nicht) und hinsichtlich des Ausmaßes (Regelungen aus dem Flurzwang, Nutzungsbeschränkungen wie Höchstbestoßungsziffern, Bannwälder, Verbote gewisser Nutzungen wie Streu und Taxen, Verbot jeglicher freier Weiterverwendung bzw. des

³¹⁷ Übersicht über die Diskussion bei ANTONIOLLI-KOJA 1986, 179 – 183.

Verkaufes von Holz). „Die diesbezüglichen Bestimmungen sind derart verschieden, daß es unmöglich erscheint, sie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Es spiegeln sich in denselben die wirtschaftlichen Verhältnisse jeder Ortschaft und der Wandel derselben in der Zeit. Je nach dem Ausmaß des zur Verfügung stehenden Waldes ist die Regelung eine strengere oder mildere; wo der Ertrag der Landwirtschaft ein geringerer ist, wie im Oberinntal, wird auch den Genossen ein bestimmter Holzanteil zum Verkauf freigegeben.“³¹⁸ Hinsichtlich der Weidewirtschaft sind andere Rechtsinstitute wie Zwangsrechte (Stuhlwang, Hutzwang usw.)³¹⁹ üblich gewesen, um eine Übernutzung zu vermeiden und die landwirtschaftlich notwendigen Nutzungen nachhaltig und gerecht zu verteilen und zu sichern.

2. Kommt ein Übereinkommen zustande (z. B. bei einer kleinen unregulierten Agrargemeinschaft dadurch, daß für jeden Berechtigten ein gleich großer Anteil festgelegt wird) oder liegen entsprechende Urkunden vor (z. B. Grundbucheintragen), so ist die Ermittlung der Anteilsrechte nicht weiter schwierig. Die Ermittlung und die rechtliche Festsetzung der Anteilsrechte durch das Verzeichnis der Anteilsrechte ist dann identisch.

Ein häufig schwieriges Unterfangen ist – oder war es zumindest bei Gemeindegutsregulierungen –, ohne urkundliche Grundlagen die künftig zu fixierenden Anteile einer berechtigten Liegenschaft zu ermitteln. Die örtliche Übung bisheriger Gemeindegutsnutzung kann ganz verschieden sein und zeigt sich etwa in einer möglichst detaillierten Bedachtnahme auf die für die Stammsitzliegenschaft maßgebende Daten oder in einer Tendenz zur Festlegung möglichst gleich großer Anteile. In der Praxis haben sich verschiedene Techniken der Ermittlung bewährt.³²⁰ Diese Techniken sind jedoch verschieden, je nachdem, ob es sich primär um sogenannte „Waldagargemeinschaften“, um Agrargemeinschaften mit hauptsächlichem Weidebetrieb oder Almbetrieb oder um sogenannte gemischte Agrargemeinschaften handelt, die also sowohl Weide, Alm- wie Holznutzung haben.

Für die Wahl der örtlich „richtigen“ Ermittlungstechnik sind hier eingehende Beratungen mit dem Regulierungsausschuß notwendig. Es muß dabei eine Beziehung zwischen den Daten (= Bemessungsgrundlagen) der jeweiligen Stammsitzliegenschaft (Viehzahl, Flächengröße, umbauter Raum, Holzbedarf der letzten Jahre usw.) und den Ertragsmöglichkeiten der agrargemeinschaftlichen Grundstücke gefunden werden.

Das nach dem Haus- und Gutsbedarf ermittelte Anteilsrecht stellt die Grundlage für den Anspruch auf die Nutzungen dar. Dieser Nutzungsanspruch der Stammsitzliegenschaften wird im Wege der Regulierung in einen gleichbleibenden, vom jeweiligen faktischen Bedarf losgelösten, jährlich wiederkehrenden und durchsetzbaren Anspruch umgewandelt. Daher ist auch bei der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes nicht vom jeweiligen konkreten Bedarf, sondern vielmehr von einem sogenannten „Normalbedarf“ auszugehen. § 54 Abs. 3 lit. a spricht auch nicht von der zur Zeit der Regulierung auf der Stammsitzliegenschaft tatsächlich gehaltenen Viehzahl, sondern schreibt vielmehr ausdrücklich vor, daß die Viehzahl zu berücksichtigen ist, die der nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegebenen Überwinterungsmöglichkeit entspricht, d. h. es ist somit der aus der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche und der daraus resultierenden Überwinterungsmöglichkeit ableitbare objektive Normal-Viehbestand zu berücksichtigen. Es ist daher irrelevant, wieviel Vieh zu einem bestimmten Zeitpunkt auf der Stammsitzliegenschaft tatsächlich

³¹⁸ OBERRAUCH 1952, 24.

³¹⁹ Siehe vor allem GRASS 1948.

³²⁰ Die Literatur zu diesem an und für sich wichtigen Grenzbereich von Recht und Land- und Forstwirtschaft ist spärlich. Dem Folgenden liegen daher die Arbeiten von GATTERER 1962 und ANGERER 1978 zugrunde, um eine Bild von dieser Problematik zu geben.

gehalten wird. Entscheidend ist ausschließlich jene Viehzahl, die mit dem Futterertrag der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche überwintert werden kann. Es ist somit bei der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes die überwinterbare Viehzahl festzustellen. Wenn sich Feststellungen der Agrarbehörde nur auf Erhebungen im Leopoldinischen Steuerkataster, im Maria-Theresianischen Steuerkataster, den Einheitswert oder auf die Ertragsmeßzahlen stützen, so fehlt der Bezug zu den Bemessungsgrundlagen der Stammsitzliegenschaft: Die Ertragsmeßzahl ist das Produkt der Fläche eines Grundstückes in Ar mit der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen). Sie erfaßt Faktoren, die die natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse, Wasserverhältnisse) betreffen, und stellt somit den Maßstab für die natürliche Ertragsfähigkeit des Grundstückes dar. Fläche und Ertragsmeßzahl eines Grundstückes sind aber für sich allein noch keine Feststellungen hinsichtlich des Futterertrages und der – für die Feststellung der Anteilsrechte entscheidenden – überwinterbaren Viehzahl.³²¹

3. Gemäß § 54 Abs. 3 lit. a ist bei der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes hinsichtlich der Weide die Viehzahl, die der nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegebenen Überwinterungsmöglichkeit entspricht, zu berücksichtigen. § 81 Abs. 3 letzter Satz TGO kennt ebenfalls diesen alten Tiroler Rechtsgrundsatz. Ein Haus- oder Gutsbedarf an Weidenutzungen ist nur für so viel Vieh gegeben, als der Nutzer einer berechtigten Liegenschaft aus eigenen, in der Gemeinde erzeugten Futterbeständen zu überwintern vermag. Es ist auffällig, daß dieses Maß durch die gegenwärtigen Tendenzen des Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes wieder herangezogen wird müssen, um ein rechtliches Maß zu finden. Wenn bei der Ermittlung der Anteilsrechte auch die Überland-Grundstücke (in einer anderen Gemeinde) der Stammsitzliegenschaften zugrundegelegt werden, so ist dies sachlich voll gerechtfertigt, weil sie landwirtschaftlich genutzt einen wesentlichen Teil der Wirtschaftsflächen der Stammsitzliegenschaften darstellen.³²² Für die Ermittlung³²³ des **Weideanteilsrechtes** wurden üblicherweise folgende Bemessungsgrundlagen angewendet:

- a) Die Überwinterungsviehzahl, berichtigt auf Großvieheinheiten (GVE), nach freier Angabe der Parteien sowie nach den Aufzeichnungen der Viehzählungslisten als Durchschnitt, wobei der Durchschnittsermittlung ein Zeitraum von 6 – 10 Jahren unterstellt werden. Dies hat sich überall dort als brauchbare Bemessungsgrundlage erwiesen, wo die Höfe der Berechtigten hinsichtlich Bodennutzung und Bewirtschaftungsform und im Verhältnis Winterfutter zu eigener Sommerfutterfläche annähernd gleich gelagert waren.
- b) Die mögliche Überwinterungsviehzahl, berichtigt auf Großvieheinheiten (GVE), nach der berichtigten Nutzfläche mit und ohne Ausklammerung der eigenen Sommerfutterfläche. Diese Ermittlung der möglichen Überwinterungsviehzahl auf Grund der berichtigten Nutzfläche mit und ohne Ausklammerung der eigenen Sommerfutterflächen wurden nur jene Grundstücke an Acker, Wiese, Weide und Alm zugrundegelegt, die der berechtigten Liegenschaft zum Zeitpunkt der Einleitung des Regulierungsverfahrens bereits zugeschrieben waren. Berichtigt wurde entweder durch Reduktion der Katasterflächen der Weide auf 1/3 und der Almen auf 1/8 oder auf die durchschnittliche Bodenklasse bzw. Acker-Gründlandzahl oder auf durchschnittliche normale Ertragsfläche. Den durch die Reduktion der Katasterflächen der Weiden und Almen auf 1/3

³²¹ OAS 7.5.1980, 710.302/79 (betreffend Haimingerberg).

³²² OAS 4.10.1967, 265/67 (betreffend Göriach-Stribach).

³²³ Siehe GATTERER 1962.

bzw. auf 1/8 und auf die durchschnittliche Bodenklasse bzw. Acker-Grünlandzahl berechtigten Flächen wurde dann ein bei ortsüblicher Bewirtschaftung sicher erreichbarer mittlerer Hektarheuervertrag von 40 bis 70 Doppelzentnern (dq) je nach den gegebenen Produktionsbedingungen des betreffenden Gebietes und der vorherrschenden durchschnittlichen Wirtschaftsform unterstellt. Für die Berichtigung auf die durchschnittliche normale Ertragsfläche wurde als Umrechnungsschlüssel ein Hektarheuervertrag von generell 40 dq verwendet. In weiterer Folge wurde dann daraus die mögliche Überwinterungsviehzahl ermittelt, wobei als Winterfütterungszeitraum die jeweilige Winterfütterungsperiode und als Futterbedarf je Großvieheinheit und Tag 15 kg Heu mittlerer Güte zugrundegelegt wurde.

Die Reduktion der Katasterflächen der Weiden auf 1/3 und der Almen auf 1/8 erbrachte nur dort brauchbare Ergebnisse, wo die Bonitätsunterschiede nicht zu groß waren und die berechtigten Betriebe weder über Weiden noch über Almen verfügten. Waren die Bonitätsunterschiede der einzelnen Kulturarten stark voneinander abweichend, wurde zum Ausgleich der unterschiedlichen natürlichen Produktionsbedingungen und Bewirtschaftungsformen die Berichtigung auf die durchschnittliche Bodenklasse bzw. Acker-Gründlandzahl oder auf die durchschnittliche normale Ertragsfläche vorgenommen. In diesen Fällen haben sich beide Berichtigungsarten als gleichwertig erwiesen. Der arbeitstechnische Vorteil liegt bei der Berichtigung auf die durchschnittliche Boden- bzw. Acker-Gründlandzahl. Die Berichtigung auf die durchschnittliche normale Ertragsfläche setzt die Bonitierung des gesamten von den berechtigten Liegenschaften eingebrachten Grundbesitzes an Acker, Wiese, Weide und Alm voraus.

Die Ermittlung des möglichen Überwinterungsviehbestandes aus der berichtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche heraus wurde immer dann zur Anwendung gebracht, wenn die Ermittlung der Überwinterungsviehzahl nach Angabe der Parteien oder nach den Aufzeichnungen der Viehzählungslisten von den Beteiligten selbst als unbrauchbare Bemessungsgrundlagen abgelehnt wurden. Wurde die Ermittlung der Überwinterungsviehzahl nach Angabe der Parteien oder nach den Aufzeichnungen der Viehzählungslisten abgelehnt, dann wurde von den Parteien selbst die Ermittlung des möglichen Überwinterungsviehbestandes aus der berichtigten Nutzfläche heraus gefordert. Die Festlegung der Berichtigungsart – auf die durchschnittliche Bodenklasse bzw. Acker-Grünlandzahl oder auf die durchschnittliche normale Ertragsfläche – wurde jeweils dem Sachverständigen überlassen. Eine Ausklammerung der Sommerfütterflächen hat sich nur in jenen Fällen als notwendig erwiesen, wo die berichtigte Sommerfütterfläche ein halbes Hektar überstieg.

- c) Grundsteuer A: Diese ist bekanntlich jene Steuer der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, die auf dem betrieblichen Einheitswert aufbaut. Sie hat sich überall dort als geeignete Bemessungsgrundlage bewährt, wo den berechtigten Liegenschaften keine Wälder zugehören.

Variationen dieser Ermittlungstechniken hinsichtlich der Weidenutzung können sich aus der jeweiligen Ertragsfähigkeit der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ergeben (z. B. Bedarf von mehr als 1/2 Hektar pro GVE) sowie aus den überwiegend gehaltenen Vieheinheiten (z. B. kein Großvieh, aber viele Schafe). Nutzungsrichtlinien enthalten sodann auch einen Umrechnungsschlüssel beim Auftrieb von mehreren Tiergattungen. Üblicherweise wird sonst bei der Ermittlung der tatsächlichen Viehhaltung das Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine) sowie das Federvieh ausgeklammert.

- 4. Bei Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes (§ 54 Abs. 2 lit. b) hinsichtlich des **Nutzholzes** ist der Bedarf für die Erhaltung eines Wohnhauses ortsüblicher Größe und Bauart und eines

Wirtschaftsgebäudes ortsüblicher Bauart, das der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes der Stammsitzliegenschaft unter Berücksichtigung der Viehzahl entspricht, sowie der Bedarf für das ortsübliche Zubehör (Zäune, Schupfen) zu berücksichtigen. Das Anteilsrecht, soweit es vom Haus- und Gutsbedarf hinsichtlich des Nutzholzes bestimmt wird, setzt sich somit aus dem Bedarf für die Erhaltung

- a) eines Wohnhauses,
- b) eines Wirtschaftsgebäudes,
- c) des Zubehörs (Zäune, Schupfen, Mühlen, Almgebäude usw.) zusammen.

Für die Ermittlung³²⁴ der Waldanteilsrechte – Nutz- und Brennholz – wurde meist versucht, die Aufzeichnungen in den Forsttagssatzungsprotokollen und den Beschlußbüchern der Nutzungsgemeinschaften zu verwenden. Ein Vergleich mit den vorhandenen Objekten, der Bauart und des Bauzustandes derselben zeigte, daß diejenigen Betriebe, die im Bezugszeitraum aus Kapitalknappheit, schlechter Arbeitsverfassung oder sonstigen nicht selbst verschuldeten Umständen nicht in der Lage waren, ihre Objekte zu adaptieren oder gänzlich zu erneuern, schwer benachteiligt würden. Die Aufzeichnungen in den Forsttagssatzungsprotokollen stellen neben den Stockgeld- und Nutzungslisten oft die einzig beweiskräftigen Unterlagen dar. Die Zugrundelegung des umbauten Raumes der berechtigten Objekte und der darin verbauten Holzmenge hat sich nicht immer als brauchbar erwiesen. Die Untersuchungen über den Gebäudebesatz je Hektar berichteter landwirtschaftlicher Nutzfläche, der Bauweise und der darin verbauten Holzmenge haben gezeigt, welche großen Unterschiede im Kubaturausmaß der Objekte, der Bauweise und der verbauten Holzmenge innerhalb der gleichen Betriebsgrößenklasse auftreten können.

Wohnraumbedarf und Wirtschaftsraumbedarf stehen mit der Liegenschaftsgröße in einem engen Zusammenhang! Wiederum muß eine Beziehung zwischen den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Liegenschaft und den Ertragsmöglichkeiten der agrargemeinschaftlichen Waldgrundstücke hergestellt werden.

Um einen Ausgleich in den häufig schwankenden Ausmaßen der Wohnraumkultur zu erreichen, wurde so z. B. in Osttirol für die Ermittlung des Nutzholzbedarfes eine Mindestwohnhauskubatur von 630 m³ für Liegenschaften ohne landwirtschaftlichen Grund und eine Höchstkubatur von 1.030 m³ für Liegenschaften mit einer berichteten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 15 ha in Vollblockbauweise mit Weichbedachung, vertäfelten und holzmöblierten Wohnräumen festgelegt und die Lebensdauer mit 120 Jahren angesetzt. Die festgelegte untere Grenze entspricht der Größe eines Einfamilienhauses. Die obere Grenze ist im Kubaturausmaß derart bemessen, daß den sozialen wie betrieblichen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Für beide Grenzübjekte wurde dann ein Modellplan erstellt, daraus die erforderliche Rundholzmenge ermittelt, die ermittelten Werte in ein Diagramm übertragen und aus dem Diagramm schließlich der Bedarf für die Liegenschaften je nach berichteter Nutzfläche (z. B. zwischen 0,1 und 14,9 ha) abgelesen. Die bei den Wirtschaftsgebäuden festgestellte Kubatur schwankt meist ebenfalls sehr. Bezogen auf 4 Betriebsgrößenklassen wurden – wieder in Osttirol – z. B. folgende Unterschiede im Kubaturausmaß festgestellt:

Betriebsgrößenklasse	1)	0 – 2,50 ha	193 – 1.080 m ³
	2)	2,51 – 5,50 ha	336 – 2.646 m ³
	3)	5,51 – 9,50 ha	504 – 2.088 m ³
	4)	9,51 – 15,00 ha	1125 – 2.233 m ³

³²⁴ Wiederum nach GATTERER 1962. Darin sind die Erfahrungen der Regulierungen in Osttirol verarbeitet.

Zur Ausgleichung dieser Kubaturunterschiede wurde für die Ermittlung des Wirtschaftsgebäudebedarfes folgende Vorgangsweise gewählt:

Berichtigte Nutzfläche und festgestellte Kubatur wurden in einem Diagramm festgehalten, die mittlere Kubatur der jeweiligen Betriebsgrößenklasse ermittelt, die ermittelten Mittelwerte in das Diagramm übertragen und durch eine Parabellinie der Gesamtmittelwerte derart bestimmt, daß über der Parabellinie nur maximal 20 % der festgestellten, tatsächlichen Kubaturen zu liegen kamen. Als Bauweise wurde festgesetzt: Bis zur Stallgleiche Mauerwerk, darüber Riegelbau, Weichbedachung und Ausführung der Decken und Inneneinrichtung in Holz und die Lebensdauer mit 80 Jahren fixiert.

Die Ermittlung des erforderlichen Holzbedarfes erfolgte dann in gleicher Weise wie bei den Wohngebäuden.

Von den Nebenobjekten – Heuschupfen, Feldstallungen, Mühlen, Waschküchen und Vorratskammern – wurden nur die betrieblich erforderlichen Heuschupfen und Feldstallungen in die Bewertung miteinbezogen und der Bewertung das bestehende Kubaturausmaß und die darin verbaute Holzmenge mit einer Lebensdauer von 80 Jahren unterstellt. An Zäunen wurden nur die Außenzäune, nicht aber die Innenzäune in ihrem tatsächlichen Ausmaß erfaßt und die Ausführung generell als Schwartlingszaun mit einer Lebensdauer von 15 Jahren festgelegt und daraus die Jahresbezugsquote ermittelt.

Unter Werkholz wird z. B. in Osttirol jenes Holz verstanden, das für die Errichtung von Heutrockengerüsten benötigt wird. Der Bedarf hierfür wurde auf Grund von Erfahrungsziffern mit 0,150 fm pro Jahr und Hektar berichtigter landwirtschaftlicher Nutzfläche festgelegt. Als Harpfen werden in Osttirol die Getreidetrocknungsgerüste bezeichnet. Je nach Gegend wurde je 1, 2 oder 3 ha berichtigter landwirtschaftlicher Nutzfläche ein Harpfentor der Bedarfsermittlung unterstellt. Daraus wurde die in einem Harpfentor verbaute Rundholzmenge ermittelt und eine Lebensdauer von 15 Jahren festgelegt.

Die so im Einzelverfahren ermittelten Bedarfswerte für Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude einschließlich allfälliger Nebenobjekte, Zäune, Heu- und Getreidetrocknungsgerüste wurden zur Nutzholzbedarfsmenge aufaddiert.

Beim **Brennholzbedarf** wurde grundsätzlich unterschieden zwischen einem Brennholzbedarf für das Wohnhaus (Kochen und Raumbeheizung) und für die Erfordernisse der Futterbereitung usw.

Die Jahresbedarfsquote an Brennholz für das Wohnhaus ist bekanntlich von einer Anzahl von Faktoren abhängig. Es galt außerdem in Osttirol als allgemeine Gepflogenheit, daß in einem Bauernhaus das ganze Jahr hindurch ein Küchenherd in Betrieb steht, durch rund 6 Monate der sogenannte Stubenofen geheizt wird und daß während der kältesten Jahreszeit fallweise weitere 2 bis 3 Räume geheizt werden. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, wobei Durchschnittswerte zugrundegelegt wurden, errechnet sich für ein Wohnhaus von 630 m³ ein Jahresbrennholzbedarf von etwa 9 fm Weichholz dritter Brennholzgüteklasse. Diese errechnete Bedarfsquote bildete die Grundlage für die Ermittlung des Brennholzbedarfes für die einzelnen Kubaturausmaße.

Der Bedarf an Brennholz für die Wirtschaftserfordernisse wurde auf Grund von Erfahrungsziffern mit 0,2 bis 0,5 fm je ha berichtigter landwirtschaftlicher Nutzfläche festgesetzt.

Beide Werte zusammen ergaben dann den Brennholzbedarf der berichtigten Liegenschaft.

Eine nur leicht veränderte Perspektive ergibt sich in Rücksicht auf die örtliche Übung anderer Regulierungsverfahren³²⁵ vorwiegend im Oberinntal und im Außerfern:

³²⁵ Siehe ANGERER 1978, der ausdrücklich auf GATTERER Bezug nimmt. – Beiden Mitarbeitern der Tiroler Agrarbehörde kommen große Verdienste bezüglich den komplizierten Ermittlungen der Anteilsrechte zu.

Bei der Nutzung des Gemeindegutes war für die Höhe des Haus- und Gutsbedarfes an Holz jene Holzmenge, die eine Liegenschaft für die Instandhaltung der holzbezugsberechtigten Objekte und notwendigen Neubauten ortsüblich benötigte, um den Betrieb in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, maßgebend. Die Brennholzabgabe für die berechtigten Liegenschaften in Nordtirol war in den meisten Fällen seit jeher der Höhe nach fixiert (Losteile), wobei die Größe des Betriebes den Ausschlag gab. Eine Vielzahl von Oberinntaler und Außerfernern Gemeinden besitzen sogenannte Bauholzkataster, in denen sämtliche bezugsberechtigten Objekte mit ihren verbauten Flächen verzeichnet sind. Diese Aufzeichnungen aus den dreißiger Jahren sollten verhindern, daß bei Neubauten und Zubauten der Umfang des Rechtes erweitert wird. Die genaue Bezeichnung der eingeforsteten Objekte war auch notwendig, da eine bessere Düngewirtschaft oder eine bessere Erschließung einen erweiterten Bedarf für Heulagerungen ergab. Die überwiegende Mehrzahl der Waldagrargemeinschaften war jedoch der Meinung, daß jede Kubaturvergrößerung eines eingeforsteten Objektes nicht eine Ausweitung des Einforstungsrechtes mit sich bringen sollte. In den meisten Fällen wurden Erweiterungen von Heupillen aus eingesparten schnittfähigen Losteilen erstellt. Die Beibehaltung des Bezuges nach Haus- und Gutsbedarf führte bei den Mitgliedern zu Schwierigkeiten, da z. B. die Änderung von Holz- und Festbauweise den Bedarf stark herabsetzte. Das sogenannte Werkholz wurde durch den Kauf industriell hergestellter Wirtschaftsgeräte ersetzt. Das Brennholz wurde zunehmend durch andere Brennstoffe abgelöst. Da die Bedarfseinforstung im Normalfall einen Holzverkauf ausschließt, kamen die Mitglieder immer weniger in den Genuß ihrer Rechte. In vielen Fällen wurde wegen der Bedarfseinforstung für verschiedene Bauelemente Holz verwendet, obwohl z. B. für Dacheindeckungen geeignetere Baustoffe zur Verfügung stehen. Nach und nach wurden Hartdach- und Brennholzaktionen eingeführt, um das wertvolle Holz einer sinnvolleren Verwendung zuzuführen. Dieselbe Vorgangsweise wählte man auch bei Verwendung von Massivdecken, wobei entweder die eingesparte Holzmenge abgegeben und zum Verkauf freigegeben wurde oder pro Quadratmeter Zuschüsse gewährt wurden. Da die Bedarfseinforstung weder ein Aufsparen noch einen Vorgriff kennt, sondern nur die Befriedigung jährlicher Holzbezüge zur Aufgabe hat, konnte auch bei den Eingeforsteten kein echtes Verständnis für die nachhaltige und rationelle Bewirtschaftung ihrer Gemeindegutswälder aufkommen.

Die Holzabgabe für die Erhaltung der eingeforsteten Objekte wurde in den Gemeinden Tirols sehr verschieden durchgeführt. Im besonderen Maße war dies vom nachhaltigen Hiebsatz der Gemeindegutswälder, der Ausstattung der Stammsitzliegenschaften mit Eigenwald und von der Anzahl der berechtigten Liegenschaften abhängig. Jedenfalls wurde bei Vorliegen eines Bedarfes das notwendige Nutzholz bei der jährlichen Forsttagssatzung angemeldet. Eine Baukommission überprüfte sodann diese Ansuchen auf den tatsächlichen Bedarf und legte die berechtigten Bauholzansuchen dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vor. Überstieg die Summe der Anmeldungen den Hiebsatz, so mußten entweder einzelne Ansuchen zurückgestellt oder prozentuelle Abschläge bei allen Ansuchen durchgeführt werden. Je nach Holzertrag der Gemeindegutswälder konnte sich die Anmeldung auf den Gesamtbedarf erstrecken oder die Nutzungsausübung beschränkte sich seit jeher nur auf verschiedene Bauelemente wie Dachstühle, Stallböden etc.

In manchen Gemeinden (§ 54 Abs. 4) wurde nur teilweise der anerkannte Bedarf an Nutzholz abgegeben, da nach alter Übung der Eigenwald zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes vorerst heranzuziehen war. Die mit Eigenwald ausgestatteten Stammsitzliegenschaften waren bei Regulierungen gegenüber den eingeforsteten Stammsitzliegenschaften mit normaler Nutzung wesentlich schwieriger zu handhaben. Die althergebrachte Nutzungsausübung ergab zumeist kein klares Bild, da bei Bedarf keine geregelte Holzab-

gabe vorgesehen, sondern jeder Einzelfall für sich von der Gemeinde beurteilt wurde. Die Verwaltung dieser Gemeinden war besonders der Kritik der berechtigten Liegenschaftsbesitzer ausgesetzt.

Die Möglichkeit der Beschränkung kann in vier Gruppen gegliedert werden:

1. beschränkter Bezug für Nutz- und Brennholz,
2. beschränkter Bezug für Nutzholz ohne Brennholz,
3. beschränkter Bezug für Brennholz ohne Nutzholz,
4. voller Bezug nur im Katastrophenfall.

Bei der Ermittlung der Anteile mußten in diesen Fällen die einzelnen Stammsitzliegenschaften vorerst den Bezugsgruppen zugeteilt und sodann die Abstufung der Bezugsgruppen gegenüber den vollberechtigten Liegenschaften geregelt werden.

Verständlicherweise brachte die Nutzung nach dem Haus- und Gutsbedarf häufig Streitigkeiten mit der Gemeinde mit sich, da über den tatsächlichen Bedarf der anmeldenden Liegenschaft durchaus Meinungsverschiedenheiten auftreten können.

All diese Umstände drängten die Berechtigten, Regulierungsverfahren bei der Agrarbehörde zu beantragen. Die Höhe des Erhaltungsbedarfes an Nutzholz für das Wirtschaftsgebäude wird von der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes und seiner möglichen Viehhaltung bestimmt. Die Betriebsgröße der Stammsitzliegenschaften errechnet sich aus der berichtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Höhe der Brennholzabgabe ist in den wichtigsten unverteilter Gemeindegutsgebieten Westtirols nach alter Übung geregelt. Betriebsgröße und Kuhhaltung waren bei unterschiedlicher Größe der Losteile entscheidend, wobei bis zu 3 Kategorien bestehen können. Nach Ermittlung des Gesamtbedarfes sämtlicher anteilsberechtigter Liegenschaften für Nutz- und Brennholz konnte sodann der politischen Gemeinde zustehende Rest (soweit er den gesetzlichen Anspruch auf 20 % übersteigt) als Anteil zugesprochen werden, da ja über den Haus- und Gutsbedarf zustehende Nutzungen den Stammsitzliegenschaften nicht zukommen. Bei rechtskräftig festgestelltem Gemeindeanteil wurde bei der überwiegenden Mehrzahl der Agrargemeinschaften ein „Übereinkommen“ mit dem Regulierungsausschuß über die Aufteilungsart der Anteile erzielt.

Seit jeher war die Nutzungsmöglichkeit für die Berechtigten am Gemeindegut in Tirol sehr unterschiedlich. Diese orientierte sich insbesondere danach, welche Möglichkeiten den Stammsitzliegenschaften zur Deckung ihrer Holzbezüge zur Verfügung standen. In den meisten Fällen decken die Erträge der Gemeindegutswälder nicht den vollen Bedarf der Stammsitzliegenschaften.

Ausgehend von der Festmeterhöhe der Hauptnutzung – entnommen aus dem Waldwirtschaftsplan – wurden vorerst die notwendigen Festmeterbeträge zur Abdeckung eventueller Servitutbelastungen, verbleibender Nutzungen nach Bedarf und der für die Walderhaltung erforderliche Anteil abgezogen. Notwendige Investitionen (Waldwegebau), Aufforstung, Waldaufsichtskosten, Steuern und sonstige Auslagen können trotz Einnahmen aus Jagdpacht, periodischen Einsparungen aus ruhenden Rechten etc., bis zu 30 % des Hiebsatzes betragen. Die Verteilungsmethode, bei der sodann 1 fm Holz einem Anteil entspricht, wurde häufig dort verwendet, wo je Stammsitzliegenschaft nach Abzug des seit jeher fixierten Losteiles und eines gleichhohen Anteiles für das Wohngebäude der Restbetrag für den landwirtschaftlichen Anteil dem tatsächlichen Gutsbedarf nicht entspricht. Eine etwa nach Kubatur oder verbauter Fläche des Wirtschaftsgebäudes nochmalige Verteilung – um den Mindestbedarf für die Erhaltung zu gewährleisten – ließ in vielen Fällen die auf die reduzierte Hektarfläche verbleibende Festmetersumme so absinken, daß eine verfeinerte Methode der Verteilung nicht gerechtfertigt erschien. In manchen Fällen bestand die Möglichkeit, zugunsten des Nutzholzes die Höhe der Losteile zu senken, um sodann für den

landwirtschaftlichen Betrieb verbesserte Zuteilungen zu erreichen. Eine Herabsetzung der Raummeter bei dem Losteil, dessen Hohe seit Jahrzehnten je Liegenschaft dieselbe ist, wurde jedoch von den Parteien ungern hingenommen. Enthält doch dieser Losteil – bedingt durch den geringen Brennholzanfall im Wald – je nach Hiebsort mehr oder weniger schnittfähige Sortimente. Die Umstellung auf Elektroherde und – besonders in Fremdenverkehrsgemeinden – auf Zentralheizung hatte zur Folge, daß der echte Brennholzbedarf stark abgenommen hat.

Von besonderem Interesse für die Mitglieder war in jedem Fall die Ermittlungsart des landwirtschaftlichen Anteiles. Eine unterschiedliche Besitzstruktur sowie ein zwischen den Mitgliedern stark abweichender Gebäudestand setzten die Ermittlungsart besonderer Kritik aus.

Die Gemeinschaften des Unterinntales mit seinen Seitentälern, deren Mitglieder oftmals aus Eigenwald ihren Holzbedarf zu decken vermögen, unterscheiden sich stark in ihrer althergebrachten Nutzung am Gemeindegut von denen des Oberlandes oder Außerferns. In den östlichen Landesgebieten kann schon die Feststellung der nutzungsberechtigten Parteien umstritten sein, da in vielen Fällen eine kontinuierliche Nutzung fehlt. Diese Gemeinschaften wollen auch zumeist den Gebäudestand vorrangig behandelt wissen. Im Oberinntal und Außerfern liegt auf der Absicherung des Losteiles das Hauptgewicht, wobei die auf das Nutzholz entfallenden jährlichen Bezüge bescheiden sind.

Jedenfalls wurde bei der Fixierung des landwirtschaftlichen Anteiles, wenn nicht eine andere allseits anerkannte Lösungsmöglichkeit angenommen wurde, von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

Der landwirtschaftliche Betrieb benötigt zusätzlich zum Wohnhaus für die Erhaltung seiner Betriebsobjekte Nutzholz. Da der Nutzholzbedarf nicht linear, sondern in Parabelform je nach Betriebsgröße sich erhöht, kann eine Ermittlung des landwirtschaftlichen Anteils mittels der reduzierten landwirtschaftlichen Fläche der Liegenschaft ohne Festmetersprünge erfolgen. Dieser ermittelte Anteil sollte zur Abdeckung des erforderlichen Nutzholzes für den Wirtschaftsbedarf, insbesondere für das Wirtschaftsgebäude auf der Hofstelle, reichen. Zusätzliche Objekte verbleiben nach Bedarf oder werden mit Festmeteransätzen in den Anteil aufgenommen. Dieselbe Vorgangsweise wurde auch bei den Zäunen eingehalten. Die Berücksichtigung des tatsächlich gehaltenen Viehs – umgerechnet auf GVE – erfolgte in vielen Gemeinden des Bezirkes Landeck. In einigen Oberinntaler Agrargemeinschaften wurde eine besondere Art der Nutzholzzuteilung für gehaltene GVE gewählt. Die Ermittlung der Anteile für das Wirtschaftsgebäude erfolgte nach 3 bis 4 Größenkategorien. Da die Höhe der Losteile gleich blieb, die Anzahl der Sonderobjekte kaum erhebliche Unterschiede ergab, verblieben die in Prozentanteile umgerechneten Festmeteranteile innerhalb der Mitglieder ohne erhebliche Größenunterschiede. Es war ausdrücklicher Wunsch, daß die grundbücherlichen Anteile nur etwa bis 20 % sich unterscheiden sollten. Der jährlich sich ändernde Viehstand wurde mit je 0,20 bis 0,40 fm Nutzholz pro GVE abgegolten. Die Viehzählungsliste wurde als Grundlage für eine dreijährige Abrechnungsperiode verwendet. Diese außerhalb des Anteils gesonderte Nutzholzzuteilung nahm insbesondere auf die Pächter Rücksicht.

Es gibt auch nicht wenige Gemeinschaften in Tirol, insbesondere dort, wo deren Mitgliederzahl klein und deren Betriebsform und -größe ungefähr gleichwertig ist, die für jede berechnigte Liegenschaft ein gleichhohes Anteilsrecht forderten und erhielten.

5. In einem Fall (Oberberg) wurde ein anderes System der Anteilsermittlung angewendet, das jedoch zu Problemen führte, weil der zugrundegelegte Einheitswert keinen richtigen Bezug zur Norm des § 54 herstellte:

Für die Erhaltung eines Wohnhauses wurde für jede berechnete Liegenschaft 1 Nutzholzanteil festgelegt. Der Ermittlung des Nutzholzbedarfes für die Erhaltung eines Wirtschaftsgebäudes wurde der Einheitswert, unterteilt in 3 Kategorien, unterstellt. Der berechtigten Liegenschaft mit einem Einheitswert bis zu S 5.000,- wurden 0,5 Nutzholzanteile, jener mit einem Einheitswert von S 5.001,- bis S 20.000,- 1,25 und jener mit einem Einheitswert von über S 20.000,- 1,5 Nutzholzanteile zuerkannt, wobei der Einheitswert für einen allfälligen Waldbesitz ausgeklammert wurde. An ortsüblichem Zubehör wurden nur die Zäune und Mühlen, nicht aber auch die Schupfen und Almstallungen berücksichtigt. Für die eingeforsteten Zäune, sofern diese in wirtschaftsfähigem Zustand instandgehalten sind, wurde für je 350 lfm ein Erhaltungsbedarf von 1 fm festgestellt. Für die eingeforsteten Mühlen sollte das Holz nach einem tatsächlichen Erhaltungsbedarf bezogen werden.

Vor allem ein Rückschluß auf die Viehzahl, die auf einer Stammsitzliegenschaft gehalten werden kann, erscheint über den Einheitswert nicht zielführend, weil bei der Ermittlung des Einheitswertes die wirtschaftlichen Ertragsfaktoren, insbesondere die innere Verkehrslage des Hofes, Entfernung und Wegeverhältnisse zu den einzelnen Teilflächen sowie Größe und Gestalt derselben, die äußere Verkehrslage des Hofes zum Lagerhaus, zur Milchsammelstelle und zum Bezirkshauptort sowie die Absatzverhältnisse sehr stark berücksichtigt werden. Diese Ertragsfaktoren haben unmittelbar keinen Einfluß auf die auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen möglichen Viehhaltung. Der Einheitswert läßt auch keinen zwingenden Rückschluß auf die Größe und Bauart der Wirtschaftsgebäude sowie auf das ortsübliche Zubehör zu. Das Vorhandensein eines Wirtschaftsgebäudes und des ortsüblichen Zubehörs wird bei einem Landwirtschaftsbetrieb vorausgesetzt und kommt bei der Ermittlung des Einheitswertes gar nicht zum Tragen. Den Einheitswert als Grundlage für die Ermittlung des Nutzholzbedarfes für ein Wirtschaftsgebäude, das der Größe des Landwirtschaftsbetriebes der Stammsitzliegenschaft unter Berücksichtigung der Viehzahl entspricht, sowie als Grundlage des Holzbedarfes für das ortsübliche Zubehör zu unterstellen, ist nicht passend.

Dieses System ist ein Stufensystem und geht von einem Mindestbedarf aus. Ein lineares Ermittlungssystem geht von einem Nullwert aus. Ein lineares Ermittlungssystem, das beim Nullwert beginnt, führt im unteren Bereich zu ungerechtfertigten Benachteiligungen und im oberen Bereich zu ungerechtfertigten Vorteilen. Der Nutzholzbedarf für ein Wirtschaftsgebäude, das der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes unter Berücksichtigung der Viehzahl entspricht, in einer Kurve dargestellt, zeigt erfahrungsgemäß einen Verlauf, der mit einer gewissen Mindestgröße beginnt und sich im oberen Bereich allmählich verflacht. Ein lineares Ermittlungssystem bei 0,5 beginnen zu lassen, schwächt die Benachteiligung im unteren Bereich etwas ab, verstärkt aber die Bevorteilung im oberen Bereich.

Nach den Bestimmungen des § 54 kann der Haus- und Gutsbedarf für die Erhaltung eines Wirtschaftsgebäudes nur so erfolgen, daß zunächst für jede Stammsitzliegenschaft das Ausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche, deren Bodennutzungsart (Verwendung des Bodens zur Pflanzenproduktion) und der mögliche Viehstand bei der gegebenen Bodennutzungsart und ortsüblichen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung allfälliger Alpmöglichkeiten erhoben werden. Aus diesen Daten müssen Rückschlüsse auf die wirtschaftlich erforderliche Größe des Wirtschaftsgebäudes gezogen werden, dabei ist die ortsübliche Bauart und Nutzungsdauer festzulegen. Ist die Größe und Bauart bestimmt, dann ist zu ermitteln, welche Rundholzmenge für die Herstellung des Objektes benötigt wird und schließlich ist dann daraus unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der jährliche Erhaltungsbedarf zu errechnen.

Bei der Festlegung der Anteilsrechte für die Agrargemeinschaft Strengen wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- a) für Erhaltung eines Wohnhauses ein Bedarf von 1 fm Nutzholz/Jahr;
- b) für die Erhaltung eines Wirtschaftsgebäudes mit Wagenschupfen und Hainzen (Heutrockengerüste) je nach Größe des landwirtschaftlichen Betriebes unter Berücksichtigung der Viehzahl ein Bedarf von 0,68 bis 2,79 fm Nutzholz/Jahr;
- c) für den Haushalt einer Familie ein Brennholzbedarf von 6,30 fm Brennholz = 9 rm;
- d) für den Wirtschaftsbedarf (Futterzubereitung) je GVE 0,4 fm Brennholz.

Das erforderliche Holz für die Erhaltung der Zäune und Pillen (Heuschupfen) wurde nicht fixiert, sondern an den Bedarf gebunden.

In der Gemeinde Strengen wiesen die ehemals eingeforsteten Wohngebäude im Schnitt einen umbauten Raum von 680 m³ auf. Die ortsübliche Bauweise ist zweistöckig gemauert, Dachstuhl aus Holz und Hartbedachung. Für ein Objekt dieser Größe und Bauart mit einer Nutzungsdauer von 150 Jahren errechnete sich eben für die Erhaltung ein jährlicher Nutzholzbedarf von 1 fm.

Der Brennholzbedarf für ein Wohnhaus wurde in Anlehnung an die bisherige örtliche Übung mit 6,3 fm = 9 rm festgelegt. Nach der Übung nach Losteilen hatte der Brennholzbezug für ein Wohnhaus zwischen 7 rm (= 4,9 fm) und 10 rm (= 7 fm) betragen. Darüber hinaus wurde noch ein Brennholzbedarf für den Wirtschaftsteil je GVE mit 0,4 fm festgesetzt und damit auch diesem wirtschaftlichen Faktum Rechnung getragen.

Das System der Anteilsrechtsermittlung in Finkenberg wurde im Einvernehmen mit dem Regulierungsausschuß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erstellt:

Das jeweilige Anteilsbetroffnis basierte auf einer gleichen Verteilung von 50 % der jeweiligen Nutzholzmenge an alle berechtigten Liegenschaften und einer Verteilung der anderen 50 % auf die berechtigten Liegenschaften nach dem Grundsteuermeßbetrag. Für diese Ermittlung nach dem Grundsteuermeßbetrag wurde die jeweilige landwirtschaftliche Fläche für jede Liegenschaft herangezogen und mit einem bestimmten Hektarsatz bewertet (zumeist 1500). Eigens wurde die jeweilige Waldfläche jeder berechtigten Liegenschaft angeführt; auch diese Waldfläche wurde je nach Bonität bewertet (zwischen 200 und 1000). Dieser Grundsteuerbemessungsbetrag hinsichtlich der jeder Liegenschaft zustehenden Waldflächen wurde von dem Grundsteuermeßbetrag für landwirtschaftliche Flächen abgezogen. Damit wurde der jeweilige Waldbestand (Eigenflächen) berücksichtigt. Schließlich wurde der Prozentsatz dieser Summe in Relation zu den anderen Liegenschaften, umgerechnet auf 50 %, weil für die anderen 50 % ja ein Fixum – gleich große Berechtigung für alle Liegenschaften – angenommen wurde, errechnet.

In Amlach erfolgte die Ermittlung der Anteilsrechte so: Jede Liegenschaft erhielt 40 Punkte (Anteilsrechte) für das Wohnhaus. Je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche der Kulturart Garten, Acker, Wiese wurden weitere 4 Punkte (Anteilsrechte) für den Wirtschaftsteil hinzugezählt. Beide Werte bildeten das Anteilsrecht, das nach Rechtskraft in Teilen von Hundert umgerechnet wurden.

Bei der Regulierung in Fließ ging die Agrarbehörde von folgenden Bemessungsgrundlagen aus: In Fließ hatte ein ortsübliches Wohnhaus früher einen umbauten Raum von 600 bis 700 m³. Dabei war die Bauweise so, daß Erd- bzw. Obergeschoß gemauert waren. Das Dach war mit Schindeln bedeckt. Für ein solches ortsübliches Wohnhaus, das für die Berechnung des Nutzholzanspruches der eingeforsteten Liegenschaften maßgebend war, war somit auszugehen, daß bei der vorgenannten Bauweise und einer Nutzungsdauer von 80 Jahren für die Erhaltung je m³ umbauten Raumes eine Jahresmenge von 0,00122 fm Nutzholz

erforderlich ist. Für ein ortsübliches Wohnhaus von 700 m³ umbauten Raumes wurde daher eine jährliche Nutzholzmenge von 0,854 fm festgelegt.

Die ortsübliche Bauweise von Wirtschaftsgebäuden in Fließ war derart, daß der Stall in Massivbauweise und der Bergeraum (für Heu) in Riegelbauweise ausgeführt wurde. Die Bedachung bestand aus Weichholz (Schindeldach). Als Nutzungsdauer wurden 80 Jahre ortsüblich unterstellt.

Für die Haltung von 0,25 GVE ist für Stall- und Bergeraum ein Kubaturbedarf von 50 m³ erforderlich. Für die Erhaltung 1 m³ umbauten Raumes für ein Wirtschaftsgebäude in der vorgenannten Bauweise und bei einer Nutzungsdauer von 80 Jahren wurde eine jährliche Nutzholzmenge von 0,00120 fm als erforderlich angenommen. Für ein Wirtschaftsgebäude von 50 m³ ist demnach eine jährliche Nutzholzmenge von 0,06 fm erforderlich.

Der Bedarf an Brennholz ist ortsüblich gegeben für die Beheizung des Herdes ganzjährig, einer Stube während der kalten Jahreszeit und eines Schlafraumes im Bedarfsfall (Krankheit eines Familienmitgliedes). Für die Bedeckung dieser Beheizungserfordernisse ist eine Brennholzmenge von 6 rm Derbholz jährlich (Zopfstärke von 7 cm aufwärts) oder umgerechnet 4,2 fm erforderlich. Dabei ist aber doch zu berücksichtigen, daß den Anteilsberechtigten das bei einer Derbholzmenge von 6 rm anfallende Abholz Äste und Wipfel weiterhin ohne Anrechnung auf ihren Brennholzanteil zur Verfügung steht.

Wenn im Rahmen einer Zusammenlegung (z. B. Faggen) in fast allen Fällen anstelle der alten Gebäude Neubauten von Hofstellen geschaffen wurden und somit der heutige Gebäudebestand keinesfalls mit den im alten Waldkataster angeführten Gebäulichkeiten verglichen werden kann, wurden zweckmäßigerweise nach den Wertpunkten des Zusammenlegungsverfahrens zusätzlich für das landwirtschaftliche Zugehör Anteile zugewiesen. Zu beachten ist, daß gerade bei Regulierungen von Gemeindegut berechnete Liegenschaften, die echte landwirtschaftliche Betriebe sind, hinsichtlich des primär ja darauf bezogenen Haus- und Gutsbedarfes nicht zu kurz kommen dürfen. So darf kein Nutzholzbedarf für die Erhaltung von Wirtschaftsgebäuden generell festgelegt werden, wenn diese Liegenschaften keine landwirtschaftlichen Nutzflächen haben bzw. nicht über jenes landwirtschaftliche Nutzflächenausmaß verfügen, um eine Großvieheinheit überwintern zu können. Es würde so ein nicht auf den Betrieb bezogener Bedarf festgelegt werden. Auch dadurch, daß die Größe des landwirtschaftlichen Betriebes auf Grund der Ertragsmeßzahl (ohne Überlandgrundstücke) und nur mit 25 % der „ausschüttbaren Holzmenge“ berücksichtigt würde, würden die Stammsitzliegenschaften mit einem Landwirtschaftsbetrieb in ihrem wirtschaftlichen Bedarf unterbewertet und damit benachteiligt werden. Die Ertragsmeßzahl ist eben nur eine steuerliche Vergleichszahl, aus der keine Rückschlüsse auf den möglichen Überwinterungsviehstand und damit die Betriebsgröße abgeleitet werden können.

6. Die Frage, ob die Ermittlung eines Anteilsrechtes auch bezüglich der Deckung eines seit jeher bestehenden Gast- und Schankbetriebes (früheres radiziertes Gewerbe) zu erfolgen hat, ist dahingehend zu beantworten, daß der Ermittlung gemäß den Kriterien des „Haus- und Gutsbedarfes“ die Ermittlung nur für einen landwirtschaftlichen Betrieb zu erfolgen hat. Die alte gewerberechtliche Berechtigung – anders als das Gewerbeholz nach dem WWSG – war nur eine gewerberechtliche Besonderheit der Ausübbarkeit (Radizierung), gab aber – von örtlichen Ausnahmen abgesehen – keinen Anspruch auf ein größeres Ausmaß für Weide- oder Holznutzung.³²⁶

³²⁶ OAS 6.3.1961, 61/61.

VII. Verzeichnis der Anteilsrechte

1. An die Ermittlung der Anteilsrechte schließt sich der Bescheid „Verzeichnis der Anteilsrechte“, der in der Praxis zweckmäßigerweise mit der „Liste der Parteien“ gekoppelt wird. Dies nicht nur aus verwaltungsökonomischen Gründen, sondern auch deshalb, weil sich bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen oft neue Kriterien für die Beurteilung des Bestandes und anderer Qualifikationen der Anteilsrechte (Ruhen, Rechtmäßigkeit bisheriger Nutzungen – §§ 56, 54 und 64) ergeben.
So legt § 54 Abs. 6 fest, daß ein mit einer Stammsitzliegenschaft verbundenes Anteilsrecht als erloschen zu erklären ist, wenn zu dieser Liegenschaft weder Wohn- und Wirtschaftsgebäude noch landwirtschaftliche Grundstücke in dem für die Haltung einer Großvieheinheit erforderlichen Mindestausmaß (ca. 5000 m²) gehören. Die frühere Fassung dieser Bestimmung nahm auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Bezug. Daher hätten später erfolgte Verkleinerungen einer an sich berechtigten Liegenschaft nicht berücksichtigt werden können. Richtigerweise sollte aber der Zustand maßgebend sein, wie er im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides über die Liste der Parteien bzw. über das Verzeichnis der Anteilsrechte – oder zum Abschluß des Regulierungsverfahrens – vorliegt. Das setzt aber erst die Ermittlung der üblichen Unterlagen für die Anteilsrechte voraus.
2. Durch die legistisch unglückliche Konstruktion des Gesetzes, wonach dem Teilungsverfahren eine Priorität gegenüber dem Regulierungsverfahren zuzukommen scheint, passen die Bestimmungen der §§ 55 und 56 nicht ganz in das System des Regulierungsverfahrens. Bei einem Regulierungsverfahren ist grundsätzlich keine Bewertung notwendig, da ja die Anteilsrechte grundsätzlich für das gesamte Regulierungsgebiet – ohne gebietsmäßige Vorrechte – festgelegt werden. Eine vergleichsweise „Bewertung“ ist nur dann notwendig, wenn getrennte Anteilsrechte hinsichtlich verschiedener Nutzungen am Regulierungsgebiet festgelegt werden (z. B. verschiedene Anteilsrechte für Almnutzung und für Holznutzung); in diesem Fall müßte eigens festgelegt werden – was in den bisherigen Regulierungsverfahren der Tiroler Agrarbehörden zumeist nicht geschah –, nach welchen Anteilsrechten (bzw. Anteilsrechtsmitteln) die internen Verhältnisse in der Agrargemeinschaft (Abstimmung z. B.) bestimmt werden. Dafür müßte aber eine Relation zwischen verschiedenen Anteilsrechten gefunden werden; das wäre auch bei überwiegender Holznutzung notwendig, wenn neben dem unverteilt Wald auch Teilwälder bestehen, denn Teilwaldrechte sind nichts anderes als eine besondere Form der Anteilsrechte und müßten zu einem „Gesamtanteilsrecht“ umgerechnet werden.
Eine in der Praxis bewährte, jedoch wissenschaftlich bislang nicht untermauerte Relation zwischen Weidenutzung und Holznutzung ist 2 Festmeter Holzzuwachs gleichzusetzen mit der Weidemöglichkeit für 2 Großvieheinheiten auf einem Hektar.
3. Da nun die Erträge des Regulierungsgebietes in den seltensten Fällen ausreichen, den ermittelten Bedarf zur Gänze zu befriedigen, werden die ermittelten Werte zweckmäßigerweise nicht in GVE oder in Festmetern ausgedrückt, sondern in Teilen von Hundert. Damit ergibt sich die Möglichkeit, die tatsächliche Nutzungsteilnahme auf die jeweilige Ertragslage des Gemeinschaftsgebietes abzustimmen und jeder Beteiligte kann sich das Ausmaß der Nutzungsteilnahme selbst errechnen. Diese Umrechnung erfolgt jedoch besser erst nach Rechtskraft des Verzeichnisses der Anteilsrechte, also im Regulierungsplan. Durch Festlegung der Anteilsrechte in Teilen von 100 wird der jeweiligen Ertragsfähigkeit der agrargemeinschaftlichen Grundstücke Rechnung getragen. Bei Fallen oder Steigen des Ertrages erhöht oder erniedrigt sich die Nutzung. Auch bei der Veräußerung oder beim Erwerb von Grundstücken erübrigt sich so eine Anpassung der Berechtigungen. Das

Anteilsrecht ist somit nicht nur ein Maß der Ansprüche bezüglich der möglichen Nutzungen, sondern auch ein Maß gegenüber dem anderen Anteilsberechtigten.

Die Fixierung der Anteile bedeutet für die Mitglieder einer Agrargemeinschaft ein Loslösen von stets schwankenden und nicht jährlich geltend gemachten Nutzungsansprüchen. Die gleichbleibenden, jährlich wiederkehrenden und durchsetzbaren Ansprüche nach Anteilen bringen die Möglichkeiten mit sich, daß ohne Nachteil für die Gemeinschaft die freie Verwertbarkeit der Anteilserlöse möglich ist. Die freie Disposition schafft für die Berechtigten einen zusätzlichen Anreiz auf sparsame und sinnvolle Verwendung ihres Anteils und hebt das Interesse an einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Gemeinschaftsgebietes.

4. Wenn, wie üblich, die „Liste der Parteien“ und das „Verzeichnis der Anteilsrechte“ in einem Bescheid erlassen werden, so umfaßt dieser folgendes:

- Die Angabe des Regulierungsgebietes (EZ und Grundstücke) mit den darauf möglichen Nutzungen sowie die Feststellung, daß es sich bei um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt.
- Die berechtigten Liegenschaften samt Hofnamen, derzeitige Eigentümer und Adresse.
- Das Ausmaß des Anteilsrechtes.
- Sonstige rechtliche Qualifikationen.

Notwendig ist es, in der Begründung ausführlich auf die Ermittlungstechnik der Anteilsrechte einzugehen.

Als sonstige rechtliche Qualifikationen kommen etwa in Betracht: Die Genehmigung von Vereinbarungen über die Übertragung von Anteilsrechten von einer Liegenschaft auf eine andere. Dann aber auch die Qualifizierung eines Nutzungsrechtes nicht als Anteilsrecht, sondern als Weiderecht auf fremdem Grund und Boden, weil eben die berechnete Liegenschaft nach den Erhebungen nicht als Mitglied mit allen Rechten und Lasten geführt wurde, sondern als bloßer Einforstungsberechtigter. Bei dieser Beurteilung muß vor allem auf drei Elemente Wert gelegt werden: Grundbuchsstand – allfällige Urkunden, auf die sich der Grundbuchsstand beruft (z. B. Servitutenregulierungsurkunden oder Forstpurifikationsstaben) und die langjährige Übung der Nutzung sowie Teilnahme an der internen Verwaltung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (z. B. Hüter). Nicht unbedingt ist hier die letzte Urkunde (z. B. der Grundbuchsstand) maßgebend, es sollten alle Elemente möglichst übereinstimmen.³²⁷ Unter dem erhobenen rechtmäßigen Besitzstand³²⁸ bei der Feststellung von Anteilsrechten ist nichts anderes zu verstehen, als – unbeschadet des Gegenbeweises – die faktische Ausübung eines Rechtes im eigenen Namen, die als Ausdruck eines gesetzmäßigen Zustandes erscheint.

Diese rechtlichen Qualifikationen zeigen wiederum, wie eng „Liste der Parteien“ und „Verzeichnis der Anteilsrechte“ zusammenhängen. Anlässlich der Ermittlung der Anteilsrechte muß eben auch immer die Berechtigung als solche mitbeurteilt werden. Die vorhandenen Urkunden (Bauholzgebarungsbücher, Forsttagsatzungsprotokolle) sind für die Holznutzung meist viel leichter auffindbar. Es kann dann aber vorkommen, daß echte landwirtschaftliche Betriebe große Privatwaldungen hatten bzw. haben und diese nach örtlicher Übung (§ 54 Abs. 4) nicht für die Ermittlung des Anteilsrechtes herangezogen werden können, daß aber die Weideübung an sich immer gegeben war. Man muß also darauf achten, daß die Ermittlung der Anteilsrechte sich nicht ausschließlich an der Holznutzung orientiert.

³²⁷ Anderer Ansicht OAS 2.2.1983, 710.487/83.

³²⁸ OAS 7.4.1965, 74/65.

Bei sogenannten Alt-Agrargemeinschaften muß auch klargestellt werden, daß ein Grundbuchsstand, der den Eindruck einer Miteigentümerge Mehrheit erweckt, geändert werden soll, damit der genossenschaftliche Charakter der Agrargemeinschaft geklärt ist.

5. Es ist oft nicht leicht zu unterscheiden, was bei der Ermittlung der Anteilsrechte als fachlich und was als rechtlich maßgebend einzustufen ist. Denn die Frage der Ortsüblichkeit der Anrechnung von Eigenwäldungen ist an sich eine Rechtsfrage, hinsichtlich des Ausmaßes jedoch eine fachliche Frage.

Bei der Beurteilung des Haus- und Gutsbedarfes an Holznutzungen sind die nach der Bonität möglichen Erträge eigener, vor dem Jahre 1930 erworbener oder zur ausschließlichen Nutzung zugewiesener Wälder insoweit zu berücksichtigen, als deren Anrechnung im Sinne des § 81 Abs. 3 TGO ortsüblich ist. Die „Meßerträge“ Nutzholz und Brennholz und mögliche Erträge aus dem eigenen Wald bilden die Grundlage, wie die den Stammsitzliegenschaften zukommenden Anteile gefunden werden können. In der Frage der Bonität möglicher Eigenwalderträge ist die Agrarbehörde wiederum an sachverständige Gutachten gebunden. Bei der Ermittlung der Eigenwalderträge sind die jeweiligen Standortverhältnisse und die bei einer pfleglichen Waldbewirtschaftung gegebenen Zuwachsverhältnisse ausschlaggebend. Zur Zuwachsfeststellung werden forstliche Hilfstafeln verwendet. Wesentliche Kriterien sind unter anderem Bestandesalter, Bestandesmittelhöhen und Brusthöhendurchmesser. Die dabei geschätzten Werte werden auf die mögliche Bestockung und um die Ernteverluste je nach Bringungsverhältnissen reduziert.

Bei der Eigenwaldertragsermittlung sind auch die „Meßbeträge“ Nutzholz zu Brennholz, etwa 3 : 1, bei der Ermittlung der Anteilsprozente zu gewichten. Bei der Ermittlung der den Stammsitzliegenschaften zukommenden Verhältniszahlen darf etwa das Brennholz aus dem Eigenwald nicht mehr Wert sein als das aus dem Gemeindegutswald. Ein Überling an Nutzholzerträgen aus dem Eigenwald muß bei den Eigenwalderträgen berücksichtigt werden. § 54 Abs. 4 geht von den nach der Bonität möglichen (Holz-)Erträgen aus; der Abzug eines Wirtschaftsaufwandes ist rechtlich nicht zulässig.

Die Rechtsfrage nun, ob in einer Gemeinde eine gegenteilige Übung besteht, muß von der Agrarbehörde erhoben werden. Nach der Provisorischen Waldordnung 1839 war jedes Gemeindeglied verpflichtet, seinen Wald für Haus- und Gutsbedarf zu benützen; die Bezugsberechtigung aus dem Gemeindegutswald diente ursprünglich zur Deckung jenes Bedarfes, der aus eigenem Wald nicht gedeckt werden konnte.³²⁹

6. Eine andere örtliche Übung betrifft das sogenannte **Ruhen** der Anteilsrechte, also zwar nicht den Bestand, wohl aber die Ausübbarkeit (§ 54 Abs. 5). Die entsprechenden ruhenden Anteile sind bisweilen im Gesamtanteil enthalten, dann wird die Nutzung dieses Teilwertes durch das Eintreten gewisser erst im Regulierungsplan beschriebener Umstände untersagt. Dies kann sich auf den Brennholzanteil, z. B. bei Nichtbewohnen des Hauses oder bei Benützung des Hauses durch Mieter, beziehen. Derselbe Umstand tritt bei Abbruch des Hauses oder etwa bei Zweckentfremdung ein. Bei Wegfall der Umstände, die zum Ruhen geführt hatten, steht die Nutzung des bis dahin ruhenden Anteiles dem Berechtigten wieder zu.

Für ein ruhendes Recht kann, je nach den Nutzungsrichtlinien im Regulierungsplan, ein Holzanspruch für die Neuerrichtung eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes in Anspruch genommen werden. Die Mitgliedschaftsrechte stehen einer Stammsitzliegenschaft mit einem ruhenden Anteilsrecht jedoch zur Gänze zu.

³²⁹ OAS 5.7.1967, 186/67; 1.4.1964, 97/64. Siehe auch die Gemeindeordnungs-Novelle LGBl. Nr. 18/1930.

7. Im Zuge der Erlassung des Verzeichnisses der Anteilsrechte kann auch die Frage auftauchen, ob ein Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft vor Jahren nicht gegenüber der Gemeinde (oder anderen Mitgliedern einer Gemeinschaft) – etwa für die Übertragung eines Grundstückes ins Alleineigentum – auf ein Nutzungsrecht verzichtet hat. Auch dazu muß die Agrarbehörde dann alle Umstände prüfen.

Der **Verzicht** auf ein Nutzungsrecht ist grundsätzlich möglich, er kommt jedoch in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen einer Absonderung eines Anteilsrechtes von der Stammsitzliegenschaft gleich; heute sind deshalb die Bestimmungen über die Absonderung heranzuziehen. Eine Verzichtserklärung wäre seit 1909 an die Genehmigung der zuständigen Behörde gebunden gewesen.³³⁰ Eine nachträgliche Genehmigung erscheint möglich, wenn ansonsten alle Beweise für einen solchen Verzicht sprechen. Dann kann die entsprechende Liegenschaft entweder zur Gänze oder zum Teil nicht im Verzeichnis der Anteilsrechte aufscheinen.

Bei Beurteilung behaupteter Verzichtserklärungen wird jedenfalls geprüft werden müssen, ob es sich um einen Verzicht auf das Nutzungsrecht, also um die Aufgabe des Rechtes durch den Berechtigten ohne Übertragung desselben auf einen anderen mit der Wirkung, daß das Recht untergeht, oder ob es sich lediglich um einen zeitweiligen Verzicht auf die wiederkehrenden Nutzungen gehandelt hat. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß gerade dann, wenn den Berechtigten für Baumaßnahmen größere Holzbezüge aus dem Gemeindewald gewährt wurden, diese einen freiwilligen, durch wirtschaftliche Gründe motivierten Verzicht auf den zeitweiligen Bezug der wiederkehrenden Nutzungen erklärt haben.³³¹ Es handelte sich hierbei – wirtschaftlich gesehen – um nichts anderes als um Vorausbezüge, wie sie z. B. für die Einforstungsrechte im § 33 WWSG geregelt werden. Im Zweifel wird deshalb eher ein zeitweiliger Verzicht auf die wiederkehrenden Nutzungen anzunehmen sein, schon aus der Erwägung heraus, daß der Berechtigung sich eher die geringere als die größere Last auferlegen wollte. Diese Annahme wird dann erhärtet, wenn im Ermittlungsverfahren festgestellt werden sollte, daß die betreffende Stammsitzliegenschaft ab einem späteren Zeitpunkt wieder fortlaufend an den Nutzungen des Gemeindegutes teilgenommen hat.

Kein Verzicht, daher keine Übertragung oder Absonderung eines Nutzungs- bzw. Anteilsrechtes stellt es dar, wenn auf Grundstücken einer Stammsitzliegenschaft ein neues Wohngebäude oder ein neues Wirtschaftsgebäude errichtet wurde. Ein solcher Neubau ist nur eine Auswechslung eines Objektes, das für die Errechnung des Ausmaßes des Anteilsrechtes maßgebend ist. Es darf allerdings keine im Vergleich zu früher größere Berechtigung entstehen. Es ist daher zweckmäßig, wenn etwa vor Abbruch des alten Objektes das darin verbaute Holz gemessen wird.

Unter einer Stammsitzliegenschaft sind die eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücke zu verstehen, wobei die Gebäude von denen aus die Bewirtschaftung erfolgt, nur das Zugehör darstellen. Das Vorhandensein von Gebäuden ist somit kein wesentliches Erfordernis. Umgekehrt können auch Häuser ohne Feldgründe eine Stammsitzliegenschaft darstellen.

Hinsichtlich der Anteilsberechtigung von Liegenschaften, die erst nach 1866 „entstanden“ sind, ist zu bemerken, daß grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung 1866 neue Gemeindegutnutzungsrechte nicht mehr begründet werden konnten. Bestehende Nutzungsrechte konnten allerdings auf eine andere, auch erst neu entstandene Liegenschaft übertragen werden. Weiters konnte ein Grundstück, das von einer berechtigten Liegenschaft abgetrennt wurde, den entsprechenden Nutzungsanteil beibehal-

³³⁰ OAS 6.3.1961, 54/61 (betreffend Hopfgarten); 3.11.1971, 263/71 (betreffend Oberlienz).

³³¹ OAS 3.11.1971, 263/71.

ten. Daraus folgt, daß auch später entstandene Liegenschaften durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Erwerb von anteilsberechtigten Grundstücken rechtmäßig an den Nutzungen des Gemeindegutes teilnehmen konnten. Ein Indiz stellt insbesondere die fortlaufende unangefochtene Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes dar, weil eine solche Nutzungsübung als Ausdruck eines dem Gesetze entsprechenden Zustandes zu werten ist.

8. Ein Problem stellt die Tatsache dar, daß für eine Liegenschaft oft mehrere Einlagezahlen gehören. Dann müßten an sich mehrere Liegenschaften (z. B. ein geschlossener Hof samt sogenannten walzenden Liegenschaften) zu einer Einheit zusammengefaßt werden. Zweckmäßigerweise werden die demselben Eigentümer gehörenden Grundstücke zwar für die Anteilsrechtsermittlung berücksichtigt, das Anteilsrecht jedoch an eine Liegenschaft (in der das Wohnhaus- und Wirtschaftsgebäude vorgetragen sind) gebunden.
9. Sind in einer Alt-Agrargemeinschaft Gemeinden oder Agrargemeinschaften beteiligt, ohne daß deren Anteile – zumindest intern – genau geregelt sind, so muß ein Aufteilungsschlüssel gefunden werden, der mit dem Sinn und Ziel einer Regulierung in einem Zusammenhang steht. Es kann also weniger auf die Größe bzw. den Ertrag der auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinden gelegenen Grundstücke und auch nicht auf das Steueraufkommen der Gemeindebewohner Bezug genommen werden, sondern eher auf das Verhältnis der Nutzungsrechte.³³² Bei Agrargemeinschaften sollte ein solches Anteilsrecht im Verhältnis der Stammsitzliegenschaften festgestellt werden.³³³
10. Als grundsätzliches rechtspolitisches Problem der Feststellung der Anteilsrechte muß angemerkt werden, daß damit zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Versteinerung erfolgt, die auf die Dynamik der Wirtschaftsentwicklung sowohl bei den einzelnen Betrieben wie in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überhaupt nicht Rücksicht nimmt. Die frühere Bedachtnahme auf den jeweiligen Bedarf erscheint so in einem ganz anderen Licht und wirklichkeitsnäher. Spätere Ankäufe und Verkäufe von Grundstücken bei den berechtigten Liegenschaften können kaum berücksichtigt werden, da zumeist die gesamten Anteilsrechte zurückbehalten werden. Auch wenn eine solche alte Stammsitzliegenschaft später dann überhaupt nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, bleibt sie dennoch anteilsberechtigt, z. B. an agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die nunmehr als Bauland gewidmet werden.

VIII. Regulierungsplan

1. Gemäß § 65 Abs. 1 ist nach Rechtskraft des Verzeichnisses der Anteilsrechte der Regulierungsplan als wesentlicher Teil des Regulierungsverfahrens zu erlassen.
Nach § 65 Abs. 2 hat dieser Regulierungsplan insbesondere zu enthalten:
 - a) Beschreibung der zum Regulierungsgebiet gehörenden Grundstücke unter Anführung der Grundstücksnummern, der Benützungsarten, der Zahlen der Grundbuchseinlagen und der Katasterausmaße;
 - b) Entscheidungen nach den §§ 33, 34 und 38 Abs. 1 über die Qualifikation als agrargemeinschaftliche Grundstücke;
 - c) das Verzeichnis der Anteilsrechte;

³³² OAS 4.12.1968, 16/68 (betreffend Kappl-See).

³³³ OAS 5.7.1978, 710.030/78 sowie VfGH 20.9.1984, B 568/78 (betreffend Agrargemeinschaft Innerer Aufschlag in Holzgau).

- d) die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen des Regulierungsgebietes sowie die Grundsätze, nach denen die den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen ausgeübt werden können (Nutzungsrichtlinien);
- e) die Feststellungen im Sinne des § 64 Z. 4 und die Entscheidung darüber, welcher Rechtsnatur diese Nutzungen sind;
- f) Wirtschaftspläne (§§ 66 und 67) und Satzungen (§ 36); diese können auch in getrennten Bescheiden erlassen werden.

Der Regulierungsplan ist wie der Zusammenlegungsplan eine besondere Form eines Bescheides, nämlich ein sogenannter Gesamtbescheid.

In der Praxis haben Regulierungspläne zumeist folgendes Bild:

In einer Haupturkunde werden das Gebiet, die Feststellung über Nutzungen und Ertrag, die Parteien samt Anteilsrechte, besondere Vereinbarungen mit der jeweiligen Gemeinde bei einer Gemeindegutsregulierung sowie die grundbücherlichen Rechte und Lasten zusammengefaßt. Dazu kommen Wirtschaftspläne für die Holznutzung sowie für die Weidenutzung und schließlich die bei der Agrarbehörde üblichen Mustersatzungen.

2. Das Regulierungsgebiet betreffende Probleme treten (bzw. traten) praktisch nur bei Gemeindegutsregulierungen auf.

Bei sogenannten Alt-Agrargemeinschaften ist das Regulierungsgebiet mit dem Grundbuchsstand identisch. In solchen Fällen kann es höchstens sein, daß die Frage auftritt, ob eine Kapelle (samt Erhaltungspflicht) tatsächlich noch zu einer Alt-Agrargemeinschaft gerechnet werden soll. Dahinter steckt aber meist eine alte Übung der Obsorge.

Größere Probleme ergeben (bzw. ergaben) sich bei Gemeindegutsregulierungen. Hier fehlt es – wie bereits bemerkt – an einer Repräsentationsfunktion des Regulierungsausschusses. Zu Vereinbarungen mit der Gemeinde über das Ausmaß des Regulierungsgebietes ist – bei strenger Auslegung – der Regulierungsausschuß nämlich nicht befugt, es sei denn, er wurde von allen Verfahrensparteien privatrechtlich dazu bevollmächtigt. Früher – vor 1970 – war es üblich, daß der Regulierungsausschuß mit der Gemeinde über das Regulierungsgebiet Vereinbarungen getroffen hat, die sich auch auf den Gemeindeanteil auswirkten. Die Gemeinde erklärte sich mit einem bestimmten Anteil (unter 20 %) einverstanden und im Gegenzug „verzichtete“ der Ausschuß auf bestimmte Grundstücke, die etwa als Bauland für die Entwicklung des Siedlungsgebietes wichtig waren.

Wie schon erwähnt, sind Gemeindegutsregulierungen früher in einer agrarisch dominierten Gemeinde relativ leicht über die Bühne gegangen, während nunmehr bei einem Gemeinderat, der nicht überwiegend mit Bauern zusammengesetzt ist, es zu heftigen Diskussionen kommt und die Bildung einer Agrargemeinschaft geradezu als ein „Verschenken“ von Grundstücken der Gemeinde gesehen wird.

Spannungen können sich in Gemeinden auch deshalb ergeben haben, daß typische Gemeindegutsgrundstücke – frühere Weidegebiete – von der Gemeinde als Bauland gewidmet und an Gemeindebürger oder an Auswärtige verkauft werden, ohne daß den bisherigen Nutzungsberechtigten irgendein Äquivalent zugestanden wird, während die Gemeindevertreter darauf verweisen, daß sie ohnehin die Landwirtschaft stark fördern. Die Einbeziehung von Sondereigentum (§§ 33 Abs. 6, 51, 54 Abs. 7 in Verbindung mit § 64) kann dann sinnvoll sein (z. B. Gsaritzer Alm), wenn dadurch das Ausmaß für die Bildung einer Eigenjagd entsteht und die Erlöse aus der Jagdverpachtung praktisch den Almbetrieb finanzieren. Die Hürde der Aufgabe von Privateigentum (z. B. an Bergwiesen, Almanger und Almhütten) kann dadurch gemildert werden, daß man im Regulierungsplan für den Fall einer Teilung vorsieht, daß frühere eigentümliche Grundstücke wieder den Vorbesitzern

bzw. den Eigentümern der Liegenschaften, aus denen diese Grundstücke in das Regulierungsverfahren eingebracht wurden, zuzuteilen sind.

Die Kriterien, was – gerade bei Gemeindegut – ein agrargemeinschaftliches Grundstück darstellt, spielen auch noch für den Regulierungsplan eine Rolle, weil von der (großzügigen) Klärung solcher Fragen auch die Zustimmung des Gemeinderates zur Übertragung des Grundeigentums an die zu bildende Agrargemeinschaft abhängen kann.

Hat eine Gemeinde während des Regulierungsverfahrens unter Übertragung der bücherlichen Anmerkung des Regulierungsverfahrens Grundstücke in eine neue Einlagezahl übertragen, so wäre es übertrieben formalistisch, würde man dafür einen zusätzlichen (nachträglichen) Einbeziehungsbescheid fordern. Will eine Gemeinde während eines Regulierungsverfahrens Grundstücke, die bereits als Regulierungsgebiet festgestellt worden sind, veräußern, so ist dazu neben dem Beschluß des Gemeinderates die Zustimmung der Agrarbehörde notwendig (§§ 79 und 82). Eine solche Zustimmung kann etwa davon abhängig gemacht werden, daß ein anderes gleichwertiges Grundstück von der Gemeinde neu als agrargemeinschaftliches Grundstück gewidmet wird.

3. Die (zulässigen) Nutzungen und die Feststellung der Ertragsfähigkeit beschränken sich üblicherweise auf Weidenutzung, Almnutzung und Holznutzung. Unrichtig ist die früher häufige Anführung der Jagdnutzung, da diese keine unmittelbare agrargemeinschaftliche Nutzung ist, sondern die Folge einer Jagdgebietsfeststellung, welche sich wiederum auf ein Mindestmaß von Grundfläche bezieht. Allerdings besteht für Agrargemeinschaften – im Unterschied zu Jagdgenossenschaften – kein Verpachtungszwang. Wie Agrargemeinschaften ihr allfälliges Eigenjagdgebiet ausnützen, ist eine interne Verwaltungsangelegenheit. Das schließt natürlich nicht aus, daß die Einnahmen aus einer Jagdverpachtung für eine Agrargemeinschaft recht beträchtlich sein können.
4. Die jeweiligen Parteien des Regulierungsverfahrens bzw. die jeweiligen berechtigten Liegenschaften sowie deren Anteilsrechte können aus dem rechtskräftigen Bescheid „Liste der Parteien“ und „Verzeichnis der Anteilsrechte“ übernommen und nunmehr, wenn es zweckmäßig ist, auf 100 % umgerechnet werden.
Auch der Anteil der Gemeinde ist hier nun festzuhalten. Dieser Gemeindeanteil ist eine mathematische Ziffer, die nur beim Holzbezug eine unmittelbare Ausübung zuläßt, nicht aber bei der Weideausübung.
5. Damit im Zusammenhang stehen allfällige Vereinbarungen mit der jeweiligen Gemeinde, wenn es sich um eine Regulierung von Gemeindegut handelt. In erster Linie handelt es sich dabei um die Einräumung von Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde, wie etwa für die Errichtung (künftiger) Wege, für Wasserversorgungsanlagen und Wasserleitungen, für Holzabtriebe oder für die Anlage touristischer Einrichtungen wie Loipen oder Wanderwege. Es kann aber auch sein, daß bisher von einer (unregulierten) Alt-Agrargemeinschaft in einem Weiler wahrgenommene Aufgaben nunmehr ausdrücklich als Aufgabe der Gemeinde festgelegt werden, z. B. solche der Erhaltung eines Schulhauses, der Feuerwehr und der Wege bis zu den Hofstellen (z. B. Dörfli, Gemeinde Aßling). Nicht mit der geltenden Rechtslage übereinstimmend sind Festlegungen, wonach die Gemeinde aus ihrem Gemeindeanteil die Kosten der Waldaufsicht, der Aufforstung, der Abgaben und der Erschließung für die ganze Agrargemeinschaft zu tragen hat.
Vereinbarungen mit der Gemeinde über einen Verzicht auf einen Teil bzw. auf den gesamten Gemeindeanteil sind möglich, sollten jedoch erst nach Rechtskraft des Regulierungsplanes getroffen werden, denn sie stellen eine Form des Teilungsverfahrens dar. Davon zu unterscheiden ist die oft recht schwierige Qualifikation als agrargemeinschaft-

liche Grundstücke, wenn seit längerem keine Weide ausgeübt wird und die entsprechenden Grundstücke als Bauland gewidmet worden sind. § 62 Abs. 4 gibt hier die Handhabe, nicht nur von alter Nutzung auszugehen, sondern etwa bei stark vermindertem Viehstand berechtigter Liegenschaften und Anzeichen dafür, daß dieser Viehstand – etwa mangels entsprechender Wirtschaftsgebäude – nicht wieder angestrebt wird, das Regulierungsgebiet entsprechend zu beschränken und Grundstücke auch während des Verfahrens bzw. noch im Regulierungsplan nicht als agrargemeinschaftliche Grundstücke festzustellen.

7. Spätestens im Regulierungsplan – wenn es nicht schon im Rahmen des Verzeichnisses der Anteilsrechte geschehen ist – sind Festlegungen über andere Berechtigungen als Anteilsrechte (einschließlich Teilwaldrechte) zu treffen. Das betrifft zumeist Festlegungen als Einforstungsrechte, wenn sich bisherige Nutzungen nicht zu Anteils(Mitgliedschafts-rechten) „verdichtet“ haben. Das können nun Holzbezugsrechte in Form von Nutzholzbezugsrechten oder Brennholzbezugsrechten für Wohn- oder Wirtschaftsgebäude, Holzbezugsrechte oder Platzrechte für Stadel, Schupfen, Hagl oder Pillen auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken sein, Holzabtriebsrechte und sonstige Bringungsrechte, weiters Weiderechte verschiedener Art und verschiedener zeitlicher Beschränkung. Für derartige Einforstungsrechte können auch Nebenbestimmungen festgelegt werden, z. B. nach Erforderlichkeit und Verwendung.³³⁴ Auch Zaunholzbezugsrechte und Zaunerhaltungspflichten können festgelegt werden. Jeweils ist dann die Parteistellung im Regulierungsverfahren zu prüfen, da sich dieses nach § 74 Abs. 2 lit. b auf Nutzungsansprüche bezieht; § 74 Abs. 4 verweist nur auf das Flurverfassungsrecht allgemein. Man wird also unter weiter Auslegung des Begriffes „Nutzungsansprüche“ über § 64 (Einleitung) auf § 16 Abs. 2 Bedacht nehmen müssen, weil es sich bei der Einräumung von Einforstungsrechten um eine besondere Regelung von Nutzungsansprüchen handelt.

Nicht zwingend, aber üblich und zweckmäßig ist der Verweis auf gesetzliche Bestimmungen bezüglich der agrarbehördlichen Bewilligungspflichten (Klauseln) für die Absonderung von Anteilsrechten, die Teilung von Stammsitzliegenschaften und die Veräußerung sowie Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke (§§ 38 bis 40).

In der Praxis keine große Rolle spielen die Errichtung, die Erhaltung sowie die Beitragspflicht (weil sich diese ohnedies nach den Anteilsrechten richtet) für gemeinsame wirtschaftliche Anlagen. Als solche kommen Zäune, Almgebäude, Weganlagen, Tränkmöglichkeiten in Betracht.

Auch die Festlegung der Ansprüche nach § 64 Ziffer 4 bzw. § 65 lit. e sind in der Praxis selten. Derartige Festlegungen werden zumeist im Zusammenhang mit Nutzungsrichtlinien getroffen. Allerdings kommt es vor, daß die Weideausübung für bestimmte berechnete Liegenschaften auf bestimmte Weideflächen beschränkt wird.

Ein anderer in den Regulierungsplänen üblicher Inhalt ist der jeweilige Grundbuchsstand sowie die Festlegung der allenfalls auf Grund des Regulierungsplanes erforderlich werden den bürgerlichen Änderungen (z. B. Eröffnung einer neuen Einlagezahl, Eintragung der Agrargemeinschaft im B-Blatt anstelle des Anscheins einer alten Miteigentümerschaft, die Ersichtlichmachung der Zugehörigkeit zur Agrargemeinschaft in den A2-Blättern der einzelnen berechtigten Liegenschaften, Einverleibung von neuen Einforstungsrechten, Löschung unnötiger Dienstbarkeiten).

³³⁴ Es ist dabei oft zweckmäßig (weil dynamischer), keinen fixierten Holzbezug festzulegen, z. B. bei der Agrargemeinschaft Strengen: Das Sägewerk ist in dem im Holzgebarungsbuch beschriebenen Umfang nach dem tatsächlichen Bedarf servitutsberechtigt. Für die nicht mehr bestehende Mühle besteht ein Servitutsholzbezugsrecht nach Bedarf, wenn die Mühle wieder errichtet und als Mühle betrieben wird.

8. Vor allem bei der Weidenutzung kann zwischen Nutzungsrichtlinien und Weidewirtschaftsplan kaum unterschieden werden. Denn die notwendigen genauen Angaben eines Weideeinrichtungsplanes und einer Weideordnung (§ 67) sind mit den modernen Erfordernissen einer Weide nur schwer in Einklang zu bringen. Bisweilen wird in Regulierungsplänen nur festgelegt, daß die Vollversammlung einer Agrargemeinschaft über die Weideausübung entscheide oder daß diese nach alter Übung zu erfolgen habe. Die den Anteilen entsprechende Nutzungsausübung bedeutet die Regelung der Umsetzbarkeit der mathematischen Anteilsrechte je nach den Bedingungen der Weideflächen und den Bedürfnissen der anderen Anteilsberechtigten. Diese Festlegungen können betreffen:

Auftrieb und die Auftriebszeit verschiedener Viehgattungen, Umrechnungsschlüssel der einzelnen Viehgattungen und Altersklassen, die Verwertung von nicht „aufgekehrten“ Rechten (Lehnviehaufnahme), eine Bestimmung, ob die Weide nur mit dem auf eigenen Flächen der Mitglieder überwinterten Vieh ausgeübt werden darf. Wichtig können Regelungen über die Kostentragung sein, z. B. für den Alpmeister oder den Hirten, ob nach der Anteilsberechtigung oder nach der zum Auftrieb angemeldeten Viehzahl; das gilt auch für die Kosten der Almsäuberung, der Düngung und für das Viehsalz. Dazu können eigene Schichtenleistungen (pro Normalrind gerechnet) festgelegt werden, die allerdings in Geld abgelöst werden können. Ein Beispiel einer solchen Auftriebsregelung lautet (Agrargemeinschaft Vögelsberg):

„Aufgetriebenen dürfen werden: Galtkühe, leere und trächtige Kalbinnen, Jährlinge und Kälber.

Auf je 1 Anteilsrecht dürfen aufgetrieben werden: Rinder über 1 Jahr oder 2 Kälber unter einem Jahr.

Ochsen über 2 Jahre sind vom Auftrieb ausgeschlossen.

Das aufzutreibende Vieh ist dem Alpmeister bis spätestens 1. März eines jeden Jahres anzumelden. Meldungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht mehr möglich. Ab 1. März kann der Alpmeister bis zur Höchstbestoßungsziffer von 49,5 Normalrindern Lehnvieh aufnehmen.

Wer sein Vieh zum Auftrieb angemeldet hat und dann nicht auftreibt, hat die Kosten, die auf das aufgetriebene Vieh umgelegt werden, so zu erbringen, als ob er aufgetrieben hätte.“

Eine andere Kostentragungsregelung (Wenns) lautet:

„Die Kostentragung erfolgt in der Form, daß jeder Weideberechtigte für sein Recht einen Grundbetrag zu erbringen hat. Dieser Grundbetrag ist so zu ermitteln, daß pro einem Anteilsrecht 1/3 einer Schichte bzw. des vom Ausschuß festgelegten Gegenwertes einer Schichte zu erbringen ist.

Das restliche Erfordernis für die erforderlichen Aufwendungen einschließlich der Hirtenkosten sind auf das aufgetriebene Vieh umzulegen, wobei es gleichgültig ist, für welche Dauer (ob nur im Triebjahr, Sommer oder Herbst) das Vieh zur Weide aufgetrieben wird.“

Als Beispiel eines Wirtschaftsplanes (nach § 67) sei der für die Holzalpe in der Gemeinde Fügenberg wiedergegeben:

„I. Gebietsbeschreibung

Die Alpe liegt auf der rechten Talseite des Finsinggrundes. Das Weidegebiet erstreckt sich vom Finsingbach bis zum Gebirgsgrad in einer Höhe zwischen 1.400 und 2.400 Meter mit westlicher Abdachung. Die Alpe besteht aus drei zusammenhängenden Legern, und zwar einem Niederleger, einem Hochleger und einem Galtviehleger.

Teilweise sind die Weideflächen bestockt, mit Alpenrosen und Heidekraut verwachsen und versteint. Im übrigen ist der Graswuchs gut.

II. Betriebsanlagen

- a) Auf dem Niederleger:
 - 1. Gemeinsame Anlagen:
 - 1 Zufahrtsweg
 - 2 Viehtriebswege
 - 1 Wasserleitung
 - 1 Alpanger bzw. Grenzzäune
 - 2. Von den einzelnen Teilhabern einzuhalten:
(folgen Angaben über Ställe und Hütten)
- b) Auf dem Hochleger:
 - 1. Gemeinsame Anlagen:
 - Verbindungsweg zum Niederleger
 - 2 Viehtriebswege
 - Grenzzäune
 - 2. Von den einzelnen Teilhabern einzuhalten:
(folgen Angaben über Ställe und Hütten)
- c) Auf dem Galtviehleger:
 - 1 Stall (ohne Düngerkasten)
 - 1 Tränktrog
 - Grenzzäune

} gemeinsam einzuhalten

III. Durchzuführende Verbesserungen

Der Stall auf dem Galtviehleger ist mit Stallbrücken und einem undurchlässigen Düngerkasten zu versehen.

Die schadhaften Düngerstätten auf beiden Legern sind zu verbessern.

Bodensäuberungsarbeiten sind auf verschiedenen Teilflächen alljährlich durchzuführen.

IV. Bestimmung für die Bewirtschaftung

- 1. Bestoßung:

Die Alpe kann mit 142 Gräsern bestoßen werden. Aufgetrieben werden Kühe, Kalbinnen, Galtrinder, Kälber, Schweine und 1 Zuchtstier.

Als Umrechnungsschlüssel gilt:

1 Grasrecht = 1 Kuh oder 1 Stück Rindvieh über einem Jahr = 2 Stück Rindvieh unter einem Jahr.

1 Zuchtstier und die Schweine werden nicht in die Gräser eingerechnet.
- 2. Weidezeit:

Der Auftrieb erfolgt am gleichen Tage, der vom Obmann womöglich im Einvernehmen mit den übrigen Teilhabern festgesetzt wird. In erster Linie sind die Wachstums- und Witterungsverhältnisse maßgebend.
- 3. Lehnvieh:

Jeder Teilhaber kann zur vollen Ausnützung seiner Grasrechte Lehnvieh aufnehmen. Für dasselbe gelten die gleichen Bestimmungen wie für eigene Tiere.
- 4. Krankheiten:

Kranke Tiere dürfen nicht aufgetrieben werden. Wenn auf der Alpe eine Seuche vermutet oder festgestellt wird, ist sofort das Gemeindeamt Fügenberg zu verständigen. Stiersüchtige Tiere sind von der Alpe zu entfernen.

5. Untugenden:
Tiere, die Zäune durchbrechen oder die Herde beunruhigen, müssen abgetrieben werden.
6. Weidewechsel:
Zwischen den Legern findet unter Berücksichtigung der Witterungs- und Futterverhältnisse ein Weidewechsel statt, und zwar in der Weise, daß zuerst mit dem gesamten Vieh der Niederleger beweidet wird. Das Galtvieh kommt nach einigen Tagen auf den Galtviehleger, um erst während der letzten Tage der Alpzeit wieder auf dem Niederleger zu weiden. Das übrige Vieh bleibt zuerst ungefähr 10 Tage auf dem Niederleger, dann ca. 24 Tage auf dem Hochleger, um dann wieder durch 8 – 10 Tage den Niederleger zu beweiden. Die zweite Beweidung des Hochlegers dauert bis ungefähr 25. August, dann kommt das Vieh wieder bis zum Abtrieb auf den Niederleger.
7. Personal:
Gemeinsam werden gehalten:
1 Schweizer, 1 Putzer und ein Galtviehhirt. Das restliche Personal wird von jedem einzelnen bestellt.

V. Bewirtschaftung des Bodens

1. Lägerpflanzen:
Die in der Umgebung der Alpgebäude und auf den Viehlagerplätzen wachsenden Unkräuter und Lägerpflanzen sind durch öfteres Abmähen zu vernichten.
2. Säuberung von Steinen:
Auf der Weide herumliegende Steine sind zu sammeln und in Gräben oder Löchern unterzubringen oder zu Steinterrassen zu verbauen. Das Aufschichten zu losen Haufen ist zu unterlassen.
3. Alpanger:
Der Alpanger ist verzäunt. Jeder Teilhaber hat eine entsprechende Fläche zur Nutzung zugeteilt. Das Heu wird auf der Alpe verfüttert. Eine Überdüngung des Alpangers ist zu vermeiden.
4. Dünger:
Der in den Düngerkästen gesammelte Dünger wird auf die Weide und den Alpanger gebracht. Der auf den Viehlagerplätzen und auf der Weide anfallenden Dünger muß ausgebreitet werden.
5. Bewässerung:
Zur Vertilgung des Unkrautes (Alpenrosen, Bürstling) sind Bewässerungsgräben anzulegen.³³⁵
6. Entwässerung:
Zur Entwässerung versumpfter Flächen sind entsprechend tiefe Entwässerungsgräben anzulegen.

VI. Wartung und Pflege des Viehs

1. Stierhaltung:
Auf der Alpe ist über Sommer ein dem Tierzuchtgesetz entsprechender Stier zu halten. Die Beistellung desselben obliegt dem Anschaffer, wofür er ein Kuhgras mehr aufreiben darf. Den Stierauftrieb bestimmt die Vollversammlung.

³³⁵ Daraus können sich Differenzen mit dem Naturschutzrecht ergeben.

2. Stallhaltung:

Das Einstellen der Tiere richtet sich nach den Witterungsverhältnissen. Im allgemeinen wird im Früh- und Spätsommer und bei schlechtem, kaltem Wetter über Nacht eingestallt. Im Hochsommer bei heißem Wetter untertags.

3. Schweinehaltung:

Dieselbe richtet sich nach den vorhandenen Molkereiabfällen. Wenn die Schweine auf die Weide gelassen werden, müssen sie geringelt werden.

VII. Milchverarbeitung

Die Milch wird gemeinsam abgeliefert, oder wenn es die Marktlage erfordert, gemeinsam verarbeitet.“

9. Der Waldwirtschaftsplan (§ 66) gibt auf Grund der jeweiligen Waldverhältnisse den Rahmen für die Nutzungen auf Grund der Anteilsberechtigungen. Wesentlich ist die Ermittlung des Hiebsatzes (§ 66 Abs. 3), weil sich dieser unmittelbar auf die möglichen Nutzungen der Berechtigten auswirkt.

In der Praxis werden die Waldwirtschaftspläne für Agrargemeinschaften von der Abteilung IIIf2 (Landesforstinspektion) ausgearbeitet und gelten für 20 Jahre.

Ein Waldwirtschaftsplan (Unterstädter Melkalpe, Imst) hat z. B. folgenden Aufbau:

1. Eine allgemeine Forstbeschreibung mit Angaben der Lage (z. B. Nordabhänge, Seehöhe), des Eigentums und des Flächenausmaßes, über das Klima, die geologischen Verhältnisse, die Böden und die Vegetation (mit Wuchsbeschreibung, Waldgesellschaften, Zustandsweiser); daran schließen sich noch Angaben über Gefahren für den Wald (Waldweide, Verhagerung) sowie über Nebennutzungen (Weide, Jagd).
2. Die Technischen Grundlagen umfassen die Kartierung und Flächenermittlung, die Vorrats- und Zuwachsermittlung, Angaben über die Aufschließung und Bringung, die Waldeinteilungen (Abteilungen) und über durchgeführte Vermessungen.
3. Wichtig ist – wie erwähnt – die Ermittlung des Hiebsatzes im Hinblick auf die jeweiligen Bestandsverhältnisse.
4. Berechnung des Pflanzenbedarfes für die Verjüngung.
5. Beschreibung des Bestandesklassenzustandes mit Wirtschaftsvorschlägen (Blößen, Jungwuchs, Dickung, Durchforstung, Altholz).
6. Betriebsvorschriften, Instandhaltung der Vermarkung sowie Nutzungsvorschriften bezüglich Hiebsatz, Hinweise für durch Vorgriffe und Katastrophen notwendig werdende erhöhte Nutzungen sowie bezüglich Vornutzungen (Pflegetmaßnahmen und Durchforstungen) und Endnutzung.

Der Waldwirtschaftsplan für die Agrargemeinschaft Leithe in Obernberg hat einen etwas anderen Aufbau, da er darauf Bedacht zu nehmen hatte, daß die Waldflächen in einem Landschaftsschutzgebiet liegen und der Lärchenwiesencharakter zu erhalten ist:

1. Forstbeschreibung (Lage, Eigentum, Ausmaß);
2. Durchführung der Bestandesaufnahme (Orthofoto, Vollkluppierung, Zuwachserhebung, Planimetrierung);
3. Zustand der Bestandesklassen (Waldweide mit Angaben über Blößen, Verjüngungen, Dickungen, Stangenholz, Baumholz, Altholz, Wege);
4. Ergebnisse der Bestandesaufnahme (Vorratserhebung, Zuwachsberechnung, Bestandesklassenverteilung, mittleres Bestandesalter);

5. Bisherige Bewirtschaftung (Hiebsreife und Überalterung, Waldweideprobleme);
6. Bewirtschaftungsplanung und Vorschreibungen (Grundlagen für Hiebsatzüberlegungen, um Überalterung abzubauen und gleichzeitige Verjüngung, Zaunschutz, Lärchenwiesenbewirtschaftung = regelmäßiges Entfernen von unerwünschten Unterwüchsen).

Ein Tabellenteil setzt sich jeweils zusammen aus dem Grundstücksverzeichnis, dem Flächen- und Schutzwaldverzeichnis, einem Verzeichnis der Vermessungspunkte aus Vermessungsurkunden und Begrenzungstabellen und enthält schließlich eine Zusammenstellung der Hauptergebnisse und eine Betriebsklassenübersicht.

Das Waldwirtschaftsbuch enthält eine detaillierte Bestandsbeschreibung sowie die Nutzungs- und Aufforderungsnachweise.

§ 66 Abs. 6 enthält eine Bestimmung, die bereits unmittelbar die Nutzung durch die Anteilsberechtigte betrifft. Nutzungsberechtigte haben angewiesene Forstprodukte spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die Anweisung erfolgte, zu nutzen und bis zu dem anlässlich der Anweisung festgelegten Zeitpunkt aus dem Walde abzuführen, ansonsten die Forstprodukte zugunsten des Eigentümers verfallen; verfallene Forstprodukte gelten als bezogen. Diese Bestimmung ist notwendig, um eine rechtzeitige Wiederaufforstung bzw. natürliche Verjüngung zu gewährleisten. Erfahrungsgemäß kommt es immer wieder vor, daß Nutzungsberechtigte das ihnen zugewiesene Holz längere Zeit nicht schlägern oder im Wald liegen lassen.

10. Einen wesentlichen Bestandteil des Regulierungsplanes bilden die Holzbezugsrichtlinien. Änderungen des Hiebssatzes heben oder senken den Ertrag pro Anteil, ändern jedoch den Anteil selbst nicht. Dieser stellt eine Relationsgröße zwischen den Berechtigten dar, anders als die fixierten Einforstungsrechte.

Für jedes Mitglied der Gemeinschaft wird nach Rechtskraft des Regulierungsplanes ein Bezugskonto angelegt. Die auf Grund der Anteile der berechtigten Liegenschaft zustehenden Festmeter in Nutz- und Brennholz werden darin vermerkt. Die tatsächlichen Bezüge werden ebenfalls hier aufgezeichnet, sodaß jederzeit Vorgriffe oder Guthaben gegenüber dem Sollbezug zu ersehen sind. Sehr viele Gemeinschaften überlassen es den Mitgliedern, im Verhältnis 2 bis 4 : 1 Brennholz in Nutzholz zu tauschen. Der Umrechnungsfaktor ergibt sich aus der waldwirtschaftlichen Situation sowie aus dem geschätzten Brennholzbedarf der Mitglieder. Um bei Überschreitung des Verteilungsanteiles die Holzanmeldungen zu reihen, ist es notwendig, eine entsprechende Einstufung des Verwendungszweckes nach Dringlichkeit vorzusehen. Weiters werden darin Anmeldungstermin und Art sowie die Wahlmöglichkeiten des Bezuges (Naturalbezug, Geldablöse, Gutschriften) festgelegt. Festzulegen ist auch die Abrechnungsperiode, die dem Einsparungszeitraum für Nutzholz zumeist gleichzusetzen ist. Bei Gemeinschaften mit kleinen Nutzholzbezügen ist zu überlegen, auf welche Weise Baumaßnahmen zu ermöglichen sind; die Mitglieder sollen ja in die Lage versetzt werden, mit Einsparungen und Vorgriffen nicht nur für die laufenden Erhaltungsmaßnahmen das notwendige Nutzholz zur Verfügung zu haben, sondern auch größere Umbauten und notwendige Neubauten mit ihren Holzanteilen durchzuführen. Bei Agrargemeinschaften mit geringen Erträgen pro Anteil kann eine zusätzliche Stützung bei Baumaßnahmen dadurch erreicht werden, daß im Verhältnis 1 : 1 Nutzholz für Brennholz abgegeben wird. Jedoch sind solche Maßnahmen nur möglich, wenn es die nachhaltige Ertragsfähigkeit des Gemeinschaftswaldes zuläßt und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nutz- und Brennholz in ihrer Gesamtheit besteht.

Da seit jeher bei Katastrophenfällen (Vermurungen, Lawinen, Brand) in besonderer Weise der Gemeinschaftswald zur Hilfestellung herangezogen wurde, ist es notwendig, die

ortsüblichen „Stützungsmaßnahmen“ in den Bezugsmodalitäten anzuführen. Allfällige Ruhensbestimmungen werden ebenso hier aufgenommen.

Mit Rechtskraft des Regulierungsplanes (vor allem bei Gemeindegutsregulierungen) muß zumeist auch ein Holzausgleich (Berechnung des Verhältnisses der Ansprüche zu den bisher getätigten tatsächlichen Bezügen) erfolgen. Aus dieser Rückrechnung auf der Basis eines für die Anteilsrechtsermittlung zugrundegelegten durchschnittlichen Bedarfes einer Liegenschaft ergeben sich dann Guthaben oder Schuldigkeiten an Holzbezügen. Dabei dürfen aber Holzbezüge kraft eines anderen Titels (z. B. nach einer Servitutenregulierungsurkunde) nicht miteingerechnet werden.

Als Beispiel für entsprechende Nutzungsrichtlinien für die Holznutzung seien die der Agrargemeinschaft Strengen wiedergegeben (wobei die gesetzliche Determinierung im § 65 und § 66 nicht ausreichend erscheint):

„Das Anteilsrecht einer Stammsitzliegenschaft besteht aus:

1. Nutzholz für das Wohngebäude
(ist für jedes Agrargemeinschaftsmitglied ungeachtet der Größe des Hauses gleich groß)
 - a) Das Bauholzrecht für das Haus ruht, solange es unbewohnt ist und kein Erhaltungsbedarf besteht, oder dasselbe durch ein Elementarereignis vernichtet und nicht wiedergebaut wurde.
 - b) Hat ein Eigentümer zwei materielle Anteile, so ruht ein Bauholzanteil.
2. Brennholzbezug für das Haus
(ist für jedes berechnigte Haus gleich groß)
Das Bezugsrecht für Brennholz kann ausüben:
 - a) der Eigentümer des berechtigten Objektes, wenn er in dem berechtigten Objekt wohnt und die Feuerstatt erhält (regelmäßig kocht und heizt).
Wird das Objekt während des Jahres nur fallweise bewohnt, so kann nur soviel Brennholz bezogen werden, als es dem Zeitraum, in welchem er dort wohnt, bedarfsmäßig entspricht;
 - b) der Pächter, wenn dieser den Großteil des landwirtschaftlichen Betriebes gepachtet hat und bewirtschaftet;
 - c) Ausgedingsberechnigte unter denselben Bedingungen wie in a);
 - d) hat ein Eigentümer zwei materielle Anteilsrechte, so ruht ein Brennholzanteil.
3. Holzbezug für den landwirtschaftlichen Betrieb
 - a) wird der landwirtschaftliche Betrieb geführt, so kann er nach der Höhe der Ertragsmeßzahl der landwirtschaftlichen Grundstücke den daraus errechneten Nutzholzanteil beziehen;
 - b) für jede im Betrieb überwinterte Großvieheinheit erhält der Betrieb Brennholzanteile;
 - c) hält ein Betrieb mehr Großvieheinheiten, als die auf Grund der Ertragsmeßzahlen errechneten, so werden nur die errechneten berücksichtigt. Hält ein Betrieb weniger Großvieheinheiten wie errechnet, so werden nur die tatsächlich gehaltenen berechnet.
Als „Halten“ einer Großvieheinheit gilt das Überwintern. Korrekturen sind vorzunehmen, wenn der tatsächliche Bestand an Großvieheinheiten mehr als 10 % schwankt;

- d) bei Ankauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes durch ein anderes Mitglied gehen die entsprechenden Anteile der Fläche (Ertragsmeßzahlen) und an Großvieheinheiten auf den Käufer über.³³⁶
 - e) das landwirtschaftliche Anteilsrecht ruht, wenn auf der Hofstelle der Stammsitzliegenschaft keine Landwirtschaft betrieben wird.
4. Rechtholz für Zäune, Pillen und dergleichen
- Zaunholz, Pillenholz und dergleichen wird gegen Anmeldung und Überprüfung durch den Ausschuß nach Bedarf abgegeben. Wird ein derartiges Objekt aufgelassen, so ruht das Recht. Der Bauzustand des aufzulassenden Objektes wird überprüft und festgehalten, um bei einem späteren Aufleben dieses Rechtes die abzugebende Holzmenge zu berücksichtigen (z. B. ein nicht auffälliger Heupillen, der abgetragen und in 10 Jahren wieder aufgebaut wird, kann nicht die volle Holzmenge, die zum Neubau benötigt wird, beziehen). Für derartige Objekte sind Aufsparungen nicht möglich. Sofern Heupillen nach Bedarf holzbezugsberechtigt bleiben, wird vom landwirtschaftlichen Anteil pro Pillen jährlich 0,05 fm einbehalten. Sofern die Fixierung des Bezugsrechtes für den Pillen beantragt wird, entfällt dieser Abzug. Zäune sind nur dann holzbezugsberechtigt, wenn sie am Viehtriebswege und Viehweiden, welche von den Mitgliedern der Agrargemeinschaft benützt werden, angrenzen. Nichtstammsitzliegenschaftsbesitzer haben kein Recht auf Zuteilung von Zaunholz.
5. Bezug der Gemeinde Strengen
- Die Gemeinde kann Vorgriffe bis zu 4 Jahreskontingenten (derzeit $125 \times 4 = 500$ fm) oder Aufsparungen bis zu 4 Jahreskontingenten tätigen.
- Die Gemeinde hat Anspruch auf Nutz- und Brennholz in demselben Verhältnis, wie es den übrigen Berechtigten laut Regulierungsplan zusteht.
- Im übrigen gelten auch für die Gemeinde die allgemeinen Bezugsrichtlinien in Punkt a) und e).

Allgemeine Bezugsrichtlinien

- a) Der Anteilsberechtigte hat alljährlich vor der Forsttagsatzung jene Holzmenge, welche er im kommenden Jahr nutzen will, beim Obmann der Agrargemeinschaft anzumelden. Die von ihm angemeldete Holzmenge gilt als bezogen, d. h., wenn die angemeldete Holzmenge nicht zur Nutzung kommt, wird sie als tatsächlich genutzt in seinem Karteiblatt eingetragen. Meldet der Berechtigte nur einen Teil der ihm zustehenden Holzmenge, so wird der Rest gutgeschrieben.
- b) Brennholzaufsparungen dürfen zwei Jahresbezüge nicht überschreiten. Ausnahmen kann der Ausschuß bewilligen.
- c) Die bezogene Holzmenge ist zweckdienlich zu verwenden; ein Verkauf des Holzes ist der Agrargemeinschaft zu melden.
- d) Aufsparungen von Bauholz können, insofern sie nicht der Bewirtschaftung des Waldes abträglich sind, bis höchstens 15 Jahreskontingenten vorgenommen werden. Nichtbezogene Holz mengen über diese Menge hinaus verfallen.
- e) Bei Elementarereignissen (Katastrophen) oder bei Maßnahmen im Walde, die für den ordentlichen Betrieb der Waldwirtschaft notwendig sind, hat der Berechtigte das Holz in dem Ausmaß der Qualität und an der Örtlichkeit zu nehmen, wie er es zugewiesen erhält, selbst wenn es über seine Anmeldung oder seinen Bedarf

³³⁶ Ist wünschenswert, stimmt aber nicht mit § 39 überein!

hinausgeht. Über diese Notwendigkeit entscheidet der Ausschuß der Agrargemeinschaft im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion.

- f) Für Bauzwecke kann ein Vorgriff an Bauholz (Haus- und landwirtschaftlicher Anteil) von 15 Jahreskontingenten und 10 Brennholzlostteilen, wobei das Brennholz als Nutzholz abgegeben wird, bezogen werden. Hierzu ist eine von einem Fachmann erstellte Holzliste vorzulegen. Der Verkauf solchen Holzes ist verboten. Vorgriffe von Brennholzkontingenten können nur dann vorgenommen werden, wenn die Vorgriffe aus dem Nutzholzkontingent voll ausgeschöpft sind.
- g) Sind infolge der Rückrechnungen Nutzholzaufsparungen vorhanden, so können diese nur für Bauzwecke, nicht aber für den Verkauf bezogen werden und zwar nur dann, wenn ein Neubau erstellt wird oder der alte Bau so erneuert wird, daß er als neuwertig anzusprechen ist.
Für jeden servitutberechtigten Heupillen wird vom landwirtschaftlichen Anteil 0,03 fm abgezogen. Der Berechtigte kann das Servitutsrecht löschen lassen; nach Löschung des Rechtes entfällt der Abzug.
- h) Katastrophenbezug – wird ein eingeforstetes Objekt durch Katastrophe (Brand, Mure, Lawine) beschädigt oder vernichtet, so entscheidet fallweise der Ausschuß der Agrargemeinschaft, in welchem Ausmaß der Geschädigte Holzzuteilungen ohne Anrechnung auf seine jährlichen Kontingente angewiesen erhält. Ebenfalls entscheidet der Ausschuß über Holzzuteilungen für Sozialfälle.“

Derartige Nutzungsrichtlinien sind natürlich von Agrargemeinschaft zu Agrargemeinschaft verschieden. Sie müssen jeweils den örtlichen Besonderheiten – nach Beratung mit dem Regulierungsausschuß – angepaßt werden. Spätere Änderungen auf Grund entsprechender Beschlüsse sind möglich.

Weitere Bestimmungen derartiger Nutzungsrichtlinien können betreffen:

Härteausgleiche für Dachstuhlrenovierungen, Umrechnungsmodalitäten etwa von Lärchenholz auf Fichtenholz, gemischte (Nutz- wie Brennholz umfassende) Losteile, Bedarfsregelungen für bestimmte Zwecke wie Almgebäude oder Zäune.

Aus den jeweiligen Formulierungen, die natürlich nicht jeden Einzelfall vorhersehen können, ergeben sich mitunter heikle Fragen, die dann von der Agrarbehörde als Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu entscheiden sind, z. B. ob einer berechtigten Liegenschaft ein Brunnenrohrbezug zusteht, welches Ausmaß der Bauholzbedarf für einen Stadel hat, ob ein Katastrophenfall auf den Nutzholzbezug einer Liegenschaft anzurechnen ist oder nicht, wann ein Abrechnungszeitraum zu laufen begonnen hat.

Wiederum eine Frage der örtlichen Übung³³⁷ sind die Bestimmungen über das Ruhen eines Holzbezugsrechtes (§ 54 Abs. 5). Jedenfalls wird man auch zu prüfen haben, wem nach den Nutzungsrichtlinien der Holzbezug zusteht, ob z. B. dem Mieter oder dem Eigentümer. Grundsätzlich – wenn nichts anderes bestimmt – wohl nur dem Liegenschaftseigentümer, denn das Bestandsrechtsverhältnis ist primär eine Frage des Innenverhältnisses zwischen den Vertragspartnern und nicht des Außenverhältnisses (= Mitgliedschaftsrecht).

Nach alter Übung versteht man unter dem Betreiben einer Feuerstätte, daß eine Familie oder auch einzelne Personen in einem Haus zumindest während des überwiegenden Teiles eines Jahres wohnen und dort regelmäßig eine Feuerstelle unterhalten, d. h. daß dort für die ganze Familie oder für einzelne Personen regelmäßig die täglichen Mahlzeiten zubereitet werden und auch die Räumlichkeiten dieses Hauses dauernd bewohnt werden. Es muß also sozusagen die Feuerstelle des Hauses oder der Herd der Mittelpunkt eines Haushaltes sein.

³³⁷ VwGH 11.12.1984, 84/07/0208 (betreffend Wenns).

Es genügt nicht, daß z. B. in einem Hause nur ab und zu für Fremdgäste gekocht wird oder daß in dem Haus, ohne daß der Eigentümer oder seine Familienangehörigen dort wohnen, wenn auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit in Nebenräumlichkeiten des Stalles Futter für das Vieh zubereitet wird.

11. Spätestens im Regulierungsplan – wenn nicht vorher durch eine bescheidmäßige vorläufige Regelung nach § 70 – muß eine Entscheidung über die künftige Verwaltung des Regulierungsgebietes getroffen werden. Auch diese Entscheidungen können je nach den örtlichen Verhältnissen ganz verschieden sein.

- a) Bei sogenannten Alt-Agrargemeinschaften (alten Interessentschaften) wird die Verleihung einer Satzung für eine nunmehr regulierte Agrargemeinschaft ganz selbstverständlich sein. Dies wird auch bei Gemeindegutsregulierungen angestrebt.
- b) In anderen Gemeinden wird zwar eine Agrargemeinschaft als solche gebildet, jedoch die Verwaltung der Gemeinde übertragen oder belassen, was dann nicht aus dem Grundbuch, sondern nur aus dem Regulierungsplan ersichtlich ist (z. B. Steeg, Heimweide Haiming).
- c) Eine andere Variante bei Gemeindegutsregulierungen ist die Belassung des Grundeigentums bei der Gemeinde, aber die Bildung einer eigenen Selbstverwaltung durch eine Agrargemeinschaft (z. B. Sölden, St. Anton). Das führt in der Praxis bei wichtigeren Fragen zur Notwendigkeit doppelter Beschlüsse, nämlich sowohl des bürgerlichen Eigentümers Gemeinde wie des Verwalters Agrargemeinschaft. Es handelt sich hier um eine Art „öffentlichrechtlicher Fruchtgenuß“.
- d) Wieder eine andere Lösungsmöglichkeit besteht darin, das Grundeigentum bei der Gemeinde zu belassen, jedoch die Anteilsrechte für die berechtigten Liegenschaften festzustellen und diese gemäß § 38 Abs. 2 im Grundbuch ersichtlich zu machen. Diese Lösung setzt voraus, daß entsprechende Umlageregelungen für die Kosten der Verwaltung im Regulierungsplan getroffen werden.
- e) Kaum eine Änderung gegenüber den bisherigen Verhältnissen ist die Belassung als Gemeindegut nach der Gemeindeordnung, auch ohne Festlegung von Anteilsrechten im Grundbuch, jedoch mit ausdrücklicher Feststellung des Regulierungsgebietes und allfälliger ergänzender Verwaltungsbestimmungen (z. B. eigener Ausschuß).
- f) Denkbar wäre allerdings noch die Transformation der bisherigen Gemeindegutsnutzungsrechte in Einforstungsrechte nach dem WWSG und die Bildung einer Servitutengemeinschaft.

Für Agrargemeinschaften werden bei der Agrarbehörde übliche und bewährte Mustersatzungen verwendet, für die es kaum die Notwendigkeit von zusätzlichen Adaptierungen gibt (Anlage).

Ergänzende Verwaltungsbestimmungen sind dann, wenn die Verwaltung bei der Gemeinde bleibt, erforderlich und üblich.

Diese Satzungen oder Verwaltungsregelungen sind Teil eines Bescheides, nämlich des Regulierungsplanes. Damit trifft die generelle Behauptung, Satzungen von Selbstverwaltungskörpern seien Verordnungen, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (§ 65 Abs. 2 lit. f oder § 70) nicht zu. Erfreulicherweise hat der VfGH dies in einer ausgezeichnet begründeten Entscheidung³³⁸ bestätigt. Der VfGH verweist darauf, daß die einzelnen Landes(ausführungs)gesetzgeber innerhalb des durch das Grundsatzgesetz offen gelasse-

³³⁸ Beschluß 28.2.1990, V 214/88, womit ein Antrag des VfGH zurückgewiesen wurde! – Siehe auch ADAMO-VICH-FUNK 1987, 317 f.

nen Regelungsspielraumes verschiedene rechtliche Konstruktionen gewählt hätten. Auch Gründe des Rechtsschutzes ließen es nicht geboten erscheinen, die Satzungen von Agrargemeinschaften als Verordnungen zu qualifizieren. Auf Grund der Satzungen wird vielmehr internes, genossenschaftliches Recht (Beschlüsse) erzeugt.

IX. Besonderheiten des Regulierungsverfahrens

1. Natürlich gilt auch im Regulierungsverfahren die sogenannte Generalkompetenz (§ 72) der Agrarbehörde, jedoch spielt sie keine so bedeutende Rolle wie etwa beim Zusammenlegungsverfahren oder in einem Regulierungsverfahren nach dem WWSG.³³⁹ Diese Zuständigkeitserweiterung ist für wasserrechtliche oder forstrechtliche Verfahren kaum erforderlich, höchstens für Fragen der Ersitzung eines Grundstückes oder einer Dienstbarkeit, weil nur dabei ein typischer „innerer Zusammenhang“ mit den Zielen eines Regulierungsverfahrens besteht.
Notwendig kann die Kombination mit anderen bodenreformatorischen Verfahren sein, etwa mit Teilungsverfahren oder mit Verfahren nach dem WWSG zur Neuregulierung oder Neubegründung von Einforstungsrechten. Selbst Bringungsrechtsverfahren zur Errichtung eines Almweges etwa sind selten.
2. Die Errichtung und Erhaltung von neuen gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 64 Z. 1 in Verbindung mit § 17) ist ebenfalls eher selten. Die meisten derartigen Anlagen bestehen zumeist schon oder werden im Wirtschaftsplan beschrieben und jedenfalls unabhängig vom Regulierungsverfahren errichtet.
Eigene Kostenregelungen sind selten, da diese Anlagen (Wege, Tränken, Zäune) zumeist nach den Anteilsrechten überhaupt getragen werden. Gesonderte Regelungen müssen nach den Nutzungen bzw. Vorteilen (z. B. Almhütten im Privateigentum) getroffen werden.
3. Auch für Regulierungsverfahren gilt gemäß § 75, daß vor der Agrarbehörde abgegebene Erklärungen oder mit ihrer Genehmigung abgeschlossene Vergleiche wiederum nur mit Bewilligung der Agrarbehörde widerrufen werden dürfen. Eine solche Bewilligung ist zu versagen, wenn das Regulierungsverfahren erheblich gestört werden könnte. Rechtsnacherfolge treten in den jeweiligen Stand des Verfahrens ein. Auch Parteienübereinkommen bedürfen (§ 75 Abs. 4) der Genehmigung der Agrarbehörde.
4. Die Parteistellung im Regulierungsverfahren ist durch § 74 Abs. 2 bestimmt (Eigentümer; nutzungsberechtigte Personen; Gemeinde; Siedlungsträger). Als solche Nutzungsansprüche geltend Machende müssen auch diejenigen gewertet werden, deren Ansprüche nicht als Mitgliedschaftsrechte, sondern als Einforstungsrechte beurteilt werden müssen.
5. Übergangsverfügungen, Vermessungsarbeiten und die Befugnisse der Organe werden durch §§ 76 bis 78 geregelt, spielen in der Praxis von Regulierungsverfahren jedoch kaum eine Rolle.
6. Beabsichtigte bürgerliche Veränderungen an in Regulierungsverfahren einbezogenen Grundstücken bedürfen der Bewilligung der Agrarbehörde. Im übrigen spielen auch die Bestimmungen der §§ 79 bis 84 bei Regulierungsverfahren nicht die Rolle wie bei Zusammenlegungsverfahren, ebenso wenig die Strafbestimmung des § 85.
7. Das Interesse der Teilwaldberechtigten an einem Regulierungsverfahren ist anders zu sehen als das Interesse der nach dem Haus- und Gutsbedarf am Gemeindegut – dessen

³³⁹ Siehe FN 314.

Ausmaß unter Umständen strittig ist – Nutzungsberechtigten. Denn für die Teilwaldrechte bestehen praktisch immer entsprechende Urkunden und der Umfang der Teilwälder ist zumeist ziemlich genau bekannt. Dadurch fehlt ein größeres Interesse an der Sicherung und Fixierung der seit jeher bestehenden Nutzungsrechte. Nur die Trennung der Verwaltung von der Gemeinde (Bildung einer Agrargemeinschaft) ist für die Teilwaldberechtigten vielleicht überlegenswert.

Eine Regulierung unter Beibehaltung der Teilwaldrechte unterscheidet sich ansonsten in keiner Weise von den Gemeindegutsregulierungen. Es tritt lediglich an die Stelle der Ermittlung der Anteilsrechte nach dem Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaften die Feststellung der Teilwaldrechte.

Was in den bisherigen Regulierungsverfahren unter Einbeziehung der Teilwaldrechte (Karres, Mieminger Plateau, Oberperfuss) fehlt, ist die Einrechnung der Teilwaldrechte in die Anteilsrechte überhaupt. So wurden im Regulierungsplan für die gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte am Teilwald und Gemeindegut Oberperfuss im Jahre 1967 die jeweiligen Eigentümer der berechtigten Stammsitzliegenschaften auf den „jeweils beigesetzten Teilen des Agrargemeinschaftsgebietes“ festgestellt, wobei hinsichtlich der Lage der einzelnen Teilwälder auf die dem Grundbuch beiliegende Skizze verwiesen wurde; es wurden somit keine rechtlichen oder vermessungstechnischen Änderungen durchgeführt; der bisherige Stand der Teilwaldrechte und ihr jeweiliger Umfang wurden einfach als Ergebnis des Regulierungsverfahrens übernommen.

Durch die Änderung der Rechtslage im Jahre 1969 war es bis 1984 nur möglich, in einer den Teilwald-„Zusammenlegungen“ von Mieders und Silz ähnlichen Weise Regulierungen bei Teilwaldrechten durchzuführen, das heißt, sie in Anteilsrechte an einem Gemeinschaftswald umzuwandeln. Derartige Regulierungsverfahren wurden in Münster, Flauring, Mötz und Laimbach durchgeführt.

8. Nach § 70 Abs. 1 kann die Agrarbehörde über Antrag oder von Amts wegen vorläufige Regelungen treffen, wenn dies zur Sicherung der geregelten und zweckmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke, zur Erreichung einer pfleglichen Behandlung und zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit geboten erscheint; solche Bescheide dürfen allerdings keine Entscheidung über den Bestand oder das Ausmaß von Parteienrechten enthalten (§ 70 Abs. 2). Zumeist werden auf Grund dieser Bestimmungen Wirtschaftspläne oder Satzungen erlassen.
9. Gemäß § 69 sind Abänderungen von Regulierungsplänen möglich. Sie können von Amts wegen oder auf Antrag des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft erfolgen. Zumeist betreffen derartige Änderungen wirtschaftliche Bestimmungen wie Nutzungsrichtlinien oder Auftriebsregelungen.

Nach einem rechtskräftigen Abschluß eines Regulierungsverfahrens ist die Neuaufnahme einer Liegenschaft als Mitglied nur durch einstimmigen Vollversammlungsbeschluß möglich, weil durch eine solche Neuaufnahme – zumindest mittelbar – die Anteilsrechte aller bisherigen Mitglieder betroffen werden. Obgleich es aus § 69 nicht ausdrücklich hervorgeht, wird die Agrarbehörde die Richtigkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit (§ 37 Abs. 1) eines solchen Beschlusses im Sinne der Zielsetzung eines Regulierungsverfahrens zu prüfen haben. Dasselbe gilt für eine sogenannte „Zusammenlegung“ zweier Agrargemeinschaften (z. B. Almagrargemeinschaften), um eine bessere Ausnützung der Anteilsrechte, eine Verringerung der Verwaltungskosten oder eine Einnahme aus der künftighin möglichen Bildung einer Eigenjagd zu gewinnen. Es darf nur keine wirtschaftliche Benachteiligung und keine Verschlechterung der Situation der beteiligten Agrargemeinschaften bzw. ihrer Mitglieder eintreten. Wenn schon Privatflächen (§ 54 Abs. 7) in eine

Agrargemeinschaft eingebracht werden können, wird man auch die „Einbringung“ einer ganzen kleineren Agrargemeinschaft in eine größere für zweckmäßig halten können. Wenn in einem Regulierungsplan die Verwaltung des Regulierungsgebietes durch die Gemeinde vorgesehen wurde, so kann die Agrarbehörde später – etwa auf Wunsch vieler Berechtigter – die Verwaltung dahingehend ändern, daß eine Agrargemeinschaft mit Selbstverwaltung der Berechtigten gebildet wird. Der Anteil der Gemeinde darf dadurch nicht berührt werden. Eine berechnete Liegenschaft kann in ihren Interessen nicht dadurch verletzt sein, daß nunmehr die Agrarbehörde – allenfalls sogar von Amts wegen, um interne Streitigkeiten zu vermeiden – die Selbstverwaltung für die berechtigten Liegenschaften vorsieht.

X. Abschluß des Regulierungsverfahrens

Gemäß § 68 in Verbindung mit § 49 ist nach Rechtskraft des Regulierungsplanes das Regulierungsverfahren abzuschließen. Dem voran gehen die entsprechenden bürgerlichen Veränderungen und letztlich ein Abschlußbescheid, auf Grund dessen die Anmerkung des Regulierungsverfahrens im Grundbuch zu löschen ist.

Die bürgerlichen Veränderungen können z. B. die Einverleibung des Eigentumsrechtes für eine neugebildete Agrargemeinschaft, bestehend aus den jeweiligen Eigentümern von berechtigten Stammsitzliegenschaften samt Angabe der Anteilsrechte, umfassen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ist dazu nicht nötig. Der Verweis auf den Regulierungsplan muß für Dritte genügen, daß es hier besondere Verwaltungsvorschriften bzw. Nutzungsrichtlinien gibt. So wird auch bei einer Versteigerung einer Liegenschaft der Erwerber sich nicht darauf berufen können, er habe von einem Vorgriff (= Schuldigkeit) an Holzbezug der berechtigten Liegenschaft nichts gewußt und es müsse der Anspruch der Liegenschaft neu beginnen.

Die Kundmachung der Rechtskraft des Abschlußbescheides erfolgt nach § 72 Abs. 2. Entgegen der Ansicht des VfGH³⁴⁰ wird man dabei nur eine besondere Kundmachungsvorschrift sehen können, aber nicht einen eigenen Rechtscharakter als Verordnung. Der maßgebende Rechtsakt ist der Bescheid – als *contrarius actus* zum Einleitungsbescheid –, aber nicht die Art und Weise seiner Kundmachung, die im wesentlichen ja nur der Kenntlichmachung der Beendigung der Generalzuständigkeit der Agrarbehörde dient.

XI. Rechtspolitische Bemerkungen

1. Wiederholt wurde schon darauf hingewiesen, daß der legistische Aufbau des Regulierungsverfahrens äußerst unzulässig ist. Das Regulierungsverfahren sollte ausführlicher, auch hinsichtlich seines stufenförmigen Aufbaues, und vor dem Teilungsverfahren geregelt werden. Gerade um Spannungen in einer Gemeinde hinsichtlich der Qualifikation agrargemeinschaftlicher Grundstücke (alte Übung, aber kein Bedarf mehr mangels Viehwirtschaft, demgegenüber Bedarf nach Bauland) zu vermeiden, sollte dem Regulierungsausschuß eine Repräsentationsfunktion mit der Befugnis zum Abschluß von Vereinbarungen mit der Gemeinde zukommen, ohne daß dadurch die Höhe des Gemeindeanteils tangiert wird.
2. Offen muß die Frage bleiben, ob die Regulierungen von Gemeindegut die ursprünglichen Vorstellungen der Sicherung der Bedürfnisse landwirtschaftlicher Betriebe gebracht hat. Das ist eine Frage der Bedeutung „alter Rechte“ überhaupt. Aber man kann nicht darüber

³⁴⁰ VfGH 22.9.1984, B 356/79 und V 45/79 (betreffend Michelbacher Alpinteressenschaft).

hinwegsehen, daß in manchen Agrargemeinschaften oft nichtbäuerliche Interessen überwiegen, daß sogar die Mitglieder (= berechnigte Liegenschaften) kaum mehr als land- und forstwirtschaftliche Betriebe angesehen werden können.

3. Man wird ernstlich überlegen müssen, ob nicht in manchen Gemeinden eine – zumindest ansatzweise (z. B. durch Vorkaufsrechte oder Heimfallsrechte) – „Rekommunalisierung“ der Agrargemeinschaften kommen sollte, weil auch hinsichtlich der Sozialpflichtigkeit (Raumordnung, Flächenwidmung, Naturschutz, Bodenschutz) von Grund und Boden ein rechtspolitisches Umdenken, beinahe im Sinne des alten deutschrechtlichen Gedankens der geteilten Gewere und der gemeinschaftlichen Verfangenheit von Grund und Boden, eingesetzt hat.

Die Möglichkeit von Neuregulierungsverfahren wäre hier – analog dem WWSG – zweckmäßig, um Nutzung und Verwaltung von Agrargemeinschaften allenfalls geänderten örtlichen Bedürfnissen anzupassen. Rechtswirksam als Bauland gewidmete Flächen sollten dann nicht mehr als agrargemeinschaftliche Grundstücke gelten; über eine Abgeltung müßten besondere Regelungen getroffen werden. Auch für sogenannte Alt-Agrargemeinschaften müßten Überlegungen (z. B. ein Eintrittsrecht der Gemeinde in freiwerdende Anteilsrechte) angestellt werden.

Das alles sind jedoch heikle Fragen, die nicht nur das Verhältnis alter Rechte zu den modernen wirtschaftlichen Bedürfnissen betreffen, sondern auch die Rechtstechnik der „Versteinerung“ der Anteilsrechtsbindung an seit alters her berechnigte Liegenschaften.

G) Teilungsverfahren

I. Allgemeines

1. Rechtstheoretisch und rechtsgeschichtlich steht und stand die Idee einer Teilung mit dem Prinzip der Gemeinschaft in einem Spannungsverhältnis. So ist der Staat sozialpolitisch gesehen ein großer Umverteilungsapparat. Im Rahmen der Allgemeinen Staatslehre hat man das Teilen als eine wesentliche Form der rechtlichen Beziehung des Menschen zum Erd-Raum gesehen: Auf das Nehmen, das Ausgrenzen eines Gebietes, folge das Teilen, das Einteilen des Gebietes und schließlich das Weiden, die Nutzung des Gebietes.³⁴¹ In der ältesten erhaltenen Urkunde über eine Waldaufteilung in Tirol, nämlich der Waldteilung für Kolsass aus dem Jahre 1510, heißt es: „damit solher mangl gewendet werde unnd ain yeder seinen tail dest pas hayen und nützlicher zügln mug . . .“.³⁴² Je nach Umständen ist es ein rechtspolitisches Ziel, daß die alleinige rechtliche Zuordnung und Nutzungsbefugnis Vorteile habe gegenüber einer Gemeinschaft mit möglichen internen Nutzungsstreitigkeiten.

Ein rechtspolitischer Faktor war der Einfluß des römischen Rechtes durch die sogenannte Rezeption, die für die nach der deutschrechtlichen Gewere und deren Teilbarkeit nach verschiedenen Nutzungen (z. B. Wald, Weide, Weg, Jagd) nur das Verhältnis von Ober- und Untereigentum und von Eigentum und Servituten kannte. Damit wurde die genossenschaftliche Beschränkung der Ausübung der Nutzungen rechtlich kaum zutreffend erfaßt. Der römischrechtliche Einfluß ist vor allem im Bezirk Landeck als Erbe Churrätiens hinsichtlich der Aufsplitterung (Freiteilbarkeit) der landwirtschaftlichen Güter auffallend. Andere rechtspolitische Beispiele von Teilungen sind die Aufteilung großer Gemeinden in kleinere, die Aufteilung von Urhöfen in Huben, Halbhufen, Kammerland und Lehen, die

³⁴¹ SCHMITT 1950; siehe auch GRASS 1948, 173 ff; GSCHNITZER 1950, 258 f; MENARDI 1981, 246 – 250.

³⁴² Wiedergegeben in WOPFNER 1906, 144 ff.

realgeteilten Häuser, die Aufteilung gemeinsamer Waldnutzung durch die sogenannten Teilwälder, die Bestrebung um Aufteilung der Gemeindegüter (Hutweiden).

Dieses Spannungsverhältnis zwischen Gemeinschaft und Teilung zeigt sich auch darin, daß § 42 Abs. 4 lit. b bis d eine entsprechende Interessenabwägung, die zugleich auch eine Art Prognoseentscheidung ist, vorsieht.

2. Das Teilungsverfahren bringt zugleich eine rechtstheoretisch ebenfalls bedeutsame Umwandlung einer öffentlichrechtlichen Berechtigung in ein (privatrechtliches) Eigentum (§ 42 Abs. 1). Das ist vergleichbar der Transformation der ebenfalls öffentlichrechtlichen Einforstungsrechte in Eigentum bei einer Ablöse in Grund und Boden. Aus dieser verfahrensrechtlich umfassend geregelten Transformation vom Öffentlichen Recht ins Privatrecht lassen sich wiederum Argumente gewinnen für eine Konzeption, die dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung mehr Bedeutung zumißt als einem Kult des richtigen Rechtsweges. Das sollte mehr als bisher berücksichtigt werden. Da bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein Teilungsverfahren – ebenso wie bei der Umwandlung der Einforstungsrechte – ein Rechtsanspruch vorliegt, kann man von einem „latenten“ Privat-Eigentum sprechen, was wiederum bedeutet, daß dieser Aspekt – der ohnehin bei der Aneignung und Wahrnehmung der Nutzungen gemäß dem Anteilsrecht vorhanden ist – bei der Auslegung des Ausmaßes und des Rechtsschutzes der Anteilsrechte (wie der Einforstungsrechte) eine gewichtige Rolle spielen sollte.
3. Bei Teilungen von Waldgrundstücken sind – auch bei Inanspruchnahme der Generalkompetenz der Agrarbehörde – die forstrechtspolitischen Zielsetzungen besonders zu beachten, die von einem forstwirtschaftlich vertretbaren Mindestausmaß von Waldflächen ausgehen (§ 50 der Tiroler Waldordnung). Dazu kommen grundverkehrsrechtliche wie allenfalls auch baurechtliche Regelungen von Grundstücksteilungen.
4. Nicht zu den Teilungsverfahren gehören sogenannte **Nutzungsteilungen**, also solche Maßnahmen, die auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken einem oder allen Berechtigten die Alleinnutzung auf einer bestimmten Teilfläche – etwa einer Alm – zusprechen. Entweder handelt es sich um interne Übung in einer Gemeinschaft oder es ist dies Sache eines Regulierungs- bzw. Wirtschaftsplanes einer Agrargemeinschaft. Eine interne Nutzungsteilung gibt keinen Anspruch auf Grund und Boden; es kann nur ein Indiz für die Zweckmäßigkeit eines allfälligen späteren Teilungsverfahrens sein. Einer „bloßen“ Nutzungsteilung wird bei Agrargemeinschaften bisweilen der Vorzug gegeben, weil dann etwa ein Eigenjagdgebiet erhalten bleibt.

II. Voraussetzungen

1. § 42 Abs. 1 unterscheidet zwei Hauptformen von Teilungsverfahren: **Haupt- oder Einzelteilung**.

Die Hauptteilung besteht nach § 42 Abs. 2 in der Auseinandersetzung zwischen einer Gemeinde (Ortschaft oder Gemeindeteil) und einer Agrargemeinschaft oder zwischen mehreren Agrargemeinschaften. Die Hauptteilung hat vor allem die Aufgabe, klare Trennungslinien zwischen einzelnen Körperschaften des Öffentlichen Rechts dadurch zu ziehen, daß die Eigentumsverhältnisse (Grundeigentum) und die Verwaltung geschieden werden. Daher sieht § 42 Abs. 1 und 3 vor, daß eine Hauptteilung auch von Amts wegen erfolgen kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Agrargemeinschaft eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien erfordern oder wenn infolge der Teilung eine Steigerung des Ertrages oder eine Verbesserung der Stammsitzliegenschaften zu erwarten ist. Einen

allfälligen Antrag auf Einleitung eines Hauptteilungsverfahrens können nur die beteiligten Gemeinden oder Agrargemeinschaften stellen, nicht einzelne Mitglieder. Der typische Fall einer Hauptteilung liegt dann vor, wenn in einem Regulierungsverfahren ein bestimmter Gemeindeanteil festgestellt wurde, eine Agrargemeinschaft unter dieser Mitgliedschaft der Gemeinde gebildet wurde und man es später für besser erachtet, eine völlige Trennung zwischen (politischer) Gemeinde auf der einen Seite und Agrargemeinschaft auf der anderen Seite (dann ohne Mitgliedschaft der Gemeinde) zu erzielen. Das kann auch der Fall sein, wenn Grundstücke im gemeinsamen Eigentum von zwei Agrargemeinschaften stehen. Eine Hauptteilung ohne vorherige Bildung einer Agrargemeinschaft oder Feststellung des Bestandes kann nicht erfolgen. Eine Agrargemeinschaft als Nachbarschaft kann bereits seit alters her existieren. Man wird immer zu prüfen haben, ob der Begriff „Agrargemeinschaft“ in einem weiteren (die Gemeinde als Verwalterin des Gemeindegutes bzw. der Teilwälder miteinschließenden) Sinn oder in einem engeren Sinn (die Agrargemeinschaft, der getrennt unter oder ohne Teilnahme der Gemeinde auf Grund eines Regulierungsverfahrens Satzungen von der Agrarbehörde verliehen wurden oder die seit langer Zeit als agrarische Gemeinschaft besteht) zu verstehen ist. Das ist hinsichtlich der Hauptteilung deshalb wichtig, weil hier nun offenkundig zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft unterschieden wird, was also nur bedeuten kann, daß ohne offenkundigem oder festgestelltem Bestehen einer Agrargemeinschaft, sei es seit alters her als Nachbarschaft oder sei es durch Verleihung einer Satzung in einem Regulierungsplan, eine solche Hauptteilung nicht stattfinden kann.

Eine Hauptteilung nur hinsichtlich von Teilwäldern kommt nicht in Frage. Denn es müßte bereits eine Agrargemeinschaft bestehen und der Gemeinde daran ein Anteilsrecht, z. B. in Form von mehreren Teilwaldrechten, zustehen. Nur dann könnte die Gemeinde oder die betreffende Agrargemeinschaft den Antrag auf Hauptteilung stellen. Es ist aber nicht möglich, daß sämtliche Teilwaldberechtigte in einer Gemeinde, wenn diese Grundeigentümerin der Teilwälder ist, an die Agrarbehörde mit dem Antrag auf Hauptteilung heranzutreten. Das müßte als unzulässig zurückgewiesen werden, da, solange die Teilwälder nicht reguliert wurden und eine eigene Agrargemeinschaft nicht gebildet wurde, die Gemeinde die Verwalterin der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, und für eine Hauptteilung, die lediglich die Gemeinde beantragen würde, der Partner, nämlich eine bestehende Agrargemeinschaft, fehlt, mit dem die Auseinandersetzung durchzuführen wäre. Verfahrensparteien bei einer Hauptteilung können nämlich nur Gemeinden (auch mehrere) und Agrargemeinschaften sein. Typische Anlässe für solche Hauptteilungsverfahren – außer dem Fall, daß eine Gemeinde aus einer in dieser Gemeinde aus früherem Gemeindegut gebildeten Agrargemeinschaft ausscheiden will – können sein, wenn seit alters her – vielleicht ein Erbe³⁴³ früherer sogenannter Großgemeinden oder Markgenossenschaften – mehrere Gemeinden, Gemeinden und Agrargemeinschaften oder mehrere Agrargemeinschaften Gemeinschaftseigentum haben.

2. Eine Einzelteilung (oder Spezialteilung) kann nach § 43 Abs. 1 und 4 nur über Antrag erfolgen. Ein solcher Antrag muß von mehr als der Hälfte der Mitglieder einer Agrargemeinschaft gestellt werden, wenn die ganze Agrargemeinschaft aufgelöst und die Anteilsrechte in Einzel Eigentum umgewandelt werden sollen, oder wenn lediglich ein Teil der agrargemeinschaftlichen Grundstücke auf alle oder einzelne Mitglieder aufgeteilt werden soll unter Aufrechterhaltung der Agrargemeinschaft für den restlichen Teil des gemeinschaftlichen Besitzes. Der Antrag auf Durchführung einer Sonderteilung wiederum, das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes unter Aufrechterhaltung der Agrargemeinschaft

³⁴³ Siehe GRASS 1948, 38, 74, 82 ff, 85 ff, 104 f, 138; GRASS 1990, 81 ff, 99 ff und 186.

unter den übrigen Mitgliedern, kann von dem die Ausscheidung begehrenden Mitglied gestellt werden (§ 42 Abs. 3 lit. b und § 42 Abs. 5). Auch hier zeigt sich, daß der systematische Aufbau des TFLG dadurch, daß für das Regulierungsverfahren die Bestimmungen über die Einzelteilung (§ 64 in Verbindung mit §§ 50 bis 56) sinngemäß anzuwenden sind, nicht sehr glücklich ist.

Einem Teilwaldberechtigten kommt kein Antragsrecht auf die Aufhebung eines Teilwaldrechtes zu. Eine solche Antragslegitimation haben nur die Grundeigentümer (Agrargemeinschaft und Gemeinde) nach § 40 Abs. 2. Es ist darauf zu achten, daß durch Teilwälder betreffende Teilungsverfahren eine Umwandlung in rechnerische Anteilsrechte (§ 64 Abs. 5) nicht unterlaufen wird. Die Unterscheidung zwischen einer Sonderteilung und einem Verzicht auf das Teilwaldrecht unter gleichzeitigem Erwerb der Grundfläche vom Grundeigentümer (Gemeinde oder Agrargemeinschaft) ist im Ergebnis kaum möglich. Die Wünsche nach Einzelteilung der Teilwaldflächen in der Form, daß die Teilwaldberechtigten auch das Grundeigentum erwerben, sind besonders dann häufig, wenn ortsnahe Teilwaldflächen in das Baugebiet einer Gemeinde einbezogen werden. In solchen Fällen ergibt sich im Verhandlungsweg mitunter eine Kompromißlösung dahingehend, daß für einen bestimmten Bereich des Teilwaldkomplexes eine Regulierung (= Zusammenlegung) erfolgt, die ortsnahen Teilwälder jedoch ins Privateigentum übergeführt werden. Eine derartige Lösung erfolgte z. B. für die Agrargemeinschaft Laimach: Auf dem größeren Teil des Regulierungsgebietes wurde aus den Teilwäldern ein agrargemeinschaftlicher Wald gebildet und neue Anteilsrechte festgelegt. Je nach dem Holzvorrat auf den einzelnen Teilwaldflächen wurden Guthaben und Schulden für einen Ausgleichszeitraum von 15 Jahren erhoben. Zusätzlich zu dieser Regelung wurde eine Einzelteilung durchgeführt und insgesamt 14 Teilwaldparzellen in das Privateigentum der bisher Nutzungsberechtigten übertragen. Die bisher auf diesen Teilwaldparzellen bestehenden außerbücherlichen Geh-, Fahr- und Holzlieferungsrechte mußte im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden.

3. Aus § 42 Abs. 3 geht hervor, daß verschiedene Formen von Einzelteilungen unterschieden werden, was auch verfahrensrechtlich (§ 60) eine gewisse Rolle spielt. Eine Einzelteilung kann demnach bestehen:
 - a) in der gänzlichen Aufteilung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke durch Umwandlung der Anteilsrechte in Grundeigentum bei gänzlicher Auflösung der Agrargemeinschaft (§ 42 Abs. 3 lit. a); diese Form betrifft die Gesamtfläche und die ganze Gemeinschaft;
 - b) in der teilweisen Aufteilung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke durch teilweise Umwandlung der Anteilsrechte in Grundeigentum bei Bestehenbleiben der Agrargemeinschaft (§ 42 Abs. 3 lit. c); üblicherweise bleiben intern die Anteilsrechte bestehen, wenn nicht ein Mitglied durch eine Mehrabfindung Anlaß für eine rechnerische Reduzierung der Anteilsrechte ist; diese Form betrifft nur einen Teil der agrargemeinschaftlichen Grundstücke;
 - c) im Ausscheiden eines oder einzelner Mitglieder aus der Agrargemeinschaft, wobei nur den Ausscheidungswilligen für ihre Anteilsrechte eine Abfindung an Grundstücken zugemessen werden muß (§ 42 Abs. 3 lit. b); diese Form ist mitgliedschaftsbezogen, die Agrargemeinschaft bleibt nämlich für die anderen Mitglieder aufrecht. Den Antrag für ein Sonderteilungsverfahren kann das die Ausscheidung begehrende Mitglied stellen (§ 43 Abs. 5). Zu beachten ist, daß – abgesehen vom Fall sogenannter waltzender (persönlicher) Anteilsrechte – Mitglied einer Agrargemeinschaft an sich keine Person ist, sondern eine Liegenschaft. Es ist daher nicht ganz zutreffend, das persönliche

Element bei der Sonderteilung hervorzuheben.³⁴⁴ Aus diesem Grund muß auch die Bestimmung des § 43 Abs. 4 über das Erfordernis, daß ein Antrag auf Durchführung eines Einzelteilungsverfahrens der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder einer Agrargemeinschaft bedarf, so ausgelegt werden, daß es dazu der Mehrheit an Anteilen bedarf und nicht der Mehrheit an „Köpfen“, weil eben Mitglieder nur die berechtigten Liegenschaften samt ihren jeweiligen Anteilsrechten sind. Das korrespondiert auch mit den ansonsten geltenden internen Zustimmungserfordernissen für wichtige Angelegenheiten bei Agrargemeinschaften (z. B. Verkauf an Grund). Im Ergebnis kann ein Antrag auf Durchführung eines Sonderteilungsverfahrens ebenfalls zumindest die Prüfung der Voraussetzungen für eine Teilung bringen.

Hat eine Person zwei Liegenschaften in einer Agrargemeinschaft, so steht es ihm grundsätzlich frei, nur für eine Liegenschaft eine Sonderteilung zu begehren. Das mag unzweckmäßig sein, wenn interne Streitigkeiten Ursache für ein Teilungsverfahren sind; rechtlich besteht jedoch keine Verpflichtung, daß alle Liegenschaften eines Eigentümers und Mitgliedes aus der Agrargemeinschaft ausscheiden.

4. Nach Vorliegen eines gültigen Antrages hat die Agrarbehörde die Voraussetzungen für eine Teilung zu prüfen. Diese Prüfung enthält – wie bereits angedeutet – eine Interessenabwägung zwischen den Vorteilen und Nachteilen am Weiterbestand der Gemeinschaft und an der beabsichtigten Teilung, sie enthält zugleich eine diesbezügliche Prognose, ob für die Zukunft die Teilung eine zweckmäßigere Bewirtschaftung der einzelnen Abfindungen gewährleistet. Das ist natürlich dann nicht einfach, wenn offenkundig hinter einer beantragten Teilung überwiegende wirtschaftliche Interessen stehen, die aus einer Baulandwidmung resultieren. Aus dem übergeordneten Ziel einer Boden-Reform muß nämlich ein Teilungsverfahren der Verbesserung der Agrarstruktur – wie bei einem Zusammenlegungsverfahren – dienen und nicht privatwirtschaftliche Interessen,³⁴⁵ ebenfalls nicht der Bereinigung agrargemeinschaftsinterner Zwistigkeiten (abschreckendes Monsterteilungsverfahren³⁴⁶: Hintertuxer Galtalpe). Hinsichtlich der Voraussetzungen nach § 42 Abs. 4 lit. b bis d müssen die jeweiligen Verhältnisse und Ausübungsmodalitäten in der Agrargemeinschaft bzw. für den zur Teilung vorgesehenen Bereich geprüft werden. Eine zwingende Voraussetzung ist eine rechtskräftige Feststellung von Anteilsrechten, was ein vorhergehendes Regulierungsverfahren voraussetzt. Hat ein zu teilendes Grundstück ein Ausmaß von 4 Hektar und bestehen an der Agrargemeinschaft 37 Anteile (mit einem internen Verhältnis von 26 : 5 : 4 : 2), so würde sich zwar für die Liegenschaft mit dem größten Anteil rechnerisch ein Anspruch auf etwa 3 Hektar ergeben, für die anderen Liegenschaften jedoch nur Kleinabfindungen. Damit wäre – gerade bei einem Waldgrundstück – eine zweckmäßige Bewirtschaftung nicht gewährleistet, wozu auch noch Bringungsrechtsfragen kämen. Eine solche Teilung kann nicht Ziel einer Bodenreformmaßnahme sein. Bei einer beantragten Sonderteilung ist besonders darauf zu achten, daß funktionsgleiche Ansprüche für andere Liegenschaften nicht gefährdet werden (z. B. durch notwendige Erschließungen oder Bringungsrechtseinräumungen). Durch eine Sonderteilung dürfen die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im zu teilenden Gebiet oder für den Bereich,

³⁴⁴ Ungenau VfGH 12.10.1971, B 178/71.

³⁴⁵ Vgl. VfGH 7.10.1980, 3374/79. – Auch die Sicherung der Selbstbewirtschaftung und die Verhältnisse am berechtigten Gut können als Kriterien herangezogen werden (dazu VfGH 1.10.1983, B 209/79: Bei späteren Wiederholungen von Anträgen auf Durchführung einer Sonderteilung ist vorwiegend auf die eingetretene Änderung des Sachverhaltes zu achten).

³⁴⁶ Siehe FN 354. – Allerdings ist eine Abwägung von Nachteilen (dauernde Streitigkeiten!) und Vorteilen möglich (§ 42 Abs. 4 lit. c).

der für eine Sonderteilung (angrenzend an die Eigentumsflächen des die Sonderteilung Begehrenden) nur in Frage kommt, nicht verschlechtert werden. In Verbindung mit dem psychologischen Moment, nämlich mehr Sicherheit und Rückhalt für Investitionen und mehr Mobilität zu bekommen, kann eine Einzelteilung ein Weg sein, im Zusammenhalt mit weiteren Maßnahmen eine Besitzfestigung für die landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen.

5. Kommt die Agrarbehörde zum Ergebnis, daß die Voraussetzungen vorliegen, so hat sie das Teilungsverfahren einzuleiten. Im Einleitungsbescheid ist dieses Vorliegen der Voraussetzungen zu begründen (analog der Feststellungsfunktion der Einleitungsverordnung für ein Zusammenlegungsverfahren). Kommt die Agrarbehörde zum Ergebnis, daß die Voraussetzungen nicht vorliegen, so wäre es eine übertriebene Kulthandlung zum Heiligen Formalismus, zuerst das Verfahren (nur) wegen des Vorliegens eines gültigen Antrages einzuleiten, dann jedoch festzustellen, daß die Voraussetzungen nicht vorliegen und das Verfahren wieder nach § 43 Abs. 6 einzustellen! Nach der hier vertretenen Ansicht hat die formelle Einleitung des Teilungsverfahrens vor allem den Sinn, die sogenannte Generalkompetenz in Anspruch zu nehmen. Denn für Teilungsverfahren, die agrargemeinschaftliche Grundstücke betreffen, kann nur die Agrarbehörde zuständig sein! Man darf die verschiedenen bodenreformatorischen Verfahren nicht miteinander vermengen. Zusammenlegungsverfahren wie auch Flurbereinigungsverfahren benötigen von vornherein einen entsprechenden Einleitungsakt. Gerade Flurbereinigungsverfahren sind funktionsgleich auch ohne Einleitung und ohne Abschluß durch Flurbereinigungsübereinkommen und Flurbereinigungsverträge durchführbar. Siedlungsverfahren benötigen weder Einleitung noch Abschluß. Dasselbe gilt – mangels Generalkompetenz – für Bringungsrechtsverfahren. Bei Sonderteilungsverfahren ist auch eine Genehmigung eines Übereinkommens als Abschluß denkbar (§ 60 Abs. 2), ohne Inanspruchnahme der Generalkompetenz. Wenn die Agrarbehörde eine Einzelteilung oder eine Servitutenablösung ohne Inanspruchnahme der Generalkompetenz durchführen will, soll ihr das freistehen.

Die Voraussetzungen müssen, das ergibt sich aus § 43 Abs. 6 und aus § 60 Abs. 2, während des gesamten Verfahrens gegeben sein, ansonsten wäre das Teilungsverfahren auch später einzustellen.

Die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 4 müssen alle nebeneinander vorhanden sein, es genügt nicht das Vorhandensein einer einzigen Voraussetzung.³⁴⁷

Es ist auch denkbar, ein Einzelteilungsverfahren und ein Sonderteilungsverfahren zugleich einzuleiten bzw. auch andere Agrarverfahren (wie Flurbereinigung oder ein Verfahren zur Ablöse eines Einforstungsrechtes) damit zu kombinieren.

6. Wird ein Einleitungsbescheid erlassen, so hat das Grundbuchsgericht nach § 79 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 die Einleitung des Verfahrens auf Grund der Mitteilung der Agrarbehörde in den betreffenden Grundbucheinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Teilungsverfahrens gegen sich gelten lassen muß. Mit dem Einleitungsbescheid wird das Gebiet abgegrenzt und werden die Voraussetzungen für die Teilung begründet. Die betroffenen Grundstücke sind im Bescheid anzuführen. Die Rechtswirksamkeit der Einleitung beginnt mit Rechtskraft des Einleitungsbescheides. Damit ist räumlich das Teilungsgebiet abgegrenzt und es beginnt die sogenannte Generalkompetenz der Agrarbehörde. Nach Rechtskraft ist eine Ausfertigung des Einleitungsbescheides neben dem zuständigen Grundbuchsgericht auch der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Vermessungsamt, der Katasterdienststelle für Neuanlegung (früher: agrarische Ope-

³⁴⁷ So auch VwGH 6.4.1978, 1805/76.

rationen), der Landeslandwirtschaftskammer, der Bezirkslandwirtschaftskammer und der Gemeinde zu übermitteln sowie an der Amtstafel wie in der betreffenden Gemeinde kundzumachen (§ 72 Abs. 2 und 3). In gleicher Weise ist beim Abschluß eines Teilungsverfahrens vorzugehen. Gemäß § 72 Abs. 4 besteht die sogenannte Generalzuständigkeit der Agrarbehörden vom Zeitpunkt der Einleitung auch eines Teilungsverfahrens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses bzw. Einstellung eines solchen Verfahrens.³⁴⁸ Bei Teilungsverfahren ist insbesondere auf die forst-, grundverkehrs- und baurechtlichen Zielsetzungen hinzuweisen. Eine baurechtliche Bewilligung nach § 12 TBO kann von der Generalkompetenz nicht erfaßt sein.

§ 50 Abs. 2 lit. d der Tiroler Waldordnung sieht vor, daß Teilungsbewilligungen dann nicht erforderlich sind, wenn Grundstücke im Zuge eines Verfahrens in den Angelegenheiten der Bodenreform geteilt werden. Bewilligungen nach dem Tiroler Almschutzgesetz bzw. Naturschutzgesetz sind allenfalls von der Agrarbehörde zu erteilen. Während eines Teilungsverfahrens kann eine Bewilligung nach § 82, ob eine bürgerliche Eintragung mit dem Teilungsverfahren vereinbar ist, erforderlich sein.

7. Auch ein Teilungsverfahren ist ein durch einen stufenförmigen Aufbau gekennzeichnetes Verfahren. Dieser Aufbau bringt es grundsätzlich mit sich, daß keine Phase des Verfahrens, welche mit Bescheid abzuschließen ist, übersprungen werden darf. Ist rechtskräftig über eine Angelegenheit entschieden, so kann sie später nicht wiederum aufgerollt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, für die Liste der Parteien und für das Verzeichnis der Anteilsrechte die entsprechenden rechtskräftigen Entscheidungen aus dem Regulierungsverfahren zu übernehmen.

III. Ablauf der Teilungsverfahren

1. Die verschiedenen Formen von agrarrechtlichen Teilungsverfahren laufen grundsätzlich nach demselben Schema und demselben Aufbau wie ein Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren ab. Das Erfordernis nach einer Vorläufigen Übernahme besteht hier wirtschaftlich nicht, da die gemeinsame Nutzung auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken als gegeben angenommen wird. Daher wurde rechtlich die Vorläufige Übernahme für das Teilungsverfahren ausdrücklich nicht vorgesehen. Einen gewissen „Ersatz“ dafür bietet § 76, nämlich die Erlassung von Übergangsverfügungen. Der legislative Aufbau der Bestimmungen über die Formen der Teilungsverfahren (§§ 44 bis 61) ist auch im Hinblick auf die Verweisungstechnik und auf ein allenfalls vorhergehendes Regulierungsverfahren äußerst unglücklich und gehörte novelliert.
2. In eigentlich verfahrensrechtlichen Normen der §§ 44 und 50 wird der Inhalt und Ablauf der Teilungsverfahren beschrieben.
 - a) Feststellung des von einer Teilung betroffenen Gebietes bzw. aller (agrargemeinschaftlichen) Grundstücke einer Agrargemeinschaft, die von einer Teilung betroffen ist.
 - b) Feststellung der Parteien (Liste der Parteien).
 - c) Bewertung der Grundstücke (Bewertungsplan).
 - d) Feststellung der Anteilsrechte (Verzeichnis der Anteilsrechte).
 - e) Ermittlung der Abfindungsansprüche.
 - f) Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

³⁴⁸ Siehe FN 314.

- g) Entscheidung über Geldausgleiche, gemeinsame Benützungsrechte, Grunddienstbarkeiten bzw. Übergangsverfügungen.
 - h) Teilungsplan.
 - i) Übergabe (Übernahme der Abfindungen und Vermarkung, Vollzug des Teilungsplanes).
 - j) Bücherliche Veränderungen.
3. Grundsätzlich sind alle agrargemeinschaftlichen Grundstücke, auch wenn sie nur teilweise von einer Teilung betroffen werden sollen, zu ermitteln. Für eine Hauptteilung wie auch für eine Sonderteilung ist dies aus Gründen der Bewertung unbedingt erforderlich (Herstellung der richtigen Relation), bei einer Einzelteilung ist es zur Verhinderung von Streitfragen zweckmäßig. Die Frage der Grundstücksgrenzen ist seit Einführung des Grenzkatasters nicht mehr so bedeutungsvoll wie früher (siehe auch § 72 Abs. 5 lit. b). Mit zur Frage des Gebietes gehört die Erhebung, welche rechtswirksamen Flächenwidmungen bzw. Festlegungen in überörtlichen Entwicklungsprogrammen jeweils bestehen (z. B. Quellschutzgebiete, Gefahrenzonen, Bauland). Denn nur so kann eine richtige Bewertung erfolgen. Bücherliche Einlagezahl, Grundstücksnummern, Größe sowie Kulturgattung (= Benützungsart) sind dann jeweils auch im Teilungsplan (§ 59 Abs. 2 lit. a) anzuführen. Nach § 51 hat die Agrarbehörde das Gesamtvermögen einer Agrargemeinschaft, die von einer Teilung betroffen ist, festzustellen. Grundstücke im Eigentum einer Verfahrenspartei können über deren Verlangen in das Teilungsverfahren – zur besseren Gestaltung der Abfindungsflächen bzw. von Wegen – einbezogen werden.
- Die Begrenzung des für eine Teilung in Frage kommenden Gebietes muß eine Verwirklichung der agrarstrukturellen bzw. bodenreformatorischen Ziele erwarten lassen. Grenzen der rechtlichen Verfügbarkeit in einem Teilungsverfahren zeigen sich bei Grundstücken mit besonderem Wert (§ 46 in Verbindung mit § 13 Abs. 6, z. B. Grundstücke im Bauland, verpachtete Schottergruben), aber auch bei durch Regulierungs- bzw. Wirtschaftsplänen eingeräumten Einzelnutzungen (Nutzungsteilungen), denn dadurch wird eine Art Lageanspruch begründet, was nicht jedoch bei Teilwäldern gilt (§ 53 Abs. 1). Eine Einzelnutzung auf Grund einer bescheidmäßigen, nicht nur internen Nutzungsteilung programmiert somit die Figurierung der Abfindungsflächen. Eine solche Einzelnutzung muß jedoch eine ausschließliche und umfassende sei, d. h. sie darf sich nicht nur auf die Weide oder einen bestimmten Zeitraum beziehen.
- Die Fragen der Abgrenzung des einer Teilung zu unterziehenden Gebietes sind somit einerseits rein geographischer Natur („örtliche Zusammenhänge“), weiters solche der Beurteilung, ob im einzelnen die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 4 für eine Verbesserung der Agrarstruktur vorhanden sind, andererseits rein rechtlicher Art, welche Widmungen die Zielsetzungen eines Teilungsverfahrens hemmen können und welche Grundstücke für gemeinsame wirtschaftliche Anlagen benötigt werden.
- Zu berücksichtigen sind dabei überörtliche Entwicklungsprogramme, welche zusammenhängende landwirtschaftliche Grundstücke vorsehen, und örtliche Flächenwidmungen. Bei der längeren Dauer von Teilungsverfahren kann es vorkommen, daß eine Gemeinde eine Ausweitung des Baulandes in Flächen vorsieht, die eindeutig unterzogene Grundstücke darstellen. Meist ist mit einer solchen Widmungsänderung ein hoher Wertzuwachs verbunden, sodaß damit die Ziele einer Teilung mit der Baulandwidmung kollidieren. Es sollte jedenfalls vermieden werden, daß agrarrechtliche Teilungsverfahren lediglich der Schaffung von Bauplätzen dienen.
4. Die Erstellung der Liste der Parteien scheint identisch zu sein mit der Frage nach der Parteistellung in einem Teilungsverfahren. Das trifft jedoch nicht zu. Parteien eines

Teilungsverfahrens sind gemäß § 74 Abs. 2 die Mitglieder der Agrargemeinschaft, ein Siedlungsträger (Landeskulturfonds), die an einer Agrargemeinschaft beteiligte Gemeinde und die Personen, die ihre Nutzungsansprüche auf ein persönliches oder realrechtlich mit einer Liegenschaft verbundenes Anteilsrecht (= Nutzungsansprüche) stützen.

Nunmehr müssen die Parteien wie die Anteilsrechte bereits vor Einleitung eines Teilungsverfahrens klar sein (§ 42 Abs. 4 lit. a). Die Liste der Parteien betrifft nur diejenigen, die einen Abfindungsanspruch haben. Eine Parteistellung ergibt sich ansonsten aus bestehenden Rechten, die entweder aus dem Grundbuch ersichtlich oder örtlich bekannt sind (z. B. nicht aus dem Grundbuch ersichtliche Teilwaldrechte oder Holzbringungsrechte). § 52 kennt hier noch eine nicht mit der 1984 geänderten Bestimmung des § 42 Abs. 4 lit. a nicht koordinierte Regelung, nämlich die öffentliche Aufforderung in einer Gemeinde zur Geltendmachung von Nutzungsansprüchen binnen einer Frist von einem Monat bei sonstigem Verluste des Anspruches. Eine solche Regelung ist praktisch nur mehr bei Regulierungsverfahren bzw. bei der Suche nach unverbücherten Rechten und Lasten sinnvoll. Man wird also zwischen Vollparteien, die einen Abfindungsanspruch (§ 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 1) haben, und solchen Parteien, welche die Modalitäten eines Teilungsverfahrens beeinflussen können, unterscheiden müssen. Bei der Hauptteilung sind Verfahrensparteien nur die beteiligten Körperschaften des Öffentlichen Rechts, also die Gemeinde und die Agrargemeinschaften. Wegen der Auswirkungen von Einzelteilungsverfahren auf die Ansprüche der einzelnen Mitglieder einer Agrargemeinschaft kommt sowohl der Agrargemeinschaft wie auch ihren einzelnen Mitgliedern Parteistellung zu; Sonderteilungsverfahren betreffen in erster Linie die Agrargemeinschaft und das ausscheidende Mitglied. Hinsichtlich der Rolle einer auch nur prekariistisch an einem Weg Berechtigten hat der VfGH³⁴⁹ festgestellt, daß eine faktische Absperrung eines Weges im Zuge eines Einzelteilungsverfahrens ohne vorhergehende Beendigung dieses Rechtsverhältnisses einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums bedeutet. Es stellt sich aus dieser offenkundig rein öffentlichrechtlichen Betrachtungsweise die Frage, ob solche prekariistischen Rechtsverhältnisse von der Agrargemeinschaft, die das Recht seinerzeit zugestanden hat, oder auch von der Agrarbehörde zu beenden sind. Man wird beides annehmen können. Für die Agrargemeinschaft ohnehin (Beendigung der stillschweigenden Duldung), aber im Sinne der Bestimmung des § 76 Abs. 1 auch die Agrarbehörde.

5. Eine gerechte räumliche Teilung setzt eine richtige Bewertung des zu teilenden Gebietes voraus. Denn die jeweiligen Verfahrensparteien haben Anspruch auf den Gegenwert ihrer (mathematischen) Anteilsrechte nunmehr an Grund und Boden. Die Bewertung der Grundstücke hat gemäß § 46 Abs. 1 sowie § 55 unter sinngemäßer Anwendung der für die Bewertung in einem Zusammenlegungsverfahren geltenden Bestimmungen zu erfolgen. In bescheidmäßiger Einzelnutzung stehende Grundstücke wären wegen des Lageanspruches nicht zu bewerten (§ 53 Abs. 1), was aber bei einem Einzelteilungsverfahren mit mehreren Abfindungsberechtigten doch notwendig erscheint, um die richtige Fläche in der Relation zwischen allen Parteien, denen Abfindungsansprüche zustehen, zu finden. Liegen keine besonderen Flächenwidmungen vor, gehen die Parteien von der Gleichwertigkeit ihrer eingebrachten Grundstücke aus (§ 13 Abs. 1 letzter Satz). Dann kann eine eigene Bewertung und die Erlassung eines Bewertungsplanes unterbleiben, jedoch muß die Feststellung der Gleichwertigkeit bescheidmäßig getroffen werden. In der Praxis erfolgt die Auflage des

³⁴⁹ VfGH 3.3.1980, B 490/76. Es ist nicht ganz ersichtlich, warum man nicht auch eine konkludente Beendigung des Prekariums hätte annehmen können. Unverständlich, daß ein Prekarium den Schutz des Art. 5 StGG genießt, im Öffentlichen Recht begründete Berechtigung jedoch – bisher – nicht.

Bewertungsplanes meist zugleich mit der Auflage der Liste der Parteien und dem Verzeichnis der Anteilsrechte. Nach- und Neubewertungen kommen bei Teilungsverfahren mangels großer Kultivierungsmaßnahmen kaum vor. Ein vor allem verwaltungsökonomisches Problem stellt die Bewertung aller agrargemeinschaftlicher Grundstücke für das Ausscheiden eines einzigen Mitgliedes durch ein Sonderteilungsverfahren dar. Es ist verständlich, daß der Gesetzgeber hier möglichst auf ein Übereinkommen abstellt (§ 60 Abs. 1 und 2). Liegen aber die Voraussetzungen für eine Sonderteilung (§ 42 Abs. 4 lit. b und d) in einem besonderen Maße vor, wird man um eine Gesamtbewertung nicht umhin kommen.

6. Nach der Feststellung des Gebietes, der Liste der Parteien (Nutzungsberechtigten) und der Bewertung der Grundstücke ist die Feststellung des Anteilsrechtes eine wesentliche Phase des Teilungsverfahrens. Nach § 54 Abs. 1 hat die Agrarbehörde dafür ein Übereinkommen anzustreben. Auch hier ist nunmehr zu beachten, daß die Anteilsrechte gemäß § 42 Abs. 4 lit. a bereits vor Beginn des Teilungsverfahrens festgestellt sein müssen.

Es kann also nur darum gehen, die in einem Regulierungsverfahren festgelegten Anteilsrechte auf das Teilungsverfahren zu übertragen.

In einem Hauptteilungsverfahren sind diese Festlegungen zwischen den beteiligten Gemeinden und Agrargemeinschaften zu treffen. Dabei ist darauf zu achten, daß rein rechnerische Anteile (wie je 1/3 zwischen einer Gemeinde und 2 Agrargemeinschaften) oft im Innenverhältnis dieser beteiligten Körperschaften Auswirkungen hat, da vielleicht eine dieser Körperschaften nur sehr wenige Mitglieder hat, die dann relativ mehr an Nutzungen beanspruchen können.

Probleme gibt es dann, wenn in früheren Regulierungsverfahren nicht ein einheitliches Anteilsrecht für eine Agrargemeinschaft ermittelt und festgelegt wurde. Oft wurde nämlich das Anteilsrecht nach der wichtigsten Nutzung, meist Holznutzung, festgelegt und dieses Anteilsrecht allein ist interner Maßstab für die Mitgliedschaft (etwa für Rechte und Lasten wie für Abstimmungen in der Vollversammlung). Dazu kommen dann eigene Anteile etwa für die Weide- oder für die Almnutzung, die aber weder mit der aus der Holznutzung ermittelten Anteilsberechtigung übereinstimmen noch mit dieser rechnerisch kombiniert wurden. Dasselbe gilt für Teilwaldrechte, die – auch bei Waldagrargemeinschaften – meist gesondert zu den mathematischen Anteilsrechten (für den unverteilten Wald) bestehen. Für Teilungsverfahren ergeben sich daraus Probleme der richtigen Bewertung von Abfindungsansprüchen. In solchen Fällen ist eine Art Neuregulierungsverfahren oder Ergänzungsregulierung zu fordern.

Besonders schwierig wird das Problem der Aufteilung von Teilwäldern nämlich dann, wenn zwischen den Teilwaldberechtigten und den Mitgliedern an einer Agrargemeinschaft keine Kongruenz besteht, wenn also in einer Agrargemeinschaft neben Mitgliedern mit Teilwaldrechten auch Mitglieder ohne solche Teilwaldrechte vorhanden sind, die etwa besonders auf die Weidenutzung angewiesen sind. In ähnlicher Weise schwierig ist die Situation dann, wenn auf den Teilwaldflächen Weiderecht nach dem WWSG zugunsten anderer Höfe außerhalb der Gemeinschaft bestehen. In letzterem Fall ist von der Agrarbehörde über Antrag oder von Amts wegen zu prüfen, ob die bestehenden Weiderecht nicht nach dem WWSG als entbehrlich für die berechnigte Liegenschaft erscheinen und abgelöst werden können.

In einem Hauptteilungsverfahren ist die Erlassung eines eigenen Verzeichnisses der Anteilsrechte nicht zwingend vorgesehen. Sie erübrigt sich jedenfalls dann, wenn die Anteilsrechte in einem vorhergehenden Regulierungsverfahren festgestellt wurden. Ansonsten ist ein Feststellungsbescheid immer zweckmäßig, vor allem deshalb, da bei bisherigem Grundeigentum der Gemeinde an den einer Hauptteilung zu unterziehenden

agrargemeinschaftlichen Grundstücken einer über das Anteilsrecht hinausgehender „Mehrwert“ gemäß § 45 Abs. 2 zukommt. Damit soll der Rechtsansicht des VfGH³⁵⁰ folgend der Gegenwert für die Substanz, also für das bisherige Eigentum, abgegolten werden. Es muß daher bei der Bewertung auch der Wert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke festgestellt werden, den diese hätten, würden keine Nutzungsrechte bzw. Anteilsrechte daran bestehen. Von diesem Wert wird die Gesamtsumme der „Nutzungswerte“ (= Werte der Anteilsrechte) abgezogen. Der dann verbleibende Wert stellt den reinen Substanzwert dar, der allein der Gemeinde als bisherigen bürgerlichen Eigentümerin zukommt. War die Gemeinde bisher nicht bürgerliche Alleineigentümerin, kommt ihr dieser „Mehrwert“ als Äquivalent des Substanzwertes nicht zu, bei Miteigentum nur insoweit, als anteilmäßig durch ein Regulierungsverfahren erst die Anteilsrechte festgestellt wurden.

Für Einzelteilungsverfahren enthält hier § 56 Abs. 2 eine sehr unglücklich formulierte verfahrensrechtliche Bestimmung, wonach eine Auflegung und Kundmachung eines Verzeichnisses der Anteilsrechte dann, wenn an der Richtigkeit und Vollständigkeit desselben keine Zweifel bestehen, entfallen kann. Diese Bestimmung ist deshalb obsolet, da eben nach § 42 Abs. 4 lit. a eine solche Feststellung vorher in einem Regulierungsverfahren zu erfolgen hat. Man sieht auch daraus, daß der legistische Aufbau der Bestimmungen über das Teilungsverfahren äußerst unzweckmäßig ist und die Neufassung des § 42 Abs. 4 lit. a noch nicht mit den anderen Regelungen koordiniert wurde.

7. Mit der Rechtskraft des Bewertungsplanes ist die erste Phase der Bestandsaufnahme, der Erfassung des Istwertes abgeschlossen. Nunmehr beginnt als zweite Phase die Transformation durch die Teilung. Dabei ist vor allem der Abfindungsanspruch der einzelnen Parteien maßgebend. Die Abfindungsgrundstücke müssen analog zum Zusammenlegungsverfahren ausreichend erschlossen sein, damit nicht gemeinsame Benützungsrechte den Sinn der Teilung stören, vor allem muß die Größe der Abfindungen dem Abfindungsanspruch entsprechen. Rechnerisch besteht der Abfindungsanspruch aus dem Wert der Anteilsrechte einer Partei in Relation zu den Anteilsrechten der anderen Parteien nach Maßgabe der Bewertung der Grundstücke. Der Grundbedarf für gemeinsame wirtschaftliche Anlagen (in der Regel Wege) ist vorweg abzuziehen (§ 47 und § 53 Abs. 2). Der Wert der Grundabfindung darf innerhalb einer geringen Spanne schwanken (§ 45 Abs. 3, der wohl sinngemäß auch für § 53 gilt). Der Abfindungsanspruch hat öffentlichrechtlichen Charakter, wegen seiner privatrechtlichen Auswirkung (Umwandlung in Privateigentum) sollte er unter den Schutz des Art. 5 StGG fallen.

Mit einem Teilungsverfahren zu kombinieren sind sonstige bodenreformatatorische Verfahren, soweit diese für die Erreichung der Ziele einer Teilung erforderlich sind. Dies ist ein Aspekt der sogenannten Generalkompetenz der Agrarbehörde. Derartige Verfahren können z. B. Güterwege und Ablösungen von Weiderechten betreffen.

8. § 47, § 53 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 lit. d sprechen von gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen,³⁵¹ was dem Grunde nach den gemeinsamen Anlagen eines Zusammenlegungsverfahrens entspricht. Hinsichtlich der Kostenregelung wird ausdrücklich auf § 23 verwiesen, ansonsten finden sich keine Kriterien hinsichtlich Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit. Kostspielige gemeinsame wirtschaftliche Anlagen wären ein Indiz für die Unzweckmäßigkeit eines Teilungsverfahrens, weil dann wieder etwas Gemeinsames erst errichtet und

³⁵⁰ Siehe FN 311.

³⁵¹ Entsprechende Verweise fehlen; man muß sich daher mit Analogie behelfen, was der VfGH jedoch eher ablehnt (1.7.1980, 3124/79).

erhalten werden muß. Solchen gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen darf also nie die Bedeutung zukommen, die sie für ein Zusammenlegungsverfahren haben. Ein eigener Bescheid ist nicht vorgesehen. Die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen müssen vergleichbar den Grundsätzen für ein Zusammenlegungsverfahren unter Berücksichtigung externer wie interner Faktoren in ein Teilungsgebiet eingepaßt werden. Externe Faktoren sind die an ein Teilungsgebiet heranführenden Wege, Bäche, angrenzende Grundstücke von Abfindungsberechtigten, Widmungen der überörtlichen Raumordnung in Entwicklungsprogrammen (wie Festlegung zusammenhängender landwirtschaftlicher Vorrangflächen). Interne Faktoren sind topographische Gegebenheiten, die sich aus dem jeweiligen Teilungsgebiet sowie den Erschließungsbedürfnissen ergeben. Der jeweils nötige Kostenaufwand, abzüglich Förderungsmaßnahmen der Öffentlichen Hand, muß in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen.

„Gemeinsame“ Anlagen müssen möglichst allen Abfindungsberechtigten dienen, wenn auch der Vorteil im Einzelfall verschieden sein kann. Reine Erschließungswege für ein künftiges Siedlungsgebiet zählen nicht zu den gemeinsamen Anlagen.

Je nach Art der vorgesehenen gemeinsamen Anlagen und der räumlichen Situierung können zusätzliche Bewilligungen erforderlich sein. Das kann eine luftfahrtrechtliche Ausnahmebewilligung bei einer Anlage in der Sicherheitszone eines Flughafens sein, eine Bewilligung im Bauverbotsbereich bzw. Gefährdungsbereich einer Eisenbahn, eine naturschutzrechtliche Bewilligung oder Bewilligung für Anlagen in der Nähe der Zoll- bzw. Staatsgrenze.

Bei der Kostentragung spielt der Grundsatz des Vorteilsausgleiches eine wichtige Rolle. Die Heranziehung der Eigentümer erfolgt grundsätzlich nach den Anteilsrechten. Ein Verweis auf eine Vorläufige Kostentragung enthalten die Regelungen über die Teilungsverfahren nicht.

9. Der Abfindungsanspruch kann durch privatrechtliche Erklärung hinsichtlich unerheblicher Verschiedenheiten unter Zustimmung der Agrarbehörde (§ 75 Abs. 1) in eine Geldabfindung verwandelt werden (§ 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 lit. c). Grunddienstbarkeiten, die infolge einer Teilung oder der im Zuge einer Teilung ausgeführten gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben. Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind neu nur dann aufzuerlegen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind (§ 46 Abs. 4 und § 58). Neu aufzuerlegende Dienstbarkeiten sind ein Indiz für die Problematik des jeweiligen Teilungsverfahrens hinsichtlich der Abwägung zwischen Bestand der Gemeinschaft und Vorteile einer Teilung. Reallasten können bei entsprechender Formulierung vor allem Zauflasten sein, andernfalls sind diese gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.³⁵² Notwendige gemeinsame Benützungsrechte sind mögliche gemeinschaftliche Weiderechte (Vor- bzw. Nachweiderechte) bzw. Holzbringungsrechte. Auch solche gemeinsamen Benützungsrechte sind nur im Fall unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit aufrecht zu erhalten (§ 44 letzter Satz und § 50).

³⁵² VwGH 24.1.1980, 3374/79; 1.7.1980, 3124/79; OAS 3.11.1976, 710.104. – Dieses – letzte – Zitat einer Entscheidung des VwGH und des OAS gibt Anlaß, der reichen und wertvollen Entscheidungspraxis des Obersten Agrarsenates – insbesondere unter dem Vorsitzenden Dr. Josef MÜLLNER – mit großem Respekt zu gedenken. – Nicht nur im Agrarrecht, sondern aus vielen Rechtsbereichen hört man die übereinstimmende Klage, daß der Verwaltungsgerichtshof oft nach Jahren geradezu formale Fehler suche, um nicht materiellrechtlich entscheiden zu müssen. Ob der Wunsch des Verfassers, dem Verwaltungsgerichtshof dürften nur Mitglieder angehören, die jahrelang in ersten Instanzen tätig waren und die daher auch ständig Auskunft über aktuelle Fragen geben mußten, je in Erfüllung gehen könnte? Wenn schon Landesverwaltungsgerichte derzeit noch nicht absehbar sind, so könnten doch Senate des Verwaltungsgerichtshofes in Landeshauptstädte verlegt werden.

10. Im Teilungsplan wird eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen aufgehoben, geändert und begründet. Es handelt sich dabei wie beim Zusammenlegungsplan um einen Verwaltungsakt besonderer Art, der jedenfalls eine Vielzahl rechtlich selbständiger Entscheidungen in sich birgt, die aber wegen des örtlichen Zusammenhanges zusammengehören. Trennbare und möglicherweise damit abgesonderte Entscheidungen sind denkbar (z. B. hinsichtlich von Zäunen).³⁵³ Mit Rechtskraft des Teilungsplanes geht das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken über. Wiederum liegt eine Form des sogenannten außerbücherlichen Eigentumsverlustes vor. Im selben Zeitpunkt geht auch die Widmung und das Eigentumsrecht an den bisherigen agrargemeinschaftlichen Grundstücken verloren. Im Teilungsplan wird Eigentum entzogen, verändert und zugewiesen. Die Teilung ist jedoch insgesamt keine Enteignung, eher ein Zwangsaustausch.

Der Inhalt eines Teilungsplanes ist dadurch bestimmt, daß die früheren agrargemeinschaftlichen Grundstücke gemäß der Bewertung und der Anteilsrechte in einem richtigen Abfindungsanspruch verwandelt werden. Aber auch Dritte (Gläubiger z. B.) dürfen durch die primär öffentlichrechtliche Maßnahme keinen Nachteil erleiden (§ 46 Abs. 2 und 3 und § 57 sowie § 59 Abs. 2 lit. f).

Für die verschiedenen Formen der Teilungsverfahren werden verschiedene Teilungspläne erlassen: Hauptteilungsplan – Einzelteilungsplan und Sonderteilungsplan. Der Inhalt eines Hauptteilungsplanes ist im § 48 nicht näher beschrieben. Er enthält in der Praxis eine die rechtlichen Änderungen betreffende Haupturkunde sowie die planlichen Unterlagen. Die Haupturkunde besteht wiederum aus einer Übersicht über den Gang des Verfahrens, der Feststellung des Teilungsgebietes (= agrargemeinschaftliche Grundstücke), der Parteien und ihrer Anteilsrechte gemäß dem vorangegangenen Regulierungsverfahren, einer Übersicht über die bücherlichen bzw. sonst festgestellten Rechte und Lasten, die Bewertung sowie die Abfindungsansprüche, allfällige Parteienübereinkommen, den Inhalt des Teilungsplanes, die bücherlichen Änderungen und allfällige Nebenbestimmungen (z. B. Schlägerung eines Holzvorrates und Verteilung des Verkaufserlöses zu Gunsten der Gemeinde, Begründung einer Dienstbarkeit, Quellen und fließendes Wasser zu fassen und abzuleiten).

In der Hauptteilung für die Agrargemeinschaft Dörfel wurden 1970 folgende Vereinbarungen mit der Gemeinde Aßling getroffen: „Die Gemeinde Aßling übernimmt die bisher von der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Dörfel erfüllten öffentlichen Aufgaben, das sind Schule, Feuerwehr und die öffentlichen Wege bis zu den Hofstellen. Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Dörfel hat daher nur mehr die Wege außerhalb der Hofzone zu erhalten, soweit die Erhaltungspflicht nicht andere Personen trifft. Die bestehenden Feuerwehrranlagen und Geräte gehen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Aßling über.“

Im Zuge der Hauptteilung zwischen der Gemeinde Bichlbach sowie den Agrargemeinschaften Bichlbach, Lähn und Wengle wurden auf Abfindungsflächen Einforstungsrechte festgelegt, z. B. auf der Abfindung der Agrargemeinschaft Bichlbach am Kohlberg das Weiderecht mit dem Überwinterungsviehstand zu Gunsten der Agrargemeinschaften Lähn und Wengle, bzw. der Viehhalter dieser beiden Ortsteile, sowie zu Gunsten der Viehbesitzer im Ortsteil Au der Gemeinde Bichlbach; im Bichlbacher Alpswald Holzbezugsrechte zur Erhaltung und allfälligen Neuerstellung von 68 Stadeln und von Zäunen nach dem tatsächlichen Bedarf, solange die Erhaltung der Stadel zur Bewirtschaftung der berechtigten Parzellen benötigt und erhalten werden; auf der Abfindung der Agrargemeinschaft Wengle am Kohlberg das Weiderecht mit dem Überwinterungsviehstand zu Gunsten der Agrargemeinschaft Bichlbach und Lähn, bzw. der Viehhalter dieser beiden Ortsteile, sowie zu

³⁵³ VwGH 1.7.1980, 3124/79.

Gunsten der Viehbesitzer des Ortsteiles Au der Gemeinde Bichlbach; und auf der Abfindung der Agrargemeinschaft Lähn am Kohlberg das Weiderecht mit dem Überwinterungsviehstand zu Gunsten der Agrargemeinschaft Bichlbach und Wengle, bzw. der Viehhalter dieser beiden Ortsteile, sowie zu Gunsten der Viehhalter des Ortsteiles Au der Gemeinde Bichlbach.

Der Inhalt und Aufbau eines Einzelteilungsplanes ist im § 59 analog einem Zusammenlegungsplan genauer geregelt:

Haupturkunde – Abfindungsberechnung – Abfindungsausweis; dazu der Lageplan. In der Praxis beginnt der Aufbau der Haupturkunde wieder mit der Übersicht über den Ablauf des jeweiligen Verfahrens, dann folgen die Beschreibung des Teilungsgebietes, die Parteien und ihre Anteilsrechte, die bürgerlichen Rechte und Lasten auf den zu teilenden Grundstücken, die Durchführung der Teilung durch Angabe der Abfindungen sowie die entsprechenden bürgerlichen Veränderungen samt Entscheidung über Grunddienstbarkeiten. Angeschlossen ist der Besitzstands- und Abfindungsausweis, woraus Besitzstand vor und nach der Teilung sowie das Ausmaß der den einzelnen Anteilsberechtigten zufallenden Abfindungen genau samt Lageplänen dargelegt ist. Dazu kommen noch Änderungen in Regulierungs- bzw. Wirtschaftsplänen, die durch die Einzelteilung notwendig geworden sind bzw. die Feststellung der Auflösung einer Agrargemeinschaft samt den entsprechenden Modalitäten (Vermögen). Als Nebenbestimmungen können etwa noch Seilwegegenossenschaften aufgelöst und Weiderechte abgelöst werden (Einzelteilung Dörfel), Geldausgleiche vorgeschrieben werden, Regelungen über die Trinkwasserversorgung und die Zaunerhaltung getroffen werden, Viehtriebsrechte eingeräumt werden (Steinbergalm in Westendorf). Diese Festlegungen sind in der Regel bei weitem nicht so umfangreich wie bei Zusammenlegungsplänen.

Die Sonderteilung ist wie der Sonderteilungsplan nur als Annex zum Einzelteilungsverfahren und zum Einzelteilungsplan im § 60 geregelt. Auf die Problematik der Bewertung des gesamten agrargemeinschaftlichen Gebietes und die Pflicht der Agrarbehörde, ein Übereinkommen zu erzielen, wurde bereits verwiesen. Der Inhalt eines Sonderteilungsplanes ist im § 60 Abs. 3 dann ebenfalls nur sehr dürftig umschrieben.

Kommt ein Übereinkommen zustande, ist der Inhalt des entsprechenden Sonderteilungsplanes praktisch identisch mit dem Inhalt eines Einzelteilungsplanes. So für die Stockerweide in Walchsee: Verweis auf das Übereinkommen; Feststellung des Gebietes; Anführung aller Parteien und ihrer Anteilsrechte; Anführung der Rechte und Lasten laut Grundbuchsstand; Durchführung der Teilung (Teilungsplan) samt entsprechenden bürgerlichen Änderungen; Festlegung neuer Rechte und Lasten (Zaunerhaltung, Holzbringung); Feststellung der um zwei Mitglieder (= Liegenschaften) verminderten Agrargemeinschaft samt Neuberechneten Anteilsrechten (insgesamt 53 statt früher 68).

Noch einfacher erfolgte das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Waldinteressentschaft Kastnerluss in Vomp durch einvernehmliche Übergabe von drei Grundstücken unter Mitübertragung der darauf lastenden Weiderechte; lediglich die Anzahl der Anteilsrechte war dann neu festzustellen.

Nicht näher eingegangen soll auf das Monsterverfahren Sonderteilung Hintertuxer Galtalpe. Interne Zwistigkeiten und außerhalb der Agrarstrukturverbesserung liegende Interessen (Gletscherbahn bzw. Hotelerrichtung) zeigen, daß dann, wenn hinter Teilungsverfahren nicht offenkundige landeskulturelle Interessen stehen, keine Streitbeilegung erfolgen kann.³⁵⁴

³⁵⁴ Dazu VfGH 12.10.1971, B 178/71; OAS 3.11.1976, 5.10.1977, 3.10.1979, 1.7.1981 jeweils zu 710.104; VwGH 24.1.1980 und 7.10.1980, 3374/79; 1.7.1980, 3124/79; 7.7.1987, 85/07/0344. Ganz zu schweigen von den zahlreichen Entscheidungen der Agrarbehörde I. und II. Instanz, von anderen Behörden und auch Gerichten.

11. Die Teilungspläne sind nach Rechtskraft in die Wirklichkeit umzusetzen (§ 49 und § 61). Dies ist von der Agrarbehörde anzuordnen bzw. zu veranlassen. Dazu gehören die Vermessungsarbeit (Vermarkung), die Zuweisung und Übernahme der Abfindung, die finanzielle Abwicklung, die entsprechenden Veränderungen im Vermessungsamt und beim Grundbuchgericht (§ 84). In der Praxis wird ein entsprechender Beschlußentwurf von der Agrarbehörde konzipiert. Nicht richtig ist, wenn zugleich damit auch die Anmerkung der Einleitung des Teilungsverfahrens gelöscht wird. Dies hat richtigerweise erst nach Rechtskraft des Abschlußbescheides zu geschehen. Mitteilungen über die Beendigung des Teilungsverfahrens erfolgen gemäß § 72 Abs. 2 und 3 analog der Mitteilung über die Einleitung eines Teilungsverfahrens.
12. Für Teilungsverfahren gelten noch die Bestimmungen der §§ 70 Abs. 1 lit. b und 2 (vorläufige Regelungen), 75 (Widerruf von Anträgen, Bindung für Rechtsnachfolger), 86 (Übergangsverfügungen, womit eine Bestimmung über Nebenbestimmungen ersetzt wird), 77 und 78 (Vermessung und Befugnisse der Organe), 79 bis 84 (bücherliche Eintragungen).

Nachbemerkung

Beinahe überall in dieser Darstellung geht es um das Verhältnis von altem Recht zu modernen Erfordernissen und Gegebenheiten, geht es um Bewahrung und Neugestaltung. Kaum ein anderes Rechtsgebiet reicht so weit in die Geschichte und zeigt in der Wirkungsweise seiner Rechtsinstitute einen so lebendigen Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart.³⁵⁵ Die alten Rechte und ihre Ausgestaltung sind ein Teil der kulturellen Errungenschaften, in gleicher Weise wie die Hausformen, bäuerliche Geräte, Waale, Zäune, Märchen, Lieder und Sagen.

Im weiteren Sinn steht das Verhältnis von Recht und Zeit zur Diskussion, die Frage nämlich, wie das Recht richtig „gemacht“ sein muß, daß sich die Verhältnisse in ihrem Sinnbezug und in ihrer rechtlichen Geltung möglichst decken. Kann ein altes Recht unter den Voraussetzungen landwirtschaftlicher Zweckbestimmung heute noch sinnvoll sein, wenn diese Landwirtschaft nicht ausgeübt wird?

Neu zu überlegen ist die Flexibilität des Rechtes. Der Unbestimmtheit einer Regelung nach dem jeweiligen Bedarf stand rechtsgeschichtlich häufig gegenüber die Festigung (Petrifizierung) eines Rechtes. Aus Nutzungen je nach Haus- und Gutsbedarf wurden fixierte, unveränderbare Rechte, ohne Rücksicht auf Viehstand und Holzbedarf.

Denn geradezu rechtsphilosophische und rechtspolitische Schlußfolgerungen könnte man aus dieser Übersicht über die alten Nutzungsrechte und ihrem Verhältnis zur heutigen Situation ziehen. Es hat nämlich den Anschein, als ob das Problem der agrarischen Nutzungsrechte sich in andere Dimensionen menschlichen Zusammenlebens übertragen ließe. Wenn man moderne Diskussionen um das Asylrecht, um Aus- und Einwanderung verfolgt, erhält man den Eindruck, daß sich hier etwas wiederholt, was rechtsgeschichtlich ebenfalls („Schließung der Mark“ = „Das Boot ist voll“) feststellbar ist. Nur seit alters her haben Berechtigte haben Nutzungsrechte („Eingeforstete“); Neue sind eher unerwünscht.

Diese Spannungen bestehen auch in anderen Ländern. So beanspruchten Nutzungsberechtigte in Kaster bei Köln sogenannte „Bruchgebiete“ dort, wo Braunkohle abgebaut werden sollte.³⁵⁶ In Zermatt stritten sich Burgergemeinde und Munizipalgemeinde um die Eigentums- und Nutzungsrechte oberhalb der Grasnarbe, einschließlich des Kleinen Matterhorns.³⁵⁷ In Schweden entschied das Höchstgericht, daß die Samer (Lappen) wohl Nutzrechte an ihren Rentierweidegründen haben, aber nicht das Grundeigentum.³⁵⁸

Ist die Welt letztlich nicht eine große Agrargemeinschaft? Die einen haben ihre Nutzungen an den Ressourcen der Menschheit weit ausgedehnt, haben hohen Energiebedarf, andere haben im Durchschnitt noch aufzuholen. Im Zusammenhang mit den Problemen der Umwelt war von einer neuen „Tragik der Allmende“ - Übernutzung der Böden, der Luft, des Wassers - die Rede.³⁵⁹

Agrarrecht als Boden-Reform-Recht bleibt eine ständige Aufgabe. Auch wenn möglicherweise die Zielsetzungen und das Instrumentarium des Bodenreformrechtes selbst bald zu reformieren sein werden, die agrarischen Nutzungsrechte sind ein wichtiger Bestandteil des Arsenalts rechtlicher Problemlösungen und damit der Rechtskultur überhaupt.

³⁵⁵ GRASS 1948, 8.

³⁵⁶ Die Zeit, 25. Dezember 1981, 11.

³⁵⁷ Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 259 vom 7./8. November 1982 („Wem gehört das Matterhorn“). – Entsprechende Untersuchungen und Vorschläge über den rechtlichen Status des Bürgermützens (Gemeindegutes) in den lichtensteinischen Gemeinden hat Josef KÜHNE gemacht.

³⁵⁸ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. Februar 1981, 8.

³⁵⁹ Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 323 vom 25. November 1971 (Theo GINSBURG, „Die Tragik der Allmende. Die Wahl zwischen Wirtschaftswachstum und lebenswerter Umwelt“).

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
aaO.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
Arg.	argumento (folgt aus)
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bp	Bauparzelle
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit
dq	Doppelzentner
Erk.	Erkenntnis
EZ	Einlagezahl (im Grundbuch)
f (ff)	und die folgende(n)
fm	Festmeter
FN	Fußnote
GBfLÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
Gp	Grundparzelle
Gst	Grundstück
GVE	Großvieheinheit
H	Heller
ha	Hektar
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iVm.	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
K	Kronen
kg	Kilogramm
KG	Katastralgemeinde
k.k.	kaiserlich-königlich
LAS	(Tiroler) Landesagrarsenat
leg.cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
l.f.	landesfürstlich
lfm	Laufmeter
LGBI.	Landesgesetzblatt (für Tirol)
lit.	litera (Buchstabe)
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MS	Mustersatzung für Agrargemeinschaften (im Anhang wiedergegeben)
Nr.	Nummer
OAS	Oberster Agrarsenat
ÖBF	Österreichische Bundesforste

OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Oberrat
RGBl.	Reichsgesetzblatt
rm	Raummeter
RM	Reichsmark
RN	Randnummer
S	Schilling
Slg.	Sammlung
StGBI.	Staatsgesetzblatt
u.a.	und andere
udgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH Neue Folge
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
Zl.	Zahl

(Siehe auch die Abkürzungen im Literaturverzeichnis und im Rechtsquellenregister).

Literaturverzeichnis

(Abgekürzt zitierte Literatur wird jeweils im Klammern angefügt. Die Zitate in der Arbeit erfolgen unter Hinweis auf diese abgekürzte Schreibweise mit Angabe des Erscheinungsjahres und allfälligem Verweis auf die Seite).

- ABART Hans Jürgen – LANG Eberhard und OBHOLZER Franz, Tiroler Jagdrecht, Innsbruck 1987 (= **Abart** 1987)
- ACHLEITNER Alois, Agrargemeinschaften, in: ÖJZ 1950, 221 – 224 (= **Achleitner** 1950)
- ADAMOVICH Ludwig K. und FUNK Bernd-Christian, Österreichisches Verfassungsrecht, Wien ³1985 (= **Adamovich – Funk** 1985)
- ADAMOVICH Ludwig K. und FUNK Bernd-Christian, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien ³1987 (= **Adamovich – Funk** 1987)
- ANGERER Hans, Techniken zur Ermittlung von Anteilsrechten bei Waldagrargemeinschaften, in: Hermann Arnold (Herausgeber), Agrarische Hausgabe für David Streiter, Innsbruck o. J. (1978), 20 – 24 (= **Angerer** 1978)
- ANHAMMER Georg, Agrarrechtliche Entscheidungen, Wien 1986 samt Ergänzungsheft 1989
- ANTONIOLLI Walter und KOJA Friedrich, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1986 (= **Antoniolli – Koja** 1986)
- BADER Karl Siegfried, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957 (= **Bader** 1957)
- BADER Karl Siegfried, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962 (= **Bader** 1962)
- BADER Karl Siegfried, Historische Gebilde im Rechtsraum zwischen Staat und Gemeinde, in: Gedächtnisschrift Hans Peters, Berlin 1967, 8 – 20 (= **Bader** 1967)
- BARTSCH Robert, Das österreichische allgemeine Grundbuchsgesetz, Wien ⁷1933 (= **Bartsch** 1933)
- BAUER Otto, Der Kampf um Wald und Weide, Wien 1925 (= **Bauer** 1925)
- BECK Wilhelm, Die Ablösung und Neuordnung von Waldweiderechten, in: Hermann Arnold (Herausgeber), Agrarische Hausgabe für David Streiter, Innsbruck o. J. (1978), 14 – 19 (= **Beck** 1978)
- BLICKLE Peter, Deutsche Untertanen – ein Widerspruch, München 1981 (= **Blickle** 1981)
- BRANDSTETTER Alois, Die Mühle, Salzburg – Wien 1981
- BRUGGER Oswald und WOHLFARTER Richard, Alpwirtschaft heute, Graz – Stuttgart 1983 (= **Brugger** 1983)
- BRUNNER Max, Enteignung für Bundesstraßen unter besonderer Berücksichtigung der Enteignungsentschädigung, Wien 1983 samt Nachtrag 1987 (= **Brunner** 1983)
- BUCHER Hansjörg, Die Ausübung von Gastgewerben durch Agrargemeinschaften, in: Der Alm- und Bergbauer 1976, 57 – 63 (= **Bucher** 1976)

- DAJC Christl, Steuervorteile für Agrargemeinschaften gleichheitswidrig, in: Recht der Wirtschaft 1988, 177 (= **Dajc** 1988)
- DELONG Bernhard, Die Teilwälder Tirols, maschinenschriftliche Dissertation an der Hochschule für Bodenkultur, Wien 1969
- DELONG Bernhard, Problem Waldweide, in: Österreichische Forstzeitung, Heft Mai/1988, 19
- DE MARTIN Gian Candido, Profili giuridici degli enti regolieri nel quadro del nuovo assetto degli enti montani, Milano 1973 (= **De Martin** 1973)
- DE MARTIN Gian Candido, Le „regole“ cadorine fra tradizione e adeguamento, in: Dolomiti, Heft 3/1983, 7 – 21
- DEMARTIN Gian Candido (Herausgeber), Comunità di villaggio e proprietà collettive in Italia e in Europa, Padova 1990 (= **De Martin** 1990)
- EICHLER Maximilian, Der Wirkungsbereich des für die Angelegenheiten der Landeskultur zuständigen Ministeriums 1867 – 1967, in: Festschrift 100 Jahre Landwirtschaftsministerium, Wien 1967, 149 – 191 und 483 – 505
- EICHLER Maximilian, Dimensionen des Agrarrechts (Sonderausgabe der Zeitschrift Förderungsdienst), Wien 1987 (= **Eichler** 1987)
- ERMACORA Felix, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963 (= **Ermacora** 1988)
- ERMACORA Felix, Grundriß der Menschenrechte in Österreich, Wien 1988 (= **Ermacora** 1988)
- FALSER Stephan, Die Teilwälder in Tirol, Meran 1902 (= **Falser** 1902)
- FALSER Stephan, Wald und Weide im tirolischen Grundbuch, Innsbruck 1932 (= **Falser** 1932)
- GATTERER Alois, Die Anteilsrechtsermittlung für agrargemeinschaftliche Grundstücke in Osttirol, in: Niederschrift der Agrarbehördenleitertagung 1962, 37 – 45 (= **Gatterer** 1962)
- GRASS Franz, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Innsbruck 1950 (= **F. Grass** 1950)
- GRASS Nikolaus, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft vornehmlich nach Tiroler Quellen dargestellt, Innsbruck 1948 (= **Grass** 1948)
- GRASS Nikolaus, Die Verwaltungsgeschichte Tirols bis zum Jahre 1868, in: 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Tirol, Innsbruck 1972, 6 – 18
- GRASS Nikolaus, Alm und Wein. Aufsätze aus Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Hildesheim 1990 (= **Grass** 1990)
- GRASS Nikolaus, Ein halbes Jahrtausend Weistümerforschung in Tirol (Einleitung zu Band 5 der Sammlung Tirolische Weistümer), Sonderdruck aus: Österreichische Weistümer, Band 17, Innsbruck 1965 (= **Grass** 1965)
- GRASS Nikolaus, Cusanus und das Volkstum der Berge, Innsbruck 1972
- GRASS Nikolaus (Herausgeber), Beiträge zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Zisterzienserstiftes Stams in Tirol (Schlern-Schriften 146), Innsbruck 1959

- GRASS Nikolaus (Bearbeiter), Bibliographische Einführung in die Rechtsgeschichte und Rechtsethnologie, D/4: Österreich, Brüssel 1979 (= **Grass** 1979)
- GRASS Nikolaus, Zur Stellung Tirols in der Rechtsgeschichte, in: Festschrift Hermann Baltl, Innsbruck 1978, 229 – 274
- GRASSBERGER Karl, Die Salzburger Wald- und Weidenutzungsrechte, Salzburg 1958 (= **Grassberger** 1958)
- GROMES Gottlieb, Elementarholzbezug aus einem Regulierungsvergleich, in: Der Alm- und Bergbauer 1979, 215 – 218 und 1980, 64 – 68 (= **Gromes** 1979)
- GRUBINGER Fritz, Die wichtigsten Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 (Mehrwertsteuer) für die Agrargemeinschaften, in: Der Alm- und Bergbauer 1973, 172 – 176 und 210 – 221
- GRUBINGER Fritz, Aktuelle Hinweise für Funktionäre der Agrargemeinschaften, betreffend das Lohnsteuer- und Sozialversicherungswesen sowie die Abfassung von Werkverträgen, in: Der Alm- und Bergbauer 1975, 114 – 126
- GSCHNITZER Franz, Alte Rechtsbräuche und ihre Deutung, in: Der Schlern, 24. Jahrgang/1950, 255 – 260 (= **Gschneider** 1950)
- GSTÖTTNER Anton, Tiroler Straßengesetz mit Erläuterungen, Eisenstadt 1989 (= **Gstöttner** 1989)
- GUGGENBERGER Josef, Agrargemeinschaften, in: Der Alm- und Bergbauer 1990, 412 – 434
- GURTNER Otto, Die Bewertung von Weidenutzungsrechten für Zwecke der Ablösung in Geld. Maschinenschriftliches Manuskript (= **Gurtner** 1979)
- HAIDER Friedrich, Immerwährender Tiroler Kalender, Rosenheim 1974 (= **Haider** 1974)
- HAIGER Alfred, Kuhgewichte in Tirol um 1880, in: Der Alm- und Bergbauer 1979, 13 – 15 (= **Haiger** 1979)
- HALLER Wolfram, Die Zuständigkeit der Agrarbehörden für die Entscheidung von Streitigkeiten über Eigentum und Besitz, in: JBl 1954, 93 – 96
- HALLER Wolfram, Die Entscheidungsbefugnis der Agrarbehörden außerhalb agrarischer Operationen, in: ÖJZ 1960, 253 – 257
- HALLER Wolfram, Die Zuständigkeit der Agrarbehörden nach Abschluß eines Regulierungsverfahrens agrargemeinschaftlicher Grundstücke, in: ÖJZ 1962, 624 – 626
- HEISS Hans, Chronik von Wildermieming, Innsbruck 1976 (= **Heiss** 1976)
- HENSLER Emil, Die Landwirtschaft im Zillertal, Innsbruck 1953 (= **Hensler** 1953)
- HOFER Karl – BACHLER Anton, Haiming. Ortsbild und Geschichte, Innsbruck 1979 (= **Hofer** 1979)
- HOFINGER Winfried, Die Eingeforsteten im Tiroler Jagdgesetz, in: Der Alm- und Bergbauer 1984, 453 f (= **Hofinger** 1984)
- HOFINGER Winfried, Elementarholz nicht ansapren, in: Tiroler Bauernzeitung vom 19.11.1987 (= **Hofinger** 1987 a)

- HOFINGER Winfried, Abfuhrzinsen und Wegegebühren, in: Tiroler Bauernzeitung vom 23.7.1987 (= **Hofinger** 1987 b)
- HOFINGER Winfried, Die Sache mit der Waldweide, in: Tiroler Bauernzeitung vom 7., 14. und 21.7.1988 (= **Hofinger** 1988)
- HOFINGER Winfried, Waldweide dingfest gemacht, in: Tiroler Bauernzeitung vom 13.11.1986
- HOLZER Gottfried, Zum Begriff und Standort des Agrarrechts in der österreichischen Rechtsordnung, in: JBl 1982, 300 – 310 (= **Holzer** 1982)
- HUTER Franz, Zur Frage der Gemeindebildung in Tirol, in: Die Anfänge der Landgemeinde, Stuttgart – Konstanz 1964, 225 – 228 (= **Huter** 1964)
- HYE Franz-Heinz, Die Städte Tirols am Ausgang des Mittelalters in: Wilhelm Rausch (Herausgeber), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Linz 1974, 155 – 172 (= **Hye** 1974)
- HYE Franz-Heinz, Die alten Städte Tirols, in: Innsbrucker Geographische Studien, Band 6 (= Festschrift Leidlmair II), Innsbruck 1979, 57 – 73 (= **Hye** 1979)
- HYE Franz-Heinz, Die Städte Tirols (Österreichisches Städtebuch 5. Band, 1. Teil), Wien 1980
- HYE Franz-Heinz, Die ältesten Weiderechtsverträge zwischen Schnals, Vent und Rofen, in: Tiroler Heimat, XXI./XXXII. Band 1967/1968 (Festgabe für Hannes Bachmann), 79 – 91
- JESCH Walter, Rechtsnatur und Entschädigung agrarischer Nutzungsrechte, in: Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft 1968, 504 – 506 (= **Jesch** 1968)
- JUNGK Wilhelm, Die rechtshistorische Entwicklung der Einforstungsrechte, in: Der Alm- und Bergbauer 1989, 315 – 326
- JUNGK Wilhelm, Die Wald- und Weidenutzungsrechte im geschichtlichen Ablauf, in: Der Förderungsdienst – Sonderheft 1/1983 (100 Jahre Agrarische Operationen in Österreich 1883 – 1983), 26 – 30 (= **Jungk** 1983)
- KALTENEGGER Franz, Die Rinder der österreichischen Alpenländer, 6 Hefte, Wien 1869 – 1897 (= **Kaltenegger** 1897)
- KASTLUNGER Walter, Die Agrarbehörde – Historische Entwicklung und Aufgabenbereich, in: Amt der Tiroler Landesregierung (Herausgeber), 100 Jahre Agrarische Operationen in Österreich. Beitrag des Landes Tirol, Innsbruck 1983, 14 – 19 (= **Kastlunger** 1983)
- KECHT Karl, Waldeigentum und Waldnutzung in den Weistümern Nordtirols, maschinenschriftliche Dissertation, Innsbruck 1940 (= **Kecht** 1940)
- KIRNBAUER Hans, Bedarfsholzbezug in Weiderechtsgebieten, in: Der Alm- und Bergbauer 1974, 254 – 257 (= **Kirnbauer** 1974)
- KÖCK Leo, Untersuchungen über Waldweide in Tirol, in: Der Alm- und Bergbauer 1981, 28 – 38
- KÖFLER Werner, Das Werden der Tiroler Gemeinden, in: 25 Jahre Tiroler Gemeindeverband 1947 – 1972, Innsbruck 1972, 17 f (= **Köfler** 1972)

- KÖFLER Werner, Land – Landschaft – Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808, Innsbruck 1985 (= **Köfler** 1985)
- KÖNIG Bernhard, Sind Jagdrechte in Tirol ersitzbar, in: Der Alm- und Bergbauer 1979, 459 – 467 (= **König** 1979)
- KREUZER Karl F. (Herausgeber), Agrarrecht in Europa, Köln 1983 (= **Kreuzer** 1983)
- KÜHNE Josef, Agrarstruktur – Raumordnung, Wien 1975 (= **Kühne** 1975)
- KÜHNE Josef, Agrargemeinschaften, Bestand und rechtliche Neuordnung in Vorarlberg, Sonderdruck aus dem Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins – Freunde der Landeskunde – 1973, 63 – 93 (= **Kühne** 1973)
- LANDESLANDWIRTSCHAFTSKAMMER für Tirol (Herausgeber), Bauern in Tirol, Innsbruck 1982
- LANG Eberhard W., Von den Schwierigkeiten einer Agrarbehörde I. Instanz, in: Helmuth Gatterbauer (Schriftleitung), Kontinuität und Wandel im Agrarrecht, Wien 1979, 37 – 61
- LANG Eberhard W., Die Teilwaldrechte in Tirol, Wien 1978
- LANG Eberhard W., Rechtsarchäologische Spurensichtung in Tirol, in: Tiroler Almanach 1980, 74 – 79
- LANG Eberhard W., Beziehungen der Einforstungsrechte zu anderen Rechtsbereichen, in: Der Alm- und Bergbauer 1974, 358 – 376
- LANG Eberhard W., Die Landwirtschaft zwischen Eigentumsbeschränkung und Bewertung, in: Agrarische Rundschau, Dezember 1977, 16 f
- MAIR Albert, Probleme der Regulierung des Gemeindegutes, Anlage A zum Tagungsprotokoll der Agrarbehördenleitertagung 1958 (= **Mair** 1958)
- MANNLICHER Egbert – QUELL Heimgar, Das Verwaltungsverfahren, 2. Halbband (VStG, VVG, AgrVG, DVG), Wien ⁸1990 (= **Mannlicher – Quell** 1990)
- MAYRHOFER Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 2. Band, Wien ⁵1896 (= **Mayrhofer** 1896) bzw. 1. Ergänzungsband, Wien ⁵1909 (= **Mayrhofer** 1909)
- MELICHAR Erwin, Verfassungsrechtliche Probleme des Agrarrechtes, in: JBl 1968, 285 – 295 (= **Melichar** 1968)
- MENARDI Herlinde, Hof und Haus in Ampezzo, in: Ladinia V/1981, 237 – 255 (= **Menardi** 1981)
- MORSCHER Siegbert, Gemeinnutzungsrechte am Gemeindegut, in: ZfV 1982, 1 – 12 (= **Morscher** 1982)
- MÜLLNER Josef, Das agrargemeinschaftliche Anteilrecht, in: Niederschrift der Agrarbehördenleitertagung 1962, 15 – 36 (= **Müllner** 1962)
- ONDERSCHKA Kurt und SCHLEGER Walter, Gutachten über urkundliche Viehgewichte in der Zeit von 1860 bis 1880 und die Durchschnittsgewichte der Rinder unserer Zeit, maschinenschriftliches Manuskript 1980 (= **Onderschka – Schleger** 1980)

- OBERRAUCH Heinrich, Tirols Wald und Waidwerk, Innsbruck 1952 (= **Oberrauch** 1952)
- PERNTHALER Peter, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, Wien 1977
(= **Pernthaler** 1977)
- PERNTHALER Peter, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz, Wien 1987 (= **Pernthaler** 1987)
- PFERSMANN Hans, Bemerkenswertes aus der SZ 48, in: ÖJZ 1978, 589 – 600 (= **Pfersmann** 1978)
- PIFFL Theodor, Ein Jahrtausend gemeinschaftlicher Wald- und Weidenutzungsrechte in Österreich, in: Alm und Weide 1961, 85 – 87 und 110 – 116 (= **Piffli** 1961)
- RAMSAUER Christian, Der Kampf ums Dorf, Wien 1926 (= **Ramsauer** 1926)
- RAMSAUER Christian, Eine Betrachtung zur Servitutenordnung, in: Alm und Weide 1926, 118 – 122 und 154 – 160
- RUPPRECHTER Ludwig, Die Almen im Brandenbertal, Brandenburg 1988 (= **Rupprechter** 1988)
- SAGL Wolfgang, Kritische Betrachtungen zur Bewertung der Streunutzungsrechte, in: Der Alm- und Bergbauer 1980, 111 – 118
- SCHIFF Walter, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1898 (= **Schiff** 1898)
- SCHIFF Walter, Grundriß des Agrarrechtes mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechtes, Leipzig 1903 (= **Schiff** 1903)
- SCHMITT Carl, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europeum, Köln 1950
(= **Schmitt** 1950)
- SCHÖBER Richard, Geschichte des Tiroler Landtages im 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck 1984 (= **Schober** 1984)
- SCHÖPFER Ämilian, Die Teilwälderfrage und das Grundbuch, Bozen 1904 (= **Schöpfer** 1904)
- SCHUMACHER Fritz, CORNET Christine und BENEDIKT Hans, Tiroler Gemeindeordnung 1966, Innsbruck ²1980 (= **Schumacher** 1980)
- SCHWAB Paul, Weidewirtschaft – Faktor der Landschaftspflege oder der Landschaftsgefährdung, in: Der Alm- und Bergbauer 1984, 464 – 497 (= **Schwab** 1984)
- SCHWAB Paul, Forstschäden durch Weidevieh viel größer als bisher angenommen, in: Allgemeine Forstzeitung 1979, 107 – 111 (= **Schwab** 1979)
- SCHWAMBERGER Helmut, Tiroler Almschutzgesetz, in: Der Alm- und Bergbauer 1988, 132 – 183 (= **Schwamberger** 1988)
- SCHWAMBERGER Helmut, Straßenbau und Weiderechte, in: Der Alm- und Bergbauer 1982, 131 – 151 (= **Schwamberger** 1982 a)
- SCHWAMBERGER Helmut, Der Voraus- und Nachbezug im Sinne des § 33 Abs. 2 Tiroler Wald- und Weideservitutengesetz, in: Der Alm- und Bergbauer 1980, 20 – 26 (= **Schwamberger** 1980 b)
- SCHWAMBERGER Helmut, Rechtliche Probleme bei der Aufforstung weidebelasteter Flächen, in: Tiroler Forstdienst, März 1979, 10 (= **Schwamberger** 1979)

- SCHWAMBERGER Helmut, Das Problem der Lehnviehaufnahme, in: Der Alm- und Bergbauer 1981, 190 – 196 (= **Schwamberger** 1981 a)
- SCHWAMBERGER Helmut, Rechtliche Probleme bei der Abfuhr von Servitutsholz auf neuen Wegen, in: Der Alm- und Bergbauer 1981, 412–418 (= **Schwamberger** 1981 b)
- SCHWAMBERGER Helmut, Zur Problematik privatrechtlicher Verträge mit Agrar- und Bringungsgemeinschaften, in: Der Alm- und Bergbauer 1979, 42 – 50 und 90 – 92
- SCHWAMBERGER Helmut, Agrargemeinschaften – gestern und heute, in: Der Förderungsdienst – Sonderheft 1/1983 (100 Jahre Agrarische Operationen in Österreich 1883 – 1983), 23 – 26
- SCHWAMBERGER Helmut, Zum Selbstabänderungsrecht der Agrarbehörde, in: ZfV 1980, 406 – 414 (= **Schwamberger** 1980 a)
- SCHWAMBERGER Helmut, Bemerkungen zum Alpschutz, in: JBl 1985, 276 – 283 (= **Schwamberger** 1985)
- SCHWAMBERGER Helmut, Einige Fragen der Ersitzung im agrarischen Bereich, in: Der Alm- und Bergbauer 1981, 40 – 48
- SCHWAMBERGER Helmut, Zur Frage der Bewilligungspflicht für die Bindung walzender Anteilsrechte an eine Liegenschaft, in: Der Alm- und Bergbauer 1982, 476 – 480 (= **Schwamberger** 1982)
- SCHWAMBERGER Helmut, Rodungsverfahren bei Einforstungs- und Gemeindegutsnutzungsrechten, in: Allgemeine Forstzeitung 1982, 325 – 327
- SPONRING Hubert, Das Waldsterben und die Einforstungsrechte, in: Der Alm- und Bergbauer 1985, 152 – 164 bzw. Waldsterben und Einforstungsrechte, in: Agrarische Rundschau, Juli 1985, 20 – 22 (= **Sponring** 1985)
- SPONRING Hubert, Ablösung von Weiderechten in Grund und Boden, in: Österreichische Forstzeitung, September 1989, 47 f (= **Sponring** 1989)
- STEINEGGER Fritz, Gasteig zur Hygna in Reith im Alpbachtal (Tiroler Erbhöfe Nr. 3), Innsbruck 1976 (= **Steinegger** 1976)
- STOLZ Otto, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, Bozen 1949 (= **Stolz** 1949)
- STOLZ Otto, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol, 1. Teil: Nordtirol, Wien 1923 (= **Stolz** 1923)
- STOLZ Otto, Politisch-historische Landesbeschreibung von Südtirol, Innsbruck 1937 (= **Stolz** 1937)
- STOLZ Otto, Die Schwaighöfe in Tirol, Innsbruck 1930
- STOLZ Otto, Geschichte der Gerichte Deutschtirols (Archiv für Österreichische Geschichte, Band 102), Wien 1912 (= **Stolz** 1912)
- VEITER Theodor, Die Rechtsstellung der Ortschaft (Gemeindefraktion), in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht, Band VIII/1958, 488 – 511 (= **Veiter** 1958)

- WERUNKSY Emil, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, 12 Lieferungen, Wien 1894 – 1938 (Tirol: Lieferungen 6 – 12), (= **Werunksy** 1894)
- WOHLFARTER Richard, Die Besitz- und Ertragsstruktur der Tiroler Alp- und Weidewirtschaft, Innsbruck 1965
- WOHLFARTER Richard, Entwicklung, Stand und Zukunftsaussichten der Österreichischen Alm- und Weidewirtschaft, Innsbruck 1973 (= **Wohlfarter** 1973)
- WOPFNER Hermann, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten, Innsbruck 1906 (= **Wopfner** 1906)
- WOPFNER Hermann, Bergbauernbuch. Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern in Vergangenheit und Gegenwart, 3 Lieferungen, Innsbruck 1951 – 1960 (= **Wopfner** 1951)
- ZESSNER – SPITZENBERG Hans-Karl, Das österreichische Agrarrecht, Wien 1930 (= **Zessner – Spitzenberg** 1930)

Rechtsquellenregister

Die in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen sind in Klammern beigelegt.

Bundesrecht

Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 476/1974 (= **AgrBehG**)

Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173 in der Fassung BGBl. Nr. 77/1967 und 391/1977
(= **AgrVG**)

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (= **ABGB**)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 (= **AVG**)

Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung 1929, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/
1990 (= **B-VG**)

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50 (= **EGVG**)

Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989 (= **EO**)

Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1967,
301/1976, 390/1977 und 212/1982

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 661/1989 (= **GebG**)

Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1989

Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989 (= **JN**)

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr.
210/1958 (= **EMRK**)

Landpachtgesetz, BGBl. Nr. 451/1969

Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 641/1989
(= **StVO**)

Verfassungs-Übergangsgesetz 1920, BGBl. Nr. 2 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, zuletzt
geändert durch BGBl. Nr. 539/1977

Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52 (= **VStG**)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53 (= **VVG**)

Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951, geändert durch
BGBl. Nr. 301/1976

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idF. 359/1990

Tiroler Landesrecht

Agrarbehördengesetz, LGBI. Nr. 32/1948

Almschutzgesetz, LGBI. Nr. 49/1987

Flurverfassungslandesgesetz 1978, LGBI. Nr. 54 in der Fassung LGBI. Nr. 18/1984 (= **TFLG**)

Gemeindeordnung 1966, LGBI. Nr. 4, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 50/1986 (= **TGO**)

Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBI. Nr. 60/1989, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 44/1990

Grundverkehrsgesetz 1983, LGBI. Nr. 69 idF. LGBI. Nr. 45/1988 (= **GVG**)

Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970, LGBI. Nr. 40 (= **GSLG**)

Höferechtsgesetz, LGBI. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 35/1970 bzw. BGBI. Nr. 657/1989

Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. Nr. 2/1961 in der Fassung LGBI. Nr. 1/1967

Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 15/1975 idF. LGBI. Nr. 52/1990

Raumordnungsgesetz 1984, LGBI. Nr. 4, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 38/1984 (= **TROG**)

Straßengesetz, LGBI. Nr. 13/1989

Verwaltungsabgabengesetz, LGBI. Nr. 244/1968 in der Fassung LGBI. Nr. 14/1975

Waldordnung, LGBI. Nr. 29/1979 (= **TWO**)

Wald- und Weideservitutengesetz, LGBI. Nr. 21/1952 (= **WWSG**)

Anhang: Gesetzestexte

Wald- und Weideservitutengesetz, LGBl. Nr. 21/1952

(Gesetz vom 17. März 1952 über die Behandlung von Wald- und Weidenutzungsrechten sowie besonderer Felddienstbarkeiten = WWSG)

Der Landtag hat in Ausführung des Artikels I des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951, beschlossen:

I. ABSCHNITT

Wald- und Weidenutzungsrechte.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 (1) Dieses Gesetz bezeichnet als Nutzungsrechte:

- a) alle wie immer benannten Rechte, in oder aus einem fremden Wald Holz oder sonstige Forstprodukte zu beziehen;
- b) Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;
- c) alle anderen Felddienstbarkeiten auf Wald oder Waldkultur gewidmetem Boden mit Ausnahme der Wegerechte.

(2) Solche Nutzungsrechte können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt, abgelöst und gesichert werden.

(3) Auf bestimmte Zeit abgeschlossene Verträge, Forstprodukte zu beziehen oder zu liefern, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Ersitzung, Verjährung, Erlöschen, Neubegründung.

§ 2 (1) Derartige Nutzungsrechte können nicht ersessen werden. Eine bereits am 14. Juli 1853 vollendete Ersitzung wird dadurch nicht berührt.

(2) Eine Verjährung durch Nichtausübung derselben findet nicht statt.

(3) Sie erlöschen nicht, wenn berechnigte und verpflichtete Grundstücke in der Hand ein und desselben Eigentümers vereinigt werden. Hat ein Verpflichteter durch Ankauf berechtigter Liegenschaften oder durch behördlich genehmigte Übereinkommen Nutzungsrechte einzelner Parteien eingelöst, die zu einer Gruppe von Berechnigten gehören, so tritt er in die Rechte und Pflichten dieser Parteien ein. Bei einer Zwangsversteigerung verpflichteter Grundstücke hat sie der Ersteher ohne Rücksicht auf ihren bürgerlichen Rang und ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.

(4) Sie können nur durch eine Erkenntnis der zuständigen Behörde oder durch ein von ihr genehmigtes Rechtsgeschäft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben werden.

(5) Solche Nutzungsrechte können nur dann neu begründet werden, wenn Gegenstand und Umfang eindeutig festgelegt sind und die Agrarbehörde die Ausübung mit den Rücksichten der Landeskultur vereinbar erklärt und genehmigt.

Teilung belasteter Grundstücke oder berechtigter Liegenschaften.

§ 3 (1) Werden verpflichtete Grundstücke geteilt, so bleiben die Nutzungsrechte auf allen Teilstücken bestehen, außer die Ausübung der Dienstbarkeit beträfe ein abgetrenntes Teilstück nicht (§§ 485 und 847 ABGB).

(2) Wurde eine berechnigte Liegenschaft geteilt, so stehen die Nutzungen den Trennstücken im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Bedarfes zu. Bei Abwägung des Bedarfes sind die Interessen der berechtigten und der verpflichteten Grundstücke zu berücksichtigen. Ein allfälliger Anspruch auf Ersatz des gemeinen Wertes solcher Nutzungen, die demzufolge einem Trennstück abgegeben werden müssen, bleibt unberührt.

(3) Wird in Hinkunft eine berechnigte Liegenschaft geteilt, so ist in der Teilungsurkunde eine Verfügung über die Nutzungsrechte sowie über die allenfalls an deren Stelle getretenen Renten, Zinsenbezugsrechte und Entschädigungsansprüche zu treffen. Die bezügliche Verfügung unterliegt der Genehmigung der Agrarbehörde. Ohne deren Genehmigung darf die Teilung im Grundbuch nicht durchgeführt werden. Die Genehmigung ist nach Anhören des Verpflichteten zu erteilen, wenn die Verfügung den wirtschaftlichen Bedürfnissen der berührten berechtigten und belasteten Grundstücke und den Rücksichten der Landeskultur nicht widerspricht. Auf Antrag hat die Agrarbehörde die Aufteilung der Nutzungsrechte vorzunehmen.

Änderungen an Nutzungsrechten.

§ 4 (1) Rechtsgeschäfte, welche Veränderungen an Nutzungsrechten, insbesondere die gänzliche oder teilweise Übertragung solcher von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere oder von einer belasteten Liegenschaft auf eine andere oder die Löschung von Nutzungsrechten im Grundbuch bezwecken, bedürfen der Bewilligung der Agrarbehörde.

(2) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Bewirtschaftung der betreffenden Liegenschaften bedeutend erschwert wird, insbesondere wenn anzunehmen ist, daß die Änderung nicht wirtschaftlichen Bedürfnissen dient, oder wenn die Änderung diesem Gesetz widerspricht. Die teilweise Übertragung eines Nutzungsrechtes von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere darf nicht bewilligt werden, wenn das Recht dadurch unwirtschaftlich, zersplittert oder die Belastung für den Verpflichteten empfindlich drückender wird. Die Übertragung der Last von einer verpflichteten Liegenschaft auf eine andere ist unzulässig, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die dauernde Erfüllung des Nutzungsanspruches bietet oder die Nutzung dadurch wesentlich erschwert würde.

(3) Die gänzliche oder teilweise Übertragung eines Nutzungsrechtes von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere kann auf Antrag auch gegen den Willen des Verpflichteten verfügt werden, wenn die Übertragung den wirtschaftlichen Bedürfnissen der berechtigten und verpflichteten Liegenschaft nicht widerspricht. Hierbei dürfen auch die Grundsätze des Absatzes 2 nicht verletzt werden.

(4) Die der freien Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen durch die Bezugsberechtigten entgegenstehenden Regulierungsbestimmungen werden aufgehoben und bestimmt, daß die Berechtigten für diese freie Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen keinerlei Entschädigung an die Verpflichteten zu leisten, jedoch die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Zäune auch dann in wirtschaftsfähigem Zustand zu erhalten haben, wenn diese Verpflichtung in der Regulierungsurkunde nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Auf Verlangen des Berechtigten oder Verpflichteten entscheidet die Agrarbehörde, ob die Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Zäune in wirtschaftsfähigem Zustand sind und das Holz daher abgegeben werden muß.

Brennholzabgabe.

§ 5 (1) Kann die zustehende Brennholzmenge in den vorgesehenen minderwertigen Sortimenten im belasteten Wald nicht aufgebracht werden, so hat der Verpflichtete auch höherwertiges Holz ohne Rücksicht auf dessen Mehrwert als Brennholz abzugeben.

(2) Es steht ihm jedoch frei, das fehlende Brennholz in einem anderen Wald anzuweisen, wo es nicht ungünstiger bringbar ist.

Kosten des Schutzes von Forstkulturen.

§ 6 Ist die Aufstellung von Hirten zum Schutz der Forstkulturen gegen das Weidevieh (§ 10 Reichs-Forstgesetz) mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so dürfen die Hegeflächen erforderlichenfalls eingezäunt oder verpflockt werden. Die Verpflockung ist nur dort statthaft, wo es Bodenbeschaffenheit und Reinigungsverhältnisse zulassen und dadurch eine wesentliche Beschädigung der Kulturen durch das Weidevieh verhindert werden kann.

Grundlage der Servitutenverfahren.

§ 7 (1) Das durch Übereinkommen festgestellte oder durch Urkunden oder sonstige Beweismittel nachgewiesene Ausmaß der zustehenden Nutzungsrechte und Gegenleistungen bildet die Grundlage für die Regulierung, Neuregulierung, Ablösung und Sicherung von Nutzungsrechten.

(2) Der auf belasteten Grundstücken zur Zeit eines Verfahrens bestehende Kulturzustand hat auf die Feststellung dieses Rechtsumfanges ohne Einfluß zu bleiben.

Voraussetzungen der Regulierung, Neuregulierung oder Ablösung.

§ 8 (1) Nutzungsrechte der in § 1 bezeichneten Art können auf Antrag oder von Amts wegen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes reguliert oder abgelöst werden, auch wenn sie bereits nach älteren Vorschriften reguliert oder neu reguliert worden sind.

(2) Der Antrag kann gestellt werden:

- a) vom Eigentümer der verpflichteten Grundstücke;
- b) vom Eigentümer der berechtigten Liegenschaft.

(3) Gehören die verpflichteten Grundstücke mehreren Eigentümern oder sind mehr als zwei berechnete Liegenschaften vorhanden, so bedarf der Antrag der Zustimmung mindestens der Hälfte der Verpflichteten oder Berechtigten. Besitzt ein Berechtigter zwei oder mehrere berechnete Güter, so steht ihm für jedes Gut eine Stimme zu.

(4) Stehen verpflichtete oder berechnete Grundstücke im Miteigentum mehrerer Personen, so gilt das als ihr Wille, wofür verhältnismäßig die meisten der nach Eigentumsanteilen gewerteten Stimmen eintreten. Nehmen Agrargemeinschaften an einem Verfahren teil, so gelten die Vorschriften des Flurverfassungslandesgesetzes für ihre Willensbildung.

(5) Eine Regulierung oder Ablösung nur für einen Teil der Berechtigten oder Verpflichteten kann auf Antrag dieser Berechtigten oder Verpflichteten stattfinden, doch darf der Ertrag der Nutzungsrechte der übrigen Berechtigten dadurch nicht geschmälert und die Servitutlast dadurch nicht drückender werden.

(6) Die Regulierung oder Ablösung kann von Amts wegen durchgeführt werden, wenn es öffentliche Interessen, insbesondere der Landeskultur, erfordern oder der Zusammenhang mit anderen derartigen Verfahren oder die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Agrargemeinschaft es verlangen. Die Bestimmungen des Flurverfassungslandesgesetzes über die gleichzeitige Durchführung von Agrarverfahren werden hiedurch nicht berührt.

(7) Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, so können die Nutzungsrechte diesen jeweils im Weg einer Neuregulierung angepaßt werden. Für die Zulassung solcher neuerlicher Verfahren gelten die Bestimmungen der Abs. 1 – 6 und des § 11 mit der Änderung, daß die Zeitabstände in der Regel jeweils 30 Jahre betragen.

II. ABSCHNITT

Regulierung und Neuregulierung von Nutzungsrechten.

Gegenstand und Zweck.

- § 9** (1) Gegenstand der Regulierung ist die Feststellung
- a) der belasteten Grundstücke;
 - b) der berechtigten Liegenschaften;
 - c) der Beschaffenheit und des Umfanges der Rechte;
 - d) der Gegenleistungen.

(2) Die Neuregulierung bezweckt im ursprünglichen im § 7 bezeichneten Rahmen sowohl die Ergänzung als auch Änderung der Servitutenregulierungsurkunden, um sie geänderten Bedürfnissen anzupassen und so die volle, und beste wirtschaftliche Ausnutzung der Rechte zu erreichen.

Regulierung von Holz- und Streunutzungsrechten.

§ 10 Die Regulierung von Holz- und Streunutzungsrechten betrifft insbesondere:

- a) Bestimmung der Menge, Art und Beschaffenheit der Forstprodukte sowie ihres Preises bei entgeltlichen Bezügen;
- b) Festsetzung der Bezugsorte sowie der Zeit und der Weise der Anmeldung, der Anweisung, der Entnahme und des Abmaßes der Forstprodukte;
- c) Art der Bringung sowie Erbauung, Erhaltung und Duldung von Bringungsanlagen;
- d) Änderung der Bauart, der Anzahl und des Standortes bezugsberechtigter Baulichkeiten;
- e) Änderung der Bewirtschaftung des belasteten Waldes, wenn die gebührenden Bezüge beim bestehenden Wirtschaftsbetrieb nicht dauernd gesichert sind. Hiedurch darf die Nachhaltigkeit des jährlichen Ertrages nicht gefährdet werden;
- f) Bestimmungen über Bezug und Übernahme mehrerer Jahresgebühren im vor- und nachhinein, über den Verfall nicht angemeldeter oder nicht übernommener Holz- und Streumen- gen und über Abrechnungs- und Wirtschaftsperioden;
- g) Anpassung von Gegenleistungen an die geänderten Verhältnisse;
- h) Elementarholzbezüge;
- i) Regelung subsidiärer Einforstungsrechte, das sind solche, die Nutzungen für den Fall zusichern, wenn bestimmte Bedarfsdeckungsmöglichkeiten ganz oder teilweise ausfallen.

§ 11 Der Preis für den entgeltlichen Bezug von Holz und Streu (§ 10 lit. a) ist den zur Zeit des Verfahrens bestehenden Verhältnissen anzupassen. Ändern sich diese Verhältnisse, so kann der Preis auf Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten abgeändert werden. Ein solcher Antrag kann jedoch, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse vorliegen, nur jeweils nach Ablauf von fünf Jahren gestellt werden. Sinngemäß ist auch bei Änderungen des Geldwertes von Renten vorzugehen, die gemäß § 15 oder § 31 auferlegt werden.

§ 12 Bei der Bestimmung der Bezugsorte ist einerseits auf die möglichst leichte Bringung der Forstprodukte durch die Berechtigten Rücksicht zu nehmen, andererseits darauf, daß nicht einzelne Teile des belasteten Gebietes übermäßig in Anspruch genommen werden und dadurch eine Gefährdung des nachhaltigen Ertrages eintritt.

Regulierung von Weiderechten.

§ 13 Die Regulierung von Weiderechten erstreckt sich insbesondere auf:

- a) Weidezeit, Viehgattung und Viehzahl;
- b) Viehtränke und Durchtrieb;
- c) Anmeldung des aufzutreibenden Viehes und Feststellung, ob fremdes Vieh zum Auftrieb zuzulassen ist;
- d) Anweisung von Weideplätzen, besonders wenn die Beweidung durch Aufforstungen, z. B. alter Blößen, eingeschränkt wird, nötigenfalls auch durch Rodung;
- e) Festlegung der Dauer der Verhegung, Bezeichnung und Bekanntmachung derselben;
- f) Errichtung von Zäunen, Beistellung von Hirten und Ausführung von Verpflockungen;
- g) Anlage, Änderung, Vergrößerung, Verlegung und Erhaltung von Gebäuden, Hägen, Wegen, Wasserleitungen, Be- und Entwässerungen, Seilwegen sowie auf sonstige Verbesserungen des Weidebetriebes;
- h) Gestattung von Einständen und Schneeflucht;
- i) Förderung des Graswuchses während der Forstbetriebsruhe bei Kahlschlägen;
- k) Gestattung der Mahd und Anweisung von Mähflächen zur Anlage eines Heuvorrates für das Vieh bei Schlechtwetterlage;
- l) Schwendungen auf den nach der Regulierungsurkunde als Reinweide vorgesehenen Teilen des belasteten Gebietes;
- m) Schaffung und Erhaltung einer entsprechend lockeren Bestockung im Wald und auf den nach der Regulierungsurkunde nicht als Waldboden im Sinne des Forstgesetzes, sondern als bestockte Weide anzusehenden Flächen;
- n) Anpassung von Gegenleistungen an die geänderten Verhältnisse.

Gemeinsame Bestimmungen für die Regulierung von Holz- und Streubezugs- und Weiderechten.

§ 14 (1) Läßt die Ausdehnung, Lage und Beschaffenheit des belasteten Gebietes und der Umfang der Berechtigungen es zweckmäßig erscheinen, so können Gruppen von Berechtigten auf bestimmte Teile des belasteten Gebietes verwiesen werden, auch wenn die Ansprüche, das gesamte Gebiet zu nutzen, aus unabhängig voneinander bestehenden Urkunden abgeleitet werden.

(2) Die Gegenleistungen sind auf Antrag den geänderten Geld- und Preisverhältnissen entsprechend neu festzusetzen. Sie können im Fall einer nach §§ 10 bis 13 vorgenommenen Regulierung des Nutzungsrechtes auf Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten abgelöst werden (§ 29).

(3) Die Kosten der in den §§ 10 und 13 genannten Herstellung haben unbeschadet der Vorschrift des § 6 diejenigen zu tragen, zu deren Vorteil sie gereichen. Die Aufteilung derselben hat nach Maßgabe dieses Vorteiles zu geschehen, soweit nicht ein Übereinkommen abgeschlossen wird.

Ersatzleistung für unbedeckte Nutzungsrechte.

§ 15 (1) Finden die Nutzungsrechte aus dem Ertrag der belasteten Grundstücke keine genügende Bedeckung, so ist unter folgenden Voraussetzungen Ersatz zu leisten: Sind die belasteten Grundstücke Wald, so tritt die Ersatzleistung ein, wenn derselbe in einer die Nutzungsrechte nicht berücksichtigenden Weise bewirtschaftet wurde oder der Verpflichtete den Mangel verschuldet hat. Sind die belasteten Grundstücke nicht Wald, so tritt die Ersatzleistung nur im Fall eines Verschuldens des Verpflichteten ein.

(2) In beiden vorbezeichneten Fällen sind für die Bedeckung zunächst etwa ausdrücklich in der Regulierungsurkunde hierfür vorgesehene Aushilfsgrundstücke heranzuziehen. Kann dem Mangel auf diese Weise nicht abgeholfen werden, so hat der Verpflichtete in anderer Weise Naturalersatz zu leisten oder es können hiezu auch andere Grundstücke des Verpflichteten ohne seine Zustimmung zur Deckung der Ansprüche herangezogen werden. Kann ein Ersatz nicht beschafft und auch kein Übereinkommen der Parteien erreicht werden, so ist den Berechtigten für den Ausfall, den sie erleiden, eine angemessene jährliche Rente zuzuerkennen, sofern nicht für jenen Teil der Rechte, welcher nicht befriedigt werden kann, nach den Bestimmungen des III. Abschnittes eine Ablösung in Geld stattfindet.

(3) Alle Ersatzleistungen sind auf die Dauer der Beeinträchtigung der Rechte eingeschränkt. Während dieser Zeit sind den Verpflichteten nur Nutzungen gestattet, welche die Wiederherstellung des früheren Standes nicht beeinträchtigen.

Trennung von Wald und Weide.

§ 16 (1) Bei Regulierung von Weiderechten in Wäldern ist die Weideausübung soweit als möglich auf vorhandene oder erst im Weg der Rodung anzulegende reine Weideflächen zu verlegen. Die restlichen Waldflächen sind alsdann von der Beweidung gänzlich auszunehmen.

(2) Zur Erzielung einer solchen Trennung können, wenn sie anders nicht durchführbar ist, auch bisher nicht belastete Grundstücke des Verpflichteten selbst ohne seine Zustimmung herangezogen werden.

(3) Können reine Weideflächen jedoch nicht ausreichend bereitgestellt werden, so ist nur so viel Wald weiterbeweiden zu lassen, als zur Deckung des Futterbedarfes nötig ist, und der Rest des Waldes von der Weide zu entlasten.

(4) Bei Ermittlung der Weideflächen ist sinngemäß nach § 22 vorzugehen.

(5) Wird im Fall einer solchen Trennung dem Berechtigten durch besondere Pflege des Reinweidegebietes eine der Berechtigung gegenüber höhere Bestoßung mit Weidevieh ermöglicht, so gilt der Mehrauftrieb nicht als eine Erweiterung der Last des verpflichteten Gutes. Bei einer späteren Ablösung des Weiderechtes ist nicht die höhere Auftriebsziffer, sondern die ursprüngliche Berechtigungsziffer zugrunde zu legen.

(6) Wird die Schaffung von Zäunen notwendig, so ist § 6 sinngemäß anzuwenden.

Umwandlung von Holz- und Streubezügen.

§ 17 (1) Wenn es sich als zweckmäßig erweist, können Holz- und Streubezüge der Berechtigten in Holz- und Streuabgaben des Verpflichteten umgewandelt werden, Holzbezüge jedoch nur, wenn beide Teile zustimmen. Hiedurch darf jedoch weder der Wirtschaftsbetrieb des Verpflichteten gefährdet noch die berechtigte Liegenschaft geschädigt werden.

(2) Wird die Umwandlung bewilligt, so ist das verpflichtete Grundstück so zu bewirtschaften, daß die gebührenden Nutzungsrechte voll gesichert bleiben. Werden die Holz- und Streuabgaben nicht verpflichtungsgemäß geleistet, so kann die Agrarbehörde die gemäß Absatz 1 vorgenommene Umwandlung wieder aufheben.

(3) Im Fall der Umwandlung hat der Eigentümer des verpflichteten Grundstückes den Berechtigten die gebührende Menge zur vorgesehenen Zeit an geeignete festzusetzende Abgabeorte zu liefern. Dem Verpflichteten steht es frei, die Holz- und Streuabgaben an einem für die Bringung durch die Berechtigten günstigeren Ort oder zu den berechtigten Gütern selbst zu liefern.

(4) Brenn- und Nutzholz und Waldstreu darf durch andere zweckdienliche Mittel ersetzt werden. Der Ersatz ist nur dann und insoweit vorzusehen, als dadurch der Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Güter nicht geschädigt wird und der Verpflichtete die Kosten der ersten Herstellung übernimmt, welche für die zweckmäßige Verwendung der Ersatzmittel durch die Berechtigten notwendig ist.

III. ABSCHNITT

Ablösung von Nutzungsrechten.

Voraussetzungen und Form der Ablösung.

§ 18 (1) Die Ablösung kann durch Abtretung von Grund oder von Anteilsrechten des Verpflichteten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder durch Zahlung eines Ablösungskapitales erfolgen.

(2) Sie ist unzulässig, wenn hiedurch allgemeine Interessen der Landeskultur oder volkswirtschaftliche Interessen verletzt oder der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes oder der Hauptwirtschaftsbetrieb des verpflichteten Grundstückes gefährdet werden oder wenn sie übereinstimmend von Berechtigten und Verpflichteten abgelehnt wird.

(3) Sie ist insbesondere unzulässig, wenn

a) dadurch die wirtschaftliche Abrundung des verpflichteten Grundstückes zerstört wird;

b) die Wertausgleichungen, z. B. bei Holzbeständen sich derart hoch stellen, daß sie wirtschaftlich nicht tragbar wären.

(4) Liegen keine Umstände vor, welche die Ablösung im Sinne der Absätze 2 und 3 hindern, so können die Nutzungsrechte auch nur teilweise abgelöst und die restlichen Nutzungsrechte einer Regulierung unterzogen werden.

Ablösung durch Abtretung von Grund oder Anteilsrechten.

§ 19 (1) Ist Boden abzutreten, um Rechte abzulösen, so ist aus dem belasteten Gebiet ein solches Grundstück auszuwählen, das, pfleglich bewirtschaftet, einen nachhaltigen Ertrag abwirft, der ausreicht, die abzulösenden Nutzungsansprüche dauernd zu decken.

(2) Aus dem nichtbelasteten Besitz des Verpflichteten darf gegen seinen Willen ein Abfindungsgrundstück nur dann ausgewählt werden, wenn ein den Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechendes Grundstück nicht vorhanden ist.

(3) Dem Verpflichteten ist es gestattet, als Abfindung auch nicht in seinem Eigentum befindliche Grundstücke oder Anteilsrechte an Agrargemeinschaften anzubieten; er hat jedoch zugleich die Zustimmung der Eigentümer und allfälliger anderer dinglich Berechtigter beizubringen.

(4) Bei Auswahl der Abfindung ist zu trachten, sowohl die berechtigten als auch die verpflichteten Liegenschaften abzurunden.

Ablösung in schutzbedürftigen Wäldern.

§ 20 Die Abtretung von Wald zur Ablösung von Forstnutzungsrechten ist dort, wo die Erhaltung des Waldes nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und nach den Standortverhältnissen dringend geboten ist, nur dann zulässig, wenn der Bestand des Waldes und die nachhaltige Bewirtschaftung gesichert bleiben.

Ablösung von Streubezugsrechten.

§ 21 Insoweit Streubezugsrechte nicht ohnehin in Abfindungen befriedigt werden können, die aus einer Holzbezugs- oder Weiderechtsablösung stammen, darf Wald zum Zweck ihrer Ablösung nur mit Zustimmung des Verpflichteten gegeben werden.

Ablösung von Weiderechten.

§ 22 (1) Werden Weiderechte in Grund und Boden abgelöst, so sind hiezu in erster Linie reine Weideflächen heranzuziehen, auch wenn es sich um Waldweiderechte handelt. Sind reine

Weideflächen nicht ausreichend vorhanden, so kann Waldboden, insoweit es zulässig ist, nach Anhören der Forstbehörde zur Umwandlung in Weide herangezogen werden.

(2) Der Ermittlung des Weidefutterbedarfes sind die Rasse, das Alter, das Gewicht und die Leistung jener Viehgattungen und Viehzahl zugrunde zu legen, wie sie vorhanden waren, als die Weiderechte festgelegt wurden (urkundliches Vieh).

(3) Hierbei ist das urkundliche Vieh auf der Grundlage des Nahrungsbedarfes auf das Normalrind, das ist eine Kuh mit 500 kg Lebendgewicht, umzurechnen. Als täglicher Weidefutterbedarf eines Normalrindes ist eine Weidegrasmenge mittlerer Güte anzusehen, die als Trockenfutter durchschnittlich 12 kg wiegt.

(4) Bei Ermittlung des Weidebodenbedarfes ist jener Ertrag zugrunde zu legen, der bei den gegebenen Klima- und Bodenverhältnissen bei normaler pfleglicher Bewirtschaftung zu erwarten ist.

Entschädigung für nicht zustehende Nutzungen und Einlösung von Restflächen.

§ 23 (1) Werden von dem Abfindungsgrundstück außer den abzulösenden Nutzungen noch Nutzungen anderer Art bezogen, auf welche die Berechtigten keinen Anspruch haben, so gebührt den Verpflichteten eine Entschädigung, die nach § 27 zu ermitteln ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn auf den Abfindungsgrundstücken land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen möglich sind, die das urkundlich festgesetzte Maß der Nutzungsrechte überschreiten; doch ist in diesen Fällen die Ablösung nur mit Zustimmung beider Parteien zulässig, wenn die Entschädigung den halben Wert der Nutzungsrechte überstiege.

(3) Bei Wald kann der Unterschied zwischen den abzutretenden und jenen Holzbeständen, die zur nachhaltigen Deckung der abzulösenden Rechte erforderlich sind, auch in der Weise ausgeglichen werden, daß dem Benachteiligten gestattet wird, das abgehende Holz in Quoten durch bestimmte Jahre aus dem Wald mit dem übergebührliehen Holzvorrat zu beziehen.

(4) Ist dem Verpflichteten auf dem Grundstück, von dem das Abfindungsgrundstück abgetrennt wurde, eine ordentliche Wirtschaft nicht mehr möglich, so hat er das Recht, die Einlösung desselben nach dem Ertragswert zu verlangen.

Bücherliche Lasten.

§ 24 (1) Pfandrechte an dienstbaren Grundstücken erlöschen hinsichtlich jener Flächen, welche dazu bestimmt werden, als Abfindung für das abgelöste Recht zu dienen.

(2) Andere auf den belasteten Grundstücken haftende dingliche Lasten bleiben unberührt und sind auf das abgetrennte Abfindungsgrundstück zu übertragen. Bei Grunddienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 Grundbuchsgesetz) entfällt die Übertragung in die neue Einlage, wenn sich diese Last auf das abzuschreibende Trennstück nicht bezieht. Grunddienstbarkeiten, die infolge der Ablösung oder der damit verbundenen Bewässerungs-, Entwässerungs- oder Weganlagen u. dgl. dem herrschenden Grundstück entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben.

(3) Rechte dritter Personen, welche bloß auf einem abzulösenden Nutzungsrecht grundbücherlich eingetragen sind, sogenannte Afterrechte, werden auf jene Grundabfindung übertragen, welche an die Stelle des abgelösten Nutzungsrechtes tritt.

(4) Die Abfindung tritt an die Stelle des abgelösten Nutzungsrechtes auch hinsichtlich jener Rechte, welche im Lastenblatt der ehemals berechtigten Liegenschaft bücherlich sichergestellt sind.

Gesamtheit von Berechtigten.

§ 25 (1) Stehen mehreren Berechtigten Nutzungsrechte auf demselben Grundstück zu, so hat die Abtretung von Grund in der Regel an die Gesamtheit derselben ungeteilt zu erfolgen.

(2) Solche Gemeinschaftsabfindungen gelten als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des Flurverfassungslandesgesetzes.

(3) Erweist es sich wirtschaftlich vorteilhafter, so sind die Berechtigten einzeln abzufinden. Bei Ablösung von Heimatweiderechten sind den Berechtigten auf Begehren Einzelabfindungen zu geben, wenn sie diese einer höherwertigen Kulturart zuführen oder sonst intensiver bewirtschaften wollen.

Ablösung in Geld.

§ 26 (1) Die Ablösung von Nutzungsrechten ist in Geld nur dann und insoweit zulässig, als entweder

a) das belastete Grundstück dauernd außerstande ist, die Bezüge zu decken, und die Heranziehung eines bisher nicht belasteten Ersatzgrundstückes aus dem Grundbesitz des Verpflichteten unzulässig ist oder die Zuweisung eines solchen Grundstückes dem Berechtigten eine wesentliche Wirtschaftserschwerung bereiten würde oder

b) die Rechte für das berechnigte Gut dauernd entbehrlich sind oder

c) das berechnigte Gut einen dauernden Ersatz gefunden hat, so daß es die Rechte nicht mehr benötigt.

(2) Ist die Unfähigkeit des belasteten Grundes, die Servitutsansprüche zu decken, ausschließlich auf Ursachen zurückzuführen, die der Verpflichtete nicht verschuldet hat, z. B. auf Elementarereignisse, so kann die Ablösung nicht begehrt werden.

Ermittlung des Ablösungsbetrages.

§ 27 (1) Wenn ein Übereinkommen der Parteien nicht zustande kommt, ist der Ablösungsbetrag nach dem Wert des Nutzungsrechtes festzusetzen.

(2) Als Wert gilt der Jahreswert der gebührenden Nutzungen unter Zugrundelegung der im Verkehr zwischen Ortsansässigen üblichen Preise und Ansätze abzüglich des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes, kapitalisiert nach einem Zinsfuß, welcher den herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, jedoch nicht niedriger sein darf als der vom zuständigen Oberlandesgericht gemäß § 19 der Realschätzungsordnung vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175, jeweils festgesetzte Zinsfuß.

Anlage des Ablösungsbetrages.

§ 28 Den Eigentümern steht grundsätzlich nur der Zinsenbezug der Ablösungssumme zu. Mit Zustimmung der Agrarbehörde kann ihnen die Ablösungssumme ganz oder teilweise ausgefolgt werden, wenn sie nachweisen, daß sie das Kapital ganz oder teilweise zu zweckmäßigen Wirtschaftsmaßnahmen, insbesondere zu Verbesserungen, Erwerbung von Grundstücken, Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder zur Tilgung von Hypothekarschulden, welche zum Zeitpunkt des Anfalles des Entschädigungsbetrages bereits auf den Grundstücken lasten, verwenden.

Ablösung von Gegenleistungen.

§ 29 Die in den Urkunden festgelegten Gegenleistungen der Berechtigten sind im Fall einer Ablösung des Nutzungsrechtes unter Berücksichtigung der Geldentwertung seit 1914 immer in Geld abzulösen, wobei der Jahresbetrag derselben bzw. der den Aufwendungen des Berechtigten billigerweise entsprechende Jahreswert der Naturalleistungen nach dem im § 27 Abs. 2 angeführten Zinsfuß zu kapitalisieren ist.

Gewerbeholz.

§ 30 (1) Gewerbeholz ist jenes Holz, dessen Bezug zum Betrieb eines Gewerbes auf einer berechtigten Liegenschaft eingeräumt wurde.

(2) Wenn die Ablösung eines Gewerbeholzbezugsrechtes verlangt wird, hat die Agrarbehörde unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und unter sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Parteien und öffentlichen Interessen nach freiem Ermessen vorzugehen, und zwar sowohl hinsichtlich der Frage, ob eine Ablösung stattfinden soll, als auch bezüglich des Ablösungsmittels (§ 18) und seines Ausmaßes.

(3) Wenn das Gewerbe nicht ausgeübt wird, hat die Agrarbehörde auf Verlangen des Verpflichteten in gleicher Weise (Abs. 2) zu entscheiden, ob eine Verringerung der urkundlichen Gebühr einzutreten oder ob die Holznutzung auf die Dauer der Nichtausübung des Gewerbes zu ruhen hat.

(4) Wird auf einer berechtigten Liegenschaft neben einem Gewerbe auch die Landwirtschaft betrieben und wurde der Gewerbeholzbezug urkundlich nicht ziffernmäßig festgesetzt, so gilt jene Holzmenge als Gewerbeholz, die den Haus- und Gutsbedarf übersteigt. Der Ermittlung ist der Haus- und Gutsbedarf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft gleicher Größe und Lage zur Zeit der Ausstellung der Regulierungsurkunde zugrunde zu legen.

IV. ABSCHNITT

Sicherung der Nutzungsrechte.

Sicherungsvorkehrungen.

Aufforstung und anderweitige Verwendung von Weideboden.

§ 31 (1) Vorkehrungen, z. B. von der in § 10 und § 13 genannten Art, zur Sicherung behördlich geregelter Nutzungen können jederzeit ohne Einleitung eines Regulierungsverfahrens getroffen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 15 finden auch zum Zweck der Sicherung von Nutzungsrechten Anwendung.

(3) Mit Weiderechten belasteter Weideboden darf nur dann aufgeforstet oder in einer die Weide behindernden Weise bewirtschaftet werden, wenn es die Agrarbehörde aus Gründen der Landeskultur bewilligt. Insoweit die Weiderechte dadurch beeinträchtigt werden, ist dafür andere Weide zuzuweisen oder der verpflichteten Liegenschaft eine angemessene Rente aufzuerlegen.

(4) Die Agrarbehörden entscheiden darüber, ob ein mit Weiderechten belastetes Grundstück Wald- oder Weideboden ist, nach Anhörung von Sachverständigen ohne Rücksicht darauf, welche Kulturgattung im Grundkataster ersichtlich gemacht ist.

(5) Die Agrarbehörde kann den Weideberechtigten die Säuberung des Weidebodens bewilligen.

(6) Wird durch eine Entscheidung nach Absatz 3 oder 4 die Kulturgattung gegenüber dem Katasterstand geändert, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde und das Bezirksvermessungsamt hievon zu verständigen.

Nutzungsplan für belastete Grundstücke.

§ 32 (1) Auf Verlangen der Agrarbehörde oder der Berechtigten hat der Eigentümer des verpflichteten Grundstückes der Agrarbehörde einen Plan über die Ausnützung desselben durch ihn und durch die Berechtigten vorzulegen. Die Agrarbehörde hat diesen oder den vom Verpflichteten aus eigenem Antrieb vorgelegten Plan vom Standpunkt dieses Gesetzes und des

Forstgesetzes zu überprüfen, den Berechtigten eingehend zu erläutern, sie hierüber einzunehmen und denselben nach Vornahme der nötig erachteten Änderungen und Ergänzungen in Kraft zu setzen.

(2) Der Plan ist insbesondere darauf zu prüfen, ob die Betriebsvorschriften geeignet sind, die Nutzungen der Berechtigten dauernd zu sichern, ob die beabsichtigten Nutzungen des Eigentümers und der Berechtigten die nachhaltige Ertragsfähigkeit nicht überschreiten, ob trotz der vorgesehenen Regulierungen das zugelassene Vieh durch die bestimmte Zeit die erforderliche Nahrung findet und im Weidegang und beim Aufsuchen von Tränkemöglichkeiten nicht gehindert wird.

(3) Die Agrarbehörde und die Berechtigten können auch außerhalb eines Verfahrens in die Wirtschafts- und Hiebspläne, Urbücher und sonstigen auf die Nutzungsrechte Bezug habenden Dokumente Einsicht nehmen.

Voraus- und Nachbezüge.

§ 33 (1) Werden Holz- und Streugebühren verabfolgt, bevor sie fällig sind, oder über den in der Urkunde vorgesehenen Vorausbezugszeitraum hinaus abgegeben, so kann der Vorausbezug einem Besitznachfolger nur insoweit entgegeng gehalten werden, als er 20 Jahre nicht überschreitet oder derselbe im Grundbuch bei der berechtigten Liegenschaft ersichtlich gemacht worden ist. Ist der Vorausbezug mit Genehmigung der Agrarbehörde geschehen, so hat diese die Ersichtlichmachung zu veranlassen, wenn der Eigentümer des verpflichteten Gutes es verlangt.

(2) Erklärt die Agrarbehörde ein Bauvorhaben für ein bauholzberechtigtes Objekt wirtschaftlich zweckmäßig, so kann zur Deckung des Holzbedarfes der Nachbezug nach bestehenden Abrechnungsperioden bereits verfallener Holzmengen zu den sonstigen Bedingungen der Berechtigungsurkunde bis zu 20 Jahren und ebenso der Vorausbezug bis zu 20 Jahren beansprucht werden, wenn es der Holzvorrat des Waldes ohne Gefahr für seinen Bestand zuläßt.

Sicherstellung der Rentenbezugsrechte.

§ 34 (1) Auf Grund der §§ 15 und 31 eingeräumte Rentenbezugsrechte bilden ein Zugehör des berechtigten Gutes und sind bei diesem im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(2) Eine Absonderung solcher Rentenbezugsrechte darf nur insoweit bewilligt werden, als bei Erwerb von Trennstücken oder Teilung einer berechtigten Liegenschaft gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Anspruch auf Übertragung eines verhältnismäßigen Teiles des Nutzungsrechtes besteht, für welches die Rente geleistet wird.

V. ABSCHNITT

Holzbezug bei Elementarschäden oder Änderung der Bauweise.

§ 35 (1) Steht einer Liegenschaft nach einer Regulierungsurkunde der Anspruch auf Holz zur Wiederherstellung eines durch einen Brand oder ein anderes Elementarereignis beschädigten oder zerstörten Baues zu, so hat der Berechtigte, wenn er von seinem Recht Gebrauch machen will, das Ereignis innerhalb vier Wochen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem Verpflichteten zu melden. Verzögert er die Meldung, so hat er zu beweisen, welche Schäden auf das Elementarereignis zurückzuführen sind, und muß er sich im Zweifel einen entsprechenden Abzug für Schäden gefallen lassen, die nachträglich vermutlich durch Witterungseinflüsse oder fremden Zugriff entstanden sind.

(2) Kommt ein Übereinkommen nicht zustande, so hat die Agrarbehörde, wenn sie darum angerufen wird, den Schaden unter Zuziehung der Parteien in Augenschein zu nehmen und

nach Anhören der beigezogenen Sachverständigen im Rahmen des bestehenden Anspruches unter billiger Rücksichtnahme auf alle maßgeblichen Umstände zu entscheiden, ob und wieviel Holz und was für Holz abzugeben ist, wo es anzuweisen ist und welches Entgelt allenfalls hiefür zu leisten ist. Hiebei kann den geänderten wirtschaftlichen Bedürfnissen, z. B. Teilung, Zusammenziehung oder Änderung und Verlegung von Gebäuden, Rechnung getragen werden.

(3) Wird ein eingeforstetes Objekt ganz oder zum Teil feuerfest wiederaufgebaut, so hat der Belastete trotzdem jene Holzmenge abzugeben, die erforderlich wäre, um die ehemals hölzernen, im Neubau aber feuerfest auszuführenden Teile in Holz wiederherzustellen. Der Berechtigte darf dieses Holz zur Deckung der Baukosten verkaufen, er kann es aber auch dem Verpflichteten am Stock gegen Bezahlung belassen.

(4) Im Fall eines neuerlichen Elementarschadens ist neben dem Holz zum Wiederaufbau auch jene Holzmenge abzugeben, die nötig wäre, um die beschädigten feuerfesten Teile in alter Weise in Holz wieder aufzubauen. Hinsichtlich Verwertung dieser Holzmenge ist Absatz 3 anzuwenden.

(5) Wird die Bedachung eines eingeforsteten Objektes ganz oder teilweise feuersicher ausgeführt, so kann die entsprechende Menge der jährlichen Dachholzgebühr auf 20 Jahre im voraus bezogen werden. Diesen Vorausbezug darf der Berechtigte zur Deckung der Kosten veräußern, ebenso die später auf das Harddach entfallenden Bezüge. Was an jährlichem Dachholzerlös zur Erhaltung des feuersicheren Daches nicht benötigt wird, kann unbeschadet des Brandholzananspruches in Geld abgelöst werden. In ähnlichen Fällen, insbesondere bei Ersatz von Wasserleitungen in Holz durch anderes Material, bei Zusammenlegung von Gebäuden und beim Übergang von der Holz- zur Hartbauweise, ist sinngemäß ebenso vorzugehen.

(6) Die Anweisung nicht strittiger Holzmengen darf durch den Streit über einen Mehranspruch des Berechtigten nicht verzögert werden.

§ 36 Wurde das beschädigte oder zerstörte Objekt ohne Inanspruchnahme des Servitutsrechtes wiederhergestellt, so besteht kein Anspruch, das verbaute oder durch harte Bauweise ersparte Holz für diesen Fall nachzufordern.

VI. ABSCHNITT

Besondere Felddienstbarkeiten.

§ 37 (1) Felddienstbarkeiten anderer als der in § 1 genannten Art auf landwirtschaftlich genutztem Boden können aberkannt, abgelöst oder reguliert werden. Sie müssen jedoch unbestritten oder gerichtlich festgestellt sein.

(2) Ein Verfahren zur Aberkennung, Ablösung oder Regulierung solcher Felddienstbarkeiten ist nur auf Antrag einzuleiten und gelten hiefür sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Besteht kein schützenswertes Interesse des berechtigten Gutes an der Dienstbarkeit, so ist sie ohne Entschädigung abzuerkennen.

(4) Die Ablösung durch Abtretung von Grund tritt ein, wenn der sich aus der Dienstbarkeit ergebende Vorteil für das berechtigte Gut dauernd unentbehrlich ist, ein ausreichender Ersatz durch eine Abfindung in Grund geschaffen werden kann und die Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes durch die Ablösung nicht gestört wird. Dem dienenden Gut können die notwendigen Dienstbarkeiten auf der Abfindung eingeräumt werden.

(5) Treffen die Voraussetzungen für die Aberkennung oder Ablösung nicht zu, so ist die Dienstbarkeit so zu regeln, daß das dienende Gut möglichst wenig belastet ist, die Dienstbarkeit aber ihren Zweck dennoch erfüllt.

VII. ABSCHNITT

Behörden und Verfahren.

Zuständigkeit der Agrarbehörden.

§ 38 (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Anordnungen, welche auf Grund des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, des Landesgesetzes vom 19. Juni 1909, LGBl. Nr. 37 aus 1911, und dieses Gesetzes in Regulierungsplänen oder Satzungen, in Erkenntnissen und genehmigten Vergleichen getroffen wurden, sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Agrarbehörden durchzuführen.

(2) Die Agrarbehörden entscheiden, ob und inwieweit eine Ablösung oder Regulierung stattfindet. Sie entscheiden auch außerhalb eines Regulierungs- oder Ablösungsverfahrens mit Ausschluß des Rechtsweges über Bestand und Umfang von Nutzungsrechten, über die Frage, welche Liegenschaften berechtigt und welche verpflichtet sind, sowie über Streitigkeiten hinsichtlich der Ausübung von Nutzungsrechten, insbesondere auch über Einwendungen gegen einen Nutzungsplan für belastete Grundstücke nach § 33, und über Beschwerden wegen Nichteinhaltung derselben.

(3) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich von der Einleitung bis zum Abschluß des Verfahrens, abgesehen von den in Absatz 5 aufgezählten Fällen, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zweck der Durchführung einer Regulierung oder Ablösung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit jener Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheiten sonst gehören. Vor Entscheidungen und Verfügungen forstrechtlicher Natur ist die Forstbehörde zu hören.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von den Agrarbehörden die Normen, welche sonst für diese Angelegenheiten gelten, z. B. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes, anzuwenden.

(5) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind ausgeschlossen:

- a) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den berechtigten Gütern oder verpflichteten Grundstücken;
- b) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Luftfahrt und des Bergbaues.

(6) Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Klagen, die auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten ruhigen Besitzstandes gerichtet sind, bleibt unberührt.

Besondere Verfahrensvorschriften.

Einleitungsbescheid.

§ 39 Verfahren zur Regulierung oder Ablösung werden mit einem Bescheid eingeleitet, der feststellt, ob ein gültiger Antrag oder die Voraussetzungen für ein Verfahren von Amts wegen vorliegen, und die Einleitung des Verfahrens verfügt.

Einleitungskundmachung.

§ 40 Der Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbescheides ist den zuständigen Grundbuchsgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Bezirksvermessungsämtern mitzuteilen und in den davon betroffenen Gemeinden zu verlautbaren.

Servitutenregulierungs- oder Ablösungsplan.

§ 41 Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die alten aufrechtbleibenden Bestimmungen und die beabsichtigten Maßnahmen zur Umgestaltung der Dienstbarkeit in einem Servituten-Regulierungs- oder Ablösungsplan zusammenzufassen. Werden Urkunden unbedeutend geändert, so genügt die Verfassung eines Anhangs. Der Plan oder Anhang ist den Parteien darzulegen und zu erläutern, außer es wären alle in den Plan aufgenommenen Bestimmungen vereinbart worden.

Provisorien.

§ 42 Die Agrarbehörde kann die Ausübung von Dienstbarkeiten mit einem Provisorium vorläufig regeln, wenn die Durchführung eines Servitutenverfahrens aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen nicht abgewartet werden kann. Um einen drohenden empfindlichen Schaden zu verhüten, kann sie ein Provisorium auch vor Einleitung eines Servitutenverfahrens erlassen. Sie kann auch mit Überleitungsverfügungen einen angemessenen Übergang in die im Servitutenplan neu geordneten Verhältnisse herbeiführen. Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert, Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

Planeinsicht.

§ 43 Plan, Anhang oder Provisorium sind an einem geeigneten Ort zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen oder den Parteien zuzustellen. Sie haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Ort und Zeit der Auflage sind den Berechtigten und den Verpflichteten bekanntzugeben und in den Gemeinden, in welchen sich berührte Liegenschaften befinden, wenigstens drei Tage vor der Auflage auf ortsübliche Weise kundzumachen.

Berufungen.

§ 44 Die Frist zur Einbringung von Berufungen endet zwei Wochen nach Ablauf des für die Auflage bestimmten Zeitraumes. Berufungen gegen ein Provisorium haben keine aufschiebende Wirkung. Die Agrarbehörde erster Instanz kann vor der Vorlage einer Berufung die Vereinigung der Angelegenheit durch ein Parteienübereinkommen versuchen und, wenn ein solches zustande kommt und dagegen keine Bedenken bestehen, ihre Entscheidung selbst entsprechend abändern. Ist die Berufung gegen ein Erkenntnis des Landesagrarsenates gerichtet, so steht diesem das gleiche Recht zu.

Servitutenurkunden.

§ 45 Die rechtskräftigen Ergebnisse eines Servitutenverfahrens sind in einer Servitutenurkunde niederzulegen. Wurde ein Servitutenregulierungs- oder Ablösungsplan unverändert rechtskräftig, so gilt er als Servitutenurkunde. Dies ist in der Rechtskraftklausel zum Ausdruck zu bringen.

Abschlußkundmachung.

§ 46 Nach Richtigstellung des Grundbuches ist mit Bescheid auszusprechen, daß das Verfahren abgeschlossen wird. Der Eintritt der Rechtskraft des Bescheides ist kundzumachen. Hievon sind dieselben Behörden wie bei der Einleitung des Verfahrens zu verständigen.

Technisches Verfahren.

§ 47 Der Arbeitsvorgang, der bei den technischen Arbeiten, insbesondere bei Vermessungen, Projektierungen, der Verfassung von Wirtschaftsplänen, Schätzungen, Umrechnung von Tiergattungen auf das Normalrind und sonstigen Ermittlungen wirtschaftlicher Natur einzuhal-

ten ist, richtet sich nach den für das technische Verfahren bei den Agrarbehörden geltenden Vorschriften. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 100 und 101 des Flurverfassungslandesgesetzes.

Parteien und Beteiligte.

§ 48 (1) Die Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften sind Parteien.

(2) Andere Beteiligte können gegen die Einleitung oder Durchführung des Verfahrens keine Einwendung erheben oder sonstige Rechtsmittel geltend machen. Auf ihre Interessen haben die Behörden von Amts wegen Bedacht zu nehmen.

Genehmigung von Parteienübereinkommen.

§ 49 Alle über die Ausübung der Nutzungsrechte getroffenen Parteienübereinkommen bedürfen der behördlichen Genehmigung.

Ausschuß der Parteien und Vertretungsstatut.

§ 50 (1) Im Bedarfsfall kann ein Ausschuß der Parteien gebildet werden, um die Behörde in ortsbedingten wirtschaftlichen Verhältnissen zu beraten. Hierbei sind die Bestimmungen des Flurverfassungslandesgesetzes über den Ausschuß der Parteien bei Einzelteilungen und Regelungen sinngemäß anzuwenden. Der Bürgermeister gehört dem Ausschuß an, wenn die Gemeinde selber berechtigt oder verpflichtet ist.

(2) Regelt ein Servitutenverfahren die Rechte und Lasten einer größeren Anzahl von Berechtigten oder Verpflichteten, so ist jeder Interessengemeinschaft ein Vertretungsstatut zu geben.

(3) Das Statut hat zu enthalten:

a) daß die Vertretung die gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus dem Servitutsverhältnis zu führen und bei Änderungen an Nutzungsrechten (§ 4) die gemeinsamen Interessen zu wahren hat;

b) die Vertretung durch die Agrarbehörde einzusetzen ist, wenn die satzungsmäßige Bestellung unterlassen wird;

c) das Statut für alle Rechtsnachfolger bindend ist;

d) die überstimmten Parteien die Entscheidung der Agrarbehörde anrufen können;

e) die Nichtbefolgung der Anordnungen, die von der Vertretung innerhalb des Statutes getroffen werden, als auch die Außerachtlassung der Obsorge, welche der Vertretung obliegt, gemäß § 56 dieses Gesetzes bestraft werden kann;

f) von wem und in welcher Weise die Vertretung bestellt wird.

Erklärungen der Parteien.

§ 51 Die im Laufe des Verfahrens vor der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung derselben abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden.

§ 52 Jeder Beteiligte ist berechtigt, seinen Antrag oder seine Beitrittserklärung zu widerrufen, solange der Einleitungsbescheid noch nicht der Post übergeben ist.

§ 53 Die während des Verfahrens erlassenen Bescheide und die schriftlich oder vor der Behörde mündlich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen sind auch für die Rechtsnachfolger bindend.

Grundbucheintragungen.

§ 54 (1) Hinsichtlich der Behandlung der Grundbuchsgesuche während des Verfahrens und der Durchführung der Servitutennurkunden im Grundbuch sind die §§ 103 bis 108 des Flurverfassungslandesgesetzes sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, daß Grundbuchsanzug und dazugehörige Servitutennurkunden und Anhänge unmittelbar beim Grundbuchsgericht einzureichen sind.

(2) Die Agrarbehörde hat die Grundbuchsgerichte um die den Servitutennurkunden entsprechenden Grundbucheintragungen zu ersuchen. Einer Einvernehmung der in § 48 Abs. 2 genannten Beteiligten bedarf es hiezu nicht. Desgleichen ist um Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens und um Löschung der verbücherten abgelösten Nutzungsrechte zu ersuchen.

(3) Wird durch eine rechtskräftige Entscheidung der Agrarbehörden oder durch ein von ihnen genehmigtes Rechtsgeschäft ein Nutzungsrecht festgestellt, eingeräumt, abgeändert, aufgehoben oder übertragen, das in die öffentlichen Bücher eingetragen ist oder eingetragen werden kann, so hat die Agrarbehörde die erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zu veranlassen. Der Beibringung einer Urkunde durch die Parteien (§§ 31 bis 33 Grundbuchsgesetz, BGBl. Nr. 95/1871) bedarf es in solchen Fällen nicht.

(4) Nutzungsrechte, welche den an einem Gemeinschaftsbesitz anteilsberechtigten Stammliegenschaften für Zwecke der Bewirtschaftung des Gemeinschaftsbesitzes zustehen, bilden ein rechtliches Zugehör des letzteren und sind daher im Grundbuch bei diesem, nicht aber bei den einzelnen anteilsberechtigten Gütern einzutragen.

Vertretung und Bevollmächtigung.

§ 55 Bezüglich Vertretung und Bevollmächtigung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 110 des Flurverfassungslandesgesetzes.

Übertretungen und Strafen.

§ 56 Wer

a) den gemäß § 42 getroffenen Provisorien zuwiderhandelt,
b) den Anordnungen und Pflichten nach § 50 Abs. 3 nicht nachkommt,
c) Sicht, Mark- oder Grenzzeichen oder sonstige Gegenstände, die bei den nach diesem Gesetze durchzuführenden technischen Arbeiten verwendet werden, beschädigt oder versetzt, begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Agrarbehörde mit Geld bis zu S 3000,— oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft. Die verhängten Geldstrafen fließen dem Landeskulturfonds zu. Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 Verwaltungsstrafgesetz).

Schlußbestimmungen.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 57 (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Kraft. Mit diesem Tag verlieren gemäß Art. III Abs. 2 des Grundsatzgesetzes 1951 über die Wald- und Weidenutzungsrechte, BGBl. Nr. 103, ihre Geltung das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, die Instruktion zur Durchführung dieses Gesetzes (Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1857, RGBl. Nr. 218), das Gesetz vom 8. Jänner 1889, LGBl. Nr. 4, das Gesetz vom 19. Juni 1909, LGBl. Nr. 37 aus 1911, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, geregelten Rechte, die Verordnung der k. k. Statthaltereien in Tirol und Vorarlberg vom 15. April 1911, LGBl.

Nr. 38, womit die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen wurden, das Gesetz vom 30. Jänner 1920, LGBl. Nr. 103, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörden bleiben in Kraft und sind den weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 (TFLG)

(Anlage zur Kundmachung der Landesregierung vom 26. September 1978 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1969)

LGBl. Nr. 54 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1984

(Auszug)

2. HAUPTSTÜCK

Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken

1. ABSCHNITT

§ 33

Agrargemeinschaftliche Grundstücke

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer Interessentschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselweise sowie eine nach Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.

(2) Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:

a) Grundstücke, die im Zuge von Verfahren nach der Kaiserlichen Entschliebung vom 6. Februar 1847, Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1847, S. 253, einer Mehrheit von Berechtigten ins Eigentum übertragen wurden;

b) Grundstücke, die im Zuge von Verfahren nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, einer Mehrheit von Berechtigten ins Eigentum übertragen wurden;

c) Grundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes einer im Gebiet dieser Gemeinde gelegenen Mehrheit von Stammsitzliegenschaften dienen (Gemeindegut);

d) Grundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Berechtigten (Agrargemeinschaft) stehen und auf denen Teilwaldrechte (Abs. 3) bestehen (Teilwälder).

(3) Teilwaldrechte sind Holz- und Streunutzungsrechte, die auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund örtlicher Übung zugunsten bestimmter Liegenschaften oder bestimmter Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen von Waldgrundstücken bestehen. Teilwaldrechte gelten als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind insbesondere die nach den Vorschriften des Gemeinderechtes zum Gemeindevermögen zählenden Grundstücke, insbesondere solche, die nicht im Sinne des Abs. 1 genutzt, sondern durch Verpachtung oder auf ähnliche Art zugunsten des Gemeindevermögens verwertet werden.

(5) Ob ein Grundstück ein agrargemeinschaftliches Grundstück ist, hat im Zweifel die Agrarbehörde zu entscheiden. Die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(6) Ein Grundstück kann auf Antrag des bürgerlichen Eigentümers von der Agrarbehörde neu als agrargemeinschaftliches Grundstück gewidmet werden. Teilwaldrechte können nicht neu begründet werden.

§ 34

Agrargemeinschaften

(1) Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), bildet einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, eine Agrargemeinschaft.

(2) Die Einrichtung und die Tätigkeit von Agrargemeinschaften ist bei Agrargemeinschaften, die aus mehr als zehn Mitgliedern bestehen, von Amts wegen, bei Agrargemeinschaften, die aus weniger als zehn Mitgliedern bestehen, auf Antrag mit Bescheid (Satzungen) zu regeln.

(3) Agrargemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(4) Bei Agrargemeinschaften, denen keine Satzungen verliehen sind, entscheidet mangels einer anderen Vereinbarung die Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältnis der Anteile der Mitglieder zu zählen sind. Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten sind nach dem Verhältnis der Anteile auszumessen. Sind keine Anteile festgelegt, so ist jeder Anteil als gleich groß anzusehen.

§ 35

Organe der Agrargemeinschaften

(1) Die Organe der Agrargemeinschaften sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Ausschuß;
- c) der Obmann.

(2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Agrargemeinschaft zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sind Anteilsrechte festgelegt, so ist zu einem Beschluß der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, so beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist von der Agrarbehörde je nach Größe der Zahl der Mitglieder der Agrargemeinschaft mit mindestens 3 und höchstens 15 v. H. derselben festzusetzen. Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen, die ohne Rücksicht auf die von den Stimmberechtigten vertretenen Anteilsrechte zu werten sind, auf sich vereinen. Jedes Mitglied der Agrargemeinschaft ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt oder die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmänner unter die Hälfte absinkt.

(4) Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung von

Mitgliedern sind Ersatzmänner einzuberufen. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(6) Von der Wahl des Ausschusses ist abzusehen, wenn die Agrargemeinschaft weniger als 15 Mitglieder umfaßt; in diesem Falle ist der Obmann (Obmannstellvertreter) von der Vollversammlung zu wählen; die Vorschriften des Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Dem Obmann obliegt die Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses. Der Obmann hat in den Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses den Vorsitz zu führen und die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses durchzuführen. Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Vollversammlung oder den Ausschuß unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.

(8) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Ausschußmitglied befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.

(9) Ist der Obmann verhindert, so sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.

§ 36

Satzungen

(1) Die Satzungen der Agrargemeinschaften (§ 34 Abs. 2) haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) Namen, Sitz und Zweck der Agrargemeinschaft;
- b) Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c) den Aufgabenbereich der Organe;
- d) das Abstimmungsverhältnis bei Beschlußfassung in der Vollversammlung und im Ausschuß und die Führung des Protokollbuches;
- e) Rechtsmittel und Rechtsmittelzug gegen Verfügungen (Beschlüsse) der Organe der Agrargemeinschaft;
- f) Angelegenheiten, deren Beschlußfassung einer agrarbehördlichen Genehmigung bedarf (§ 37 Abs. 4);
- g) die Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse;
- h) die Abwicklung des Geldverkehrs, die Verrechnung, die Führung von Aufzeichnungen, aus denen die Gebarung ersichtlich ist, die Bildung eines Betriebsfonds zur Bestreitung laufender Ausgaben, die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses, die Prüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses durch die Rechnungsprüfer.

(2) Die Mitglieder haben ihre Stimmen persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte abzugeben. Von der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied durch ein dem Obmann bekanntes Familienmitglied vertreten wird und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten.

§ 37

Aufsicht über die Agrargemeinschaften

(1) Die Agrargemeinschaften unterliegen der Aufsicht durch die Agrarbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich auf

- a) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzungen,
- b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaften.

(2) Über Streitigkeiten, die zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, hat die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

(3) Vernachlässigt die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen.

(4) Einer Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen Beschlüsse über

- a) die Verteilung von Ertragsüberschüssen auf die Mitglieder;
- b) die Aufnahme von Darlehen, die Umwandlung von Schulden, die Übernahme einer Haftung und die Gewährung von Darlehen;
- c) die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, den Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

(5) Die Genehmigung der Agrarbehörde nach Abs. 4 darf nur versagt werden, wenn durch den Beschluß Gesetze verletzt werden, der Zweck der Agrargemeinschaft (§ 36 Abs. 1 lit. a) überschritten wird oder infolge der zu erwartenden Belastungen unter Berücksichtigung der Größe der Agrargemeinschaft, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und des Umfangs und der Art der von ihr zu besorgenden Aufgaben das Vorhaben oder die Maßnahmen, die den Gegenstand des Beschlusses bilden, wirtschaftlich unzweckmäßig sind.

(6) Beschlüsse, die Gesetze verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben.

§ 38

Feststellung agrargemeinschaftlicher Liegenschaften, Absonderung von Anteilsrechten

(1) Die Agrarbehörde hat festzustellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind und wem sie gehören, insbesondere ob das Eigentum daran mehreren Parteien als Miteigentümern oder einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht.

(2) Agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind auf Ersuchen der Agrarbehörde in den öffentlichen Büchern als solche zu bezeichnen. Im Eigentumsblatt solcher Liegenschaften ist ersichtlich zu machen, welche Anteilsrechte an das Eigentum von Stammsitzliegenschaften gebunden sind, die Größe dieser Anteilsrechte, die Bezeichnung der Stammsitzliegenschaften, denen sie zustehen, und wieviel Anteilsrechte nicht an das Eigentum von Liegenschaften gebunden sind (walzende Anteile). Bei den Stammsitzliegenschaften ist die damit verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft gleichfalls ersichtlich zu machen.

(3) Die mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft darf von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 3 ist zu verweigern, wenn

- a) das Anteilsrecht zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der bisherigen Stammsitzliegenschaft nicht entbehrlich ist;
- b) durch die Absonderung eine dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilsrechten eintritt;
- c) die Agrargemeinschaft dem Erwerb des Anteilsrechtes durch ein Nichtmitglied nicht zustimmt;
- d) der Erwerb des Anteilsrechtes nicht der Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes dient, sofern dieser Erwerb nicht durch die Agrargemeinschaft bzw. durch die Gemeinde als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes erfolgt.

(5) Anteilsrechte, die von einer Stammsitzliegenschaft abgesondert werden, dürfen nur an Stammsitzliegenschaften innerhalb derselben Katastralgemeinde gebunden werden, es sei denn, daß eine andere regionale Übung besteht.

(6) Persönliche (walzende) Anteilsrechte dürfen vom bisher Berechtigten nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Bewilligung ist mit der Auflage zu erteilen, daß das Anteilsrecht mit einer Stammsitzliegenschaft verbunden wird.

(7) Die Absonderung eines Anteilsrechtes darf im Grundbuch nur durchgeführt werden, wenn die nach Abs. 3 oder 6 erforderliche Bewilligung rechtskräftig erteilt wurde.

§ 39

Teilungen von Stammsitzliegenschaften

(1) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in die Teilungsurkunde eine Bestimmung darüber aufzunehmen, ob mit dem Trennstück Mitgliedschaftsrechte an einer Agrargemeinschaft auf den Erwerber übergehen oder nicht. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bewilligung der Agrarbehörde. Diese hat darauf zu achten, daß die Anteilsrechte den Trennstücken im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Bedarfes zustehen. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Teilung den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften, insbesondere der Schaffung und der Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe, und den Rücksichten der Landeskultur widerspricht. Die Bestimmung des § 38 Abs. 4 gilt hiebei sinngemäß.

(2) Ohne die nach Abs. 1 nötige Bewilligung darf die Teilung einer Stammsitzliegenschaft im Grundbuch nicht vollzogen werden.

§ 40

Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Ausübung und Erlöschen von Teilwaldrechten

(1) Die Veräußerung und die dauernde Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und anderer im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehender Grundstücke sowie der Verzicht auf dingliche Rechte, die zugunsten von agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder zugunsten einer Agrargemeinschaft bestehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) ein Beschluß des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft vorliegt,
- b) eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften nicht eintritt und
- c) bei einer Veräußerung von Grundstücken nach § 33 Abs. 2 lit. d der Teilwaldberechtigte zustimmt.

(3) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 hat bei der Veräußerung eines Grundstückes nach § 33 Abs. 2 lit. d das Fehlen der Genehmigung der Agrarbehörde nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. In einem solchen Fall gilt das Teilwaldrecht künftighin als Nutzungsrecht im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes, LGBl. Nr. 21/1952, mit der Maßgabe, daß für die Ermittlung des Ablösebetrages die Bestimmungen des Abs. 4 anzuwenden sind.

(4) Die Agrarbehörde hat, sofern eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Stammsitzliegenschaft nicht eintritt, auf Antrag des Grundeigentümers oder von Amts wegen ein Teilwaldrecht zur Gänze oder insoweit als erloschen zu erklären, als das mit dem Teilwaldrecht belastete Grundstück für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse, z. B. für die Schaffung von Bauland, den Bau von Straßen und Wegen, für die Errichtung von Fremdenverkehrsanlagen und dergleichen, benötigt wird. Kommt über die Art und die Höhe der

Gegenleistung kein Übereinkommen zustande, so gebührt dem Teilwaldberechtigten als Gegenleistung der Holzvorrat auf der Teilwaldfläche, eine Entschädigung für eine allfällige vorzeitige Nutzung der hiebsunreifen Holzbestände und für allfällige wirtschaftliche Erschwernisse sowie die Hälfte des Bodenverkehrswertes. Der Bodenverkehrswert ist dabei nicht nach der Widmung auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes zu bemessen, sondern nach dem Verkehrswert eines in derselben Gemeinde gelegenen Waldgrundstückes gleicher Bonität.

(5) Grundstücke, auf denen Teilwaldrechte bestehen, sind vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten nach dem Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme zu bewirtschaften. Die für den Teilwald zu leistenden Abgaben sind vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten je zur Hälfte zu tragen, die Erträge aus dem Teilwald mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung fallen ihnen zu gleichen Teilen zu. Die Bestimmungen des § 12 der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979, über die Umlage zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Forstaufsichtsorgane bleiben unberührt.

(6) Der Teilwaldberechtigte hat im Rahmen seines Holz- und Streunutzungsrechtes für das Aufkommen und die Nutzung des Bewuchses im Teilwald zu sorgen.

2. ABSCHNITT

Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung

§ 41

Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann durch Teilungen oder Regulierungen erfolgen.

§ 42

Teilungen

(1) Die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, bei der Teilflächen in das Eigentum von Mitgliedern der Agrargemeinschaft übergehen, kann eine Haupt- oder Einzelteilung sein.

(2) Die Hauptteilung besteht in der Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde (Ortschaft oder Gemeindeteil) und einer Agrargemeinschaft oder zwischen mehreren Agrargemeinschaften.

(3) Die Einzelteilung besteht entweder

a) in der Auflösung der Agrargemeinschaft unter Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum oder

b) im Ausscheiden einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung derselben zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung) oder

c) in der Aufteilung eines Teiles der agrargemeinschaftlichen Grundstücke auf alle oder einzelne Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung dieser Gemeinschaft für den restlichen Teil des gemeinschaftlichen Besitzes bei allfälliger Änderung der Anteilsrechte.

(4) Eine Teilung ist nur zulässig, wenn

a) die Anteilsrechte rechtskräftig festgestellt sind;

b) die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Gemeinschaft der Verbesserung der Agrarstruktur dient und nicht den Interessen der Landeskultur widerspricht;

c) die Teilung für die Stammsitzliegenschaften dauernd vorteilhafter ist als die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft und

d) die pflegliche Behandlung und die zweckmäßige Bewirtschaftung der zu bildenden Teilflächen gewährleistet ist.

(5) Bei Teilungen treten die Abfindungsgrundstücke, Geldausgleiche und Geldabfindungen hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen an die Stelle der früheren Anteilsrechte, soweit nicht anderes vereinbart ist.

§ 43

Einleitung und Einstellung von Teilungsverfahren

Einleitung von Teilungsverfahren

(1) Die Hauptteilung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen, die Einzelteilung nur auf Antrag.

(2) Den Antrag auf Einleitung eines Hauptteilungsverfahrens können nur die beteiligten Gemeinden oder Agrargemeinschaften stellen.

(3) Die Einleitung eines Hauptteilungsverfahrens hat von Amts wegen zu erfolgen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Agrargemeinschaft eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien erfordern oder wenn infolge der Teilung eine Steigerung des Ertrages oder eine Verbesserung der Betriebsstruktur der Stammsitzliegenschaften zu erwarten ist.

(4) Eine Einzelteilung nach § 42 Abs. 3 lit. a oder lit. c bedarf des Antrages von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Agrargemeinschaft.

(5) Bei Sonderteilung nach § 42 Abs. 3 lit. b ist der Antrag von den die Ausscheidung begehrenden Mitgliedern zu stellen.

(6) Ein Teilungsverfahren ist einzustellen, wenn sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens ergibt, daß die Teilung unzulässig ist.

1. Hauptteilung

§ 44

Ermittlungsverfahren, Gegenstand des Ermittlungsverfahrens

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei einer Hauptteilung die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, ihre Einschätzung und Bewertung, die Feststellung der Parteien, des Ausmaßes ihres Anspruches (Anteilsrechtes oder Forderungsrechtes), der auf jede Partei entfallenden Teilfläche (Abfindung), die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sowie die Feststellung der Grundlagen für die Regulierung aller sonstigen Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse, die anlässlich der Hauptteilung einer Regulierung bedürfen. Das Ermittlungsverfahren hat sich auch auf die Erhebung zu erstrecken, ob und inwieweit an allen oder einzelnen Teilen noch bestimmte gemeinschaftliche Benützungsrechte der Parteien fortzubestehen haben. Solche gemeinsame Benützungsrechte sind jedoch nur im Fall unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit zuzulassen.

§ 45

Ansprüche der Parteien

(1) Bei der Hauptteilung hat jede Partei nach dem festgestellten Wert ihres Anteilsrechtes Anspruch auf den vollen Gegenwert, und zwar tunlichst in Grundstücken.

(2) Erfolgt die Auseinandersetzung zwischen einer Gemeinde einerseits und einer oder mehreren Agrargemeinschaften andererseits, so gebührt der Gemeinde, wenn sie Eigentümerin der der Hauptteilung unterzogenen Grundstücke ist, über den ihr nach Abs. 1 zustehenden Gegenwert hinaus ein Anteil, der dem Wert dieser Grundstücke, vermindert um den festgestellten Wert der Anteilsrechte, entspricht.

(3) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Anspruch einer Partei und dem Wert des ihr zugewiesenen Teiles können in Geld ausgeglichen werden. Die Bestimmungen der §§ 20 und 22 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 46

Bewertung der Grundstücke, Ausgleichungen, Forderungsrechte, Grunddienstbarkeiten, Gegenleistungen

(1) Die Bewertung der Grundstücke hat sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 13, 14, 15 und 21 zu erfolgen.

(2) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, die auf dem der Hauptteilung unterzogenen Grundstück versichert sind, sind auf die den einzelnen Parteien zuzuweisenden Teile nach dem Verhältnis ihres Wertes aufzuteilen. Finden die aufgeteilten Forderungen nicht innerhalb der ersten zwei Drittel des bezüglichen Teiles ihre vollständige Deckung, so sind die nicht in dieser Art gedeckten Reste der Teilforderungen von den einzelnen Parteien zurückzuzahlen. Der Gläubiger kann die Annahme einer angebotenen Zahlung nicht verweigern.

(3) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstück bürgerlich versicherte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen oder die Forderung simultan auf alle Teile zu verweisen.

(4) Grunddienstbarkeiten, die infolge der Hauptteilung entbehrlich werden, sind ohne Anspruch auf Entschädigung aufzuheben, neue Grunddienstbarkeiten nur in dem für die zweckmäßige Benützung der Teile erforderlichen Ausmaß aufzuerlegen.

§ 47

Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen

Hinsichtlich der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 lit. b Z. 7 sinngemäß anzuwenden. Die für diese Anlagen benötigten Flächen sind bei der Ermittlung des für die Teilung zur Verfügung stehenden Gebietes vorweg abzuziehen.

§ 48

Hauptteilungsplan

Die Hauptteilung ist durch Plan der Agrarbehörde auszusprechen, der sich auf die Feststellung des auf jede Partei entfallenden Teiles des bisher gemeinschaftlichen Gebietes und die anlässlich der Hauptteilung notwendige Regulierung der Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken hat.

§ 49

Übergabe der Abfindungen, Vermarkung, Abschluß des Verfahrens, nachträgliche Wertausgleichungen, Außerkraftsetzung des Hauptteilungsplanes

Ist der Hauptteilungsplan rechtskräftig geworden, so ist die Übernahme der Abfindungen zu verfügen und die Vermarkung und weiters die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen. Nach Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Hauptteilungsverfahren abzuschließen.

2. Einzelteilung

§ 50

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei einer Einzelteilung sind die im § 44 angeordneten Feststellungen.

§ 51

Durchforschung des Gebietes, Einbeziehung von Grundstücken

Die Agrarbehörde hat zunächst die dem Einleitungsbescheid entsprechenden Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes festzustellen. Sie hat weiters festzustellen, ob die Agrargemeinschaft außer den im Einleitungsbescheid angeführten Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliches Vermögen besitzt. Dieses Eigentum ist in das Einzelteilungsverfahren einzubeziehen. Auf Verlangen einer Partei können in ihrem Sondereigentum stehende Grundstücke in die Teilung einbezogen werden, wenn dies die Teilung erleichtert oder zumindest nicht erschwert.

§ 52

Feststellung und Liste der Parteien

Die Agrarbehörde hat die Personen, die ein Nutzungsrecht an einem der Teilung unterzogenen Grundstück behaupten, festzustellen. Sie hat überdies durch eine Kundmachung in der Gemeinde des Teilungsgebietes und allenfalls in sonst geeigneter Weise eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Aufforderung einen Anspruch auf Nutzungsrechte bei sonstigem Verlust dieses Anspruches bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

§ 53

Ansprüche der Parteien, gemeinsame wirtschaftliche Anlagen

(1) Bei der Einzelteilung hat jede Partei nach dem festgestellten Wert ihres Anteilsrechtes an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften und Vermögensschaften Anspruch auf vollen Gegenwert, tunlichst in Grund und Boden. Stehen agrargemeinschaftliche Grundstücke auf Grund eines agrarbehördlichen Bescheides in Einzelnutzung, so ist bei Durchführung eines Einzel- oder Sonderteilungsverfahrens von einer Bewertung der Grundstücke abzusehen. Der Nutzungsberechtigte hat Anspruch, die in seiner Einzelnutzung stehende Fläche als Abfindungsgrundstück zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht für Teilwälder.

(2) Hinsichtlich der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen ist § 47 anzuwenden.

§ 54

Feststellung der Anteilsrechte

(1) Zur Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Parteien ist zunächst ein Übereinkommen anzustreben.

(2) Wird ein Übereinkommen nicht erzielt, so ist bei der Ermittlung der Anteilsrechte, sofern nicht urkundliche Nachweise über ihren Bestand und ihren Umfang vorhanden sind, von der örtlichen Übung und, wenn dies nicht möglich ist, von dem unter Bedachtnahme auf die örtliche Übung zu ermittelnden Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaften auszugehen. Dabei ist § 64 Z. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Fehlen die zur Ermittlung des

Bestandes oder des Umfanges eines Teilwaldes nötigen urkundlichen Nachweise, so ist vom letzten ruhigen Besitzstand auszugehen.

(3) Bei der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) hinsichtlich der Weide die Viehzahl, die der nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegebenen Überwinterungsmöglichkeit entspricht;

b) hinsichtlich des Nutzholzes der Bedarf für die Erhaltung eines Wohnhauses ortsüblicher Größe und Bauart und eines Wirtschaftsgebäudes ortsüblicher Bauart, das der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes der Stammsitzliegenschaft unter Berücksichtigung der Viehzahl (lit. a) entspricht, sowie der Bedarf für das ortsübliche Zubehör (Zäune, Schupfen);

c) hinsichtlich des Brennholzes der ortsübliche Bedarf für den Haushalt einer Familie.

(4) Bei der Beurteilung des Haus- und Gutsbedarfes an Holznutzungen sind die nach der Bonität möglichen Erträge eigener, vor dem Jahr 1930 erworbener oder zur ausschließlichen Nutzung zugewiesener Wälder nur insoweit zu berücksichtigen, als deren Anrechnung im Sinne des § 81 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, ortsüblich ist.

(5) Das Ruhen von Nutzungsrechten ist entsprechend der örtlichen Übung zu verfügen.

(6) Gehören zu einer Stammsitzliegenschaft weder Wohn- und Wirtschaftsgebäude noch landwirtschaftliche Grundstücke in dem für die Haltung einer Großvieheinheit erforderlichen Mindestausmaß, so ist das mit ihr verbundene Anteilsrecht als erloschen zu erklären.

(7) Mit Zustimmung ihrer Eigentümer können außer den agrargemeinschaftlichen auch im Einzeleigentum stehende Grundstücke in das Regulierungsverfahren einbezogen, bewertet und in Anteilsrechten an der Agrargemeinschaft abgegolten werden.

§ 55

Bewertung der Anteilsrechte und Grundstücke

Die gemäß § 54 festgestellten Anteilsrechte sind nach ihrem Umfang in Vergleichswerten auszudrücken. Für die Bewertung der aufzuteilenden Grundstücke sind die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 und 21 sinngemäß anzuwenden. Über das Ergebnis der Bewertung ist ein Bescheid (Bewertungsplan) zu erlassen.

§ 56

Verzeichnis der Anteilsrechte

(1) Die Anteilsrechte (§ 54) der Parteien sind mit ihrer Bewertung, dem gegenseitigen Verhältnis dieser Rechte und Werte und der Bewertung der zu teilenden Grundstücke in einem Verzeichnis der Anteilsrechte zusammenzustellen.

(2) Wenn hinsichtlich der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Verzeichnisses kein Zweifel besteht, so kann die Auflegung und Kundmachung entfallen.

§ 57

Forderungen

(1) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem der Teilung unterzogenen Grundstück bücherlich sichergestellt sind, bleiben, wenn ein Teil dieses Grundstückes bei der Teilung der Ortsgemeinde (Ortschaft), einem Gemeindeteil, einer Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Teil versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittel des Ertragswertes dieses Teiles ihre vollständige Bedeckung finden.

(2) Ist letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung von allen Parteien nach Verhältnis ihrer der Teilung zugrunde gelegten Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden. Dieser kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern. Wurde

aber kein Teil des der Teilung unterzogenen Grundstückes der Ortsgemeinde (Ortschaft), einem Gemeindeteil, einer Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung in gleicher Weise zurückgezahlt werden.

(3) Lautet eine auf den der Teilung unterzogenen Grundstücken bürgerlich sichergestellte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen oder die Forderungen simultan auf alle aus dem geteilten Grundstück zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

§ 58

Grunddienstbarkeiten und Reallasten

Grunddienstbarkeiten, die infolge einer Teilung oder der im Zuge einer Teilung ausgeführten gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen für das herrschende Grundstück entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben. Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind nur dann neu aufzuerlegen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

§ 59

Einzelteilungsplan

(1) Nach Klarstellung aller im bisherigen Verfahren zu erörternden Verhältnisse sind die Abfindungsberechnung und der Abfindungsausweis und auf deren Grundlage der Einzelteilungsplan zu verfassen. Die Abfindungsberechnung hat die rechnermäßige Ermittlung des in Grund zu erfüllenden Abfindungsanspruches jeder Partei zu enthalten; im Abfindungsausweis sind für jede Partei die ihr gebührenden Grundflächen und Werte und die ermittelten einzelnen Abfindungsgrundstücke übersichtlich zusammenzustellen.

(2) Der Einzelteilungsplan hat aus der Haupturkunde und einem Lageplan zu bestehen, der die Grundstücke in ihrer Gestalt vor und nach der Teilung zeigt. Die Haupturkunde hat zu enthalten:

a) die Beschreibung des Teilungsgebietes einschließlich der in die Teilung einbezogenen Liegenschaften nach Grundbuchseinlage, Grundstücksnummer, Ried, Größe, Kulturgattung und Wert der einzelnen Grundstücke bzw. ihrer Teilflächen;

b) die Aufzählung der Parteien; bei solchen Parteien, die als Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft anteilsberechtigt sind, durch Anführung dieser Liegenschaft mit ihrem Haus-(Vulgo-)Namen, der Ortschaft, Hausnummer und Grundbuchseinlage sowie mit Beifügung des derzeitigen Eigentümers und Angabe des Anteilsrechtes oder Gegenstandes des Forderungsrechtes;

c) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Abfindungsgrundstücke mit der Angabe der neuen Grundstücksnummer, des Riedes, der Größe, der Kulturgattung und des Wertes sowie die Angabe der Geldausgleichungen für unerhebliche Verschiedenheiten zwischen Abfindungsanspruch und Abfindung in Grund;

d) die Anführung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen und die Bestimmungen über ihre Herstellung, Benützung und Erhaltung;

e) die Bestimmungen über die Aufhebung von Grunddienstbarkeiten und Reallasten und über ihre Neubegründung;

f) die Bestimmungen über die Forderungen gemäß § 57.

§ 60

Sonderteilung

(1) Soll die Einzelteilung lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Parteien erfolgen,

so ist zunächst zu versuchen, ein Übereinkommen über die auf die einzelnen ausscheidenden Mitglieder und die verbleibende Gemeinschaft entfallenden Teilflächen und die übrigen zwischen ihnen und mit sonstigen Beteiligten zu regelnden Fragen zu erzielen. Kommt ein solches Übereinkommen zustande und bestehen gegen dasselbe vom Standpunkt allgemein volkswirtschaftlicher oder besonderer landwirtschaftlicher Interessen keine Bedenken, so ist das Übereinkommen zu genehmigen und die Ausscheidung durch Bescheid auszusprechen.

(2) Kommt ein genehmigungsfähiges Übereinkommen auch in der Folge nicht zustande, so ist das Verfahren weiterzuführen und, sofern sich nicht im Zuge dieses Verfahrens die Voraussetzungen für die Abweisung des Ausscheidungsbegehrens ergeben, durch Bescheid die Ausscheidung auszusprechen.

(3) Der Bescheid hat insbesondere die ausscheidenden Mitglieder und die auf sie entfallenden Abfindungsgrundstücke anzuführen sowie einen Lageplan zu enthalten, der die Lage und die Form der Grundstücke vor und nach der Teilung wiedergibt.

§ 61

Abschluß des Einzelteilungsverfahrens

Ist der Einzelteilungsplan (Bescheid über die Ausscheidung einzelner Mitglieder) rechtskräftig geworden, so ist das Verfahren im Sinne des § 49 zu Ende zu führen.

3. Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte

§ 62

Einleitung des Regulierungsverfahrens

(1) Das Regulierungsverfahren ist auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten.

(2) Auf Antrag ist das Regulierungsverfahren einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Parteien, bei Teilwäldern die Mehrheit der Parteien des in Aussicht genommenen Regulierungsgebietes, für die Einleitung des Verfahrens erklären.

(3) Von Amts wegen ist das Regulierungsverfahren einzuleiten, wenn die Regulierung erforderlich ist, weil

- a) die Nutzungen ungeregelt oder der Ertragsfähigkeit nicht angepaßt sind oder
- b) das Regulierungsverfahren wegen Streitigkeiten hierüber erforderlich erscheint.

Vor der amtswegigen Einleitung ist die Landeslandwirtschaftskammer zu hören.

(4) Das Regulierungsgebiet ist unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche und örtliche Zusammenhänge so zu begrenzen, daß die Ziele der Regulierung im Sinne der Bestimmungen des § 63 möglichst vollkommen erreicht werden.

§ 63

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei der Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, bei Teilwäldern der Nutzungsfläche, ihres nachhaltigen Ertrages und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, weiters die Feststellung der Parteien, ihrer Anteils- oder Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien auf die Nutzungen, die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Schaffung der Grundlagen für einen Wirtschaftsplan und für Verwaltungs-satzungen sowie für die Regulierung aller sonstigen Verhältnisse, die einer solchen bedürfen.

§ 64

Im Regulierungsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 4, 5, 8 Abs. 2 lit. a, 8 Abs. 3 bis 7, 9 Abs. 1 lit. b, 12 Abs. 1, 16 Abs. 2, 17 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 50 bis 56 unter Beachtung folgender Änderungen und Ergänzungen sinngemäß anzuwenden:

1. Der Ermittlung der Beitragspflicht zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 47) ist das Verhältnis des Anspruches der Parteien auf die Nutzungen zugrunde zu legen.

2. Jede Partei hat nach dem Verhältnis ihres festgestellten Anteilsrechtes Anspruch auf Zuerkennung eines solchen Bruchteiles der Gesamtnutzung, als es nach Beschaffenheit und Menge dem Verhältnis ihres bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Parteien entspricht, oder, wenn die Regulierung in der Feststellung der einzelnen Benutzungsrechte selbst besteht, auf die ungeschmälerte Belassung ihres Rechtes. In beiden Fällen jedoch gilt dies vorbehaltlich der Einschränkungen, die entweder zur zweckmäßigen Regulierung der Ausübung der einzelnen Rechte notwendig sind oder sich aus der verhältnismäßigen Herabsetzung aller oder einzelner Nutzungen zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Grundes ergeben.

3. Die Feststellung des Ertrages hat sich auf den nachhaltigen Bodenertrag und die zulässigen Nutzungen zu beziehen.

4. Der Anspruch auf Nutzungen ist in der dem Anteilsrecht entsprechenden Höhe in bestimmten Anteilen am Ganzen oder nach Art, Maß, Ort und Zeit der Nutzung im ganzen Regulierungsgebiet oder an Teilen (Nutzungsflächen) desselben nach Maßgabe der im einzelnen Fall obwaltenden Umstände oder nur nach allgemeinen, den herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen festzusetzen.

5. Teilwaldrechte können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Teilwaldberechtigten in Anteilsrechte an Waldgrundstücken umgewandelt werden, die keinen Anspruch auf ausschließliche Nutzung einer bestimmten Fläche geben. Die Ermittlung der Anteilsrechte besteht neben den nach § 54 Abs. 2 zu treffenden Feststellungen in der Festlegung des Verhältnisses der einzelnen Teilwaldflächen, die auf die mittlere Ertragsklasse und Bringungslage der Gesamtfläche umzurechnen sind, zur Gesamtfläche der in Regulierung gezogenen Teilwälder. Liegen die auf den einzelnen Teilwaldflächen vorhandenen Hektarvorräte über oder unter dem durchschnittlichen Hektarvorrat der Gesamtfläche der in Regulierung gezogenen Teilwälder, so ist der Unterschied durch Zu- oder Abschläge an den den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen auszugleichen. Der Ausgleichszeitraum ist je nach der Zuwachsleistung und der Höhe der Holzvorräte sowie dem Grad ihrer Verschiedenheit festzulegen.

6. Außer den im § 50 vorgesehenen Ermittlungen ist auch zu erheben, ob andere als den Gegenstand des Regulierungsverfahrens bildende Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes oder im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes auf dem Regulierungsgebiet lasten.

7. Bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, gebührt der Gemeinde ein Anteilsrecht von 20 v. H. des Ertrages im Sinne der Z. 3. Ein größeres Anteilsrecht steht der Gemeinde insoweit zu, als die Nutzung durch die Gemeinde in den letzten 30 Jahren das Ausmaß von 20 v. H. überschritten hat. Dabei sind Nutzungen zur Deckung der üblichen Investitions- und Erhaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

§ 65

Regulierungsplan

(1) Nach Rechtskraft des Verzeichnisses der Anteilsrechte ist der Regulierungsplan zu erlassen.

(2) Dieser hat insbesondere zu enthalten:

a) die Beschreibung der zum Regulierungsgebiet gehörenden Grundstücke unter Anführung der Grundstücksnummern, der Kulturgattungen, der Zahlen der Grundbuchseinlagen und der Katasterausmaße;

- b) die Entscheidung nach den §§ 33, 34 und 38 Abs. 1;
- c) das Verzeichnis der Anteilsrechte;
- d) die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen des Regulierungsgebietes sowie die Grundsätze, nach denen die den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen ausgeübt werden können;
- e) die Feststellungen im Sinne des § 64 Z. 4 und die Entscheidung darüber, welcher Rechtsnatur diese Nutzungen sind;
- f) Wirtschaftspläne (§ 66) und Satzungen (§ 36); diese können auch in getrennten Bescheiden erlassen werden.

§ 66

Wirtschaftsplan für Waldgemeinschaften

(1) Bei Regulierungen, die Waldgemeinschaften (Gemeindegutswälder) betreffen, besteht der Wirtschaftsplan, soweit die forstrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmen, aus dem Einrichtungsplan und der Waldordnung samt den erforderlichen Karten.

(2) Der Einrichtungsplan hat dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu entsprechen und die Herbeiführung einer dem Normalvorrat entsprechenden Größe und Lagerung anzustreben. Insbesondere sind Nebennutzungen auf dasjenige Maß zu beschränken, bei welchem die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird.

(3) Der Einrichtungsplan besteht aus:

- a) dem allgemeinen Teil mit Bestandesbeschreibung, Hiebsatzermittlung und Bewirtschaftungsvorschlägen,
- b) dem Tabellenteil mit Grundstücksverzeichnis, Vermessungspunkten und Betriebsklassenübersicht,
- c) dem Waldwirtschaftsbuch und
- d) der Wirtschaftskarte.

(4) Der Hiebsatz ist für End- und Vornutzung getrennt zu ermitteln. Im Niederwald hat nur die Ermittlung der zulässigen Jahresschlagflächen zu erfolgen, desgleichen im Mittelwald, in diesem jedoch unter gleichzeitiger Ermittlung der Holzmasse des zu nutzenden Objektes.

(5) Die Waldordnung hat den bei der Gesamtnutzung zu beobachtenden Vorgang sowie ausreichende Bestimmungen zum Schutz der verjüngten Waldteile zu enthalten, ferner die sich aus den forstrechtlichen Vorschriften ergebenden Bestimmungen über die Erhaltung und Sicherung des Waldes, die Vermeidung und Bekämpfung der Insektengefahr und dergleichen.

(6) Die nach diesem Gesetz auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken Nutzungsberechtigten haben angewiesene Forstprodukte spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem die Anweisung erfolgte, zu nutzen und bis zu dem anlässlich der Anweisung festgelegten Zeitpunkt aus dem Walde abzuführen, ansonsten die Forstprodukte zugunsten des Grundeigentümers verfallen. Verfallene Forstprodukte gelten als bezogen.

§ 67

Wirtschaftsplan für Alp- und Weidegemeinschaften

(1) Bei Regulierungen von gemeinschaftlichen Alpen oder Weiden (Gemeindegutsalpen oder -weiden) besteht der Wirtschaftsplan aus dem Weideeinrichtungsplan und der Weideordnung samt dem erforderlichen Lageplan; gehören zum Regulierungsgebiet auch forstwirtschaftliche Grundstücke, so ist für die Bewirtschaftung derselben ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 66 aufzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich des Alpwaldes.

(2) Der Weideeinrichtungsplan hat zu enthalten:

- a) die Beschreibung des Weidegebietes und die Feststellung des nachhaltigen Ertrages, allenfalls getrennt nach den einzelnen Weideteilen im Zeitpunkt der Regulierung.

b) Maßnahmen zur Erhöhung und Sicherung des nachhaltigen Ertrages (Räumung, Säuberung, Stufen- und Schanzenbau, Narbenverbesserung, Reutung, Rodung und Schwenkung, Be- und Entwässerung, Vorkehrungen zur Aufbewahrung und Verwendung des Düngers),

c) Vorkehrungen zur Verbesserung und Verbilligung des Betriebes (Weg- und Steiganlagen, Seilbahnen, Seilwege, Wasserversorgung, Erstellung von Wirtschaftsgebäuden, Unterteilung in Staffel- und Weideabteilungen, Anlage von Alpangern zur Gewinnung von Notfutter),

d) Vorkehrungen zur Sicherung gegen Steinschlag, Absturz, Wasser-, Mur- und Lawinenschäden, Seuchenentwicklung und -verbreitung.

(3) Die Weideordnung hat zu enthalten:

a) die Festsetzung des Besatzes nach Viehgattung, Termin und Vorgang für den Auftrieb,

b) Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger, Bestimmungen über die Viehhaltung und -hütung sowie Verarbeitung der Milch, insbesondere die Verarbeitung nach genossenschaftlichen Grundsätzen,

c) Weidewechsel und allfällige Beschränkung oder Verbot des Auftriebes bestimmter Viehgattungen,

d) Ausführung der Düngung, Düngungsplan,

e) Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen,

f) Bestimmungen über Einstände und Schneefluht.

(4) Ist der forstliche Gemeinschaftsbesitz nicht größer als 50 ha oder ist der jährliche Ertrag nicht größer als 100 Festmeter oder sind die gemeinschaftlichen Alp- oder Weidegrundstücke nicht größer als 50 ha, so kann die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes nach den Bestimmungen der §§ 66 und 67 entfallen. An seiner Stelle ist ein Wirtschaftsprogramm nach den Richtlinien dieser Bestimmungen entweder für bestimmte Zeit oder bis zur fallweisen Abänderung zu verfassen, das von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit auszugehen und Bestimmungen gegen eine Übernutzung zu enthalten hat.

(5) Verbesserungen (Meliorationen) dürfen nur insoweit geplant und durchgeführt werden, als sie eine ausreichende Ertragssteigerung gewährleisten und ihre Kosten mit den Vermögensverhältnissen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder bzw. der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten im Einklang stehen.

§ 68

Abschluß des Regulierungsverfahrens

Ist der Regulierungsplan rechtskräftig geworden, so ist das Verfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 49 zu Ende zu führen.

§ 69

Abänderung von Regulierungsplänen

(1) Die Abänderung der nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 61/1909, oder nach diesem Gesetz aufgestellten Regulierungspläne und Verwaltungssatzungen steht nur der Agrarbehörde zu. Sie kann entweder auf Antrag der Gemeinschaft oder von Amts wegen erfolgen. Der Antrag der Gemeinschaft muß auf einem den Verwaltungssatzungen entsprechenden Beschluß des zuständigen Organes der Gemeinschaft beruhen.

(2) Bestehen gegen den Beschluß des Gemeinschaftsorganes keine Bedenken, so ist er zu genehmigen und die Planänderung in einem Anhang durchzuführen. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft steht gegen die Genehmigung des Beschlusses und die Planänderung keine Berufung zu. Sie haben vielmehr allfällige Einwendungen, soweit sie nach den

Verwaltungssatzungen zulässig sind, in der in diesen vorgesehenen Art und Frist anlässlich der Beschlußfassung der Agrargemeinschaft vorzubringen.

(3) Die Abweisung des Antrages der Gemeinschaft und die Abänderung von Amts wegen erfolgt durch Bescheid, gegen den im ersten Fall der Gemeinschaft, im zweiten Fall dieser und den einzelnen Parteien die Berufung offen steht.

(4) Der Plananhang ist den Behörden, welchen der Regulierungsplan übermittelt wurde, zu übersenden.

§ 70

Vorläufige Regulierung der Benutzungs- und Verwaltungsrechte

(1) Die Agrarbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen durch Bescheid

a) bei Agrargemeinschaften, bei denen ein Teilungs- oder Regulierungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, die Verwaltung der Gemeinschaft oder die Ausübung der Nutzungsrechte und der Nutzung der Teilwälder vorläufig regeln, wenn dies zur Sicherung der geregelten und zweckmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke, zur Erreichung einer pfleglichen Behandlung und zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit derselben geboten erscheint; durch Bescheid können insbesondere Verwaltungssatzungen und Wirtschaftspläne erlassen werden;

b) nach Einleitung eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zur Übergabe der Teilflächen (Abfindungsgrundstücke) oder bis zur Rechtskraft des Regulierungsplanes unter der in lit. a angegebenen Voraussetzung vorläufig Verwaltungssatzungen und Wirtschaftspläne erlassen.

(2) Solche Bescheide, die eine Entscheidung über den Bestand oder das Ausmaß von Parteienrechten nicht zu enthalten haben, können von der Agrarbehörde jederzeit abgeändert werden.

3. HAUPTSTÜCK

Behörden und allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 71

Allgemeine Zuständigkeit der Agrarbehörde

Zusammenlegungen, Flurbereinigungen und die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Regulierungen oder Teilungen sind unter Ausschluß des Rechtsweges von der Agrarbehörde durchzuführen.

§ 72

Zuständigkeit der Agrarbehörde im Zuge eines Verfahrens

(1) Die Verordnungen über die Einleitung und den Abschluß und über die Einstellung eines Zusammenlegungsverfahrens und über die Begründung bzw. Auflösung einer Zusammenlegungsgemeinschaft sind im „Boten für Tirol“ bekanntzumachen.

(2) Der Eintritt der Rechtskraft der Bescheide über die Einleitung und über den Abschluß von Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsverfahren ist an der Amtstafel der Agrarbehörde und in jenen Gemeinden, in denen die Grundstücke liegen, auf die sich das Verfahren bezieht, durch zwei Wochen öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Einleitung und der Abschluß eines Verfahrens sind den zuständigen Grundbuchsgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden, Vermessungsbehörden, Gemeinden, der Landes-

landwirtschaftskammer und der jeweils zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer sowie der Katasterdienststelle für agrarische Operationen mitzuteilen.

(4) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich von der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahren, sofern sich aus dem Abs. 7 nicht anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regulierung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten sonst gehören.

(5) Diese Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich insbesondere auf:

a) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken;

b) Streitigkeiten über den Grenzverlauf der in lit. a angeführten Grundstücke einschließlich der Streitigkeiten über den Grenzverlauf zwischen einbezogenen und nicht einbezogenen Grundstücken,

c) Streitigkeiten über Gegenleistungen für die Benutzung von in das Verfahren einbezogenen Grundstücken.

(6) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind von der Agrarbehörde die Normen, die sonst für diese Angelegenheiten gelten (zum Beispiel die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes), anzuwenden.

(7) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörde sind ausgeschlossen:

a) Streitigkeiten der im Abs. 5 erwähnten Art, die vor Einleitung des Agrarverfahrens bereits vor dem ordentlichen Richter anhängig waren;

b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit denen ein Anteil an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benutzungs- und Verwaltungsrecht oder ein Anspruch auf Gegenleistungen bezüglich solcher Grundstücke verbunden ist;

c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Landesstraßen, der Schifffahrt, der Luftfahrt, des Bergbaues, der Jagd und der Fischerei.

§ 73

Zuständigkeit der Agrarbehörde außerhalb eines Verfahrens

Der Agrarbehörde steht außerhalb eines Verfahrens (§ 72) die Entscheidung über die Fragen zu,

a) ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft vorhanden ist,

b) auf welches Gebiet sich die Grundstücke einer Agrargemeinschaft erstrecken (§ 33),

c) wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist (§ 38 Abs. 1),

d) ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt oder ob es sich um Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d handelt,

e) ob und in welchem Umfang einer Stammsitzliegenschaft oder einer Person Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zustehen.

§ 74

Parteien

(1) Parteien des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens sind:

a) die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung bzw. Flurbereinigung unterzogen werden;

b) die Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaft;

c) die Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2 lit. b) an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken besteht;

d) Siedlungsträger nach dem Tiroler landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 49.

(2) Parteien des Regulierungs- und Teilungsverfahrens sind:

a) die Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke;

b) Personen, die ihre Nutzungsansprüche auf ihre persönliche oder mit einem Besitz verbundene Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeteil (Ortschaft) oder zu einer Agrargemeinschaft stützen;

c) die Gemeinde, der ein Anteilsrecht zusteht;

d) Siedlungsträger nach dem Tiroler landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz 1969.

(3) Parteien in einem Verfahren nach § 6 Abs. 1 lit. b sind außer dem Antragsteller der bürgerliche Eigentümer und die Person, der das betreffende Grundstück als Abfindung zugewiesen wurde. In einem Verfahren nach § 17 sind Parteien die Zusammenlegungs-gemeinschaft und die Eigentümer der Grundstücke, die für die Durchführung einer gemeinsamen Maßnahme oder für die Errichtung der gemeinsamen Anlage herangezogen werden müssen.

(4) Im übrigen kommt Personen eine Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.

§ 75

Widerruf von Anträgen und Parteienerklärungen, Bindung der Rechtsnachfolger, Genehmigung von Übereinkommen

(1) Anträge auf Einleitung eines Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, ferner die im Laufe eines Verfahrens vor der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen keiner Genehmigung durch Verwaltungs- oder Pflugschaftsbehörden; sie dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden; die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem Widerruf eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist, wie insbesondere dann, wenn auf Grund dieser Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen gesetzt wurden oder Rechtshandlungen oder Bescheide ergangen sind.

(2) Die während des Verfahrens durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde abgegebene Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber des Grundstückes in das Verfahren in der Lage ein, in der es sich befindet.

(4) Die zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken abgeschlossenen Parteienübereinkommen bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften eintritt, landeskulturelle Interessen verletzt werden oder eine erhebliche Störung des Verfahrens zu besorgen ist.

§ 76

Übergangsverfügungen der Agrarbehörde

(1) Die Agrarbehörde hat bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe Verfügungen zu treffen, um einen angemessenen Übergang in die neue Gestaltung des Grundbesitzes zu gewährleisten. Es kann hierbei insbesondere der Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem die den Gegen-

stand des Verfahrens bildenden Maßnahmen in Kraft treten bzw. durchzuführen sind. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

§ 77

Vermessung und sonstige Arbeiten

(1) Die im § 1 des Vermessungsgesetzes angeführten Aufgaben sind, soweit sie zur Durchführung eines Verfahrens erforderlich sind, von Organen der Agrarbehörde durchzuführen.

(2) Die Agrarbehörde kann dem Verfahren Pläne, Messungen und Berechnungen zugrunde legen, die von befugten Ziviltechnikern verfaßt und ausgeführt wurden.

§ 78

Befugnisse der Organe

(1) Die Organe der Agrarbehörde sind unbeschadet der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, und des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz

a) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,

b) einzelne die Arbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und

c) alle erforderlichen Vermessungszeichen und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Berechtigung nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen an Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

§ 79

Bücherliche Eintragungen während des Verfahrens

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens darf bis zur Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches in den Grundbuchseinlagen über die das Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsgebiet bildenden Grundbuchskörper keine bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit dem Verfahren unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchsgericht hat alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchsgesuche samt allen Beilagen mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbescheides der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen hiervon sind:

a) Grundbuchsstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden;

b) Grundbuchsstücke, die die Anmerkung persönlicher Verhältnisse, der Hypothekarklage, der Aufkündigung oder Eintragungen im Exekutionsverfahren und Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten zum Gegenstand haben.

§ 80

Gegenüberstellung

(1) Zur Ermöglichung des Grundverkehrs mit Abfindungsgrundstücken vor der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches hat die Agrarbehörde der Partei auf Antrag

bekanntzugeben, welche dem Verfahren unterzogenen alten Grundstücke den Abfindungsgrundstücken entsprechen, die Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäftes sind (Gegenüberstellung).

(2) In der über solche Abfindungsgrundstücke errichteten rechtsgeschäftlichen Urkunden sind bei sonstiger Unvereinbarkeit mit dem Verfahren (§ 82 Abs. 2) sowohl die betreffenden Abfindungsgrundstücke als auch die diesen entsprechenden alten Grundstücke anzuführen.

§ 81

Verfügungen des Grundbuchsgerichtes

(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde in den betreffenden Grundbucheinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchsgericht mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Liegenschaften einbezogen werden.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hat das Grundbuchsgericht den Inhalt der neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchsatzuzuges mitzuteilen. Wird bei diesem Anlaß eine Parzellenteilung durchgeführt, so ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

§ 82

Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung

(1) Findet die Agrarbehörde, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbescheid vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit dem Verfahren vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie auszusprechen, daß die Eintragung mit dem Verfahren unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bürgerlichen Eigentümer und gegebenenfalls der Person zuzustellen, der das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbescheides mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 83

Die Vorschriften der §§ 79, 81 und 82 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz, allenfalls den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekurswege bewilligt werden soll.

§ 84

Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters

(1) Die zur Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde nach Rechtskraft des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsplanes den hierfür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundsteuer- oder Grenzkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

(3) Die Agrarbehörde kann im Falle der vorläufigen Übernahme die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters schon vor Rechtskraft des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes veranlassen, wenn aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes auf Grund von Berufungen nicht zu erwarten ist.

(4) Wird ein nach Abs. 3 vorzeitig verbücherteter Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan im Zuge des Berufungsverfahrens geändert, so hat die Agrarbehörde die entsprechende Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(5) Die gemäß § 81 Abs. 1 erfolgte Anmerkung der Einleitung des Verfahrens darf im Falle der vorzeitigen Grundbuchsberichtigung nach Abs. 3 erst nach Einlangen der Mitteilung der Agrarbehörde über den Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplanes gelöscht werden.

4. HAUPTSTÜCK

§ 85

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) Einrichtungen, Zeichen oder Markierungen, die zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz dienen, beschädigt, beseitigt oder zerstört oder

b) den von der Behörde zur Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder

c) seinen Pflichten als Mitglied oder Organ einer Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Agrargemeinschaft trotz Aufforderung durch die Agrarbehörde nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 10.000,— Schilling zu bestrafen.

(2) Der Erlös der Geldstrafen fließt dem Landeskulturfonds für Tirol zu.

(3) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172).

§ 86

Gebühren- und Abgabebefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 87

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörde, wie die Liste der Parteien, das Verzeichnis der Anteilsrechte, weiters die Zusammenlegungs-, Teilungs- und Regulierungspläne, bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(2) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften bei der Agrarbehörde anhängigen Verfahren zur Regulierung von Teilwäldern sind nach diesen Vorschriften weiterzuführen und abzuschließen.

(3) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 42/1935, seine Geltung.

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

SATZUNG der AGRARGEMEINSCHAFT

gemäß § 36 TFLG. 19..

erlassen mit Bescheid vom, Zl. III b 1 –

NAME UND SITZ DER AGRARGEMEINSCHAFT

§ 1

Die Agrargemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 34 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978, LGBl. Nr. 54 idF. des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1984. Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Obmannes. Mitglieder der Agrargemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer der Stammsitzliegenschaften, Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, sowie die Gemeinde

ZWECK DER AGRARGEMEINSCHAFT

§ 2

Die Agrargemeinschaft hat den Zweck, durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die bestmögliche und andauernde Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder sicherzustellen, das Gemeinschaftsvermögen zu erhalten und zu verbessern und zu diesem Zweck auch die erforderlichen gewerblichen Unternehmen zu betreiben.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 3

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Nutzung im Ausmaß seiner Anteilsberechtigung auszuüben und an der Verwaltung, wie es diese Satzung vorsieht, teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Vorschriften über die Ausübung der Nutzungen einzuhalten,
- b) den Anordnungen des Obmannes bei Vollversammlungen und Ausschusssitzungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten,
- c) diese Satzung und die darauf fußenden Anordnungen der Verwaltungsorgane zu beachten,
- d) die mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten zu tragen und die beschlossenen Arbeitsleistungen zu erbringen.

(3) Jedes taugliche volljährige Mitglied ist weiters verpflichtet, die Wahl oder die Bestellung zu einem Amtsträger der Agrargemeinschaft anzunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen.

(4) Wer die Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft erwirbt, hat dies binnen eines Monates dem Obmann zu melden.

ORGANE DER AGRARGEMEINSCHAFT

§ 4

Die Organe der Agrargemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuß,
- c) der Obmann.

WAHL DER ORGANE

§ 5

(1) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Ausschusses sind von der Vollversammlung mit Stimmzetteln zu wählen. Hierbei steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

(2) Wählbar sind Mitglieder, deren Ehegatten und Kinder.

(3) Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner) die die meisten Stimmen, die ohne Rücksicht auf die von den Stimmberechtigten vertretenen Anteilsrechte zu werten sind, auf sich vereinen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Jeder Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(5) Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Funktionsperiode der Organe beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl kann nur der Obmann ablehnen.

(7) Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn es

- a) mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt,
- b) die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmänner unter die Hälfte absinkt,
- c) die Agrarbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 TFLG. 1978 anordnet.

DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 6

(1) Die Vollversammlung hat regelmäßig einmal im Jahr stattzufinden.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden,

- a) wenn es der Obmann oder der Ausschuß für notwendig erachten,
- b) binnen eines Monats ab Antragstellung, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder begehrt,
- c) wenn es die Agrarbehörde anordnet oder selbst eine einberuft.

(3) Die erste Vollversammlung wird von der Agrarbehörde oder einem von ihr Beauftragten einberufen und geleitet.

(4) Die Einberufung der Vollversammlung hat in der Weise zu geschehen, daß die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ortsüblich kundgemacht wird und die Mitglieder nachweislich eingeladen werden.

(5) Einem Mitglied, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Agrargemeinschaft ihren Sitz hat, kann über Ausschußbeschuß aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, gelten Zustellungen mit der ortsüblichen Kundmachung als erfolgt.

(6) Ein Mitglied, das seine Wohnung ändert, hat dies dem Obmann mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle Zustellungen an den bisherigen Wohnort als ordnungsgemäß gelten.

§ 7

(1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sind.

Mitglieder einer Stammsitzliedenschaft werden zusammen als ein Mitglied gezählt.
Der Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Frau keiner Vollmacht.

(2) Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

In der Einladung zur Vollversammlung ist auf das Stattfinden dieser zweiten Vollversammlung und deren Beschlußfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

(1) Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder unter Leitung der Agrarbehörde gültige Beschlüsse fassen.

(2) Sind Anteilsrechte festgelegt, ist zu einem Beschluß der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(3) Das bei der Vollversammlung verfaßte Protokoll ist binnen einer Woche in das Beschlußbuch einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung vom Obmann und zwei Ausschußmitgliedern zu bestätigen.

(4) Gegen Vollversammlungsbeschlüsse können überstimmte Mitglieder binnen einer Woche an die Agrarbehörde schriftlich Einspruch erheben.

(5) Vor rechtskräftiger Entscheidung über eingebrachte Einsprüche dürfen die betreffenden Beschlüsse nicht vollzogen werden.

§ 9

Der Wirkungskreis der Vollversammlung umfaßt die Besorgung nachstehender Angelegenheiten:

- (1) die Wahl der Ausschußmitglieder, der Ersatzmänner und der Rechnungsprüfer,
- (2) die Veräußerung, Verpachtung und dauernde Belastung von agrargemeinschaftlichem Vermögen,
- (3) die Beschlußfassung über den Antrag auf Erwerb von Anteilsrechten durch Nichtmitglieder,
- (4) die Verteilung von Ertragsüberschüssen,
- (5) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Umwandlung von Schulden und die Übernahme einer Haftung,
- (6) die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, der Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und der Erwerb sowie die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,
- (7) die Beschlußfassung über den Vorschlag des Ausschusses auf Entschädigung der Funktionäre.

DER AUSSCHUSS

§ 10

(1) Der Ausschuß besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und ... weiteren Mitgliedern.

Für den Ausschuß sind ... Ersatzmänner zu wählen.

(2) Der Ausschuß ist vom Obmann nach Bedarf, spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag, einzuberufen.

Ebenso kann die Agrarbehörde oder ein von ihr Beauftragter den Ausschuß einberufen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(5) Die Beschlüsse sind sofort in das Beschlußbuch einzutragen und von sämtlichen anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

(6) Ein Mitglied des Ausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft.

§ 11

(1) Ausschußbeschlüsse sind binnen einer Woche nach Beschlußfassung durch öffentlichen Anschlag während einer Woche kundzumachen.

(2) Gegen Ausschußbeschlüsse können die Mitglieder der Agrargemeinschaft binnen einer Woche ab Beginn des Anschlages an die Agrarbehörde schriftlich Einspruch erheben.

§ 12

Zum Wirkungskreis des Ausschusses gehören alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, z. B. die Wahl oder Bestellung weiterer Funktionäre wie Kassier, Schriftführer, Alpmeister, die Erstellung des Voranschlages und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses, die Beschlußfassung über die Einleitung gerichtlicher Schritte, die Erstattung eines Vorschlages an die Vollversammlung über die Entschädigung im Sinne des § 9 Zif. 7.

DER OBMANN

§ 13

(1) Der Obmann ist zur Leitung der Agrargemeinschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung berufen. Er hat die Tagesordnung für Ausschußsitzungen und Vollversammlungen festzulegen. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen.

(2) Er vertritt die Agrargemeinschaft nach außen.

(3) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinsam mit einem weiteren Ausschußmitglied befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.

(4) Ihm obliegen die Aufnahme und Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und Arbeitsaufsicht.

(5) Er hat ein Mitglieder-, Grundstück- und Inventarverzeichnis anzulegen und laufend zu führen.

§ 14

- (1) Der Obmann ist für seine Mühewaltung angemessen zu entschädigen (§ 9 Zif. 7).
- (2) Ist der Obmann verhindert, sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.
- (3) Nach Ablauf der Amtsperiode sind alle die Agrargemeinschaft betreffenden Unterlagen dem neu gewählten Obmann zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch des Ausschusses zu vermerken und vom alten und neuen Obmann zu bestätigen.
- (4) Der neue Obmann hat der Agrarbehörde unverzüglich das Wahlergebnis zu melden.

HAUSHALTSWIRTSCHAFT

KASSIER

§ 15

(1) Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung des von der Agrarbehörde vorgeschriebenen Kassabuches und der Hilfsaufschreibungen, die Verwahrung des Barvermögens, der Wertpapiere und Belege. Für Nebenbetriebe gewerblicher Art kann eine kaufmännische Buchhaltung eingerichtet werden.

(2) Die Führung von Büchern hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen:

a) Alle Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung mit ihrem vollen Betrag ohne Abzug zu buchen (Brutto-Verrechnung).

b) Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den erfolgten Buchungen lückenlos zu numerieren und in einem Ordner abzulegen.

c) Aus den Kassabüchern und sonstigen Aufschreibungen dürfen keine Blätter entfernt und darin keine Radierungen vorgenommen werden. Die Eintragungen sind mit nichtentfernbaren Schreibmitteln vorzunehmen. Leere Zwischenräume werden unbeschreibbar gemacht.

(3) Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Obmann gegen Bestätigung erfolgen. Für Barauszahlungen sind Auszahlungslisten oder Kassenblocks mit Durchschrift zu verwenden.

(4) Zum 31.12. eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 1.1. des folgenden Jahres neu zu eröffnen. Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluß und für das folgende ein Voranschlag zu erstellen. Unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Ausschuß und der Agrarbehörde.

(5) Für den Jahresabschluß und den Jahresvoranschlag sind die von der Agrarbehörde vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden. Diese sind nach erfolgter Genehmigung durch den Ausschuß bis spätestens 31.3. des folgenden Jahres der Agrarbehörde vorzulegen.

(6) Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

GELDVERKEHR

§ 16

(1) Bargeld ist bei einem Geldinstitut einzulegen, sofern es nicht umgehend zur Deckung der Auslagen verwendet wird.

(2) Zur Bestreitung laufender Ausgaben ist ein angemessener Betriebsfonds zu bilden. Wenn dieser nicht ausreicht, sind entsprechende Umlagen zu verfügen.

BEITRÄGE, UMLAGEN UND SCHICHTEN

§ 17

(1) Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Agrargemeinschaft nicht fristgerecht nach, hat der Obmann bei der Agrarbehörde unter Darlegung der Vorschreibungsunterlagen die Eintreibung zu beantragen.

(2) Wer beschlossene Arbeitsschichten nicht leistet oder untaugliche Arbeitskräfte beistellt, hat den hierfür ersatzweise festgelegten Geldbetrag zu bezahlen.

ERTRAGSÜBERSCHÜSSE

§ 18

(1) Ertragsüberschüsse sind in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für Investitionen oder mögliche Katastrophenfälle zu verwenden.

(2) Werden Ertragsüberschüsse verteilt, so hat eine solche Verteilung nur nach Anteilsrechten, mangels solcher nach Köpfen, zu erfolgen.

RECHNUNGSPRÜFUNG

§ 19

(1) Buchführung und Rechnungsabschluß sind alljährlich von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hiezu sind ihnen vom Obmann alle Buchhaltungsunterlagen spätestens einen Monat vor Vorlage des Jahresabschlusses zu übergeben.

(2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuß vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluß in Ordnung befunden, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch.

STREITIGKEITEN

§ 20

Über Streitigkeiten, die zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, insbesondere auch über Wahablehnungen, entscheidet die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges. Diese entscheidet auch über die Anfechtung von Wahlvorgängen; § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Bis zur behördlichen Entscheidung haben sich die Mitglieder der Anordnung des Obmannes zu fügen.

BEHÖRDLICHE AUFSICHT

§ 21

(1) Die Agrarbehörde überwacht:

- a) die Einhaltung der Bestimmungen des Flurverfassungslandesgesetzes, der Wirtschaftspläne, Satzungen und Nutzungsmodalitäten,
- b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke.

(2) Vernachlässigt die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen.

(3) Der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen Beschlüsse nach § 9 Abs. 4, 5, 6 und § 15 Abs. 4 dieser Satzung.

(4) Wer den von der Agrarbehörde getroffenen Anordnungen, insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung oder des Wirtschaftsplanes zuwiderhandelt oder seinen Pflichten als Mitglied oder Organ der Agrargemeinschaft trotz Aufforderung durch die Agrarbehörde nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis S 10.000,— bestraft.

Übersicht über Teilwälder in Tirol

Bezirk I M S T			
Katastralgemeinde	EZ	Grundeigentümer (G = Gemeinde; A = Agrargemeinschaft)	Grundbuchs- eintragung
Arzl im Pitztal	507	A Arzl-Dorf	ja
Arzl im Pitztal	511	A Timls	ja
Arzl im Pitztal	516	A Arzl-Wald	ja
Arzl im Pitztal	520	A Arzl-Blons	nein
Arzl im Pitztal	522	A Leins	ja
Haiming	260	Fraktion Ambach-Brunau	ja
Haiming	265	Fraktion Silzerberg	ja
Haiming	354	Kuratiegemeinde Haiming	nein
Haiming	355	Kuratiegemeinde Haiming	nein
Haiming	356	Kuratiegemeinde Haiming	nein
Haiming	357	Kuratiegemeinde Haiming	nein
Haiming	358	Kuratiegemeinde Haiming	nein
Imst	870	G Imst	ja
Imst	874	G Imst	nein
Karres	102	A Karres	ja
Mieming	67	A Untermieming	ja
Mieming	225	A Mötz	ja
Mieming	226	A Mötz	ja
Mieming	303	A Fronhausen-Gschwent	ja
Mieming	329	A Obermieming	ja
Mieming	349	A See-Tabland-Zein	ja
Mieming	918	A See-Tabland-Zein	ja
Mieming	920	A Barwies	ja
Nassereith	330	G Nassereith	nein
Obsteig	91	G Obsteig	ja
Obsteig	100	A Weissland	nein
Obsteig	129	A Fronhausen-Gschwent	nein
Obsteig	130	A Holzleiten	ja
Obsteig	133	A Obsteig	ja
Obsteig	168	A Aschland	nein
Obsteig	169	A Aschland-Weissland	ja
Ötz	302	A Ötzerau	ja
Ötz	305	Fraktion Ötz	nein
Ötz	369	Fraktion Dirchlstein	nein
Ötz	384	Fraktionen Ötz-Umsassl	nein
Ötz	385	Fraktionen Ötz-Umsassl	nein

Katastralgemeinde	EZ	Grundeigentümer (G = Gemeinde; A = Agrargemeinschaft)	Grundbuchs- eintragung
Ötz	386	Fraktionen Ötz-Umsassl	nein
Ötz	390	A Piburg	nein
Ötz	536	A Ötzerau	ja
Ötz	537	Fraktionen Ötz-Umsassl	nein
Rietz	283	G Rietz	ja
Roppen	154	G Roppen	nein
Sautens	182	G Sautens	nein
Silz	597	G Silz	ja
Tarrenz	415	G Tarrenz	nein
Umhausen	703	A Umhausen	ja
Umhausen	708	A Sonnseite	ja
Umhausen	711	A Sonnseite-Sennhof	ja
Umhausen	713	A Östen	ja
Umhausen	715	A Tumpen	ja
Umhausen	716	A Tumpen	ja
Umhausen	717	A Hof-Acherbach	ja
Umhausen	946	A Grasstall	ja
Umhausen	986	A Höfle	nein
Umhausen	987	A Nederseite	ja
Umhausen	989	A Ischelehen	ja

Bezirk I N N S B R U C K – S T A D T

Katastralgemeinde	EZ	Grundeigentümer (G = Gemeinde; A = Agrargemeinschaft)	Grundbuchs- eintragung
Hötting	789	G Innsbruck	ja
Wilten	646	A Wilten	ja

Bezirk I N N S B R U C K – L A N D

Katastralgemeinde	EZ	Grundeigentümer (G = Gemeinde; A = Agrargemeinschaft)	Grundbuchs- eintragung
Axams	317	G Axams	ja
Axams	323	G Axams	ja
Birgitz	39	A Birgitz	nein
Birgitz	41	A Birgitz	nein
Flauring	197	G Flauring	ja
Fulpmes	288	G Fulpmes	ja
Gries im Sellrain	45	A Gries	nein
Grinzens	39	A Neder	ja

Katastralgemeinde	EZ	Grundeigentümer (G = Gemeinde; A = Agrargemeinschaft)	Grundbuchs- eintragung
Grinzens	104	A Grinzens	ja
Hatting	80	G Inzing (Hatting)	ja
Hatting	81	G Inzing (Hatting)	ja
Hatting	84	G Inzing	ja
Inzing	404	G Inzing	ja
Inzing	406	G Inzing	ja
Inzing	407	G Inzing	ja
Inzing	408	G Inzing	ja
Inzing	409	G Inzing	ja
Inzing	411	G Inzing	ja
Inzing	412	G Inzing	ja
Inzing	413	G Inzing	ja
Inzing	414	G Inzing	ja
Inzing	415	G Inzing	ja
Kolsass	46	G Kolsass	ja
Kolsassberg	33	G Kolsass	ja
Leithen	15	G Reith b. Seefeld (Leithen)	ja
Leutasch	218	G Leutasch	nein
Mils bei Hall	92	G Mils	ja
Mutters	187	G Mutters	nein
Natters	64	A Natters	ja
Natters	65	A Natters	ja
Natters	66	A Natters	ja
Natters	67	A Natters	ja
Natters	68	A Natters	ja
Oberhofen	468	G Oberhofen	ja
Oberperfuss	304	A Oberperfuss	nein
Pettnau	42	A Unterpettnau	ja
Pfaffenhofen	108	G Pfaffenhofen	ja
Polling	100	G Polling	ja
Polling	101	G Polling	ja
Raitis	35	A Raitis	nein
Raitis	36	A Raitis	nein
Raitis	37	A Raitis	nein
Raitis	38	A Raitis	nein
Ranggen	63	G Ranggen	ja
Ranggen	74	G Ranggen	ja
Reith bei Seefeld	73	G Reith	ja
Rinn	72	G Rinn	ja
Scharnitz	146	G Scharnitz	ja
Scharnitz	148	G Scharnitz	ja

Katastralgemeinde	EZ	Grundeigentümer (G = Gemeinde; A = Agrargemeinschaft)	Grundbuchs- eintragung
Scharnitz	149	G Scharnitz	ja
Scharnitz	150	G Scharnitz	ja
Scharnitz	151	G Scharnitz	ja
Scharnitz	152	G Scharnitz	ja
Schönberg	54	A Schönberg	ja
Seefeld	119	G Seefeld	ja
Telfes	143	G Telfes	ja
Telfs	425	G Telfs	nein
Thaur	1842	G Hall	ja
Wattenberg	50	G Wattenberg	nein
Wattens	61	G Wattens	nein
Wildermieming	88	G Wildermieming	nein
Zirl	485	G Zirl	nein

Bezirk K U F S T E I N

Katastralgemeinde	EZ	Grundeigentümer (G = Gemeinde; A = Agrargemeinschaft)	Grundbuchs- eintragung
Münster	48	A Münster	ja

Bezirk L I E N Z

Katastralgemeinde	EZ	Grundeigentümer (G = Gemeinde; A = Agrargemeinschaft)	Grundbuchs- eintragung
Abfaltersbach	41	G Abfaltersbach	ja
Ainet	27	G Ainet	nein
Ainet	29	G Ainet	nein
Ainet	207	G Ainet	nein
Alkus	16	A Alkus	ja
Anras	36	A Anras	ja
Asch/Winkl	45	A Asch/Winkl	ja
Burgfrieden	24	G Lienz	ja
Dölsach	17	G Dölsach	nein
Göriach	7	A Göriach-Stribach	ja
Göriach	11	A Göriach-Stribach	ja
Göriach	29	A Göriach-Stribach	ja
Görtschach	44	A Görtschach-Gödnach	ja
Hollbruck	5	A Hollbruck	ja
Innervillgraten	97	G Innervillgraten	ja
Kals am Großglockner	43	A Kals	ja

Katastralgemeinde	EZ	Grundeigentümer (G = Gemeinde; A = Agrargemeinschaft)	Grundbucheintragung
Kartitsch	47	A Boden	nein
Lengberg	15	A Lengberg	ja
Nikolsdorf	55	G Nikolsdorf	nein
Oberlien	35	A Oberlien	ja
Patriasdorf	17	G Lien	ja
Schlaiten	31	A Schlaiten	nein
Schlaiten	32	G Schlaiten	nein
Schrottendorf	12	G Lien	ja
Strassen	62	G Strassen	nein
Strassen	100	G Abfalterbach	ja
Tessenberg	12	G Heinfels	ja
Thal	11	G Lien	ja

Bezirk S C H W A Z

Katastralgemeinde	EZ	Grundeigentümer (G = Gemeinde; A = Agrargemeinschaft)	Grundbucheintragung
Buch	70	G Buch	ja
Gallzein	18	G Gallzein	ja
Jenbach	122	G Jenbach	ja
Münster	55	G Wiesing	ja
Münster	147	G Münster	ja
Strass	41	G Buch	ja
Strass	21	G Strass	ja

Stichwortregister

Agrarbehörde	12 f, 127 f, 133 ff, 208 ff
Agrargemeinschaften	191 – 230, 273 f
– Aufsicht	208 – 224
– Ausschuß	204 ff
– Einspruchsverfahren	215 – 221
– Ertragsüberschüsse	211, 222
– Finanzrecht	226 – 230
– Gewerbeausübung	210
– Jagd	219, 225, 278
– Kassier	207, 222, 228
– Körperschaft	193 – 196
– Mitgliedschaftsverhältnis	212 ff, 224
– Obmann	206 f
– Organe	196 – 208
– Regulierte	193 f
– Sachlichkeitsgebot	195
– Sachwalter	221 f
– Schichten	222, 226
– Teilungsverfahren	277 – 291
– Unregulierte	193 f
– Vollversammlung	198 – 203, 211 – 224
– Zusammenlegung	275 f
Agrargemeinschaftliche Grundstücke	145 – 291
– Kriterien	145 – 153
– Regulierungsverfahren	230 – 276
– Teilungsverfahren	277 – 291
Agrarrecht	9 f, 41
Agrarverfahren	9, 13 ff, 128 f, 132
Allmende	16 f, 146 f
Anteilsrechte	159 – 175
– Absonderung	167 – 171, 173, 175, 260
– Beendigung	161 f, 257
– Einheit	164 f
– Ermittlung	244 – 256
– Gebundene	162
– Klausel	175
– Nebenrechte	166
– Rechtsnatur	160 f, 166 ff
– Ruhen	259, 270 f, 272 f
– Übertragung	167 – 171, 173, 175, 260
– Verzicht	167 – 171, 260
– Walzende	163 f, 172 f
Bodenreformrecht	9, 41
Bodenreform	10 – 12, 32, 90, 115, 125, 230 f, 281

Einförstungsrechte	26 f, 31, 34 – 144, 155, 190, 258, 274
– Ablöse	101 – 116
– Ablöse in Geld	105 – 109
– Ablöse in Grund	109 – 116
– Abrechnungsperioden	119 – 124
– Absolute	62
– Akzessorische	73
– Arten	41 ff
– Ausmaß	57 – 74
– Ausübung	74 ff
– Bedarfsberechtigungen	61 – 72
– Beendigung	36, 88, 101 – 116, 137 f
– Bestand	51 – 56
– Brennholzabgabe	84
– Elementarholzbezug	68 – 72
– Entbehrlichkeit	83, 87 f, 103 – 106
– Enteignung	36, 101 f
– Ersatzleistung	100
– Ersitzung	35 f, 53 f
– Feld(ein)schlag	47 ff, 137
– Fixierte	62
– Gegenleistungen	98 ff
– Gewerbeholz	68
– Hirten	75, 90, 96
– Holzabfuhr	82 f, 92
– Interessengemeinschaft	136 ff
– Jagdrecht	93 ff, 110, 115, 140 f
– Kombinierte Lösungen	94, 97, 115, 130
– Lehnvieh	81 f, 91 f, 135
– Limitierte	62 f
– Nachbezüge	119 – 124
– Nebenrechte	73, 80, 83
– Neubegründung	36, 54 ff, 89
– Neuregulierung	90 – 101, 117
– Öffentliche Rechte	34 – 41, 75 f, 87 f, 102, 130
– Patronatsrechte	49 f
– Personalservituten	43
– Provisorien	134 f
– Regulierung	89 ff
– Restrangierung	101
– Revers	78 f
– Rücksichtnahme	73 – 83, 89, 91, 96, 101, 104, 117 ff, 134 ff
– Ruhen	83
– Servitutengemeinschaft	136 ff
– Sicherungsverfahren	116 ff, 135
– Subsidiäre	63 f
– Subsidiarische	63 f
– Substitution	72
– Substitutionsprinzip	123 f

– Teilung von Liegenschaften	85 ff
– Überleitungsverfügungen	134 f
– Übertragung	87 f, 142
– Umwandlung	96 f
– Verjährung	35 f, 101
– Verzicht	35 f, 40, 88, 101 f
– Vorausbezüge	119 – 124
– Wald-Weide-Trennung	75 f, 90, 92 ff, 129, 143
– Wegerechte	45 ff
– Zweckbindung	65
Einförstungsrechtsverhältnis	61, 75 f, 79, 85, 87 – 92, 97, 102 f, 109, 113, 132 f
Einheit der Rechtsordnung	38 – 41, 73, 85, 115, 135, 138, 161, 163, 167, 172, 181, 226, 278
Felddienstbarkeiten	30, 41 f, 46 f, 56, 74, 124 – 127
Feld(ein)schlag	47 ff, 137
Forstregal	18, 22
Fraktion	29 f, 152, 177, 237 f, 242 f
Gemeindegut	28 – 32, 48 f, 52, 89, 146, 149, 151 ff, 154 – 158, 170, 231 – 240, 260 – 263
Gemeindevermögen	30, 146, 149, 152, 154 f
Generalkompetenz	14, 36, 91, 127 – 133, 136, 236 – 240, 274, 276, 286 f
Gewohnheitsrecht	29, 48, 154, 245
Haus- und Gutsbedarf	17, 27 f, 34, 51, 62 – 66, 147, 154, 157, 159, 161, 169, 174, 176, 179, 231 ff, 235 f, 244, 245 – 256, 259
Hof	17, 21, 142, 145 f, 192, 277
Jagd	43 ff, 93 ff, 110, 115 f, 140 f, 219, 225, 263, 278
Lehnvieh	81 f, 91 f, 117, 135
Nutzungsteilung	93, 278, 284
Patronatsrechte	49 f
Regulierungsverfahren (von agrargemeinschaftlichen Grundstücken)	230 – 277
– Abschluß	276
– Einleitung	236 f
– Ermittlung der Anteilsrechte	244 – 256
– Liste der Parteien	242 – 244
– Regulierungsplan	261 – 274
– Teilwälder	189 f, 274 f
– Verzeichnis der Anteilsrechte	257 – 261

Regulierungsverfahren (bei Einforstungsrechten)	89 – 101
Revers	78 f
Rücksichtnahme (wechselseitige)	73 – 83, 89, 91, 96, 101, 104, 117 ff, 134, 136, 164, 188
Schwenden	73, 79 f
Servitutengemeinschaft	136 ff
Sicherungsverfahren	116 ff, 135
Stammsitzliegenschaft	85, 147 f, 150, 159, 161 ff, 168 f, 172 ff, 182 f, 192, 217, 260
Teilungsverfahren	277 – 291
– Einzelteilung	279 – 282, 285
– Hauptteilung	278 f, 285 f
– Sonderteilung	279 – 282, 285 f, 290
– Teilungsplan	289
– Teilwälder	279 f, 284 ff
Teilwälder	23, 30 – 33, 41, 49, 54, 64, 150 f, 156, 159 ff, 175 – 191, 244, 264, 279
– Beendigung	190 f
– Bestand	185 ff
– Geschichte	175 – 179, 184 f
– Neubegründung	184, 188
– Rechtsnatur	179 – 186
– Regulierung	274 f
– Teilungsverfahren	279 f, 284 ff
– Umfang	184 f
– Umlagen	191
– Walzende	183, 188
Vorsorglicher Rechtsschutz	116, 134
Vorteilsausgleich	76, 82, 89, 96, 101, 135, 288
Wald- und Weideservituten	siehe Einforstungsrechte
Wald-Weide-Trennung	75 f, 90, 92 ff, 143
Waldzuweisung	23 – 25, 53, 154 f, 180 f
Wegerechte	45 ff
Zäune	42, 51, 63 ff, 76, 89, 94 ff, 115, 118, 139, 142 f, 165, 214, 245, 249 f, 255, 272, 274, 290

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,-)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,-)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,-)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,-)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,-)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,-)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,-)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,-)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,-)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,-)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,-)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,-)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich 1979. (S 168,-)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,-)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,-)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,-)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,-)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,-)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,-)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,-)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz, Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,-)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,-)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,-)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,-)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,-)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,-)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,-)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,-)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,-)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,-)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,-)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,-)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,-)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,-)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,-)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,-)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,-)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,-)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,-)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. (S 180,-)

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,-)
- Bd. 42 **Klaus Bertschold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,-)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken, 1988. (S 280,-)
- Bd. 44 **Stefan Huber, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,-)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik, 1988. (S 250,-)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich, 1989. (S 340,-)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs, 1989. (S 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG- Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs, 1990. (S 290,-)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt – Bilanz und Ausblick, 1991. (S 330,-)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I, Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurberreinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,-)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II, Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,-)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler – Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,-)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Franz ENDER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Bernhard RÖSER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

